

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zur Geschichte der Frömmigkeit und Mystik im Ordenslande
Preußen. Von Univ.-Prof. Dr. Philipp Funk †, neu herausgegeben
von Studienprofessor Leo Juhnke, Augsburg 1

Reformation und Rechtfertigungslehre in der Sicht Tiedemann
Gieses. Von P. Ulrich Horst O. P., Walberberg bei Bonn 38

Die Klosterchronik von St. Brigitten in Danzig (1600—1618). Von
Stud.-Rat i. R. Msgr. Dr. Richard Stachnik, Coesfeld (Westf.) 63

Links des Rheines - rechts der Weichsel. Von Berufsschuldirektor
Bernhard M. Rosenberg, Stolberg/Rhld. 120

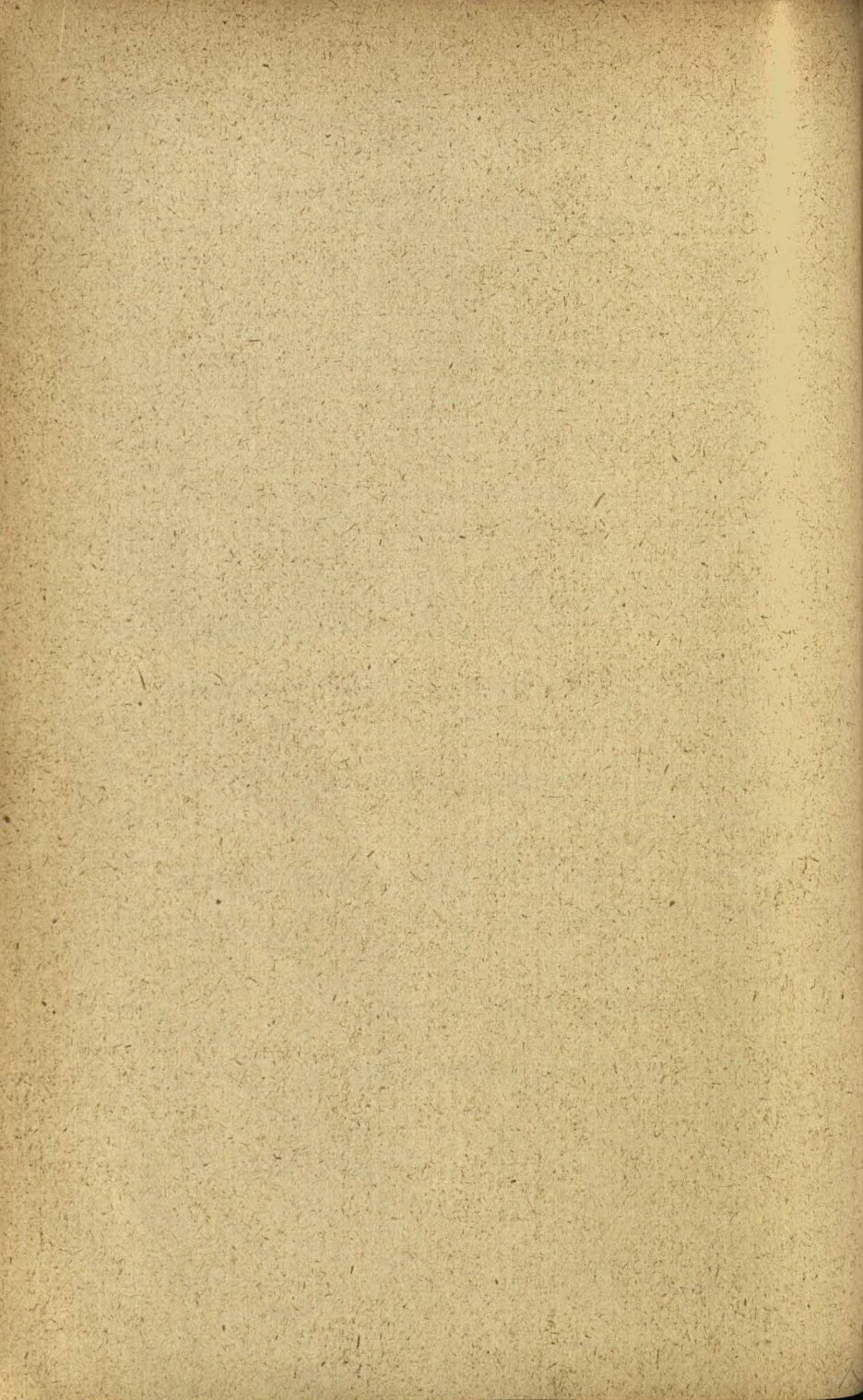
Christoph Genelli - Ein Pelpliner Domherr wird Jesuit. Von
P. Alfred Rothe S. J., Berlin 200

Die Vorfahren des Georg Herholz. Von Landgerichtsdirektor
Georg Herholz, Würzburg 205

Anzeigen

Rocznik Olsztynski, Bd. I (Anneliese Triller) 222

T. Mikulski, Korespondencja Ignacego Krasickiego (Anneliese
Triller) 223



B12 20991.65

BUCHEREI DES DEUTSCHEN
Stadt
Herne

Bistümer und Deutscher Orden in Preußen

1243 - 1525

Untersuchung zur Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte des Ordenslandes

Dissertation

der

Philosophischen Fakultät
der Universität Münster 1960

von

Brigitte Poschmann
aus Waltersmühl (Ostpr.)

Einleitung

Man ist geneigt, das Ordensland Preußen als den einheitlich und zentral geleiteten „Staat“ des späten Mittelalters der Vielzahl weltlicher und geistlicher Territorien im Westen Deutschlands gegenüberzustellen¹⁾. Mag in der „Goldenen Bulle von Rimini“ (1226) für den Deutschen Orden auch die Idee eines einheitlichen Staates vorgezeichnet gewesen sein, so wurde dieses kaiserliche Programm doch durch die von der römischen Kurie im Nordosten des damaligen Europa betriebene Missionspolitik in Frage gestellt. Denn schon 1234 hatte sich Gregor IX., als er das Kulmerland und das zu erobernde Preußen unter den Schutz des hl. Petrus stellte und dem Deutschen Orden zu ewigem Besitz übertrug, das Recht vorbehalten, Bistümer zu errichten und sie mit angemessenem Landbesitz auszustatten²⁾.

Als Bischof Wilhelm von Modena 1243 als päpstlicher Legat dieses Land zwischen unterer Weichsel und unterer Memel in die vier Diözesen Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland teilte, wobei jeder

1) Den Anstoß zu einer neuen Sicht der politischen Machtverhältnisse in Preußen gab V. Röhrich, der das Ordensland mit einem „Bundesstaate unter der Vorherrschaft des Ordens“ verglich (vgl. seinen Aufsatz „Ermland im dreizehnjährigen Städtekrieg“ in Zs. für die Geschichte Ermlands — abgekürzt: E. Z. — Bd. 11 [1897], S. 485, Anm. 2). Diese Formulierung ist zwar anfechtbar, indem hierbei ein neuzeitlicher, inhaltlich festgelegter Begriff auf ein ganz anders geartetes staatliches Gefüge angewandt wird; aber Röhrich meint gewiß das Richtige. — In letzter Zeit hat M. Hellmann bei einer Skizzierung der „Verfassungsgrundlagen Livlands und Preußens im Mittelalter“ auf die doch erheblichen Unterschiede der östlichen deutschen Territorien untereinander aufmerksam gemacht und zugleich auf die Einflüsse und Einwirkungen der westlichen Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen auf die östlichen Kolonisationsgebiete hingewiesen (in Ostdt. Wissenschaft 3/4, 1956/57, S. 78—108).

2) Preuß. UB. 1/1 Nr. 108.

der Bischöfe den dritten Teil seiner Diözese als weltliches Herrschaftsgebiet mit allen Hoheitsrechten und voller Jurisdiktion zugewiesen bekam³⁾, war damit rechtlich auch in Preußen ein Nebeneinander mehrerer selbständiger Territorialherrschaften geschaffen worden⁴⁾.

Diese Fundationsurkunde der Bistümer war und blieb für die Folgezeit die einzige vertragliche Basis für das staatsrechtliche Verhältnis zwischen dem Deutschen Orden und den Domstiften, und darüber hinaus wurde keine weitere Abgrenzung der beiderseitigen Rechte vorgenommen⁵⁾. Beide Partner sollten demnach in ihren Territorien völlig voneinander unabhängige Landesherrn sein, und das wurde sowohl vom Orden wie von den Bischöfen bei den in der Folgezeit durchgeführten Landesteilungen noch eigens betont⁶⁾.

B. Leśnodorski weist in seiner Untersuchung der ermländischen Verfassungsverhältnisse mit Recht darauf hin, daß die Landeshoheit noch nicht mit der Verbriefung und der theoretischen Zuweisung landesherrlicher Rechte gegeben ist und daß man von einer souveränen Herrschaft erst dann sprechen kann, wenn es dem einzelnen Landesherrn gelang, seine Regalien wie z. B. das Recht über Grund und Boden, Gerichts- und Münzhoheit usw. auf ein geschlossenes Gebiet auszubreiten und zur faktischen Anerkennung zu bringen⁷⁾. Nach Leśnodorski haben es die preußischen Bischöfe nicht zu einer solchen landesherrlichen Souveränität gebracht, selbst nicht der

3) D. i. die sog. Zirkumskriptionsurkunde von 1243 Juli 29 - ebenda Nr. 143. - Dies Verhältnis der Teilung zwischen dem Orden und den Bischöfen wird damit motiviert, daß der erstere die ganze Last der Eroberung und des Kampfes und die damit verbundenen Ausgaben zu tragen habe: „Preterea quia fratres predicti totum pondus expensarum et preliorum sustinent et quia multis oportet eos infeudare terras, sic divisimus terras Pruscie, ut, sive unus fuerit episcopus sive plures, fratres duas partes integre cum omni proventu habeant et episcopus sive episcopi terciam integre cum omni iurisdictione et iure.“

4) Für das Bistum Kulm mußten besondere Abmachungen bezüglich seines weltlichen Landbesitzes getroffen werden, da hier ein früher zwischen Bischof Christian von Preußen und dem Deutschen Orden für das Kulmerland geschlossener Vertrag zu berücksichtigen war (vgl. dazu H. Froelich, Das Bistum Kulm und der Deutsche Orden, ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Deutschordensstaates - in Zs. des Westpr. Geschichtsvereins (abgekürzt: ZWGV) H. 27 (1889), S. 32 f. - Über diesen Bischof, der schon vor der Ankunft des Deutschen Ordens in diesen Gebieten Hoheitsrechte beanspruchte, vgl. A. Lenz, Die Beziehungen des Deutschen Ordens zu dem Bischof Christian von Preußen - in Altpr., Monatsschrift Bd. 29 (1892), und vor allem P. Reh, Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den preuß. Bischöfen im 13. Jh. - in ZWGV 35 (1896), S. 43-64). Rechtlich war der Kulmer Bischof seinen drei preußischen Mitbrüdern durchaus gleichgestellt.

5) Erst im 2. Thorner Frieden von 1466 wurde die staatsrechtliche Stellung Pomeanians und Samlands zum Deutschen Orden sowie Kulms und Ermlands zu Polen auf veränderter Grundlage vertraglich fixiert (s. unten S. 335).

6) Der Hochmeister Heinrich von Hohenlohe sagt 1246 bei der Zuteilung des Besitzes an den Bischof von Kulm: „de omni iure nostro in bonis predictis ipsi nos cecisisse . . . protestamur“ - Kulm. UB. 1 Nr. 14 - Bischof Anselm von Ermland in der Verschreibung über die erste Teilung: „possidemus eandem partem cum omni iure et iurisdictione, sicut fratres iidem possident suas partes“ - Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 26. - In der Grenzberichtigung zwischen dem Bistum Pomeanien und dem Deutschen Orden heißt es in der Urkunde des Landmeisters Meinhard 1294: „cum omnibus utilitatibus, juribus, honoribus, dominio, quibus ad nos pertinuerunt“ - Cod. Dipl. Pruss. 2 Nr. 30. - Vgl. Reh a. a. O., S. 65.

7) B. Leśnodorski, *Dominium Warmińskie (1243-1569)* - Poznan 1949 - S. 17.

ermländische⁸⁾, sondern das „faktische Regierungssteuer in die Hände des Hochmeisters gegeben⁹⁾“.

Aber gerade die Frage, inwieweit die Bischöfe ihre Hoheitsrechte in Anspruch nahmen und ausübten oder sie dem Deutschen Orden überließen, ist noch keineswegs geklärt. Man glaubte bisher, daß das Problem der bischöflichen Landesherrschaften in Preußen durch die Inkorporation von drei der vier Domkapitel, nämlich von Kulm, Pomesanien und Samland, die demnach nur mit Ordensgeistlichen besetzt werden durften, gelöst worden sei; denn die Obödienzpflicht der dem Deutschen Orden angehörenden Bischöfe und Prälaten gegenüber dem Hochmeister und das diesem auch bei ihnen zustehende Visitationsrecht habe die faktische Aufhebung ihrer Landeshoheit bedeutet, so daß die preußischen Bischöfe „also nicht selbständige Landesherren, sondern Untertanen des Ordens“ waren¹⁰⁾.

So einfach liegen die Dinge jedoch nicht. Wenn man einen Unterschied zwischen dem Deutschen Orden und seinem Staat macht, d. h. zwischen dem Orden als geistlicher Korporation und dem Orden als Landesherrn in Preußen/Livland, so gilt das grundsätzlich auch für die inkorporierten Bischöfe. Als Ordensbrüder waren sie dem Hochmeister gegenüber zum Gehorsam verpflichtet; als Inhaber der vollen weltlichen Landeshoheit konnte aber beispielsweise Bischof Dietrich Cuba von Samland, Deutschordenspriester und ehemals Generalprokurator des Deutschen Ordens an der Kurie, in seinem politischen Konflikt mit dem Orden im Jahre 1473 sagen: „Als eyn procurator bekenne ich dem herren homeister, das ich ein undertan byn gewest, nicht aber als ein bisschoff. Ich habe mein hirschafft vor mich¹¹⁾“, wobei er offensichtlich ganz konkrete weltliche Hoheitsrechte im Auge hatte.

⁸⁾ A. a. O., S. 18. - Er setzt sich in dieser Arbeit kritisch mit der bisherigen Forschung auseinander. Aber erst durch Einzeluntersuchungen auf Quellengrundlage kann diese Frage erschöpfend beantwortet werden.

⁹⁾ A. a. O., S. 13.

¹⁰⁾ In dieser zugespitzten Form bei P. Girgensohn, Die Inkorporationspolitik des Deutschen Ordens in Livland, 1378-1397, in Mitt. aus dem Gebiet der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, Bd. 20 (1910), S. 4. - Chr. Krollmann spricht davon, daß es dem Orden gelungen sei, „die vier neubegründeten Diözesen der eigenen Staatshoheit zu unterstellen“ und durch die Inkorporationspolitik „einen Einheitsstaat zu schaffen“ (Die Politik des Deutschen Ordens in/ Der ostdeutsche Volksboden (hrsg. von Volz) - Breslau 1926 - S. 219). - A. Werminghoff sieht sogar den Bischof von Ermland als „Untertan des Ordens“ an (Der Deutsche Orden und die Stände in Preußen bis zum 2. Thorner Frieden im J. 1466 - in Pfingstblätter des Hans. Geschichtsvereins H. 8 (1912), S. 80). - Eine ähnliche Auffassung spricht aus den meisten Arbeiten über das Ordensland, die zwar das theoretische Dasein selbständiger bischöflicher Landesherrschaften erwähnen, ihm aber so wenig Bedeutung beimessen, daß sie es aus der Gesamtdarstellung glauben ausklammern zu dürfen (vgl. M. Toeppen, Der deutsche Ritterorden und die Stände Preußens in Hist. Zs. 46 (1881); K. Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen - 3. Aufl., Königsberg 1908; O. Schlicht, Das Ordensland Preußen (Dresden 1933); K. Górski, Państwo Krzyżackie w Prusach (Danzig 1946); K.-E. Murawski, Zwischen Tannenberg und Thorn usw. (Göttingen 1953).

¹¹⁾ M. Toeppen, Akten der Ständetage Ost- u. Westpreußens Bd. 1-5 (Leipzig 1878-1886, zitiert: Ständeakten; hier 5 Nr. 88 S. 265.

Gewiß wurde den Bischöfen durch ihre Zugehörigkeit zum Deutschen Orden eine weitgehende Rücksichtnahme auf dessen Interessen auferlegt, und andererseits konnte die Obödienzpflicht der Prälaten von den Hochmeistern gegebenenfalls auch politisch ausgenutzt werden, so daß dies Verhältnis in der Praxis eine erhebliche Einschränkung der landesherrlichen Rechte der Bischöfe, keineswegs jedoch deren völlige Aufhebung bewirkte. Auch die Visitation durch den Hochmeister - für deren Durchführung in den Stiftern liegt uns keinerlei Quellenmaterial vor - hätte sich (rein theoretisch gesehen) doch nur auf interne Ordensangelegenheiten, vor allem die Ordensdisziplin, erstrecken, jedoch nicht eine Kontrolle der bischöflichen Verwaltung einbeziehen können.

Angesichts der bisher üblichen Darstellung der staatsrechtlichen Stellung des preußischen Ordenslandes dürfte es gewiß überraschen, daß in der Mitte des 15. Jahrhunderts geradezu von der „Grafschaft Pomesanien“ die Rede ist¹²⁾ und daß auch der damalige Bischof Kaspar Linke von Pomesanien ausdrücklich von „unserer Grafschaft“ spricht¹³⁾; dieser der deutschen Reichsverfassung entlehnte Terminus diente hier also sowohl beim Oberhaupt wie bei den Untertanen des Bistums Pomesanien zur Bezeichnung der Landesherrschaft dieses dem Deutschen Orden inkorporierten Bischofs.

Nur dem Ermland gestand man bisher schon eine gewisse Sonderstellung zu. Sie bot sich rückblickend aus seiner Eigenentwicklung seit etwa 1460 sozusagen von selbst an; man sah den Beginn in der Neutralitätserklärung des Bischofs Paul von Legendorf gegenüber dem Deutschen Orden und Polen im 13jährigen Städtekrieg - sie war ihm übrigens ausdrücklich vom Papst vorgeschrieben worden¹⁴⁾; es folgte die Erwählung des Königs von Polen als des neuen Schirmherrn im Vertrage zu Neustadt-Körzcin 1464 und die Anerkennung dieses Vertrages durch den Deutschen Orden im 2. Thorner Frieden, womit das Ermland aus dem Verband des Ordenslandes gelöst wurde. Die Wurzeln dieser Sonderstellung suchte man in seiner exponierten Stellung während der vorausgegangenen Jahrhunderte, die ihm überhaupt erst die Möglichkeit zu solch selbständigem Handeln in den kritischen Jahren des Städtekrieges gegeben haben konnte.

Was diese Verträge betrifft, in denen ein ermländischer Bischof zum erstenmal außenpolitisch als unabhängiger Partner auftrat, so werden sie zwar mit Recht als Beginn der Autonomie des

¹²⁾ Pomesanische Lehnslente baten den HM als einen Beschirmer des Rechts, sie gegen ihren Bischof, der sie aus der Grafschaft Pomesanien vertrieben habe, in Schutz zu nehmen: 1453 Sept. 9 im Staatl. Archivlager Göttingen (ehemals Staatsarchiv Königsberg), Ordensbriefarchiv (= OBA) = Regesta I Nr. 12 379.

¹³⁾ Undatierter Brief an HM Ludwig von Erlichshausen: OAB Schiebl. LXV a Nr. 119.

¹⁴⁾ SS. rer. Warm. 1 S. 100 f. u. 130. - Toeppen, Ständeakten 5 Nr. 24; - Röhrich in E. Z. 11 S. 419.

Ermlandes angesehen¹⁵⁾; stellt man sie jedoch in den Rahmen der übrigen gleichzeitigen außenpolitischen Vorgänge in Preußen, wie es bisher nicht geschehen ist, und sieht man sie nicht so isoliert, so zeigt sich, daß sie damals wohl noch kein Ausdruck eines besonderen Souveränitätsgefühls waren, wie man angenommen hat. Denn während jener Kriegsjahre gingen auch einzelne Städte Waffenstillstandsabkommen mit dem Deutschen Orden ein¹⁶⁾; und von Bischof Bartholomäus von Kulm hören wir, daß er drei Wochen nach dem oben genannten Verträge von Neustadt-Korczin den Wunsch hatte, „gleich dem Bischof von Heilsberg“ (d. h. dem ermländischen) einen Waffenstillstand mit Polen zu schließen¹⁷⁾, woran er jedoch vermutlich durch Hochmeister Ludwig von Erlichshausen gehindert wurde.

Was die ermländischen Verträge von den zuletzt genannten unterscheidet, ist die Tatsache, daß der 2. Thorner Frieden die auf Grund jener Abkommen errungene Selbständigkeit des Bistums anerkannte und billigte, während dieser Vorzug weder dem Preußischen Bunde noch einzelnen sich schon als selbständige politische Einheiten führenden Städten gewährt wurde¹⁸⁾. Bischof Paul von Legendorf handelte damals also nicht aus dem Bewußtsein seiner vollen Souveränität gegenüber dem Deutschen Orden und unter Berufung auf sie - so sehr auch die Autonomie des Ermlands in jener Zeit von den Domherren betont wurde¹⁹⁾ -, sondern unter dem Einfluß der politischen Konstellationen. Erst die Auswirkungen, die die damit geschaffenen politischen Verhältnisse auf die Bestimmungen des 2. Thorner Friedens hatten, verliehen ihnen nachträglich das große Gewicht.

Die nähere Untersuchung wird zeigen, daß das Ermland vor diesem Termin nur in der Verwaltung eigene Wege ging, da es sich darin auf eigene Beamte stützte, während die Verwaltungsposten in Kulm, Pomesanien und Samland überwiegend mit Ordensrittern besetzt waren. Daneben hielt sich der Orden in seinen Beziehungen zum Ermland streng an gewisse äußere Formen, während sich sein Verkehr mit den übrigen Bischöfen weit zwangloser gestaltete. Verfassungsmäßig waren jedoch alle vier Bistümer einander gleich-

15) H. Schmauch, Das staatsrechtliche Verhältnis des Ermlandes zu Polen - in Altpr. Forsch. 11 (1934), S. 155; - E. Weise, Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen (Göttingen 1955), S. 285.

16) E. Weise, Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jh. - Bd. 2 (Marburg 1955), Nr. 376.

17) Brief des DO-Hauptmanns Ludwig von Holheim zu Löbau an den Hochmeister: „das ewer gnode meynem herrn welde rothen, abs ewern gnoden nicht zuweder were, das meyn herre eyne beyfede mochte machen neben dem herrn von Heilßburg adder in der weise, uf das her seine arme lewte mochte enthalden unnsrem orden zcu gutte, wen die burger vaste awß der stadt czien durch solchen gedrang ...“ Vgl. Anhang Nr. 8.

18) Vgl. E. Weise, Die staatsrechtlichen Grundlagen des Zweiten Thorner Friedens und die Grenzen seiner Rechtmäßigkeit - in Zs. f. Ostforsch. 3 (1954), S. 4.

19) Vor allem der Domdechant Johannes Plastwig in seiner 1463/64 entstandenen Chronik - SS. rer. Warm. 1 S. 48 u. 155; vgl. auch Schmauch, Die kirchenrechtliche Stellung der Diözese Ermland - in Altpr. Forsch. 15 (1938), S. 252.

gestellt, und das Eigendasein der inkorporierten Stifter neben dem Deutschen Orden wurde von diesem nicht weniger hinderlich empfunden als das des Ermlands und bereitete ihm nur zu häufig ähnliche Schwierigkeiten.

Das Verhältnis der preußischen Bistümer zum Deutschen Orden ist zwar wiederholt Gegenstand von Untersuchungen gewesen. Grundlage wird die wertvolle Arbeit von Reh bleiben²⁰⁾, die aber nur das 13. Jahrhundert umfaßt und deshalb nur Ansätze von Entwicklungslinien aufzeigt, die später z. T. in ganz neue Bahnen gelenkt wurden. Zudem war das Interesse des Deutschen Ordens an den Bistümern anfangs ein erheblich anderes als in den folgenden Jahrhunderten: Es wurde zunächst von kirchenpolitischen Fragen bestimmt, wie etwa dem Einfluß auf die Besetzung der Domkapitel und der Einschränkung oder sogar Ausschaltung der Metropolitangewalt. Hinzu kamen die Bemühungen um eine für den Orden günstige Teilung des Landes mit den Bischöfen und schließlich die Versuche, bei der häufigen Abwesenheit der Prälaten in jenen früheren Jahrzehnten Einfluß auf die Verwaltung ihrer Territorien zu gewinnen. Die Erfolge des Ordens in allen diesen Fragen blieben zwar auch für die spätere Zeit grundlegend und verloren nicht an Bedeutung, aber die verfassungsrechtliche Stellung der Bistümer berühren sie kaum. Soweit man in jener Zeit schon von einer Teilnahme der Bischöfe an den allgemeinen Landesangelegenheiten, etwa an außenpolitischen Verträgen oder Kriegsunternehmungen des Deutschen Ordens, sprechen kann, stand diese doch noch ganz unter missionspolitischen Gesichtspunkten.

Die Arbeit von Froelich über das Bistum Kulm²¹⁾ umfaßt zwar die Zeit bis 1466, aber die Verhältnisse dieses Stifts, das schon durch seine geringe territoriale Ausdehnung den übrigen Bistümern politisch an Bedeutung nachstand, gelten nur sehr bedingt auch für Pomesanien und Samland und noch weniger für Ermland.

Matern²²⁾ sieht die Beziehungen zwischen dem Deutschen Orden und dem Ermland unter politischen bzw. kirchenrechtlichen Gesichtspunkten und spricht nur ganz allgemein von einem Schutzverhältnis und der Oberhoheit des Ordens über das Bistum, ohne zu klären, wie sie sich in der Praxis äußerte und welche Rechte der Orden auf Grund dieser Schirmherrschaft bezüglich der weltlichen Verwaltung des Stifts für sich in Anspruch nahm.

Einer Klärung gerade dieser Fragen soll die vorliegende Arbeit dienen. Sie sieht bewußt von den mehrfach ausführlich behandelten kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Auseinandersetzungen

²⁰⁾ In ZWGV 35, s. oben Anm. 4.

²¹⁾ In ZWGV 27, s. oben Anm. 4.

²²⁾ G. Matern, Das Verhältnis des Ermlands zu seiner Umwelt - Phil. Diss. Freiburg 1944; - ders., Die kirchlichen Verhältnisse in Ermland während des späten Mittelalters - Paderborn 1953.

zwischen dem Orden und den Bistümern ab, etwa seiner Einflußnahme auf die Bischofswahlen²³⁾ und den noch im 15. und 16. Jahrhundert wiederholten Bemühungen um die Inkorporierung auch des ermländischen Kapitels²⁴⁾. Sie berücksichtigt auch nicht die innenpolitischen Konflikte zwischen dem Deutschen Orden und den Stiftern, denen ebenfalls von den verschiedensten Seiten nachgegangen worden ist²⁵⁾. Sie hat lediglich verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Probleme der bischöflichen Territorialherrschaften zum Gegenstand und geht den Fragen nach, die sich aus dem Nebeneinander der beiderseitigen Machtsphären und Herrschaftsansprüche ergaben.

Jede verfassungsgeschichtliche Untersuchung über die Stellung der preußischen Bischöfe zum Deutschen Orden muß von der päpstlichen Gründungsurkunde der Bistümer des Jahres 1243 ausgehen, aber über die tatsächlichen Rechtsverhältnisse im Ordensland kann sie keinen Aufschluß geben. Sehr bald kamen neue Momente hinzu, die für die gegenseitigen Beziehungen von ausschlaggebender Bedeutung waren: Vor allem verlangten die Bischöfe militärischen Schutz und die Sicherung ihrer Ländereien durch den Deutschen Orden. Dieser wiederum leitete aus den bereitwilligst übernommenen Schirmherrnpflichten, die gleichzeitig Ausdruck seiner Schwertmission waren, stillschweigend Rechtsansprüche ab. Dann wurde auf Grund der Inkorporation bei den drei Bistümern Kulm, Pomesanien und Samland die Landeshoheit der Prälaten durch die Obödienzpflicht gegenüber dem Hochmeister eingeschränkt. Schließlich konnte die militärische und politische Überlegenheit des Deutschen Ordens nicht ohne Einfluß auf die Organisation und Verwaltung der Stifter bleiben.

Erst im politischen Kräftespiel der landesherrlichen Gewalten wurden ihre Rechte de facto gegeneinander abgegrenzt, ohne daß sie jedoch - anders als in Livland - jemals vertraglich festgelegt wurden. Symptomatisch ist für den Deutschen Orden in Preußen in seinem offiziellen Verkehr mit den Bischöfen die Berufung auf „die alte Gewohnheit und das lange Herkommen“, und sie ist ein Ausdruck

²³⁾ Vgl. dazu H. Schmauch, Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate (bis zum Jahre 1410) in E. Z. 20/21, 1919 f.

²⁴⁾ J. Kolberg, Ermland im Kriege des Jahres 1520 - ebenda 15 (1904 f.). H. Schmauch, Das Präsentationsrecht des Polenkönigs für die Frauenburger Dompfropstei - ebenda 26 (1936) u. Matern, Das Verhältnis des Ermlandes zu seiner Umwelt (1944).

²⁵⁾ F. Rediger, Der Zwist des Bischofs Johannes Clare von Samland mit dem Deutschorden (1321/22) - Diss. Greifswald 1907; F. Fleischer, Heinrich IV. Heilsberg von Vogelsang, Bischof von Ermland (1401-1415) in E. Z. 12 (1897); H. Schmauch, Ermland und der Deutschorden während der Regierung Bischof Heinrichs IV. Heilsberg (1401-1415) - ebenda 22 (1926); V. R ö h r i c h, Die Teilung der Diözese Ermland zwischen dem deutschen Orden und dem ermländischen Bischöfe - ebenda 12 (1897); S. Meyer, Der Streit des Hochmeisters Heinrich von Richtenberg mit Dietrich von Cuba, Bischof von Samland (1474) in Altpr. Monatsschrift 43 (1906).

seiner lediglich durch Machtfaktoren bedingten, nicht auf Rechtstiteln beruhenden Oberhoheit über die Stifter.

Außer den Urkunden des Ordens und der Bistümer kann nur eine systematische Durchsicht des Ordensbriefarchivs und der Privilegienbücher der Stifter Aufschluß über die tatsächliche Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen geben. Im politischen Mit- und Gegenüber traten ihre Standpunkte zutage; aus ihrem brieflichen Verkehr erfahren wir, wie beide Seiten ihre Stellung sahen und aufgefaßt wissen wollten.

Unter diesen Gesichtspunkten werden die bischöfliche Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung, die militärische Verfassung der Stifter und die Bistumsvogtei untersucht.

1. Die weltliche Gerichtshoheit der preußischen Bischöfe

Hier sollen nicht die Gerichtsverhältnisse der preußischen Bistümer dargestellt werden. Sie sind mehrfach Gegenstand der Untersuchung gewesen¹⁾ und sind denen des Ordenslandes ganz analog. Wie dort verliehen die Bischöfe und die Domkapitel, denen bei der Zuweisung eines Drittels des bischöflichen Territoriums auch die weltliche Jurisdiktion in ihrem Gebiet überlassen worden war²⁾, die niedere und häufig auch die höhere Gerichtsbarkeit in den Handfesten an Städte, Grundbesitzer und Dorfschulzen weiter; wie im Ordenslande den Komturen, so war in den Bistümern den Vögten das Gericht über die nicht unter kulmischem Recht stehende preußische Bevölkerung vorbehalten.

Auch die Landgerichte, für Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit der deutschen Freien zuständig, waren ebenso eine Verfassungseinrichtung der Bistümer wie des Ordenslandes. Das Landgericht des Bistums Kulm hatte seinen Sitz in Kulmsee³⁾. Pomesanien hatte vermutlich zwei Landgerichtsbezirke: für das bischöfliche Gebiet in

¹⁾ U. a. Horn, Landgericht und Recht in Preußen zur Ordenszeit - Insterburg 1886 - Froelich, in ZWGV 27, S. 79 - 89; - W. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen - Berlin 1891-1896; - F. Gause, Geschichte der Landgerichte des Ordenslandes Preußen, in Altpr. Forsch. 3 (1926) - H.-J. Perk, Verfassungs- und Rechtsgeschichte des Fürstbistums Ermland, Jurist. Diss. Königsberg 1931.

²⁾ 1289 Überweisung eines Teils der Löbau an das Kulmer Domkapitel: „damus cum maioribus et minoribus iudiciis, cum omnimodo libertate, dominio et districtu, prout nos (i. e. episcopus) tenuimus ipsa bona“, Kulm UB. 1 Nr. 120. - Ähnlich lautend für Pomesanien 1286, Preuß. UB. 1/2, Nr. 481; für Ermland 1279, ebd. Nr. 372; für Samland 1303, Saml. UB. Nr. 200 u. 203. - Im Ermland behielt sich Bischof Heinrich I. das Recht der höheren richterlichen Instanz vor (vgl. B. Pottel, Das Domkapitel von Ermland im Mittelalter - Phil. Diss. Königsberg 1911 - S. 65 u. 71), was Perk entgangen ist, wenn er von der „unbeschränkten Gerichtshoheit“ des Domkapitels spricht (a. a. O., S. 16).

³⁾ Gause in Altpr. Forsch. 3 S. 25.

Riesenburg, für das des Domkapitels in Marienwerder⁴⁾. Ebenso war im Ermland das Landgericht in Wormditt für den bischöflichen Teil und das in Mehlsack für die Kapitelsgebiete zuständig⁵⁾. Im Samland ist wie überhaupt in allen Gebieten nördlich der Komturei Brandenburg in dieser Zeit kein Landgericht nachzuweisen. Dort war diese Einrichtung bei der zahlenmäßigen Stärke der eingeborenen Bevölkerung und dem geringen Anteil der deutschen Grundbesitzer vermutlich nicht nötig⁶⁾.

Die Landgerichte tagten unter dem Vorsitz eines den Reihen der deutschen Grundbesitzer entnommenen Landrichters und waren dem Bischofs- bzw. dem Kapitelsvogt unterstellt, dem Komtur im Ordensland entsprechend⁷⁾. Waren die Vögte keine Ordensritter, sondern einheimische Adlige, so hatten sie häufig auch das Amt des Vogtes neben dem des Landrichters inne, wie Ramschel von Krixen in Pomesanien⁸⁾, ebenso die Adligen Ernst, Kaspar von Baisen und Thomas Sapotten im Ermland⁹⁾. Die zeitweilige Vereinigung dieser beiden Funktionen in der Hand ein und desselben Beamten in den genannten Bistümern ergibt sich demnach aus der sozialen Stellung der Vögte und ist keine Besonderheit in der Gerichtsverfassung dieser Gebiete, wie v. Brünneck es für möglich hielt¹⁰⁾. Wie die Landrichter im Ordensland vom Hochmeister ernannt wurden¹¹⁾, so in den Bistümern vom Bischof bzw. dem Domkapitel¹²⁾. Dementsprechend war auch nicht der Hochmeister, sondern der jeweilige Bischof Berufungsinstanz für die Landgerichte¹³⁾.

Aus der Reihe der uns aus den Stiftern überlieferten Prozesse müssen zunächst die ausgesondert werden, bei denen es sich um Streitigkeiten zwischen den Prälaten und benachbarten Ordensuntertanen handelt. Sie seien hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt, denn sie sind keine internen Bistumsangelegenheiten und sagen auch nichts über die Gerichtshoheit der Bischöfe aus. Alle diese Fälle wurden durch schiedsrichterlichen Entscheid beigelegt, wobei die Parteien die Sache entweder dem Hochmeister selbst¹⁴⁾, einem

4) Ebd. S. 31.

5) A. v. Mülverstedt, Heinrich von Sorbaum, Bischof von Ermland - in Neue Preuß. Provinzialblätter 11 - 1857 - S. 189 - Gause a. a. O., S. 43.

6) Gause a. a. O., S. 56.

7) v. Brünneck 1 S. 75 - B. Frost, Das Recht im Deutschordensstaat Preußen (1230-1382), Heidelberg 1906, S. 51 - Perk a. a. O., S. 30.

8) Ebd. S. 120.

9) Gause a. a. O., S. 45 u. 47 f.

10) a. a. O., S. 76.

11) F. Gause, Organisation und Kompetenz der Landgerichte des Ordenslandes Preußen in Altpr. Monatsschrift 59 (1922), S. 125.

12) E. Kelm, Johannes IV., Bischof von Pomesanien (1480-1501), Diss. Königsberg 1938, S. 14, scheint dem Hochmeister auch die Ernennung des Riesenburger Landrichters zuzusprechen, was aber nach dem im folgenden Gesagten keinesfalls zutrifft.

13) Gause a. a. O., S. 242, läßt diese Frage unentschieden. Es ist aber kein Fall überliefert, in dem von einem bischöflichen Gericht an den Hochmeister appelliert worden ist.

14) Saml. UB. Nr. 309 - Pomes. UB. Nr. 111 u. 136 - Kulm. UB. 1 Nr. 602 f. - Froelich a. a. O., S. 87.

oder mehreren Ordensgebietigern¹⁵⁾ oder auch einem aus Prälaten und Ordensmitgliedern gemischten Kollegium¹⁶⁾ übertragen.

Rechtsangelegenheiten der Bischöfe bzw. der Domkapitel mit ihren eigenen Untertanen wurden häufig durch Übertragung der Fälle an Amtsgenossen anderer Bistümer ausgeglichen. So sollte 1374 Bischof Nikolaus von Pomesanien eine Angelegenheit des Bischofs von Kulm beilegen¹⁷⁾. Johann Mönch von Pomesanien wurde 1389 und der dortige Dompropst Johannes 1402 vom ermländischen Domkapitel als Schiedsrichter erwählt¹⁸⁾. Der ermländische Kanoniker und Offizial Heinrich Heilsberg, der spätere Bischof, erhielt 1393 den Auftrag, eine Streitsache zwischen dem Domkapitel von Pomesanien und der Stadt Marienwerder zu schlichten¹⁹⁾.

Zumindest in gleichem Maße wie die Prälaten hielt man aber auch den Hochmeister und die Ordensgebietiger für geeignet zum Ausgleich innerstiftischer Gerichtsfälle, wie sich ja umgekehrt auch der Orden selbst in ähnlichen Fällen der Prälaten bediente²⁰⁾. 1313 entschied Hochmeister Karl von Trier als Schiedsrichter den Streit zwischen dem pomesanischen Domkapitel und dem Ritter Dietrich Stange²¹⁾. Konrad Zöllner von Rotenstein führte in derselben Funktion einen Ausgleich zwischen dem Bischof von Pomesanien und mehreren seiner Vasallen wegen des Fischereirechts im Kautzger See herbei²²⁾. Konrad von Jungingen wurde 1396 bei der Empörung der Stadt Braunsberg gegen Bischof Heinrich Sorbom zum Schiedsrichter erwählt²³⁾, ebenso Konrad vom Erlichshausen und sein Nachfolger 1448 ff. bei einem erneuten Streit des Bischofs Franz mit derselben Stadt²⁴⁾. Auch in dem Konflikt dieses Bischofs mit seinem Lehnsmann Jakob von Gedauten war der Hochmeister „erwählter Richter²⁵⁾“. Das Domkapitel von Ermland übertrug in seiner Kontroverse mit dem Allensteiner Bürger Peter Polan nach einem sehr komplizierten Rechtsgang, der an den Kaiserhof geführt hatte und von dort aus dem dafür nicht zuständigen Kulmer Landgericht über-

15) Pomes. UB. Nr. 87 f. - Saml. UB. Nr. 218 - Froelich a. a. O., S. 82.

16) Saml. UB. Nr. 204 - Cod. Dipl. Warm. 3 Nr. 182.

17) Kulm. UB. 1 Nr. 334.

18) Cod. Dipl. Warm. 3 Nr. 231 u. 372.

19) Ebd. Nr. 660.

20) Z. B. war 1419 Bischof Johann Abezier von Ermland mit dem Ausgleich des Streites zwischen dem Hochmeister und seinem Vasallen Eliger Dolshagen beauftragt (Schiedsspruch des Bischofs und dessen Beurkundung durch Dolshagen: OBA = Regesta I Nr. 2896 und 2910); 1444 wirkte Bischof Franz Röbel als erwählter Richter in der Angelegenheit des Heinrich Scholin (Brief des Bischofs an den Hochmeister: ebd. Nr. 8464; Ladung zum Gerichtstag: ebd. Nr. 8503; Protokoll über die Verhandlungen: ebd. Nr. 8514).

21) Preuß. UB. 2 Nr. 87.

22) Pomes. UB. Nr. 91.

23) Cod. Dipl. Warm. 3 Nr. 313.

24) S. unten S. 245.

25) Undatiertes Bericht des Komturs zu Balga an den Hochmeister über ein Gespräch mit dem Bischof: OBA = Regesta I Nr. 10 513; Anlaßbrief des Bischofs auf den Hochmeister: ebd. Nr. 9817.

wiesen worden war²⁶⁾, das Gericht dem Hochmeister Ludwig von Erlichshausen²⁷⁾.

Unter den Ordensgebietigern wirkte der Großkomtur Wolfram von Baldersheim 1363 als Schiedsrichter im Konflikt zwischen dem Domkapitel von Pomesanien und dem Ritter Jachand von Clement wegen des Baues einer Mühle²⁸⁾. Im folgenden Jahr legte der Komtur zu Balga, Ulrich Frike, der ehemalige ermländische Bischofsvogt²⁹⁾, die Streitigkeiten zwischen dem Kollegiatstift Guttstadt und einem Ritter wegen eines Kirchenpatronats bei³⁰⁾ und schlichtete zwölf Jahr später als Komtur zu Elbing zusammen mit seinem Amtsbruder von Balga die Fehde der Stadt Braunsberg mit ihrem bischöflichen Herrn³¹⁾.

Daneben sind uns aber auch Fälle bekannt, in denen von seiten der bischöflichen Untertanen unmittelbar beim Hochmeister Klage über ihre Landesherren geführt wurde. So hatten sich die Prußen von Geidau, wie wir aus einem Brief des Bischofs Nikolaus von Samland erfahren, bei Konrad von Erlichshausen darüber beschwert, daß der Bischof ihnen ihre Handfesten vorenthalte und nicht herausgeben wolle. Der Hochmeister hatte damals dem Bischof recht gegeben. Aber unter Ludwig von Erlichshausen wurde die Klage von neuem erhoben, und zwar in seiner Abwesenheit, wie der Bischof schrieb, als er sich nicht habe verteidigen können; das wolle er nun auf der nächsten Zusammenkunft des Hochmeisters und der Prälaten tun³²⁾. Auch ein Bürger von Marienwerder legte 1452, weil er mit dem Gerichtsentscheid des Bischofs von Pomesanien nicht einverstanden war, seinen Fall dem Hochmeister vor; und dieser wollte dem Bischof schreiben, wie er sich weiterhin in der Angelegenheit verhalten solle. Bischof Kaspar aber meinte dazu, er könne nicht anders Recht sprechen, als er getan habe; wenn nämlich über den Angeklagten ein Urteil gesprochen werden sollte, habe sich dieser von dannen gemacht; schon daraus könne der Hochmeister ersehen, ob die Beschwerde zu Recht bestehe³³⁾.

Selbst ermländische Untertanen sahen Klagen vor dem Hochmeister bisweilen als ein Mittel an, um die Prälaten zur Revision eines ergangenen Urteilspruches zu veranlassen. Bischof

²⁶⁾ Vgl. F. Schultz, Die Stadt Kulm im Mittelalter, in ZWGV 23 (1888) S. 49.

²⁷⁾ Brief des Domkapitels an den Hochmeister von 1453 Juni 23: OBA = Regesta I Nr. 12 142.

²⁸⁾ Pomes. UB. Nr. 64.

²⁹⁾ S. Anhang Nr. 5 S. 342.

³⁰⁾ Cod. Dipl. Warm. 2 Nr. 354.

³¹⁾ Ebd. 3 Nr. 11.

³²⁾ „Nu abir haben sy uns czwere in unserm abeweißen vorclaget vor ewer hochwirdikeit, do wir uns nicht haben kundt vorantwerthen. Worumb wir uns ewer hochwirdikeit und unser herren prelaten uff der nehesten tagesfart wellen dirkennen lassen, do wir denn den brieff und andere ere brieffe mit uns wellen bringen . . .“: OBA = Regesta I Nr. 10 742.

³³⁾ Brief Bischof Kaspars von Pomesanien an HM Ludwig von Erlichshausen von 1452 Okt. 25: OBA = Regesta I Nr. 11 532.

Heinrich Heilsberg berichtete 1406 dem Hochmeister Konrad von Jungingen über seinen Streit mit dem Augustinerkloster in Rößel wegen einer Wiese und der auf der Mauer des dortigen Schlosses errichteten Bauten. Er bat den Hochmeister, sich auf seinen Standpunkt zu stellen und den Mönchen die Unrechtmäßigkeit ihres Besitzes klarzulegen, wenn die Augustiner sich dieserhalb an ihn (den Hochmeister) wenden sollten³⁴).

In dem Privilegienstreit der Stadt Braunsberg mit Bischof Franz von Ermland hatte sich die Stadt an den Schöffenstuhl zu Kulm um Hilfe gewandt, da ihr ebenso wie den Städten des Ordenslandes 1440 das Recht eingeräumt worden war, diesen Schöffenstuhl als ihren Oberhof in Berufungsfällen anzusehen³⁵). Die Kulmer schrieben darauf dem Hochmeister, er möge den Bischof dazu anhalten, daß die Streitsache bis zur nächsten Tagfahrt ruhen bleibe³⁶), da Bischof Franz eine Ladung nach Rom angedroht habe. Dieser sah sich dann auch genötigt, sich vor dem Hochmeister zu rechtfertigen. Er stellte den bisherigen Verlauf des Prozesses ausführlich dar, damit der Hochmeister daraus ersehen könne, ob es ihm wirklich nur darum gehe, die Sache vor dem „gerichte fremder lande“ zu verfolgen; er habe vielmehr ein Schiedsgericht vorgeschlagen, das sich aus je zwei Vertretern der Stadt und des Bischofs zusammensetzen oder durch einen Prälaten oder den Hochmeister geleitet werden solle. Aber darauf habe sich Braunsberg nicht eingelassen³⁷).

Im folgenden Jahr mußte der gleiche Bischof zu einer Klage des Ritters Sander von Baisen Stellung nehmen. Er akzeptierte den vom Hochmeister vorgeschlagenen Vergleichsweg, der ein Schiedsgericht der Prälaten vorsah. Darüber hinaus wollte der Bischof auch jeden andern ihm vom Hochmeister angetragenen redlichen Weg einschlagen, wie er diesem am 1. März 1445 schrieb, und ihm gern zu Willen sein³⁸). So gefügig, wie Bischof Franz sich hier und auch an anderen Stellen seiner Briefe zeigt, war er allerdings in der Praxis nicht. Wenige Monate später ist in einem anderen Schreiben des Bischofs vom Erzbischof von Riga die Rede, durch den er diesen Streitfall entschieden wissen wollte³⁹); und als statt dessen schließlich doch ein Schiedsgericht zustande kam, lehnte er den

³⁴) Schmauch in E. Z. 22 S. 467 ff. - A. Poschmann, Das Augustinerkloster in Rößel - ebd. 24 (1930), S. 143 ff.

³⁵) Toeppen, Ständeakten 2 Nr. 148.

³⁶) Brief des Landrichters, der Ritter, Knechte und Ältesten des Kulmer Gebietes sowie der Ratsherren von Kulm und Thorn an den HM: OBA = Regesta I Nr. 8511. - Ausführliches Regest: Toeppen, Ständeakten 2 Nr. 377.

³⁷) Brief des Bischofs an den Hochmeister von 1444 Aug. 3: OBA = Regesta I Nr. 8517.

³⁸) „Wurde uns euwir herlichkeit ouch andere redliche wege vorgeben, noch rechte welle wir ouch nicht uslaen, und wellen gerne czu willen seyn euwern gnaden . . .“ Brief des Bischofs an Konrad von Erlichshausen, 1445 März 1: ebd. Nr. 8711.

³⁹) Bischof Franz an den Hochmeister: ebd. Nr. 8961.

Urteilsspruch ab. Sander von Baisen bat nun erneut den Hochmeister, sich seiner Sache anzunehmen und ihm Beistand gegenüber dem Bischof zu leisten. Da Konrad von Erlichshausen die Unnachgiebigkeit des Heilsberger Prälaten kannte, fand er den ermländischen Ritter von sich aus mit einer Geldentschädigung ab, um so den Fall aus der Welt zu schaffen⁴⁰⁾.

Alle diese uns überlieferten Fälle, in denen bischöfliche Untertanen beim Orden in Rechtsfragen über ihre Landesherren Beschwerde führten und um Vermittlung baten, erwecken den Eindruck, als hätten die Bistümer, einschließlich des nicht dem Deutschen Orden inkorporierten Ermlandes, im Hochmeister zwar nicht ihren ordentlichen Richter, aber immerhin eine für sie zuständige Vermittlungsinstanz gesehen.

Ja, von dem ermländischen Ritter Jakob von Gedauten kennen wir sogar die Äußerung, er habe es nie anders gewußt, als daß sein gnädiger Herr, der Hochmeister, der oberste Richter in Preußen sei. Dieser Kapitelsuntertan, der 1453 mit den Domherren wegen der Zinszahlung in Konflikt geraten war, wollte eigentlich das Gericht des Bischofs anrufen. Da dieser aber auf einer Gesandtschaftsreise im Reich war und die Prälaten nicht bis zu seiner Rückkehr warten wollten, hatten sie eine Entscheidung durch die Kurie in Erwägung gezogen, und vor dieser Ladung außer Landes wollte der Ritter geschützt werden. Obwohl also nach seiner Meinung der Hochmeister der oberste Richter in Preußen war, wollte er die Sache doch nicht vor dessen Gericht bringen, sondern dieser sollte nur entscheiden, ob seine Herren so, wie sie vorgegangen seien, richtig verfahren hätten⁴¹⁾. Der Hochmeister nahm auf diese Beschwerde hin auch keineswegs die Entscheidung des Falles in seine Hand, sondern ließ laut Kanzleivermerk dem Kapitel schreiben, es möge warten, bis der Bischof zurückkomme, der die Sache beilegen möge.

40) „do wir (i. e. der HM) noch vylen in den sachen umb fredes und eyntrecht willen vorhandelungen nicht mochten schaffen.“ Erst Jahre später erfuhr Franz von Ermland davon durch Konrad von Erlichshausen selbst, der dem Bischof damit beweisen wollte, „wie gar fleißlich noch frede, schutzunge und beschirmunge euwir und der euwern wir gestanden haben“. Konzept eines Schreibens des Hochmeisters an den Bischof von 1449 Juni 4: ebd. Nr. 9948. - Vgl. auch unten S. 244 f.

41) Bericht Jakobs von Gedauten über seine Verhandlungen mit den Domherren, an Ludwig von Erlichshausen gerichtet: „... Das habe ich sie gefragt, wo sie das recht wellen suchen. Do haben mir aber geantwurt, do es in van rechte geboret. Ich habe sie gefragt, das sie mir das sayten, wo das sein sulde, adir wenne is sein solde. So haben sie mir gesayt, mein herre bischoff ader der allerheiligste vater der bobist. Das habe ich sie allir (wohl: abir) gefragt, ap sie ouch ymanden wolden im lande eynen richter. Das hat her Ottho van Doryng, myner hern eynem, dorubir geantwurt, he wuste nymanden, der sie zcu richten hette. Ich sprach widder: gnediger lieber herre, zcu her Otten: Ich wuste nicht anders, wenne meyn gnediger herre der homeister, der were der obriste richter zcu Prewssen. Deme ich meine sachen getwewlichen will clagen, zcu dirkennen den willen meyner herren, ap sie mir gutlichen damite faren adir nicht. - Erwardiger gnediger lieber herre, ich bitte euwer erwardige gnade, mich zcu beschirmen vor suttene gedrenge mit ladung auß dem lande, das ich euwern gnaden wol zcugetraue.“ 1453 Nov. 27: OBA = Regesta I Nr. 12554. - Kanzleivermerk auf der Rückseite des Briefes: 1453 Dez. 16.

Sie ist wegen der alsbald einsetzenden Wirren des Städtekrieges nicht mehr zum Austrag gekommen.

Aus all dem muß man schließen, daß der Hochmeister in Rechtsangelegenheiten der preußischen Bistümer nicht nur eine die Prälaten beratende und Recht weisende Funktion hatte, sondern in der Praxis als eine Art Aufsichtsbehörde der bischöflichen Rechtsprechung angesehen wurde und daß dieses Faktum auch von den Bischöfen beachtet wurde. Nur von hier aus ist die Äußerung des Bischofs Franz Röbel zu verstehen, die er im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Braunsberger Privilegienstreit von 1444 machte. Anschließend an die Darlegung der bisher von ihm zur Beilegung des Konfliktes unternommenen Schritte, womit er beweisen wollte, daß er nicht auf einer Appellation nach Rom bestehe, schließt er seinen Brief an den Hochmeister mit den Worten: „Unser seit ir, lieber herre, wol mechtig noch gote und noch rechte bynnen landis⁴²⁾.“ Damit kann er den Hochmeister nicht als seinen übergeordneten Richter angesehen haben, hatte er sich doch in demselben Brief mit dem Hochmeister als einem Schiedsrichter in dieser Affäre einverstanden erklärt. Wohl aber scheint uns daraus die Anerkennung einer gewissen Kontrolle seiner (der bischöflichen) Rechtsprechung durch den Hochmeister zu sprechen.

Die Bischöfe haben, wie die erwähnten Beispiele zeigen, nicht nur zu den gegen sie gerichteten Klagen Stellung genommen, sondern ihr Verhalten vor dem Hochmeister auch zu rechtfertigen gesucht. Das heißt allerdings nicht, daß sie sich immer seinem Willen gefügt haben oder fügen mußten. Häufig vertraten sie den Standpunkt, daß sie nicht anders Recht sprechen könnten, als sie es getan hätten; und Berufungen an die Kurie als ihre ordentliche und einzige Appellationsinstanz sind von ihren Gerichten ohne Einspruch des Ordens und auch trotz seines Abratens wiederholt eingelegt worden. Nie aber ist ein Bistumsprozeß vor einem Ordensgericht geführt worden, es sei denn, es handelte sich um einen schiedsrichterlichen Entscheid, der dem Hochmeister oder den Ordensrittern ausdrücklich von den Prälaten übertragen worden war.

Aufschlußreich für die Rechtslage der Bistümer ist besonders ein ermländischer Prozeß, in dem gerade von seiten des Ordens zur Gerichtsverfassung der bischöflichen Territorien Stellung genommen wird. Es ist das Verfahren, das sich im Jahre 1415 mit dem Mord an Ambrosius von Huntenberg beschäftigte und das vor allem wegen der ungewöhnlichen und verwickelten Rechtslage und der im Laufe der Verhandlungen eingetretenen Vakanz des Bistums den Hochmeister Michael Kuchmeister zur Einmischung veranlaßte.

⁴²⁾ S. oben S. 238 Anm. 37.

Ambrosius von Huntenberg war ertränkt in der Passarge aufgefunden worden. Im Verdacht des Mordes stand der Rat der Stadt Braunsberg, gegen den der Ritter seine Rechte verfochten hatte. Deshalb wollten die Standesgenossen des Ermordeten nicht zulassen, daß der Fall vor das Gericht der Stadt Braunsberg komme, das rechtlich dafür zuständig gewesen wäre; denn die Stadt war bei ihrer Gründung mit lübischem Recht, also mit voller Blutgerichtsbarkeit ausgestattet worden⁴³⁾. Man wandte sich aber auch nicht an den Bischof, vermutlich, weil dieser 1405 in einem dieselbe Sache betreffenden Streit zwischen den Stadthöfen und dem Rat als Schiedsrichter zugunsten des letzteren entschieden hatte⁴⁴⁾, sondern man ersuchte jetzt den Hochmeister, als unparteiische Instanz Recht zu schaffen. Michael Kuchmeister hielt sich zunächst in dieser Bistumsangelegenheit zurück und brachte die Sache korrekterweise an den Bischof, und dieser verlangte mit Nachdruck, daß das Gericht unter ihm und im Bistum bleibe. Braunsberg wollte aber unter Berufung auf seine Privilegien das Gericht nicht an den Bischof weitergeben; die Kläger wiederum weigerten sich, vor dem städtischen Gericht zu erscheinen, da auf der Schöffenbank die Mörder selbst saßen.

In dieser verwickelten Situation überschritt der Hochmeister die Grenzen seiner Zuständigkeit und berief eine Tagfahrt nach Elbing ein, um dort in Anwesenheit der Prälaten den Fall zu verhandeln. Aber die Geladenen - der schon krank darniederliegende ermländische Bischof war nicht erschienen - erhoben gegen die rechtswidrige Art, wie hier ein Prozeß geführt wurde, der nicht vor den Hochmeister und den Landesrat gehörte, entschiedenen Einspruch, und die Tagfahrt verlief erfolglos⁴⁵⁾. Nachdem dann der ermländische Bischof am 4. Juni 1415 gestorben war, griff der Hochmeister erneut ein, angeblich, weil er befürchtete, daß bei der im Lande wegen des Mordes herrschenden Erregung ein großes Blutvergießen hätte entstehen können - so jedenfalls rechtfertigte er sein Vorgehen gegenüber dem Ordensprokurator. Er übergab die Angelegenheit dem bischöflichen Landgericht in Wormditt. Als auch dort die Verhandlungen erfolglos verliefen - denn die Braunsberger Ratsherren wollten mit Rücksicht auf das für ihre Stadt geltende lübische Recht nicht ohne Wissen ihres Herrn, des Bischofs, nach

43) Cod. dipl. Warm. 1 Nr. 56.

44) Ebd. 3 Nr. 409. - V. Röhrich, Geschichte des Fürstbistums Ermland, Braunsberg 1925, S. 272.

45) Dies und den ganzen weiteren Verlauf des Prozesses erfahren wir aus dem Brief Michael Kuchmeisters selbst und den Antwortschreiben des Ordensprokurators. - Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 208 ff. - Cod. dipl. Warm. 3 Nr. 501 u. 503-505. - H. Koeppen, Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie Bd. 2: Peter v. Wormditt (1403-1419), Nr. 122 u. 125. Für die freundliche Zurverfügungstellung des Manuskriptes (vor der Drucklegung) sowie für die vielfache Hilfe beim Lesen der Urkunden bin ich Herrn Staatsarchivrat Dr. Hans Koeppen zu besonderem Dank verpflichtet.

fremdem (kulmischem) Recht gerichtet werden⁴⁶⁾ -, belegte der Hochmeister die Braunsberger Räte mit der Acht.

Diese waren inzwischen geflohen und hofften, auf dem Konzil von Konstanz als der derzeitigen Vertretung der Kurie ihr Recht zu finden. Zwar gelang es dem in Konstanz weilenden Ordensprokurator Peter von Wormditt und dem ordensfreundlichen neuen ermländischen Elekten Johann Abezier, eine Appellation an das Konzil zu verhindern, um den Ruf des Ordens nicht noch mehr zu schädigen⁴⁷⁾; aber der Prokurator wandte sich darauf an den Hochmeister und mißbilligte dessen Vorgehen in einem ungewöhnlich scharfen Ton, indem er auf die Rechtslage des Bistums gegenüber dem Deutschen Orden hinwies. Er riet Michael Kuchmeister, die Acht rückgängig zu machen und die Angelegenheit bis zur Ankunft des neuen Bischofs ruhen zu lassen. Und dann heißt es in seinem Brief: „went ir (d. i. der Hochmeister) habt keyne gewalt und geböret uch nicht, der bisschofe lüte an (= ohne) iren willen czu richten. Wiewol ir der obirste furste des landes syt, so geböret uch, der kirchen lande czu befreden und czu beschirmen und nicht czu richten. Und nemlichen nu die kirche keynen bisschoff hat, und der kirchen gütter von bobstlicher gewalt von des ordens gutern gesundert und geteilet sin, lasset yderman bey synen rechten bliben, do her ynne sitczet, sich vorantworten. So thut ir recht, went die beschreiben recht sprechen: der clager sal volgen dem schuldigen in syn gericht.“ Was die Unruhe im Lande betreffe, die der Hochmeister zum Vorwand genommen habe, so habe er doch wohl Macht, Frieden zu gebieten, wie auch der Bistumsverweser und der Vogt im Ermland selbst⁴⁷⁾.

Vier Wochen später kam der Prokurator noch einmal auf dasselbe Thema zurück. Nach dem Hinweis auf die mißliche Lage, in die sich der Hochmeister durch sein Verhalten gebracht habe, heißt es erneut: „Ich gestee des uuern gnaden bey, das ir der obirste furste das lant und kirchen mit iren undersassen syt czu beschirmen, oder (d. i. aber) ir lute czu richten in sulcher mosze als die uuern, des gloube ich nicht; es were denne, das der bisschoff oder der syne stat helt, das obergebe⁴⁸⁾.“ Der Hochmeister vermied es dann auch, weitere Schritte zu unternehmen, und überließ die Rechtsprechung dem neuen Bischof Johann Abezier, ohne daß dabei von einer Beteiligung des Hochmeisters die Rede ist⁴⁹⁾.

⁴⁶⁾ „das sie ir stadrecht nicht wolden obergaben und sich an (d. i. ohne) ired herren wissen und willen in eyn froemde recht lassen czihen“. Koeppen a. a. O., Nr. 125.

⁴⁷⁾ „das si es nicht czu clage und czu worten liessen komen, uff das aber nicht ein nuwe fuer obir uns ufgynge“ - ebd.

⁴⁸⁾ Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 210 - Cod. dipl. Warm. 3 Nr. 504 - Koeppen a. a. O., Nr. 129.

⁴⁹⁾ Cod. dipl. Warm. 3 Nr. 568 - vgl. Koeppen a. a. O., Nr. 129, Anm. 11 und Nr. 307.

In den Briefen des Ordensprokurators ist zunächst die Feststellung wesentlich, daß dem Hochmeister die Rechtsprechung in Angelegenheiten der Bistumsuntertanen nicht zustand, es sei denn, sie wurde ihm von den Bischöfen ausdrücklich übertragen⁵⁰). Aber auch, daß der Hochmeister in diesem Zusammenhang an seine Pflicht zur Beschirmung und zum Schutz der Stifter erinnert wird, ist aufschlußreich. Es ist nicht das einzige Mal, daß in Verbindung mit gerichtlichen Schwierigkeiten der Prälaten mit ihren Untertanen die Schutzpflicht des Ordens zur Sprache kommt.

Als 1435 Bischof Michael von Samland im Konflikt mit einem seiner Vasallen gegen den Willen des Hochmeisters an das Konzil von Basel appellieren wollte⁵¹), schrieb er diesem, er möge ihm seinen Schritt nicht übelnehmen, vielmehr ihn und seine Kirche bei ihren Rechten und in der Beschirmung des Ordens erhalten⁵²). Auch beim Mehlsacker Bauernaufuhr gegen das ermländische Domkapitel im Jahre 1440⁵³) wurde der Hochmeister in seiner Eigenschaft als „obirster beschirmer der kirchen czur Vrouwenburg“ um Hilfe ersucht⁵⁴). Das Kulmer Domkapitel rief in einem Grenzstreit mit einem Lehnsmanne des Ordens den Schutz des Hochmeisters für seine Privilegien und Rechte an⁵⁵). Dasselbe tat auch Bischof Johann von Pomesanien am Ende des 15. Jahrhunderts in einem langwierigen Prozeß⁵⁶).

Diese Verpflichtung zur Beschirmung der Kirchen und zum Schutz der Bischöfe auch gegen ungerechtfertigte Forderungen ihrer eigenen Untertanen wird es wohl gewesen sein, die dem Deutschen Orden damit gleichzeitig ein gewisses Recht zur Überwachung der gerichtlichen Tätigkeit der Prälaten einräumte.

Das *ius de non appellando* gegenüber dem Deutschen Orden besaßen die Bischöfe auf Grund ihrer Landeshoheit. Es war ihnen in der päpstlichen Urkunde über die Gründung der Bistümer verbrieft

50) Es ist abwegig, aus der Tatsache, daß eine Appellation an den Hochmeister von einem bischöflichen Gericht aus nie erfolgt ist, zu schließen, daß das Gerichtswesen in den Stiftern besondere Mißstände aufwies (so E. L ü d i c k e, Der Rechtskampf des Deutschen Ordens gegen den Bund der preuß. Stände 1440, in Altpr. Forsch. 12 [1936], S. 6, Anm. 16).

51) Vgl. unten S. 246.

52) „Hirumme, lieber herre, bethen wir euwir weisliche erwidikeit, uns hirinne nicht czu vordencken, nach czu slonde czu irderteyme argen, das wir euch an euwir bethe nicht gefällig werden noch mogen seyn, wenn es uns schedelich were an unsirm rechte und unsir armen kirchen, die wir allewege bethen czu halden bey irem rechte und der beschirmunge von euwir grosmechtheit . . .“ Brief des Bischofs an HM Paul von Rußdorf von 1435 Febr. 17: OBA = Regesta I Nr. 6945.

53) Vgl. unten S. 248.

54) Toeppen, Ständeakten 2 Nr. 259, S. 397 - vgl. auch ebd. Nr. 202 und 261, S. 399.

55) Froelich a. a. O., S. 83.

56) Er berichtete dem Hochmeister über seine Auseinandersetzung mit Herrn Schranck: was man davon dem HM hinterbracht habe, sei un wahr; auch habe der Bischof dem Herrn Schranck nicht verboten, sich an den HM zu wenden, vielmehr würde er es gern sehen, weil dann die Wahrheit herauskäme. „Hirummb bitten wir e. g. als unßern gnedigen herren, schutzezer unnd schirmer unnsir unnd unnsirer kirchen, dy wolde unns auch bey rechte haldin, handthabin unnd schutzezen in unßern rechtfertigen sachin . . .“ Brief von 1486 Juli 20: OBA = Regesta I Nr. 17 250.

worden, die ihnen den dritten Teil ihrer Diözesen „integre cum omni iurisdictione et iure“ zusprach⁵⁷⁾. Bei der Zuteilung ihres Besitzes wurde ihre völlige rechtliche Gleichstellung mit dem Deutschen Orden durch beide Parteien noch besonders unterstrichen⁵⁸⁾. Da den Bischöfen also kraft päpstlichen Privilegs die uneingeschränkte Gerichtshoheit zukam, erkannten sie nur die Kurie und als deren Vertretung den Erzbischof von Riga als höhere Appellationsinstanz an⁵⁹⁾.

Weil aber die Metropolitanverbindung zwischen Riga und den preußischen Bistümern während des weitaus größten Zeitraumes ihrer Zusammengehörigkeit sehr locker war⁶⁰⁾, kam auch die weltliche Jurisdiktionsgewalt des Erzbischofs über die Prälaten in Preußen kaum zur Anwendung. Zudem waren Kulm, Pomesanien und Samland als dem Deutschen Orden inkorporierte Bistümer auf Grund der dem Orden im „Privilegium fori“ verbrieften Exemtion von jedem weltlichen und geistlichen Gericht sowieso frei von ihr; und es verwundert deshalb nicht, daß bei diesen Bistümern nirgends vom Erzbischof als richterlicher Instanz die Rede ist.

Im Ermland dagegen wird Riga theoretisch, wenn auch erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, als der Einfluß der Metropolen durch die Konzilsbestrebungen wieder gewachsen war, als Appellationsgericht anerkannt. Als 1441 auf einer ermländischen Ständeversammlung in Heilsberg über die Einführung des für Preußen neu geschaffenen ständischen obersten Gerichtshofes beraten wurde, zeigte sich Bischof Franz bereit, dessen Zuständigkeit auch für das Ermland anzuerkennen und in eine Änderung der bisherigen Rechtslage einzuwilligen zur Vermeidung der hohen Unkosten, „die eyn undersas unser kirchen, der do sachen widder uns hette, tuen mußte umb deswillen, das unser richter ferne gessen als zcu Rome adir Riga⁶¹⁾“. Auf den ständischen Gerichtshof und dessen Unzulänglichkeit wird noch später eingegangen werden. Tatsächlich aber änderte er an dem bisherigen Status nichts. Schon vier Jahre später nämlich, als derselbe Bischof mit seinem Lehnsman Sander von Baisen in

57) Preuß. UB. 1/1 Nr. 143.

58) S. oben S. 228 Anm. 3.

59) Vgl. die Stellungnahme der Prälaten S. 240 u. S. 245. - Die nur aus gänzlicher Unkenntnis der preußischen Verhältnisse mögliche Behauptung von J. Caro, Geschichte Polens, Bd. 5 (Gotha 1888), S. 415: der ermländische Bischof sei zur Ordenszeit niemals „als die Landeshoheit vertretender Gerichtshalter“ in Funktion getreten, ist schon von Röhrich (in E. Z. 11 S. 485 f.) und danach wiederholt berichtigt worden. Von den drei Ordensbischöfen spricht Caro nicht; offenbar setzt er bei ihnen aber keinerlei weltliche Jurisdiktionsgewalt voraus, da er dem Ermland trotz der vorhin erwähnten Einschränkung noch „eine durchaus besondere Stellung“ zuerkennt.

60) Vgl. J. Oswald, Riga und Gnesen im Kampf um die Metropolitangewalt über die altpreußischen Bistümer. Beigabe zum Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Staatl. Akademie zu Braunsberg, WS 1942/43.

61) Schmauch in Altpr. Forsch. 11 S. 157 Anm. 11.

Streit geriet und letzterer sich um Vermittlung an den Hochmeister Konrad von Erlichshausen wandte, schrieb der Bischof diesem, Sander von Baisen möge beim Erzbischof von Riga Berufung einlegen; dieser habe das Recht, über den Bischof zu Gericht zu sitzen; darüber hinaus habe er eine Bulle erworben, derzufolge jeder, der etwas gegen ihn habe, einen Prälaten dieses Landes anrufen könne, welcher über den Bischof Recht sprechen dürfe wie der Erzbischof. Wolle sich Sander dieser Bulle bedienen, so sei er (Bischof Franz) damit sehr einverstanden⁶²⁾.

Tatsächlich wandte sich im Jahre 1449 der Rat von Braunsberg in dem jahrelangen Konflikt mit seinem Landesherrn wegen des Wartgeldes an den Rigaer Erzbischof Sylvester Stodewescher, als dieser bei einem Besuch des ermländischen Bischofs auch in ihrer Stadt weilte. Man bat ihn aber nur um Vermittlung, und der Erzbischof selbst zeigte nicht die Absicht, als Richter zu fungieren, sondern machte dem Hochmeister, dem vorher beide Parteien das Schiedsgericht übertragen hatten, lediglich Vorschläge für eine möglichst schnelle Beilegung der Streitigkeiten⁶³⁾.

Das erzbischöfliche Gericht ist, obwohl theoretisch als Appellationsinstanz anerkannt, in der Praxis nie in Anspruch genommen worden. Man holte die Entscheidung vielmehr direkt in Rom ein. Aus dem 13. und 14. Jahrhundert ist uns nur ein einziger Prozeß überkommen, der zwischen Bischof Wibold von Kulm und der Stadt Kulmsee im Jahre 1373, in dem man um ein endgültiges Urteil bei der Kurie nachsuchte⁶⁴⁾. Vielleicht sind bei der unangefochtenen und relativ starken Stellung der preußischen Landesherrschaften in jenen Jahrhunderten auch gar keine weiteren Prozesse außerhalb des Landes geführt worden. Erst im 15. Jahrhundert, mit der Herausbildung des ständischen Selbstbewußtseins und Eigenlebens, häuften sie sich.

62) Bischof Franz von Ermland an den HM: OBA = Regesta I Nr. 8961. - Die erwähnte Bulle ist uns nicht bekannt und auch kein Fall, in dem sie zur Anwendung gekommen wäre. Der Bischof hatte sie offenbar erworben, um das auf Verlangen der Stände errichtete, aus Weltlichen und Geistlichen gemischte ständische Verfassungsgericht für seine Person nicht anerkennen zu brauchen. - Die Berufung an den Erzbischof von Riga erfolgte nicht, vgl. oben S. 238.

63) Brief des Komturs zu Balga an den HM von 1449 Mai 29: OBA = Regesta I Nr. 9935. - J. Voigt, *Gesch. Preußens*, Bd. 8 (Königsberg 1836), S. 158 f., glaubte, der Streit sei durch den Erzbischof tatsächlich beigelegt worden; Fr. Buchholz, *Braunsberg im Wandel der Jahrhunderte* (Braunsberg 1934), S. 46, dagegen nahm an, sein Entscheid sei von der Stadt nicht angenommen worden. Beides trifft nicht zu. Noch 1450 baten die Braunsberger den neuen HM Ludwig von Erlichshausen, sie gegen ihren Bischof in ihren Privilegien, Freiheiten und Rechten zu beschützen. Darauf bevollmächtigte Bischof Franz den Hochmeister erneut als Schiedsrichter und gestand ihm zu, beliebige Prälaten, Gebietiger und Ständevertreter zu Hilfe zu nehmen. Er verpflichtete sich darüber hinaus, gegen den Spruch nicht zu appellieren (Toeppen, *Ständeakten* 3 Nr. 68 S. 147). Jetzt muß ein Vergleich zustande gekommen sein, denn in der Überlieferung findet sich weiterhin keine Erwähnung dieses Rechtsganges.

64) Vgl. Froelich a. a. O., S. 83.

Als in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts zwischen der Stadt Bischofstein und dem ermländischen Bischof Heinrich Heilsberg ein Streit wegen bischöflicher Güter und Rechte in der Stadt ausbrach, wurde Bischof Heinrich Seefeld von Samland von Papst Bonifaz IX. zum päpstlichen Richter ernannt⁶⁵⁾. Bischof Franz von Ermland leitete 1432 kraft päpstlichen Auftrags den Prozeß zwischen Bischof Johann von Pomesanien und dessen Vasallen, die ihm die Lieferung des Pflugkorns verweigert hatten⁶⁶⁾.

Als 1435 Bischof Michael von Samland seinem Lehnsmann Andreas Woggede seine Güter wegen Untreue und Frevel entzogen hatte, wollte man, da Woggede sich dem Urteil widersetzte, die Angelegenheit vor das Konzil von Basel als der derzeitigen Vertretung der Kurie bringen. Sobald Hochmeister Paul von Rußdorf davon hörte, riet er auf einer Zusammenkunft in Waldau dem Bischof dringend von diesem Schritt ab⁶⁷⁾, mußte die Klage über einen Ordensbischof doch den Deutschen Orden selbst treffen und seine ohnehin ungünstige Situation⁶⁸⁾ noch schwieriger gestalten. Dem Vermittlungsvorschlag des Hochmeisters glaubten indessen Bischof und Kapitel nicht zustimmen zu können, ehe nicht ihr volles Recht anerkannt sei. Bischof Michael bat Rußdorf, ihm die Ablehnung seiner Bitte nicht übelzunehmen, vielmehr ihn und seine Kirche zu beschirmen und in ihrem Rechte zu erhalten⁶⁹⁾. Gleichzeitig schickte er dem Hochmeister eine Abschrift seiner Eingabe an das Konzil zu⁷⁰⁾. Tatsächlich wurde der Königsberger Domherr Jobst mit der Vertretung der Sache beauftragt und nach Basel geschickt. Dort allerdings konnte der Gesandte des Ordens, Andreas Pfaffendorf, der vor seiner Abreise nach Basel noch mündlich dazu angewiesen worden war, den Domherrn davon abhalten, den Fall im Konzil zur Sprache zu bringen, weil man ihm versicherte, daß die Fehde im Lande gütlich beigelegt werden könne⁷¹⁾. Wie sie ausgegangen ist, hören wir danach nicht mehr. Sollte der Bischof mit seinem widerspenstigen Vasallen nicht selbst fertig geworden sein, so könnte der Hochmeister gemäß der in Waldau gemachten Vorschläge dabei lediglich als Vermittler mitgewirkt haben, nicht aber als Richter.

65) Cod. dipl. Warm. 3 Nr. 421.

66) Ebd. 4 Nr. 364, 373 u. 397.

67) Bischof Michael an den HM von 1435 Febr. 17: OBA = Regesta I Nr. 6945.

68) Wegen des Streites mit Polen und der Auseinandersetzungen mit dem Erzbischof von Riga und dem Bischof von Leslau. Vgl. L. Dombrowski, Die Beziehungen des Deutschen Ordens zum Baseler Konzil bis zur Neutralitätserklärung der deutschen Kurfürsten (März 1430) - Phil. Diss. Berlin 1913.

69) S. oben S. 243 Anm. 52.

70) Ebd. Beilage zum Brief.

71) Brief Pfaffendorfs an den HM von 1435 Juni 19: OBA = Regesta I Nr. 7006. - Erwähnt bei Dombrowski a. a. O., S. 174, dem aber der Gegenstand des Prozesses und die Zusammenhänge unbekannt sind.

Auch bei dem oben erwähnten Konflikt des ermländischen Bischofs mit der Stadt Braunsberg⁷²⁾ hatte ersterer eine Ladung nach Rom ergehen lassen. Sie wurde jedoch auf Bitten des Hochmeisters, der von der Stadt darum angegangen worden war⁷³⁾, schließlich rückgängig gemacht⁷⁴⁾. Im Zusammenhang mit dem Mehlsacker Bauernaufbruch suchte ein ermländischer Kapitelsuntertan namens Arnold Sachse tatsächlich sein Recht an der Kurie. Zu einem päpstlichen Spruch kam es allerdings nicht, da Bischof und Kapitel ihn unter allerlei Versprechungen vorher zurückriefen. Als er dann jedoch in Danzig ankam, verweigerte man ihm die Rückkehr auf seine Besitzungen. Da wandte sich Arnold Sachse an den Hochmeister, nicht aber mit einer Klage über seine wortbrüchigen Herren oder mit der Bitte um Vermittlung oder Eingreifen in den Streit, sondern lediglich mit dem Ersuchen, ihm im Ordensland Unterschlupf zu gewähren⁷⁵⁾. Es ist auch nicht bekannt, daß Konrad von Erlichshausen von sich aus etwas in dieser Angelegenheit unternommen hätte.

Eine Änderung der bisherigen Rechtslage wurde seit den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts von den Ständen erstrebt, als sie mit der Forderung nach einem jährlich abzuhaltenden Gerichtstag hervortraten. Gemeint war ein gemischtes, aus Vertretern des Ordens, der Prälaten, der Städte und der Ritterschaft zusammengesetztes Gericht, das zunächst bei Privilegienstreitigkeiten und Übergriffen der Ordensbeamten in Anspruch genommen werden sollte. Als diese Forderung 1440 mit neuem Nachdruck gestellt und dem Hochmeister sehr konkrete Vorschläge bezüglich der Zusammensetzung des Gerichtes unterbreitet wurden, waren die ständischen Ziele schon erheblich weiter gesteckt: Man muß bereits an ein letztinstanzliches Obergericht für das Ordensland gedacht haben⁷⁶⁾, wollte man doch damit jede Ladung und Klage vor dem kaiserlichen oder einem geistlichen Gericht außerhalb des Landes vermeiden⁷⁷⁾. Das ständische Gericht sollte also die bisherige Appellationsinstanz für den Orden und die preußischen Prälaten ersetzen. So faßte es auch Bischof Franz von Ermland auf.

72) S. oben S. 238.

73) Toeppen, Ständeakten 3 Nr. 33.

74) Briefe des Bischofs Franz an den HM von 1448 Mai 24 und Mai 29: OBA = Regesta I Nr. 9532 u. 9539.

75) Undatiertes Schreiben Arnold Sachses an den HM: OBA Schiebl. LXVIa 56.

76) Murawski a. a. O., S. 104, bestreitet dieses gegenüber Lüdicke a. a. O., S. 3, ebenso Weise, Das Widerstandsrecht usw., S. 123, der darin ein „gemischtes Sondergericht völlig eigenartiger Prägung“ sieht. In einem inneren Widerspruch dazu stehen allerdings schon die weiteren Ausführungen Weises, daß nämlich an diese Instanz sogar gegen Entscheidungen des Hochmeisters in ständischen Klagen von grundsätzlicher Bedeutung Berufung eingelegt werden konnte.

77) „Item also seyne gnade denn wol wuste, das landt und stete sich mit unserm hern und seynen gebietigern geeeynegett hette umme eynen richtetag eyns im jar czu halden, umme der lande und stete schelunge und gebrechen zu richten, uff das semlich ladunge und clage von keysir - ader geistlichem rechte buszen landes vermeden wurden und hir im lande gericht wurden...“ Toeppen, Ständeakten 2 Nr. 214 S. 323.

Als bald darauf auf einer ermländischen Ständeversammlung in Heilsberg beraten wurde, ob dieser kurz zuvor von Konrad von Erlichshausen für das Ordensgebiet „auf ein Versuchen“⁷⁸⁾ genehmigte Gerichtshof auch für die Rechtsfälle des Stiftes zuständig sein solle, willigte der Bischof darin ein, um die hohen Kosten zu vermeiden, die bisher ein Untertan bei Streitigkeiten mit ihm gehabt hätte, da sein Richter so fern in Riga oder Rom gesessen sei⁷⁹⁾.

Tatsächlich liegt uns ein Spruch dieses ständischen Gerichtshofes vor, und zwar beim Streit der ermländischen Bauern des Mehlsacker Gebiets mit dem Domkapitel. Die Domherren hatten sich zunächst an den Bischof gewandt, doch blieb dessen Ausgleichsversuch erfolglos. Als dann beide Parteien den Fall vor das Ständegericht in Elbing brachten - auch die Vermittlung des Hochmeisters, um die sich sowohl der Bischof als auch die Prälaten bemüht hatten, war fehlgeschlagen -, fiel der Richtspruch zugunsten der Domherren aus; doch die Bauern gaben sich mit dem negativen Entscheid nicht zufrieden. Zu einer erneuten Gerichtsverhandlung in dieser Sache kam es indessen nicht mehr, weil der Bischof mit Gewalt die Lösung erzwang⁸⁰⁾. Das ständische Gericht hat für die Gerichtsverfassung des Ordenslandes keine Bedeutung erlangt; es ist im Grunde nur dieses eine Mal in Funktion getreten⁸¹⁾.

Anders dagegen war es mit dem unter Hochmeister Friedrich von Sachsen neu geschaffenen Quatember- oder Hofgericht zu Königsberg⁸²⁾, das allerdings die Bistümer Ermland und Kulm nicht betraf, da beide seit dem Thorner Frieden von 1466 aus dem Verband des Deutschordenslandes ausgeschieden waren. Dieser Gerichtshof, dessen Einrichtung nach dem Vorbild der in Sachsen eingeführten „Ordnung des fürstlichen obern Hofgerichts“ vom Hochmeister zusammen mit seinem sächsischen Freunde Hiob von Dobeneck, dem Bischof von Pomesanien, und den Ratsgebietigern entworfen worden war, wurde 1506 als oberstes Landesgericht für Preußen errichtet, also als Berufungs- und Zentralinstanz des ganzen Landes gegen Urteile aller Untergerichte⁸³⁾.

Gegen diese neue Einrichtung sperrten sich zwar die Städte, die ihren alten Oberhof, den Rat der Altstadt Königsberg, der nach dem

78) Ebd. Nr. 166 S. 238.

79) Vgl. oben S. 244.

80) Bericht des Domkapitels über den Aufruhr der Bauern: Toeppen a. a. O., Nr. 261 - Verhandlungen auf den Tagfahrten: ebd. Nr. 170, 202 f., 260 u. 262 - Entscheid des Richttages: ebd. Nr. 227. Vgl. Murawski a. a. O., S. 107.

81) Toeppen, Ständeakten 3 S. 357 ff. - Lüdicke a. a. O., S. 17; Murawski a. a. O., S. 107 f. Weise, Widerstandsrecht usw., S. 124 u. 154.

82) Es wird an dieser Stelle nur so weit darauf eingegangen, als es für unsere Fragestellung von Interesse ist. Über Organisation und Geschichte dieses Gerichts s. H. Fischer, Das Quatember- oder Hofgericht zu Königsberg (1506-25), in Altpr. Forsch. 1 H. 2 (1924).

83) Ebd. S. 42.

Abfall der Stadt Kulm vom Deutschen Orden 1454 an deren Stelle getreten war⁸⁴), weiterhin für sich in Anspruch nehmen wollten. (Von dort aus waren bisher in schwierigen Fällen Berufungen an den Schöffenstuhl nach Magdeburg ergangen.) Erst 1517 erkannten auch die Städte endgültig das Quatembergericht für sich als eigentliche Berufungsinstanz an⁸⁵).

Die beiden Bischöfe von Pomesanien und Samland dagegen, die es auch betraf, müssen ihm von Anfang an positiv gegenübergestanden haben. Bischof Hiob von Pomesanien war einer der Initiatoren des Plans und nahm selbst an der ersten Sitzung des Quatembergerichts im Juni 1506 neben dem Hochmeister teil⁸⁶). Nach der „Ordnung“ sollte sich das Gericht unter dem jährlich wechselnden Vorsitz der beiden genannten Bischöfe aus zwei Ratsgebietigern und zwei weltlichen Räten und je vier Vertretern der Ritterschaft und der Städte zusammensetzen. Es stand jedoch im Belieben des Hochmeisters, als oberster Richter des Landes selbst den Vorsitz zu übernehmen, von welchem Vorrecht indessen sowohl Friedrich von Sachsen wie auch Albrecht von Brandenburg nur selten Gebrauch machten⁸⁷). Darüber hinaus konnten alle Sprüche des Quatembergerichts auf Antrag einer Partei dem Hochmeister selbst zur Revision überwiesen werden⁸⁸).

Der Zielsetzung und der ganzen Organisation nach muß man es auch als zuständige Berufungsinstanz für die beiden nach 1466 noch unter der Schutzherrschaft des Deutschen Ordens verbliebenen Bistümer Pomesanien und Samland angesehen haben. Nicht nur führten die Bischöfe abwechselnd bei der Abwesenheit des Hochmeisters, sonst neben ihm den Vorsitz des Gerichts; auch die bischöflichen Beamten, wie etwa der samländische Bistumsvogt, nahmen häufig unter der Zahl der Ratsgebietiger des Ordens, die als „verordnete Beisitzer“⁸⁹) fungierten, daran teil⁹⁰). Tatsächlich wurden Bistumsangelegenheiten vor dem Hofgericht wiederholt verhandelt⁹¹).

So war in dem Quatember- oder Hofgericht eine für alle weltlichen Gerichte des Ordenslandes (in dem durch den Thorner Frieden von 1466 festgelegten Umfang) geltende Appellationsinstanz, die ihre Spitze im Hochmeister selbst sah, geschaffen worden und damit auch im Gerichtswesen durch die Miteinbeziehung der beiden Bis-

84) Toeppen, Ständeakten 5 Nr. 3 S. 7. - E. Blumhoff, Beiträge zur Geschichte und Entwicklung der westpreuß. Stände im 15. Jhd., in ZWGV 34 (1894), S. 47.

85) Fischer a. a. O., S. 47.

86) Ebd. S. 44.

87) Ebd. S. 49.

88) Ebd. S. 62.

89) Ebd. S. 50.

90) Staatsarchiv Königsberg: OF 84 fol. 25v, 27v, 34, 44, 47, 49, 50v, 71, 87, 91, 126 u. 143.

91) Ebd. fol. 39v, 42, 89v, 91 u. 139v.

tümer in den Verwaltungsbereich des Deutschen Ordens schon vor der Säkularisierung das Eigendasein der geistlichen preußischen Landesherrschaften de facto aufgehoben⁹²⁾.

2. Die Landes- und Steuergesetzgebung im Ordensland

Mit der Übertragung der vollen Landeshoheit kraft päpstlicher Autorität war den preußischen Bischöfen 1243 das Recht der Gesetzgebung für ihre Territorien zugefallen. Eine Durchsicht der im Ordensland Preußen erlassenen Verordnungen und Gesetze, soweit sie uns überliefert sind, gibt Aufschluß darüber, inwieweit sie tatsächlich dieses Recht in Anspruch genommen haben und auf welche Gebiete sich ihre legislatorische Tätigkeit erstreckte, belehrt uns aber auch über ihre Abhängigkeit von der Gesetzgebung des Deutschen Ordens bzw. über ihre Beteiligung an ihr.

Ebenso alt wie die hochmeisterlichen Landesordnungen sind in der preußischen Überlieferung die städtischen Ordonnanzen und Willküren¹⁾. An ihrem Zustandekommen waren im Grunde nur die sechs großen Städte beteiligt: Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Braunsberg und Königsberg, die der Hanse angehörten und sich spätestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts regelmäßig auf den von ihnen selbst einberufenen Städtetagen zusammenfanden, um ihre stadtrechtlichen wie handelspolitischen Angelegenheiten gemeinsam und einheitlich zu regeln²⁾.

Diese städtische Gesetzgebung, die durch Beschluß der Städtetage und durch Bewilligung des ihnen meistens selbst vorsitzenden Hochmeisters mit Beirat seiner Gebietiger zustande kam³⁾, würde außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung liegen, wenn an ihr nicht Braunsberg, der einzige Fernhandelsplatz des Bistums Ermland, beteiligt gewesen wäre⁴⁾. Von den übrigen fünf preußischen Hansestädten unterstand keine der Landeshoheit eines Bischofs, sondern

⁹²⁾ Die 1464 durch den Sondervertrag von Neustadt-Korczin für das Ermland und 1466 durch den 2. Thorner Frieden für das Bistum Kulm neu geschaffene Verfassungssituation und die Entwicklung ihrer Gerichtsverhältnisse unter polnischer Schutzherrschaft sind Gegenstand der Arbeiten von Blumhoff a. a. O. in Kapitel III: Der Richttag; Schmauch in Altp. Forsch. 11; H. Neumeyer, Die staatsrechtliche Stellung Westpreußens zur Zeit der polnischen Oberhoheit (1454-1772), Kitzingen 1953 (Göttinger Arbeitskreis Heft 35).

¹⁾ J. Voigt, Gesch. Preußens Bd. 6 (Königsberg 1834) S. 18 f. - Toeppen, Ständekarten 1 S. 5 - W. Maaß, Der Königsberger u. preuß. Handel bis 1410 im Rahmen der allgemeinen Handelsbedingungen (Jurist. Diss. Königsberg 1939) S. 71.

²⁾ Toeppen a. a. O., S. 4 f. - P. Werner, Stellung u. Politik der preußischen Hansestädte unter der Herrschaft des Ordens bis zu ihrem Übertritt zur Krone Polens (Phil. Diss. Königsberg 1915) S. 15 - Weise, Widerstandsrecht S. 55.

³⁾ Toeppen in Hist. Zs. 46 (1881) S. 435 - Maaß a. a. O., S. 71.

⁴⁾ C. Sattler, Das Ordensland Preußen und die Hanse bis zum Jahre 1370, in Preuß. Jahrbücher 41 (1878), S. 346 - Buchholz, Braunsberg usw., S. 23 u. 25 - Maaß a. a. O., S. 75.

alle lagen im Ordensterritorium. Das heißt aber, daß in Braunsberg Willküren Geltung hatten, die vom Hochmeister und nicht vom Bischof ausgefertigt waren und von ersterem persönlich und direkt der Stadt zugeschickt wurden⁵⁾. Bei dem regen Interesse des Ordens an Handel und Wirtschaft und der Notwendigkeit ihrer Zentralisierung wäre es nicht weiter verwunderlich, wenn es sich nur um hansische und handelspolitische Belange in den Verordnungen des Hochmeisters gehandelt hätte, die auch Braunsberg als für sich verbindlich ansah und an denen der Bischof selbst kein unmittelbares Interesse hatte, wie etwa Fragen der Weichelschiffahrt, des Stapelrechts, der Handelsniederlagen usw. Die auf den Städtetagen verabredeten Willküren befaßten sich aber ebenso häufig mit internen städtischen Verwaltungsangelegenheiten wie Fragen der Handwerker und ihrer Gewerke⁶⁾, des Genossenschafts- und Gewerbewesens⁷⁾, des Bürgerrechts⁸⁾, der Zoll- und Finanzgeschäfte⁹⁾ u. ä. m.; und auch diese Verordnungen erhielten durch den Willen des Hochmeisters in Braunsberg Geltung, wobei die bischöfliche Autorität in keiner Weise berücksichtigt worden zu sein scheint, jedenfalls findet sie nirgends Erwähnung. Die Ordonanzen wurden von der Hochmeisterkanzlei direkt der Stadt zugestellt⁵⁾. Verordnungen, die Handel und Schifffahrt betrafen, lagen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bischöfe. Diese waren nie an ihrem Zustandekommen beteiligt und haben nie eine Mitbestimmung darüber beansprucht. Ein augenfälliges Beispiel hierfür ist „des Hochmeisters und des Landes Willkür“ von 1420¹⁰⁾, nach Toeppen gleichsam „eine Art von Kodifikation der früheren Speziallandesordnungen mit Ergänzungen“¹¹⁾. Bei den aneinandergereihten Gesetzen über Zinsen, die Münze, Dienstboten usw., also über allgemein innenpolitische Angelegenheiten, ist der Rat und die Mitbestimmung der Prälaten erwähnt, mit deren Willen die Gesetze zustande gekommen seien, während bei den Verordnungen über Weichelschiffahrt, Besoldung der Schiffer u. ä. nur der Übereinkunft der Städte mit Hochmeister und Gebietigern gedacht wird¹²⁾.

5) Toeppen, Ständeakten 1 S. 17, Nr. 41 u. 184 - Cod. Dipl. Warm. 3 Nr. 366. - Vgl. auch die Verhandlungen zwischen Braunsberg und dem Hochmeister 1459: OBA = Regesta I Nr. 15 374 u. 15 380.

6) Toeppen, a. a. O., Nr. 24 f., 267, 329 ff., 360, 383 usw.

7) Ebd. Nr. 56, 155 u. 440.

8) Ebd. Nr. 33, 56 u. 155.

9) Ebd. Nr. 24, 37, 399, 402 u. 436.

10) Ebd. Nr. 286.

11) Ebd. S. 347.

12) „Wir herre homeister mit unsern gebietgeren, prelaten, rittern und knechten und steten unsers landis seyn zo rathe worden umb der czynsze wegen . . .“ (ebd. S. 352). - „Der herre homeister und die gebietger mit den steten obireyngetragen haben von den schipperren zo Marienburg . . .“ (ebd. S. 354). - „Der herre homeister und die gebietger mit den steten seynt zo rathe worden, schiffen, die de Weiszel uffgeen und nedir, das man en lone sal geben . . .“ (ebd. S. 355). - „Der herre homeister nach willen der herren prelaten, seyner gebietiger, lande und stete zo rathe worden ist, und ouch ernstlich bey der hogesten bussen gebudet . . .“ (ebd. S. 356).

Bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts, solange Preußen ohne ständische Mitsprache regiert wurde, war die Gesetzgebung, abgesehen von der oben erwähnten städtischen, in dem Ordensterritorium allein Sache des Hochmeisters und seines Gebietigerrats, in den Bistümern Sache der Bischöfe. Über das Gesetzgebungswerk der ersten Hochmeister in Preußen sind wir nur aus sehr unzuverlässiger Quelle informiert. Simon Grunau nennt als einziger eine Landesordnung Siegfrieds v. Feuchtwangen¹³⁾ aus dem Jahre 1309/10. Falls an diesem Bericht etwas Wahres ist, so ist er doch für unsere Fragestellung ohne Bedeutung, da er uns nur den Inhalt der angeblichen Gesetze mitteilt, aber nichts über die Form der Veröffentlichung sagt, die allein in diesem Zusammenhang aufschlußreich wäre. In der Bistumsüberlieferung findet sich kein Niederschlag dieser Gesetzgebung.

Von Anfang an aber muß der Deutsche Orden eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung im ganzen Land erstrebt haben. Das erste Zeugnis dieser Art ist ein Schreiben des Hochmeisters Dietrich von Altenburg, in dem der Ordensmarschall in Königsberg angehalten wird, auf den Bischof von Samland einzuwirken, daß die Bestimmungen bezüglich der Benutzung der Mühlen auch in diesem Bistum eingeführt würden¹⁴⁾. Und 1380 wandte sich Hochmeister Winrich von Kniprode an den Bischof Johannes Mönch von Pomesanien mit der Bitte, das von ihm und seinen Gebietigern eingeführte Gesetz über ein einheitliches Maß für das ganze Land auch in seinem Herrschaftsbereich zu gebieten¹⁵⁾.

Die vom Deutschen Orden erstrebte Vereinheitlichung der Gesetzgebung sollte einmal der Förderung von Handel und Verkehr dienen, wofür die seit 1380 sich ständig wiederholenden Vereinbarungen zwischen Hochmeister und Städten sowie zwischen Hochmeister und Prälaten bei Verordnungen betreffend Münze, Maße, Gewichte usw. Zeugnis geben¹⁶⁾. Zum andern zeigte sich deren Notwendigkeit auf Gebieten, die die Rechtsstellung und den Lebensstandard der Bevölkerung betrafen, da sonst eine Abwanderung der Untertanen aus den weniger begünstigten Herrschaftsgebieten zu erwarten war. Ein Beispiel hierfür findet sich im Zusammenhang mit der preußischen Landesordnung von 1427, die sich im wesentlichen mit den Dienstverhältnissen des Gesindes beschäftigte¹⁷⁾. Obwohl Bischof Franz von Ermland an den Verhand-

13) Cod. Dipl. Pruss. Bd. 2 Nr. XI. - Vgl. dazu Voigt, *Gesch. Preußens* Bd. 4, Beilage V, S. 613 ff. - E. Wichert, *Die politischen Stände Preußens, ihre Bildung und Entwicklung bis zum Ausgang des 16. Jhs.*, in *Altpr. Mschr.* 5 (1868) S. 218.

14) Saml. UB. Nr. 321.

15) *Toeppen, Ständeakten* 1 Nr. 20. - Ähnliche Schreiben gingen ohne Zweifel auch an die anderen drei preußischen Bischöfe heraus.

16) *Ebd.* Nr. 48, 51, 188 f., 293 usw. - H. Wermbter, *Die Verfassung der Städte im Ordensland Preußen*, in *ZWGV* 13 (1884), S. 33.

17) *Toeppen a. a. O.*, Nr. 363 f.

lungen über den Gesetzesentwurf persönlich teilgenommen hatte¹⁸⁾, ließ er ihn in seinem Bistum nicht veröffentlichen, weil seine Wünsche nicht entsprechend berücksichtigt worden waren¹⁹⁾.

Schon kurze Zeit darauf wird von Klagen aus den angrenzenden Ordensgebieten berichtet; denn dort war das Gesinde vielfach in das Ermland herübergelaufen, weil es sich da nach den alten Willküren besser stand²⁰⁾. Nachdem der Bischof in einer umfangreichen Korrespondenz dem Hochmeister die Gründe für sein Verhalten dargelegt hatte²¹⁾, erließ er die Landesordnung für das Ermland schließlich doch, aber in veränderter Form²²⁾.

Es ist nicht das einzige Mal, daß das Ermland störend aus der Rolle fiel und bei den Ordensuntertanen Anlaß zur Unzufriedenheit gab. Schon vorher zeigte es sich, was für Schwierigkeiten dem Deutschen Orden daraus erwachsen konnten, wenn seine Gesetze nicht gleichzeitig von den Stiftern übernommen wurden. Als der Komtur zu Balga einige hochmeisterliche Verordnungen in seinem Komturei-bezirke publizierte, hielten ihm die Bürger aus den Städten vor: „Warum sollen wir etwas tun oder Satzungen halten, die unsere Nachbarn, die Bistümer, nicht halten? Warum sollen wir verderben und andere dafür gedeihen? Nur wenn es geschieht, daß ein einträchtiges Gebot über das ganze Land erlassen wird, so wollen wir das Gebot gerne ernsthaft halten²³⁾.“ Daran schließt der Ordensritter in seinem Brief an den Hochmeister die Feststellung: „So sind die Bistümer uns schädlich...“

Die allseitige Verflechtung der wirtschaftlichen Verhältnisse machte auch nach der durch den 2. Thorner Frieden geschehenen Zerreißung des Preußenlandes bei allen Gesetzgebungswerken des Ordens eine Absprache mit den nunmehr unter polnischer Schutzherrschaft stehenden Gebieten notwendig. Meistens wurde eine gemeinsame Publikation der Landesordnungen auch erreicht. Während es indessen den Hochmeistern Johann von Tiefen und Friedrich von Sachsen bei solchen Vereinbarungen lediglich auf

18) Das geht aus seinem Brief an den Hochmeister vom 26. Januar 1427 und aus dem des Komturs zu Balga hervor: Toeppen a. a. O., Nr. 365 u. 369.

19) Brief des Ordensmarschalls an HM Paul von Rußdorf: „... Der herre bisschoff obingenant schrebet wol, das her euwern gnoden habe geschreiben, wy her etliche artikel in den alden uzsatzungen habe gefunden und begert, das man dy ouch gebote czu halden; umbe des willen her disz vorzuehet ...“ Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 175. - Und Bischof Franz selbst schrieb dem Komtur zu Elbing: „... Ouch wart uns binnen der zeit von erbarn leuthen und burgen vorgebrocht, wie in eynem andern gebeyte wurde vorboten, das sich dorus nymand in unser bischthum sulde vormiten, wie wol doch eyn yderman frey ist in dem bischthum, sich bussen czu vormyten, wo her wil ... Wir haben unsirm hern homeister ... lasen entlich sagen: welde man die artikel halden, als sy luten, ane infelle, wir welden sy gerne lasen vorkundigen, ader sust nicht“. Ebd. Nr. 177.

20) Briefe des Komturs zu Elbing an den Hochmeister: Toeppen a. a. O., Nr. 367 und 369.

21) Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 174 u. 177.

22) Toeppen a. a. O., Nr. 364 - Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 163 u. Anm. S. 210. - Zunächst verkündete er die Artikel noch probeweise („uff ein vorsuchen“): ebenda Nr. 182.

23) Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 344 - Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 78.

das Bistum Ermland ankam²⁴⁾, war es das Bestreben des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg, das gesamte Preußen königlichen Anteils in die gemeinsame Gesetzgebung miteinzubeziehen. Denn daß die von seinem Vorgänger mit dem Bischof von Ermland zusammen aufgerichtete Ordnung²⁵⁾ „allenthalben zu fruchtbarlichem bestandt nicht hat mugen reichn“, hatte, wie er in der Einleitung zu seinem Regiment von 1513 sagt, hauptsächlich darin seinen Grund, daß „sy eintrechtighchn mit k. Irl. amptleuthen unnd underthan der lannd Prewssen nicht furgenomen noch beliebet“ wurde²⁶⁾. Auch später als Herzog von Preußen erreichte Albrecht eine Übereinstimmung und die Übernahme seiner Verordnungen durch den Bischof von Ermland und die westpreußischen Stände²⁷⁾.

Das erste Zeugnis für eine gemeinsam von Hochmeister und Bischöfen verfaßte und publizierte preußische Gesetzesordnung und damit für eine aktive Beteiligung der Prälaten an den allgemeinen, über ihre Stifter hinausgehenden Angelegenheiten des Ordenslandes auf diesem Gebiet fällt in die Zeit des Hochmeisters Konrad Zöllner von Rotenstein²⁸⁾. Am bekanntesten ist die Zinsordnung aus dem Jahre 1386²⁹⁾. In ihr erscheinen die Bischöfe neben dem Hochmeister gleichberechtigt als gemeinsame Aussteller der Gesetzesurkunde, die Ordensgebietiger und Komture lediglich als Berater und Zeugen³⁰⁾. Motiviert wird das gemeinsame Unternehmen durch den Gegenstand der Verordnung, den Zins, „der in dem Lande allgemein ist“.

Hochmeister Konrad von Jungingen dagegen versuchte unter Umgehung der Bischöfe seinen Gesetzen auch in den Bistümern Geltung zu verschaffen. 1394 schickte er seine Verordnung über Handwerker und Dienstboten an die sechs großen Städte mit dem Auftrag, sie nicht nur in ihrer Stadt, sondern auch in den

24) OBA Schiebl. LXII Nr. 102: Articuli missi domino Warmiensi per magistrum Johannem de Tyffen: Material zu einer Landespolizeiordnung (undatiert). - Gemeinsame Landesordnung des Hochmeisters Friedrich von Sachsen und des Bischofs Lukas Watzendorode von Ermland bei Toeppen, Ständeakten 5 Nr. 168. Vergleiche K. Forstreuter, Vom Ordensstaat zum Fürstentum (Kitzingen 1951), S. 22.

25) Gemeint ist die Landesordnung von 1503.

26) OBA aus C 550 (1513).

27) E. M. Wermter, Herzog Albrecht und die ermländischen Bischöfe, in E. Z. 29 (1957), S. 223 f. (zu 1528/29). - H. Bonk, Urkundenbuch zur Geschichte Allensteins Bd. 1 (1912), Nr. 88 u. 90 (zu 1538/39).

28) Bäckerordnung aus dem ersten Jahr seiner Amtszeit; Voigt, Gesch. Preußens Bd. 5 S. 464 - Wichert in Altpr. Mschr. 5 S. 221. - H. Gersdorf, Der Deutsche Orden im Zeitalter der polnisch-litauischen Union (Marburg 1957) S. 31 f.

29) Toeppen, Ständeakten I Nr. 26 A.

30) „Wir bruder Cunrad Czolner vom Rotenstein, homeister des ordens der bruder des spitals send Marien des Dutschen huses von Jerusalem, bekennen offentlich in dyssem brive, das wir myt rothe und vulbort unser mitgebitger syn mit den erwidigen in gothe vetern und hern, dem herren Reinhard bisschof czu Colmensee, dem herren Johann bisschof czu Marienwerder, und dem herren Heynrich bisschof czum Brunsberg, und myt den erbarn geistlichen herren Peter apt czu Polplin und Siffrid apt czur Oliva und mit andern prelaten des landes obireynkomen und czu rothe worden von des czinses wegen ...“ (unter den Bischöfen fehlt der samländische infolge Sedisvakanz des Bistums).

kleinen Städten ihrer Nachbarschaft bekanntzumachen³¹⁾. Der Stadt Kulm wurden dabei das Kulmerland und die beiden Bistümer Kulm und Pomesanien zugewiesen. Braunsberg³²⁾ sollte sie in den Städten des Ermlandes verkündigen und Königsberg in den Komtureien Rhein, Brandenburg und des Ordensmarschalls sowie im Bistum Samland. Wie sich die bischöflichen Landesherren zu diesem Ordensunterfangen stellten, ist nicht direkt bezeugt. Vermutlich ließen sie sich das nicht ohne weiteres gefallen, denn diese Methode wurde von den Hochmeistern späterhin nicht wieder angewandt, und es blieb bei diesem einen Versuch³³⁾.

Mit großer Wahrscheinlichkeit kann man auf die Opposition des ermländischen Bischofs schließen; denn auffällig ist der Rezeß eines Städtetages drei Jahre später, der sich mit wirtschaftlichen Maßnahmen beschäftigte, nämlich mit der Schaffung eines einheitlichen Tonnen- und Pfundmaßes in den großen Städten³⁴⁾. Aus ihm ersieht man, daß die gemeinsame Beschlußfassung hierüber ausdrücklich auf Wunsch der Braunsberger bis zur nächsten Tagfahrt zurückgestellt wurde, weil diese die Sache erst an ihren Herrn bringen und seinen Willen erfahren wollten. Eine solche bisher nicht gebräuchliche Rücksichtnahme der Stadt auf die Rechte oder zumindest das Mitspracherecht ihres Bischofs³⁵⁾ kann man mit einiger Berechtigung wohl mit der vorherigen Rechtsverletzung auf diesem Sektor in Zusammenhang bringen, gegen die sich der Prälat verwahrt haben dürfte³⁶⁾.

Wenn die Regierungszeit des Hochmeisters Heinrich von Plauen durch eine gewisse Eigenmächtigkeit, ja manchmal durch fast despotische Maßnahmen gekennzeichnet ist³⁷⁾ - erforderlich gemacht durch die Zeitverhältnisse und mitbedingt durch seinen Charakter -, so spiegeln sich diese Züge auch in der Ordensgesetz-

31) Toeppen a. a. O., Nr. 41.

32) Über die städt. Gesetzgebung in Braunsberg vgl. oben S. 250 f.

33) Im folgenden Jahr versuchte der Hochmeister noch einmal, über die Städte auch aus den Bistümern Steuern einzutreiben zur Unterstützung des preussisch-städtischen Unternehmens gegen Stockholm (Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 49 Anhang, S. 80 - vgl. Werner a. a. O., S. 49 - Fr. Buchholz, Zur Geschichte der ermländischen Landstände, in E. Z. 28 (1943), S. 240).

34) Toeppen a. a. O., Nr. 50 Anhang, S. 83.

35) Dagegen sahen sie im Bischof einen Rückhalt bei etwaigen Forderungen der anderen Hansestädte an sie. 1422 baten sie die Städteversammlung, ihnen die beschlossene Ausrichtung einer Mannschaft für ein auswärtiges Unternehmen zu erlassen; als die Versammlung dazu nicht bereit war, legten die Braunsberger Berufung beim Bischof, ihrem Herrn, ein (Toeppen a. a. O., Nr. 307).

36) Buchholz, Braunsberg usw., S. 30, geht sogar so weit, in dieser von Braunsberg durchgeführten Gesetzesverkündung und Steuererhebung den „certum excessum notabilem“ zu sehen, von dem der ermländische Chronist Plastwich berichtet (SS. rer. Warm. 1 S. 79) und demzufolge Bischof Heinrich Sorbom mit drakonischen Strafen gegen die Stadt einschritt. Dies erscheint uns indes recht unwahrscheinlich. Bei der erwähnten Ausschreitung muß es sich um etwas anderes gehandelt haben, denn sonst hätte der Bischof in seinem Streit mit der Stadt nicht schließlich den HM zum Schiedsrichter ernannt (s. S. 16), der dieses städtische Unternehmen, wenn auch vielleicht nicht veranlaßt, so doch auf jeden Fall bewilligt und damit gutgeheißen hatte.

37) Vgl. unten S. 292 Anm. 20.

gebung jener Zeit wider. Ein Getreideausfuhrverbot des Jahres 1411 ist von ihm persönlich erlassen worden, ohne die sonst übliche Zustimmung des Gebietigerrats oder eine etwaige Übereinkunft mit den Prälaten des Landes zu erwähnen. Und doch sollte sein Geltungsbereich auch die Bistümer ganz Preußens umfassen, also nicht etwa nur das seiner Verwaltung unmittelbar unterstellte Ermland, wie aus der Verordnung eindeutig hervorgeht³⁸⁾. Die im folgenden Jahr von ihm „mit den Gebietigern und gemeinen Städten des Landes“ erlassene Landesordnung³⁹⁾ gibt leider keinen Aufschluß darüber, ob und durch wen sie in den preußischen Stiftern verkündet wurde. In den Bistumsregistern findet sich keine Eintragung über diesen Gegenstand, obgleich er auch für die Stifter von Interesse gewesen sein muß.

Seitdem in Preußen die Stände in der Landesverwaltung als Machtfaktor neben dem Orden auftraten und ihr Mitbestimmungsrecht geltend machten, konnten die Landesordnungen nicht mehr allein vom Hochmeister bzw. den Prälaten erlassen werden, sondern waren Gegenstand der Beratungen auf den Ständetagen, die unter dem Vorsitz des Hochmeisters stattfanden. Die Bistumsstände tagten gesondert und waren nur ausnahmsweise auf den großen preußischen Ständeversammlungen vertreten⁴⁰⁾.

Dagegen finden wir die Bischöfe meistens neben dem Hochmeister als Vertreter der Landesherrschaft⁴¹⁾. Seitdem kann man eine weit aktivere Einflußnahme der Bischöfe auf die allgemein preußische

³⁸⁾ 1411 April 26: „Heinrich v. Plauen verbietet die Ausfuhr von Getreide usw. aus dem Niederland über die Weichsel, ausgenommen das Kulmerland, das Bistum Pomesanien und das Gebiet von Marienburg, denen die Ausfuhr von Getreide etc. auf vier Jahre gestattet wird“; St. A. Königsberg, Findbuch 65, S. 57 = Regest zu OF 5 fol. 286 (das Stück ist verloren).

³⁹⁾ Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 155.

⁴⁰⁾ Die von E. Engelbrecht (Die Agrarverfassung des Ermlandes und ihre historische Entwicklung — Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen H. 169 — 1913 — S. 65), Murawski a. a. O., S. 182 und Lesnodorski a. a. O., S. 14 f. vertretene Ansicht, daß die ermländischen Stände bis 1466 auf den allgemeinen Ständetagen des Ordenslandes vertreten waren, entspricht nicht den Tatsachen. 1425 hören wir, daß Bischof Franz von Ermland auf einer ermländischen Ständeversammlung über die Beschlüsse des Ordensständetages zu Elbing (Toeppen a. a. O., Nr. 340) abstimmen ließ (ebd. Nr. 346; Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 74), dergleichen 1436 (Toeppen, Ständeakten 2 Nr. 23). — Bis 1440 finden wir keine Vertreter des bischöflichen Landadels auf den Ständetagen, danach nur, insoweit sie im Preußischen Bunde organisiert waren (z. B. Toeppen, Ständeakten 4 Nr. 44). — Auch 1441 (vgl. S. 244) und 1442 (Toeppen, Ständeakten 2 Nr. 265) wurde über die Vereinbarungen des Ordensständetages von den ermländischen Ständen unter Vorsitz des Bischofs gesondert beraten. — Ebenso wurde in den anderen preußischen Stiftern über die Beschlüsse der Ordensständetage auf gesonderten Gebietsversammlungen abgestimmt (Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 347). — Erst im Jahre 1457 tagten die samländischen Stände sowohl des bischöflichen wie des Ordensterritoriums gemeinsam (Toeppen, Ständeakten 4 Nr. 378 f.); und als nach dem verlorenen Kriege sich eine stärkere Zentralisierung in der Ordensverwaltung anbahnte, schlossen sich die Bistumsstände Pomesaniens und des Samlandes, die allein noch von den preuß. Bistümern dem Deutschen Orden erhalten geblieben waren, den Ordensständen an.

⁴¹⁾ Werminghoff, Der Deutsche Orden usw. S. 34, Toeppen, Ständeakten 1 S. 3 und Froelich in ZWGV 27 S. 95 sprechen von einer Art von „Bundesrat“ und „Mitregenten“, als die die Bischöfe zusammen mit dem Hochmeister und den Gebietigern die Verwaltung führten und sich auf den Versammlungen von den Ständen absetzten.

Gesetzgebung feststellen, wenn das auch in der äußeren Form der Landesordnungen weniger zum Ausdruck kommt. Andererseits erwecken die Formulierungen der Präambeln nahezu den Eindruck, als seien die Bischöfe nunmehr gänzlich aus ihrer Stellung als Landesherren, die ja gleichrangig neben dem Hochmeister standen (wie es noch in der Landesordnung Konrad Zöllners von Rotenstein augenfällig zum Ausdruck kam), in die Reihe der Stände, wenn auch an deren erste Stelle, gerückt. Nur mit geringfügigen Abweichungen heißt es nämlich in den für diese Jahrzehnte in verhältnismäßig großer Anzahl verfaßten Verordnungen („Regiment“ genannt): „Der Hochmeister hat mit Rat, Willen und Wissen seiner Gebietiger und der Prälaten, Ritter und Städte des Landes angeordnet . . .“⁴²⁾“

Es wäre indessen verfehlt, zu glauben, in dieser Formel hätten die Machtverhältnisse innerhalb des Ordensstaates in etwa einen den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Ausdruck gefunden⁴³⁾. Den Prälaten kam bei der Gesetzgebung auf den Ständeversammlungen nicht nur eine beratende und formal zustimmende Rolle zu, sondern ihre Mitwirkung war von entscheidender Bedeutung. Denn Verhandlungen über einheitliche Maße, Kulmischer Landrecht u. ä. m. wurden auf den Tagfahrten bei ihrer Abwesenheit zurückgestellt bis zur „Ankunft der Prälaten, die es auch betrifft“⁴⁴⁾“. Oder der Hochmeister schickte den Bischöfen die von ihm und den Ständen gefaßten Beschlüsse zu mit der Aufforderung, dazu Stellung zu nehmen⁴⁵⁾, eventuell Abänderungsvorschläge zu

42) Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 45, 214, 221, 226, 270, 487, 547, 548; ebd. Bd. 2 Nr. 7, 405, 410; ebd. Bd. 5 Nr. 142. - 1444 heißt es in dem Rezeß eines Städtetages zu Elbing, daß die vom Hochmeister erlassene Willkür nur aufgehoben oder geändert werden solle mit „gemeinsamem Rat der Herren Prälaten, Gebietiger, Lande und Städte“ (ebd. 2 Nr. 369).

43) Auch den gelegentlichen Kanzleivermerken des Ordens gegenüber ist Vorsicht angebracht. Bei der Verordnung des Hochmeisters über Löhne, Preise usw. aus dem Jahre 1418 (Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 257) findet sich als Überschrift: Diese nachgeschriebenen Artikel sind geschrieben worden den Gebietigern in offenen Briefen und auch den Bischöfen am Sonntag vor Assumptionis Marie anno etc. 18. Wollte man daraus den Schluß ziehen, daß der Hochmeister seine Erlasse den Bischöfen auf demselben Wege und in der gleichen Form mit der Anordnung zu ihrer Veröffentlichung zuschickte, wie es bei den Komturen üblich war, so wird man eines Besseren belehrt durch einen Brief des Bischofs von Pomesanien, der auf eben diese Verordnung Bezug nimmt und aus dem wir erfahren, daß sie ihm vom Hochmeister zugeschiedt wurde mit der Frage, ob sie seine Billigung finde und ob er etwas gestrichen oder zugesetzt haben wolle (OBA = Regesta I Nr. 2775; siehe Anlage Nr. 2).

44) Toeppen, Ständeakten 2 Nr. 166 S. 237 u. 240.

45) Nachdem die Stände dem Hochmeister Ulrich von Jungingen 1408 ihre Wünsche zwecks Beseitigung gewisser Mißstände vorgelegt hatten (Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 79), schickte dieser die Artikel den Bischöfen zu und erbat ihren Rat und ihre Meinung: „Dise nachgeschriben articulos hat der here homeister vorgegeben den heren bisschoeffen und prelaten dis landes von der ritthere, knechte und stete wegen dis landes, begerende, iren rath und gutduncken doruff czu sagen.“ Es folgen die Artikel mit der jeweiligen Antwort der Prälaten: OBA = Regesta I Nr. 1037. - Die daraufhin erlassene Landesordnung (Toeppen a. a. O., Nr. 82) deckt sich mit der Stellungnahme der Bischöfe. - Zur Anfrage des Hochmeisters Konrad v. Erlichshausen 1444, ob man die alten Willküren erneuern solle, vgl. unten S. 259 f.

machen⁴⁶⁾ oder besondere Wünsche zu äußern, die berücksichtigt werden sollten⁴⁷⁾. Erst nach einer solchen Absprache mit den Bischöfen erließ der Hochmeister die Gesetze in seinem Gebiet⁴⁸⁾, während deren Veröffentlichung in den Bistümern durch den jeweiligen Bischof, nicht aber durch den Hochmeister selbst, erfolgte, wobei jedoch nicht grundsätzlich an gesonderte Ausfertigungen der Gesetze durch den Hochmeister und die Prälaten zu denken ist⁴⁹⁾.

Nicht übergangen werden dürfen die Veränderungen, die sich auch hierin im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts anbahnten. Durch die Verlegung des Hochmeistersitzes nach Königsberg (1457) wurde das Übergewicht der Ordenskanzlei über die bischöflich-samländische so stark, daß die vom Bischof und seinem Kapitel zusammen mit den Ordensgebietigern vorgenommenen Steuerausreibungen regelmäßig auch direkt in der Ordenskanzlei ausgefertigt wurden, wie E. Weise in seiner Untersuchung über „das Urkundenwesen der Bischöfe von Samland⁵⁰⁾“ festgestellt hat. Für die gemeinsamen Gesetzesverordnungen wird man dasselbe anzunehmen haben.

Wohl angesichts der Gründung des Preußischen Bundes und der Gärung unter der Bevölkerung schloß der Deutsche Orden seinerseits mit den Prälaten und ihren Kapiteln eine Vereinigung ab, von der wir nicht wissen, ob sie nur als Plan existiert hat oder auch tatsächlich zur Ausführung gekommen ist⁵¹⁾. Dabei traf man auch Bestimmungen bezüglich des „Regiments“. Jedes Jahr einmal sollten der Hochmeister, seine Gebietiger, die Bischöfe und die Domkapitel, also die Vertreter der Landeshoheit, mit nur wenigen Personen zusammenkommen und ein Regiment abfassen, das alle Mißstände abschaffen und den Bedürfnissen eines jeden Gebietes Rechnung

46) Bischof Gerhard von Pomesanien an den HM am 14. Aug. 1418: OBA = Regesta I Nr. 2775; s. Anlage Nr. 2.

47) Verordnung des Hochmeisters Friedrich von Sachsen wegen der Landesvisitation, o. D. (1508?) mit dem Nachtrag von der Hand des Bischofs Hiob von Riesenburg: „Czu gedengken, wo es gut sal sein, auff das bedengken meinis g. hern von Risinburgks, das ein igklicher in seinen gebieten mit einem, dorauß glauben czu sezzen ist, gehandelt werde in einer geheim der steure haben dem ratslage nach czu Tapia geschen, vas mein g. h. dorczu vor orsache bewegen...“: OBA = Regesta I Nr. 19 229. - Ordnung und Verfassung des Regiments durch HM Albrecht von Brandenburg mit Ratschlägen des Bischofs von Riesenburg hierauf (1513): OBA C 550.

48) Vgl. oben Anm. 45 f. - In dem in Anm. 46 erwähnten Brief kritisierte der Bischof den fünften Artikel der Verordnung, der dann in der endgültigen Redaktion der Landesordnung von 1418 Nov. 6 (Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 259) auch geändert ist.

49) Einige Gesetze des Deutschen Ordens sind als solche in die Privilegienbücher der Bistümer eingetragen worden, vgl. Toeppen a. a. O., Nr. 35 = Cod. Dipl. Warm. 3 Nr. 288 - Toeppen a. a. O., Nr. 43 = Cod. Dipl. Warm. 3 Nr. 287 - Toeppen a. a. O., Nr. 286 - St.A. Königsberg OF 116 (Kleines pomesanisches Privilegienbuch) p. 25 = Verordnung Winrichs v. Kniprode von 1380 wegen eines einheitlichen Landmaßes. - Dagegen: die Landesordnung der Niederlande (1427) in der Ausfertigung des Hochmeisters (Toeppen a. a. O., Nr. 363) und die entsprechende ermländische Redaktion (Toeppen a. a. O., Nr. 364 und Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 163), desgleichen die Landesordnung der Niederlande von 1444 (Toeppen, Ständeakten 2 Nr. 383).

50) In Altpr. Mschr. 59 (1922), S. 7.

51) OBA = Regesta I Nr. 7796. Druck bei J. Hoelge, Das Culmer Domkapitel in Culmsee im Mittelalter - in Masovia 19 (1914) S. 145-147 Beilage I.

tragen sollte. Und ein Teil sollte dem andern helfen, daß das, was auf diese Weise gemeinsam festgesetzt und verordnet worden sei, „fest, stetig und unverändert“ gehalten werde.

Darüber hinaus sind uns auch für das 15. und 16. Jahrhundert Beispiele selbständiger bischöflicher Gesetzgebung bekannt wie die umfassende Landesordnung für den ermländischen Bauernstand von 1435, herausgegeben im Auftrage des Bischofs von seinem Vogte Eberhard von Wesentau⁵²⁾, die vierzig Jahre später noch einmal erneuert wurde⁵³⁾. Bei der oben erwähnten Landesordnung des Hochmeisters Paul von Rußdorf vom Jahre 1427⁵⁴⁾ hatte der ermländische Bischof Franz den 19 gemeinsamen Artikeln selbständig und nur für das Ermland geltend acht weitere angefügt⁵⁵⁾. Auch Bischof Hiob von Pomesanien, der sich unter den beiden letzten preußischen Hochmeistern vielfach bewährende Ordenspolitiker, erließ 1510 von sich aus für die kleinen Städte seines Bistumsgebietes eine Ordnung⁵⁶⁾, für die sich im Ordensland keine Parallele findet.

So war es dem Deutschen Orden zumindest seit dem Ende des 14. Jahrhunderts im ganzen gelungen, durch Absprachen mit den Prälaten auch für die Bistümer geltende Gesetze zu erlassen. Eigene Gesetze der Bischöfe für ihre Stifter waren seitdem nur Ausnahmefälle. Davon gibt auch ein Brief des Bischofs von Ermland aus dem Jahre 1427 Zeugnis⁵⁷⁾. Es ist darin die Rede von den alten Willküren, die erneuert werden sollten. Bischof Franz wollte nun dem Hochmeister die in Frage stehenden Gesetze aus seinen Registern, in denen er sie gefunden habe, ausziehen und zuschicken, falls sie in der Hochmeisterkanzlei selbst nicht zu finden seien. Für ihn, den langjährigen Hochmeisterjuristen, von dem man erwarten konnte, daß er mit den innenpolitischen Verhältnissen des Landes vertraut war, war es selbstverständlich, daß die im Bistum Ermland geltenden Gesetze die gleichen waren wie im Ordensland.

Inwieweit die Bischöfe auf legislatorischem Gebiet die Ausübung ihrer Rechte selbständig vornahmen oder sie dem Orden überließen und lediglich für ihre Bistümer mitübernahmen, war wohl auch eine Frage der persönlichen Haltung und Einstellung der einzelnen Prälaten. Recht aufschlußreich ist da die unterschiedliche Reaktion der Bischöfe zu der an alle in gleicher Weise gerichteten Anfrage des Hochmeisters aus dem Jahre 1444, ob man gemäß dem Verlangen des kürzlich abgehaltenen Ständetages die alten Willküren erneuern solle⁵⁸⁾. Aus dem Brief des Bischofs von Kulm spricht die

52) Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 528 = Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 571.

53) OBA = Regesta I Nr. 16 550 - vgl. Cod. Dipl. Warm. 4 S. 587 Anm. 2.

54) S. S. 252 Anm. 17.

55) Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 364.

56) OBA = Regesta I Nr. 19 262.

57) Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 366 = Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 168.

58) Toeppen, Ständeakten 2 Nr. 368.

eindeutige Unterordnung des Prälaten unter die Anordnungen des Hochmeisters. Ihn betrachtet er als das eigentliche gesetzgebende Organ, wenn er von den Willküren sagt, sie seien von „Euern Vorfahren im Hochmeisteramt gesetzt und gemacht und von den Herren Prälaten, Gebietigern, Landen und Städten aufgenommen, gutgeheißen und mit einträchtigem Rate beschlossen worden⁵⁹⁾“. Der Bischof von Samland dagegen unterscheidet zwischen den Willküren, die von „Euern (d. h. des Hochmeisters) und unsern Vorfahren“ gesetzt wurden. Aber dann bricht doch die Unterwürfigkeit des Ordensbruders gegenüber seinem Meister durch, wenn er schließt: „Auch wenn Euer Gnaden uns nicht darum geschrieben hätten, sollte das, was Eure Hochwürdigkeit darin getan hätten, vollkommen unser Wille sein⁶⁰⁾.“ Die entsprechende Antwort des Bischofs von Pomesanien kennen wir nicht. Nur Bischof Franz von Ermland schlug andere Töne an: Die in Frage stehenden Artikel, so schrieb er, fänden seine Zustimmung. Nur beim ersten Artikel halte er Zusätze für nötig, die er auf einem beigelegten Zettel machte⁶¹⁾.

Wenn von seiten des Deutschen Ordens größere Rücksichten auf die Hoheitsrechte der ermländischen Bischöfe genommen wurden, so war hierfür wohl ein gewichtiger Grund, daß sie außerhalb der Ordensgemeinschaft standen und damit der auch im politischen Bereich sich geltend machenden Gehorsamspflicht gegenüber dem Hochmeister enthoben waren. So ist auch bei der Landesordnung für das Niederland von 1441 die recht unterschiedliche Behandlung der beiden Bischöfe von Ermland und Samland, für deren Stifter sie gleichfalls in Frage kam, auffällig. Aus dem Eingangsprotokoll muß man entnehmen, daß nur Bischof Franz von Ermland an ihrem Zustandekommen beteiligt war, während sie dem Bischof von Samland gleich den Ordenskomturen einfach zur Veröffentlichung zugeschickt wurde; denn in ihm heißt es: Die folgende Bestimmung und das Regiment hat der Herr Hochmeister mit Rat, Willen und Wissen des Herrn Bischofs von Braunsberg und mit Beistimmung seiner Gebietiger gesetzt für die Niederlande und ausgeschrieben von Einsiedel in die Gebiete Samland, Balga, Brandenburg, Heilsberg und dem Bischof von Samland am Abend Laurencii Anno 1441⁶²⁾.

Bei den ermländischen Bischöfen zeigt sich aber auch eine stärkere Initiative sowohl in ihrer eigenen Gesetzgebung wie in den häufigen Sonderwünschen bei der Abfassung der Landeswillküren, und das hat sicher seinen Grund in der Vorbildung der Landesherrn; denn seit Bischof Hermann von Prag, also seit

59) Kulm. UB. I Nr. 575 - Toeppen a. a. O., Nr. 375.

60) OBA = Regesta I Nr. 8491 - Toeppen a. a. O., Nr. 374.

61) OBA = Regesta I Nr. 8490 - Toeppen a. a. O., Nr. 373.

62) Toeppen a. a. O., Nr. 244.

1339, bis zum Ende der Schutzherrschaft des Deutschen Ordens über das Bistum hatten ununterbrochen Juristen, doctores decretorum, den ermländischen Bischofsstuhl inne, die schon von Berufs wegen ein anderes Verhältnis zur Gesetzgebung und eine andere Auffassung ihrer Landeshoheit mitbrachten als die überwiegend theologisch geschulten und interessierten Inhaber der dem Deutschen Orden inkorporierten preußischen Bischofssitze.

Im ganzen macht Preußen bis zum 2. Thorner Frieden in bezug auf die Landesgesetzgebung durchaus den Eindruck eines in sich geschlossenen Herrschaftsbereichs, so wenig man auch dieses Faktum, wie wir gesehen haben, auf eine innenpolitische Unselbständigkeit der Bischöfe zurückführen darf⁶³). Gerade ein Vergleich der vor und nach dem 2. Thorner Frieden zwischen dem Deutschen Orden und den preußischen bzw. dem ermländischen Bischof vereinbarten Landesordnungen macht die zuvor verwirklichte Einheit zwischen dem Ordensland und den bischöflichen Herrschaftsgebieten erst recht deutlich. Damals wurden die Gesetze mit Zustimmung der Prälaten „per totam Prussiam⁶⁴)“ oder „obir all das landt⁶⁵)“ erlassen; nach 1466 ist vom Ermländer als „unserm lieben Nachbarn“ die Rede, und die Verordnungen sollten Gesetzeskraft haben „in beider Herrschaft“, der des Deutschen Ordens, wozu automatisch auch die Bistümer Pomesanien und Samland gerechnet wurden, und dem Ermland⁶⁶).

Der Deutsche Orden hatte die von seinen Untertanen zu entrichtenden Abgaben in der Kulmer Handfeste von 1233 festgesetzt, und diese behielt auch nach der Abtretung eines Drittels des Landes an die Bischöfe in deren Territorien Geltung. Darüber hinaus wurde bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts als einzige Steuer ebenfalls in ganz Preußen das Wartgeld erhoben. Es wurde in getrennten Gebietsversammlungen auf Grund freier Übereinkunft der Ordensregierung und ihrer Lehnsleute bzw. der Bischöfe und ihrer Vasallen eingeführt, woraus sich die unterschiedliche Höhe dieser Notsteuer in den einzelnen Gebieten resp. ihr zeitweiliger Erlaß erklärt⁶⁷). Als Naturalabgaben kamen das Schalwenkorn hinzu⁶⁸) und für das Kulmerland und Pommerellen noch der Bischofsscheffel, der letztere als Entschädigung für die Bischöfe, denen nicht entsprechend

⁶³) Das tun u. a. H. Cramer, Geschichte des vormaligen Bisthums Pomesanien - in Zs. d. Hist. Vereins f. d. Reg.-Bez. Marienwerder H. 11 (1884) S. 104, Pottel a. a. O., S. 92 u. Lesnodorski a. a. O., S. 15, wenn sie die Ansicht vertreten, daß die Landesordnungen den Bischöfen von der Ordensregierung diktiert worden seien.

⁶⁴) Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 31 (1386).

⁶⁵) Landesordnung Ulrichs v. Jungingen (1408): Toeppen a. a. O., Nr. 82.

⁶⁶) Artikel des Hochmeisters Albrecht v. Brandenburg (undatiert): OBA C 548 (1515).

⁶⁷) S. unten S. 279 ff.

⁶⁸) S. unten S. 281.

der Zirkumskriptionsurkunde ein Drittel ihrer Diözesen als weltliches Herrschaftsgebiet angewiesen worden war⁶⁹).

Erst seit der Niederlage von Tannenberg (1410) und dem daraus folgenden Zusammenbruch der Finanzwirtschaft des Deutschen Ordens sah sich der Hochmeister zu außerordentlichen Steuererhebungen veranlaßt, die das ganze Land und alle Bevölkerungsschichten betrafen⁷⁰). Als Hochmeister Heinrich von Plauen 1411 zur Bezahlung der Kriegsschulden an Polen eine allgemeine Vermögenssteuer ausschrieb, konnte dies nur auf einer Tagfahrt und mit Einwilligung der dort versammelten Stände geschehen⁷¹). Inwieweit die Bistumsstände daran teilnahmen, läßt sich nicht genau feststellen. Der Rezeß der Städte nennt ausdrücklich Abgeordnete der ermländischen Stadt Braunsberg. Darüber hinaus sollen aber „alle gemeine stete des ganczen landes czu Prusse“ bei den Beratungen zu Osterode versammelt gewesen sein.

Die Anwesenheit der Bischöfe wird nicht erwähnt, kann aber als sicher angenommen werden⁷²). Gleichwohl können sie hierbei wie überhaupt unter Heinrich von Plauen nur die Rolle von Statisten gespielt haben, was der Hochmeister selbst in seinen Artikeln gegen die Stadt Danzig, die sich als einzige weigerte, diese Steuer zu entrichten, zum Ausdruck bringt. Diese Begründung ist recht aufschlußreich und bezeichnend für seine Einstellung zu denen, die doch im Grunde über die gleichen Hoheitsrechte verfügen sollten wie er: Weil der Deutsche Orden sich im Friedensvertrag von Thorn verpflichtet habe, den Polen eine große Summe Geldes zu zahlen, die er ohne Hilfe des Landes nicht aufbringen könnte, „deshalb setzte der Hochmeister und seine Gebietiger mit Zustimmung der Ältesten (nicht der Prälaten!) des Landes eine Schatzung auf das Land, die willig und freundlich alle bezahlt haben: Ritter und Knechte, Bischöfe, Prälaten (diese stehen bei ihm also erst an dritter und vierter Stelle), Äbte, Klöster, Pfarrer, Bürger und Bauern; nur allein die Stadt Danzig hat sich freventlich dagegen gestellt und nicht gezahlt⁷³)“. Demnach wurde die Steuer ausnahmslos und gleichmäßig auch von den Einwohnern der Stifter an die Ordenskasse abgeführt, und das-

⁶⁹) Werbter a. a. O., S. 63 - Froelich a. a. O., S. 63 f. - A. Klein, Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preußen am Anfang des XV. Jahrhunderts (Leipzig 1904), S. 13.

⁷⁰) Die oben S. 255 Anm. 33 erwähnte Steuer aus dem Jahre 1395 war mit Bewilligung des Hochmeisters von den großen Städten für ihre eigenen handelspolitischen Unternehmungen nur den kleinen Städten, nicht aber der Ritterschaft und den Bauern auferlegt worden.

⁷¹) Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 112 - vgl. zuletzt: Murawski a. a. O., S. 77 u. Weise, Widerstandsrecht S. 72 f.

⁷²) Auch der Rezeß der Städte über die Tagfahrt zu Braunsberg zwei Monate später (Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 131) berichtet nichts über die Teilnahme der Prälaten, während der Fortsetzer Posilges ausdrücklich von ihnen spricht (SS. rer. Pr. 3 S. 326 - Toeppen a. a. O., Nr. 132).

⁷³) SS. rer. Pr. 4 S. 398 f. - Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 115. Die zeitgenössische Ordenschronistik berichtet fast wörtlich dasselbe: SS. rer. Pr. 3 S. 326 - Toeppen a. a. O., Nr. 116.

selbe geschah auch im folgenden Jahre bei einer erneuten Schoßforderung des Hochmeisters zur Bezahlung der zweiten Rate der Kriegsschuld⁷⁴). Dieses Mal wurden auch die livländischen Prälaten gebeten, beizusteuern⁷⁵).

Da Heinrich von Plauen seit der Flucht des Bischofs Heinrich IV. Heilsberg das Ermland in seine Verwaltung genommen hatte⁷⁶), ließ er die Steuern dort durch seine eigenen Beamten eintreiben, was ihm den unversöhnlichen Haß der Ermländer einbrachte und ihm noch ein halbes Jahrhundert später von dem Frauenburger Domdechanten Johann Plastwich zum Vorwurf gemacht wurde⁷⁷) - wohl zu Unrecht, da wir gerade bezüglich des Ermlandes hören, daß der Hochmeister sich mit den Stiftsvasallen ins Einvernehmen gesetzt hatte⁷⁸).

Neue Steuerforderungen des Ordens bei den verschiedensten Anlässen - zwecks Kriegsrüstung, zur Aufbesserung der Münze, zur Unterstützung in den Hussitenkriegen, zur Bezahlung von Söldnern usw. - waren seitdem immer wieder Gegenstand der Verhandlungen auf den Ständetagen⁷⁹). Sie wurden in der gleichen Weise bewilligt und für ganz Preußen angeordnet wie die im vorangehenden Teil behandelten Landesgesetze: Die auf den Tagfahrten der Ordensstände gefaßten Beschlüsse wurden durch die Bischöfe, die als Vertreter der Landesherrschaft und Mitglieder des „inneren Rates“ des Hochmeisters daran teilnahmen, an die gesondert tagenden Bistumsstände gebracht, und es wurde versucht, diese zu einem gleichgearteten Steuerbeschluß zu bewegen⁸⁰).

Nur für das Ermland sind uns Beispiele bekannt, die darauf schließen lassen, wie sehr gerade in Steuerfragen dieses Bistum seine Unabhängigkeit vom Orden gewahrt wissen wollte. 1425 war man auf einer Tagfahrt zu Elbing übereingekommen, einen Schoß zur Aufbesserung der preußischen Münze zu erheben⁸¹). Bischof Franz, der selbst dabeigewesen war⁸²), hatte darauf Vertreter der ermländischen Ritterschaft und des Landvolkes sowie die Städte zu sich gerufen, um mit ihnen darüber zu verhandeln. Sie zeigten sich im allgemeinen zur Entrichtung derselben Abgabe bereit. Aber einige

74) Toeppen a. a. O., Nr. 165 u. 172 - SS. rer. Pr. 3 S. 331.

75) Schreiben des HMs an die Bischöfe von 1412 Nov. 28 = Livl. UB. 4 Nr. 1925 - Toeppen a. a. O., Nr. 165.

76) Cod. Dipl. Warm. 3 Nr. 461 - Schmauch in E. Z. 22 S. 476 - Röhrich, Geschichte usw. S. 257.

77) SS. rer. Warm. 1 S. 85.

78) Vgl. unten S. 264.

79) Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 255, 276 ff., 284, 320, 332, 340, 347, 406 ff., 411, 437, 439 ff. usw.

80) Ebd. Nr. 356; Bd. 2 Nr. 23, 25, 411; Bd. 3 Nr. 10, 339 - Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 74, 150. - Vgl. Schmauch in Altpreuß. Forsch. 11 S. 165 f.

81) Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 347.

82) Zusammen mit den Bischöfen von Pomesanien und Kulm, während der Elekt von Samland gefehlt haben muß; denn an ihn richtete der Hochmeister im Gegensatz zu den erstgenannten Prälaten ein sehr ausführliches informierendes Schreiben über diese Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse (Toeppen a. a. O., Nr. 347).

unter ihnen machten darauf aufmerksam, daß ihnen vormalig sowohl von Michael Kuchmeister⁸³⁾ wie auch von Heinrich von Plauen⁸⁴⁾, „als sie (die Ermländer) von ihnen (den Hochmeistern) um die Unterstützung durch den Schoß gebeten wurden in der Abwesenheit ihres Herrn Bischofs, sie ihnen bei Ehren und Treue gelobt hätten, daß sie mit dergleichen Belästigungen oder Bitten nicht mehr behelligt würden“. Deshalb hielt der Bischof es für ratsam, daß der Hochmeister die Versicherung abgebe, daß diese Forderung „nicht wider uns (den Bischof) gerichtet, sondern wohl zu Dank geschehe“; dann würden sich die Stände wohl bereitwillig finden⁸⁵⁾. Damit wiesen die Ermländer etwaige willkürliche Forderungen des Hochmeisters von sich und verlangten die Achtung der landesherrlichen Rechte ihres Bischofs. Da für die anderen Bistümer ähnliche Zeugnisse fehlen, muß man annehmen, daß sie sich mit viel größerer Selbstverständlichkeit den allgemeinen Maßnahmen des Ordenslandes angeschlossen und untergeordnet haben.

Auch in den folgenden Jahrzehnten bis zum 2. Thorner Frieden erreichten die Hochmeister jedesmal, daß für ihre Steuerforderungen auch die Stifter mit Zustimmung der Bischöfe gleichmäßig herangezogen wurden⁸⁶⁾. Immer aber handelte es sich in den besprochenen Fällen um außerordentliche Leistungen, die von Fall zu Fall aufs neue bewilligt werden mußten. Nur die äußerste Not veranlaßte und zwang den Orden, solche Forderungen an sein Land und an die Prälaten zu stellen; und es war nicht ausgeschlossen, daß ihm die Unterstützung nicht nur von seinen Ständen, sondern selbst bei deren Bereitschaft von den Prälaten verweigert wurde⁸⁷⁾. Der Deutsche Orden hat nie ein Besteuerungsrecht gegenüber den Bistümern geltend gemacht noch regelmäßig irgendwelche Abgaben aus ihnen bezogen. 1511 erklärte Bischof Lukas Watzenrode von Ermland auf einer Tagfahrt der Stände des königlichen Preußen zur Steuerfrage, sein Bistum sei von päpstlicher Heiligkeit in solche Freiheit gesetzt, daß er und seine Untertanen keiner Hilfe oder Beschatzung unterworfen seien, welches auch seine Vorgänger bei des Ordens Zeiten stark gehalten hätten⁸⁸⁾.

⁸³⁾ Das bezieht sich auf die bei der Tagfahrt zu Elbing bewilligte Steuer 1419: Toeppen a. a. O., Nr. 276 ff. - SS. rer. Pr. 3 S. 388.

⁸⁴⁾ S. oben S. 262 f.

⁸⁵⁾ Brief des Bischofs an HM Paul von Rußdorf von 1425 Okt. 15: Toeppen, Ständek-
akten 1 Nr. 346 - Ausführliches Regest in Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 74.

⁸⁶⁾ Vgl. über diese Kriegssteuern unten S. 299.

⁸⁷⁾ Z. B. 1473 durch den Bischof Dietrich Cuba von Samland: Toeppen, Ständek-
akten 5 Nr. 92.

⁸⁸⁾ Vgl. Schmauch in Altpreuß. Forsch. 11 S. 166 Anm. 26.

3. Fragen der Wehrhoheit der preußischen Bischöfe und der Wehrverfassung ihrer Territorien

Nicht geklärt ist bisher die Stellung der preußischen Bistümer innerhalb der Wehrverfassung des Ordenslandes. Ausgangspunkt der Untersuchung muß auch hierbei die päpstliche Gründungsurkunde, die sog. Zirkumskriptionsbulle von 1243, sein¹⁾. Sie motiviert das Verhältnis der Landesteilung zwischen dem Deutschen Orden und den Bischöfen damit, daß die Ordensritter „die ganze Last der Kriegskosten und des Kampfes zu tragen haben und deshalb viel Land (mit der Verpflichtung zum Kriegsdienst) als Lehen austun müssen²⁾“. Weil der Deutsche Orden also im Kampf gegen die Heiden der alleinige Träger des Bekehrungswerkes war, wurde ihm der doppelte Anteil an Land zugesprochen.

Man kann aus diesem Satz indessen nicht die Schlußfolgerung ziehen, ihm sei damit gleichzeitig die Verteidigung und der Schutz der Bischofsländer ausdrücklich übertragen worden. So aber ist diese Stelle bisher von der Geschichtsforschung interpretiert worden, und daraus hat man weiterhin die eindeutige Vormundschaft und Oberhoheit der Ordensritter über die Bischöfe und ihre Untertanen in allen Angelegenheiten des Krieges und Kriegsdienstes, in Bestimmungen über das Heeresaufgebot u. ä. m. gefolgert³⁾. Ganz abgesehen davon, daß dies in einem inneren Widerspruch zu der in der gleichen Urkunde festgelegten uneingeschränkten Landeshoheit der Bistümer steht, hat sich der Deutsche Orden nie auf die Zirkumskriptionsbulle von 1243 oder überhaupt auf ein Privileg berufen, das ihm die Wehrhoheit über die Bistümer zugesprochen hätte. Das einzige Argument, das er bei etwaiger Verweigerung der Heeresfolge seitens der Bischöfe oder der Stiftsvasallen dagegen vorbrachte, war stets die „alte Gewohnheit und das lange Herkommen⁴⁾“, ein Beweis, daß eine militärische Oberhoheit des Deutschen Ordens über die preußischen Bistümer nicht auf vertragsmäßiger Grundlage bestanden haben kann.

1) Vgl. darüber die Einleitung S. 227 f.

2) „Quia fratres predicti totum pondus expensarum et preliorum sustinent et quia multis oportet eos infeudare terras.“ Preuß. UB. 1/1 Nr. 143.

3) Vgl. Voigt, Gesch. Preußens 2 S. 492 f., Bd. 5 S. 563 - A. Thiel, Beiträge zur Verfassungs- u. Rechtsgeschichte Ermlands - in E. Z. 3 (1864) S. 664 - C. Sattler, Der Staat des Deutschen Ordens in Preußen zur Zeit seiner Blüte - Hist. Zs. 49 (1883) S. 237 - Röhrich in E. Z. 11 S. 121 f. - Lohmeyer, Geschichte S. 143 - Schlicht a. a. O., S. 59 u. 78 - Murawski a. a. O., S. 130 Anm. 32 u. a.

4) Verhandlungen des Hochmeisters Heinrich von Richtenberg mit Bischof Dietrich Cuba von Samland in Heiligenbeil u. a. über den Kriegsdienst der Stiftsvasallen: „... in gegenwertikeit der lande und stete hot der herre hoemeister zu dem herren bisschoff von Samlandt also gereth: ... ir wolleit vergunnen uweren undersassen, den bischthumern, das sie noch alder gewonheit und langem herkommen bey und neben unsern lieben getrawen, ritterschafft und manschafft, vor einen man stehen mogen und nicht von uns scheiden, doruz denne villicht mir und meynem armen orden schade entstehen muchte.“ Toeppen, Ständeakten 5 Nr. 87.

Wie aber ist es zu der Schutzherrschaft des Ordens über die Stifter gekommen? Es waren die Bischöfe selbst, die auf Grund der päpstlichen Urkunde, vielleicht aber auch zugleich angesichts der im Augenblick gefährdeten Lage ihrer Territorien die Ansicht vertraten, der Deutsche Orden habe auch die Verteidigung der Bistümer zu leisten. Schon in den Teilungsverträgen ihrer Diözesen mit den Deutschrittern beriefen sich die Bischöfe von Ermland und von Pomesanien ausdrücklich auf den Deutschen Orden als „den Schild und Hort unserer Verteidigung⁵⁾“ und nahmen das als Motiv, den gesichertsten Teil der Diözese als ihren Anteil auszuwählen.

Die Bischöfe müssen dabei an ein einseitiges Schutzverhältnis, das ihrerseits keinerlei Verpflichtungen dem Deutschen Orden gegenüber in sich schloß, gedacht haben, wie es in der Folgezeit wiederholt bischöflicherseits⁶⁾ vertreten worden ist, bis hin zu Lucas David, in dessen zugespitzter Stellungnahme zu dieser Frage wir einen Niederschlag der nie aufgegebenen bischöflichen Tradition werden sehen müssen. Er berichtet in seiner Preußischen Chronik, daß auf Grund päpstlicher Bestimmung die Bischöfe „so gantz frei solten . . . sein, das noch die bischoffe noch die einwoner der Bistumbe schuldig sein solten, dem Orden einige Hulff zu thun, wenn die in Krieg ziehen wolten, auch nicht von Irentwegen Imandes mit Inen zu schicken vorpflcht sein, viel weniger helffen Ire schlosser bauen . . . Das aber dem D. O. allewege zwe teil, den Bischoffen aber nur das dritte teil zugetheilet worden, ist derhalb gescheen, das der D. O. mit seinen underthanen die burden und beschwerde wider die ungleubigen zu kriegen alleine tragen und die Bischoffe sampt den Iren vor den Feinden ruiglichen besitzen solten, und also von den zwe teilen des landes, so Inen zukommen, redlichen kriegsleuten geben und sie damit belehnen und so das landt helffen schützen und beschirmen⁷⁾.“

Der Deutsche Orden wehrte sich nicht gegen diesen Anspruch der Bischöfe. Vielmehr suchte er daraus für sich Nutzen zu schlagen und die militärischen Kräfte der Stifter mit einzuspannen, in der berechtigten Meinung, daß nur der vom anderen Schutz verlangen könne, der bereit sei, bei seiner eigenen Verteidigung mitzuhelfen,

⁵⁾ „Considerantes enim predictis fratribus onera bellorum esse commissa et fnitimas partes nostre diocesis a paganis cottidie impugnari, utile visum est nobis, nos in medio collocari, ut ipsi nobis essent defensionis clipeus et tutela.“ So Anselm von Ermland 1254: Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 31; Reg. im Preuß. UB. 1/1 Nr. 302. - Ähnlich Bischof Ernst von Pomesanien: „perpendentes similiter quod belli onera ipsis fratribus sunt commissa sicut in literis papalibus super hoc confectis plenus dinoscitur contineri“: H. C r a m e r, UB. zur Geschichte des vormaligen Bisthums Pomesanien - in Zs. d. Hist. Vereins f. d. Reg.-Bez. Marienwerder H. 15 - 18 (1885 - abgekürzt: Pomes. UB.) Nr. 5; Reg. im Preuß. UB. 1/1 Nr. 301. - Vgl. Reh a. a. O., S. 68.

⁶⁾ Bischof Johannes Clare von Samland in seiner Klageschrift gegen den Deutschen Orden 1321: Saml. UB. Nr. 226. - Der ermländische Domherr Plastwich in der Mitte des 15. Jhs.: SS. rer. Warm. 1 S. 47.

⁷⁾ Lucas David, Preuß. Chronik 3 (Königsberg 1812) S. 41 f.

wie es in späterer Zeit Heinrich Reuß von Plauen, Komtur zu Balga, einmal formuliert hat⁸⁾.

Bemerkenswert ist jedoch, daß der Deutsche Orden 1253 mit Bischof Heinrich von Kurland eine Übereinkunft traf, die den Bischof verpflichtete, seine Mannschaft den Ordensrittern „auf Reisen, zur Beschirmung des Landes und zur Ausbreitung des neuen Christenglaubens gegen die Heiden“ zur Verfügung zu stellen und ihnen auch das Wartgeld von seinen Leuten zahlen zu lassen⁹⁾. Wenn die Ordensritter hier die militärischen Verhältnisse mit dem Bischof ausdrücklich durch Vertrag regelten, können sie an sich die Wehrhoheit über die Stifter nicht als ein ihnen von Rechts wegen zustehendes Privileg angesehen haben.

Die Vermutung liegt auf der Hand, daß der Deutsche Orden auch in Preußen den Versuch unternommen haben wird, zu einer ähnlichen vertraglichen Klärung der Verhältnisse mit den Bischöfen zu kommen. Das muß vergeblich gewesen sein; und dann wäre das päpstliche Mandat von 1260 an die Bischöfe Preußens, ihre Lehnsleute und Untertanen anzuhalten, die Ordensbrüder gegen die Ungläubigen und beim Aufbau ihrer Burgen zu unterstützen¹⁰⁾, eine Antwort auf das Scheitern dieser Bemühungen der Ritter, die nun nur noch durch das Machtwort des Papstes die Unterstützung der Prälaten beim Heidenkampf gewinnen konnten, nicht aber wie in Kurland eine rechtliche Handhabe besaßen, in die Wehrverfassung der bischöflichen Territorien einzugreifen.

In der Folgezeit bürgerte sich die Beteiligung der Stiftsvasallen an den Heerfahrten des Ordens dank seiner natürlichen militärischen Überlegenheit und kriegerischen Erfahrung ein. Nie aber wurde die Wehrhoheit des Ordens über die Stifter als ein ihm zustehendes Recht und als so selbstverständlich angesehen, daß Widerstand nicht denkbar gewesen wäre. Noch am Ende des 15. Jahrhunderts machte Bischof Dietrich Cuba von Samland seine Ansprüche geltend, als er die Befolgung der an ihn ergangenen Aufforderung des Hochmeisters, in seinem Stift das Aufgebot zu bestellen, ablehnte und dem Hinweis des Deutschen Ordens auf „alte Gewohnheit und langes Herkommen“ seine eigene Forderung nach Respektierung seiner Hoheitsrechte entgegenstellte¹¹⁾.

Ganz anders als in Preußen war in Livland die Stellung des Deutschen Ordens in Fragen der Wehrhoheit. Denn dort war er als

⁸⁾ „Also kan keyn here seyne lande oder lewte beschermen ane ire hulffe.“ 1458 in einem Brief an die Stadt Allenstein (Allensteiner UB. 1 Nr. 476).

⁹⁾ Livl. UB. 1 Nr. 250. - Vgl. A. L. Ewald, Die Eroberung Preußens durch die Deutschen, Bd. 2 (Halle 1875) S. 335.

¹⁰⁾ Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 39; Reg. im Preuß. UB. 1/2 Nr. 96. - Vgl. Reh a. a. O.,
¹¹⁾ Vgl. oben S. 265 Anm. 4. - Der Bischof antwortete darauf: „eine alde gewonheith S. 101.

zcu swechen gedencke ich nicht zcu thun. Sunder der hoemeister geh mir meyner herreikeit nicht zcu nohen.“ Toeppen, Ständeakten 5 Nr. 87.

Rechtsnachfolger des Schwertbrüderordens, dessen Reste 1237 mit ihm vereinigt worden waren, Vasall der Bischöfe von Riga, Dorpat und Ösel-Wiek und ihnen eigentlich zur Heeresfolge verpflichtet. Es bedurfte erst langer und hartnäckiger Auseinandersetzungen, bis der Orden hier auch in Wehrfragen die Gleichberechtigung oder gar eine Art Übergewicht erringen konnte.

Nur das Bistum Kurland bildete im livländischen Raum eine Ausnahme. Da die Eroberung dieser Landschaft als ausschließliches Werk des Deutschen Ordens galt, wußten die Ritterbrüder bei der römischen Kurie für die Einrichtung des Bistums Kurland dessen Gleichstellung mit Preußen durchzusetzen, d. h. also, das Bistum Kurland erhielt nicht wie die anderen livländischen Bistümer zwei Drittel, sondern nur ein Drittel des Landes als eigenes Herrschaftsgebiet zugeteilt (zudem noch in drei getrennten Bezirken, wie übrigens auch das Bistum Samland); der Bischof war seit 1263 und das Domkapitel seit 1290 dem Deutschen Orden inkorporiert.

Das ganze Mittelalter hindurch hat der Orden die auch bei der Kurie gültige Auffassung, daß Kurland zu Preußen zu rechnen sei, durchhalten können¹²⁾. Insofern entsprachen also die staatsrechtlichen Beziehungen des Deutschen Ordens zum Bistum Kurland durchaus der Stellung der preußischen Bistümer; in Fragen der Wehrhoheit war er dort sogar erfolgreicher als in Preußen, indem er 1253 den Bischof von Kurland, wie oben gezeigt, zur Heeresfolge seiner Untertanen vertraglich verpflichten konnte.

Auch ohne solche rechtliche Bindung zeigten sich indessen die preußischen Prälaten in Fragen der Wehrhoheit durchaus entgegenkommend. Schon eine Untersuchung der Handfesten, die sie ihren Vasallen ausstellten, läßt erkennen, daß in ihnen den Wünschen des Deutschen Ordens weitgehend Rechnung getragen wurde.

Die Territorien der preußischen Domkapitel waren auf Grund ihrer Gründungsurkunden selbständige Landesherrschaften. Doch unterlagen sie wie in der Gerichtsbarkeit so auch in bezug auf die militärische Verfassung gewissen Beschränkungen¹³⁾. Die Bischöfe hatten sich bei der Stiftung der Kapitel die Wehr-

¹²⁾ Vgl. dazu R. Wittram, *Baltische Geschichte 1180-1918* (München 1954) S. 29 u. im einzelnen: A. v. Gernet, *Verfassungsgeschichte des Bistums Dorpat bis zur Ausbildung der Landstände - in Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft Bd. 17* (1896) S. 27, 31, 33, 103 f., 110 ff., 119 ff., 142 u. 167; O. Stavenhagen, *Der Kampf des Deutschen Ordens in Livland um den livländischen Einheitsstaat im 14. Jh.* S. 146 u. 221; Girgensohn a. a. O., S. 2 u. 81.

¹³⁾ Deshalb können sie nicht als gleichberechtigt und gleichrangig neben die bischöflichen Territorien gestellt werden. Das tun Lohmeyer a. a. O., S. 173, Pottel a. a. O., S. 92, Röhrich, *Geschichte usw.* S. 17 u. 51 und Hellmann a. a. O., S. 103. Auch Lesnodorski a. a. O., S. 11, läßt die Existenz von somit acht selbständigen Landeshoheiten neben dem Orden in Preußen theoretisch gelten, so „phantastisch das auch klingt“, und spricht S. 16 seine Verwunderung darüber aus, daß die Kapitelsgebiete nicht nach außen in Erscheinung getreten sind.

hoheit über die Kapitelsuntertanen vorbehalten¹⁴). Deshalb ist bei einer Untersuchung der Wehrverfassung der Stifter eine getrennte Behandlung der bischöflichen und der Kapitelterritorien nicht notwendig, und nur, wo sich Besonderheiten zeigen, etwa bei der Bestellung des Aufgebots durch den Hochmeister, das er auch an die Domkapitel richtete, werden sie in die Betrachtung mitbezogen.

Ogleich die Bischöfe im Deutschen Orden den Schutzherrn ihrer Territorien sahen, verzichteten sie doch nicht auf eine eigene Militärmacht. Schon in ihren ersten Landverschreibungen wird den Vasallen der Kriegsdienst auferlegt. Als rechtliche Grundlage sahen auch die Bischöfe die Kulmer Handfeste an, nach der die Kriegsdienstleistungen in Preußen geregelt waren. Für die militärischen Verhältnisse der Bistümer sind zunächst die von den Stiftern ausgestellten Handfesten wesentlich, da sie über die Forderungen, die die Landesherren an ihre Lehnsleute stellten, Aufschluß geben. Dabei kommt es nicht auf die verschiedenen Klassifizierungen des kulmischen und preußischen Rechts an, die jeweils modifizierte Dienstleistungen der Bevölkerung zur Folge hatten. Sie wurden aus der Kulmer Handfeste abgeleitet und unterschieden sich, da letztere auch in den Bistümern rechtliche Norm war, in nichts von denen des Ordenslandes¹⁵).

Deshalb wird bei der folgenden Untersuchung davon abgesehen, ob und in welcher Anzahl Kriegsdienste von adligen kulmischen Gutsbesitzern, Kölmern, preußischen Freien, Schulzen oder deutschen Bauern und den Städten gefordert wurden; und wir beschränken uns darauf zu klären, inwieweit sie auf die Sicherheitsbedürfnisse der Stifter abgestimmt waren und ob sie darüber hinaus auch in einem Zusammenhang mit den Unternehmungen der Ordensritter standen.

Auf Grund der Lehnsbriefe waren die Stiftsvasallen ohne Ausnahme ihrem jeweiligen Bischof bzw. dem Domkapitel und der

¹⁴) In der entsprechenden Kulmer Urkunde heißt es: „In omnibus autem bonis omnium supradictarum ecclesiarum nobis specialiter retinemus, quod homines earum in eis, que ad defensionem terre pertinent, nobis maneat obligati“ (Kulm. UB. 1 Nr. 29 u. 72). Ähnlich lautet die Stelle in der Urkunde über die Abtretung eines Teils der Löbau an das Kulmer Domkapitel (ebd. Nr. 120); vgl. Hoelge, a. a. O., S. 120. - Bischof Anselm von Ermland behielt sich alle Abgaben und Dienste der Kapitelsuntertanen vor, „que pro defensione terre hostilitatis tempore intra suas metas et districtus tam sibi quam nobis viderint oportune“ (Preuß. UB. 1, 2 Nr. 372; vgl. Pottel a. a. O., S. 65). - In den Teilungsverträgen zwischen den samländischen Bischöfen und ihrem Domkapitel 1302 (Saml. UB. Nr. 200) und 1353 (ebd. Nr. 415) fehlen ähnliche Klauseln. Trotzdem muß die militärische Situation die gleiche gewesen sein wie in den anderen Bistümern, denn im Samland wurden die Kapitelsländereien vom bischöflichen Vogt mitverwaltet (vgl. unten S. 310, was von vornherein eine einheitliche militärische Führung unter dem gemeinsamen Vogt zur Folge hatte).

¹⁵) Beispiele bei Brünneck, Grundeigentum 1 S. 22 f., 32, 40, 58; Bd. 2 S. 27, 35, 37, 40, 50, 52. Vgl. auch Thiel in E. Z. 3 S. 677; Engelbrecht a. a. O., S. 40; O. Zippe, Die Kolonisation des Ordenslandes Preußen bis zum Jahre 1309 - in Altp. Mschr. 58 S. 202.

Kirche¹⁶⁾, nicht aber dem Hochmeister und dem Deutschen Orden zu Kriegsdiensten verpflichtet¹⁷⁾. Sehr variiert sind die Forderungen der Herrschaft in ihren Formulierungen: Sie verlangt ungemessene Dienste, so oft und wo auch immer der Landesherr seiner Vasallen bedarf¹⁸⁾; sie haben allein gegen alle Angreifer ihrer Kirche oder des Landes¹⁹⁾ zu erscheinen oder zur allgemeinen Verteidigung des Landes innerhalb der Grenzen des Bistums²⁰⁾. Andere wieder sind gehalten, an den Kriegsfahrten (expediciones) teilzunehmen, die sich gegen die Bedränger des Landes richten²¹⁾; und schließlich taucht im dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts auch die Verpflichtung auf, nicht nur „ad expediciones“, sondern auch „ad reysas“²²⁾ oder „versus Lithwaniam“²³⁾ zu gehen. Diese Dienstforderungen finden sich sowohl in den Verschreibungen für kulmische als auch für preußische Güter²⁴⁾, für die Schulzen ebenso wie für die Bauern, gleich ob deutscher oder preußischer Nationalität²⁵⁾. Aber ihre mannigfaltige Verwendung ist nicht zufällig. Man bemerkt darin sowohl Unterschiede innerhalb der Bistümer wie Verschiebungen im Verlaufe der Zeit.

Durch die größte Einheitlichkeit, nicht nur der einzelnen Kriegseleistungen unter sich, sondern auch durch eine bemerkenswerte Konformität mit den Verschreibungen der Ordensritter zeichnet sich das Bistum Samland aus, das ja mit allen seinen Verfassungs-

16) „... dem bisschoffthume myt eynem pferde mit leichten wopen ... ewiglich pflichtig werden zcu dienen“: Kulm. UB. 1 Nr. 193. - „... nobis (Bischof Otto v. Kulm) et nostris successoribus ecclesie nostre Culmensi pro defensione munitionum sive fortalicionum nostrorum in terra nostra Lubouia ... servire perpetuo sint adstricti“: ebd. Nr. 218 - „... inter episcopatus nostri terminos nobis (Bischof Rudolf v. Pomesanien) et ecclesie nostre invasores servire tenebuntur“: Pomes. UB. Nr. 32. - „... sulle sie pflichtig syn ... vns (Bischof Johann v. Pomesanien) vnd vnsir kirchin dynen mit eyme pferde vnde lichten wopen“: ebd. Nr. 92. - „... teneantur domino nostro episcopo et Warmiensi ecclesie ... deseruire“: Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 59. - „... capitulo (Warmiensi) ... debeant deseruire“: ebd. Nr. 86a. - „... nobis (Bischof Johannes von Samland) nostrisque successoribus et ecclesie nostre servire fideliter teneantur“: Preuß. UB. 3 Nr. 645. - „... reysen scholn ryten und huoser helphen bezzern ... unser kerchen (samländisches Domkapitel)“: Saml. UB. Nr. 314.

17) Einmalig und selbst angesichts der samländischen Verhältnisse ungewöhnlich ist eine bischöfliche Verschreibung aus dem Jahre 1368, nach der der Vasall dienen soll, „quando vel quocienscunq[ue] magister generalis aut marscalcus aut noster advocatus ad reisam et ad expeditionem se transferre contigerit“: Saml. UB. Nr. 488. - Auch in einer Kulmer Schulzenhandfeste ist vom Aufgebot des Hochmeisters bei allgemeiner Landesnot die Rede, und dieses wird als maßgebend für den Schulzen und die Dorfbewohner hingestellt (Kulm. UB. 1 Nr. 465; vgl. Froelich a. a. O., S. 49). - Aber diese Fälle sind zu vereinzelt, als daß man aus ihnen für den verfassungsrechtlichen Status des Landes Schlüsse ziehen dürfte.

18) „teneantur domino nostro episcopo et Warmiensi ecclesie, quandocunq[ue] opportunum fuerit, deseruire“: Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 59.

19) „contra quoslibet ipsius terre aut ecclesie invasores“: ebd. Nr. 254.

20) „infra terminos nostre diocesis ad defensionem terre generalem“: ebd. Nr. 70.

21) „ad expediciones contra omnes invasores terre nostre“: Cod. Dipl. Warm. 2 Nr. 266.

22) Pomes UB Nr. 102, 123, 128 etc. - Cod. Dipl. Warm. 3 Nr. 310, 374 etc.

23) Pomes. UB. Nr. 33, 38. - Cod. Dipl. Warm. 3 Nr. 206 etc.

24) Reiterdienst zur Landwehr bei kulmischem Recht 1363 (Cod. Dipl. Warm. 2 Nr. 349). Dieselbe Forderung bei preußischem Recht (ebd. Nr. 311, 315, 319). Darüber hinausgehende Forderungen (Teilnahme an Expeditionen) zu derselben Zeit für kulmische Gutsbesitzer (ebd. Nr. 333).

25) Der ungemessene Dienst („quandocumq[ue] requisiti“) als Forderung an Prußen mit kulmischem Recht (ebd. Bd. 1 Nr. 64 ff.), an Deutsche (ebd. Nr. 101).

einrichtungen weitestgehend in das Ordensland miteinbezogen war²⁶⁾. Außer der Verpflichtung zum Burgenbau, wovon weiter unten die Rede sein wird, gingen die militärischen Forderungen nur in zwei Richtungen: die Verteidigung der Kirche und des Landes²⁷⁾ und die Teilnahme an den Expeditionen²⁸⁾. Die Expeditionen aber wurden entweder von dem Ordensheer als ganzem oder von einzelnen Komturen an der östlichen Grenze, etwa dem von Ragnit, Memel oder dem Ordensmarschall, selbständig unternommen²⁹⁾. Wir hören aber nichts davon, daß ein preußischer Bischof je von sich aus einen Kriegszug ausgeführt hätte. Das heißt dann aber, daß die samländischen Stiftsvasallen durch ihre Landesherren vielfach schon in ihren Handfesten verpflichtet wurden, sich an den kriegerischen Unternehmungen des Deutschen Ordens zu beteiligen, und das von Anfang an³⁰⁾.

Zu dieser Entwicklung hat u. a. gewiß auch die oben erwähnte Bulle Papst Alexanders IV. von 1260 beigetragen, die die preußischen Bischöfe aufforderte, ihre Untertanen „in expeditionem contra paganos“ gemeinsam mit den Ordensrittern zu schicken³¹⁾. In Ausnahmefällen wird die Teilnahme an den Kriegsfahrten noch insoweit eingeschränkt, daß der Vasall nur verpflichtet sein soll, zu den „expeditionibus pro defensione terre generalibus“ zu erscheinen, ausdrücklich aber nicht zu den „expeditionibus singularibus, dum fient pro tempore“³²⁾. In dieser verhältnismäßig seltenen Erscheinung³³⁾ muß man eine besondere Privilegierung einzelner bevorzugter Lehnsleute sehen, und sie zeigt nur, daß mit der gewöhnlichen Formulierung der Handfesten „ad expeditiones ire“ die Pflicht der Stiftsvasallen gemeint war, an allen Kriegsunternehmungen der Ordensritter teilzunehmen, seien es nun die zentral geleiteten großen Litauerreisen oder die

²⁶⁾ Vgl. H. Schlegelberger, Studien über die Verfassungsorganisation des Bistums Samland im Mittelalter - Diss. Königsberg 1923.

²⁷⁾ „pro defensione terre et ecclesie nostre“: Saml. UB. Nr. 211 (1309), 233 (1322), 238 (1325), 411 (1353), 421 (1353).

²⁸⁾ „Ad expeditiones ire“: ebd. Nr. 72 f., 84, 109, 189, 288, 246, 296 etc. Häufig wird die Pflicht zur Landwehr und zum Angriffskrieg gekoppelt: „interesse expeditionibus et terrarum defensionibus“ (ebd. Nr. 189, 246, 336 ff., 340, 344, 373, 388, 392, 403, 409 etc.).

²⁹⁾ Vgl. dazu Voigt, Gesch. Preußens 5 S. 467.

³⁰⁾ Es ist für das Samland bezeichnend, daß schon in den ersten Landverschreibungen der Begriff „ad expeditionem ire“ zu finden ist (Saml. UB. Nr. 72 f. (1261), 84 (1263), 109 (1278) usw.), während vergleichsweise im Ermland diese Verpflichtung - abgesehen von zwei Ausnahmen 1261 (Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 42) und 1311 (ebd. Nr. 162) - erst seit 1339 auftaucht (ebd. Nr. 297) und seitdem regelmäßig wiederkehrt. Eine Erklärung für diese Entwicklung im Samland muß man in der häufigen Abwesenheit der dortigen Bischöfe während des 13. Jhs. suchen, währenddessen der Landmeister das Bistum mitverwaltete (vgl. Reh a. a. O., S. 103 ff.) oder die Vertreter des Bischofs bei der Führung ihrer Amtsgeschäfte an den Rat des Komturs zu Königsberg und des Ordenskonventes gebunden waren (vgl. Schlegelberger a. a. O., S. 29 f.).

³¹⁾ S. oben S. 267 Anm. 11.

³²⁾ Saml. UB. Nr. 302 (1338).

³³⁾ Bis 1387 nur in drei überlieferten Fällen: 1263, 1338 u. 1350 (ebd. Nr. 84, 302 u. 389).

gelegentlich von einzelnen Komturen allein unternommenen Heerfahrten³⁴⁾.

Aus den Verschreibungen der samländischen Bischöfe kann man weiter ersehen, daß ihre Lehnsleute an den seit der Mitte des 14. Jahrhunderts jährlich stattfindenden Litauerreisen teilgenommen haben; denn seit 1340³⁵⁾ findet sich dieser Begriff auch in den Handfesten und wird deutlich von den Expeditionen unterschieden³⁶⁾. Die samländischen Bischöfe verpflichteten also ihre Untertanen schon durch die Handfesten, sich an den militärischen Aktionen der Ordensritter zu beteiligen.

Ähnliche Verhältnisse lassen die bischöflichen Landverschreibungen in Pomesanien vermuten. Aber anders als im Samland tritt die spezielle Verpflichtung zur Teilnahme an Expeditionen „im lande Preussen als auch umher“³⁷⁾ erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts häufig auf³⁸⁾, abgesehen von zwei Urkunden aus den Jahren 1326 und 1329, in denen den Besitzern schon der Kriegsdienst in Litauen auferlegt wird³⁹⁾. Neu ist in Pomesanien die sehr häufige Beschränkung des Kriegsdienstes auf das Gebiet innerhalb der Grenzen des Bistums⁴⁰⁾, die von Anfang an und bis ins 15. Jahrhundert hinein anzutreffen ist, während sie sich in den bischöflichen Verschreibungen des Samlandes nirgends findet.

Vermutlich ist das eine Analogie und Modifizierung der anfänglichen allgemeinen Gepflogenheit des Deutschen Ordens, den Kriegsdienst seiner Vasallen auf eine bestimmte Landschaft zu beschränken. Schon die Kulmer Handfeste sah für die Bevölkerung des Kulmerlandes nach Befriedung der prußischen Pomesanen eine Befreiung von allen Kriegsreisen und nur Landwehrpflichten in dem Gebiet zwischen Weichsel, Ossa und Drewenz vor⁴¹⁾. 1267 gaben die Ordensritter auch ihren Lehnsleuten in Natangen und Ermland die Zusage, daß sie nach vollendeter Unterwerfung der Aufständischen nur in Samland, Natangen, Barten, Ermland, Pomesanien und bis zur Weich-

³⁴⁾ Dem kam wohl der Umstand entgegen, daß das Bistum Samland aus drei zerstreut im Ordensland liegenden Gebietsfetzen bestand. Der saml. Bistumsvogt ist dann auch häufig auf den kleinen Kriegsreisen der Komture von Ragnit und Balga bezeugt; vgl. G. Bujack, Die litauischen Kriegsreisen des Deutschen Ordens im 14. Jh. - in Zs. für preuß. Gesch. u. Landeskd. 4 (1867) S. 661.

³⁵⁾ Saml. UB. Nr. 314.

³⁶⁾ Ebd. Nr. 389 (1350): Befreiung „ab omnibus reysis et expeditionibus et ab omnibus oneris reysarum; ebd. Nr. 488 (1368) „ad reysam et ad expeditionem se transferre contigerit“.

³⁷⁾ Vgl. Pomes. UB. Nr. 137 (1438).

³⁸⁾ Ebd. Nr. 102 (1394), 123 (etwa 1394/7), 128 (1422), 137 (1438).

³⁹⁾ Ebd. Nr. 33 u. 38.

⁴⁰⁾ Ebd. Nr. 12, 14, 16, 28, 32, 66, 67, 115 etc.

⁴¹⁾ Preuß. UB. 1, 2 Nr. 252. - Vgl. dazu H. Kleinau, Untersuchungen über die Kulm. Handfeste, besonders ihre Stellung im Recht der deutschen Kolonisation - in Altpr. Forsch. 10 (1933) S. 251.

sel, also nur zur Landwehr, mitzuziehen brauchten⁴²⁾. Vielleicht darf man in der Beschränkung des Kriegsdienstes auf das Gebiet innerhalb der Bistumsgrenzen auch eine Anlehnung an die Verhältnisse in den livländischen Stiftern sehen, wo die Vasallen den Bischöfen Dienst schuldeten „binnen landes unde buten landes nicht“⁴³⁾.

Im Ermland tritt die Tendenz, den Kriegsdienst auf das bischöfliche Territorium zu beschränken, noch deutlicher in Erscheinung als in Pomesanien und ist anfangs durchgängig allgemeiner Brauch. Er beginnt 1279 mit der Garantie Bischof Heinrich Flemings für die Kapitelsuntertanen, von allen Abgaben und Diensten frei zu sein, ausgenommen von denen, welche zur Landesverteidigung innerhalb des ermländischen Gebietes gehören⁴⁴⁾. Für diesen Bischof ist in den Handfesten die Klausel betreffs des Kriegsdienstes „infra terminos nostre diocesis“ geradezu typisch⁴⁵⁾.

Unter seinem Nachfolger Eberhard von Neiße (1301—1326) muß man es dann wohl als ein Entgegenkommen gegenüber dem Deutschen Orden werten, wenn diese Klausel auffällig zurücktritt⁴⁶⁾ und dafür die Verpflichtung gesetzt wird, „gegen alle Angreifer der Kirche“ oder „des Landes“⁴⁷⁾ zu den Waffen zu greifen, was doch eine gewisse territoriale Ausweitung bedeutet, aber noch immer ein Dienst zur Landesverteidigung ist. Ohne Zweifel ist dies Zugeständnis ein Symptom für den wachsenden Einfluß des Deutschen Ordens auf das Bistum, fällt doch auch in die Zeit Eberhards von Neiße das erste Auftreten von Ordensrittern als bischöflichen Vögten⁴⁸⁾. Wie in den Landverschreibungen des Deutschen Ordens⁴⁹⁾ und der anderen preußischen Bistümer wird auch im Ermland seit der Mitte des 14. Jahrhunderts vielfach nicht nur die Teilnahme an den Expeditionen ohne die Einschränkung, daß sie gegen Invasoren gerichtet sein müßten, sondern auch „ad reisas versus Litwanos“⁵⁰⁾ den Stiftsvasallen ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Damit ordneten auch die ermländischen Bischöfe ihr Bistum den allgemeinen Interessen des Deutschen Ordens unter und gewährleisteten auf diesem Sektor gleichfalls die nach außen so stark ins Auge fallende Einheitlichkeit des gesamten Ordenslandes.

42) Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 50; Reg. in Preuß. UB. 1, 1 Nr. 265. Vgl. G. Köhler, Die Entwicklung des Kriegswesens u. der Kriegführung in der Ritterzeit Bd. 2 (Breslau 1886) S. 665; v. Brünneck a. a. O. 1 S. 19; Lohmeyer a. a. O., S. 161.

43) „De guden manne sint oc plichtig dem bischop denstes binnen landes unde buten landes nicht“; Ältestes livl. Ritterrecht Art. 2; Waldemar-Erichsches Lehnrecht Art. 3. - Vgl. A. von Gernet a. a. O., S. 142 u. 164.

44) Preuß. UB. 1, 2 Nr. 372. Vgl. Pottel, a. a. O., S. 65.

45) Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 70, 79, 81, 83, 85, 88, 93, 96, 98, 105, 111.

46) Sie ist außer in einer Urkundenbestätigung aus der Zeit Heinrich Flemings nur noch viermal zu finden: zu 1310, 1320 u. 1322 (ebd. Nr. 153, 200 f. u. 211).

47) „contra quoslibet invasores“ (ebd. Nr. 141), „contra omnes ecclesie et christiane fidei invasores“ (ebd. Nr. 145 f.). Ähnlich ebd. Nr. 161, 164, 166. „Contra quoslibet ipsius terre aut ecclesie invasores“ (ebd. Nr. 254, 270, 282 etc.).

48) Vgl. unten S. 314.

49) Vgl. Köhler a. a. O., S. 666.

50) Cod. Dipl. Warm. 2 Nr. 351 (1363) - hier zum erstenmal.

Die Handfesten der Bischöfe von Kulm und ihres Kapitels⁵¹⁾ sind nur in geringer Zahl bekannt, was in erster Linie auf den beschränkten Landbesitz dieses Bistums zurückzuführen ist. In ihnen wird den Vasallen der Kriegsdienst nach der Kulmer Handfeste („secundum ius Culmense“) zur Pflicht gemacht⁵²⁾, der sich demnach nur auf die Verteidigung des Kulmerlandes erstreckte⁵³⁾. Als besondere Vergünstigung ist die zusätzliche Ermäßigung des Dienstes auf das Gebiet der Löbau anzusehen⁵⁴⁾. Von einer Teilnahme an den Expeditionen des Ordens oder an den Litauerreisen ist in keinem Fall die Rede. Diese wenigen Hinweise, die uns die Landverschreibungen des Bistums Kulm geben, lassen aber doch den Schluß zu, daß es keine Ausnahmestellung innerhalb des Ordenslandes und auch nicht gegenüber den anderen Bistümern hatte. Vielmehr übernahm es die Verwaltungsgrundsätze des Kulmer Ordensterritoriums wie auf der anderen Seite das Samland die des nordöstlichen Ordensgebietes.

Wichtiger als die gelegentlichen Formulierungen in den bischöflichen Lehnsurkunden, die auf die Teilnahme der Stiftsvasallen an den Kriegszügen des Deutschen Ordens schließen lassen, sind die direkten Zeugnisse der Ordenschronisten und die Überlieferungen aus der Hochmeisterkanzlei. Als im 13. Jahrhundert bei der Eroberung des Samlandes und Samaitens noch der Kreuzzugsgedanke im Vordergrund stand, war es für die Bischöfe selbstverständlich — zudem durch päpstliches Mandat noch besonders ermahnt —, an der Spitze der Kreuzfahrer gegen die Heiden mitzuziehen⁵⁵⁾.

Schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse für den Deutschen Orden nach der Unterwerfung dieser Landschaften, und zwar erwachsen ihm vor allem Schwierigkeiten aus seinem 1251 und 1267 den eigenen Vasallen gewährten Privileg⁵⁶⁾, dem in den Bistümern die Beschränkung des Kriegsdienstes auf das Gebiet innerhalb der Stiftsgrenzen entsprach. 1431 lehnte ein Teil der ermländischen Mannschaft die Teilnahme am Krieg gegen Polen ab unter Berufung auf ihre Handfesten, nach denen sie nur innerhalb der ermländischen Grenzen zu Diensten verpflichtet seien⁵⁷⁾. Ebenso woll-

51) Sie sind nur so weit herangezogen worden, als sie im Kulm. UB. veröffentlicht vorliegen.

52) Kulm. UB. Nr. 247, 253, 279, 284, 347. - Vgl. Froelich a. a. O., S. 45.

53) S. oben S. 272.

54) „in terra nostra Lubouia . . . servire“: Kulm. UB. 1 Nr. 218 u. 547.

55) Vgl. Preuß. UB. 1, 1 Nr. 304 und Dusburgs Bericht zu den Jahren 1255 und 1260 in SS. rer. Pr. 1 S. 90 f. u. 637.

56) S. oben S. 272.

57) Bericht des Komturs zu Balga an den Hochmeister: „ . . . So hat uns der herre bishoff widder geschreiben, wie das her allen seinen dinstpflichtigen hat usgebotten . . . Sundir etliche seiner besten manschaft, schreibt her uns, sullen swer und unwillig dortzu sein umb deswillen, das ire brieffe alleyne am dinst bes tzu den grenitzen seines sprengels usweisen, dobie tzu besorgen ist, das dieselbigen leichte doheime bleiben . . .“ Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 404; Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 381.

ten die Ordensuntertanen des Kulmerlandes 1433 höchstens gegen Sold über die Grenzen ihres Landes hinausziehen⁵⁸⁾.

Selbst bei unmittelbarer Bedrohung des Ordenslandes durch Polen 1409 dachte Bischof Arnold von Kulm nur in dem engen Rahmen seiner eigenen Stiftsherrschaft, als er bei der Übermittlung des hochmeisterlichen Aufgebots seinen Vogt darauf hinwies, daß seine Vasallen nur zur Landwehr und zur Beschirmung des Landes dienen sollten. Der Bistumsmannschaft sollte ausgerichtet werden, daß des Landes Not ihren Dienst erfordere, daß man sie aber bei ihren Freiheiten erhalten wolle. Dem Vogte schärfte der Bischof ein, daß jener nur zum Schutz des Landes, keinesfalls aber zum Streit und zum Blutvergießen ausziehen dürfe, denn das könne der Bischof weder mit seinem priesterlichen noch mit seinem bischöflichen Amt vereinbaren⁵⁹⁾. Dieses Urteil wiegt besonders schwer, wenn man bedenkt, daß es aus dem Munde eines Mannes kam, der als langjähriger Hochmeisterkaplan und -kanzler ehemals engster Vertrauter des Hochmeisters gewesen war⁶⁰⁾ und von dem man erwarten dürfte, daß er die Ordenspolitik rückhaltlos unterstützt hätte. Aus den Worten, die der Vogt den Stiftsvasallen ausrichten sollte, möchten wir auch schließen, daß letztere offenbar nicht gewohnt waren, die kriegerischen Operationen der Ordensritter mitzumachen⁶¹⁾.

Solchem gelegentlichen und im Grunde doch vereinzelt Pochen der Stifter bzw. der Stiftsvasallen auf ihre Privilegien und ihre besondere Stellung innerhalb Preußens steht die lange Reihe von Zeugnissen gegenüber, die ihre Beteiligung an den Kriegszügen des Deutschen Ordens nach Litauen⁶²⁾, gegen Polen⁶³⁾,

58) Bericht des Vogtes zu Leipe an den Hochmeister: „... so sprachen dy, dy do seyn in den dryn gebitten als Thorn, Birgelaw, Leype, sy seyn mit nichte pflichtig weyter zu zyen, went bas an dy Drewanz, Osse und Weysel, und ouch von gehorsames adder rechtes wegen nicht mee thun wollen, sunder durch gedranges willen, als ir nu von euren fynden gedrunge werdet, so wellen sy doch gerne reyten, ir sullet yn zeit geben, daz sy sich mogen rusten, und sullet yn senden gelt, harnisch und pferde, dorzu sullet ir yn styn vor gefenknisse und schaden...“ Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 461.

59) Brief des Bischofs an Bartusch, seinen Vogt in der Löbau: Kulm. UB. 1 Nr. 463.

60) Schmauch in E. Z. 20 S. 675.

61) Damit schließen wir uns dem Urteil Froelichs (a. a. O., S. 51 und 61) an. wenigstens was die Verhältnisse im 14. und beginnenden 15. Jahrhundert betrifft. Das bedeutet aber noch keine Sonderstellung des Bistums Kulm, wie Froelich annimmt, sondern steht in Zusammenhang mit der Sonderstellung des gesamten Kulmerlandes (vgl. oben Anm. 58).

62) 1348, 1362, 1363, 1364 Samland (SS. rer. Pr. 2 S. 512, 537, 546, 552); 1364 Ermland (Cod. Dipl. Warm. 2 Nr. 378; Bd. 3 Nr. 410-413); 1375 Samland (SS. rer. Pr. 2 S. 106); 1382, 1383, 1385 Pomesanien (SS. rer. Pr. 2 S. 603, 609; Bd. 3 S. 118, 139); 1389 und 1394 Samland (ebd. 2 S. 637 f., 658); 1394 Ermland (ebd. 3 S. 195); - 1406 Ermland, Samland, Pomesanien (OBA=Regesta I Nr. 844).

63) 1409/10 alle vier Bistümer (Köhler a. a. O., S. 686); 1431 und 1433 Pomesanien und Ermland (Pomes. UB. Nr. 134, Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 358, 479; - Cramer, Gesch. d. Bisth. Pomesanien S. 149 f.); 1472 und 1520 Samland (OBA=Regesta I Nr. 16 312 u. ebd. C 106).

nach Gotland⁶⁴⁾, gegen die Hussiten⁶⁵⁾ u. a. m. beweist, wenigstens direkt für Pomesanien, Ermland und Samland.

Wenn uns die Quellen bezüglich des Bistums Kulm im Stich lassen und damit den Eindruck einer gewissen Autonomie dieses Stifts erwecken, so muß man diese Tatsache auf die Ausnahmestellung des Kulmerlandes zurückführen⁶¹⁾, die eine entsprechende des Bistumslandes in sich schloß, das zudem bei seiner relativ geringen Ausdehnung - im Vergleich zu den drei übrigen Bistümern - nur wenig ins Gewicht fiel. Immerhin hören wir, daß 1370⁶⁶⁾ und 1375⁶⁷⁾ Mannschaften des Kulmerlandes in Litauen waren, was man auf Grund der erwähnten Privilegien kaum erwarten würde. Ein bischöfliches Kontingent wird allerdings nicht ausdrücklich erwähnt.

Als Hochmeister Michael Kuchmeister 1419 mit seinem Gebietigerat erneut einen Einfall nach Polen beschloß, wird jedoch gesagt, daß allen vier Bischöfen, also auch dem Kulmer, geschrieben worden sei, ihre Leute bereitzuhalten⁶⁸⁾. Von der gewohnheitsmäßigen Heeresfolge der preußischen Stiftsvasallen unter der Fahne des Deutschen Ordens spricht auch derselbe Hochmeister in einem Brief an seinen Prokurator in Rom⁶⁹⁾. Damals wollte man durch die Kurie entscheiden lassen, wie sich die Diözesanen des Bischofs von Leslau, die im Ordenslande ansässig seien, im Falle eines Krieges gegen Polen zu verhalten hätten. Der Hochmeister glaubte, daß sie gern dem Ordensaufgebot Folge leisten würden, „als sie vor getan haben und das alle der ander prelaten lute thun hie im lande“. Sie - die Leslauer Diözesanen - wagten es jetzt wohl nur nicht mit Rücksicht auf ihren Bischof.

Die preußischen Stiftsvasallen waren also nicht rechtens an die Teilnahme bei Ordensexpeditionen gebunden, taten es aber „nach alter Gewohnheit“, wie die Ordensritter nicht versäumten, immer wieder bei ihren Bitten um die Bistumsmannschaften gegenüber den Prälaten zu betonen⁷⁰⁾, und zwar nicht nur, wenn es um die Landesverteidigung ging. Das Ermland und Samland, die beiden östlichen Bistümer - für Pomesanien scheint es nicht mit derselben Ausschließlichkeit zu gelten -, haben sich regel-

64) Cod. Dipl. Pr. 6 Nr. 163. Vgl. E. K u t o w s k i, Zur Geschichte der Söldner in den Heeren des Deutschordensstaates in Preußen bis zum 1. Thorner Frieden - in Oberländ. Geschbl. 14 (1912) S. 451.

65) 1421, 1426, 1429 (Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 300, 358, 394).

66) Johann von Posilge: SS. rer. Pr. 3 S. 89 ff.

67) Wigand von Marburg: ebd. 2-S. 579.

68) Konzept des Kriegsmanifests und Aufgebots im Ordenslande von 1419 Juni 18: OBA=Regesta I Nr. 2976.

69) H. Koeppen, Die Berichte des Generalprokurators Peter von Wormditt (Göttingen 1960) Nr. 321, d. i. OBA=Regesta I Nr. 2990.

70) Brief des Obersten Marschalls an den Hochmeister von 1426 Jan. 19: OBA=Regesta I Nr. 4538; Reg. in Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 85. - Der Komtur zu Balga teilte 1431 dem Propst zu Frauenburg das Aufgebot des Hochmeisters zu einem Heereszug gegen Polen mit und bat ihn, die Mannschaft des Kapitelsgebietes nach alter Gewohnheit aufzubieten und nach Neuenburg zu senden: ebd. Nr. 380.

mäßig den Litauerreisen, die der Orden seit der Mitte des 14. Jahrhunderts jährlich unternahm, angeschlossen.

1362 verlegte Bischof Johannes Striprock von Ermland anlässlich der Erneuerung einer Dorfhandfeste den Zinstermin der Bauern auf Weihnachten statt des bisherigen zu Mariä Lichtmeß (2. Februar), da zu dieser Zeit die Bauern auf Kriegsreisen zu gehen pflegten⁷¹). Auch in den Aufzeichnungen der Stadt Braunsberg ist zwei Jahre später von dem gewöhnlichen Kriegszug (reysa solempnis) nach Litauen die Rede⁷²), und gegen Ende des Jahrhunderts verordnete der Rat derselben Stadt, daß der Anteil jedes einzelnen Bürgers an den Reisen nur als erfüllt gelten solle, wenn er tatsächlich wenigstens acht Tage draußen gewesen sei⁷³). Deshalb hatte Hochmeister Konrad Zöllner von Rotenstein gar nicht unrecht, als er den Ermländern 1389 vorhielt: „Wir haben es nie anders gelesen, wenn wir Reisen machten oder Bauten ausführten⁷⁴) von des Landes wegen, als daß wir dem Bischof schrieben, daß er mit unsern Erbarn seine Leute entbiete, und er hat es getan und uns geholfen bis auf diese Zeit hin“ (wo man es ihm verweigerte)⁷⁵).

So war aus der anfänglich auch in der Frage der Wehrverfassung geplanten Eigenständigkeit der Bistümer gegenüber dem Ordensland eine wechselseitige Verpflichtung geworden: Schutz der bischöflichen Territorien durch den Deutschen Orden und Mitverantwortung der Stifter für die Sicherheit des Gesamtlandes.

Die als Selbstverständlichkeit angesehene Übernahme des Bistumsschutzes gegen feindliche Angriffe durch die Ordensritter wird vor allem in den Anfangszeiten sichtbar. Während des ganzen 13. Jahrhunderts und auch noch bei den verheerenden Litauereinfällen zu Beginn des 14. Jahrhunderts ist in der Überlieferung nur von dem Ordensheer die Rede, das von sich aus ohne bischöfliche Bitte oder Anforderung bei jeder Gefahr zur Sicherung der Stifter herbeieilte⁷⁶) - leicht erklärlich bei der nur langsam fortschreitenden Kolonisierung des Landes und dem damit vor allem bei den Bischöfen sich bemerkbar machenden Mangel an eigenen Vasallen.

1282 erkannte Bischof Heinrich von Ermland die Verdienste des Ordens um die Niederwerfung des Prußenaufstandes in seinem Bistum an sowie dessen Hilfe beim Burgenbau und andere Dienste zugunsten der ermländischen Kirche und dankte dem Landmeister

71) Cod. Dipl. Warm. 2 Nr. 328.

72) Ebd. Nr. 378. Vgl. Buchholz, Braunsberg im Wandel usw. S. 26.

73) Cod. Dipl. Warm. 3 Nr. 419 (1).

74) Bezüglich des Burgenbaus vgl. unten S. 288 ff.

75) S. unten Anlage Nr. 1.

76) Vgl. den Bericht Dusburgs zu den Jahren 1300 und 1311: SS. rer. Pr. 1 S. 165, 176. Ferner Wigand von Marburg zum Jahre 1353: ebd. 2 S. 520.

durch Abtretung des Dorfes Reichenbach⁷⁷⁾. Peter von Dusburg berichtet zum Jahre 1261, daß das Kriegsvolk des Ordens die bischöfliche Burg Rößel besetzt hielt⁷⁸⁾, und es ist nicht ausgeschlossen, daß Bischof Anselm ihm das Besatzungsrecht zur schnelleren Eroberung des benachbarten Galindien ausdrücklich eingeräumt hatte⁷⁹⁾. Denn grundsätzlich stand den Ordensrittern auch in späterer Zeit dieses Recht nicht zu, selbst nicht bei Kriegsgefahr⁸⁰⁾. In den inkorporierten Bistümern lag die militärische Sicherung und Befestigung auch in der Folgezeit wohl weitgehend in den Händen des Deutschen Ordens. Die bischöflichen Ordensbeamten⁸¹⁾ werden die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen des Ordenslandes während ihrer Tätigkeit in den Stiftern ganz selbstverständlich auch hier angewandt haben.

Für den Schutz ihrer Landgebiete gegen auswärtige Angriffe hatten in erster Linie aber die Bischöfe selbst zu sorgen. Nicht nur der Deutsche Orden, auch die Bischöfe unterhielten Wartleute und Späher an den Grenzen⁸²⁾. Selbst als die unmittelbare Bedrohung durch die Litauer nach der Mitte des 14. Jahrhunderts nachließ, verloren diese Institutionen nicht an Bedeutung. Noch 1408 machte der Komtur zu Balga den Hochmeister auf den von Großfürst Witowd zu erwartenden Angriff aufmerksam und bat ihn, auch dem Bischof von Heilsberg zu schreiben, daß dieser vorsichtig sei und sein Land, seine Häuser, Warten und die Wildnis gut bewache⁸³⁾. 1419 ist von den ermländischen Wartleuten die Rede, „dy doch noch alder gewonheit haben gestanden in der warthe gleich den unsern“ und die der Bischof nun habe einziehen lassen, angeblich weil er der

77) Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 61. Vgl. Reh a. a. O., S. 115.

78) SS. rer. Pr. 1 S. 102. Vgl. G. Matern, Burg und Amt Rößel (Königsberg 1925) S. 3.

79) Röhrig, Geschichte usw. S. 19 sowie in E. Z. 12 S. 616.

80) Vgl. die Antwort des Bischofs Johannes von Kulm in einem Brief an den Komtur zu Osterode auf des Hochmeisters Ansinnen, Ordenssoldner in die bischöflichen Burgen zu legen, von 1454 Sept. 28: „... Als ir schreibt unde heischet van uns das hauß Lobaw van unsers herren homeisters wegen, off das unser orden dovan nicht beschediget worde. Lieber kompthur, vam hauße Lobaw ist unser orden nye beschediget worden, unde wir hoffen, das is ouch nach nicht gescheen sulle. Dornoch wellen wir stehen mit fleiße unde bitten euch, das ir das recht betrachtet unde losset nicht wedir euch sein, das seine gnode uns unser kirchen hauß Lobaw unde andere unsir kirchen guttere loße, den wellen wir mit gots hulffe getreulichen verstehen, alzo wir pflichtig sein. Alzo ir ouch der gemene unser stadt Lobaw geschreiben habt, bitten wir euch, das ir dieselbige gemeine bey gleiche wellet losen, dorczu wellen wir sie halden, das sie das sullen thun.“: OBA=Regesta I Nr. 13 114. - Als der Hochmeister in demselben Jahr Ordenstruppen in die Stadt Allenstein legen wollte und diese aufforderte, ihm die Stadt zu öffnen, antwortete ihm der Rat: Er und das Domkapitel seien der Meinung, „das wir is nicht thun können, wenn wir unssir herren (d. s. die Domherren) vor herren halden“: Allensteiner UB. 1 Nr. 48.

81) Über die Beamten der bischöflichen Verwaltung s. unten S. 325.

82) SS. rer. Pr. 1 S. 28.

83) „Sünderlich, gnediger meister, weres unser gutdunken und wille, das ewer erwidrdikeit geruchte czu schreiber dem heren bisschouff von Heilsberg, das her erwirdfeldige achtunge hette und sein lant, husen, warthe und wiltnisse wol bewarte, ap is czu dingen qweme und not thun wurde, das wir seyren fleis und vormogen by allen dingen dirkentem.“: OBA=Regesta I Nr. 989.

Meinung sei, daß der sie einsetzen solle, der ihrer bedürfe⁸⁴). Außer durch Einsetzen von Wachen mußten die Stifter ihre Grenzen gegen feindliche Überfälle auch durch Anlegen von Landwehren selbst sichern, wozu sie gegebenenfalls durch die Ordensleitung angehalten wurden⁸⁵).

Der Unterhalt eines eigenen Grenzschatzes durch die Bischöfe wird auch indirekt bestätigt bei näherer Betrachtung des Wartgeldes und seiner Verwendung. Das Wartgeld (custodiales) war eine Steuer, die in ganz Preußen, sowohl im Ordensland wie in den Bistümern, auf dem Grundbesitz aller kulmischen Güter und deutschen Bauern ruhte⁸⁶). Sie war in der Kulmer Handfeste noch nicht vorgesehen, sondern ist erst in späterer Zeit auf Grund freier Vereinbarung zwischen Herrschaft und Untertanen⁸⁷) als Notsteuer eingeführt worden, wie schon der Name sagt, zum Unterhalt der Warten und Späher an den Grenzen. Die Bischöfe besoldeten damit ihre eigenen Wachen⁸⁸). Es wird zum erstenmal in Preußen als bereits bestehende Abgabe 1280 in einer ermländischen Urkunde erwähnt⁸⁹), muß jedoch weit früher, vermutlich schon gleich nach der Besitzergreifung des Landes durch die Deutschen, erhoben worden sein, da bereits 1253 in dem Vertrag zwischen Bischof Heinrich von Kurland und dem Deutschen Orden von ihm als einer von Ordens- und Stiftsuntertanen zu zahlenden Steuer die Rede ist⁹⁰).

Es ist nicht im ganzen Land gemeinsam, sondern in den einzelnen Gebieten gesondert eingeführt worden, was man aus der unterschiedlichen Höhe der Beträge und ihrem zeitweiligen Erlaß in den verschiedenen Landesteilen schließen muß⁹¹). Im Laufe der

⁸⁴) „und sal nemlich haben gesprochen, wer sy bedarff, der setze sy. Dis thun wir euwer erwidring gnaden czu wissen, das sich euwer erwidkeit hirnoch wisse czu richten . . .“ Brief des Komturs zu Balga an den Hochmeister: OBA=Regesta I Nr. 2978/79.

⁸⁵) Schreiben des Pflegers zu Rastenburg an den Hochmeister von 1431 Aug. 15: Er möge dem Bischof von Heilsberg schreiben, daß dieser Landwehren legen lasse und seine Grenze sichern möge: OBA=Regesta I Nr. 5721; Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 381 Anm. S. 422.

⁸⁶) M. T o e p p e n , Die Zinsverfassung Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens - in Zs. f. Preuß. Gesch. u. Landeskd. 4 (1867) S. 351; von Brünneck a. a. O. 2 S. 1 u. 103; Klein a. a. O., S. 10; G. A u b i n , Zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Ostpreußen (Leipzig 1911) S. 30.

⁸⁷) In dem Notariatsinstrument über die Verhandlungen des pomesanischen Bischofs mit seinen Vasallen 1378 heißt es: letztere gäben das Wartgeld „ex petitione dominorum“ (Cod. Dipl. Pr. 3 Nr. 128). Die Chronik Johans von Posilge sagt darüber in einem anderen Zusammenhang, es sei gegeben worden „von bethe der herin“ (SS. rer. Pr. 3 S. 284; Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 76 B).

⁸⁸) Darüber im folgenden. - Die Komtureien des Ordensterritoriums lieferten es zentral an die Treßlerkasse in Marienburg ab, von wo es an die östlichen Komtureien weitergeleitet wurde; jedenfalls ist das für das Kulmerland sicher bezeugt (Klein a. a. O. S. 32).

⁸⁹) Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 57. Vgl. Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 6 S. 29.

⁹⁰) „Hirumme so si witlich der meinheit, dat wi mit unsen liven broderen des hospitaales sente Marien des Dudesschen huses overeijn sin komen in dus gedane wis, dat unse lude die Curen, als ire lude die Curen, des landes wartguit solen betalen, also lange so des not is.“ Livl. UB. 1 Nr. 250.

⁹¹) Nachweise bei Toeppen in Zs. f. Pr. Gesch. usw. 4 S. 352.

Zeit bildete es sich zu einer festen Steuer aus, die gewohnheitsrechtlich fortbestand. 1378 wandten sich die pomesanischen Vasallen an ihren Bischof mit der Forderung um Erlaß des Wartgeldes, wozu dieser für zwei Jahre bereit war unter der Bedingung, daß die Hinterlassen es weiterzahlen sollten⁹²). Demnach war die Erhebung und Verwendung dieser Abgabe eine interne Bistumsangelegenheit, mit der der Deutsche Orden nichts zu tun hatte.

Bemerkenswert ist eine im Jahre 1343 vom ermländischen Bischof Hermann von Prag bestätigte Vereinbarung seiner Domherren über die „bona communia“ des Kapitels, zu denen u. a. an erster Stelle die „pecunia custodialis“ gezählt wird⁹³). Der eigentliche Zweck dieser Steuer scheint damals schon in Vergessenheit geraten zu sein. Es ist möglich, daß der Bischof schon früher seinen Prälaten diese in ihrem Landgebiet erhobene Abgabe zu ihrem Unterhalt überlassen und die Bistumswachen ganz aus eigener Kasse bezahlt hat.

Ein Anspruch der Ordensritter auf diese von den Bischöfen zur Sicherung ihrer Kirchen erhobenen Gelder und damit ein Eingriff in ihre Rechte ist uns nur für das Samland bekannt. Dort führte 1321 Johannes I. Clare kurz nach seiner Erhebung zum Bischof Beschwerde über die seiner Kirche durch den Deutschen Orden zugefügten Schäden und Beeinträchtigungen ihrer Freiheiten⁹⁴). In der Anklageschrift gegen den Orden heißt es u. a.: Die Ritter hätten das Landeswachgeld für die samländische Kirche viele Jahre hindurch für sich eingezogen, wodurch die Kirche bedeutende Verluste erlitten habe. Da die Kirchen Ermland und Pomesanien hierin nicht behelligt würden, müsse es der Bischof um so mehr als ein ungerechtes Vorgehen des Ordens gegen die samländische Kirche ansehen⁹⁵).

In dem Vergleich, den beide Parteien schließlich miteinander schlossen⁹⁶), wird dieser Streitpunkt übergangen; und es fehlen auch für

⁹²) Cod. Dipl. Pr. 3 Nr. 128; Reg. bei Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 18; Cod. Dipl. Warm. 3 Nr. 57.

⁹³) Ebd. 2 Nr. 31. Hier wurde bestimmt, daß nur die residierenden Domherren daran teilhaben sollten. Vgl. A. Thiel, Wehrverfassung und Wehrverhältnisse des alten Ermlandes — in E. Z. 6 (1875) S. 194, Anm. 28; Röhrich ebd. 12 S. 643.

⁹⁴) Saml. UB. Nr. 226. Vgl. dazu die Dissertation von Rediger oben S. 233 Anm. 25.

⁹⁵) „Item cum ecclesie Warmiensi et Pomezaniensi pecuniam pro custodia terre recipiant ac receperint ab antiquo et ecclesia Sambiensi eandem pecuniam pro custodia terre non receperint hucusque, sed fratres per vim et potenciam receperint in ecclesie dicte preiudicium maximum et gravamen, que pecunia singulis annis ad LXX marcas denariorum se extendit, petit idem episcopus totumque capitulum restitutionem omnium perceptorum, cum sepedicta Sambiensi ecclesie sicut predictae ecclesie Warmiensi et Pomezaniensi eadem gaudeat libertate“: Saml. UB. Nr. 226 S. 138. — Es könnte auffallen, daß das Bistum Kulm nicht erwähnt ist, doch kamen dem Bischof wie dem Kapitel von Kulm nur in der Landschaft Löbau landesherrliche Rechte zu; und für diesen Gebietsanteil wurde das Wartgeld vom Domkapitel gefordert und für seine eigenen Zwecke verwendet, wie man aus einer Urkunde über einen Gütertausch zwischen dem Kapitel und dem Deutschen Orden aus dem Jahre 1408 ersieht (Kulm. UB. 1 Nr. 461. Froelich a. a. O., S. 74).

⁹⁶) Saml. UB. Nr. 231.

die folgende Zeit jegliche Anhaltspunkte, aus denen ersichtlich würde, unter welchen Bedingungen oder gegenseitigen Zugeständnissen die Einigung zustande gekommen ist. Nur ein Brief des Bischofs Nikolaus I. von Samland an den Hochmeister aus dem Jahre 1458 läßt Vermutungen zu. Damals verwahrte sich der Bischof energisch dagegen, daß sein Vogt Wachdienst am Kurischen Haff übernehmen sollte. Es sei noch nie vorgekommen, fügte er hinzu, daß sein Kirchenvogt Wache gehalten habe, wie man es jetzt von ihm verlange⁹⁷⁾.

Dieser Standpunkt des Bischofs wird in etwa gestützt durch einige undatierte Blätter im Ordensbriefarchiv aus dem 15. Jahrhundert⁹⁸⁾, die Notizen bezüglich der Warten enthalten, die vom Samland für das Kurische Haff gestellt werden sollten. Darin werden nur die acht samländischen Ordenskammerämter, nicht aber die bischöflichen veranschlagt. Sollte etwa im Bistum Samland, das, wie schon mehrfach gezeigt, weitgehend in die Verwaltungsorganisation des Ordenslandes miteinbezogen war, seit dem oben berührten Streitfall der Wachdienst von den Ordensrittern und ihren Lehnsleuten übernommen und dafür ihnen auch weiterhin das im Stift erhobene Wartgeld überlassen worden sein?

Mit dem Schalwenkorn hatte es eine andere Bewandnis. Es diente dem Unterhalt der Ordensburgen, die zum Schutz der Grenzen gegen Schalauen hin errichtet worden waren. Seine Einführung muß vom Deutschen Orden für das ganze Land gemeinsam veranlaßt und bewilligt worden sein; und auch die Bischöfe hatten sich bereit erklärt, diese Abgabe von ihren Lehnsleuten zu erheben und den gefährdeten Burgen zukommen zu lassen⁹⁹⁾. Sie zogen das Schalwenkorn selbst von ihren Untertanen ein und führten es direkt nach Ragnit ab¹⁰⁰⁾, und zwar in einem Turnus von drei Jahren, was man einem Hochmeisterschreiben aus dem Jahre 1432 entnehmen kann. Hierin wurden der Ordensmarschall in Königsberg, die Komture zu Balga und Brandenburg sowie die Bischöfe von Heilsberg und Samland daran erinnert, daß in diesem Jahr das Niederland mit der Ablieferung des Schalwenkorns an der Reihe sei und man dafür sorgen

97) „... Ouch als wir euwerer hirlichkeyth . . . von wegen unsers voythes ummb der wache willen gebeten hatten, mit welcher sie en nue drangen etc. Nu ist es vor eyne weyse gewest, das eyn kirchenvoyth vor nye hadt dorfft wachen, worummb wir euwere gnade nach bitten, das zcu bestellen, das unsir voyth semlichir wache anig seyn moge.“: Brief von 1458 Jan. 27 im OBA = Regesta I Nr. 14 985.

98) Schiebl. LXXIII Nr. 120a.

99) 1328 spricht Bischof Johannes Clare von Samland von dem Schalwenkorn als „illa mensura annone, quam aliquando fratribus in Ragniten recipiendam a nostris hominibus generaliter indulgemus“: Saml. UB, Nr. 261.

100) Auch die Komture lieferten es direkt nach Ragnit, was aus einem undatierten Schreiben des Ordensmarschalls an den Hochmeister hervorgeht (Schiebl. LXXIII Nr. 82). Die Ausführungen Kleins a. a. O., S. 32 können nur als für das Kulmerland zutreffend angesehen werden. Vgl. auch die folgende Anm.

möge, daß es der Komtur zu Ragnit auch vollständig bekomme¹⁰¹). Die Funktion wie die Verwendung dieser beiden der militärischen Sicherung des Landes dienenden Steuern war also eine gänzlich verschiedene¹⁰²).

Neben dieser von den Bischöfen selbst besorgten allgemeinen Sicherung ihrer Landgebiete fühlte sich der Deutsche Orden bei drohender Kriegsgefahr aus eigenem Antrieb für den Schutz zumindest der inkorporierten Bistümer verantwortlich, während die Ermländer auch hierin mehr auf sich selbst angewiesen waren. Wiederholt baten ermländische Bischöfe den Hochmeister um Munition, um ihre Häuser verteidigungsbereit zu machen¹⁰³), da der Orden von sich aus dafür nichts tat oder sich bei seiner eigenen Wehrlosigkeit im 15. Jahrhundert darum nicht kümmern konnte. Bischof Johann Abezier wandte sich 1422 sogar an den Ordensmarschall mit der dringenden Bitte, ihm 100 Schiffskinder auf seine (d. i. bischöfliche) Kosten zur Bewachung seiner Häuser zu besorgen, während der Orden von sich aus auf die Sicherheit des pomezanischen Domkapitels bedacht war¹⁰⁴).

Auch kurz vor Ausbruch des Städtekrieges, als der Ordensmarschall sich mehrfach mit den ihm benachbarten Komturen und dem Bischof von Samland gemeinsam über die Verteidigung ihrer Gebiete beriet¹⁰⁵), begnügte sich der Hochmeister den Ermländern gegenüber damit, sie auf die Gefahr aufmerksam zu machen, wozu er sich auch wegen der Abwesenheit des Bischofs Franz, der die Interessen des

¹⁰¹) „Desse nachgeschreben gebietigern: marschalk, Balge, Brandenburg ist geschreben, Schalwischkorn usczurichten in dem nachgeschreben lauthe. Item in eynem sulchen lauwt he wart geschreben den bisschoffen Heilsberg und Sameland etc.: Als euch wesentlich ist, wie das Schalwische korn ken Ragnith von alders her getellet ist czu dreyen jor obir das landt iczlicher jegennoyt, das siene usczurichten und czu dissen czeiten dem nedirlande eyn sulchs gebort czu geben. So bitten wir euch mit fleisse ernstlich czu bestellen, das eyn sulchs von den euwern gefordert, uffgenommen und czu rechter zeit geandwert werden, als man es domete von alders her hat gehalden, und fuget es yo also, das es ganz gefalle und nichts hingerstellig bleibe, off das der kompthur von Ragnitt nicht elagen und er (d. i. ihr) selbist czu bussen bedorffert“: Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 434.

¹⁰²) Das ist bisher nicht beachtet worden und bedarf ganz allgemein einer Korrektur. Klein a. a. O., S. 32 sieht z. B. in beiden Abgaben „Leistungen des ganzen Landes, die für den Unterhalt des Ordens bestimmt waren“ und „auch durch die Zentrale erhoben“ wurden.

¹⁰³) Brief Bischof Johann Abeziers an HM Michael Kuchmeister von 1419 Juni 20: OBA = Regesta I Nr. 2982. Ferner Bischof Franz an HM Paul von Rußdorf, o. D.: OBA = Regesta I Nr. 7854.

¹⁰⁴) Der Ordensmarschall als der für das Kriegswesen zuständige Beamte an den Hochmeister: „... Wir beruten och euwern gnaden von deme herren bisschoff von Heilsberg, des begerunge groslich ist, im 100 schiffkinder uff seyn gelt usczurichten ... Och, gnediger meister, moget ir mit ichte, schaffet ken Marienwerder den thumherren etliche hulffe mit schiffkindere ader doch sust mit andern yo ee besir; wir besorgen uns groslich, sy komen alle czu grossem schaden“, Brief von 1422 Sept. 12: OBA = Regesta I Nr. 3916.

¹⁰⁵) Toeppen, Ständeakten 4 Nr. 15 S. 13, Nr. 158 und OBA = Regesta I Nr. 12 731.

Ordens am Kaiserhofe vertrat, besonders veranlaßt sah¹⁰⁶). Als Antwort darauf dankte das Domkapitel dem Hochmeister für diese Warnung und für das ihm und der Kirche bewiesene Wohlwollen, das sich besonders in der Erkundigung nach dem Zustand der Kirchen und Schlösser gezeigt habe¹⁰⁷). Zu irgendeiner Hilfe für das Bistum Erm-land fühlte sich demnach weder der Deutsche Orden verpflichtet, noch wurde sie von den Prälaten erwartet.

Die gleiche Auffassung finden wir wenig später bei Bischof Franz selbst, der von Wiener-Neustadt aus dem Hochmeister schrieb, er möge seinem (dem bischöflichen) Vogt ausrichten, daß dieser die Stiftsschlösser gut bemannen solle, und dasselbe auch seinem Domkapitel bestellen¹⁰⁸). Da der Vogt sich wegen der Unzuverlässigkeit seiner eigenen Leute nicht dazu imstande sah, wandte er sich an die Ordensbrüder der Nachbarkomturei Balga um Unterstützung durch die Mannschaft ihres Gebiets¹⁰⁹). Ob dieser Bitte entsprochen wurde, ist nicht festzustellen. Nach dem unmittelbar folgenden Abfall der Untertanen vom Orden besetzte letzterer, sobald die angeworbenen Söldner in Preußen eingetroffen waren, auch die preußischen Stiftsschlösser und -städte, ungeachtet dessen, ob es den Prälaten erwünscht war wie in Pomesanien oder ob es gegen ihren Willen und trotz Protest geschah wie in Kulm und Ermland¹¹⁰).

Seit dem 1. Thorner Frieden war die militärische Kraft des Deutschen Ordens erschüttert. Die eigene Notlage und die starke außenpolitische Anspannung in den folgenden Jahrzehnten hatte notwendigerweise eine Vernachlässigung der Schutzherrnenpflichten gegenüber den Stiftern zur Folge. Als ihm aber durch den 2. Thorner Frieden 1466 neben eigenen Gebieten von erheblichem Umfang auch die Schirmvogtei über zwei der vier preußischen Bistümer (nämlich Kulm

¹⁰⁶) Hochmeister an den ermländischen Dompropst am 9. August 1453: „Wir warnen euch, ouch vordan unsern herren von Heilspurg zcu gutte und ouch euch, uff das her und ir nicht zcu schaden komen bedurfet, und bitten euch, das ir bestellet, das des gnanten unsers herren von Heilspurg sloß werden gehalten in gutter vorwarunge. Und wellet ouch, lieben herren, euwers capitells slosser desgleichen in gutter vorwarunge halten . . . Denne uns leith were, das unserm hern von Heilspurg und euch irkeyn schade, das got vorhute, abirgehen sulde. Dorummb seith gewarnet . . .“: OBA = Regesta I Nr. 12 280. Vgl. Voigt, Gesch. Preußens 8 S. 312.

¹⁰⁷) Allensteiner UB. I Nr. 39; ferner OBA = Regesta I Nr. 12 314.

¹⁰⁸) Toeppen, Ständeakten 4 Nr. 81.

¹⁰⁹) Ebd. Nr. 179. - Daß nicht nur die Ordensritter, sondern auch die Lehnsleute ihrer Gebiete bei Gefahr in den Bistümern aushalfen, wird gar nicht ungewöhnlich gewesen sein. 1520 versprachen der Hauskomtur zu Königberg Michael von Drahe und der Hofmarschall Hans von Schönberg dem Bischof Georg von Samland Hilfe durch die Mannschaften der Ordenskammerämter Girmau und Wargen, während der Hochmeister ihm darüber hinaus auch die Unterstützung durch alle anderen Kammerämter auf ganz Samland zugestand (OBA: Schiebl, LXVII Nr. 2).

¹¹⁰) Briefe Bischof Kaspars von Pomesanien an den Hochmeister in Pomes. UB. Nr. 153 f. u. 163. Für Kulm vgl. oben S. 278 Anm. 80. Für Erm-land: Brief des Rates von Allenstein an den Komtur zu Osterode und Georg von Schliwen: Er lehne die Öffnung der Stadt ab (OBA = Regesta I Nr. 13 255). HM Ludwig von Erlichshausen berichtet dem Komtur zu Osterode, daß sich die Domherren wolgern, Söldner des Ordens in das Allensteiner Schloß aufzunehmen, und daß der Rat der Stadt die Schlüssel nicht übergeben wolle: OBA = Regesta I Nr. 13 897. Vgl. Röhrich in E. Z. 11 (1895) S. 163 ff.

und Ermland) entzogen worden war, konzentrierte er seine ganze Aufmerksamkeit auf die militärische Sicherung des Reststaates, vor allem auch des Bistums Pomesanien, um dessen Besitz er gegenüber dem ihm vom Polenkönig als Administrator aufgezwungenen Kulmer Bischof Vincenz Kielbassa mit Recht ernstlich besorgt war ¹¹¹).

Zweierlei Gründe waren es, die den Hochmeister im Jahre 1478 bewogen, die pomesanischen Schlösser im Einverständnis mit dem ihm ergebenden Domkapitel ¹¹²) durch sein Kriegsvolk besetzen zu lassen ¹¹³): die Einsicht, daß ein Krieg mit Polen nicht mehr zu umgehen war, und der bald zu erwartende Tod des Bischofs Vincenz Kielbassa ¹¹⁴). Diese Vorkehrungen reichten zwar zur Abwehr der feindlichen Heeresmacht nicht aus, aber trotz der Niederlage erreichte der Deutsche Orden immerhin die Einsetzung eines ihm ergebenden Bischofs ¹¹⁵). Und 1501 wiederholte sich bei einer erneut zu erwartenden Sedisvakanz das Spiel, als man dem Hochmeister Friedrich von Sachsen hinterbracht hatte, daß die benachbarten polnischen Hauptleute für den besagten Zeitpunkt einen Überfall auf die Schlösser und Städte Pomesaniens geplant hätten, obwohl auch in der Zwischenzeit das Stift nicht von Ordenstruppen entblößt gewesen war ¹¹⁶).

Die letzten Jahrzehnte der Hochmeisterzeit brachten für das Ordensland und die beiden unter seiner Schutzherrschaft verbliebenen Bistümer Pomesanien und Samland auch in militärischer Hinsicht einschneidende Veränderungen, die nach außen hin ihren Niederschlag in der Defensivordnung von 1507 fanden ¹¹⁷). Die Hinzuziehung der genannten Bischöfe zu den Verwaltungsgeschäften des Ordens und ihre aktive Beteiligung daran seit Friedrich von Sachsen ¹¹⁸) waren für die Vereinheitlichung des Ordenslandes von ausschlaggebender Bedeutung.

Der Defensivplan des Hochmeisters Friedrich von Sachsen, dessen Anlaß die zu befürchtende Auseinandersetzung mit Polen beim Regierungsantritt König Sigismunds I. war, wurde nicht nur die erste preußische Kriegsordnung des 16. Jahrhunderts und Vorbild für spätere ¹¹⁹), sondern bedeutete auch innerhalb der Verfassungs-

111) Durch Art. 9 des 2. Thorner Friedens hatte der Hochmeister den von König Kasimir zum Bischof von Kulm nominierten Vincenz Kielbassa, einen Mann polnischer Nationalität, auch als Administrator der pomesanischen Kirche anerkennen müssen: Weise, Staatsverträge 2 Nr. 403, S. 277.

112) Vgl. den Brief des Gubernators Stibor von Baisen an den Dompropst Bartholomäus, in dem er die Domherren aufforderte, daß sie sich „mit euwer kirche wider dahyn wellet geben zcu gehorsam, von dannen ir seyt abegewichen“, zu 1478 Nov. 5: OBA = Regesta I Nr. 16 762.

113) Toeppen, Ständeakten 5 Nr. 112 S. 345.

114) Cramer, Geschichte Pomesaniens S. 180.

115) Ebd. S. 183; Kelm a. a. O. (Diss. Königsberg), S. 6.

116) Cramer a. a. O., S. 189 u. 195; Kelm a. a. O., S. 72.

117) OBA = Regesta I Nr. 19 197. Gedruckt bei L. v. Baczko, Geschichte Preußens 4 (Königsberg 1795) S. 179-188.

118) Forstreuter, Vom Ordensstaat usw., S. 37.

119) Ebd. S. 22.

geschichte Preußens einen Markstein und Neuansatz. Mit ihm fielen endgültig die bisher immer noch respektierten Bistumsgrenzen, indem man ganz Preußen nach strategischen Gesichtspunkten in vier bzw. fünf Wehrbezirke, sogenannte „Orte“, aufteilte. Deshalb soll er hier eingehender behandelt werden¹²⁰).

Schon im Februar 1506 forderte der Hochmeister alle Gebietiger und Pfleger auf, sich über die Anzahl der in ihren Gebieten von der Ritterschaft und den Freien zu leistenden Kriegsdienste zu informieren und die Visitatoren von ihren Erkundungen zu unterrichten¹²¹). Die Wehrordnung sollte auf einer Tagfahrt der Stände diskutiert werden¹²²). Zunächst wurde das Land in vier Hauptorte „geschlagen“, von denen der erste das Bistum Pomesanien sowie die Gebiete Pr. Mark, Pr. Holland, Osterode, Mohrungen, Hohenstein, Soldau und Ortelsburg umfaßte. Während der zweite und dritte Ort die Komtureien des Niederlandes einschließlich der drei Städte Königsberg in sich schloß, setzte sich der vierte aus dem Stift Samland, dem samländischen Ordensanteil und den östlichen Komtureien Ragnit und Memel zusammen.

Die Vornahme der Musterung und die Aufzeichnung des Rüstungsstandes in einem jeden Distrikt wurde zwei bis drei Ordensherren und Landesrittern übertragen, die den jeweiligen Bezirk nach eigenem Ermessen in vier Unterorte teilen und jeden einem besonderen Hauptmann aus dem Landadel übertragen sollten, der direkt dem Hochmeister unterstellt war. Dem ersten Ort stand der Bischof von Pomesanien, Hiob von Dobeneck, der Ordensmarschall und der Komtur zu Osterode vor, dem vierten, zu dem das Bistum Samland gehörte, der Komtur zu Ragnit zusammen mit dem samländischen Bistumsvogt¹²³). Der Bischof von Riesenburg sollte nicht nur sein Stift, sondern auch das Gebiet Pr. Mark inspizieren; dem samländischen Bistumsvogt wurde neben dem kirchlichen Territorium auch der Ordensanteil des Samlandes zur Kontrolle übergeben. Wir kennen von letzterem den Bericht, den er hierüber dem Hochmeister zuschickte¹²⁴).

Im Laufe des Jahres 1507 wurde dieser erste Plan aufgegeben und statt der bisherigen vier eine Einteilung in fünf Orte vorgenommen, vermutlich weil sich der zweite und dritte Bezirk als zu groß er-

¹²⁰ Die einzige ausführliche Darstellung, die man bei Voigt, *Gesch. Preußens* 9 S. 329 ff. findet, bedarf einiger Ergänzungen und Korrekturen.

¹²¹ Staatl. Archivlager Göttingen: OF 24a fol. 21.

¹²² „Es ist auch zu bedencken, ab man itzunt so balde mit eczlichen, den gewestgen von landen und steten dorvon ratschlagen wolde“ (Schlußbemerkung der ersten Fassung: OBA=Regesta I Nr. 19 197, Bl. 40). - Ein Bericht über die Tagfahrt ist uns nicht überkommen.

¹²³ Diese erste Fassung einer vorläufigen Einteilung in vier Orte findet sich zwischen den Papieren des endgültigen Wehrplans vom folgenden Jahr: ebd. Bl. 32-40, außerdem OF 24a fol. 139-142 und OBA Schiebl. 87/a (undatiert, fälschlicherweise um 1519 angesetzt).

¹²⁴ S. unten Anlage Nr. 10.

wiesen hatten; denn an ihre Stelle traten jetzt drei: der natangische, der Königsberger und die Wildnis. Die Ordensregierung bestimmte ferner, welche Schlösser und Städte zu befestigen und zu bemannen seien, wobei kein Unterschied zwischen dem bischöflichen und dem Ordensbesitz gemacht wurde¹²⁵⁾, und genauso zentral veranschlagte man die Abgaben, die der Hochmeister, die Gebietiger und die beiden Bischöfe im Rahmen dieser Wehrordnung leisten sollten¹²⁶⁾. Auf einer Tagfahrt im September 1507 wurde neben dem Ordensmarschall der Bischof von Pomesanien für den Kriegsfall zum obersten Befehlshaber gewählt¹²⁷⁾.

Mit dem Defensivplan war verfassungsrechtlich die Wehrhoheit der preußischen Bistümer hinfällig geworden. Die Zentralisierung des Ordenslandes geschah nicht durch Ausschließung, sondern durch Miteinbeziehung der Bischöfe und ihrer Beamten in die innere Verwaltung des Deutschen Ordens.

Im Dienste der allgemeinen Sicherung des Landes standen die in den einzelnen Gebieten regelmäßig abgehaltenen Heerschaufen. Sie vorzunehmen war im Ordenslande Aufgabe und Recht des jeweiligen Komturs oder Pflegers¹²⁸⁾, dem in den Stiftern der Vogt entsprach. Die Abhaltung von Musterungen und Hinweise auf deren Notwendigkeit werden in den Landesordnungen sehr häufig erwähnt¹²⁹⁾; aber Berichte darüber, wie sie tatsächlich vor sich gingen, fehlen fast ganz. Für die in unserm Zusammenhang wichtigen Fragen, ob der Deutsche Orden irgendeinen Anteil an Heerschaufen in den Bistümern genommen hat, ob er gelegentlich seine Vertreter dazu entsandte, ob gemeinsame Termine ausgehandelt wurden usw., findet man in den Quellen erst für die Zeit seit der Mitte des 15. Jahrhunderts einige spärliche Hinweise.

Die regelmäßigen Heerschaufen wurden in den Bistümern wohl auf Anordnung des Bischofs allein von den Vögten vorgenommen. Daneben hielt jedoch in besonders kritischen Situationen der Hochmeister persönlich „allgemeine Heerschaufen über das ganze Land“ ab, vermutlich, um sich ein besseres Bild von dem tatsächlichen Rüstungsstand und der Wehrfähigkeit des Landes machen zu können. Zumindest bei diesen allgemeinen Musterungen hat sich der Deutsche

¹²⁵⁾ Vgl. die Vereinbarung der Regenten wegen der Landesvisitation durch den Großkomtur: OBA = Regesta I Nr. 19 196.

¹²⁶⁾ OBA = Regesta I Nr. 19 334 (Nr. 3). - Dieses Schriftstück, durch Hochmeister Friedrichs Kanzler Dietrich von Werthern ausgefertigt, ist von Joachim-Hubatsch (um 1510) datiert worden. Es kann aber dem Inhalt nach nur zu den Materialien der Defensivordnung gehören, unter denen sich mehrere Stücke von der Hand desselben Kanzlers befinden.

¹²⁷⁾ Baczek a. a. O., S. 183; OF 24a fol. 441.

¹²⁸⁾ Gause in Altp. Mschr. 59 S. 125.

¹²⁹⁾ Toeppen, Ständeakten I Nr. 58 (1400), Nr. 250(1417), Nr. 286 (1420), Nr. 528 (1435) u. a.

Orden nicht mit einer Inspizierung seiner eigenen Lande begnügt, sondern auch eine Kontrolle der Stifter für notwendig angesehen. Die erste Erwähnung einer solchen großen Heerschau findet sich dann auch in einem Brief Konrads von Erlichshausen an das ermländische Domkapitel aus dem Jahre 1449. Der Hochmeister meldete die Sammlung eines Tatarenheeres in Litauen, dessen Einfall nach Preußen man befürchten müsse; deshalb wolle er eine allgemeine Heerschau abhalten, und die Domherren sollten ihren Rittern und Städten ausrichten — fügte er mit aller Selbstverständlichkeit hinzu —, daß sie sich dazu bereit halten möchten¹³⁰⁾. Auch 1519 erklärte Hochmeister Albrecht von Brandenburg den versammelten Prälaten und Gebietigern, daß er angesichts der kriegerischen Stimmung in Polen in jedem Amt persönlich die Musterung vornehmen wolle; man solle dafür sorgen, daß alle Dienstpflichtigen sich nach Laut ihrer Handfesten rüsteten¹³¹⁾. Da ausdrücklich die Anwesenheit der Prälaten erwähnt wird, muß man schließen, daß sich die Musterung durch den Hochmeister auch auf ihre Territorien erstrecken sollte.

Zu denken gibt ein Brief des Bischofs Nikolaus I. von Samland aus der Zeit des Städtekrieges¹³²⁾. Der Hochmeister hatte dem Bischof geschrieben, daß er im Samland - „alhie uff Samelandt“, womit nicht nur der samländische Ordensteil, sondern auch die Stiftsländereien gemeint sein müssen - Heerschau abhalten wolle, und ihn gebeten, einen geeigneten Platz zu benennen, der groß genug sei und wo kein Schaden entstehe. Hatte der Hochmeister wirklich niemanden in seiner Umgebung, der mit den lokalen Verhältnissen des Samlandes vertraut war, daß er sich damit an den Bischof wandte? Oder war eine von Ordensrittern gemeinsam über Ordens- und Bistumsuntertanen abgehaltene Musterung für den Hochmeister so selbstverständlich, daß in der Aufforderung zur Nennung eines geeigneten Platzes zugleich eine Meldung und Information an den Bischof liegen sollte? Oder wollte er auf diese Weise erreichen, daß der Bischof ohne direkte Anweisung von sich aus das Angebot mache, seine eigenen Leute zu der Ordensheerschau zu schicken? Gleichgültig, was nun die Absicht des Hochmeisters war, die Einstellung des Bischofs zu dieser Frage kommt um so eindeutiger in der Antwort zum Ausdruck: Er brachte einen Platz in Vorschlag in der Nähe des Schlosses Rudau auf Ordensland, jedoch in unmittelbarer Nähe der Bistumsgrenze. In dem Brief des Bischofs heißt es dann aber weiter: „So können Eure

¹³⁰⁾ „vmb des willen bitten wir euch mit sunderlichen begerungen, das ir dye ritterschaft vnd auch die stete euwirs capittels eyn solchs unvorczogen wissen lasset vnd en saget, das wir vmb solcher besorge willen der Tattern . . . eyne gemeyne herschau obir das ganze landt czu thun wellen, bestellen, das sie sich ouch alle darczu schicken, so es von en wird gefordert“: Allensteiner UB. 1 Nr. 37 S. 93.

¹³¹⁾ OBA C 303 (1519 März 14).

¹³²⁾ OBA=Regesta I Nr. 15 411; s. Anlage Nr. 7.

Hochwürdigkeit Ihre Anwälte nach Rudau schicken (um Musterung zu halten), wir wollen unsern Vogt nach Laptau (d. i. ein dem Ordenschloß Rudau benachbarter Ort im Bistum) senden, wo sie dann nahe beieinander sein werden und dort Heerschau halten können.“ Die unvermittelte Erwähnung des Bistumsvogtes, der nach Laptau geschickt werden soll, um dort doch offenbar die Musterung der Stiftsvasallen vorzunehmen, sieht wie eine Demonstration gegen die wohl empfundene Absicht des Hochmeisters aus, „alhie uff Samelandt“, also auch im Bistum Heerschau zu halten. Man müßte es dann als ein Entgegenkommen des Bischofs werten, daß er, wenn auch gesondert durch seinen eigenen Vogt und auf seinem eigenen Territorium, aber doch in unmittelbarer Nähe des Ordensschauplatzes und an ein und demselben vom Hochmeister zu bestimmenden Tag seine Musterung abhalten wollte. Somit wäre dieser Brief ein Zeugnis für die nicht ganz widerspruchslos hingegenommene Einbürgerung der Gewohnheit, die Musterung der Stiftsvasallen durch den Deutschen Orden vornehmen zu lassen, womit er doch praktisch das Aufsichtsrecht über die militärischen Verhältnisse der Kirchen in seine Hände gebracht hatte.

Der Sicherung des ganzen Landes dienten auch die in den Bistümern und im Ordensland errichteten Burgen und sonstigen Befestigungsanlagen. Die Pflicht der Lehnsleute zur Hilfe bei deren Bau und Ausbesserung („ad novas municiones construendas et veteres reparandas seu dirimendas“) war kein Scharwerksdienst, sondern eine militärische Leistung und wird in den Handfesten in Verbindung mit dem Kriegsdienst genannt - neben der direkten Erwähnung bischöflicher Verteidigungsanlagen ein Beweis dafür, daß die Prälaten das Befestigungsrecht besaßen. Gelegentlich wurde dieser Dienst nur für eine bestimmte Burg verlangt¹⁾, oder er erstreckte sich auf einen gewissen Umkreis innerhalb des Stifts²⁾. Im allgemeinen finden wir aber in den bischöflichen Lehnsverschreibungen ebenso wie in denen des Deutschen Ordens keinen einschränkenden Zusatz, was anfänglich wohl überflüssig war, da in demselben Zusammenhang der Kriegsdienst nur innerhalb der Bistumsgrenzen gefordert wurde.

Als seit der Mitte des 14. Jahrhunderts mit den beginnenden Litauerreisen auch in den Stiftern die lokale Begrenzung des Kriegs-

1) Kulm. UB. 1 Nr. 584; Saml. UB. Nr. 238; Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 95, 140, 162; Bd. 2 Nr. 32, 351, 402. - Zur Frage der Burglehen vgl. V. Röhrich, Die Kolonisation des Ermlandes in E. Z. 19 S. 216.

2) Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 62, 77a, 166; Bd. 2 Nr. 204; Kulm. UB. 1 Nr. 218. Vgl. H. Hoffmann, Der ländliche Grundbesitz im Ermland von der Eroberung Preußens durch den Deutschen Ritterorden bis zum Jahre 1375 - in Altpr. Mschr. 14 (1877) S. 84; Engelbrecht, Die Agrarverfassung des Ermlandes usw. S. 33.

dienstes wegfiel³⁾, mußte dasselbe ebenso für die Burgenbau-pflicht gelten. In der ermländischen Geschichtsforschung wird zwar die Meinung vertreten, daß den Stiftsvasallen nur die Arbeit an Bistumsburgen obgelegen habe⁴⁾. Die Quellen sind nicht geeignet, eine solche Ansicht zu stützen. Man beruft sich dabei in erster Linie auf die Darstellung des Johannes Plastwich, des ermländischen Domherrn zur Zeit des 13jährigen Städtekrieges, der in seiner Chronik erzählt, daß der tyrannische Hochmeister Konrad von Wallenrod 1391 gegen jedes Recht und Herkommen und entgegen den Privilegien der Kirche den ermländischen Bischof und sein Kapitel gezwungen habe, ihre Bauern zu den Befestigungsarbeiten nach Memel und Ragnit zu schicken und letztere bei Androhung schwerster Strafen und mit Gewalt von ihren Feldern weggeholt habe, wenn sie es nicht freiwillig taten⁵⁾. Nach dieser Darstellung müßte man annehmen, daß in jener Zeit die Heranziehung der Ermländer zum Bau von Ordensburgen eine bisher nie gekannte und unzulässige Forderung des Hochmeisters gewesen sei. Bei der scharfen Parteilichkeit des Chronisten gegen den Deutschen Orden ist es fraglich, wie weit man den Worten Plastwichs, die später von Simon Grunau⁶⁾ und der Heilsberger Chronik⁷⁾ übernommen und weiter ausgeschmückt wurden, Glauben schenken darf.

Zu einem Zusammenstoß zwischen dem Ermland und dem Orden ist es in jenen Jahren wegen des Kriegsdienstes tatsächlich gekommen. Das zeigt eine uns überlieferte, allerdings undatierte Rede eines ungenannten Hochmeisters an ermländische Stiftsvasallen. Hierin heißt es: „Wir haben es nie anders gelesen, wenn wir Reisen machten oder Bauten ausführten von des Landes wegen, als daß wir dem Bischof schrieben, daß er mit unsern Erbarn seine Leute entbiete, und er hat es getan und uns geholfen bis auf diese Zeit hin“ (wo man es ihm verweigerte). Die Rede schließt nicht etwa mit einer Drohung zur Gewaltanwendung, sondern mit der Bitte, „daß ihr uns dienet, wie ihr uns schuldig seid zu dienen gleich unsern Leuten, denn das Bistum verdankt dem Orden und der Orden nicht dem Bistum seine Entstehung“⁸⁾.

Die zuletzt gegebene Begründung der Forderung ist zweifellos eine Anmaßung. Auch daß der Hochmeister die Ermländer unter absichtlicher Übergangung des Bischofs vor sich zitierte, war ein offenkundiger Eingriff in dessen Hoheitsrechte. Immerhin begründete der Hochmeister sein Vorgehen damit, daß er, da die Ermländer sich seit

3) S. oben S. 272 f.

4) Engelbrecht a. a. O. S. 22; Hoffmann a. a. O. S. 84; Röhrich, Geschichte (usw.) S. 41.

5) SS. rer. Warm. 1 S. 81. Vgl. Röhrich a. a. O. S. 193.

6) Preußische Chronik - in SS. rer. Warm. 2 S. 192.

7) Ebd. S. 279 f.

8) Vgl. unten Anlage Nr. 1.

Jahren weder an den Reisen noch an den Bauarbeiten beteiligt hätten, nicht sicher sei und es deshalb wissen wolle, von wem die Weigerung ausgehe: vom Bischof, der die Ordensaufgebote im Bistum nicht verkünde, oder von den Freien selbst, die sich vielleicht nicht dazu verpflichtet fühlten⁹⁾. Das Mißtrauen gegenüber Bischof Heinrich Sorbom war sicher nicht unberechtigt. Dieser hat nach Beendigung des ermländischen Grenzstreites 1375 die Ordensritter nicht nur vom bischöflichen Vogtamt ausgeschaltet, sondern auch in der militärischen Unterstützung des Ordens nicht das unter seinen Vorgängern übliche Entgegenkommen gezeigt¹⁰⁾.

Die zeitliche Fixierung der Rede zwischen 1389 und 1390¹¹⁾ und auch die Anspielung auf eine Reihe von verflossenen Amtsjahren des Hochmeisters¹²⁾ schließen die Möglichkeit aus, diese Rede Konrad von Wallenrod zuzuschreiben. Sie muß noch der Amtszeit Konrad Zöllners von Rotenstein (1382—1390) angehören¹³⁾. Es ist zweifelhaft, ob hier mehrmals zeitlich sehr nahe beieinanderliegende energische Maßnahmen von den Hochmeistern getroffen worden sind, um auch das Ermland zur Mithilfe beim Burgenbau an der litauischen Grenze zu veranlassen. Wahrscheinlicher scheint es uns, daß es sich um ein und denselben einmaligen gewaltsamen Eingriff des Ordens in die bischöflichen Rechte des Ermlandes gehandelt hat, der die Gemüter in Preußen sehr erregt haben muß. Wenn Plastwich diese Episode nicht Konrad Zöllner von Rotenstein zuschreibt, dessen überlieferte Rede uns im Gegensatz zur chronikalischen Darstellung unbedingt glaubhaft erscheint, sondern dem Hochmeister Konrad von Wallenrod, so wohl deshalb, weil Zeitgenossen wie Nachlebende diesem Hochmeister alle nur erdenklichen Rechtsbrüche zuzutrauen und nachzusagen pflegten¹⁴⁾ und weil besonders ihm die Sicherung der litauischen Grenze am Herzen gelegen haben muß¹⁵⁾. Zudem legt Plastwich bei der Darstellung dieser Vorgänge den Akzent nicht auf die Hochmeister und ihre Taten, sondern auf das Wirken des ermländischen Bischofs Heinrich Sorbom, dessen Episkopat die Regierungszeit beider genannter Hochmeister umfaßt (1373—1401).

Wenn Konrad Zöllner von Rotenstein in seiner Rede davon ausgeht, daß die Bistümer dem Deutschen Orden sowohl Kriegsdienst

⁹⁾ „durch des wille habe wir euch her vorbott, das wir nicht gewust haben, ab die schelunge an euch sie ader an dem herren dem bisschoffe.“

¹⁰⁾ Vgl. unten S. 315.

¹¹⁾ Zwischen diesen beiden Jahren ist sie in OF 2a eingetragen.

¹²⁾ „synt der cziet, das wir sien gewest an desem ampt.“

¹³⁾ Diesem Hochmeister wird sie auch von Gersdorf, *Der Deutsche Orden im Zeitalter der polnisch-litauischen Union* usw. S. 18 zugewiesen.

¹⁴⁾ Vgl. J. L u g o w s k i, *Der Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Wallenrod und seine Behandlung in den Quellen und Bearbeitungen der Ordensgeschichte* - in *Altpr. Mschr.* 17 (1880).

¹⁵⁾ Aus seiner nur zweijährigen Regierungszeit ist uns der Bau von zwei litauischen Burgen und einer Brücke über die Memel überliefert (SS. rer. Pr. 2 S. 647; Bd. 3 S. 179. Vgl. Lugowski a. a. O. S. 31).

geleistet wie ihm beim Burgenbau in Samaiten geholfen haben, so wird man ihm darin Glauben schenken müssen, zumal ersteres ohnehin erwiesen ist¹⁶⁾. Beide Arten von Hilfsleistungen müssen in einem zeitlichen Zusammenhang stehen und dürften seit dem Beginn der Litauerreisen üblich geworden sein. Die Forderung des Ordens nach Beihilfe beim Bau seiner schalauischen Burgen ist demnach wohl nicht um 1390 erstmalig an die preußischen Stifter gestellt worden, sie war auch nicht Ausdruck der tyrannischen Neigungen gewisser Hochmeister. Vielmehr ist sie wohl seit geraumer Zeit üblich gewesen, doch hat man sich in den Jahren nach Beendigung des ermländischen Grenzstreites bischöflicherseits stärker auf seine Rechte und Privilegien besonnen und versucht, mit der schon als Verpflichtung empfundenen Gewohnheit zu brechen. Die Reaktion seitens des Deutschen Ordens ist daher gar nicht erstaunlich.

Das Ermland hat sich nach diesem Zwischenfall wieder der Gewalt gebeugt und genauso wie das samländische Bistum¹⁷⁾ die geforderten Burgenbaudienste geleistet. 1403 berichtete der Komtur zu Ragnit sogar, daß im Gegensatz zu den Ordensuntertanen, die nur sehr unwillig und vereinzelt dem hochmeisterlichen Gebot nachkämen, die Bistümer allein vollzählig erschienen seien¹⁸⁾.

Unter den „Bistümern“, von denen in dem erwähnten Brief die Rede ist, sind wohl nur die beiden östlichen Stifter Samland und Ermland gemeint. Daß auch Pomesanien und das Bistum Kulm an den samaitischen Befestigungen arbeiteten, ist sehr zu bezweifeln und erscheint uns unwahrscheinlich; denn im Gegensatz zu den beiden erstgenannten Stiftern ist ihre Beteiligung bei den Bauarbeiten an der litauischen Grenze während des ganzen Zeitraumes nicht ein einziges Mal bezeugt. Auch in der vollständigen „Ausrichtung“¹⁹⁾ für die Bauten in Ragnit und Memel des Hochmeisters Heinrich von Plauen aus dem Jahre 1412 ist außer den Komtureien nur von den Bistümern Ermland und Samland die Rede, bei denen wie für die Ordensbezirke des Niederlandes sowohl die Zahl der zu

¹⁶⁾ S. oben S. 276 f.

¹⁷⁾ Bekannt ist eine undatierte, aber in die Jahre 1395-1409 fallende Aufforderung an Bischof Heinrich Seefeld zur Sendung seiner Leute zum Bau nach Samaiten. Der Bischof schrieb dem Obersten Marschall: „als euwir herlichkeit wol wissentlich ist, das unser homeistir uns hoth gescreben um etzliche lute czu senden in Samaiten of die bowunge, hirum bith wir euwir herlichkeit, uns nicht czu vordenken, das wir euch czu hand kein entwert vorscriben, went wir wellen den brif ouch senden an unser erbar capittel und dornach unserm homeistir ein gutlich entwert wedir entpithen“: OBA=Regesta I Nr. 1105.

¹⁸⁾ „... ouch komen noch mee luite, die czur baudin horin; wen ichs vor wor und gewisslichin weis, wie veel ir ist, so wil ichs euwer gnadin schreiben, wen sie komen gar ungenendliclichin, huite eyn teil, morne das andir, das ich euwir Erwardikeit nicht genczlichin schreben kan, wi veel ist in deser czit. Sundir die bischtumir sint illir, als ich euwir gnade vor schreiben habe.“ Brief an Hochmeister Konrad von Jungingen: OBA=Regesta I Nr. 706.

¹⁹⁾ „Usrichtung“ waren spezifizierte Aufzeichnungen der Ordenskanzlei über die Leistungen, die von den einzelnen Gebieten und Beamten für gemeinsame Aufgaben aufzubringen waren. Vgl. Klein, Die zentrale Finanzverwaltung usw. S. 36.

stellenden Arbeiter und Freien festgesetzt wie das zu liefernde Material genau veranschlagt wurde²⁰). Ebenso sollten sich 1426 nur Ermland und Samland an den Bauten in Ragnit und Memel nach „alter guter Gewohnheit“ beteiligen²¹). Pomesanien und Kulm fehlten auch dieses Mal.

Wie auf keinem anderen Gebiet bildeten die preußischen Bistümer gerade bei der Sicherung des Gesamtstaates eine Einheit mit dem Ordenslande. Zentral vom Deutschen Orden geleitet, oblag den östlichen Komtureien und den beiden östlichen Bistümern der Schutz der litauischen Grenze. Pomesanien und Kulm dagegen wurden bei Sicherheitsvorkehrungen im Westen des Landes herangezogen²²).

Die Entscheidung über Krieg und Frieden lag in den Händen des Hochmeisters und des Gebietigerrats. Die Landesbischöfe wurden während des 13. und 14. Jahrhunderts in keiner Weise zu den Beratungen hinzugezogen. Nachdem die Ordensgebietiger unter sich zu einer Einigung gekommen waren, meldete der Hochmeister den Bischöfen und meistens auch ihren Domkapiteln - in Anbetracht ihrer Landeshoheit -, daß er Krieg be-

²⁰) OBA=Regesta I Nr. 1687. In diese Jahre muß auch die undatierte Ausschreibung im OBA=Regesta I Nr. 775 (dort datiert: 1403 od. 1404 u. ebs. angesetzt von Klein a. a. O. S. 147 u. als dritte Beilage gedruckt) fallen, denn sowohl die Zeitangaben wie die Erwähnung des Heilsberger Müllers Peter in beiden Schriftstücken, die zudem von demselben Schreiber stammen, lassen darauf schließen, daß beide Ausschreibungen, wenn sie nicht gar identisch (Konzept oder Vorentwurf) sind, doch in die Zeit Heinrichs von Plauen gehören. - Von hier aus erscheinen die Maßnahmen, die Heinrich von Plauen in dem von ihm 1411-1414 besetzten Ermland traf, in einem andern Licht. Nicht die Tatsache, daß er die Ermländer zu den Bauarbeiten an Ordensgrenzburgen heranzog, kann ihm den ausgesprochenen Haß des Bistums eingetragen haben, wie die ermländische Geschichtsschreibung gemeint hat (Fleischer in E. Z. 12 S. 83; Röhrich, Geschichte usw. S. 262; Schmauch in E. Z. 22 S. 476; J. Buchholz, Abriß einer Geschichte Ermlands, Braunsberg 1903, S. 90), denn daran muß es, wie die obige Zusammenstellung zeigt, gewohnt gewesen sein. Als ungehörig und unbillig kann man nur die Höhe der geforderten Leistungen, wie sie in der Aufstellung Heinrichs von Plauen zum Ausdruck kommt, angesehen haben; denn sie festzusetzen war vorher Sache des Bischofs und lag wie bei den Heeresaufgeboten nicht im Ermessen der Hochmeister. Wir kennen eine ganze Reihe von Aufstellungen der Hochmeister-Kanzlei über die aus den einzelnen Gebieten auf die Grenzburgen zu entsendenden Arbeiter aus der vorangehenden und späteren Zeit [OBA=Regesta I Nr. 713 (1403), 783 (1404), 833 f. (1405), 858 (1406), 899 (1406), 947 (1407), 1045 u. 1067 (1409), 1319 (1410); OF 13, fol. 559 (1432)], in denen aber nur die Leistungen der Ordenskomtureien und -pflegeämter veranschlagt werden. Den Bischöfen gegenüber begnügten sich die Hochmeister mit Ausnahme Heinrichs von Plauen mit einer schriftlichen Aufforderung. In welchem Umfang dann die Hilfe geleistet wurde, hing von dem Wohlwollen der Prälaten ab (vgl. die Rede Konrad Zöllners v. Rotenstein - unten S. 344 - und die Briefe des Bischofs Heinrich Seefeld von Samland - oben S. 291 An. 17 - und des Ordensmarschalls - folgende Anm.). Dasselbe galt für den Kriegsdienst (vgl. S. 296). Bekannt ist nur noch ein undatiertes Bruchstück einer Ausrichtung (OBA Schiebl. LXXV Nr. 240), in dem neben der Komturei Balga das Bistum Ermland genau taxiert wird. Wir möchten annehmen, daß dies Stück auch in die Zeit Heinrichs von Plauen gehört.

²¹) Ordensmarschall an den Hochmeister: er bittet ihn u. a., „das ir geruht czu bestellen und selbis czu schreiben dem electo der kirchen czu Sameland, dem herren bisschoffe czu Heilsberg, das der ouch noch alder guter gewonheit syne hulffe thete“: OBA = Regesta I Nr. 4538; Reg. im Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 85.

²²) 1433 verlangte man von Bischof Johannes von Kulm die Unterstützung beim Bau des Ordenshauses Lautenburg (Brief des Vogtes zu Brattian an den Hochmeister: OBA = Regesta I Nr. 6394).

geschlossen habe, und bat um die Bestellung des Kriegsaufgebots im Bistum²³⁾. Er hatte nicht das Recht, direkt die Stiftsvasallen zum Heereszug zu entbieten²⁴⁾, und wir kennen auch keinen Fall, in dem das geschehen wäre²⁵⁾. In Kurland dagegen hatte der Bischof 1253 bei der Teilung seines Landes mit den Ordensrittern in einem Verträge eigens vereinbart, daß bei unmittelbarer Gefahr jeder der beiden Herren das Recht habe, auch im Gebiet des andern den Ruf zum Aufgebot zu erlassen, wobei die Untertanen bei Strafe verpflichtet seien, diesem Ruf dann zu folgen²⁶⁾.

Bemerkenswert ist die Form der an die Bischöfe gerichteten Schreiben, wenn man sie mit denjenigen vergleicht, die im gleichen Fall an die Komture gingen: Gegenüber den strikten Befehlen an die Ordensbeamten zur Einberufung ihrer Mannschaft²⁷⁾ hören wir in den Briefen an die Bischöfe nur von Bitten²⁸⁾, was sicher nicht nur mit ihrer geistlichen Stellung zusammenhing und daher als Devotionsfloskel zu werten wäre.

Es muß beim Deutschen Orden immer das Bewußtsein vorhanden geblieben sein, daß die im Kriege gewährte Hilfe der Prälaten eine mehr oder weniger freiwillige Leistung und grundsätzlich

²³⁾ Brief des Hochmeisters an Bischof Arnold von Kulm von 1409 August 10: „... Wir syn myt unsern Gebitegern czu rathe wurden, das wir uff den tag Assumpcionis Marie wellen syn czu Strosberg myt unsir macht. Wir bitten uwir vetirlichkeit myt fleysse begerende, das irs myt uwerem folgte also bestellet und myt alle den, dy ir usbrennen moget, das sie sich myt erem gerethe ouch dornoch richten und off dyselbe czeyt und stad vorgeschreiben ouch czu uns komen. Do thut ir uns sundirlich libe an“: Kulm. UB. 1 Nr. 463. Im Kriegsmanifest und Aufgebot im Ordenslande von 1419 Juni 18 heißt es: „Item den vir bisschoffen ist geschreiben und ouch, das sie is mit eren thumkirchen bestellen sullen.“: OBA = Regesta I Nr. 2976. Vgl. auch Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 329, 379 f., 479 sowie OBA = Regesta I Nr. 15 696.

²⁴⁾ Vgl. oben S. 269 f. über die bischöflichen Lehnsverschreibungen, in denen eigens betont wird, daß das Aufgebot vom Bischof bzw. dem Domkapitel ausgehen müsse.

²⁵⁾ Nur 1479 im Pfaffenkrieg, als das Ermland nicht mehr unter der Schutzherrschaft des Deutschen Ordens stand, richtete der Hochmeister, der mit Bischof Nikolaus von Tüngen ein Schutz- und Trutzbündnis abgeschlossen hatte, direkt an die Stadt Braunsberg die Aufforderung um Truppenunterstützung, was die Stadt aber unter Hinweis auf die Bestimmungen des Ewigen Friedens (1466) ablehnte (OBA = Regesta I Nr. 16 827. Vgl. Buchholz, Braunsberg im Wandel usw. S. 68).

²⁶⁾ „Weret dat it geschege, dat die viende des geloven snelliken int lant sprengeden, so mogen uns boden in der brodere gut, und der brodere boden in uns gut, die lude to der malawen eisschen, bi den eilsten der dorpe, und wanne si, sus geeischet, worden vorsmeden to komene, so solen unse lude uns, und der brodere lude in der beterunge schuldich sin“: Liv. UB. 1 Nr. 250.

²⁷⁾ Z. B. beim Kriegsaufgebot 1419: „Noch rathe unsir gebitiger so wellen wir, das ir mit den gebuwrn obrirall in diesem lande sal bestalt werden in deser nochgeschriebenen weise... So seyn wir mit gemeynen unsern rathesgebitigern eyns wurden, das mans halten sal in aller wise, als dese ingeslossene czedel innehelt und bevelen euch, als wir hogste sollen, das irs mit sulchem ernste und fleisse bereitet, als is dorynne ufgesaczt ist“: OBA = Regesta I Nr. 2976.

²⁸⁾ HM Paul von Rußdorf an den ermländischen Bischof im Jahre 1431: „Erwirdiger vater und besunder liebri herre, wir sien mit unsirn gebietigern und landen eyns wurden, das wir eynen czog wellen thun ken Polen... Und synd nu euwir vatirlichkeit ymmer wol wissentlich ist, was vil groser notsachen uns tzu dissen geschefften twingen, und das wir ouch der mit nichte umbegang mogen haben in keyner weise, so bitten wir euwir herlichkeit mit andachtigen fleisigen bethen, als wir hogste und getreulichste mogen, das ir mit euwrn voythe von stadan bestellen und im bevelen gerucht“: Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 379. Im Jahre 1430 berichtete der Großkomtur dem Hochmeister: „Es ist ouch dem herren bisschoffe czu Heilsberg ganz betlich geschreiben und hoffen, her werde seynen voith mit nemlich dinstpflichtigen desgleich fertigen“: ebd. Nr. 329.

nicht ihre Pflicht und Schuldigkeit war, wie er es von Zeit zu Zeit wohl auch deutlich zu spüren bekam, etwa in dem schon erwähnten Verhalten des Kulmer Bischofs vor der Schlacht von Tannenber²⁹⁾ oder 1433, als Bischof Johannes Winkeler von Pomesanien im Krieg gegen Polen seine Mannschaft zurückrufen ließ, weil der Hochmeister nicht persönlich mitgezogen war und der Bischof darin ein Zeichen sah, daß die Gefahr nicht so akut sei³⁰⁾. Noch 1519, als sich die Verhältnisse im Ordensland schon merklich zugunsten einer Zentralisierung verschoben hatten³¹⁾, beschwerten sich die pomesanischen Untertanen über Dienstforderungen des Hochmeisters³²⁾, und Albrecht von Brandenburg wies in seinem Antwortschreiben darauf hin, daß sie bisher dem Orden nur zur Hilfe hätten zu kommen brauchen, wenn große Not gewesen wäre³³⁾. Oft wurde die schriftliche Mitteilung des Kriegsbeschlusses an die Bischöfe noch durch eine persönliche Abordnung der benachbarten Komture verstärkt³⁴⁾, um die Prälaten von der Notwendigkeit der Unternehmungen noch mehr zu überzeugen und einer strikten Ablehnung seitens der Prälaten vorzubeugen.

Die Hinzuziehung der Bischöfe zu den außenpolitischen Beratungen des Deutschen Ordens erfolgte erst in den Jahrzehnten nach dem ersten Thorner Frieden und stand in Zusammenhang mit dem Erstarren der Stände, auf die der Orden seitdem Rücksicht nehmen mußte. Unter Hochmeister Michael Kuchmeister wurde es üblich, die Stände von Kriegs- und Bündnisbeschlüssen zu benachrichtigen³⁵⁾. Vor Beginn des Feldzuges von 1422 beriet sich Hochmeister Paul von Rußdorf darüber mit den Prälaten und Ständen³⁶⁾. Zwar suchte er später bei zunehmender Stärkung der Staatsgewalt diese Entwicklung rückgängig zu machen, worauf das Land, und zwar im Verein mit den Prälaten, 1430 auf einer Tagfahrt zu Elbing mit der Forderung nach Errichtung eines großen Landesrates reagierte. Dieser sollte sich aus dem Hochmeister, sechs Gebietigern, sechs Prälaten und je sechs Vertretern der Ritterschaft wie der Städte zusammensetzen, und ohne ihn sollten „keine

²⁹⁾ Vgl. oben S. 275.

³⁰⁾ Bericht des bischöflichen Vogtes an den Hochmeister: Pomes. UB. Nr. 134.

³¹⁾ Vgl. oben S. 284 f.

³²⁾ Bericht des Bischofs Hlob von Riesenburg und einiger in Deutsch-Eylau versammelter Ordensherren über die von ihnen getroffenen Vorbereitungen zum Kriege: OBA C 158.

³³⁾ „... wir in sollichem schreyben vermercken, was sich die vom adel beschweren, das ire leut wie unsers ordens underthanen dienen solden, ist solichs nicht anders(t) gescheen, dan wo die notdurfft so gross vorhanden.“ Brief von 1519 Okt. 31: OBA O. S. Doch trifft das wohl nur für die letzten Jahrzehnte zu, als es ständig um die Existenz des Staates ging. In den früheren Jahrhunderten erging das Kriegsaufgebot bei allen zentral geleiteten Kriegsoperationen des Ordens, etwa bei den Litauerreisen, auch an die Bistümer, nicht nur in „großer Not“.

³⁴⁾ Briefe des Komturs zu Elbing an den Hochmeister von (1418-1419) und 1436: OBA = Regesta I Nr. 3045 u. 7233.

³⁵⁾ Weise, Das Widerstandsrecht usw. S. 116.

³⁶⁾ Toeppen, Ständeakten I Nr. 310; vgl. Weise a. a. O. S. 84.

Sachen, die den Status des Landes anrühren, beschlossen und ausgeführt“ werden³⁷⁾.

Wenn auch Paul von Rußdorf wegen der in dem Vorschlag enthaltenen Ausschaltung des Gebietigerrats dem Plan nicht glaubte zustimmen zu können³⁸⁾, so verzichtete er seitdem doch nicht auf das Einverständnis der Prälaten; denn daß diese sich auf dem Tag zu Elbing mit den Ständen solidarisch erklärt hatten, muß ihm zu denken gegeben haben. Das Bündnis mit Switrigal von Litauen wurde im folgenden Jahr allein mit ihrer Zustimmung abgeschlossen³⁹⁾. Vermutlich glaubte der Hochmeister, mit ihrer Unterstützung das ständische Mitspracherecht umgehen zu können. Das war jedoch nicht der Fall. Nach dem Abschluß dieses unglückseligen Bündnisses verlangten die Stände kategorisch eine Befragung bei Entscheidungen, die Krieg und Bündnisse betrafen. Paul von Rußdorf schlug seinerseits die Aufnahme von je vier Vertretern der Ritter und der Städte in seinen „heimlichen Rat“ vor. Die Städte billigten diese Lösung nicht und versagten ihre Zustimmung⁴⁰⁾. So wurden nur vier „geschworene Räte“ aus dem Adel in den Rat aufgenommen, in dem auch die vier Bischöfe Sitz und Stimme gehabt haben müssen, was zwar nicht ausdrücklich überliefert ist, aber aus der vorgeschlagenen Vierzahl für die Stände geschlossen werden kann⁴¹⁾.

Schließlich verzichtete der Orden völlig auf seine Autonomie in der Außenpolitik, als Konrad von Erlichshausen 1445 gezwungen wurde, eine Landesordnung zu bewilligen, die im Artikel 34 festlegte, daß „der Hochmeister keine Kriege anheben oder Bündnisse noch Frieden mit Herren und Fürsten machen werde ohne Wissen und Willen der Herren Prälaten, Gebietiger, Lande und Städte⁴²⁾“.

Seitdem war der Deutsche Orden gezwungen, sich bei seinen außenpolitischen Aktionen mit den Bischöfen ins Einvernehmen zu setzen⁴³⁾. Gegen Ende der Hochmeisterzeit lehnte Bischof Günther von Bünau, als er zur Stellung einiger Bewaffneter aufgefordert worden war, das Ansinnen des Hochmeisters mit der Begründung ab, daß so etwas früher nur nach „gemeinsamem, gebühlichem Rat-schlag“ geschehen sei und er jetzt nicht einmal wisse, wozu der

37) Toeppen a. a. O. Nr. 397; vgl. Weise a. a. O. S. 118 ff.

38) „Der homeister wil gerne den groszen rath bestellen nach luthе des artikels, also doch, das seyнес ordens gebietiger nicht wurden usgesundert, wenn usz sulcher nuekeit groszer unwillе und schade muchte entsteen“: Toeppen a. a. O. Nr. 397 S. 531.

39) Weise, Staatsverträge Bd. 1 Nr. 171.

40) Toeppen a. a. O. Nr. 430.

41) Weise a. a. O. S. 123.

42) Toeppen, Ständeakten 2 Nr. 410 S. 670. Die im Vorausgehenden angedeutete Entwicklung zeigt, daß es sich hierbei nicht lediglich um die theoretische Verbriefung eines Rechtes handelt, das die Stände im Grunde schon seit dem Thorner Frieden besessen haben sollen (so Murawski, Zwischen Tannenberг usw. S. 113).

43) Die Mitwirkung der Stände bleibt im folgenden unberücksichtigt.

Hochmeister die Leute verwenden wolle⁴⁴). Die Antwort Albrechts von Brandenburg war recht rigoros: Es sei nicht bei jedem einfachen Anschlag nötig, den Bischof zur Beratung hinzuzuziehen, schon zur Vermeidung der Unkosten. Zudem sei der Bischof ein Glied des Ordens und dem Hochmeister zu Gehorsam verpflichtet, weshalb es nicht nötig sei, alles gemeinsam zu beratschlagen. Auch wisse man, wie wohlgerüstet der Bischof sei, ein Grund weniger, dem Hochmeister so viele Schwierigkeiten zu machen⁴⁵).

Die Gehorsamspflicht der inkorporierten Bischöfe gegenüber dem Hochmeister war wohl seit jeher ein starker Trumpf in der Hand des Ordens. Für die Prälaten bedeutete sie in der Praxis eine erhebliche Einschränkung ihrer landesherrlichen Rechte. Dem Orden garantierte sie in Preußen die nötige politische Bewegungsfreiheit in entscheidenden Augenblicken.

Die Entscheidung darüber, in welcher Stärke die Stiftsvasallen zu den Kriegszügen herangezogen werden sollten, hat dem Deutschen Orden nie zugestanden. Aus dem Jahre 1421 kennen wir den Anschlag des Ordens über die Rüstung gegen die Hussiten, in dem die Zahl der Spieße festgesetzt wurde, die die einzelnen Gebiete zu stellen hatten. Nur bei den vier Bistümern, die zwar namentlich aufgeführt sind, fehlt jede Zahlenangabe⁴⁶), woraus wir schließen, daß die Bischöfe selbst die Höhe des Aufgebots festsetzten⁴⁷).

Die uns immerhin vereinzelt überlieferten Zahlenanschlätze des Ordens auch bezüglich der Stifter⁴⁸) müssen als Vorschläge gewertet werden, an die sich die Bischöfe nicht gebunden fühlten, worauf sie den Orden gelegentlich, selbst bei Erfüllung ihres Solls hinwiesen,

44) Anbringen der Geschickten des Bischofs von Samland wegen der Forderung des Hochmeisters, ihm acht gerüstete Pferde zuzuschicken: „E. f. g. haben unserm g. h. v. S. am nesten freitag vorgangen umb vesperzeit ein schriff zcu Fischhausen besendigen lassen . . . , welchs ansynnen unsern g. h. v. S. etwas bekummert, ursach nicht wissen, worzcu die rutter sollen gebraucht werden . . . Auch solichs ansynnen von e. f. g. furfarn auch unsere g. h. v. S. furfarn allenthalben hochloblichen gedechtnis nie erfart, wie aber e. f. g. und orden land und leut in angefochten, das got mit gnaden verhot, was alsdan in gemainem geburlichen ratschlag vor gut angesehen und beschlossen wurde. Das alles zu rot und zu schutz und hanthaben wolt unser g. h. v. S. mit alle dem, das sein gnad vermocht, willig und gern thun.“ Zu (1516) Juni 22: OBA Schiebl. LXVII Nr. 59 (Konzept).

45) „Auf das antragen, so die botschaffter m. g. h. von Samlants . . . an m. g. h. den hohenmaister geworben, ist folgende antwort gefallen: . . . Nachdem aber m. g. h. von Samland solich gescheen frundlich synnen in viel wege ergrundt und bewegt hat, ways m. g. h. von Samlant, das sein genad als ain geordent glied under dem gehorsam des ordens und als des haupts m. g. h. des hohemaisters ist. Darumb nicht von notten, alleweg schlecht anschleg mit gemainem rot, dorzu sich viel uncostens geburen wurd, zu beschliessen, dieweyl dan m. g. h. von Samlant, wie obgemelt, schicklich und wol gerust ist.“: ebd.

46) Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 300 S. 379.

47) 1431 schrieb Bischof Franz von Ermland dem Hochmeister, nachdem er um Beihilfe im Krieg gegen Polen angegangen worden war: Das Heeresaufgebot seines Landes werde wegen der Pferdesuche nur schwach sein (Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 356).

48) „ . . . Disse nachgeschreiben gebiete sullen disse nachgeschreiben glevenen von iren dienstpflichtigen ursichten: marschalk (d. i. Komturei Königsberg), Brandenburg, Barten und Rastenburg, Balga, Elbing, Osterode, Cristburg, Danzig, Dirschau: summa 28. - Die prelaten mit iren thumherrn und landen 15“: OBA Schiebl. LXXV Nr. 190 (undatiert, 15. Jh.).

wie etwa Bischof Nikolaus I. von Samland 1443, als er die Ordensritter in die Neumark mit drei Glevenien unterstützen sollte. Er wolle es tun - so erklärte er - „dem Orden zu Frommen und dem Hochmeister zu Willen⁴⁹⁾“, nicht, weil er es als seine Pflicht angesehen habe. Das Ende der Hochmeisterzeit brachte auch hierin Neuerungen⁵⁰⁾.

Eine Wende in der Wehrverfassung auch des Ordenslandes war die Umstellung der Kriegführung auf das Söldnerwesen, die in Preußen im wesentlichen erst nach 1410 einsetzte. Neben und vielfach anstelle des bisher persönlich geleisteten Dienstes der Vasallen trat jetzt die Kriegssteuer zur Bezahlung der vor allem aus dem Reich und Böhmen angeworbenen Söldner. Die preußischen Bistümer haben keine eigenen Söldner aufgenommen oder unterhalten⁵¹⁾ - auch ein Symptom für ihren Verzicht auf eine selbständige Außenpolitik.

Dem Orden brachte diese Umstellung der Kriegführung einen großen Nachteil gegenüber den Stiftern; denn war ihm bisher die Heeresfolge der bischöflichen Vasallen im allgemeinen gewohnheitsmäßig sichergestellt, so hatte er doch keinerlei Anrecht auf die Steuererhebung und auch keinen Einfluß auf deren Bewilligung in den Stiftern. Schon bevor diese Entwicklung deutlich wurde, sah der Hochmeister Heinrich von Plauen eine ernste Gefahr für das Ordensland in der zahlenmäßigen Verminderung der ritterdienstpflichtigen Stiftsvasallen. In aller Form erhob er gegen den ermländischen Bischof Heinrich Heilsberg den Vorwurf, daß dieser adlige Güter, auf denen die Verpflichtung zum Kriegsdienst ruhte, aufgekauft und sie als Zinsgüter wieder ausgegeben habe - das lag übrigens im Zuge der Zeit und hängt wohl mit der erwähnten Umstellung der Kriegführung zusammen -; das sei für die Einnahmen des Bischofs zwar vorteilhaft, für die Verteidigung des Landes aber ein großer Nachteil⁵²⁾. Obwohl sich die Tendenz, reiterpflichtige Lehen aufzukaufen, in dieser Zeit auch im Ordens-

49) Brief des Obersten Marschalls an den Hochmeister, worin er über sein Gespräch mit dem Bischof berichtet zu 1443 Juli 9: OBA = Regesta I Nr. 8281.

50) S. oben S. 284 ff.

51) Nur von Bischof Johann Abezier von Ermland wissen wir, daß er 1422 den Ordensmarschall bat, ihm zur Bewachung seiner Häuser Schiffskinder auf eigene Kosten zu besorgen (s. oben S. 282). - Wenn Matern (Die kirchlichen Verhältnisse usw. - S. 189 Anm. 36) von den „angeworbenen Söldnern“ des Bischofs Paul von Legendorf spricht - zur Befriedigung ihrer Forderungen sei er gezwungen gewesen, ein subsidium charitativum von seiner Geistlichkeit zu erheben -, so beruht das auf einem Mißverständnis. Die das bischöfliche Schloß Heilsberg besetzt haltenden böhmisch-polnischen Söldner (s. SS. rer. Warm. 1 S. 120) hatten sich bereit erklärt, gegen Zahlung von 10 000 Mark das Schloß zu räumen (ebd. S. 122; Röhrich in E. Z. 11 S. 434).

52) Vgl. Schmauch in E. Z. 22 S. 478. Die Urkunde Heinrichs von Plauen von 1413 Jan. 11 gedruckt ebd. S. 497; Reg. bei Joachim-Hubatsch I Nr. 1823.

land zeigt⁵³), ist doch leicht einzusehen, daß ein und dieselbe Verwaltungsmaßnahme beim Orden und bei den Bischöfen eine grundsätzlich verschiedene Bedeutung hatte. Es können bei dem ermländischen Bischof - für die anderen Bistümer sind uns keine sicheren Beispiele überliefert, aber sie werden ohne Zweifel nicht fehlen - nur fiskalische Interessen im Vordergrund gestanden haben.

Es muß damals für den Deutschen Orden ein allgemeines Problem gewesen sein, die Bischöfe zu veranlassen, den Grundbesitz nicht gegen Zins, sondern als kriegsdienstpflichtige Lehen auszugeben. Bischof Franz von Ermland, der als Vertrauter der Hochmeister diesem recht offen die Wahrheit zu sagen pflegte, kam gelegentlich eines Übergriffs des Ordens im Bistum Samland, der den Bischof empörte, gerade hierauf zu sprechen: Ein derartiges Verhalten des Hochmeisters sei nicht gerade dazu angetan, die Prälaten dafür zu gewinnen, ihre Güter als Dienstlehen auszugeben, was doch wohl in dieser Zeit (1427) *not tue*⁵⁴).

Nicht erst mit der Anwerbung von Söldnern wurde die Frage der Besoldung der Kriegsmannschaft akut; schon vorher besoldete der Orden bei seinen weitläufigen Unternehmungen - etwa nach Gotland⁵⁵) oder in die Neumark⁵⁶) -, wenn also die Dienste über die in den Handfesten geforderten Leistungen hinausgingen, seine Wehrpflichtigen. In derselben Weise war seit den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts der Kriegsdienst im Lande Sassen geregelt⁵⁷), und ähnlich müssen die Verhältnisse im Kulmerland gelegen haben, wie verschiedene Maßnahmen des Ordens im 15. Jahrhundert vermuten lassen⁵⁸). Ob auch die Stiftsvasallen für Dienste, die nicht lediglich zur Landesverteidigung dienten, sondern über die Bistumsgrenzen hinausführten, vom Orden entlohnt wurden⁵⁹), ist nicht mehr nachzuprüfen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Bischöfe, zumin-

53) Vgl. G. Bujack, Das Söldnerwesen des Deutschen Ordensstaates in Preußen bis 1466 - in Zs. f. Preuß. Gesch. u. Landeskd. 6 (1869) S. 718; ferner W. Rautenberg, Böhmisches Söldner im Ordensland Preußen - Diss. Hamburg (1953) S. 24 Anm. 8.

54) „Semlich ding irschrekket nicht unser nockbur. Is mildiget dy prelaten nicht, guter zcu dinste auszugeben, das doch wol not were in dissen lofen“; Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 174; Reg. bei Joachim-Hubatsch I Nr. 4726.

55) Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 291 S. 373. Vgl. Kutowski in Oberl. Geschichtsblätter 14 S. 445.

56) Schreiben des Komturs zu Balga an den Hochmeister betr. die Ausrichtung gegen die Hussiten im Jahre 1421: OBA = Regesta I Nr. 3545.

57) S. Köhler, Entwicklung des Kriegswesens 2 S. 666.

58) Undatierter Brief des Vogtes zu Leipe an den Hochmeister, in dem es darum geht, ob auch die Freien, die polnisches Recht hätten, für ihre Dienste entlohnt werden sollten: OBA Schiebl. XXa Nr. 95. Im Jahre 1433 wollte die Mannschaft des Kulmerlandes nur gegen Sold hinausziehen: Toeppen, Ständeakten 1 Nr. 461. Als Hochmeister Martin Truchseß von König Kasimir von Polen zum Kriegszug gegen die Türken aufgefordert wurde (etwa 1485), machte er geltend, daß seine Leute früher nicht auf eigene Kosten über die Grenze gezogen seien, und rechtfertigte damit seine Weigerung zur Teilnahme, da er so weite Reisen nicht selbst finanzieren könne: OBA = Regesta I Nr. 17212.

59) Diese Ansicht vertritt Köhler a. a. O. S. 666.

dest die ermländischen, selbst dafür aufgekommen sind⁶⁰), obwohl sie später nicht einmal die Verpflegung der eigenen Truppen, für die sie von sich aus zu sorgen hatten⁶¹), bei der dauernden Kriegsbereitschaft ihrer Mannschaft im 15. Jahrhundert übernehmen wollten und konnten; und selbst dazu war der Hochmeister von sich aus bereit⁶²).

Das Geld zum Unterhalt der Söldner wurde in der Hauptsache durch Schoß- und Steuererhebungen aufgebracht. Noch in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts wurden dazu indessen nur die Ordenshäuser selbst, nicht aber die Bevölkerung herangezogen⁶³); die Komture hatten die Überschüsse ihrer laufenden Einnahmen an die Treßlerkasse in Marienburg abzuführen und zu diesem Zweck auch besondere Abgaben zu leisten. Im Jahre 1418 verlangte man bei der drohenden Auseinandersetzung mit Polen zum erstenmal im Ordensland auch von der Bevölkerung die Bewilligung einer Kriegssteuer, was aber auf einem Ständetag abgelehnt wurde⁶⁴). Darauf wandte sich der Hochmeister mit derselben Bitte an die Bischöfe - offenbar sollten sie das Geld aus eigener Kasse bezahlen wie die Komture -, aber auch sie erklärten sich dazu außerstande⁶⁵).

Als die Stände des Ordenslandes in den folgenden Jahren doch die Zahlung von Kriegssteuern bewilligen mußten⁶⁶), bat man auch die Bischöfe, die in ihren Territorien gesondert tagenden Stände zu denselben Abgaben zu veranlassen⁶⁷). Diese Praktik wurde in der Folgezeit für das Ordensland kennzeichnend: Waren bei den allgemeinen Ständetagen die Prälaten im Rate des Hochmeisters nicht persönlich zugegen, so schickte man ihnen die Beschlüsse zu - oft überbrachte sie ihnen auch ein angesehenes Ordensgebietiger - und bat sie, in den Versammlungen ihrer Stände dieselben Forderungen für die Bistümer durchzusetzen, damit ihre Untertanen in der gleichen Weise dazu verpflichtet seien wie die des Ordens⁶⁸).

⁶⁰ Es fällt auf, daß seit 1402 in den ermländischen Lehnverschreibungen neben den üblichen Kriegsleistungen von der Zahlung von Kontributionen die Rede ist („custodialibus et ad expeditiones faciendas contribucionibus“ in Cod. Dipl. Warm. 3 Nr. 374); vgl. Thiel in E. Z. 6 S. 192.

⁶¹ Voigt, Gesch. Preußens 5 S. 342 u. Bd. 6 S. 674 ff.; vgl. Thiel in E. Z. 6 S. 186 f. u. 195; Fleischer in E. Z. 12 S. 43.

⁶² Der Komtur zu Elbing berichtete dem Hochmeister 1418/19 über seine Verhandlungen mit dem Bischof von Ermland: OBA = Regesta I Nr. 3045.

⁶³ Toeppen, Ständeakten 1 S. 22 ff.; vgl. Klein, Zentrale Finanzverwaltung usw. S. 33 ff.

⁶⁴ SS. rer. Pruss. 3 S. 375; Toeppen a. a. O. Nr. 255 S. 315.

⁶⁵ Überliefert ist nur die Antwort der Bischöfe von Kulm, Samland und Pomeanien auf das Ersuchen des Hochmeisters (nicht das Hochmeisterschreiben selbst): OBA = Regesta I Nr. 2667; vgl. auch Koeppen, a. a. O. Nr. 235, Anm. 3.

⁶⁶ Zuerst 1419: SS. rer. Pruss. 3 S. 388; Toeppen a. a. O. Nr. 276 ff.

⁶⁷ S. darüber die Steuergesetzgebung oben S. 263 f.

⁶⁸ Bericht des Ordensmarschalls über seine Unterredung mit dem Bischof von Samland von 1432 Febr. 20: OBA = Regesta I Nr. 5971 und von 1436 Okt. 24: Toeppen, Ständeakten 2 Nr. 25. Ferner Brief des Komturs zu Elbing an den Hochmeister über seine Verhandlungen mit Bischof Franz von Ermland zu 1436 Sept. 30: OBA = Regesta I Nr. 7233; Reg. bei Toeppen a. a. O. Nr. 28.

Wenn die Bischöfe wiederholt erklärten, sie müßten sich darüber erst noch mit ihren Kapiteln beraten⁶⁹⁾, so ergab sich diese Notwendigkeit einfach aus der Tatsache, daß ja auch die Domkapitel in ihren Territorien die Landeshoheit besaßen. Die ganze Art des Verfahrens zeigt indessen eindeutig, daß es sich hier um eine freiwillige Leistung, nicht aber um eine Pflicht handelte. Oft waren sie allerdings der Meinung, daß das, was das übrige Land tue, auch ihre Leute leisten würden⁷⁰⁾.

Als der Orden während des Städtekrieges (1454—1466) die Bistümer durch seine Söldner besetzt hielt, wurden die Stiftsvasallen in gleicher Weise zu Schoßzahlungen herangezogen wie die Ordensuntertanen⁷¹⁾, und die Bischöfe mußten häufig den Unterhalt der ihnen zugeteilten Söldner und deren Forderungen bestreiten⁷²⁾. Der Deutsche Orden setzte sich aber auch in höchster Not nicht über die Eigentumsrechte der Kirchen hinweg und hat nie Kirchenland oder -schlösser, auch nicht in den inkorporierten

⁶⁹⁾ So Bischof Heinrich III. von Samland in einem Brief an den Ordensmarschall (1395-1409): OBA = Regesta I Nr. 1105. Desgleichen die Bischöfe Michael von Samland und Franz von Ermland zu 1436, vgl. die oben in Anm. 68 zitierten Quellen.

⁷⁰⁾ Der Ordensmarschall an den Hochmeister: Der Bischof von Samland habe ihm gesagt, „was das gemeyne landt thun wurde, das sulden ouch siene luthé wol thun“ - zu 1426 Nov. 13; OBA = Regesta I Nr. 4664. Bischof Franz von Ermland an den Hochmeister: „Als euwer herlichkeit unsern herren von Sameland hat geschriben und uns von des geschos wegen etc., so haben wir sundirlich unsir gutdunken unseren herren von Colmense und Pomezan entpotten, die uns uff unsir meinunge nictes clar haben geschriben, so das wir kunden von erer wegen doruff antworten. . . . Unsir antwort ist: Was euwer hochwirdigkeit wirt thun mit euwerem wirtigen orden, das wellen wir ouch thun mit den unseren“ - zu 1429 Apr. 26; Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 270.

⁷¹⁾ Im Jahre 1458 sollte die Stadt Allenstein (im Ermland) 50 Mark zahlen, wie auf dem Tag zu Osterode beschlossen worden war: Allensteiner UB. 1 Nr. 476; so auch Rößel (im Ermland) 1459; OBA = Regesta I Nr. 15 309. In Pomesanien die Städte Riesenburg und Marienwerder 1455: ebd. Nr. 13 871 f.; das Samland 1456: ebd. Nr. 14 329, 14 371, 14 526 (= Register des von Königsberg und dem Samland erhobenen Geschosses), und im folgenden Jahr: Toeppen, Ständeakten 4 Nr. 378 f. - Selbst nach Beendigung des Krieges sollten die Stifter durch Steuerzahlungen zur Befriedigung der Ordenssöldner beitragen. In dem Streit mit Dietrich Cuba von Samland war einer der Anklagepunkte des Deutschen Ordens die Weigerung des Bischofs, die Steuer zur Bezahlung der Ordenssöldner in seinem Stift zu erheben (vgl. Meyer in Altpr. Monatsschrift 43 S. 56).

⁷²⁾ Dem Bischof Kaspar von Pomesanien wurden 1455 die Kirchenkleinodien von den in seinem Bistum stationierten Söldnern geraubt, weil der Hochmeister ihnen nicht ihren Sold gezahlt hatte. Darauf schrieb der Bischof den Söldnern: „Ir wisset yo wol, das wir noch unsir kirche euch nictes obrall vorheyßen noch gelobet haben, noch mit briefen, noch mit segel addir mit andir zcusagungé. . . . Hot euch unsir here meister, seyn orden was vorschreiben und vorheyßen, wir getrawen, ir und andir howfelewthe werdet euch mit ym dorumb wol voreynen und vortragen, wen her und seyn orden mit unsir kirchen gutter obrall nicht hot zcu schaffen. . .“: OBA = Regesta I Nr. 14 156. 1460 erklärte sich der Bischof von Samland bereit, die Ausrüstung und die Forderungen der im Bistum stationierten „diener“ des Hochmeisters zu übernehmen: ebd. Nr. 15 454. Vier Jahre später sollte derselbe Bischof die Soldforderungen bestreiten, die die in seinem Schloß Fischhausen liegenden Söldner an den Orden stellten: ebd. Nr. 15 913. Noch 1502 drohten dem Bistum Pomesanien Nachteile aus den nicht eingelösten Soldverpflichtungen des Hochmeisters: König Wladislaw IV. von Ungarn-Böhmen kündigte dem Hochmeister an, daß einer seiner Vasallen wegen seines noch ausstehenden Soldes die dem Bistum Pomesanien verschriebenen königlichen Renten der Stadt Breslau zu besetzen verlange und daß dem nachgegeben werde, falls der Orden seine Verschreibung nicht sofort einlöse: ebd. Nr. 18 605.

Bistümern, an seine Söldner verpfändet⁷³⁾, wie es für ihn im Ordensland selbst unumgänglich wurde.

Die Untersuchung hat gezeigt, daß die bisher übliche summarische Feststellung einer militärischen Oberhoheit des Deutschen Ordens über die preußischen Bistümer wenig über die eigentliche Wehrverfassung des Ordenslandes aussagt. Die zentrale Leitung des preußischen Kriegswesens fiel dem Deutschen Orden nicht auf Grund von Rechtstiteln zu, sondern war Ausdruck der Machtverhältnisse. Ein bischöfliches Vorrecht blieb die selbständige Festsetzung des Bistumsaufgebots. Wenn Bischof Dietrich Cuba von Samland dem Orden die militärische Hilfe seines Stifts abschlagen konnte und Bischof Günther von Bünau ein Mitspracherecht beim Kriegsbeschluß des Deutschen Ordens verlangte, so zeigt dies, daß mit der Inkorporierung der Domkapitel und der Zugehörigkeit der Bischöfe zum Orden für diesen noch nicht alle Schwierigkeiten ausgeschaltet waren und daß er immer mit dem Sonderdasein der Bistümer rechnen mußte.

Wenn man auf der anderen Seite bisher geneigt war, dem Ermland gerade auch im Hinblick auf die militärischen Verhältnisse eine gewisse Eigenständigkeit einzuräumen⁷⁴⁾, so ist ein solches Urteil nicht aufrechtzuerhalten, wenn sich auch ein ausgeprägtes Bewußtsein der Ermländer selbst für ihre besondere Stellung bemerkbar macht. Das kommt beispielsweise in einem Brief des Bischofs Franz Röbel zum Ausdruck, der dem Hochmeister davon berichtet, die Obersten seines Bistums hätten es schon immer übel ausgelegt, daß sie mit dem Orden in Notzeiten Mord, Brand und Elend mitzuleiden hätten⁷⁵⁾.

4. Die Kirchenvogtei in Preußen

Der Einfluß des Deutschen Ordens auf die Besetzung dieses Amtes

Aus der Auffassung des frühen Mittelalters, daß die Kirche eines Schutzes durch die weltliche Macht bedürfe, weil den Bischöfen wie den Domherren nach dem Kirchenrecht wegen ihrer geistlichen Qualität die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit und die Heerführung verboten waren, entwickelte sich in den geistlichen Territorien das Institut der Kirchenvögte, die die administrativen Aufgaben und Pflichten, vor allem die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit und das Heer-

⁷³⁾ Beim Übertritt Allensteins auf die Seite des Ordens im Jahre 1455 sicherte der Hochmeister der Stadt dies ausdrücklich zu: Allensteiner UB. 1 Nr. 54.

⁷⁴⁾ Vgl. Köhler, Die Entwicklung des Kriegswesens 2 S. 665.

⁷⁵⁾ Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 174; d. i. OBA = Regesta I Nr. 4720.

wesen, übernahmen. Auch in Preußen finden wir von Anfang an Vögte an der Spitze der weltlichen Verwaltung der geistlichen Landesherrschaften; und zwar bestellten sowohl die Bischöfe als auch die Domkapitel (mit Ausnahme des Samlandes) je einen eigenen Vogt¹⁾.

Da die Bistümer eine Gründung des päpstlichen Stuhles und in staatsrechtlicher Hinsicht ihm direkt unterstellt waren, aber keiner weltlichen Macht²⁾, lag die Ernennung der Vögte verfassungsrechtlich in den Händen der Bischöfe bzw. der Domkapitel. Dieses Recht blieb auch bestehen, nachdem der Deutsche Orden die Schutzherrschaft über die preußischen Stifter übernommen hatte und diese von den Prälaten anerkannt worden war. Mit keinem der Bistümer hat der Deutsche Orden auf vertraglicher Grundlage eine Regelung der Vogteiverhältnisse herbeigeführt. 1320 machte Bischof Nikolaus von Kulm dem Hochmeister gegenüber geltend: Es sei bekannt, daß es dem jeweiligen Bischof zustehe, „procuratores et advocatos, balivos seu alios temporales officiales“ für das Territorium seiner Kirche selbst zu ernennen³⁾.

Um so bemerkenswerter ist es festzustellen, daß es dem Deutschen Orden schon sehr früh gelungen ist, die Besetzung der preußischen Kirchenvogteien in seine Hand zu bekommen. In Kulm, Pomesanien und Samland wurde ihm dies durch die Inkorporierung der Domkapitel erleichtert. Es lag nahe, daß die Bischöfe und Prälaten als Angehörige des Deutschen Ordens auch ihren höchsten weltlichen Beamten aus den Reihen der Ritterbrüder wählten, ohne jedoch auf Grund der Statuten dazu verpflichtet zu sein, standen ihnen doch unter ihren eigenen Vasallen kaum Männer zur Verfügung, die gleich den Ordensrittern die notwendige praktische Erfahrung in Verwaltungsfragen besaßen. Dieser Gesichtspunkt kommt häufig deutlich in den Briefen zum Ausdruck, in denen sich die Bischöfe an den Hochmeister mit der Bitte um einen Vogt wandten⁴⁾.

1) In den Quellen wie in der Geschichtsschreibung wird der bischöfliche Vogt unterschiedslos als Kirchen-, Land- oder Bistumsvogt bezeichnet. Diese Termini sind indessen nicht ganz eindeutig, hatte doch der bischöfliche Vogt nur in dem unmittelbaren Herrschaftsbereich des Bischofs, nicht auch in dem des Kapitels, seine Befugnisse auszuüben. Der Ausdruck „Bistumsvogt“ trifft nur für das Bistum Samland zu, wo in der Regel Bischof und Kapitel einen gemeinsamen Vogt hatten und dieser deshalb tatsächlich für das ganze Bistum zuständig war. In Kulm, Pomesanien und Ermland sollte man den Ausdruck „Bistumsvogt“ besser vermeiden und genauer von dem Bischofs- bzw. dem Kapitelsvogt sprechen.

2) „iure fundationis et dotationis sedi apostolicae immediate subjecta“: s. u. S. 326. Kulm. UB 1 Nr. 188 S. 130.

3) 1320 schrieb der ermländische Bischof Nikolaus von Tüngen an den Hochmeister, er möge ihm einen Vogt zusenden, „der etwas ernsthaftig in dissen geschefften sein möge“ (OBA = Regesta I Nr. 16 767; vgl. Schmauch in E. Z. 25 S. 149 Anm. 1). 1338 bat Bischof Günther von Samland den Hochmeister, ihm einen „frumen gesellen“ zu verordnen, „wo derselbig deß landeß und sunderlich unsers stifts arth und gelegenheit, unser kirchen privilegien zu handthaben weiß“ (s. Anlage Nr. 11).



Aber nicht immer waren den Stiftern Ordensritter auf dem Vogtposten willkommen, befürchteten sie doch mit Recht eine Beeinträchtigung ihrer eigenen Selbständigkeit. In der oben erwähnten Beschwerde machte der Bischof von Kulm — ein Dominikaner, der durch Papst Johannes XXII. zum Bischof erhoben war⁵⁾ und also nicht dem Deutschen Orden angehörte — dem Hochmeister zum Vorwurf, daß dieser angeordnet habe, Vögte, Prokuratoren und Beamte nur aus den Reihen der Ordensritter zu wählen und einzusetzen; wenn der Kulmer Bischof jemals einen außerhalb des Ordens in seinen Dienst genommen habe, so sei diesem vom Hochmeister verboten worden, den Anordnungen des Bischofs Folge zu leisten. Ja, es sei sogar vorgekommen, daß, als der Bischof einen Ordensbruder namens Konrad wegen seiner tollen Streiche aus dem Schloß und dem Amte gewiesen habe, dieser gegen den Willen des Bischofs wieder mit Gewalt ins Bistum zurückgeschickt worden sei⁶⁾. Sehr ausweichend wurde auf die Klage geantwortet, daß der Bischof seine eigenen „officiales“ haben solle und sie nach eigenem Ermessen ernennen dürfe⁷⁾. Wie es sich mit den „procuratores, advocati et balivi“ verhalten sollte, deren Einsetzung der Bischof ebenfalls zur Diskussion gestellt hatte, scheint hierbei bewußt übergangen worden zu sein⁸⁾.

Trotz des Protestes finden wir dann auch 1321 sowohl in Löbau als auch in Briesen Deutschordensritter als bischöfliche Vögte⁹⁾. Es muß demnach ein stillschweigendes Übereinkommen bestanden haben, nach dem in den inkorporierten Bistümern nur Ordensritter den Vogtposten bekleiden durften, und selbst Bischof Nikolaus mußte sich daran halten. Einheimische Vasallen sind in Kulm, Pomesanien und Samland in diesem Amte nur seltene Ausnah-

5) Vgl. Schmauch in E. Z. 20 S. 657.

6) „Item. Quod quamquam ad episcopum Culmensem, qui est pro tempore, ponendi, ordinandi et faciendi procuratores et advocatos, balivos seu alios temporales officiales in terris et bonis eiusdem ecclesie ad eius mensam spectantes seculares vel clericos spectare noscatur, nichilominus tamen fratres de domo Theutonica eorum finibus non contenti, ut de bonis ecclesie predictae propriis usibus applicare et pro velle disponere valeant, ordinarunt, quod huius advocati, procuratores et balivi seu officiales de ordine eorum instituantur et fiant. Et si quando alii extra eorum ordinem ad huius officia per Culmensem episcopum forsitan deputantur, inhibent, ne ullus hiis deputatis pareat, obediat vel intendat, propter que nec episcopus ipse alios preter eos deputare nec etiam alii officia predicta assumere presumunt, et in tantum, quod unum fratrum, nomine Conradum, postquam ipsum propter suas insanias de castro et procuracione dictus episcopus eiecisset, contra suam voluntatem iterum per potenciam remiserunt, propter quod predictus episcopus fuit non modicum pregravatus“: Kulm. UB. 1 Nr. 188 S. 130 f.

7) „Ad sextum respondetur, quod habeat officiales suos et faciat ad sue libitum voluntatis.“ Kulm. UB. 1 Nr. 188, S. 130

8) Froelich (a. a. O. S. 81) und Hoelge (a. a. O. S. 141) sehen in der Antwort eine volle Anerkennung der bischöflichen Ansprüche durch den Orden.

9) „bruder Johannes Deder unser voith, bruder Ruther unser voith zcur Lobow“: Kulm. UB. 1 Nr. 193. Die Urkunde ist in Briesen (Fredecke) ausgestellt.

men¹⁰⁾. Im allgemeinen forderten die Bischöfe ihre Vögte beim Hochmeister an, der mit Beirat seiner Gebietiger¹¹⁾ geeignete Ordensritter auswählte und vorschlug.

Welche Bedeutung der Bistumsvogtei vom Orden aus zugemessen wurde, zeigte sich, als Bischof Johannes IV. von Pomesanien sich einmal den ihm bekannten Georg, Kellermeister im Ordenskonvent in Preußisch Mark, zum Vogt erbat. Ihm wurde geantwortet, daß man ihm den besagten Georg gern überlassen wolle, aber nicht als Vogt; denn dieser sei ein Graumäntler (also ein Bruder in dienender Stellung), und Hochmeister wie Gebietiger fänden es nicht passend („fueglich“), einem Graumäntler ein solches Amt anzuvertrauen; denn ein Vogt habe Geschäfte zu führen, die die obersten Belange des Ordens betreffen; deshalb solle der Bischof dazu einen Ritterbruder wählen¹¹⁾.

Die Wahl eines Vogtes wurde also den Bischöfen innerhalb der Reihen der Ritterbrüder überlassen; und viele Beispiele sind bekannt, in denen die Prälaten einen ihnen persönlich bekannten Ordensherrn anforderten. So bat 1430 Bischof Michael Junge von Samland um seinen ehemaligen Nachbarn, den Pfleger in Lochstedt, den er gut kenne und von dem er erwarte, daß er dem Bistum bequem, tüchtig und nützlich sei¹²⁾. Sein Nachfolger Nikolaus von Schöneck wollte nicht den vom Hochmeister vorgesehenen Hauskomtur zu Pr. Holland, sondern Wilhelm von Rosenberge, den Pferdemarschall zu Brandenburg, zum Bistumsvogt, da er ihn von seiner Tätigkeit als Hauskomtur zu Königsberg kenne¹³⁾. Bischof Kaspar Linke von Pomesanien wandte sich 1452 an den Hochmeister wegen des Bruders Ludwig Voeth aus dem Brandenburger Konvent, weil er ihm als Kapitelsvogt geeignet schien¹⁴⁾. Auch Hans von Tungen hatte sich der Bischof Günther von Samland selbst ausgesucht, und er war ihm bei der Abwesenheit des Hochmeisters Friedrich von Sachsen von den Regenten bewilligt worden vorbehaltlich der Zustimmung des Hochmeisters, die auch erteilt wurde¹⁵⁾.

Häufig läßt die frühere Tätigkeit der Vögte darauf schließen, daß sie den Bischöfen persönlich bekannt und deshalb auch von

¹⁰⁾ In Kulm: Bartusch 1409, Nikolaus Westehube 1410, Nikolaus Liebenwald 1413. In Pomesanien: Stibor von Baisen 1442-1448, Ramschel von Krixen 1448-1452 (Kapitelsvogt). Im Samland: Remboto von Geidau 1309 (er scheint Pruße gewesen zu sein, wie sein Name vermuten läßt, ebenso wie sein Kumpan Tzurch); in der einzigen Urkunde, in der er als Vogt genannt ist (Saml. UB. Nr. 211) wird er zwar als „frater“ bezeichnet, was aber auf einem Versehen beruhen muß; denn seit 1299 ist er als bischöflicher Vasall in den Zeugenreihen der Handfesten nachweisbar (ebd. Nr. 190 f., 208 f.). 1301 verschreibt ihm Bischof Siegfried 7 Hufen im Dorfe Geidau (ebd. Nr. 199).

¹¹⁾ Brief des Hochmeisters an Bischof Johann von Pomesanien, zu 1480 Dez. 10: „Sunder als euwer V(eterlichkeit) eynen andern, mit namen Jorgen, . . . begernde ist, haben wir das insngemeyn mit unnsern gepietigern bewogen . . .“ (s. Anlage Nr. 9).

¹²⁾ S. Anlage Nr. 3.

¹³⁾ S. Anlage Nr. 4.

¹⁴⁾ Pomes. UB. Nr. 141.

¹⁵⁾ OF 26 fol. 77.

ihnen selbst ausgewählt worden sein müssen. So waren im Samland, deren Bistumsvögte uns im Gegensatz zu Kulm und Pomesanien in fast lückenloser Reihenfolge bekannt sind¹⁶⁾, Wilhelm von Rosenberge und Heinrich von Seben vorher Hauskomture zu Königsberg¹⁷⁾, Hans von Tungen und Matz von Ehrenberg Pfundmeister in demselben Konvent¹⁸⁾, Heinrich von Richtenberg Vogt zu Tapiau¹⁹⁾, Hermann von Schonenberg Pfleger zu Lochstedt und Insterburg²⁰⁾. Andreas Jackun gehörte zu den wenigen einheimischen Rittern, die in den Deutschen Orden aufgenommen worden waren. Seine Familie war im Bistum Samland selbst angesessen²¹⁾. Er hatte sich das Vertrauen seines Landesherrn als Burggraf zu Georgenburg, der Kapitelschlave in Nadrauen, erworben²²⁾, wie auch Heinrich Styrrer diesen Posten innegehabt hatte, ehe er zum Bistumsvogt befördert worden war²³⁾. Häufig traten bei Abberufung der Vögte deren Sozii ihre Nachfolge an²⁴⁾, die auf diese Weise schon mit den Stiftsverhältnissen vertraut waren und ihre Eignung für den Posten bewiesen haben dürften.

Nicht nur im Ermland, wo Bischof Heinrich Sorbom sich ganz auf seine Verwandtschaft stützte²⁵⁾, auch im Samland zogen die Bischöfe, wenn sich die Gelegenheit bot, ihre eigenen Angehörigen zu diesem Vertrauensamte heran. Bischof Heinrich Seefeld ernannte 1407 seinen Bruder Dietrich, der ihm aus dem Kulmerlande folgte²⁶⁾, zum Bistumsvogt, wo er bis 1411 nachzuweisen ist. Es ist wahrscheinlich, daß auch Adam von Schauenburg nicht erst 1417, sondern schon unter seinem Bruder Heinrich IV. (1414—1416) samländischer Bistumsvogt war, da von 1413—1416 dort kein Vogt namentlich bekannt ist²⁷⁾. Nach dem Tode des Bischofs finden wir Adam von Schauenburg dann im Dienst seines Oheims, des Erzbischofs Johannes Walenrod von Riga²⁸⁾.

16) Vgl. die Übersicht im Anhang Nr. 7.

17) OBA = Regesta I Nr. 8975 (s. Anlage Nr. 4) und Schiebl. XXIX Nr. 68 = Regesta II Nr. 3509.

18) OBA = Regesta I Nr. 18 311, 18 448 u. 19 260.

19) Mülverstedt in ZWGV 24 S. 50.

20) Ebenda S. 12.

21) OF 104 fol. 16 (1436 Nov. 1): Verschreibung des Bischofs Michael Junge für die Brüder Peter, Kaspar und Hans Jackun über ein Gut, das sie von ihrem Vater geerbt hatten, ohne eine Handfeste darüber zu besitzen, im Dorfe Marckyn bei Thierenberg.

22) Schlegelberger a. a. O. S. 81 Anhang 4 e.

23) Ebenda S. 81.

24) Philipp von Bolant, Sozius Volrads von Liedlau 1301-1302 (Saml. UB. Nr. 198-201). Johann von Böhmen, Sozius Johans von Rinkenber 1335 (ebd. Nr. 286-293). Johann von Lonstein, Sozius Johans von Böhmen 1343 (ebd. Nr. 333). Ulrich von Gusau, Sozius Heinrich Styrrers 1366-69 (ebd. Nr. 484-493).

25) S. unten S. 319 f.

26) Vgl. Chr. Krollmann, Personalien der samländischen Bischöfe des 14. Jahrhunderts - in Altpr. Geschlechterkunde 2 (1928) S. 43.

27) Vgl. die Übersicht im Anhang Nr. 7.

28) Chr. Krollmann, Heinrich von Schaumburg, Bischof von Samland (1414 bis 1416) - in Altpr. Monatsschrift 46 (1903) S. 126.

In den meisten Fällen wurde aber die Auswahl des Vogtes von den Bischöfen dem Hochmeister selbst überlassen, die es ihm anheimstellten, jemanden auszusuchen, der mit dem Land und den Verfassungsverhältnissen der Kirche vertraut war²⁹⁾ und auf den die Prälaten sich verlassen konnten³⁰⁾. Gelegentlich wurden ihnen zwei in Frage kommende Ordensritter zur Auswahl gestellt³¹⁾. Vermutlich waren die Hochmeister aber nicht immer so großzügig; denn als Ludwig von Erlichshausen 1453 einen neuen Vogt ins Ermland schickte, während Bischof Franz Rössel als Vertreter der Ordensinteressen gegenüber dem Preußischen Bunde am Kaiserhof weilte, ging im Bistum das Gerücht, das sei ohne Wissen des Bischofs geschehen. Wenn auch der Hochmeister auf die Anfrage des Dompropstes Arnold von Datteln dies in Abrede stellte, so zeigt sich hierbei doch, daß man ein solches Verfahren des Ordens selbst gegenüber dem Ermland durchaus für möglich hielt; mochte Arnold von Datteln in seinem Brief an den Hochmeister³²⁾ auch beteuern, daß ihm selbst eine derartige Neuerung, als die er die Einsetzung eines Ordensritters als Vogt ohne Vorherwissen und Einverständnis des Bischofs also immerhin ansah, nicht glaubhaft erschienen sei, so war es doch auch für ihn beunruhigend, daß die Bistumsverweser nicht über den Amtswechsel informiert worden waren.

Inwieweit Sedisvakanzanzen vom Deutschen Orden zur Neuernennung der Bistumsvögte wahrgenommen wurden, läßt sich nur in Ausnahmefällen mit Sicherheit sagen. Ohne Zweifel wird man aber die Beorderung Heinrichs von Miltitz zum pomesanischen Bischofsvogt im Mai 1521³³⁾ in Zusammenhang bringen müssen mit dem erst zwei Tage vorher erfolgten Tode des Bischofs Hiob von Dobeneck, der in den letzten Jahren seines Lebens die Politik des Ordens mißbilligt und durch selbständige Verhandlungen weitgehend durchkreuzt hatte³⁴⁾. Mit Heinrich von Miltitz, der sich unter dem Hochmeister Albrecht von Brandenburg sowohl innenpolitisch wie auch bei auswärtigen Gesandtschaften hervorgetan hat, hatte der Hochmeister für diesen Posten einen Mann gewählt, der wie kaum ein anderer geeignet schien, die Verwaltung Pomesaniens im Sinne des Ordens zu führen.

Die Ritterbrüder waren indessen während ihrer Tätigkeit als Vögte in den Bistümern nicht gänzlich aus dem Dienst für den Orden ausgeschaltet. Gewährleisteten sie einerseits dem Hochmeister

29) S. oben S. 302 Anm. 4.

30) OBA = Regesta I Nr. 13 790 u. 15 993.

31) 1455 Juli 9: Bischof Kaspar von Pomesanien an den HM: „So ist geneget worden unser bete euwer herlickeit, der wir es frundlich danken, und haet uns czwene vorgegeben, under den eynen usczukyesen, nemlich den howßkomptur von Grudencz und den howßkomptur von der Mymmele.“ Vgl. unten Anlage Nr. 6.

32) S. unten Anlage Nr. 5.

33) OBA: aus D 317/31.

34) Vgl. Forstreuter, Vom Ordensstaat usw. S. 56 f.

im Kriegsfall die Unterstützung durch das gewünschte und vollzählige Aufgebot der Stiftsvasallen³⁵⁾, so wurden sie andererseits auch häufig zu auswärtigen Verhandlungen und Gesandtschaften mithinzugezogen, und zwar ausdrücklich als Abgeordnete des Hochmeisters, namentlich während des diplomatisch so regen Lebens in der Mitte des 15. und im beginnenden 16. Jahrhundert³⁶⁾.

In solchen Fällen wurden die Vögte für die Wahrnehmung der Ordensgeschäfte von den Bischöfen beurlaubt, jedoch erst auf besonderen Antrag des Hochmeisters, der nicht ohne weiteres über sie verfügen konnte. 1445 bat Konrad von Erlichshausen den Bischof Franz von Ermland, ihm seinen Vogt, den Ordensritter Erhard Pfersfelder, zu „leihen“, um ihn zu „versenden“. Der Bischof gab seine Zustimmung³⁷⁾. Man hat den Eindruck, als sei diese Formalität nur gegenüber dem Ermland beobachtet worden. Zu der Annahme berechtigt nicht die Tatsache, daß uns bezüglich der Ordensbistümer kein ähnlicher Briefwechsel in derartigen Fällen überkommen ist. Wohl aber läßt das Verfahren des Ordens bei Abberufung seiner Brüder von den Verwaltungsposten der inkorporierten Bistümer auf weit zwanglosere Beziehungen schließen. Von hier konnte der Hochmeister die Vögte jederzeit zurückfordern, sobald er sie im Ordensland brauchte³⁸⁾, während die Ordensbischöfe jene nicht von sich aus entlassen konnten. Schon in der oben erwähnten Klageschrift des Bischofs Nikolaus von Kulm vom Jahre 1320 hören wir, daß der Hochmeister den Ordensbruder Konrad, den der Bischof wegen seines ungehörigen Benehmens selbst entlassen hatte, wieder ins Bistum zurückgeschickt habe. Und auch 1455 konnte Bischof

³⁵⁾ Nur zwei typische Beispiele seien angeführt: 1433 stand der pomesanische Bischofsvogt ganz entschieden auf der Seite des Ordens und vertrat dessen Interessen im Gegensatz zum Bischof, der seine Vasallen künftig nur ins Feld schicken wollte, falls der Hochmeister persönlich mitreite. Der Vogt berichtete dem Hochmeister davon in einem Brief und wollte ihn in einer persönlichen Aussprache mehr über die Stimmung in der Umgebung des Bischofs und über die Bistumsverhältnisse hinterbringen (Pomes. UB. Nr. 134). Im Jahre 1507 berichtete Adrian von Waiblingen, samländischer Bistumsvogt, über die Musterung der Stiftstruppen: er wolle es damit im Bistum genauso halten, wie es im Ordensland geschehe, und so vom Hochmeister als ganz untertänig und gehorsam gefunden werden. S. unten Anlage Nr. 10.

³⁶⁾ So z. B. Erhard Pfersfelder, ermländischer Bischofsvogt, 1445 in Kurzum an der litauischen Grenze (Weise, Staatsverträge 2 Nr. 230); derselbe 1446/7 in Brügge zu Verhandlungen mit den Holländern in Handelsangelegenheiten (Toeppen, Ständekarten 2 Nr. 470 u. Weise, Staatsverträge 2 Nr. 242). 1449 finden wir den samländischen Bistumsvogt bei einer Gesandtschaft nach Livland (Livl. UB. 10 Nr. 555). 1457 wird Erhard Truchseß, Vogt zu Hellsberg, als Sendebote auf den Tag nach Frankfurt geschickt (OBA = Regesta I Nr. 14 822). 1458/61 ist Werner Overstolz, samländischer Bistumsvogt, als Vertreter des Hochmeisters bei den Verhandlungen mit Lübeck und dem Könige von Schweden tätig (ebd. Nr. 15 100). 1521 wirken Wolf von Heydeck, Vogt des Bischofs von Samland, im Gefolge des Hochmeisters bei den Friedensverhandlungen in Riesenburg und Thorn (OBA E 348) und Heinrich von Miltitz, pomesanischer Bischofsvogt, als Vertreter des Ordens bei den Friedensverhandlungen in Graudenz mit (OBA Schiebl. XXI Nr. 182/a).

³⁷⁾ Brief des Ordensmarschalls an den HM; von 1445 Juli 27: OBA = Regesta I Nr. 8833; Brief des Komturs zu Elbing an den HM von 1446 Aug. 2: ebd. Nr. 9154.

³⁸⁾ Schlegelberger a. a. O. S. 31.

Kaspar Linke von Pomesanien seinen Vogt, mit dem er viel Ärger hatte, nicht eigenmächtig entlassen, sondern er bat den Hochmeister um dessen Versetzung³⁹⁾.

Demnach waren offenbar auch alle Fragen der Vogtei besetzung in den inkorporierten Bistümern Sache des Großen Ordenskapitels wie jede andere Angelegenheit der inneren Verwaltung und der Konvente des Ordenslandes. Im Ermland dagegen zeigt schon die enge Verbindung des Vogtwechsels mit der Regierungszeit der Bischöfe, daß für die Ernennung dieses Beamten in erster Linie der Landesherr selbst zuständig war. Auch die Abberufung konnte nicht durch Beschluß des Ordenskapitels erfolgen.

Die ehemaligen Bistumsvögte wurden auch später häufig als Experten herangezogen, sowohl von den Bischöfen bei innerstiftischen Streitigkeiten, die eines außenstehenden und doch mit den Verhältnissen vertrauten Schiedsrichters bedurften, als auch vom Hochmeister als Spezialisten bei Verhandlungen mit den Bistümern. Dies gilt vor allem für das Ermland. So war Friedrich von Liebenzell 1340 bei dem Vergleich über die Abgrenzung der Diözesen Ermland und Samland zugegen⁴⁰⁾. Bischof Johann Stryprock und sein Nachfolger Heinrich Sorbom bedienten sich des früheren Vogtes Ulrich Fricke als Schiedsrichters⁴¹⁾; und wenn wir in Lukas von Lichtenstein den ermländischen Bischofsvogt der Jahre 1411 bis 1414 sehen dürfen, so war diese seine Stellung wohl dafür ausschlaggebend, daß man ihn 1440 im Mehlsacker Bauernaufbruch als Schlichter wählte⁴²⁾.

Ein ganz bestimmtes Interesse des Deutschen Ordens an der Besetzung der preußischen Bistumsvogteien ist in den Jahrzehnten der Kolonisierung der Wildnis festzustellen, also seit den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts. Die einheitliche Besiedlung dieses Teils des Ordenslandes, die von Hochmeister Werner von Orseln geplant war⁴³⁾, konnte nur dann gewährleistet werden, wenn auch die Bistumsvögte als hauptsächliche Träger des Siedlungswerkes in den kirchlichen Ländereien sich hierbei nach den Direktiven der Ordensleitung richteten.

Aktuell war die Frage vor allem in Hinblick auf Pomesanien und das Ermland, die durch ihre Mittellage das Ordensterritorium aus-

³⁹⁾ „Als wir denne durch Cristoff und Herbertum, unsern schreiber, euwer herlicheit faste schelung nemlich von unserm voethe haben anbringen laessen, so ist geneget worden unser bete von euwer herlicheit, der wir des frundlich danken, und haet uns czwene vorgegeben, under den eynen ußczukyesen.“ Vgl. unten Anlage Nr. 6. Ein analoger Fall bot sich 1480: der Hochmeister entließ auf Bitten Johanns IV. von Pomesanien den Ordensritter Luchauer, über den berichtet wird, daß er „etwas wildes wesenns was“ (OBA = Regesta I Nr. 16 902), aus dem Vogtamt in Riesenburg; s. unten Anlage Nr. 9.

⁴⁰⁾ Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 311. Saml. UB. Nr. 315. Reg. im Preuß. UB. 3 Nr. 335.

⁴¹⁾ S. oben S. 237.

⁴²⁾ S. unten S. 322.

⁴³⁾ Vgl. K. K a s i s k e, Die Siedlungstätigkeit des Deutschen Ordens im östlichen Preußen bis zum Jahre 1410 (Königsberg 1934), S. 77.

einanderrissen. In Pomesanien läßt sich 1326, in den Jahren der Besiedlung des Südostzipfels (um Bischofswerder), der Ordensritter Johannes von Gera als Bischofsvogt nachweisen, vermutlich ein Bruder des Heinrich von Gera, der sich als Komtur zu Elbing um die Besetzung der Elbinger Höhe verdient gemacht hatte⁴⁴⁾.

Auch Friedrich von Liebenzell ist für seinen ermländischen Posten offensichtlich im Hinblick auf die ihn erwartende Aufgabe der Kolonisierung der Wildnis ausgewählt worden. Vorbereitet war er dafür durch seine Tätigkeit als Kumpan des Komturs zu Elbing während der Besiedlung der Elbinger Höhe, und danach finden wir ihn als Komtur zu Ragnit in verantwortlicher Stellung⁴⁵⁾. Es ist ein Zeugnis für die Wichtigkeit, die der Orden der Bistumsvogtei in jener Zeit zumaß, wenn er einen seiner höchsten Beamten damit betraute.

Allerdings erscheint es wohl zu einseitig und vereinfachend, die einschneidende Änderung der ermländischen Vogteiverhältnisse durch die Überlassung dieses Amtes an den Deutschen Orden allein von der kolonisationsplanerischen Planung des Ordens her sehen zu wollen, wie Kasiske es zu tun geneigt ist⁴⁶⁾. Schon fast 20 Jahre vor Friedrich von Liebenzell, als von dem Siedlungsunternehmen in der Wildnis noch keine Rede sein konnte, begegnet uns im Ermland der erste Ordensritter als Bischofsvogt, nämlich Konrad von Altenberg (1308—1311), und auch Bruder Rüdiger, der unmittelbare Vorgänger Friedrichs von Liebenzell im Ermland, kann noch keinen besonderen Siedlungsauftrag vom Orden mitbekommen haben. Die Besetzung der ermländischen Bischofsvogtei mit Ordensrittern seit dem ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts wird man in erster Linie mit dem Übergewicht des Deutschen Ordens in Zusammenhang bringen müssen, das seit der Verlegung des Hochmeistersitzes nach der Marienburg (1309) auch im Ermland spürbar wurde⁴⁷⁾, und nicht zum geringsten mit der Person Bischof Eberhards von Neiße, eines ausgesprochenen Parteigängers des Ordens⁴⁸⁾, verknüpft war. Die einheitliche Siedlungsplanung kann dann anschließend auch eine Rolle mitgespielt haben, aber sicher nicht eine so beherrschende, wie Kasiske annimmt. Dieser vermutet sogar, daß ein Abkommen zwischen Werner von Orseln und Bischof Eberhard geschlossen worden sei, läßt es jedoch dahingestellt, ob für dauernd oder nur für die Zeit der Kolonisation⁴⁹⁾. Wenn das wirklich der Fall gewesen sein sollte - wofür allerdings nichts spricht -, dann müßte dieser Vertrag

44) Ebenda S. 49.

45) Ebenda S. 55 u. 87.

46) Ebenda S. 87.

47) Schmauch in E. Z. 21 S. 49 stellt dasselbe für die Besetzung des Bischofsstuhles fest.

48) Ebenda.

49) Kasiske a. a. O. S. 87.

schon zwischen Bischof Eberhard und Siegfried von Feuchtwangen zustande gekommen sein; denn in dessen Hochmeisterzeit (1303—1311) fällt das erste Auftreten von ermländischen Bischofsvögten, die dem Deutschen Orden angehörten.

Wenn also ein Interesse des Deutschen Ordens an der Einsetzung der bischöflichen Vögte im Zusammenhang mit seiner Siedlungsplanung unverkennbar ist, so erreichte er gewiß den Zweck seiner diesbezüglichen Unternehmungen voll und ganz: Sowohl im Ermland wie in Pomesanien sind die von Ordensrittern kolonisierten Landstriche deutlich daran erkennbar, daß sie das beim Orden übliche Siedlungsverfahren zeigen⁵⁰⁾, während die frühere - und in den Ländereien des ermländischen Domkapitels, das nie Ordensritter in seinen Dienst nahm⁵¹⁾, auch noch die spätere - regellos betriebene Siedlung auffällig davon abweicht⁵²⁾.

Außer den Bischöfen haben sich auch die preußischen Domkapitel als Inhaber selbständiger Landesherrschaften (wenn auch mit einigen Einschränkungen) eigene Vögte gehalten. Hierbei macht nur das samländische Kapitel eine Ausnahme, denn dieses überließ im allgemeinen seine administrativen Aufgaben dem Bischofsvogt⁵³⁾. Nur einmal wird dort ein Kapitelsvogt erwähnt, Nikolaus Pechwinkel⁵⁴⁾, der einige Jahre später die Bistumsvogtei übernahm⁵⁵⁾. Die Kapitelschlösser wurden im Samland wie auch in Pomesanien und Kulm von Pflegern verwaltet, die ebenfalls Ordensritter, später z. T. Mitglieder des Domkapitels waren⁵⁶⁾.

Auch im Bistum Kulm wurde die Verwaltung der Kapitelsländereien zunächst von den bischöflichen Vögten mit wahrgenommen, von denen je einer für die getrennten Besitzungen um Kulmsee und in der Löbau zuständig war⁵⁷⁾. Erst seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts hatte auch das Kulmer Kapitel für seinen Anteil an der Löbau einen eigenen Vogt. Wenn Hoelge⁵⁸⁾ den Domherren zwei Vögte zuschreibt, von denen einer in Kulmsee, dem Sitz des Kapitels, und der andere in Kauernik, dem Kapitelschloß in der Löbau, residierte, so muß man in dem ersteren doch einen bischöflichen Beamten sehen, da Kulmsee anfangs gleichzeitig die Zentrale des Bischofs war. Auch wird der Vogt zu Kulmsee in den Urkunden des Kapitels nie als „unser“ Vogt bezeichnet, wie das bei dem zu Kauernik der Fall

50) Ebenda S. 49 u. 55.

51) Vgl. unten S. 311 f.

52) Kasiske a. a. O. S. 18 u. 38.

53) Schlegelberger a. a. O. S. 51.

54) Saml. UB. Nr. 396.

55) Ebenda Nr. 445. Vgl. das Verzeichnis der samländischen Bistumsvögte im Anhang Nr. 7.

56) Schlegelberger a. a. O. S. 53.

57) Froelich in ZWGV 27 S. 46 f.; Hoelge a. a. O. S. 160.

58) Ebenda S. 160.

ist⁵⁹⁾. Nikolaus Liebenwald (1413)⁶⁰⁾ und Lorenz (1425)⁶¹⁾ sind deshalb als bischöfliche Vögte anzusprechen⁶²⁾. Die Kulmer Kapitelsvögte waren in den meisten Fällen Ordensbrüder⁶³⁾.

Auch das pomesanische Domkapitel betraute nur in Ausnahmefällen einheimische Vasallen mit diesem Amt. Einwandfrei als Laie zu identifizieren ist nur der Vogt Ramschel von Krixen (1448 bis 1452), der schon seit 1440 Landrichter in Pomesanien war, dieses Amt auch als Vogt beibehielt und selbst nach Niederlegung der Vogtei - wegen seiner Zugehörigkeit zum Preußischen Bunde - weiter als Landrichter fungierte⁶⁴⁾. Die Vereinigung der Ämter des Vogtes und des Landrichters in einer Hand ist im Ermland häufiger anzutreffen⁶⁵⁾, während im allgemeinen der Vogt nur den Vorsitz des Landgerichtes neben dem Landrichter führte⁶⁶⁾.

Die ermländische Kapitelsvogtei bildet insofern eine Ausnahme, als in ihr während der ganzen Zeit ihres Bestehens nie ein Ordensritter zu finden ist. Die Tatsache erklärt sich daraus, daß auch die Domherren als Wahlbehörde des Kapitelsvogtes mit einer einzigen Ausnahme keine Priesterbrüder des Deutschen Ordens in ihren Reihen gesehen haben⁶⁷⁾ und als geschlossenes Kollegium konservativer und dem Einfluß des Deutschen Ordens weniger zugänglich waren als die Person des Bischofs.

Bei Betrachtung der Reihe der ermländischen Kapitelsvögte fällt auf, daß sie nur aus einigen wenigen hochangesehenen Familien des Bistums genommen wurden. So stellte die Familie von Lichtenau die ersten vier Vögte⁶⁸⁾. Der fünfte, Dietrich Buch (Venter) mit Namen, ist in den Zeugenreihen der Handfesten sowohl des Kapitels als des Bischofs schon seit mehr als 15 Jahren nachweisbar⁶⁹⁾, ehe er Vogt wurde⁷⁰⁾. Als das Domkapitel 1317 seinen Lehnsmann Ernst zum Vogt bestellte, sollte diese eine Familie durch drei Generationen hindurch in ununterbrochener Folge acht-

59) Kulm. UB. 1 Nr. 539.

60) Ebenda Nr. 479.

61) Ebenda Nr. 532.

62) Vgl. das Verzeichnis der Kulmer Kapitelsvögte im Anhang Nr. 2, im Gegensatz zu Froelich (a. a. O. S. 99) und G. Liek, Die Stadt Löbau mit besonderer Berücksichtigung des Landes Löbau - in Zs. des Hist. Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder H. 25-29 (1891/92) S. 133 f.

63) Da die Bezeichnung „Bruder“ vor dem Namen, die allein den betreffenden Beamten als Angehörigen des Deutschen Ordens ausweist, in den halboffiziellen Urkunden häufig weggelassen wurde, kann man sie mit Sicherheit nur als solche identifizieren, wenn sie an anderer Stelle in Ordensämtern auftreten.

64) Gause in Altp. Forsch. 3 S. 33. Kapitelsvogt war er allerdings schon seit 1448 (Sta. Kbg. Schiebl. 90 Nr. 12 = Regesta II Nr. 2730) und nicht nur vorübergehend, wie Gause vermutet.

65) Gause a. a. O. S. 43 u. 47 f. Vgl. auch oben S. 235 u. unten S. 312 u. 321.

66) Brünneck, Zur Gesch. des Grundeigentums usw. Bd. 1 S. 75 f.

67) Pottel a. a. O. S. 94; Matern, Das Verhältnis des Ermlandes usw. S. 31.

68) Vgl. das Verzeichnis der Kapitelsvögte im Anhang Nr. 6.

69) Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 86 a (1290), 88, 102, 105, 131, 141 f. u. 145.

70) Ebenda Nr. 147.

zig Jahre lang dieses Amt in Händen behalten⁷¹⁾. Eine solche Beständigkeit der Amtsträger ist in der preußischen Vogteigeschichte einmalig und nur bei den gegebenen ermländischen Verhältnissen möglich gewesen. Die schon traditionelle Kapitelsvogtei ging der Familie, die sich nunmehr nach ihrem Besitz „von Woppen“ nannte, verloren, als sich Ernst vermutlich mit seinen Herren überwarf; denn 1409 führte er beim Hochmeister Klage über Benachteiligung seiner Ländereien durch die Domherren⁷²⁾, und diese stellten ihm auf Bitten des Hochmeisters im folgenden Jahr eine neue Gutsverschreibung aus⁷³⁾.

Das Kapitel wählte den neuen Vogt aus der bekannten Familie von Wusen. Hannus war ein Neffe Alexanders von Wusen⁷⁴⁾, der 1412 als Bischofsvogt genannt wird⁷⁵⁾. Auch der nächste Vogt, Thomas von Sappoth, zeichnete sich durch eine sehr lange Amtstätigkeit aus: 23 Jahre lang war er Kapitelsvogt⁷⁶⁾. Er verband mit dem Vogtamt auch das des Landrichters im Mehlsacker Gebiet⁷⁷⁾. Über seine Nachfolger wissen wir nur wenig⁷⁸⁾, da uns für die folgenden Jahrzehnte das Quellenmaterial fehlt⁷⁹⁾.

Außergewöhnliche Verhältnisse zeigt die ermländische Bischofsvogtei. Sie äußern sich darin, daß erst seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts der Deutsche Orden einen Einfluß auf dieses Amt gewann, indem es ihm gelang, es mit seinen Ordensbrüdern zu besetzen. Nichts veranlaßt uns, für dieses Faktum ein vertragliches Übereinkommen zwischen dem Bistum und dem Hochmeister vorzusetzen, denn beide berufen sich nie auf ein solches. Dem Deut-

71) Das Verwandtschaftsverhältnis ergibt sich aus Cod. Dipl. Warm. 2 Nr. 174 u. 3 Nr. 190.

72) Ebenda 3 Nr. 452.

73) Ebenda Nr. 457.

74) Vgl. J. Bender, Topographisch-historische Wanderungen durch das Passargebiet in E. Z. 9 (1891) S. 37.

75) Cod. Dipl. Warm. 3 Nr. 478.

76) Vgl. das Verzeichnis der Kapitelsvögte im Anhang Nr. 6. - Theophilus Küne, der 1426 als „Vogt des Kapitels der Kirche zu Frauenburg“ genannt wird (Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 114), kann als Frauenburger Bürger und Ratsherr der Stadt (ebenda Nr. 501) nicht Kapitelsvogt gewesen sein, wofür ihn das Urkundenbuch ausgibt. In ihm müssen wir wie in Peter Hein (vgl. SS. rer. Warm. 1 S. 320) den Frauenburger Stadtvogt sehen.

77) Gause a. a. O. S. 48.

78) Vgl. das Verzeichnis der Kapitelsvögte im Anhang Nr. 6.

79) Die ermländischen Quellen sind im Cod. Dipl. Warm. 4 nur bis zum Jahre 1435 einschließlich veröffentlicht. Das ehemalige bischöfliche Archiv in Frauenburg - heute z. T. in Allenstein - ist uns noch nicht wieder zugänglich. Das Ordensarchiv - ehemaliges Kbg. StA., heute Staatl. Archivlager in Göttingen - enthält zwar auch reichlich Material zur ermländischen Bistumsgeschichte, aber nur, soweit es sich um die Beziehungen zwischen dem Bischof resp. dem Domkapitel und dem Deutschen Orden in personellen und rechtlichen Fragen handelt, aber erklärlicherweise keine Urkunden, die innere Verwaltungsangelegenheiten, vor allem der Kapitelsländereien, zum Gegenstand haben. Und hauptsächlich dieser Sektor würde für die weitere Geschichte der Kapitelsvögte aufschlußreich sein. Daß im ehemaligen bischöflichen Archiv in Frauenburg noch viel Material zu finden sein müßte, das auch für die anderen in dieser Arbeit behandelten Fragen weitere Aufschlüsse bringen dürfte, zeigen die Quellennachweise im Allensteiner Urkundenbuch (H. Bonk, Geschichte der Stadt Allenstein, 1. Allgemeine Urkunden bis 1815, 2. Spezielle Urkunden - Allenstein 1912 ff.), das über das Jahr 1435 hinausreicht, aber eben nur Material zur Stadtgeschichte liefert.

schen Orden scheint auch mit einer persönlichen Zusicherung von seiten des jeweiligen Bischofs mehr gedient gewesen zu sein als mit einer vertraglichen Bindung, die leicht als Bevormundung ausgelegt worden wäre und bei weniger loyalen Bischöfen zu Kompetenzstreitigkeiten vor einer höheren Instanz, etwa der Kurie, hätte Anlaß geben können; und das suchte der Orden aus diplomatischen Erwägungen immer zu vermeiden. So nahm er später auch die einheimischen Vögte unter den Bischöfen Heinrich Sorbom, Heinrich Heilsberg und Johannes Abezier hin. Eine erneute Einflußnahme auf das Vogtamt erreichte der Orden, abgesehen von einer kurzfristigen Episode an der Wende zum 15. Jahrhundert, erst wieder unter Bischof Franz Rössel (1424—1456). So gibt die Wahl der ermländischen Vögte gleichzeitig Aufschluß über die Haltung des jeweiligen Bischofs zum Deutschen Orden. Daher scheint es angebracht zu sein, der ermländischen Bischofsvogtei eine ausführlichere Darstellung zu widmen.

Zum erstenmal begegnet uns in ermländischen Urkunden der offizielle Titel eines „advocatus“ bei Brulando, einem der Zeugen im Privileg der Stadt Braunsberg von 1284⁸⁰⁾. Doch dürfte vorher schon Gerhard Fleming, der ausdrücklich als „primus fundator et tutor ecclesie nostre“ bezeichnet wird⁸¹⁾, unter seinem bischöflichen Bruder Heinrich die Stellung eines Vogtes bekleidet haben. Dagegen ist es abwegig, in dem Landmeister Hartmud von Grumbach den ersten Bischofsvogt sehen zu wollen⁸²⁾ auf Grund der Tatsache, daß Bischof Anselm ihn 1261 für die Zeit seiner Abwesenheit zu seinem Stellvertreter ernannte und ihm umfassende Vollmachten vor allem bezüglich der Prußen erteilte⁸³⁾. Das wäre eine Verkennung des Amtes und der Befugnisse eines Vogtes; dem Landmeister kamen in diesem Falle vielmehr die vollen Rechte eines stellvertretenden Landesherrn zu.

Brulando, von dem wir außer seiner Tätigkeit als Vogt nichts wissen, war vermutlich prußischer Herkunft, vielleicht ein prußischer Edeling. Zu diesem Schluß veranlaßt nicht so sehr sein eigener Name als vielmehr der seines Sohnes Sampalte, der einmal zusammen mit seinem Vater genannt wird⁸⁴⁾. Das ist einwandfrei ein prußischer Name⁸⁵⁾. Und das gleiche gilt wohl auch für den Namen des nächsten Vogtes Rapoto⁸⁶⁾. Von seinem Nachfolger Otto von Russen wissen wir, daß sein Vater der Pruße Juncter war⁸⁷⁾.

80) Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 56.

81) Ebenda Nr. 54.

82) So J. Bender, Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preußens (Heilsberg 1872) S. 19 u. Perk a. a. O. S. 21.

83) Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 41 = Preuß. UB. 2 Nr. 132.

84) Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 64.

85) Vgl. R. Trautmann, Die altpreuß. Personennamen (Göttingen 1925) S. 86.

86) Ebenda S. 82.

87) Cod. Dipl. Warm. 1 Reg. Nr. 149.

Es ist bemerkenswert und zeugt von politischer Begabung und psychologischem Verständnis des Bischofs Heinrich Fleming - auch Eberhard von Neiße (1300—1326) blieb zunächst bei dessen Praktik -, daß er nach der Niederwerfung des großen Prußenaufstandes sich das Vertrauen der einheimischen Bevölkerung zu gewinnen suchte durch die Wahl seiner Vögte aus ihren Reihen. Otto von Russen weilte auch nach seinem vorübergehenden Ausscheiden aus dem Amt - zunächst abgelöst durch Johannes⁸⁸⁾, über den uns weiter nichts bekannt ist - ununterbrochen bis 1318 in der Umgebung des Bischofs und des Kapitels. Als Zeuge bei Landvergaben wird ihm häufig der erste Platz nach den Geistlichen eingeräumt, gelegentlich sogar vor dem Vogt⁸⁹⁾.

Seit 1308 läßt sich für mehr als zwei Jahre zum erstenmal ein Ordensritter, nämlich Konrad von Altenburg, in dem bisher den Prußen reservierten Amt nachweisen⁹⁰⁾. Es fällt schwer, in der Wahl eines Ordensritters als bischöflichen Vogtes einen freiwilligen Entschluß des Bischofs zu sehen. Der Eindruck, daß eine Nötigung von seiten des Ordens Bischof Eberhard dazu veranlaßt haben muß, wird verstärkt, wenn man sieht, daß er nach dem Weggange des Ordensritters den Posten wieder einem vertrauten Vasallen (zunächst wieder Otto von Russen, ab 1315 Alexander von Lichtenau) übertrug, dem dann aber seit 1320 ununterbrochen Deutschordensritter folgten⁹¹⁾.

Bei der Frage nach den Hintergründen und Ursachen, die dazu führten, daß auch die ermländischen Landesherren ihren ersten weltlichen Beamten seitdem regelmäßig aus den Reihen des Deutschen Ordens wählten, lassen uns die Quellen im Stich. Wir kennen keine Urkunde, die auf eine vertragliche Regelung dieser Angelegenheit zwischen dem Hochmeister und dem ermländischen Bischof schließen ließe. Davon spricht allerdings Simon Grunau, der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts seine preußische Chronik schrieb und der als einziger der Historienschreiber auf dieses Ereignis eingeht - die Heilsberger Chronik folgt ihm fast wörtlich⁹²⁾. Aber sein Bericht ist so phantastisch und widerspricht so sehr den uns sonst sicher überlieferten Begebenheiten, daß man ihm keinen Glauben schenken darf, wie dies noch Engelbrecht⁹³⁾ und Perk⁹⁴⁾ getan haben.

Grunau berichtet folgendes⁹⁵⁾: Zu Bischof Eberhards Zeiten hätten sich die Ordensritter einige Güter der ermländischen Kirche

88) Ebenda Nr. 144 f.

89) Ebenda Nr. 145 u. 147.

90) Ebenda Nr. 148.

91) Vgl. das Verzeichnis der erml. Bischofsvögte im Anhang Nr. 5.

92) Vgl. SS. rer. Warm. 2 S. 224.

93) Die Agrarverfassung des Ermlandes usw. S. 52.

94) A. a. O. S. 22.

95) SS. rer. Warm. 2 S. 179; Heilsberger Chronik ebenda S. 249.

widerrechtlich angeeignet. Als der Bischof sie zurückforderte, habe er von Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen eine abschlägige Antwort erhalten. Erst als Bischof Eberhard sich an den Papst gewandt und dieser dem Hochmeister ein „ernstes monitorium“ zugestellt habe, habe er wohl die Güter zurückerhalten; doch habe er dafür einen Ordensritter zum Vogt annehmen müssen. Nun ist aber von einer Schmälerung des ermländischen Besitzes und einem päpstlichen Einspruch in diesen Jahrzehnten ebensowenig bekannt wie von dem, was Grunau weiterhin über die ermländische Vogtei zu berichten weiß: Die Ordensritter hätten im Ermland die Vögte bis zu den Zeiten des Bischofs Franz Rössel (1424—1456) gestellt, der diese Bürde dem Orden abgekauft habe; denn im Jahre 1440 habe der Bischofsvogt, ein Bruder Humprecht von Losenstein, die Mehlsacker Bauern aufgestachelt, gegen ihre Landesherren, das Domkapitel, zu rebellieren; und als deshalb Bischof Franz beim Hochmeister, seinem guten Freunde, Klage geführt habe, sei nicht nur der Vogt abgesetzt worden, sondern der Orden habe auf sein altes Recht, den Bischofsvogt im Ermland zu ernennen, verzichtet und die diesbezügliche Urkunde Bischof Eberhards zurückgegeben⁹⁶⁾.

Wahr ist an diesem ganzen Bericht nur, daß seit den Jahren Bischof Eberhards von Neiße tatsächlich Ordensritter das Vogtamt im Ermland innehatten; auch der Mehlsacker Bauernaufuhr ist uns quellenmäßig bezeugt. Es scheint auch, als sei Grunaus Nachricht von der Schmälerung des ermländischen Besitzes durch den Orden und ihre Verknüpfung mit der Vogtfrage nicht ganz aus der Luft gegriffen. Aber sie steht in einem andern Zusammenhang. Es ist schon früher von ermländischen Historikern die Beobachtung gemacht worden, daß die Abberufung der Ordensritter von dem Vogtamt mit der Beendigung des langjährigen Grenzstreites zwischen dem Bistum und dem Deutschen Orden 1375 zusammenfällt⁹⁷⁾. Bischof Heinrich Sorbom hat jedenfalls diese Gelegenheit benutzt, den Deutschen Orden von der Besetzung der Bischofsvogtei auszuschalten, vielleicht unter Berufung auf die so gut wie abgeschlossene Kolonisierung des ermländischen Wildnisanteils. Das Wissen hierum kann Grunau zu seinen Kombinationen verleitet haben.

Auch was er von dem Aufhören des Ordenseinflusses auf die Vogtei sagt, entbehrt jeder historischen Grundlage. Gerade unter Bischof Franz Rössel lassen sich im Ermland nach mehreren Jahrzehnten einheimischer Vögte wieder Ordensritter auf diesem Posten bis zum 2. Thorner Frieden nachweisen⁹⁸⁾. Daß ein Ordensritter bei dem Mehlsacker Bauernaufuhr seine Hand mit im Spiel gehabt haben

⁹⁶⁾ Ebenda S. 190 u. 299 ff.

⁹⁷⁾ Röhrich, Gesch. d. Fürstbistums usw. S. 178; Matern, Das Verhältnis d. Ermlandes usw. S. 36.

⁹⁸⁾ S. unten S. 323 f.

soll, erscheint ausgeschlossen. Denn Johannes Plastwich, der in seiner zeitgenössischen Chronik auch von diesem Ereignis berichtet⁹⁹), erwähnt nichts davon; und gerade für ihn als fanatischen Ordensgegner hätte eine Beteiligung der Ordensritter an dieser Revolte gegen das Domkapitel ein willkommener Anlaß zur Polemik gegen den Orden sein müssen, den er sich sicher nicht hätte entgehen lassen. Auch in den Akten der Ständetage, auf denen diese Angelegenheit wiederholt aufgerollt wurde¹⁰⁰), wird nirgends ein Ordensritter als ermländischer Vogt genannt.

So kann Grunaus Bericht in keiner Weise zur Klärung der ermländischen Vogteiverhältnisse beitragen. Aufschluß kann man nur erwarten, wenn man die Zeiten, in denen uns Ordensritter als Vögte begegnen, untersucht, nach den politischen Hintergründen fragt und die Person des jeweiligen Bischofs und dessen Beziehungen zum Deutschen Orden mitberücksichtigt.

Nachdem Otto von Russen vermutlich wegen seines Alters — er starb zwischen 1323 und 1328¹⁰¹) — nach 1313 als Vogt ausgeschieden war, berief Bischof Eberhard zunächst ein Mitglied der Familie von Lichtenau, die sich in der Kapitelsvogtei bewährt hatte¹⁰²), in dieses Amt. Im Jahre 1320 dagegen tritt uns in Bruder Rüdiger erneut ein Ordensritter als Vogt entgegen. Aber erst mit Friedrich von Liebenzell gewinnt der Vogt auf die Verwaltung des Bistums umfassenderen Einfluß und eine Selbständigkeit, die zweifellos in erster Linie auf der starken Persönlichkeit dieses Ordensherrn selbst beruhte¹⁰³). Der Ordenschronist Dusburg schreibt ihm die Gründung von Guttstadt und Wartenburg zu¹⁰⁴). Im eigenen Namen vergabte er Landbesitz¹⁰⁵) und führte als erster ein eigenes Vogtsiegel¹⁰⁶).

Mit Friedrich von Liebenzell taucht 1326 als Bezeichnung der ermländischen Bischofsvögte der Titel „advocatus Pogesanie“ in einer Handfeste auf, die der Vogt in Heilsberg ausstellte¹⁰⁷). Er und seine Nachfolger führten diesen Titel allerdings nur, wenn sie Land in der Gegend von Wormditt, Heilsberg, Guttstadt und Seeburg ver-

⁹⁹) SS. rer. Warm. 1 S. 89 f.

¹⁰⁰) Toeppen, Ständeakten 2 S. 245-247, 299, 309-311, 349 f., 379 f., 383-385 u. 390-401.

¹⁰¹) In einer Zeugenreihe des Jahres 1323 ist sein Name von späterer Hand nachgetragen (Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 213); 1328 aber wird seines Todes gedacht (ebenda Nr. 240).

¹⁰²) Vgl. oben S. 311.

¹⁰³) Über seine vorherige Stellung im Ordensdienst vgl. oben S. 309.

¹⁰⁴) SS. rer. Pr. 3 S. 353.

¹⁰⁵) Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 224 u. 243. Wenn in der letzteren Urkunde nicht Friedrich, sondern Heinrich von Liebenzell als Aussteller genannt wird, so liegt in der Urkundenabschrift offensichtlich ein Schreibfehler vor; denn Friedrich wird noch fünf Monate später mit seinem ständigen Kumpan Johann von Rinckenberg im Erm-land erwähnt (ebenda Nr. 245), während ein Heinrich von Liebenzell aus keiner weiteren Urkunde des Ermlandes und des Ordens bekannt ist.

¹⁰⁶) Ebenda Nr. 243.

¹⁰⁷) Ebenda Nr. 224.

liehen¹⁰⁸), also in dem alten preußischen Gau Pogesanien. Doch nennen sie sich daneben auch weiter „advocatus ecclesie Warmienseis“ bei Landverleihungen in dem gleichen Gebiet¹⁰⁹). Nie aber verwenden sie beide Titel gleichzeitig, als wären es zwei verschiedene Ämter — wie es etwa in der Komturei Balga üblich war, wo der Komtur gleichzeitig Vogt von Natangen war¹¹⁰) („commendator de Balga necnon advocatus Natangie“).

Die Amtsbezeichnung „advocatus Pogesanie“ gebrauchten die ordensritterlichen Vögte des Ermlandes nur von sich aus, wobei sie auch das eigene Siegel der „advocatia Pogesanie“ verwendeten¹¹¹). Nie nannten der Bischof oder die Domherren sie so. Man muß also in diesem Titel, der nur während der dreißigjährigen Siedlungstätigkeit der ordensritterlichen Vögte in der Landschaft Pogesanien von diesen geführt wurde, eine Tradition des Deutschen Ordens sehen, also eine Übernahme von dessen Gepflogenheit, die Vogteibezirke nach Landschaften zu benennen. Vermutlich wollten die Ordensritter, die sich als Bischofsvögte diesen Titel zulegten, damit auch nach außen hin eine gewisse Selbständigkeit und größere Unabhängigkeit zum Ausdruck bringen. Seit dem Abgange Brunos von Luter 1346 findet sich diese Bezeichnung bei keinem bischöflichen Vogt mehr, von seinen Nachfolgern sind allerdings auch keine selbst vorgenommenen Landvergaben mehr überliefert. Nur Bruder Ulrich Fricke nennt sich 1357 in der einzigen Urkunde, in der er als ermländischer Vogt bezeugt ist, noch einmal Vogt von Pogesanien¹¹²).

Während der Kolonisierung des Ermlands durch die ordensritterlichen Vögte wurde in Braunsberg eine zweite Vogtei eingerichtet, wohl zur Entlastung des Bischofsvogtes, der dem ersteren gegenüber gelegentlich geradezu als „advocatus major“ bezeichnet wird¹¹³). Tilo Lubecke, der erste Braunsberger Vogt — Bischof Hermann nennt ihn „advocatus castri nostri in Brunsberg“ oder einfach „advocatus de Brunsberg“ — war seit 1340¹¹⁴) mehr als zwanzig Jahre in diesem Amt. Nur er allein hat auch eine über die Stadt hinausgreifende Tätigkeit entwickelt. Als er um 1364 starb¹¹⁵), war die Siedlungsarbeit im Ermland in der Hauptsache beendet. Damit verlor die Braunsberger Vogtei wieder an Bedeutung. Nur gelegentlich

108) Ebenda Nr. 278, Reg. 466, Nr. 302 Bd. 2 Nr. 2-5, 7, 13 (= Preuß. UB. 3 Nr. 438).

109) Ebenda 1 Nr. 276, 288, 293-295, 298, Reg. 467, Nr. 303 u. 305.

110) Vgl. Preuß. UB. 3 Nr. 441 Anm. 1.

111) Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 272 u. Reg. Nr. 466.

112) Ebenda 2 Nr. 258.

113) Vgl. Thiel in E. Z. 3 S. 686.

114) Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 313.

115) SS. rer. Warm. 1 S. 288 Anm. 276.

hören wir später von ihr bei städtischen Angelegenheiten¹¹⁶⁾. Sie muß gegen Ende des 14. Jahrhunderts eingegangen sein, und nur ihre Reste bestanden in einigen Vorrechten der Braunsberger Burggrafen fort¹¹⁷⁾.

Die Einrichtung der Braunsberger Vogtei fällt in die Amtszeit des Bischofsvogtes Heinrich von Luter (1333—1342), der in einer Urkunde zusammen mit dem Braunsberger Vogt genannt wird¹¹⁸⁾. Welche Laufbahn Heinrich von Luter als Ordensritter hinter sich hatte, ehe er ermländischer Bischofsvogt wurde und in dieser Stellung sein großes kolonisatorisches Talent unter Beweis stellte, wissen wir nicht. Sein Name taucht in den Urkunden des Deutschen Ordens nirgends auf. Er starb nach zehnjähriger Tätigkeit als Vogt im Ermland¹¹⁹⁾. Er hatte nicht, wie es bei den anderen dem Deutschen Orden angehörenden Bischofsvögten der Normalfall war, einen Kumpan als Gehilfen neben sich, sondern scheint alle Geschäfte allein betrieben zu haben.

Unmittelbar nach seinem Tode folgte ihm Bruno von Luter. Ob er ein Verwandter Heinrichs war, wie der Name vermuten läßt, ist den Quellen nicht zu entnehmen. Dem Bischof Hermann muß er von seiner Tätigkeit in Mohrunen her bekannt gewesen sein, dem Vogteibezirk, der im Westen an das Ermland grenzte. Dort ist er 1337 als Vogt und Pfleger nachweisbar¹²⁰⁾. Häufig wird neben ihm sein Sozium Bruder Johannes genannt¹²¹⁾. Zudem muß er ein besonders gutes Verhältnis zur ermländischen Bevölkerung und einen engen Kontakt mit dem einheimischen Adel gehabt haben, denn er bezeichnet häufig sowohl Prußen als Deutsche als seine „famuli“ oder „familiaris“¹²²⁾, die in den Zeugenreihen der von ihm ausgestellten Handfesten als solche erscheinen, während uns in dieser Hinsicht von Heinrich von Luter nur bekannt ist, daß er seinen „fidelis servitor“ und „famulus“ Nikolaus von Breslau (den er vielleicht aus seiner Heimat mitgebracht hatte - dann wäre das ein Hinweis auf seine Herkunft?) im Ermland mit Land begabte¹²³⁾.

116) Johannes, advocatus noster in Brunsberg, zu 1379 (Cod. Dipl. Warm. 3 Nr. 80) u. 1388 (ebenda Nr. 220). Heinrich Flucke, unsers herren voyth, zu 1399 (ebenda Nr. 346); er war 1395, 1402, 1410 u. 1411 Rats Herr der Stadt (ebenda Nr. 303, 384, 459 und 463) und wurde 1411 Bürgermeister (ebenda Nr. 469). Thomas Werner, vogt tzum Brunsberge, zu 1430 (ebenda 4 Nr. 326); 1432 wird er „burggraffe zum Brunnperge“ genannt (ebenda Nr. 396).

117) Engelbrecht a. a. O. S. 52.

118) Vgl. Preuß. UB. 3 Nr. 445 Anm. 7.

119) Ebenda Nr. 481 Anm. 1.

120) J. Voigt, Namencodex der Deutschen Ordensbeamten (Königsberg 1834) S. 39.

121) Cod. Dipl. Warm. 2 Nr. 44 (= Preuß. UB. 3 Nr. 711) u. 58; Bd. 3 Nr. 632.

122) So den Kämmerer Meruno (ebenda 2 Nr. 44, 58, 61, 65, 79; Bd. 3 Nr. 632); Cuno Sudow (ebenda Bd. 2 Nr. 44); Cumco Plewern (ebenda Bd. 2 Nr. 77); Engelbert Coquus (ebenda Bd. 2 Nr. 77); Johannes von Lubow (ebenda Bd. 2 Nr. 79; Band 3 Nr. 632) und den Tolken Johannes Petuno (ebenda Bd. 2 Nr. 79; Bd. 3 Nr. 632).

123) Ebenda 1 Nr. 298 u. Reg. Nr. 481.

Bruder Nikolaus von Böhmen wird nur einmal in einer Urkunde des Jahres 1348 als bischöflicher Vogt genannt¹²⁴). Über seine frühere Tätigkeit und seinen späteren Verbleib wissen wir nichts. Auch von Luppold von Erlen, der zusammen mit seinem Sozium Ludolf Rabe erwähnt wird, ist außer seinem Auftauchen in den ermländischen Quellen von 1349 bis 1352 nichts bekannt. Wie schon sein Vorgänger und auch seine beiden Nachfolger Heinrich von Obart und Gerhard hat er keine Landverleihungen selbständig vorgenommen. Vermutlich handelt es sich bei letzterem um Gerhard von Lensen, der von 1372 bis 1374 Komtur zu Ragnit war und als solcher im Verlauf des ermländischen Grenzstreites als Zeuge auftrat¹²⁵); denn häufig wurden die ehemaligen Bistumsvögte später in Angelegenheiten der Stifter vom Orden hinzugezogen¹²⁶).

Auch Ulrich Fricke, der später Komtur zu Althaus (1358—1359), dann Komtur zu Balga (1361—1371) und schließlich Oberster Spittler und Komtur zu Elbing (1372—1384)¹²⁷ wurde, ist nur in einer einzigen Urkunde als Bischofsvogt bezeugt¹²⁸); aber in späteren Jahren wurde er als Ordensbeamter noch mehrmals vom Ermland aus in schiedsrichterlicher Funktion angefordert¹²⁹), wohl ein Zeichen für die Vertrauensstellung, die er sich im Ermland erworben hatte. Doch war er nicht gleichzeitig mit seiner Tätigkeit im Ermland¹³⁰), sondern erst im Anschluß daran Vogt von Natangen und damit Komtur zu Balga. Vielleicht darf man in dem für die Jahre 1363—1375 bezeugten Bischofsvogt Johannes von Schulen den ehemaligen Sozium Brunos von Luter sehen¹³¹), denn im Samland kommt dieser Aufstieg sehr häufig vor¹³²).

Im Zusammenhang mit der Beendigung des Grenzstreites zwischen dem Ermland und dem Deutschen Orden müssen um 1375 auch die Vogteiverhältnisse neu geregelt worden sein, wenn auch mit großer Wahrscheinlichkeit nicht auf vertragsmäßiger Grundlage¹³³). Jedenfalls geschah es im Einvernehmen mit dem Orden, daß Bischof Heinrich Sorbom mit der langjährigen Tradition, nach der immer ein Ordensritter bischöflicher Vogt war, brach und seinen Bruder

124) Ebenda 2 Nr. 105.

125) Ebenda Nr. 497.

126) S. oben S. 308.

127) Voigt, Namencodex S. 17, 20 u. 10; ferner A. von Mülverstedt, Die Beamten und Conventsmittglieder in den Verwaltungs-Districten des Deutschen Ordens innerhalb des Regierungsbezirks Danzig in Zs. d. westpreuß. Geschichtsvereins H. 24 (1888) S. 29.

128) Cod. Dipl. Warm. 2 Nr. 258.

129) So 1364 in einem Streit zwischen dem Lehnsmanne Heinrich von Ulsen und dem Kollegialstift Guttstadt (ebd. Nr. 354; SS. rer. Warm. 1 S. 411 Anm. 121) und 1376 bei den Auseinandersetzungen des Bischofs Heinrich Sorbom mit der Stadt Braunschweig (a. a. O. Bd. 3 Nr. 11; SS. rer. Warm. 1 S. 80 Anm. 63).

130) Das nimmt Bender in E. Z. 9 S. 65 an.

131) Vgl. oben S. 318.

132) Vgl. oben S. 305.

133) Vgl. oben S. 312.

Johannes auf diesen Posten berief (1376—1382)¹³⁴). Auch dessen Nachfolger Bartholomäus Kirsbom (alias Schade) (1383—1389) war ein Verwandter des Bischofs¹³⁵), während gleichzeitig zum zweiten Vogt in Braunsberg ein Neffe des Bischofs namens Johannes, der älteste Sohn des verstorbenen bischöflichen Vogtes gleichen Namens, berufen wurde¹³⁶). So ist bei Bischof Heinrich Sorbom, nachdem er den Ordenseinfluß abgeschüttelt hatte, das Bestreben hervorstechend, sich in seinen weltlichen Verwaltungsgeschäften auf seine Verwandtschaft zu stützen.

Bartholomäus Kirsbom wurde, wahrscheinlich wegen seines fortgeschrittenen Alters - 1393 war er bereits verstorben¹³⁷) -, wieder von einem einheimischen Ritter, Nikolaus Tetinger, abgelöst. Auffälligerweise führte dieser aber nur bis 1395 den Vogttitel¹³⁸), obgleich er auch in den nächsten zehn Jahren noch ständig in der Umgebung des Bischofs zu finden war¹³⁹).

Für diese Zeitspanne von zehn Jahren (1395—1405) ist kein bischöflicher Vogt mit Namen bekannt. Eine etwas spätere Nachricht zwingt indessen zu dem Schluß, daß damals wieder ein Ordensritter mit dem bischöflichen Vogtamt betraut gewesen ist. Aus einem Brief Bischof Heinrich Heilsbergs vom Jahre 1406¹⁴⁰) erfahren wir nämlich, daß der Ritterbruder Konrad von der Vesten unter seinem Vorgänger Heinrich Sorbom (1373—1401) Vogt zu Seeburg (neben Heilsberg häufig Sitz der ermländischen Bischofsvögte) gewesen sei. An der Echtheit dieser Nachricht ist kein Zweifel möglich. Doch bleibt zu prüfen, zu welcher Zeit jener Ordensritter das genannte Amt bekleidet haben kann. Nun wissen wir, daß Konrad von der Vesten im Jahre 1397 Kumpan des Komturs zu Rhein¹⁴¹) und von 1404 bis 1409 Hauskomtur zu Danzig¹⁴²) gewesen ist, zu welcher Zeit er vom Hochmeister noch mit der Visitation der deutschen und europäischen Balleien beauftragt war¹⁴³). Von 1376 bis 1395 sind in lückenloser Folge nur einheimische Adlige als Bischofsvögte bezeugt, wie oben nachgewiesen ist. Es ist auch nicht denkbar, daß jener Konrad ein kurzfristiger Nachfolger Johannes von Schulen, also zwischen 1375 April 2 und 1376 Mai 1, gewesen sei; denn wenn er schon zu dieser Zeit das immerhin recht bedeutsame Amt eines bischöflichen Vogtes bekleidet hätte, wäre es merkwürdig, ihn zwanzig Jahre später in einer so untergeordneten Stellung wie der eines Kumpans des Kom-

134) 1376 Mai 1 (Cod. Dipl. Warm. 3 Nr. 7) bis 1382 Sept. 12 (ebenda Nr. 146).

135) „consanguineus noster“ nennt Bischof Heinrich III. ihn: ebenda Nr. 142.

136) „Herrn Johannes, meines herrn vettern“: ebenda Nr. 220.

137) ebenda Nr. 276.

138) Ebenda Nr. 297.

139) Ebenda Nr. 310 f. u. 405.

140) OBA = Regesta I Nr. 885. Vgl. Schmauch in E. Z. 22 S. 468.

141) Schiebl. XXVI Nr. 4 = Regesta II Nr. 1372.

142) Mülverstedt in ZWGV 24 S. 11.

143) Schiebl. 98 Nr. 4 = Regesta II Nr. 1623.

turs zu Rhein zu sehen, die doch gewöhnlich Anfängern vorbehalten war. Demnach kommt nur die Zeit nach 1397 und vor dem Tode des Bischofs Sorbom (1401 Januar 12) für die Verwaltung des Vogtamtes durch Konrad von der Vesten in Betracht. Dadurch würde die Lücke in der Reihe der ermländischen Vögte zwischen 1397 und 1401 geschlossen. Übrigens dürfte Konrad auch identisch mit dem „dominus Kunczo de Vesche, advocatus Varmiensis“ sein, dessen Jahresgedächtnis das Kollegiatstift Guttstadt feierte¹⁴⁴).

Was hat aber - so wird man fragen müssen - Bischof Heinrich Sorbom zur erneuten Übertragung der Bischofsvogtei an einen Ordensritter veranlaßt? Wahrscheinlich hielt der Bischof es damals für angebracht, sich anders als bisher um das Vertrauen und Wohlwollen des Deutschen Ordens zu bemühen. Denn die Behauptung, daß seit der Beendigung des Grenzstreites (1375) ein ungetrübtetes Einvernehmen zwischen dem Orden und dem Bistum geherrscht habe¹⁴⁵), wird allein schon durch die Maßnahmen des Hochmeisters Konrad Zöllner von Rotenstein gegenüber dem Ermland widerlegt¹⁴⁶).

Unter Heinrich Heilsberg wurde wieder ein einheimischer Ritter bischöflicher Vogt: Kaspar von Baysen, Landrichter in Wormditt¹⁴⁷) und Familiar Bischof Heinrich Sorboms¹⁴⁸); als Vogt wird er 1405 genannt¹⁴⁹). Wie lange er dieses Amt bekleidete, läßt sich nicht feststellen, doch hat er seinen Posten sicher bei der Besetzung des Ermlandes durch den Hochmeister Heinrich von Plauen im Herbst 1410 verloren. Später spielte der im Exil weilende Bischof Heinrich IV. seinen Vasallen Alexander von Wusen als bischöflichen Vogt gegen Heinrich von Plauen aus¹⁵⁰).

Dieser hatte sofort nach der Einnahme des Ermlandes den bisherigen Waldmeister von Eisenberg, Martin von der Kemnate, zum Bischofsvogt bestellt. Damit zeigte der Hochmeister deutlich, wie sehr er sich der Bedeutung der Vogtei als Schlüsselstellung bei seiner Einflußnahme auf das Bistum bewußt war. Schon nach einem halben Jahr verließ allerdings Martin von der Kemnate das Ermland, weil man bei dem Mangel an erfahrenen Ordensbeamten, der sich nach

144) SS. rer. Warm. I S. 271; vgl. Schmauch in E. Z. 22 S. 468 Anm. 2.

145) So Matern, Das Verhältnis des Ermlandes usw. S. 36. Die von Matern angeführten Urkunden liefern keinen Beweis für seine Annahme, da die Wahl Heinrich Sorboms als Schiedsrichter bei den Auseinandersetzungen der samländischen Domherren mit der Altstadt Königsberg, deren Interessen durch den Ordensmarschall Konrad von Wallenrod vertreten wurden, eher eine Rivalität zum Deutschen Orden vermuten läßt. Als der Bischof aber 1398 zusammen mit dem von Pomesanien zu den Verhandlungen des Hochmeisters mit Großfürst Witowd hinzugezogen wurde, hatte er dem Orden schon die Besetzung der Bischofsvogtei mit einem Ordensritter konzediert; zudem braucht die Teilnahme an dem Friedensschluß mit Witowd nicht als besonderer Vertrauensbeweis angesehen zu werden; sie entsprach damals einer politischen Notwendigkeit; s. unten S. 337 f.

146) Vgl. oben S. 289.

147) Cod. Dipl. Warm. 3 Nr. 382.

148) Ebenda Nr. 9, 12, 68, 75 f., 101, 111, 122.

149) Ebenda Nr. 411.

150) Ebenda Nr. 478.

der Niederlage von Tannenberg überall bemerkbar machte, eine so umsichtige Persönlichkeit, als die sich Kemnate später erwies, auf wichtigerem Posten dringend brauchte. Als Komtur zu Schwetz (1411 bis 1415) und Thorn (1422—1424), also in besonders verantwortungsvollen Positionen, und in den wichtigsten Großgebietigerämtern (Ordensmarschall 1415—1422, Großkomtur 1425—1428, Oberster Trappier 1428—1432)¹⁵¹) war er in der politisch und diplomatisch hochgespannten Zeit zwischen dem 1. Thorner Frieden (1411) und dem Frieden zu Brest (1435) eine der zentralen Schlüsselfiguren des Deutschen Ordens.

Im Ermland folgte ihm nach dem Zeugnis des Chronisten Plastwich¹⁵²) der Ordensritter Lukas von Lichtenstein, der dann seit 1415 in den verschiedensten Ordensämtern zu finden ist¹⁵³) und vermutlich auch identisch ist mit dem späteren Bernsteinmeister zu Lochstedt, der 1440 im ermländischen Bauernaufbruch zum Schiedsrichter gewählt wurde¹⁵⁴). Er ist urkundlich im Ermland nicht nachweisbar, wohl aber ein Ordensritter Lukas von Helffenstein im Jahre 1414 als Vogt zu Heilsberg¹⁵⁵). Unter diesem Namen ist er auch bei Simon Grunau¹⁵⁶) und, ihm folgend, in der Heilsberger Chronik¹⁵⁷) genannt, was bisher, da der urkundliche Beleg nicht bekannt war, als eigenmächtige Entstellung Grunaus angesehen und deshalb nicht weiter berücksichtigt wurde. Die Frage muß offenbleiben, ob es sich hierbei um zwei verschiedene Ordensritter handelt, die nacheinander zwischen 1411 und 1414 Bischofsvögte waren, oder ob in dieser Originalurkunde, die dann Grunau als Vorlage gedient haben muß, eine Verschreibung vorliegt¹⁵⁸). Ein Ordensritter Lukas von Helffenstein ist außer an dieser Stelle weder in ermländischen noch in Ordensurkunden weiter belegt.

Nach der Rückkehr des Bischofs Heinrich IV. aus dem Exil 1414 wurde auch der ordensritterliche Vogt abberufen, und an seine Stelle trat wieder ein ermländischer Ritter: Nikolaus Tetinger (auch von Lusieyn genannt)¹⁵⁹). Ob er derselbe ist, der schon 1391 bis 1395 Bischofsvogt war und damals wahrscheinlich einem Ordensritter hatte weichen müssen, oder etwa sein gleichnamiger Sohn, ist nicht sicher zu sagen. Doch scheint uns die Ernennung eines Mannes

151) Seine Amtsdaten nach E. J. Guttzeit, Das Waldamt Eisenberg - in Mitt. d. Vereins f. Gesch. Ost- u. Westpreußens 7 (1932) S. 41.

152) SS. rer. Warm. 1 S. 33.

153) Vgl. W. Ziesemer, Das Große Ämterbuch des Deutschen Ordens (Danzig 1921) S. 37, 44, 275, 481, 679, 680.

154) Toeppen, Ständeakten 2 Nr. 227.

155) StA. Kbg. Schiebl. 60 Nr. 45 = Regesta II Nr. 1802.

156) SS. rer. Warm. 2 S. 188.

157) Ebenda S. 285.

158) Vgl. auch Koeppen, Die Berichte des Generalprokurators Peter von Wormditt Nr. 75 Anm. 3.

159) Zuerst wieder erwähnt: Cod. Dipl. Warm. 3 Nr. 497.

dieser Familie als Vogt in jenem Augenblick von mehr als zufälligem Charakter zu sein.

Auch Bischof Johann Abezier und sein Nachfolger Franz Rössel in den ersten Jahren seiner Regierung nahmen ihre Vögte aus dem einheimischen Adel¹⁶⁰). Wenn seit 1435 wieder Ordensritter als Vorsteher der bischöflichen Vogtei auftreten, so muß dieser Wechsel im vollen Einverständnis mit dem Bischof zustande gekommen sein, vielleicht sogar angesichts der kriegerischen Lage jener Jahre auf dessen ausdrücklichen Wunsch – wie es bei Bischof Nikolaus von Tüngen 1478 selbst unter gänzlich veränderten Verhältnissen der Fall war¹⁶¹). Denn Bischof Franz war nicht nur Jurist des Deutschen Ordens gewesen und auf dessen Betreiben hin auf die ermländische Kathedra gelangt¹⁶²), sondern blieb bis zu seinem Tode 1456 die rechte Hand der beiden Hochmeister Paul von Rußdorf und Konrad von Erlichshausen.

Mit Eberhard von Wesentau, der seit März 1435 als Vogt nachweisbar ist¹⁶³), hat Bischof Franz wieder einen überdurchschnittlichen Ordensherrn in seinen Dienst genommen, worauf schon die von Wesentau selbständig erlassene Landesordnung für den ermländischen Bauernstand hinweist¹⁶⁴), was sich aber vor allem in seiner späteren Laufbahn zeigt, die ihn bis zu den Großgebietigern führte¹⁶⁵).

Heinrich von Richtenberg, der ihm 1436 folgte, war für dieses Amt vorbereitet durch seine vorangehende Tätigkeit als Bistumsvogt im Samland, wohin er auch nach einem Jahr zurückkehrte¹⁶⁶). Auch er stieg später bis zum Großkomtur auf¹⁶⁷) und wurde als solcher beim Tode Konrads von Erlichshausen sogar Hochmeister-Statthalter¹⁶⁸).

Auch in seinem Nachfolger Erhard Pfersfelder hatte das Ermland einen tüchtigen und diplomatisch sehr gewandten Beamten. Konrad von Erlichshausen hatte ihn sogar zum Ordensprokurator in Rom ausersehen, was der Vogt aber ablehnte¹⁶⁹). Im folgenden Jahr,

¹⁶⁰) Tidemann von Birken 1425 (Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 64); Sigismund von Russen 1428–1433 (ebenda Nr. 230, 261, 315, 414, 457, 485).

¹⁶¹) Vgl. oben S. 302 Anm. 4.

¹⁶²) Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 4. Vgl. Matern, Das Verhältniß des Ermlandes usw. S. 41.

¹⁶³) Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 571.

¹⁶⁴) S. oben S. 259.

¹⁶⁵) 1436–1438 Treßler (Voigt, Namencodex S. 15), 1438–1440 Komtur zu Schwetz (ebenda S. 54), 1440 Komtur zu Thorn (Semrau in Mitt. d. Copernicus Vereins 47 S. 74), 1441 Oberster Trappier und Komtur zu Christburg (Voigt, Namencodex S. 13), 1441–1442 Komtur zu Balga (ebenda S. 21).

¹⁶⁶) Vgl. das Verzeichnis der samländischen Bistumsvögte im Anhang Nr. 7.

¹⁶⁷) Voigt, Namencodex S. 7.

¹⁶⁸) OBA = Regesta I Nr. 10 103 zu 1449, Dez. 6. Doch ist er nicht identisch mit dem späteren Hochmeister Heinrich Reffle von Richtenberg, wie noch Mülverstedt (in ZWGV 24 S. 50) angenommen hat.

¹⁶⁹) Brief des Komturs zu Elbing an den HM: Stimmt dem Vorschlag des HM zu, den Pfarrer Jakob von Lesewitz als Prokurator nach Rom zu schicken, nachdem der Vogt zu Heilsberg dieses Amt abgelehnt habe: 1444, vor Sept. 1. im OBA = Regesta I Nr. 8540.

1445, beurlaubte ihn Bischof Franz auf Bitten des Hochmeisters¹⁷⁰) zur Teilnahme an den Verhandlungen des livländischen Ordenszweiges mit Litauen in Kurzum an der litauischen Grenze¹⁷¹). Auch in Sachen des Hans David erbat der Hochmeister Pfersfelders juristisches Gutachten¹⁷²), und schließlich wurde seiner Tätigkeit im Ermland ein Ende gesetzt durch seine Gesandtschaftsreise nach Brügge zu Unterhandlungen mit den Holländern in Handelsangelegenheiten¹⁷³), wozu der Bischof ihn wohl auch nur beurlaubt hatte, denn Pfersfelder nennt sich noch in Brügge Vogt zu Heilsberg¹⁷⁴). Bei seiner Rückkehr wurde er aber, da er dem Deutschen Orden zu unentbehrlich schien, als Komtur nach Ragnit berufen¹⁷⁵). Er starb als Komtur zu Brandenburg¹⁷⁶).

Seine Nachfolger im Ermland waren gleichfalls Deutschordensritter: 1449 Johannes Rabe¹⁷⁷), der spätere Komtur zu Schlochau¹⁷⁸); von 1450 bis 1453 ein namentlich nicht bekannter Deutschordensherr¹⁷⁹), danach der ehemalige Hauskomtur zu Königsberg Erhard Truchseß zu Sternberg¹⁸⁰), der sich während des Städtekrieges Vogt und Hauptmann zu Heilsberg nannte¹⁸¹). Nach ihm hören wir während der Kriegsjahre bis zum 2. Thorner Frieden (1466), durch den das Ermland aus dem Verband des Ordenslandes herausgelöst wurde, so daß seitdem sowieso keine Ordensritter mehr für dieses Amt in Frage kamen, nichts von einem hauptamtlichen

¹⁷⁰) Ebenda Nr. 8333.

¹⁷¹) Weise, Staatsverträge 2 Nr. 230; Livl. UB. 10 Nr. 170. Vgl. Murawski a. a. O. S. 176.

¹⁷²) Brief des Vogtes zu Seeburg, Erhard Pfersfelder, an den Hochmeister zu 1445 Mai 5: OBA = Regesta I Nr. 8756.

¹⁷³) Toeppen, Ständeakten 2 Nr. 470; Weise, Staatsverträge 2 Nr. 242.

¹⁷⁴) OBA = Regesta I Nr. 9188.

¹⁷⁵) Als solcher erscheint er 1447 Nov. 25 (Weise, Staatsverträge 2 Nr. 256; vgl. auch Voigt, Namenscodex S. 47).

¹⁷⁶) Schiebl. 95 Nr. 8 = Regesta II Nr. 2926.

¹⁷⁷) Anlaßbrief des Bischofs Franz von Ermland auf den Hochmeister Konrad von Erlichshausen in seiner Sache mit Jakob von Gedauten. Der Bischof bevollmächtigte mit der Vertretung seiner Sache „den ersamen geistlichen man Johan Rabe, unsern fogt“: OBA = Regesta I Nr. 9817; ferner erwähnt Schiebl. XXV Nr. 49 = Regesta II Nr. 2764. - Er war also nicht, wie Bender (Ermlands politische und nationale Stellung, S. 21 Anm.) annimmt, ein einheimischer Vasall.

¹⁷⁸) P. Panske, Handfesten der Komturei Schlochau (Danzig 1921) S. 218; A. von Mülverstedt, Die Beamten und Conventsmitglieder des Deutschen Ordens innerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder - in Zs. d. hist. Vereins f. d. Reg.-Bez. Marienwerder 10 (1884) S. 10.

¹⁷⁹) 1453 Mai 25 dankte der ermländische Bistumsstatthalter Arnold von Datteln anlässlich der Ernennung eines neuen Vogtes gleichzeitig auch für den „vorvogte“, dem, wie bekannt sei, der neue „yn wisheit und vorsichtikeit“ gleichkomme: s. Anlage Nr. 5.

¹⁸⁰) Seit 1452 Mai 7. (Schiebl. XXXIV Nr. 61 = Regesta II Nr. 2840) ist Erhard Truchseß Hauskomtur zu Königsberg. Da er 1453 Juni 5 (ebenda Nr. 2905) in Wilhelm von Eyb einen Nachfolger als Hauskomtur gefunden hat und kurz zuvor ein neuer erml. Bischofsvogt ernannt worden war (s. vor. Anm.), dürfen wir Erhard Truchseß als solchen ansehen, auch wenn er namentlich als „Truchseß Vogt zu Heilsberg“ erst 1457 in Erscheinung tritt (OBA = Regesta I Nr. 14 822), wo er als Sendbote auf den Tag nach Frankfurt geschickt wurde. Auf dem Wege dorthin urkundete er im Kloster Hausen a. d. Saale als „Erhard Truchseß zu Sternberg“ (Schiebl. LXIII Nr. 16 = Regesta II Nr. 3012 a).

¹⁸¹) OBA = Regesta I Nr. 13 761.

Vogt im Ermland. Seine Aufgaben übernahmen die Ordens- und Söldnerhauptleute in den einzelnen Städten.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß während mehr als zwei Dritteln des Zeitraumes, in dem das Ermland unter der Schutzherrschaft des Deutschen Ordens stand, die Verwaltung des Bistums in den Händen von Ordensrittern lag - von 34 namentlich bekannten Bischofsvögten sind es immerhin 20 -, so scheint es kaum berechtigt, dem Ermland in Hinblick auf die Vogtei eine Ausnahmestellung unter den preußischen Bistümern einzuräumen. Sieht man aber von diesen äußeren statistischen Ergebnissen ab, so zeigen sich doch tiefgreifendere Unterschiede. Ein wesentlicher Unterschied wurde schon hinsichtlich der Einsetzung und Abberufung der Vögte erwähnt, auf die die Ordensbischöfe im Gegensatz zum ermländischen nur einen ganz geringen Einfluß hatten¹⁸²⁾. Zudem waren in den inkorporierten Bistümern alle untergeordneten administrativen Posten mit Deutschordensbrüdern besetzt¹⁸³⁾. Auch die Ämter und deren Namen wie die des Hauskomturs, des Pflegers usw. wurden dort unmittelbar aus der Ordensverwaltung übernommen. Von all dem finden wir im Ermland keine Spur. Hier waren auch in den Jahrzehnten, in denen Ordensritter das Vogtamt innehatten, der Vogt selbst und - in der Kolonisationszeit - sein Kumpan die einzigen im Bistum nachweisbaren Ordensangehörigen. Indem Kulm, Pomesanien und Samland sich ausschließlich Deutschordensbeamter bedienten, die auch im bischöflichen Dienst weiterhin nicht nur der Obedienz, sondern auch der Verfügungsgewalt des Hochmeisters unterstanden, waren diese Bistümer personell-verwaltungstechnisch dem Ordensland direkt eingegliedert und unterschieden sich kaum von den Komtureien.

¹⁸²⁾ S. oben S. 303 f. u. 307.

¹⁸³⁾ In der erneuerten Handfeste der Stadt Marienwerder von 1336, ausgestellt von Bischof Berthold von Pomesanien, erscheinen in der Zeugenreihe nach den zehn pomesanischen Domherren und dem Abt von Peplin: „bruder Heinrich Ernst unser voyt, bruder Fridrich von Sazik, bruder Henrich von Strosburg kellermeyster, bruder Nycolaus karwanshere, bruder Ruprecht smedemeyster, bruder Nycolaus koche-meyster, bruder Cunrad junge karwanshere, bruder Hannus moelmeister, dy bruder sint uff unsim huze, bruder Nyclos der tumhernvoyt, bruder Wittich karwanshere, bruder Nyclos kochenmeister, bruder Hannus Pruse, bruder Petir von Pozenow, bruder Mertyn smedemeister, dy bruder in dem tume sint . . .“ (Preuß. UB. 3 Nr. 48). - Lernen wir in dieser Urkunde die verschiedenen Beamten des bischöflichen und des Kapitelshauses in Marienwerder kennen, so gibt die Handfeste des Dorfes Stangenwald Aufschluß über die Vorsteher weiterer bischöflicher Häuser: Nach dem Vogte Ernst folgen: „bruder Frederich voit und pfleger czu der Tymow (Tymau, Kreis Marienwerder), bruder Henrich huskumpthur unsirs huses Merginwerdir, bruder Niclaus Strober pfleger czu Czedil (Sedlingen, Kreis Marienwerder), bruder Thomas karwanshere, bruder Cunrad kellermeister . . .“ (Pomes. UB. Nr. 53). - Analog für Samland vgl. Schlegelberger a. a. O. S. 36 ff.

Schluß

Die bischöflichen Landesherrschaften in Preußen waren eine päpstliche Gründung. Wie das Deutschordensland unterstanden sie direkt der Kurie. Auf Grund dieses Verhältnisses waren sie unabhängig vom Orden und konnten sich gleichrangig neben ihn stellen. Innozenz IV. hatte 1243 dem Bischof Christian von Preußen die Temporalien angewiesen, die dieser aus den Händen des päpstlichen Legaten empfangen sollte¹⁾. Heidenreich von Kulm und Anselm von Ermland betonten, daß der Papst ihnen bei ihrer Ernennung gleichzeitig den weltlichen Besitz angewiesen habe²⁾. Demgemäß holten die Bischöfe von Kulm, Samland und Ermland bei der Kurie die Erlaubnis zur Austeilung von Lehen ein³⁾.

Dieses direkte päpstliche Lehnsverhältnis ist später auf beiden Seiten nicht mehr zur Sprache gekommen. Nur im Ermland erinnerte man sich in der Mitte des 15. Jahrhunderts wieder daran, als sich seine Prälaten, veranlaßt durch die Herrschaftsansprüche des Deutschen Ordens und Polens über das Stift, zum Studium der ermländischen Privilegien genötigt sahen. Damals schrieb der Frauenburger Domdechant Johannes Plastwich in seiner 1463/64 entstandenen Chronik: „Nicht die Ordensbrüder haben die Bistümer und Kathedalkirchen errichtet, fundiert und dotiert, denn zu ein und derselben Zeit sind durch den Legaten kraft der Autorität des Apostolischen Stuhles sowohl die Kirchen fundiert und dotiert als auch die Ordensbrüder mit dem übrigen Teil einer jeden Diözese belehnt worden . . . , so daß die Kirchen in weltlichen Dingen unmittelbar dem Apostolischen Stuhl unterstellt sind“⁴⁾.

Diese Verfassungssituation der preußischen Bistümer gab den Bischöfen die rechtliche Grundlage, ihre eigene territoriale Selbständigkeit der Landeshoheit des Deutschen Ordens gegenüberzustellen. Die Untersuchung hat ergeben, daß die Inkorporierung der Domkapitel von Kulm, Pomesanien und Samland, woraus sich in der Regel die Zugehörigkeit der Bischöfe dieser Stifter zum Deutschen Orden ergab, weder den rechtlichen noch den faktischen Verlust ihrer weltlichen Hoheitsrechte zur Folge hatte.

Im Gerichtswesen waren sie wie der ermländische Bischof durchaus unabhängig vom Deutschen Orden. Alleinige Berufungsinstanz war und blieb für sie die Kurie. Das Ermland erkannte daneben theoretisch auch den Erzbischof von Riga, seinen

1) Froelich in ZWGV 27 S. 33.

2) Reh in ZWGV 35 S. 67.

3) Ebd. S. 66.

4) „ita quod ecclesiae immediate in temporalibus sedi apostolicae subjectae sunt“: SS. rer. Warm. 1 S. 48. - Vgl. dazu Schmauch in Altpr. Forsch. 15 S. 241-265, wo nachgewiesen wird, daß diese Formel nicht etwa kirchenrechtlich die Exemption des Ermlandes beinhaltete, sondern das staatsrechtliche Verhältnis des Bistums zur Kurie betrafte.

Metropolitanen, als ordentlichen oberen Gerichtsherrn an. Doch ist dieser Rechtsweg in der Praxis nie eingeschlagen worden. Die drei anderen preußischen Bischöfe waren als Ordensglieder von der weltlichen Jurisdiktion des Erzbischofs frei und ließen nur den Papst als ihren zuständigen Richter gelten.

Zur Vermeidung des kostspieligen und langwierigen Rechtszuges an die Kurie einigte man sich in Preußen vielfach auf Schiedsgerichte, wobei sich die Bischöfe häufig der Ordensritter als unparteiischer Vermittler bedienten, wie auf der anderen Seite Streitigkeiten des Ordens mit seinen Untertanen den Prälaten zur schiedsrichterlichen Entscheidung übertragen wurden.

Nie ist in Preußen von einem bischöflichen Gericht beim Hochmeister Appellation eingelegt worden, und dieser hat auch nie rechtmäßig die Gerichtsbarkeit in den Stiftern für sich beansprucht oder durch seine Beamten ausüben lassen. Als Schirmherr der Kirchen wurde er jedoch häufig von den Prälaten um Hilfe und Unterstützung in Rechtsschwierigkeiten mit ihren eigenen Untertanen ersucht. Damit war der Hochmeister für die Bischöfe aber nur mehr eine beratende und Rechtweisende Instanz geworden. Freilich haben sich auch die Stiftsinsassen an ihn mit Klagen über ihre Landesherren gewandt, wenn sie die Revision eines ergangenen bischöflichen Urteilsspruches durchsetzen oder eine angedrohte Appellation nach Rom verhindern wollten. Die Bischöfe haben dann zu diesen Beschwerden Stellung genommen und ihr Verhalten gegenüber dem Hochmeister gerechtfertigt, auch die ermländischen, ohne aber mehr als dessen Vermittlung anzunehmen und anzuerkennen. Nur in diesen Grenzen lag seine Einflußnahme auf die Rechtsprechung in den Bistümern, und zwar ohne jeglichen Unterschied zwischen den Ordensstiftern und dem Ermland.

Eine Änderung dieser Verfassungssituation bedeutete (allerdings nur für die Bistümer Pomesanien und Samland) die Schaffung des Quatember- oder Hofgerichts zu Königsberg durch Hochmeister Friedrich von Sachsen 1506. Es wurde als oberstes Landgericht Preußens und als Zentralinstanz für Urteile aller Untergerichte errichtet. Bischof Hiob von Pomesanien und Bischof Günther von Samland, die jährlich wechselnd bei der Abwesenheit des Hochmeisters und sonst neben ihm den Vorsitz führten, erkannten es als ein auch für die Rechtsfälle ihrer Stifter zuständiges Berufungsgericht an. Damit aber war der Hochmeister der ordentliche weltliche Richter des gesamten ihm damals direkt oder indirekt unterstehenden Gebiets; denn er war die Spitze des Hofgerichts, an den alle Sprüche zur Revidierung überwiesen werden konnten. Mit der Einführung des Quatember- oder Hofgerichts und seiner Anerkennung durch die Bischöfe war das Sonderdasein der nach 1466

noch zum Ordensland gehörenden bischöflichen Landesherrschaften von Pomesanien und Samland de facto aufgehoben.

Bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts war in Preußen die Gesetzgebung im Ordensterritorium allein Sache des Hochmeisters und seines Gebietigerrats, in den Bistümern allein Sache der Bischöfe und ihrer Domkapitel. Verordnungen der Hochmeister sind aus jener Zeit nur sehr vereinzelt auf uns gekommen, solche der Bischöfe überhaupt nicht. Daß in den Stiftern eigene Gesetze und nicht die des Deutschen Ordens Geltung hatten, kann man jedoch aus gelegentlichen Hochmeisterschreiben entnehmen, in denen die Bischöfe eigens ersucht wurden, einen Erlaß des Ordens auch in ihren Herrschaftsbereichen zu gebieten.

Die enge Verflechtung der innenpolitischen Verhältnisse des gesamten Ordenslandes machte indessen mit dem Aufblühen des Wirtschaftslebens nach der Mitte des 14. Jahrhunderts eine einheitliche Gesetzgebung für ganz Preußen notwendig. Seit Hochmeister Konrad Zöllner von Rotenstein wurden die preußischen Landesordnungen gemeinsam vom Hochmeister und den Bischöfen aufgestellt und im Ordensterritorium von den Komturen, in den Stiftsherrschaften von den Bischöfen bzw. den Domkapiteln publiziert. Nur Heinrich von Plauen hat unter Umgehung der Bischöfe seine Gesetze auch in den Bistümern unmittelbar veröffentlicht lassen.

Als mit dem beginnenden 15. Jahrhundert in Preußen die Stände ihr Mitspracherecht in der Landesverwaltung geltend machten, war die Gesetzgebung Gegenstand der Beratungen auf den Ständetagen. Die Bistumsstände tagten gesondert und nahmen nicht an den Versammlungen des Ordensgebietes teil, die unter dem Vorsitz des Hochmeisters stattfanden. Dagegen waren die Bischöfe häufig auf ihnen vertreten. Die dort vereinbarten Landesordnungen brachten die Bischöfe, denen bei ihrer Abwesenheit die Beschlüsse mit der Aufforderung um Stellungnahme dazu von den Hochmeistern zugeschickt wurden, auf den Versammlungen der Stiftsstände zur Sprache, und erst wenn auf diese Weise eine Übereinkunft erzielt worden war, verkündete der Deutsche Orden sie in seinen und die Prälaten in ihren Gebieten. Einsprüche der Bischöfe gegen die vom Deutschen Orden entworfenen Verordnungen und etwaige Sonderwünsche sind von den Hochmeistern immer berücksichtigt worden und hatten eine dementsprechende Neufassung zur Folge.

Dasselbe gilt für die Steuergesetzgebung. Der Deutsche Orden hat nie unter Umgehung der Bischöfe oder gegen ihren Willen in den Stiftern Steuern erhoben. Nur Heinrich von Plauen machte auch hierbei eine Ausnahme. Daneben finden wir in den Bistümern

auch im 15. und 16. Jahrhundert Landesordnungen, die von den Bischöfen nur für ihre Territorien erlassen wurden.

Der militärische Schutz der preußischen Stifter ist dem Deutschen Orden nicht ausdrücklich übertragen worden, und kein Privileg verbriefte ihm eine militärische Oberhoheit über sie. Die Bischöfe selbst waren es, die zuerst die Ansicht vertraten, der Deutsche Orden habe auch die Verteidigung ihrer Ländereien zu leisten, und dieser übernahm die Schirmpflicht als Ausdruck seiner Schwertmission, ohne daß ihm die Bischöfe dafür irgendwelche Rechte einräumten, obwohl er den Versuch unternommen haben dürfte, auf vertraglicher Grundlage die Wehrhoheit über die Stifter zu erlangen; dies glückte ihm nur in Kurland.

Dank seiner politischen Überlegenheit erreichte der Orden es trotzdem, durch Einflußnahme auf die Prälaten selbst die militärischen Kräfte der Bistümer für seine kriegerischen Unternehmungen zu gewinnen; denn bestand die Kriegspflicht der Stiftsvasallen anfänglich nur in der Verteidigung der Bistümer, so forderten die Bischöfe seit den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts immer häufiger in den Lehnverschreibungen von ihren Vasallen die Beteiligung an den Kriegszügen und Litauerreisen des Deutschen Ordens. Nur im Samland hat eine Beschränkung des Kriegsdienstes auf das Gebiet innerhalb der Bistumsgrenzen nie bestanden, da sich der Deutsche Orden dort von Anfang an eine große Einflußnahme auf die Verwaltung des Stiftes sichern konnte. Andererseits konnten die Lehnsleute des Bistums Kulm gleich den Untertanen des Deutschen Ordens im Kulmerlande auf Grund ihrer Handfesten nur zur Verteidigung des Gebietes zwischen Weichsel, Ossa und Drewenz, in einzelnen Fällen sogar nur der bischöflichen Besitzungen herangezogen werden.

In der Praxis haben die Stifter seit der Mitte des 14. Jahrhunderts regelmäßig an den kriegerischen Operationen des Deutschen Ordens teilgenommen, das Ermland und Samland diesem auch beim Bau seiner schalauischen Burgen Hilfe geleistet. Darüber hinaus trugen alle vier Bistümer gleichmäßig zur Sicherung der litauischen Grenze durch die Lieferung des Schalwenkorns an die östlichen Ordensburgen bei. Das Wartgeld dagegen erhoben die Bischöfe zum Unterhalt ihrer eigenen Warten und Späher an den Stiftsgrenzen. Bei unmittelbarer Gefahr fühlte sich der Deutsche Orden für die Sicherung der inkorporierten Stifter mitverantwortlich, nicht jedoch in demselben Maße für das Ermland, das zumindest im 15. Jahrhundert weitgehend auf sich selbst angewiesen war. Ein Besatzungsrecht hat dem Deutschen Orden auch im Kriegsfall in keinem der Bistümer zugestanden.

Einheitliche Verteidigungsvorschriften für ganz Preußen - freilich nur, soweit es seinem Machtgebot bzw. seiner Schirmvogtei unterstand - brachte erst der Defensivplan des Hochmeisters Friedrich von Sachsen im Jahre 1507, nach dem das Land nach strategischen Gesichtspunkten in fünf Wehrbezirke aufgeteilt wurde, wobei man die Bistumsgrenzen in keiner Weise respektierte. Die von der Ordensregierung getroffenen Bestimmungen über die Befestigung der Schlösser und Städte und über die im Rahmen dieser Wehrordnung zu leistenden Abgaben galten auch für die Stifter. Die Bischöfe von Pomesanien und Samland wurden bei dieser Neuordnung nicht übergangen, vielmehr mit Aufgaben betraut, die weit über den Rahmen ihrer Stiftsherrschaft hinausgingen. Damit ordneten sie sich jedoch dem Ordensregiment unter.

Eine selbständige Außenpolitik trieben die preußischen Bischöfe nicht, auch wurden sie an der des Deutschen Ordens bis ins 15. Jahrhundert hinein nicht beteiligt. Von den Kriegsbeschlüssen des Deutschen Ordens wurden sie lediglich benachrichtigt, wobei man sie gleichzeitig bat, im Bistum das Aufgebot zu bestellen. Grundsätzlich fühlten sie sich dazu nicht verpflichtet, kamen dieser Aufforderung jedoch meistens „nach guter alter Gewohnheit und langem Herkommen“ nach, wenn uns auch Beispiele bekannt sind, wo sie eine Unterstützung des Ordens durch ihre Truppen strikt abgelehnt haben, ohne daß dieser dann eine rechtliche Handhabe noch eine praktische Möglichkeit hatte, direkt über die Stiftsmannschaft zu verfügen.

Seit der Regierung des Hochmeisters Paul von Rußdorf wurden die Bischöfe zu den außenpolitischen Beratungen des Deutschen Ordens hinzugezogen. Nachdem Konrad von Erlichshausen darüber hinaus auch den Ständen ein Mitspracherecht bei Kriegs- und Bündnisbeschlüssen eingeräumt hatte, fühlten sich die Prälaten erst recht nur zur Unterstützung solcher Ordensunternehmungen verpflichtet, die von ihnen ausdrücklich gebilligt worden waren.

Konnten die Bischöfe in der Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung ihre landesherrlichen Rechte in vollem Umfange wahren und wurde ihnen auch die Wehrhoheit über ihre Stifter nie vom Deutschen Orden streitig gemacht, so räumten sie - mit Ausnahme der ermländischen - diesen doch weitestgehende Rechte bezüglich der inneren Verwaltung ihrer Herrschaftsgebiete ein. Das wird am deutlichsten in dem Verzicht auf die selbständige Ernennung eigener Beamten, in erster Linie ihrer Vögte. Es ist hierüber keine vertragliche Regelung getroffen worden, - wie es überhaupt bezeichnend ist für ihr Verhältnis zueinander, daß in Verfassungs- und Verwaltungsfragen nie eine Abgrenzung der beiderseitigen Rechtsansprüche vorgenommen worden ist. So konnte

sich bei Kompetenzstreitigkeiten der Deutsche Orden nur auf die alte Gewohnheit und das lange Herkommen berufen, den Stiftern dagegen blieb nur der Hinweis auf die Gründungsprivilegien ihrer Kirchen.

In den inkorporierten Bistümern waren die Bischofs- und Kapitelsvögte mit kaum nennenswerten Ausnahmen Ordensritter. Auch alle niederen weltlichen Beamten gehörten, soweit sie uns quellenmäßig überliefert sind, dem Deutschen Orden an. Ihre Ernennung und Abberufung war alleinige Sache des Hochmeisters und seines Gebietigerrates. Jedoch wurde den Bischöfen die Wahl ihrer Beamten aus den Reihen der Ordensritter freigestellt und besondere Wünsche grundsätzlich berücksichtigt. Der Deutsche Orden forderte diese Beamten zurück, sobald er sie für seine eigenen Geschäfte brauchte; die Bischöfe konnten sie von sich aus, selbst bei Veruntreuung oder Überschreitung der Befugnisse, nicht entlassen, sondern mußten sich mit einer entsprechenden Bitte an den Hochmeister wenden. So waren die inkorporierten Bistümer über den Beamtenapparat der inneren Verwaltung des Ordensterritoriums direkt angegliedert.

Für das Ermland trifft das eben Gesagte nicht zu. Wohl hatten auch dort die Bischöfe während mehr als zwei Dritteln des Zeitraumes, in dem das Bistum unter der Schutzherrschaft des Deutschen Ordens stand, Ordensritter als Vögte - das Domkapitel jedoch nie -, aber die Ernennung und Entlassung dieser Beamten lag in den Händen des Bischofs. Brauchte der Deutsche Orden sie gelegentlich für seine Zwecke, etwa zu Gesandtschaften, so wurden sie vom Bischof beurlaubt; das heißt aber, daß der Hochmeister, während die Ordensritter im Ermland als Vögte amtierten, keine unmittelbare Verfügungsgewalt über sie hatte.

Die ermländischen Bischöfe haben nicht auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Deutschen Orden Ritterbrüder zu ihren Vögten ernannt. Dem Orden selbst konnte an einer solchen verbrieften Regelung über die Vogteibesetzung nicht gelegen gewesen sein, da das von weniger loyalen Bischöfen als Bevormundung aufgefaßt worden wäre und nur Anlaß zu Kompetenzstreitigkeiten vor einer höheren Instanz, in diesem Falle der Kurie, hätte geben können, was der Deutsche Orden aus diplomatischen Erwägungen immer zu vermeiden bestrebt war. Er begnügte sich bezüglich der Vogtwahl mit einer persönlichen Zusicherung seitens des jeweiligen Bischofs; und wurde jene nicht gegeben, so hat er sie nicht mit Gewalt zu erreichen versucht.

Zudem waren im Ermland die bischöflichen Vögte und in den Jahrzehnten der Kolonisierung ihre Kumpane die einzigen Beamten, die dem Deutschen Orden angehörten. Durch sie kamen bei der Besiedlung die Methoden des Deutschen Ordens zur

Anwendung. Darüber hinaus ist jedoch in der inneren Verwaltung des Stiftes kein Ordenseinfluß spürbar.

Bei der Untersuchung der Gerichtsbarkeit und der Wehrhoheit der Bischöfe zeigten sich Einflüsse des Deutschen Ordens, die ihm als Schutzherrn der Kirchen zufielen. In dieser Eigenschaft nahmen die Bischöfe seine Hilfe bei Rechtsschwierigkeiten mit ihren eigenen Untertanen in Anspruch und erkannten ihn dabei ihrerseits als Vermittlungsinstanz an. Für den vom Deutschen Orden übernommenen Schutz ihrer Herrschaftsgebiete in Kriegsgefahr gestanden sie ihm die Unterstützung seiner militärischen Unternehmungen durch ihre Stiftstruppen zu. Alle Äußerungen von seiten des Deutschen Ordens selbst und der Bischöfe über die Schutzherrschaft („beschirmunge“) fallen immer im Zusammenhang mit diesen beiden Fragen, abgesehen von einigen Fällen, in denen die Prälaten den Deutschen Orden gegen Anschuldigungen vor Papst und Kaiser verteidigt und dabei seine Verdienste als Beschirmer ihrer Kirchen unterstrichen haben⁵⁾.

Erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts, als sich der Orden und die Prälaten durch die ständische Bewegung in ihren Landen gemeinsamen Schwierigkeiten gegenübergestellt sahen, gewann die Schirmvogtei in vollem Umfang praktische Bedeutung und wurde auf beiden Seiten gleichsam zum Tagesgespräch, während vorher kaum von ihr die Rede war. Es ist bezeichnend, daß zu dieser Zeit in erster Linie nicht der Deutsche Orden als Korporation, sondern der Hochmeister als Schutzherr der Kirchen angesehen wurde⁶⁾. Als persönlichen Schirmherrn konnte der Generalprokurator Peter von Wormditt den Hochmeister den „obersten Fürsten des Landes“⁷⁾ nennen, wie auch Konrad von Erlichshausen in einem Brief an Bischof Franz von Ermland sich als „disse lande . . . eyn obirster und vorstander“ bezeichnete⁸⁾.

In beiden Fällen ist in demselben Zusammenhang von dem Schutz und der Beschirmung der Kirchen die Rede. Die Bezeichnung des Hochmeisters als obersten Landesfürsten drückt somit nicht seine Oberhoheit über die Stifter aus, und als eine solche wurde die Schutzherrschaft auch weder vom Deutschen Orden angesehen

⁵⁾ Cod. Dipl. Warm. 4 Nr. 331 Anm. S. 372; Kulm. UB 1 Nr. 579.

⁶⁾ Die Prälaten nahmen vielfach nur den Hochmeister persönlich als ihren Beschirmer in Anspruch. Bischof Johannes von Kulm: der „homeister . . . zam eyn gutiger gnediger herre vnd beschirmer“ (Kulm. UB. 1 Nr. 579). Bischof Kaspar Linke von Pomesanien bittet Ludwig von Erlichshausen, „euwer grosmechtikeit sam eynen beschirmer der unser andern herrn prelaten kirchen“ (ebd. Nr. 594 u. 596; desgleichen OBA = Regesta I Nr. 10 732 u. 15 371). Die Hochmeister dagegen sprechen immer von sich und ihrem Orden; Ludwig von Erlichshausen: „unser vorfaren und orden seyn ye und ye geweßen beschirmer des capittels (von Frauenburg), das wir denn ouch gern thun wellen“ (OBA = Regesta I Nr. 12 100); „unser unde unsers ordens beschirmunge“ (ebd. Nr. 13 857; ebenso Allensteiner UB. 1 Nr. 54); „des . . . heren homeisters und seines würdigen ordens beschirmunge“ ebd. 3 S. 22; ähnlich S. 10 nach OBA = Regesta I Nr. 13 319).

⁷⁾ S. oben S. 242.

⁸⁾ OBA = Regesta I Nr. 9948.

noch von den Bischöfen als Abhängigkeit empfunden, sondern als ein freiwilliges, gegenseitiges und beide Teile in gleichem Maße verpflichtendes Verhältnis.

Nachdem sich die ermländischen Stände gleich den Ordensständen 1454 von ihrem bischöflichen Landesherrn losgesagt und sich gleichzeitig unter den Schutz des polnischen Königs gestellt hatten, forderte der Hochmeister sie auf, daß sie „sich wedder in des heren homeisters und seines würdigen ordens beschirmunge welden geben, wenne sie (die Ordensritter) getruen wol, mit der hulffe des almechtigen gotis sie zcu beschirmen“^{8a)}. Der Deutsche Orden berief sich hierbei also nicht auf einen ihm von vornherein zustehenden Rechtsanspruch, sondern auf seine potenziellen Fähigkeiten zur Übernahme ihres Schutzes.

Als im Verlaufe des Städtekrieges (1454—1466) die ermländischen Stände wieder zur Ordensseite überwechselten, wurde in allen Fällen ausdrücklich betont, daß die Schutzherrschaft des Deutschen Ordens über die Stifter nicht die Landeshoheit des Bischofs resp. des Domkapitels beeinträchtige und zwischen den Prälaten als „rechten Herren“ oder „Erbherren“ und dem Hochmeister und seinem Orden als „Beschirmer“ unterschieden⁹⁾.

Diese Rechtslage war die Voraussetzung dafür, daß sich im Erm-land, wo die Bindung an die Ordensdisziplin wegfiel, die Auffassung von einer reichsfürstlichen Stellung der Bischöfe bilden konnte. Sie ist nicht erst in der Zeit, als die Hohenzollernfürsten um 1800 auf dem Bischofsstuhl saßen, aufgekommen¹⁰⁾. Sie läßt sich auch nicht aus der kurzen Episode außenpolitischer Selbständigkeit des Bistums zwischen etwa 1460 und 1479 erklären¹¹⁾.

^{8a)} SS. rer. Warm. 1 S. 139; Allensteiner UB. 3 S. 22.

⁹⁾ Der Hochmeister forderte die Stadt Wartenburg auf: „Ir wellet euch widder czu dem gnanten euwern hern bisschoffe und czu uns und unserm orden widder slaen und euch in unser beschirmunge geben . . . , dach unserm hern bisschoff von Heilsperg an sener gerechtikeit unschedelich“ (OBA = Regesta I Nr. 13 319). Bei der Verschreibung des Hochmeisters für die Stadt Röbel: sie habe „sich widder iren rechten herren, unsirn hern dem bisschoffe von Heilsberg, unde in unser unde unsers ordens beschirmunge gesatzt unde geben“, und sie wolle „nymandes denn den bischof vor eynen hern unde uns unde unsern orden vor beschirmer haben“ (ebd. Nr. 13 857). Und bei der Rückkehr Allensteins heißt es: die Stadt habe sich „wedder zcu eren rechten Erbherren, dem würdigen Capittel der Thumkirchen zur Frawenburg, und in unser und unsers ordens beschirmunge gesatzt und gegeben: doch also, das wir das würdige capittel, ire heren, und sy bey allen eren privilegien, brieffen, begnadigen und alden freyheiten lassen sullen . . . , wen sie nymandes wen das würdige Capittel zcur Frauwenborg vor er rechten heren und unsern orden vor er beschirmer bekennen und haben wellen“ (Allensteiner UB. 1 Nr. 54). Der ermländische Offizial berichtete dem Hochmeister, daß sich einige Kammerämter des Bistums „wedir undir euchir gnode und des heiligen euchers ordens hogeste beschirmunge und meyns gnedigen heren und seyner kyrchen gehorsam gegeben und gewant haben“ (OBA = Regesta I Nr. 14 018). Der Dechant Johannes Plawisch äußerte in Gegenwart von Ordensrittern, daß die Ermländer den Orden „vor ere beschirmer und nicht vor herren“ anerkannt haben (Allensteiner UB. 3 Nr. 484).

¹⁰⁾ Das vermutet B. Schumacher, Geschichte Ost- und Westpreußens (2. Aufl. Würzburg 1957) S. 344 Anm. 20.

¹¹⁾ So Weise, Widerstandsrecht usw. S. 285. Vgl. auch oben S. 230.

Ihre Wurzeln reichen weiter zurück. In der päpstlichen Zirkumskriptionsbulle von 1243 war der Grund zu einer selbständigen geistlichen Landesherrschaft gelegt, und tatsächlich haben die ermländischen Bischöfe, wie die Untersuchung gezeigt hat, die landesherrlichen Rechte in vollem Umfange ausgeübt. Deshalb darf man wohl mit Recht sagen, das Ermland sei schon seit seiner Gründung ein geistliches Fürstentum gewesen¹²⁾.

Bei kaiserlichen Privilegienbestätigungen für das Ermland wurde der Bischof „princeps et devotus noster dilectus“ tituliert¹³⁾. Entsprach diese Anrede auch lediglich den Formen und dem Brauche der kaiserlichen Kanzlei und ist sie für die tatsächliche rechtliche Stellung des Bischofs an sich bedeutungslos, so haben die Ermländer selbst doch aus dieser Titulierung Schlüsse gezogen und gerade unter Berufung auf diese kaiserlichen Urkunden nicht nur die fürstliche, sondern sogar die reichsfürstliche Würde beansprucht. Denn als der Frauenburger Domdechant Johannes Plastwich während des Städtekrieges die Unabhängigkeit des Bistums vom Deutschen Orden unterstrich, begründete er sie damit, daß die Ermländer „vom babste und von dem keyser (!) gefreyet weren, deß sye gute briffe und gulden bullen hetten¹⁴⁾“. Im Jahre 1540 erhob Bischof Johannes Dantiscus ausdrücklich Einspruch dagegen, daß gegen sein gerichtliches Urteil beim polnischen König Berufung eingelegt werde. Er schrieb an Herzog Albrecht, der dies unterstützt hatte: Er sollte bedenken, wohin es führen würde, „so in unseren ordentlichen gerichtten unser regalia (dieweil wir auch in die fusstappen unser vorfaren under der reichsfursten [!] zall gesetzt) gebrochen würden¹⁵⁾“; und im folgenden Jahre betonte derselbe Bischof erneut gegenüber dem Herzog: „... wir tragen unser ergangen sententz vor rechtliebenden kein scheu, dieweil die aber widder unsere regalia, von bebsten und keysern unsern vorfaren und uns gegeben, sollte uffs neue ... erkant werden...“, so würden sich sehr große Schwierigkeiten ergeben¹⁶⁾.

Von hier aus war nur noch ein kleiner Schritt bis zur offiziellen Zulegung des Titels „Sacri Romani imperii princeps“. Daß es gerade ein polnischer Bischof war, Wenzel Leszczyński (1644—1659), der sich als erster so zu den deutschen Reichsfürsten rechnete, ist zwar auffällig, jedoch nach Lage der Zeitverhältnisse

12) So Schmauch in *Altpreuß. Forsch.* 10 S. 65 Anm. 1.

13) Für 1357: *Cod. Dipl. Warm.* 2 Nr. 256 f.; für 1453: *Toeppen, Ständeakten* 4 Nr. 86; für 1492: *Thiel in E. Z.* 3 S. 664.

14) OBA = *Regesta* I Nr. 15 281.

15) 1540 Mai 20: HBA C 1. - Den Hinweis auf dieses und das folgende Schriftstück verdanke ich Herrn Dr. Manfred Wermter.

16) 1541 Mai 29: ebd.

verständlich¹⁷⁾. In der gegenüber dem Deutschen Reiche andersartigen Verfassung Polens gab es keine Ansatzpunkte zur Unterbauung einer fürstlichen oder fürstengleichen Stellung der Bischöfe. Einzig und allein die Verfassung des Reiches bot Raum für eine geistliche Landesherrschaft, die das Ermland seiner Struktur nach war.

Das heißt aber nicht, daß es faktisch ein Reichsbistum war. Nicht allein landesherrliche Rechte, sondern erst die Verpflichtung gegenüber König und Reich machen einen Reichsfürsten aus¹⁸⁾; und davon kann im Ermland keine Rede sein. Kein deutscher König hat den Bischöfen je die Regalien verliehen (sie haben lediglich die päpstlichen Privilegien der Kirche bestätigt), kein königliches Diplom verbriefte ihnen die Reichsfürstenwürde; sie waren nicht auf den Reichstagen vertreten¹⁹⁾. Somit waren die ermländischen Bischöfe zwar Fürstbischöfe, jedoch keine geistlichen Reichsfürsten. Sie usurpierten diese Würde im Grunde durch die Interpretation einer bloßen Titulatur.

Die anderen preußischen Bistümer waren schon durch die Inkorporation von einer solchen Entwicklung ausgeschlossen. Hinzu kam, daß in eben jenen Jahren, in denen die Selbständigkeit des Ermlands zum erstenmal nach außen in Erscheinung trat, der 2. Thorner Frieden die staatsrechtliche Stellung der preußischen Bistümer, einschließlich des Ermlands, rückblickend in dem Sinne sah, daß sie „sub diccione, subieccione et proteccione“ des Deutschen Ordens stünden²⁰⁾, was unmißverständlich die Oberhoheit des Ordens über die Stifter beinhaltet. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis zum Deutschen Orden, wie es hier zum erstenmal und auch später nie wieder formuliert wurde, hat de jure und auch de facto bis dahin nicht bestanden. Nur der Begriff *protectio* trifft in vollem Umfang zu, und auch eine *subjectio* wird man in ganz bestimmten Grenzen gelten lassen dürfen, aber nicht mehr.

Doch mußte die solcherart nun einmal festgelegte Verfassungssituation in der Folgezeit auch die gegenseitigen Beziehungen beeinflussen, zumal die Schutzherrschaft über die Kirchen Kulm und Ermland auf den König von Polen übergegangen war, wodurch andererseits auch das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den Stiftern

17) So führten auch nordwestdeutsche Bischöfe diesen Titel (im Siegel und auf Münzen) erst seit dem 17. Jahrhundert, obgleich sie mindestens seit dem hohen Mittelalter als Reichsfürsten galten; vgl. Bender, Ermlands politische und nationale Stellung usw., der dies S. 14 für die Bistümer Münster, Osnabrück und Hildesheim nachweist.

18) A. Werminghoff, Der Hochmeister des Deutschen Ordens und das Reich bis 1525 - in Hist. Zs. 110 (1913) S. 481.

19) J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande 1 (Innsbruck 1861) S. 98 u. 281.

20) Weise, Staatsverträge 2 Nr. 403. Über die bezüglich der Bistümer im 2. Thorner Frieden getroffenen Bestimmungen vgl. auch Weise, Widerstandsrecht usw. S. 283-289.

Pomesanien und Samland von selbst unmittelbarer wurde. Diese Tatsache erklärt es, daß der samländische Bischof Günther von Büнау 1517 bei Vergehungen seiner Domherren den Hochmeister als ordentlichen Richter anerkannte, und zwar nicht nur in dessen Eigenschaft als ihren Ordensmeister, sondern „als unsern und yren landisfursten und obirsten²¹⁾“. Wenige Jahre später setzte sich Hochmeister Albrecht von Brandenburg für den Bischof Eberhard Queiß von Pomesanien in einer finanziellen Angelegenheit ein, „dieweyl berurt stiftt unserm orden an (= ohne) mittel underworffen²²⁾“. Es dürfte nicht verfehlt sein, den 2. Thorner Frieden für diese Entwicklung in großem Maße mitverantwortlich zu machen.

Wenn die preußischen Bistümer nach außen hin so wenig in Erscheinung traten, daß der Betrachter des Ordenslandes gelegentlich sogar ihre territoriale Existenz übersehen konnte, so wird man den Grund hierfür nicht in erster Linie in der inneren Struktur dieser Landesherrschaften sehen dürfen, die sich dem Territorium des Deutschen Ordens durch Übernahme seiner Verfassungseinrichtungen und seiner Verwaltungs- und Rechtsgrundsätze weitestgehend angeglichen hatten, sondern in ihrer außenpolitischen Situation²³⁾. Diese ist eindeutig gekennzeichnet als Untérordnung unter die Politik des Deutschen Ordens, der Gesamtpreußen nach außen vertrat, dessen Verträge und Bündnisse andererseits die Prälaten und Bistumsinsassen in gleicher Weise wie die Ordensuntertanen verpflichtete und schützte.

Die Bischöfe traten nie in einem internationalen Vertrag als selbständige Partner auf²⁴⁾ und hatten auch kaum die Möglichkeit einer eigenen Außenpolitik, da ihre Territorien - anders als in Livland - ganz von Ordensland umschlossen waren. So begnügten sie sich damit, in der Politik des Deutschen Ordens äußerlich eine mehr oder weniger repräsentative Rolle zu spielen. In den Verträgen, die dieser für ganz Preußen abschloß, werden sie nicht als dessen

21) OBA Schiebl. LXVIIa Nr. 9; vgl. Voigt, Gesch. Pr. 9 S. 514 f.

22) Brief an Herzog Georg von Sachsen von 1524 April 24: OBA C 445.

23) Eine eingehende Untersuchung über den Anteil der preußischen Bischöfe an der Außenpolitik des Deutschen Ordens muß einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben. Man wird dieser Frage nicht gerecht, wenn man nur die preußischen Verhältnisse berücksichtigt. Erst bei einer vergleichenden Betrachtung mit der Stellung der livländischen Prälaten innerhalb der vom Deutschen Orden abgeschlossenen Verträge und darüber hinaus etwa des Camminer Bischofs in denen der pommerischen Herzöge wird die Rolle, die die preußischen Bischöfe in der Außenpolitik des Deutschen Ordens spielten, in ihrer eigentlichen Bedeutung klar und überhaupt erst beurteilbar.

24) Wir sehen hier von den ermländischen Verträgen zwischen 1460 und 1479 ab; vgl. dazu oben S. 230; für die ermländischen Verträge nach 1466, vgl. vor allem H. Schmauch, Der Kampf zwischen dem ermländischen Bischof Nikolaus von Tüngen und Polen oder Der Pfaffenkrieg - in E. Z. 25 (1933/35) und ders., Das staatsrechtliche Verhältnis des Ermlandes zu Polen - in Altpr. Forsch. 11 (1934).

Partner oder Verbündete genannt²⁵⁾, und man muß sie deshalb zu den „subditi“ des Ordens rechnen²⁶⁾. Auch ihre Territorien treten nicht als selbständige politische Einheiten in Erscheinung, sondern fallen in der Regel unter die „dominia“ oder „terre nostre ordinis Prussie²⁷⁾“.

Nur an der Wende zum 15. Jahrhundert wird in einigen Verträgen eine Unterscheidung gemacht zwischen den Landen, die der Deutsche Orden in voller Herrschaft besitzt, und denen, die unter seiner Schirmherrschaft stehen²⁸⁾. Es ist bezeichnend, daß es sich hierbei um Verträge handelt, die der Hochmeister für Preußen und gleichzeitig für Livland abschloß. Diese Modifizierung der Rechtslage der verschiedenen unter dem Deutschen Orden stehenden Landesherrschaften findet nur eine Erklärung in der besonderen Situation Livlands nach der Inkorporierung des Rigaer Domkapitels 1393/94 und dem Frieden zu Danzig 1397. Allein die livländischen Prälaten konnten an der eigens eingeflochtenen Klausel damals ein Interesse haben. Für Preußen sind dieses in der fast 300jährigen Geschichte des Deutschen Ordens die einzigen Beispiele, in denen etwas von der im Grunde förderativen Struktur des Ordenslandes nach außen hin sichtbar wird, und sie haben zudem keinen unmittelbaren Bezug auf die preußischen Verfassungsverhältnisse.

Erst seit dem Frieden von Salinwerder 1398 finden wir die Bischöfe als Zeugen und Siegler in den Ordensverträgen. Damit wurde jedoch keineswegs ihrer landesherrlichen Stellung Rechnung getragen, denn dieselbe Funktion fiel seitdem auch den Ständen, der Ritterschaft und den Städten, zu, die der Deutsche Orden zur Stärkung seiner Position zu außenpolitischen Verhandlungen hinzuzog, zu einer Zeit also, da er nicht mehr wie bisher seinen Partnern die Verträge souverän diktieren konnte. Die Rolle, die die Prälaten und Stände in den außenpolitischen Verträgen des Deutschen Ordens spielen, spiegelt das Ansehen wider, das dieser bei seinen Nachbarn genoß. Wenn sich die Bischöfe im 1. Thorner Frieden - und seitdem in steigendem Umfang auch die Stände - für

²⁵⁾ Die Eingangsprotokolle der Friedensschlüsse lauten regelmäßig: „Nos frater N. N. ordinis hospitalis beate Marie Theutonicorum Jerusalemiani magister generalis significamus . . . inter nos, antecessores nos et ordinem nostrum totum tam in Prussia, Alemania quam Lyvoniam ex una et illustrem principem N. N. ex altera . . .“, und auf der Gegenseite: „N. N. . . significamus inter nos ex una et reverendos ac religiosos viros . . . magistrum generalem et fratres ordinis beate Marie Theutonicorum hospitalis Jerusalemiani parte ex altera . . .“

²⁶⁾ „ . . . salutem concordie unionem perpetuam cum dictis venerandis viris . . . magistro et fratribus et toto ordine ac ipsorum subditis.“ Friede zu Kalisch 1343: Preuß. UB. 3 Nr. 567.

²⁷⁾ Vgl. den Wortlaut des 1. Thorner Friedens: Weise, Staatsverträge 1 Nr. 83.

²⁸⁾ Großfürst Witowd gelobt Frieden zu halten „mit dem erwidigen herren bruder Conrad von Jungingen vorgeant, alle sinen orden und sinens ordens lande, beide czu Prussen und czu Lifflande und andirswo, die her hat in ganczir herschaft und in sinen beschirmen, als die lande und jegenote der herren bisschoffen, prelaten und capitteln, sie sint geistlich adir weltlich.“ Zu 1398: Weise, Staatsverträge 1 Nr. 2; ebenso zu 1402: Livl. UB. 4, Nr. 1603; zu 1403: ebd. Nr. 1630.

die Einhaltung der Abmachungen durch den Deutschen Orden für ihn verbürgen mußten, so bringt dies freilich ebensosehr seine Einbuße an politischer Geltung nach außen hin zum Ausdruck.

Darüber hinaus waren jedoch die preußischen Prälaten seit dem Ende des 14. Jahrhunderts an der Ordenspolitik in einem Maße beteiligt, das man bisher auch nicht annähernd richtig erkannt hat. Als Unterhändler des Deutschen Ordens bei Friedensabschlüssen, als seine Vertreter auf Konzilien und bevollmächtigte Gesandte an den Kaiserhof waren sie nicht nur Sprachrohr und ausführende Organe, sondern haben die Ordenspolitik zum Teil ausschlaggebend bestimmt. Man denke nur an die Bischöfe Arnold Stapel von Kulm, Johannes Riemann von Pomesanien, Johannes Abezier und Franz Rössel von Ermland, Johannes Rehwinkel von Samland, die auf Grund ihrer Vorbildung und ihrer Fähigkeiten mit wichtigsten politischen Aufträgen betraut wurden. Noch stärker ist der Anteil der Domherren, die als persönliche Berater, Ordensjuristen, Hochmeisterkapläne und -kanzler im Ordensdienst tätig waren. Nur einige Namen, die sich beliebig vermehren ließen, sollen dies demonstrieren: Andeas Ruperti, Johannes Döring, Otto von Rogitten, Kaspar Schuwenpflug, Andreas Santberg, Johannes Tiergart, Arnold Datteln, Arnold Venrade, Bartholomäus Liebenwald, Michael Sculteti, Stephan Gerdt. Alle die genannten Prälaten waren im Ordensland selbst beheimatet - man nannte sie damals die deutschen Einzöglinge Preußens.

Wir haben die Auswahl bewußt in Hinblick auf ihre Herkunft getroffen, weil sich damit eine weitere, uns nicht unwesentlich erscheinende Feststellung verbindet. Man darf vom Deutschen Orden wohl keinesfalls als von einer „Fremdherrschaft“ sprechen, die die Bevölkerung des Landes bewußt von seinem Regiment ausschloß und ihr die Rolle bloßer Zuschauer einräumte. Gewiß konnte es der preußische Landadel sowohl deutscher wie preußischer Herkunft in der Regel höchstens zur Stellung von „Dienern“ des Hochmeisters bringen. Aber in einer geistlichen Landesherrschaft - und eine solche war die des Deutschen Ordens in Preußen - hatten die Laien überall nur einen geringen Anteil an den internen Verwaltungsgeschäften; diese fielen stets in erster Linie den juristisch geschulten Geistlichen zu.

Eine Untersuchung über die Herkunft der Priesterbrüder des Deutschen Ordens in Preußen und, da die oben genannten nur zum Teil Ordenspriester waren, auch der in seinem Dienst tätigen Weltgeistlichen dürfte im Hinblick auf die hier angerührte Frage interessante Ergebnisse versprechen.

Anhang

1

Die Bischofsvögte des Bistums Kulm

Adam	1278, 1289—1291
Ulrich	1287—1291
Konrad	vor 1320
Rutcher (Vogt zu Löbau)	1321
Johannes Deder (Vogt zu Briesen)	1321
Hugo von Breslau	1326
Nikolaus	1327
Johannes von Trier	1330
Nikolaus von Gutow	1341
Johannes von Königsberg (Vogt zu Löbau)	1343
Nikolaus von Wenden (Vogt zu Löbau)	1346—1348
Johannes Lichte	1359
Gotbold (Vogt zu Löbau)	1367
Johannes Zedelnick (advocatus Culmensis)	1377
Johannes Pastkert	1399
Johannes Fredeland (adv. consistorii Culm.)	1407
Bartusch (Vogt zu Löbau)	1409
Nikolaus Westhube	1410
Nikolaus Liebenwald (Vogt zu Kulmsee)	1413
Lorenz (Vogt zu Kulmsee)	1425
Hans von Gutern	vor 1446 ¹⁾
Johannes Schost	1453
Hans von Narben	1459
Ludwig von Holheim (Hauptmann zu Löbau)	1464
Hartwig (Hauptmann zu Löbau)	1465

2

Die Kapitelsvögte des Bistums Kulm

Hermann Steinweck	1405
Jurge (Vogt zu Kauernik)	1407
(Nikolaus Grabenstein - Burggraf zu Kauernik)	1416—1426
Peter von Herdorf	1426
Christian (Vogt zu Kauernik)	1453

¹⁾ Er ist 1437 Hauskomtur zu Strasburg (Gr. Amterbuch, S. 391); 1446 im Danziger Konvent nachweisbar (ebd. S. 709). 1447 bezeichnet ihn Bischof Johann von Kulm als seinen ehemaligen Vogt (OBA = Regesta I Nr. 9257).

Die Bischofsvögte des Bistums Pomesanien

Konrad	1258
Ruprecht von Clausenburg	1283
Arnold	1287
Johann von Wippere	1289
Adam	1289
Dietrich von Schowenvorst	1313
Nikolaus von Bela	1321—1323
Johann von Gera	1326
Heinrich von Plauen	1330—1331
Albrecht von Altendorf	1333—1334
Heinrich Ernesti	1335—1338
Friedrich (von Sazik?) ²⁾	1340—1342
Heinrich Ernesti	1342—1344, 1346 ³⁾
Erkinbrecht von Voytsberg	1361—1366
Johannes Neuekirchen	1371—1378
Johannes Rabe	1382—1386
Muelich von Bychaw	1394
Volprecht Rytesel	1396—1397
Jakob von Warczaw	1401—1403
Marquard	1405—1410
Johannes Melce	1417
Jakob Vischer	1422
Claus Schatz von Ebirstete	1430—1431
Nikolaus von Nikeritz	1435
Nikolaus von Nisern	1438
Stibor von Baysen	1442—1448
Helferich von Drahe (von Selbolt?) ⁴⁾	1451—1452
der derzeitige Hauskomtur zu Graudenz	1455 ⁵⁾
Konrad von Lichtenhayn	1466
Luchauer	bis 1480 Dez. ⁶⁾
Damnitz	1492

²⁾ Vgl. Preuß. UB. 3 Nr. 294 Anm. 2.

³⁾ Als Vogt zuletzt bezeugt 1344 April 2 (Pomes. UB. Nr. 50). 1344 Oktober 21 ist er Komtur zu Schlochau (vgl. Preuß. UB. 3 Nr. 672 Anm. 1). 1346 Mai 20 erscheint er noch einmal in einer Handfeste des Bischofs Berthold von Pomesanien als „unser voyt“ (Pomes. UB. Nr. 53).

⁴⁾ 1451 und 1452 ist Helferich von Drahe als Vogt zu Riesenburg bezeugt (OBA = Regesta I Nr. 10 986 u. 11 659). 1452 Okt. 25 nennt Bischof Kaspar von Pomesanien den derzeitigen Komtur zu Ragnit seinen ehemaligen Vogt („unser alde voeth, itczt kompthur czu Ragnithe“: OBA = Regesta I Nr. 11 523). Komtur zu Ragnit war bis 1452 Juni 24 Erhard Pfersfelder (Voigt, Namencodex S. 47), der schon am 18. Okt. desselben Jahres die Komturei Brandenburg übernahm (OBA = Regesta I Nr. 11 515). Sein Nachfolger in Ragnit wurde Helferich von Selbolt, als solcher bezeugt von 1453 - 1454 (Voigt a. a. O. S. 47).

⁵⁾ S. Anlage Nr. 6.

⁶⁾ S. Anlage Nr. 9.

Michael von Drahe	1510
Heinrich von Miltitz	1521
Michael von Drahe	1521—1523

4

Die Kapitelsvögte des Bistums Pomesanien

Albert	1312—1313
Konrad	1315—1316
Nikolaus	1321
Konrad	1326
Nikolaus	1336—1339
Nikolaus Kusche	1355 ⁷⁾
Hannus Bruckow	1362—1365
Nikolaus	1378—1386
Peter	1393—1405
Ramschel von Krixen	1448—1452
(Ludwig Voeth?)	nach 1452 ⁸⁾
Nikolaus Lobschauer	1459
Georg Preybscher	1470
Nikolaus Lobschauer	1478
Michael Langener	1492
Nikolaus Söbenauer (Hauptmann auf Schönbg.)	1507

5

Die Bischofsvögte des Bistums Ermland

Gerhard Fleming	1278
Brulando	1280—1285
Rapoto	1287
Otto von Russen	1305—1307
Johannes	1308
Br. Konrad von Altenburg	1308—1311
Otto von Russen	1311—1313
Alexander von Lichtenau (von Bludau)	1315—1320
Br. Rüdiger	1320—1321
Br. Friedrich von Liebenzell	1325—1330
Br. Tilmann	1331

⁷⁾ Die Originalurkunde im StA. Kbg. Schiebl. L Nr. 16, in der Nikolaus Kusche als Kapitelsvogt siegelt, ist in Regesta II Nr. 400 fälschlicherweise datiert zu 1305 Juni 30 / Juli 5, statt 1355.

⁸⁾ Pomes. UB. Nr. 141.

Br. Heinrich von Luter	1333—1342
Br. Bruno von Luter	1343—1346
Br. Nikolaus von Böhmen	1348
Br. Luppold von Erlen	1349—1352
Br. Heinrich von Obart	1353
Br. Gerhard (von Lensen?)	1355
Br. Ulrich Fricke	1357
Br. Johannes von Schulen	1363—1375
Johannes Sorbom	1376—1382
Bartholomäus Kirsbom	1383—1389
Nikolaus Tetinger	1391—1395
Br. Konrad von der Vesten	nach 1397—vor 1401
Kaspar von Baysen	1405
Br. Martin von der Kemnate	1410—1411
Alexander von Wusen	1412
Br. Lukas von Helffenstein (von Lichtenstein?)	1411—1414
Nikolaus Tetinger	1415
Tidemann von Birken	1425
Sigismund von Russen	1428—1433
Br. Eberhard von Wesentau	1435
Br. Heinrich Zoller von Richtenberg	1436—1437
Br. Erhard Pfersfelder	1444—1447
Br. Johannes Rabe	1449
Br. Erhard Truchseß von Sternberg	1453—1457

6

Die Kapitelsvögte des Bistums Ermland

Hermann Scriptor (von Lichtenau?)	1290
Christian von Lichtenau	1300—1301
Alexander von Lichtenau	1301—1304
Hermann von Lichtenau	1304—1305
Dietrich Buch (Venter)	1308—1312
Ernst	1317
Alexander von Lichtenau (von Bludau) ⁹⁾	1317
Ernst	1320—1349
Heinrich Ernesti	1349—1379
Ernst von Woppen	1386—1397
Hannus von Wusen	1404—1406
Thomas von Sappothen	1412—1422

⁹⁾ Nur in einer Urkunde bezeugt (Cod. Dipl. Warm. 1 Nr. 182). Vermutlich identisch mit dem gleichzeitigen Bischofsvogt und hier nur aushilfsweise im Dienste des Kapitels.

Thomas von Sappothen	1428—1435
Georg vom Berge	1447
Johannes Boyselburg	1449—1454

7

Die Bistumsvögte des Bistums Samland

Volpert	1255—1257
Andreas Fisch	1261—1263
Heinrich von Bolin	1288—1291
Volrad von Liedlau	1297—1302
Philipp von Bolant	1303—1309
Remboto von Geidau	1309
Günter von Arnstein	1310
Volrad von Liedlau	1312—1317
Günter (von Arnstein?)	1318
Volrad von Liedlau	1318—1326
Heinrich von Wolfsdorf	1326—1327
Hartung	1327
Heinrich von Wolfsdorf	1327
Hartung	1328—1330
Dietrich von Schenkenberg	1332—1333
Johann von Rinkenberg	1333—1335
Johann von Böhmen	1336—1343
Johann von Lonstein	1343—1348
Petzold von Kurwitz	1348—1355
Nikolaus Pechwinkel	1356—1357
Heinrich von Styrrer	1360—1374
Ulrich von Gusau	1381—1385
Kuno von Stockheim	1387—1388
Peter von der Recke	1389—1391
Kuno von Stockheim	1391—1396
Adalbert Große	1398—1406
Dietrich von Seefeld	1407—1411
Friedrich von Schoneberg	1410
Andreas von Seckendorf	1412—1413
Adam von Schauenburg	1417
Adalbert Große	1418
Heinrich Klotz	1418—1419
Stefan Schymmelau	1420—1421
Heinrich Marschall	1421—1423
Heinrich von Hauer	1424—1429
Hermann von Schonenberg	1430—1433

Heinrich Zoller von Richtenberg	1434—1435
Georg von Kuttenheim	1435—1436
Heinrich Zoller von Richtenberg	1437—1441
(Wilhelm von Rosenberge	1446?) ¹⁰⁾
der bisherige Hauskomtur zu Reden	1450 ¹¹⁾
Werner Overstoltz	1453—1461
Emmerich von Drahe	1465—1472
Heinrich von Seben	1485
Rudolf von Trippeltkirchen	1489—1490
Andreas Jackun	1492—1503
Adrian von Waiblingen	1506—1508
Hans von Tungen	1508—1511
Matz von Ehrenberg	1511—1513
Eberhard Schenk	1514
Michael von Drahe	1517—1520
Wolfgang von Heydeck	1521
Hans von Kittlitz	1522—1525

Anlagen

1.

[1389—1390.] Rede des Hochmeisters Konrad Zöllner von Rotenstein, gerichtet an ermländische Stiftsvasallen.

Ir erbarn lûte. Wir haben euch her vorbott durch des willen, synt der cziet, das wir sien gewest an desem ampt, so habe wirs ny gelasen, wen wir reisen ader buwen wolden ader sust ichts czu schaffen wolden haben von des landes wegen, wir haben ez dem herre bisschoffe vom Brunsberge mit unsern luten empoten und gebeten, das her wol hette getan und hette uns geholffen und syne lûte darczugesant nach alder gewonheit, und haben das gesucht, so wir bescheidlichst muchten. Bisher also das uns alle jar die dinste sien abegegangen und uns die dinste nicht haben gevolget und uns nicht gedynet ist, nach dem alz die land geteilt sien, glich unsern lûten, durch des wille habe wir euch her vorbott, das wir nicht gewust haben, ab die schelunge an euch sie ader an dem herren dem bisschoffe, und bitten euch, das ir uns dynet, alz ir uns schuldig siet czu dynen glich unsern lûten, want das bisschtum ist komen von dem orden und der orden nicht von dem bisschtum.
(OF 2a p. 22)

¹⁰⁾ Vgl. Anlage Nr. 4.

¹¹⁾ OBA = Regesta I Nr. 10 297.

2.

[1418] August 14. - Marienwerder.

Bischof Gerhard von Pomesanien an den Hochmeister: nimmt auf dessen Anfrage zu den Artikeln der neuen Landesordnung Stellung. Die Angelegenheit des Daniel von Wandoffen und des Petrach von Warczle.

Adresse: Dem hoewirdigen herren herren homeister, unserm besondern lieben herren mit aller erwirdikeit.

Demutige und irtanikeit und unser inniges gebette mit aller behegelickeit czuvor. Hoewirdiger gnediger lieber herre, als uns euwer gnade hat geschr(iben) die artikel, die do nehest in deme gespreche sient vorramet und beslossen, ap^{a)} wir eczwas irkenten abe adir czuczulegen, geruche euwer gnade czu wissen, das wir das euwern gnaden^{b)} nicht wol als eigentlich geschriben mogen, als wirs euwern gnaden muntlichen mochten vorczelen; und nemelichen, hoewirdiger lieber herre^{b)}, under andern artikeln so ist^{b)} von^{c)} dem funften, der also lutet: wer abir erbe gekoufft hot bynnen dreyn jaren als vor der ussaczunge, die vorramet wart als in XVIDen jare uff Martini bye dem geringen gelde, der mag das bezcalen mit dem geringen gelde alle die gulden bynnen czwehn jaren etc., waste in bekommernisse und czifel gewest, ap her alle die gulden in den czwehen jaren, die sich^{b)} von dem erbe vorlouffen, sal bezcalen mit dem geringen gelde, addir ap her alleyn die gulden, die sich in den czwehen jaren vorfolgen, sal bezcalen mit geringem gelde, das man das uffenberlichen und lawther mochte ussetczen, das vordan sulche czwifelunge nicht worde. Ouch, gnediger lieber herre, wer unser gutdunken wol, alle das erbe, das man gekoufft hette mit^{d)} geringem gelde, das das gancz bezcalt worde mit dem geringen gelde, wen eyn iczlicher hot syn erbe daste teuwer vorkoufft, als das im noch dem guten gelde czwefach sine erbe bezcalt wirt. Och, gnediger lieber herre, als uns euwer gnade epoten hot, das wir sulden czusprechen Daniel von^{e)} Wandoffen czwefachen czins^{f)} von Petrachen wegen von der Warczle, wir bitten euwer gnade, das ir uns eyn sulchs schriebet, wie wirs domethe sullen halden, das wir uns dorch noch wissen czu richten, wen wir^{b)} alle czeit euwern gnaden wellen sien czu willen noch unserm hoegsten vormogen. Geg(ebe)n czu Mar(ienwerd)er am sonstage vor Assumpcionis Marie.

Bruder Gehardus bisschoff czu Pomezen.

(OBA Schiebl. LXV Nr. 65 - Joachim-Hubatsch, Regesta I Nr. 2775)

a) davor gestrichen: geruche euwer gnade czu wiss.

b) über der Zeile nachgetragen.

c) danach gestrichen: ver.

d) danach gestrichen: byne.

e) davor gestrichen: Caspern.

f) davor gestrichen: czinse.

3.

1430 März 1. Waldau.

Oberster Marschall an den Hochmeister: Bestellung des Herrn von Schonenburg zum bischöflichen Vogt in Samland.

Adresse: Dem erwidigen homeister mit erwidik(eit) tag und nacht ane alles sumen, macht leith doran. (Es folgen die Zeitvermerke der einzelnen Poststationen bis Marienburg.)

Unsern demutigen undertenigen gehorsam alle czeit vorbegriffen. Erwidiger gnediger lieber herr homeister, wir senden ewer erwidik(eit) dissen ingesloßen des herrn bisschoff czu Samlandt briff, den ewer erwidik(eit) lesende wol wirt vornemen, und bitten ewer vogenante erwidik(eit), das ir uns gerucht czu vorschreiben eyntwert, ab wir dem herrn bischoffe vorgesch(riben) den von Schonenburg czum voythe sullen laßen fulgen. Geg(eben) czu Waldow am achtage im XIIIIC und XXXen jare. Obirster marschalk.

Beilage:

[14]30 Februar 28. Fischhausen.

Bischof Michael von Samland an den Hochmeister in derselben Sache.

Adresse: Deme grosmechtigen forsten und herren herren homeister dutsches ordens unserm besunderen lieben herren mit wirdikeit.

Fleisliches gebethe in gote in demuteclicher bevelunge czu allen czeiten. Hochwirdiger gnediger lieber herre, als wir letcz, als euwer gnaden czu Konigisberg was, haben gereth kegen euwer gute von etlichen gebrechen unsers voythes etc., und bothen euwer erwidikeit umb eynen anderen, vor den wir wurden bitten und schriben etc., so bitte wir mitsampt unserm capitel euwer gute umb her Schonenburg, den herren, der unser guter nochbor czu Lochsteten ist gewesen, und seyne mitsamkeit uns io eyn teil wissentlich ist, wen wir hoffen, das her uns und unser kirchen beqweme, tuchtig und nutzbar mag werden czu dem ammecht und euwer hochwirdik(eit) und deme gantzen orden noch euwer anweisung. Als wir das groslich begeren von euwer liebe in eyner sulcher underweisung ym czu schreiben und uns czu eynem voythe czu lossen. Ouch bitte wir, lieber herre, euwer gnade umb unsern alden voyt, ym czu versehen umb eyn beqweme ammecht, wen wir ym groslich dancken, als das euwer grosmechtikeit wol mag thun umb unsern bethe willen, dy got der herre beware in synen gnaden czu nutzbarkeit dessem armen lande gesunt und selig in langen czeithen. Geg(eben) czu Fischusen am dinstage czu vastnacht im XXXten jare. Bruder Michael bischoff czu Samelandt.

(OBA Schiebl. LXVII Nr. 42. - Joachim-Hubatsch, Regesta I Nr. 5295)

4.

[14]45 Dezember 11. Fischhausen.

Bischof Nikolaus von Samland an Hochmeister Konrad von Erlichshausen: Erbittet sich den Pferdemeister von Brandenburg, Herrn Wilhelm von Rosenberge, als Vogt.

Adresse: Dem hochwirdigen herren herren Conradt von Erlichshausen homeister deutsches ordens, unserm besondern lieben herren mit aller wirdikeit.

Demutige bevelunghe mit behegelikeith alles unsers vormogens stetis zuevorn. Hochwirdiger lieber herre. Als euwer hochwird(ikei)t uns vor geschreben hot vor den hawskompthur zu Hollandt etc., so geruche euwer großmechtikeith zcu wissen, das wir vor, ee danne uns euwer großmech(tikei)t erste brieff qwam, angelanget und gebeten woren vor her Wilhelm von Rosenberge, pferdemarschalk zcu Brandenburg, zcu dem uns sere gerathen ist, den wir ouch in etzlicher mosse wol kennen, als her hußkompthur ist gewest zcu Königsberg, mit dem wir ouch handelunge haben gehat und geredt uff eyn ende bes an euwer großmechtikeit. Dorumb, großmechtiger lieber herre, wir bitten euwer hochwird(ikei)t, das sie uns den vorgeanthen pferdemarschalk von Brandenburg gebe und sende zcu eynem voythe durch unser bete willen, und bitten sunderlich, das euwer hochwird(ikei)t uns doruff eyn antwerdt in korce geruche zcu schreiben. Das welle wir gerne vorschulden, so wir hogest konnen und vormogen, ken euwer hochwird(ikei)t, die got geruche zcu enthalden in gesundtheith zcu langhen gezeithen. Gegeben zcu Ffischußen am sonobende vor Lucie im XLV^{ten} jare. Bruder Nicolaus, von gotes gnaden bisschoff zcu Samlandt.

(OBA Schiebl. LXVII Nr. 36. - Joachim - Hubatsch, Regesta I Nr. 8975)

5.

1453 Mai 25. Frauenburg.

Arnold Datteln, Dompropst und Statthalter im Bistum Ermland, an Hochmeister Ludwig von Erlichshausen: Betr. die Ernennung eines neuen bischöflichen Vogtes und den alten.

Adresse: Dem grosmechtigen herren herren Lodwico homeister deutsches ordens, seyyme gnedigen herren.

Grosmechtiger lieber herr. Uwrer gnaden briff alzo vom neuen voigt zcu Heilsberg hot mych gros yrvrogt, went man alhy horthe vlyende rede noch der lutthe unseten, meyn herr und bisschoff sulde vom neuen voygte nycht gewost haben. Das mych nycht duchte moglich seyn, das uwre grosyrkentliche wysheit welde alsoteyner

neuwekeit statgeben. Sunder alzo her Wichhart hot wort gehat myt dem vorvoigte. Dy synt geschen durch mancherley ynbrengungen der lutthe, dy do me suchen czu wiszen, wen zie angehort. Ich habe denselben och geantwortet, das meyn herr unde bisschoff den neuen voigt hot ufgnommen, wy wol ich dovon nycht anders hatte wen eynen gewiszen wan, uf das ich loze munde slosse. Her Wychart unde ich, stathelder unsers hern unde bisschoffs, alzo unser sorge geborlich duchte seyn, schreben dem officiali keen Heilsberg, ab der vorvoigt worde ee abeczien, wen der neuwe antrete, her sulde das zegel von ym heyschen unde uns vicarien unde stathelders antworten. Wywol dy forme noch der vornonfft unde rethe nycht gehalten ist, dennoch ys czu getruwen, das zee ane vorlist anders gescheen ist. Hyrumme zal zie uns statheldren wol gebangen; unde sagen dank got unde uwer gnaden, von den wyr haben eynen herlichen neuen voigt glych dem vorvoigte yn wisheit unde vorsichtikeit, alzo alle yn loben myt grossem geruchte derer, den her bekant yst. Hyrmytte beveln wyr uns unde dy kyrche czur Vrouwenburg uwrer gnade, dy czu uwrer ernen unde statn vlysyge gebete tuet teglich czu gote. Gegeben czu Vrouwenburg am tage Urbani MCCCCLIII. Arnoldus Dattelen tumpbröt[!] unde stathelder meys herns unde bisschoffs Warmiensis, uwrer gnaden cappellan.

(OBA Schiebl. LXXVIII Nr. 100. - Joachim-Hubatsch, Regesta I Nr. 12 059)

6.

[14]55 Juli 9. Riesenburg.

Bischof Kaspar von Pomesanien an Hochmeister Ludwig von Erlichshausen: Dankt für die Abberufung seines bisherigen Vogtes und bittet, diesen nicht nach Marienwerder zu versetzen. Von den beiden für das Amt neu vorgeschlagenen Kandidaten habe er sich für den Hauskontur von Graudenz entschieden und nicht für den von Memel. Er bittet den Hochmeister um die Ernennung des ersteren.

Adresse: Dem hochwirdigen und grosmechtigen hern hern Ludwig von Erlichshausen homeister deutschs ordens, unserm besondern gunstigen liben herren.

Demuttige bevelung mit williger dirbittung innigs gebets czu gote dem hern stets voremphangen. Hochwirdiger und grosmechtiger besunder liber herre, als wir denne durch Cristoff und Herbertum, unsern schreiber, euwer herlick(eit) faste schelung nemlich von unserm voethe haben anbrengen laessen, so ist geneget worden unser bete euwer ^{a)} herlick(eit), der wir des frundlich danken, und haet uns

a) davor fehlt: von.

czwene vorgegeben, under den eynen ußzukyesen, nemlich den howßkomptur von Grudencz und den howßkomptur von der Mymmele. So seyn wir wol underrichtet, das der howßkomptur von der Mymmele noch pferdt noch harnisch enhaet und uns in dissem krige nicht nutzce kan werden des gebrechen halben. Dorumb haben wir geschickt gehaet czu dem howßkomptur von Grudencz und em sulchs laessen anbrengen, der uns geantwertet haeth, wurde em euwer hoewirdick(eit) en sulchs bevelen und schreiben, alsdenne wil her gerne czu uns czien. Und bitten euwer grosmechtick(eit), wellet, liber herre, em e besser schreiben, das her czu uns czie, em unde Cristoff von Bertelßdorff unser howß Resenburg czur czeit bevelende czu^{b)} vorweren sam houbtleute^{b)}. Nemlich geruche czu schreiben adir bevelende euwer hoewirdick(eit) dem howßkomptur von Grudencz vorgeant, das her uns czu willen, bequeme und genugesam sey und keyne quoesse mit den erbarlewten nicht vil halde, wen es als uff unser czerung geet. Denselben erbarlewten, die bey uns legen, geruche ouch euwer herlick(eit) czu schreiben, das sie dem genan(ten) hern howßkomptur und Cristoff czu willen und gehorsam seyn, was sie en heysen werden, das sie das thuen, als ferre sie euwer howirdick(eit) czu libe seyn wellen. Uns haben ouch die genanten Cristoff und unser schreiber wol ingebracht, wie euwer großmechtick(eit) dem itczt unserm voethe en leeger czu Marienwerder bevelende welde, bitten wir gar frundlich, wellet, liber herre, em eyn ander wegleger bevelen, czu vormeyden grossen schaden, den wir dorus emphanen mochten, wen her uns alhie czu Resenburg kegen den hofelewten vil ungelimph gemachet haet und villeichte czu Marienwerder vil schaden wirken worde, das wir von dannen nichts krigen worden von notdorfft czu unserm howse. Des wir doch hoffen mit hulffe euwer herlick(eit), die got gesundt sparen musse czu langen seligen czeiten. Geben czu Resenburg am midwoch vor Margarethe im LV^{ten} iare. Bruder Caspar von gots gnaden bisschoff czu Pomezan.
(OBA Schiebl. LXXX Nr. 222. - Joachim - Hubatsch, Regesta I Nr. 13 790)

7.

1459 (Ohne Tag und Ort).

Bischof Nikolaus von Samland an Hochmeister Ludwig von Erlichshausen: nennt auf die Anfrage des Hochmeisters einen geeigneten Platz für eine Heerschau bei Rudau und Laptau.

Adresse: Dem hochwirdigen und großmechtigen herren herren Ludwigen von Erlichshausen homeyster deutsches ordens, unserm lieben herren.

b)- b) am Rande nachgetragen.

Deemutige alle unsers vormogens willige in gote dem herren be-
hegelyck(eyt) stetcz zcuvor. Hochwirdiger und großmechtiger be-
sunder lyeber herre. Also denn euwere hochwirdikeyt alhie uff Same-
landt herschaw vormeynet zcu halden und uns gebeten, das wir die
stadt außgeben welden, wo es dissem ganczen lande am beqwemsten
ane schaden gelegen were, so wissen wir keyne beqwemer stadt denn
czwusschen Rudaw dem slosse und dem dorffe Magaym. Do ist eyn
gerawmer placz wol mee denn I meyle breydt umbesehet acker, do
keyn getreyde wechst und keyme schaden geschen moge. So mag
euwere hochwirdik(eyt) euwere anwalden ken Rudaw senden, wir
wellin unsern voyth ken Lobetaw senden, do sie denne noe beyeyn-
andir seyn werden und aldo herschaw halden mogen uff eynen tag,
welchir euwern gnaden am beqwemest deucht gelegen. Des bitten
wir eyn beschrebin antwort von euwerer herlichkeyth, die got der
herre gesundt sparen geruche zcu langen zeligen czeyten. Im etc.
LIX^{ten} jare. Bruder Nicolaus von gotes gnaden bisschoff zcu Same-
landt.

(OBA Schiebl. LXXV Nr. 205. - Joachim - Hubatsch, Regesta I
Nr. 15 411)

8.

1464 Mai 28. Löbau.

Ludwig von Holheim, Hauptmann zu Löbau, an Hochmeister Lud-
wig von Erlichshausen: fragt im Namen seines Herrn von Kulm an,
ob es dem Hochmeister recht wäre, wenn der Bischof einen Waffen-
stillstand gleich dem Bischof von Ermland abschlosse.

Adresse: Dem gar erwirdigen herren herren Ludwig von Erlichß-
hausen homeister deutsches ordens, meynem gnedigen obirsten mit
aller wirdikeit.

Meynen undirtanigen schuldigen gehorsam mit willigem meynes
hogsten vormogens. Erwirdiger gnediger herre homeister, ewer
gnode geruche zcu wissen, das Mußik mit den seinen hot eynen bey-
frede mit den van Neydenburg und die vom Newemarckte und Szed-
lawer mit Czirfenken; und meyn herre mit den seinen zcu solchem
beyfrede nicht hot mocht komen. Durch sulche beyfrede meyns herrn
burger und gebawer sere beschediget werden von den finden und
ouch von frunden, und ewer gnode wol weiß, was macht unnserrn
orden leyt an der Lobaw, wen vaste sloß ere enthaldunge von dannen
haben. Das ewer gnode meynen herrn welde rothen, abs ewern gno-
den nicht zcuweder were, das meyn herre eynen beyfrede mochte
machen neben dem herrn von Heilßburg adder^{a)} in der weise^{a)},

a)- a) am oberen Rande nachgetragen.

uf das her seine arme lewte mochte enthalden unnserm orden zcu gutte, wen die burger vaste awß der stadt czien durch solchen gedrang. Was ich ewern gnaden zcu willen thun kan, dorinne mich ewer gnode allewege willig und gehorsam vinden sal. Geben zcur Lobaw am montage noch Trinitatis im etc. LXIII^{ten} jare. Bruder Ludwig von Holhein deutsches ordens houbtman zcur Lobaw.

(OBA Schiebl. LXXXII Nr. 130. - Joachim - Hubatsch, Regesta I Nr. 15 886)

9.

1480 Dezember 10. Königsberg.

Der Hochmeister Martin Truchseß von Wetzhausen an Bischof Johannes von Pomesanien: meldet ihm die Entlassung des bisherigen Vogtes. Den Kellermeister von Preußisch Mark, Georg, wolle man dem Bischof gern überlassen, aber nicht als Vogt, da jener ein Graumäntler sei. Zum Vogt möge sich der Bischof einen Ritterbruder auswählen.

Adresse: Dem erwidigen in got vater unnde herrn herrn Johanni bisschofe zu Pomezan, unnserm bsondern gonnstigen lieben herrn.

Erwidiger in got vater, besonner gonnstiger lieber her, noch deme unns euwer h(erlichkeit) geschrieven hatt, her Luchawer des voythampts zcu Reßenburg zcubenennen, deme wir dann also gethun haben unnd haben iczt in unnsern schrifften ine sollichs ampts derlaessen. Sunder als euwer v(eterlichkeit) eyenen andern, mit namen her Jorgen, den kellermeister zcum Prewsschenmarckt, an seine stadt begernde ist, haben wir das innsgemeyn mit unnsern gepietigern bewolgen; duncket unns nicht fueglich adder bequeme, eynem groementler sollich amt eyncureuwmen, demenach euwer h(erlichkeit) unnd eyn voygt an demselbigen ende fast oberster ursachen anrurende unnsern orden hatt zcu handeln. Unns er unnde der gepietigre rath unnd gutduncken wer also, das uwer v(eterlichkeit) zcu eynem ritterbruder kore, nicht, das er selber pferd hielt, sunder so er yrn in geschefften zoge, das er salbander uff uwer h(erlichkeit) pferden ritte, duncket uns vor das beste sein geraten. So aber uwer h(erlichkeit) den gedachten hern Jorgen haben will, haben wir mit dem obirsten marschalk geredt, das er in euwer h(erlichkeit) zcuschick unnd folgen laß, wornoch sich uwer v(eterlichkeit) mag richten, so fere als euwer h(erlichkeit) dem obresten marschalk umbe in schreiben wirt, doch das er nicht vor eyn voyth wurd uffgenommen. Gegeben zu Konigsberg am sondage nehst noch Lucie virginis im etc. LXXX^{sten} jore. Hoemeister.

(OBA Schiebl. LXVI Nr. 106. - Joachim-Hubatsch, Regesta I Nr. 16 910)

10.

1507 Januar 16. Königsberg.

Adrian von Waiblingen, Bistumsvogt im Samland, an Hochmeister Friedrich von Sachsen: Er will es bei der Musterung mit den Bistumsuntertanen genauso halten wie mit den Ordensuntertanen.

Adresse: Dem hochwirdigen durchlewchten und hochgebornen fursten und herren hern Fridrich theitsches ordes hoemeister, herczog zu Sagsen, lantgraf in Toringen, margrave zu Meyssen, meinem gnedigsten herren und obersten.

Hochwirdiger, durchlewchtiger, hochgeborner furst, gnedigster herr. Ewer furstlichen gnaden sey zuvorn mein vorpflichte underthenige willig gehorsam mit meins hochsten vormoges. Gnedigster herr, ich überschicke e. f. g. bygelegtes register, wie ich die gebiet mitsampt die by mir gewest, gefunden und allenthalben eygentlich vorzeichent und befind nit gresser vel oder einrede, wenn von den kruegern, die sych erlich beclagen, sy frey seyen und nit in iren briefen haben oder schuldig seyen zu warpen. Auch etlich beclagen sych, sy haben arme krügk und keinen acker und ine zu schwer sey, iren IIII ein wagen außzurichten, und wollen solchs von e. f. g. erkant sein, ir onmygenheit sy entschuldigen soll. Auch etlich beclagen sych, das sy haben dienst mit hengst und harnisch. Auch sint etlich burger, die kruegk haben. Uff solchs habe ich mit ine und ietlichs gebiet kemmer vorlassen, solchs an e. f. g. zu tragen, und wie es dann e. f. g. von einem ietzlich gehabt will haben, werde e. f. g. in durch geschrift zu wissen thun onvorzoghlich, uff das sy sych uff schierst dazu konnen richten. Auch will ich mich im bistum dem gleich halden, wie e. f. g. mit den andern haldet. Solchs habe ich e. f. g. imme besten nit wolt vorhalten und e. f. g. mit aller undertenickeit gantz gehorsamlich erfunden werden. Geben Königsberg uff sonabent und tag Marczelle anno etc. 1507. E. f. g. gehorsamer Adrian von Weiblingen theitsches ordes kirchenvoytt uff Samlant.

(OBA Schiebl. LXXa Nr. 63. - Joachim-Hubatsch, Regesta I Nr. 19162)

11.

1513 Juni 27. Fischhausen.

Bischof Günther von Samland an Hochmeister Albrecht von Brandenburg: betr. seinen bisherigen Vogt Matz von Ehrenberg und die Ernennung eines neuen.

Adresse: Dem hochwirdigsten irlauchten hochgebornen fursten unnd hern hern Albrechts deutschs ordens hoemeister, marggraven zu Brandenburg, zu Stettin, Pomern, der Caschuben unnd Wenden herczogen, burggraven zu Nurenberg, unserm gnedigen hern.

Hochwirdigster irlauchter, hochgeborner furst, gnediger her. Unser underthanig, willig dienst sein ewren furstlichen gnaden alzzeit zuvoran bereidt. Gnediger furst unnd her, wie wir unsern voigt, hern Matteßen von Erenbergk, auf sein ansynnen, so das ampt der infrimereyen vorledigt, mit demselbien gnedigklich zu vorsehn, etwan bey e. f. g. vorbethen und nachmalß auf e. f. g. schrifft in kurtz vorwicher zzeit empfangen, bevelten unsern voigt, so wir inen nye enturlaubt, wol bey uns wissen möchten, wo er lenger zuvorharren gesynneth, sulchs uns zueroffen, vorgenommen, hat er sich, daß im zu thun nicht füglich und gnant ampt anzunehmen vordacht sey. Derwegen wir uns zu ruge gestalth hören lassen und e. f. g. einen andern frumen gesellen, so wirß begern, uns nach gefallen zu dienen, an seine staeth vororden, sein wirß, wo derselbig deß landeß und sonderlich unsers stiffts arth unnd gelegenheith, unser kirchen privilegien zu handthaben weiß, und unß der unkost leyderlich zufriede. Denn e. f. g. vil beheglicher unnd williger dienste zu geleisten, seint wir alzzeit unnd daß gern zu thun bereidt. Auß Vischauen montags nach Joannis et Pauli im etc. XIII. Guntherus von gots gnaden bischoff zu Samelandt.

(OBA Ad. Gesch. a B Nr. 71)

12.

[1516] Juni 22.

Aufzeichnungen der Ordenskanzlei über die Verhandlungen der Gesandten des Bischofs Günther von Samland wegen der Forderung des Hochmeisters, ihm acht gerüstete Pferde zuzuschicken. (Konzept.)

Rückvermerk von gleicher Hand: Antragen des von Samlants gesanthen, auch die antwort dorauff.

E. f. g. haben unserm g. h. v. S(amlant) am nesten freitag vorgangen umb vesperzzeit ein schrifft zcu Fischausen besendigen lassen, in welcher e. f. g. ump geruste pferd als auf morgen, montag, auf den abent zu Tapiau em zukomen gesunnen und begert, welchs ansynnen unsern g. h. v. S(amlant) etzwas bekummert, ursach nicht wissen, worzcu die rutter sollen gebraucht werde, auch, das solichs e. f. g. ansynnen in sulcher sneller eil nicht ungleich ursach gebrauch geschigter pferd, harnisch und knecht. Auch solich ansynnen von e. f. g. furfarn, auch unsers g. h. v. S(amlant) furfarn allenthalben hochloblicher gedechtnis nie erhört. Wu aber e. f. g. und orden land und leut angefochten, das got mit gnaden verhot, was allsdan in gemeinem geburlichen ratschlag vor gut angesehen und beschlossen wurde, das alles zu roten, zu schutz und hanthaben wolt unser g. h. v. S(amlant) mit alle dem, das sein gnad vermocht, willig und gern thun.

Auf das antragen, so die botschaffter m. g. h. von Samlants am tag der X tausent ritter an m. g. h. den hohemaister geworben, ist folgende antwort gefallen: Nach geburlicher des gehorsamen zu embietens obdannckung, das meinem g. h. den hohemaister nicht unbillig befylhet, das sich m. g. h. von Samlant der geschee schriff bekumert, dieweyl meinem g. herren in dieser sach nicht von notten ansicht, solichs worzu ader wohyn auszudrucken, dan m. g. h. von Samlant zu den auffgeligten acht pferden, wie solichs m. g. h. d(em) hohemaister zum augenschein geschen, harnach, knecht und pf(erde) an notdurfft haben, dorumb wer diese bekomernus nicht von notten, derwegen ain botschafft ausszusenden gewest. Nachdem aber m. g. h. von Samlandt solich gescheen f(rundlich) synnen in viel wege ergrundt und bewegt hat, ways m. g. h. von Samlant, das sein genad als ain geordent glid under dem gehorsam des ordens und als des haupts m. g. h. des hohemaisters ist. Darumb nicht von notten, alleweg schlecht anschleg mit gemainem rot, dorzu sich viel uncostens geburen wurd, zu beschliessen, dieweyl dan m. g. h. von Samlant, wie obgemelt, schicklich und wol gerust, ist nochmals m. g. h. f(rundliche), genedige bethe, sein genad wolten sich der schriff gemes holten. Wo nu solichs geschicht, nymbt m. g. h. zu sunderlichem f(rundlichen) gefallen an; wo ober nicht und m. g. h. von Samlant auf der botschaffter antragen beruet, mus m. g. h. der hohemaister achten, das m. g. h. von Samlant mit andern furnemen umbgeet, doraus sich villeicht meuterey und verhezung der gehorsamen underthanen zu vermuten, des sich dan m. g. h. in kainen wegk zu m. g. h. von Samlant versehen. Wiewol angezaigt wurd, das solichs zuvoer bey m. g. h. vorforen hochloblicher gedechtnis m. g. h. von Samlant auch seiner g. vorforen nye gescheen noch erhört, acht m. g. h. genczlich dorfur, das seiner genaden vorforen hochloblicher milder gedechtnis mit den prelatten in diesen fellen, nachdem die gaistlichen hierin wo man zum rust (?) spies brechen will, viel bedenckens haben müssen, wenig berotschlagt haben. Darumb hat m. g. h. aus solicher ursach m. g. h. von Samlant der gaistligkeyt zu gut solichs auch vermitteln. Sein f. g. versehen sich auch nicht anderst, wo hinfort und zu anderen zeyten in gemainem rotschlag zu hulf und auffentholtis dieses lants was nutzlichs berotschlagt und beschlossen wird, sein genod wurden sich als ain gehorsamere prelat beweisen, wolt m. g. h. m. g. h. von Samlant uf derselbigen antragen freundlicher gnediger meynung nach geleheit dieses handels nicht bergen, dan worin m. g. h. m. g. h. von Samlant f(rund)liche gnedige wilforung zuerzigen west thun m. g. h. gen(. . .) etc.

(OBA Schiebl. LXVII Nr. 59)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Einleitung	227
1. Die weltliche Gerichtshoheit der preußischen Bischöfe	234
Die Gerichtsverhältnisse in den Bistümern	234
Schiedsgerichte und ihre Funktion	235
Das Aufsichtsrecht des Deutschen Ordens über die bischöfliche Rechtsprechung	237
Die Kurie und der Erzbischof von Riga als ordentliche Appel- lationsinstanzen	243
Der ständische „Richttag“	247
Die Bedeutung des Quatember- und Hofgerichts (1507—1525) für das bischöfliche Gerichtswesen	248
2. Die Landes- und Steuergesetzgebung im Ordensland	250
Die Handels- und Verkehrsordnungen und die Willküren der preußischen Hansestädte	250
Die Gesetzgebung im 13. und 14. Jahrhundert	252
Vereinheitlichung der Ordens- und bischöflichen Gesetzgebung	252
Die vom Deutschen Orden und den Prälaten gemeinsam er- lassenen Landesordnungen	253
Die Auffassung der Bischöfe von ihrem landesherrlichen Gesetzgebungsrecht	259
Die Steuergesetzgebung	261
3. Fragen der Wehrhoheit der Bischöfe und der Wehrverfassung ihrer Territorien	265
Die Bestimmungen der Zirkumskriptionsbulle von 1243	265
Das Verhältnis der Schirmherrschaft des Deutschen Ordens zur Wehrhoheit der Bischöfe	266
Die Kriegsdienste der Stiftsvasallen auf Grund ihrer Lehn- briefe	269
Die Beteiligung der Bistumstruppen an den Kriegszügen des Deutschen Ordens	274
Militärische Sicherheitsmaßnahmen in den Stiftern	277
Fragen des Aufgebots und der Kriegführung	292

4. Die Kirchenvogtei in Preußen	301
Die Vögte in den inkorporierten Stiftern	301
Ihre Stellung und Verwendung innerhalb des Deutschen Ordens	306
Die Bedeutung der Bistumsvögte für die Kolonisation des Ordenslandes	308
Die Kapitelsvögte	310
Die ermländischen Bischofsvögte	312
Die niederen Verwaltungsposten der Bistümer	325
 Schluß: Bischöfliche Landeshoheit und Schirmherrschaft des Deutschen Ordens. Ergebnisse	 326
 Anhang: Verzeichnis der preußischen Bischofs- und Kapitelsvögte	 339
 Anlagen: Ungedruckte Quellen zur preußischen Bistumsgeschichte	 344

Die Statuten des Deutschen Ordens und die Konstitutionen der Dominikaner

Von P. Ulrich Horst OP

Jedesmal, wenn in der Kirche neue Ordensgemeinschaften entstanden und sich unter dem Zwang innerer und äußerer Verhältnisse eine juristisch eindeutige Verfassung zu geben hatten, die sie zugleich mit der Tradition verbindet und doch von ihr abhebt, weil sie einen „neuen Weg“ zu sanktionieren hat, schauten der Ordensgründer oder die Verwalter seines Erbes sich nach erprobten und kirchlich schon gebilligten Formen um. Im Mittelalter, der klassischen Blütezeit der Orden, war es nicht anders, und so finden wir in den Verfassungen der verschiedensten religiösen Gemeinschaften Elemente bereits bewährter Regeln oder Konstitutionen.

Besonders auffällig ist das bei der Verwendung der Augustinusregel, die den verschiedensten Gruppen eine feste Lebensnorm bot¹⁾, so etwa den Dominikanern, die, obschon sie etwas ganz Neues waren, doch aus praktischen Erwägungen auf diese kirchlich gutgeheißene Regel zurückgriffen²⁾. Welche Rolle überdies die Prämonstratenser für die Abfassung der Konstitutionen von 1228 gespielt haben, ist bekannt³⁾.

So ist zu vermuten, daß der Deutsche Orden (DO), als er sich unter dem Zwang der Verhältnisse eine Verfassung zu geben hatte, auch Bestandteile früherer Regeln und Konstitutionen verwandte. Besonders deutlich war schon immer die Abhängigkeit vom Templerorden, der durch Geist und Zielsetzung so viel mit der jüngeren Gründung gemein hat⁴⁾.

Wir geben im folgenden eine kurze Darstellung des historischen Werdeganges der DO-Statuten, soweit das für unsere Unter-

¹⁾ Vgl. M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche (Paderborn 1933) Bd. I: Die Orden nach der Augustinusregel, S. 392-651.

²⁾ H. Chr. Scheeben, Die Konstitutionen des Predigerordens unter Jordan von Sachsen — in Quellen u. Forschungen z. Geschichte d. Dominikanerordens in Deutschland, Heft 38 (Köln-Leipzig 1939). Dazu auch H. M. Vicaire, Fondation, approbation, confirmation de l'ordre des Prêcheurs — in Revue d'histoire ecclésiastique (= RHE 47-1952), 123-141; 176-192; 586-603. Ders., Saint Dominique, 2 Bde. (Paris 1957).

³⁾ Vgl. die Bemerkungen von H. Denifle, Die Constitutionen des Predigerordens vom Jahre 1228, in: Archiv f. Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters Bd. I (Berlin 1885), S. 165 ff. (im folgenden mit Denifle I zitiert).

⁴⁾ Es scheint Holstenius gewesen zu sein, der in seiner großen Ausgabe „Codex regularum monast, et canonic.“ (Augsburg 1759) Bd. IV als erster auf die Verwandtschaft des DO mit den Templern und auch mit den Dominikanern hingewiesen hat.

suchung notwendig ist⁵⁾. Nach Tumler⁶⁾ ist die spätere Fassung der DO-Regel das Ergebnis einer längeren Entwicklung. Zunächst beobachteten die Brüder mangels einer besseren Lebensnorm einfach Teile der Johanniterregel. Als 1198 das Deutsche Hospital zum Ritterorden erhoben wurde, übernahm man für die Armen und Kranken die Regel der Johanniter, für die Ritter und Priester dagegen galt die der Tempeler⁷⁾. Eine Papstbulle vom 19. Februar 1199 bestätigte diesen Schritt⁸⁾. Das hatte, wie es bei so verschiedenen Elementen weiter nicht verwunderlich ist, manche Unklarheiten zur Folge, so daß der Papst am 9. Februar 1244 dem DO die Freiheit gab, nach klugem Urteil Punkte der Regel zu verändern⁹⁾. Diese Vollmacht ließ in der Tat dem Orden alle Freiheit, und so ging die Leitung daran, eine neue Regel zu entwerfen. Wann sie abgeschlossen war, ist immer noch nicht genau entschieden¹⁰⁾; doch dürfte die Meinung Perlbachs am meisten Zustimmung verdienen, der sie zwischen 1244 und 1251 abgeschlossen sein läßt¹¹⁾. Es wäre nämlich sehr unwahrscheinlich, sie viel später anzusetzen, da es offenbar im Interesse des Ordens lag, juristische Klarheit über seine Verfassung zu erhalten. Diese summarische Darstellung möge für unsere Zwecke genügen!

Neben den Regeln der Johanniter und Tempeler boten sich indessen auch die ungefähr zur gleichen Zeit neu entstandenen Konstitutionen der beiden großen Bettelorden dar. Für die Franziskaner ist nun ein Einfluß nicht nachweisbar; er ist auch unwahrscheinlich, da sich die beiden Orden doch zu sehr in Geist und Zielsetzung unterscheiden. Um so deutlicher ist er von seiten der Predigerbrüder spürbar, worauf Perlbach — wohl im Anschluß an das schon genannte Werk von Holstenius — hingewiesen hat¹²⁾; als treffenden Grund dafür gab er die Missionstätigkeit der Predigerbrüder in den jüngst eroberten Landen an, die sogar zu Konventsgründungen führte¹³⁾. Aus der beiden Orden gemeinsamen Arbeit mußte auch ein gegenseitiges Kennenlernen entstehen; und da der DO damals nach einer neuen Verfassung Ausschau zu halten hatte, lag es nahe, Anleihen bei seinen Mitarbei-

⁵⁾ Ausführliche Darlegung in den Prolegomena der „Statuten des Deutschen Ordens“, hrsg. von M. Perlbach (Halle 1890), S. XLII ff. (stets Perlbach zitiert). — Neuere Darstellung, der im wesentlichen wir uns anschließen, bei M. Tumler, *Der Deutsche Orden* (Wien 1955), S. 365-371.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Ebenda S. 366 u. An. 4.

⁸⁾ Text bei E. Strehlike, *Tabulae Ordinis Teutonicici* (Berlin 1869), S. 297; vgl. Perlbach S. XLIV.

⁹⁾ Zur Bulle vgl. Tumler, S. 367, der auf die Vollmacht hinweist, „Punkte ihrer Regeln, in deren Beobachtung weder ein geistlicher Nutzen noch eine heilsame Zucht enthalten wäre, mit dem ganzen Konvente oder dem größeren und klügeren Teil desselben zu ändern, doch Gott immer vor Augen habend und Nachteile anderer vermeidend“.

¹⁰⁾ Vgl. Tumler, S. 367, An. 11.

¹¹⁾ Perlbach, S. XLIX f.

¹²⁾ Perlbach wiederholt in seiner Einleitung.

¹³⁾ Vgl. dazu B. Altaner, *Die Dominikanermission des 13. Jahrhunderts* — 1924.

tern zu machen, die zu jener Zeit schon über festgefügte Satzungen verfügten.

So konnte Hellman jüngst in seiner Gesamtdarstellung des DO im Lexikon für Theologie und Kirche¹⁴⁾ schreiben: „... für die Priesterbrüder galt die OP-Regel, die auch das Strafgesetzbuch bestimmte.“ Wir wollen jedoch gleich bemerken, daß dieser Satz mindestens eine formelle Unrichtigkeit enthält: „eine OP-Regel“ hat es nie gegeben, wohl aber Constitutiones oder, wie es in der Frühzeit hieß, Institutiones OP, was ein wesentlicher Unterschied ist. Bekanntlich haben die Dominikaner schon zu Zeiten ihres Ordensgründers die Augustinusregel angenommen und auf eine eigene Regel aus klugen Gründen verzichtet.

Auch für die Satzungen der Dominikaner sei hier kurz die Entwicklung skizziert, soweit es für das Verständnis unserer Untersuchung nötig ist. Von der Entstehung des Ordens bis zum Jahre 1228 gab es außer der (Augustinus-) Regel noch keine feste Lebensnorm; zweifellos bestanden indessen schon weitere Bestimmungen, die freilich noch sehr lückenhaft waren¹⁵⁾. 1228 gaben sich die Predigerbrüder dann eine Verfassung, die bemerkenswert klar war und von einem nüchternen Blick für das Wesen der neuentstandenen Gemeinschaft zeugt¹⁶⁾. Im Laufe des nächsten Jahrzehnts wurde aber doch eine Neuredaktion fällig, die unter dem Ordensgeneral Raymond von Peñafort vorgenommen wurde¹⁷⁾. Über seinen Anteil gehen die Ansichten der Historiker auseinander: Die einen meinen, er habe die vorliegenden Konstitutionen nur geordnet, andere sprechen von beachtlichen Ergänzungen¹⁸⁾. Für unseren Zweck ist diese Streitfrage unerheblich, es scheint nämlich - beweisen läßt es sich nicht -, daß der DO die Konstitutionen von 1228 benutzt hat. Den näheren Hinweis werden wir später bringen.

Die Statuten des DO werden eingeteilt in den Prolog, d. i. die Regel, welche aus Bestimmungen über die Gelübde, die Pflege der Kranken und Vorschriften über die Observanzen besteht. Ihr schließen sich die Gesetze an, die die Regel erläutern; es folgen die Gewohnheiten (consuetudines), sie handeln über die Verfassung, die Rechte und Pflichten der einzelnen Beamten in Krieg und Frieden. Wie schon erwähnt, hat auf die Formung dieser Satzungen die Templerregel einen bestimmenden Einfluß ausgeübt¹⁹⁾.

¹⁴⁾ Bd. 3 (2. Aufl. — Freiburg 1959), Sp. 275.

¹⁵⁾ Vgl. Denifle I, S. 165 ff. und die oben in An. 2 zitierten Werke von Vicaire.

¹⁶⁾ Denifle a. a. O.

¹⁷⁾ Vgl. R. Creytens, Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de S. Raymond de Peñafort, in: Archivum Fratrum Praedicatorum (= AFP), Bd. 18 (1948) 5-68. Eine ältere Edition, die aber durch die von R. Creytens überholt ist, bei H. Denifle, Die Constitutionen des Predigerordens in der Redaktion Raimund von Peñafort — in: Archiv f. Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters, Bd. V (Berlin 1889), S. 530-564.

¹⁸⁾ Vgl. Creytens, S. 6 f.

¹⁹⁾ Über die Quellen unterrichtet vorzüglich Perlbach, S. XXXII ff.

Wo ist nun darüber hinaus die Einwirkung der Dominikanerkonstitutionen^{19a)} feststellbar? Beginnen wir mit den liturgischen Bestimmungen; sie versprechen die meisten Parallelen, da uns bekannt ist, daß der DO das Brevier des Predigerordens 1244 übernommen hat²⁰⁾. Wohlgermerkt, wir können hier mangels ausreichender Quellen nicht den ganzen Fragenkomplex der liturgischen Abhängigkeit untersuchen, sondern nur insoweit, als er in den Statuten faßbar wird.

Die OP-Konstitutionen beginnen mit den Anweisungen über die Matutin und schreiben vor, daß eine Hälfte des Chores während der Psalmen sitzt und die andere steht. Der DO übernimmt das nicht, sondern ordnet an, daß alle Brüder sitzen sollen.

Perlbach S. 35:
In matutinis post invitorium
et hymnum fratres communiter
sedeant . . .

Denifle I S. 196 u. Creytens S. 32:
Deinde ad primum psalmum
sedeat unus chorus et ad secundum
stet et similiter sedeat alter
chorus . . .

Allerdings darf man aus dieser kleinen Abweichung nicht auf einen wesentlichen Unterschied schließen; denn das lange Kapitel über die Venien weist so viele Ähnlichkeiten mit den liturgischen Bräuchen der Dominikaner auf, daß diese ganz offensichtlich dem DO zum Vorbild dienten²¹⁾. So machte man z. B. die venia, d. i. die Verbeugung, beim Betreten und Verlassen der Kirche, beim Gloria Patri und während der ersten Oration²²⁾.

Besonders häufig werden die Verneigungen bei den Marienfesten erwähnt, die ja bei den Predigerbrüdern schon von Anfang an eine besondere Rolle spielten²³⁾. Zu Beginn des Hymnus „Ave maris stella“

^{19a)} Scheeben a. a. O., S. 36 ff., versucht den Nachweis, daß nicht der DO von den Dominikanern abhängig sei, sondern, daß das Verhältnis umgekehrt gesehen werden müßte. Aber abgesehen davon, daß es unwahrscheinlich ist, daß Dominikus auf Elemente eines seiner Gründung doch fremden Ordens zurückgegriffen haben sollte, beachtet er auch nicht genügend, daß die Mehrzahl der DO-Statuten erst viel später abgefaßt worden ist. Nach Perlbach sind die „judicia“ als der älteste Teil der Gesetze zwischen 1228 und 1251 entstanden. Das würde die These Scheebens mit Sicherheit widerlegen. Außerdem macht er keinen Versuch, die Übereinstimmungen in liturgischen Fragen zu klären. — Auch G. Schmidt kommt in seiner Monographie (Die Handhabung der Strafgewalt gegen Angehörige des Deutschen Ritterordens — Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg, Bd. IV — Kitzingen 1954, S. 5 f.) zu ähnlichen Schlüssen, indem er mit Recht darauf hinweist, daß Scheeben das Strafgesetz viel zuwenig berücksichtige; denn gerade hier sei die Abhängigkeit am deutlichsten faßbar.

²⁰⁾ Vgl. Strehle a. a. O. n. 471.

²¹⁾ Perlbach, S. 119 ff.

²²⁾ Ebenda, S. 120.

²³⁾ Ebenda S. 121: Ad primam de domina nostra ad inceptionem, ad gloria patri venia, et ad hymnum Maria mater gracie ad illum versum venia et ad collectam integraliter. — Zur Liturgie des DO vgl. die dürftigen Angaben bei Tumler a. a. O. S. 443; zu der der Dominikaner vgl. G. Sölch, Die Eigenliturgie der Dominikaner — Düsseldorf 1957.

soll ebenfalls eine Verneigung gemacht werden, desgleichen bei der ersten Oration jeder Messe und wenn in der Messe vom hl. Geist gesungen wird „Alleluja, veni, sancte spiritus²⁴⁾“. Bemerkenswert ist vor allem die Übereinstimmung in der Komplet, wo in der Fastenzeit die dem Dominikanerorden eigene Antiphon „Media vita“ gesungen wird²⁵⁾.

Nicht ganz so offenkundig ist die Berührung in den Pflichtgebeten der Laienbrüder beider Orden. So sollen die Laien des DO, wenn sie die Matutin im Chor nicht verrichten können, dreizehn Pater noster beten, für jede andere Hore sieben, mit Ausnahme der Vesper, wo neun vorgeschrieben sind²⁶⁾. Bei den Dominikanern ist es ähnlich²⁷⁾. Noch stärker weichen die Suffragien für die Verstorbenen ab; aufs Ganze gesehen, sind sie im DO bedeutend zahlreicher²⁸⁾. Ähnlich ist es mit den Fasttagen²⁹⁾.

Interessant ist auch ein Vergleich der klösterlichen Observanzen, deren Verschiedenheit in beiden Orden zugleich ein deutliches Licht auf ihren andersartigen Geist wirft. Während z. B. die Dominikaner während der abendlichen „collatio“ eine Lesung haben, soll im DO nach Möglichkeit Stillschweigen herrschen, leises Reden aber keineswegs ausgeschlossen sein³⁰⁾. Den Predigerbrüdern war strenges Silentium geboten, von dem es nur geringe Ausnahmen gab. Im DO wird darauf nur sehr selten hingewiesen³¹⁾; Schweigen war hier festgesetzt von der Komplet bis zum Morgen des folgenden Tages³²⁾, während es für die Dominikaner anscheinend keine zeitlich festgelegten Ausnahmen gab.

Waren bisher die Abweichungen bedeutsamer — wenigstens in manchen Punkten — als die Übereinstimmungen, so wird das anders, wenn man sich die Zulassungsbedingungen zu den Gelübden und die Profeßformel selbst ansieht. Ein Novize, der Dominikaner werden will, hat folgendes Examen zu überstehen: Nullus recipiatur nisi requisitus: an sit coniugatus, an servus, an ratiociniis obligatus, vel alterius professionis, vel occultam habeat infirmitatem³³⁾.

²⁴⁾ Perlbach S. 122: Nota: quodcumque in sabbato fit officium de domina nostra, non debet fieri venia, nisi ad salve sancta parens, quotiens incipitur, totiens fit venia.

²⁵⁾ Ebenda S. 123: Nota: in ieiunio ad completorium et ad alias venias, que supra scripta sunt, ad illam antiphonam media vita, fit triplex venia.

²⁶⁾ Ebenda S. 34 f.

²⁷⁾ Denifle I, S. 226: Pro matutinis in profestis diebus dicunt XXVIII „Pater noster“, . . . In festis IX lectionum XL „Pater noster“ dicant. In vespers vero quatuordecim; in aliis autem horis VII „Pater noster“ et in vespers XIV.

²⁸⁾ Perlbach S. 36 f.

²⁹⁾ Ebenda S. 42 f. u. Denifle I, S. 198.

³⁰⁾ Vgl. Denifle I, S. 199 f. — Perlbach S. 44: . . . cum vero in aliis religionibus leccio in collatione habeatur (Anspielung auf den Dominikanerorden), quam omnes silenter audiunt, monemus, ut fratres in collatione vel taceant vel saltem honesta non clamose loquantur.

³¹⁾ Denifle I, S. 203: Silentium fratres nostri teneant in claustris, in dormitorio, in cellis, in refectorio et oratorio fratrum . . .

³²⁾ Perlbach S. 44: Fratres a completorio dicto usque post primam sequentis diei teneant silentium . . .

³³⁾ Denifle I, S. 202.

Im DO stellt der Superior nach der Aufnahmebitte des Bewerbers diese Frage: *Primo querimus, si alicui religioni vel mulieri per matrimonium sitis obligati vel si aliquam infirmitatem occultam habeatis vel si in aliquibus debitis vel ratiocinibus faciendis teneamini*³⁴).

Es folgt dann eine Darlegung der Aufgaben für die Mitglieder des DOs: daß er sich zum Kampf für das Heilige Land verpflichtet und für den Dienst an den Kranken. Darauf wird die *Profesformel* mitgeteilt³⁵): *Ego N. facio professionem et promitto castitatem, abrenunciationem proprietatis et obedientiam Deo et beate Marie et tibi fratri N. magistro ordinis Teutonicorum et successoribus tuis secundum regulam et institutiones ordinis fratrum Teutonicorum, quod ero obediens tibi tuisque successoribus usque ad mortem.*

Zum Vergleich geben wir die Profesformel der Dominikaner, die im wesentlichen die gleiche ist, nur sind die einzelnen Gelübde hier unter dem des Gehorsams zusammengefaßt³⁶): *Modus faciendi professionem talis est: Ego N. facio professionem et promitto obedientiam Deo et beate Marie et tibi N. magistro ordinis predicatorum et successoribus tuis secundum regulam beati Augustini et institutiones fratrum ordinis predicatorum, quod ero obediens tibi tuisque successoribus usque ad mortem.*

Auch der *Zusatz*, wie die Formel zu lauten hat, wenn ein anderer Oberer als der Ordensmeister die Gelübde entgegennimmt, ist fast gleichlautend. Im DO heißt er³⁷): *Si vero alter quam magister recepturus erit aliquem, hec verba dicentur: et tibi fratri R. vice fratris N. magistri et cetera, quod ero obediens tibi tuisque successoribus usque ad mortem.* Bei den Dominikanern³⁸): *Cum autem sit alii priori cuicumque, sic facienda sint: Ego N. facio professionem et promitto obedientiam Deo et beate Marie et tibi N. priori talis loci, vice N. magistri ordinis predicatorum et successorum eius...*

Die *Übereinstimmung* in diesem entscheidenden Punkt des Ordenslebens ist also *offensichtlich*. Was mag sie wohl veranlaßt haben? Vielleicht gehen wir nicht fehl, sie in der nüchternen Art der alten Predigerbrüder zu suchen, die einem so männlichen Orden, wie es die Deutschritter waren, geistesverwandt erscheinen mußte.

Weitere Berührungspunkte für den liturgischen Bereich bieten uns die in dieser Beziehung ziemlich knappen Bestimmungen nicht mehr. Wie aber steht's auf dem Gebiet des *Rechts*?

³⁴) Perlbach S. 127.

³⁵) Ebenda S. 128.

³⁶) Denifle I, S. 202 f.

³⁷) Perlbach S. 128.

³⁸) Denifle I, S. 202 f.

Man wußte, daß oft zwischen Ideal und Wirklichkeit eine Lücke klaffte. Um sie nicht zu groß werden zu lassen, traf man weise Vorsorge und erließ ein Strafgesetzbuch, das *Regel- und Konstitutionsverletzungen* je nach der Schwere des Deliktes bestrafte. Lange war man sich freilich in den alten Orden darüber nicht im klaren, ob die Ordenssatzungen die einzelnen Mitglieder unter Sünde (sub culpa) oder nur unter Strafe (sub poena) verpflichteten. Die Streitfrage ging also letzten Endes darum, ob es „leges mere poenales“ gebe oder nicht.

Doch war es schon, bevor der hl. Thomas (1225—74) die Frage auf klassische Weise mit der Annahme der „leges poenales“ endgültig entschieden hat³⁹⁾, beim Predigerorden üblich geworden, die Verletzung der Ordenssatzungen, wenn sie nicht aus Verachtung oder gegen einen ausdrücklichen Befehl (propter praeceptum) geschah, nur sub poena anzurechnen⁴⁰⁾. Die gleiche Praxis findet sich übrigens auch schon bei den Praemonstratensern⁴¹⁾, so daß die Frage der Priorität aufgetaucht ist. Sie ist entschieden, seitdem P. Meersemann nachgewiesen hat, daß sich die gleiche Bestimmung schon im Statut der Bußbrüderschaft aus dem Jahre 1221 findet und auch den frommen Gemeinschaften des 13. Jahrhunderts geläufig war⁴²⁾. Wie revolutionär das war, beweist die Tatsache, daß Franziskaner und Zisterzienser ihre Regel sub culpa vorschrieben⁴³⁾.

Findet sich davon etwas in den Statuten des DO? Wir müssen nach sorgfältiger Prüfung der Texte die Frage mit nein beantworten. Ja, in der Einleitung zum Strafgesetzbuch scheint vorausgesetzt zu sein, daß *Regelübertretungen* beim Deutschen Orden Sünde sind⁴⁴⁾.

Auch wenn hierin die beiden Orden getrennte Wege gingen, so wird sich sogleich zeigen, daß nichtsdestoweniger die klaren und sachlichen Strafen der Predigerbrüder auf den DO eingewirkt haben. Schon die *Einteilung der culpa* in levis, gravis, gravior und gravissima

³⁹⁾ S. Thomas, S. th. II-II 186, 9. Vgl. A. M. Figuls, Suarez y las leyes meramente penales, in: Revista española de derecho canónico (1950). S. 503-600, bes. S. 535-540.

⁴⁰⁾ Klar wird das ausgedrückt in den Konstitutionen, die unter Raymund von Peñafort redigiert wurden: Ut igitur unitati et paci totius ordinis provideamus, volumus et declaramus, ut constitutiones nostre non obligent nos ad culpam, sed ad penam, nisi propter praeceptum vel contemptum (Creytens S. 29). In den Konstitutionen von 1228 steht an dieser Stelle noch nichts von dieser folgenschweren Unterscheidung. Es heißt lediglich: Ea propter ut unitati et paci totius ordinis provideamus: librum istum, quem librum consuetudinum appellamus, diligenter conscripsimus, in quo duas distinctiones notavimus (Denifle S. 194).

⁴¹⁾ Vgl. D. de Clerck, Analecta Praemonstratensia (1955) S. 346-351.

⁴²⁾ P. Meersemann, La loi purement pénale d'après les status des confréries médiévales — in: Mélanges J. de Ghellinck, t. II, S. 975-1002.

⁴³⁾ Vgl. G. Le Bras, Institutions ecclésiastiques de la Chrétienté médiévale — in: Histoire de l'Eglise (Fliche-Martin) Bd. 12 (Paris 1959), S. 112-114.

⁴⁴⁾ Perlbach S. 77: Cum autem dicat apostolus: si nos ipsos diiudicaremus, non utique iudicaremur; statumus, ut culpe, licet leves videantur, occulte quidem per confessionem expientur, manifeste vero in capitulo proclamate competentem accipiant satisfactionem.

ist den Dominikanern entlehnt⁴⁵⁾, die sie schon 1228 kennen⁴⁶⁾.

Aber auch die Zuordnung zu den einzelnen Straforten zeigt in beiden Strafgesetzbüchern weitgehende Übereinstimmung. Beginnen wir mit den *leves culpae*! Beim DO fallen darunter folgende Fälle⁴⁷⁾:

1. Si frater alicuius extranei litteras ex certa causa suspectas nesciens, quid contineant, sine licentia duxerit vel portaverit.
 2. Si in via existens feminarum comitatus suspectos vel familiaritatem scienter amiserit.
 3. Si de peccati libidine vel fastu non detestandi modo delectabiliter usum habuerit loquendi.
 4. Si mendacium in fraudem deceptionis alicuius ex industria dixerit.
 5. Si extra domum vel terminos sibi concessos ex proposito, non per oblivionem egredi presumpserit.
 6. Si in locis, in quibus domus est ordinis, cum secularibus sine licentia comedere vel bibere ausus fuerit.
 7. Si minis, opprobriis, derisionibus aut etiam preteritam culpam, de qua satisfecit, alicui obiciens, maliciose quemquam ad turbationem provocaverit.
 8. Si preter licentiam regule quemquam secularium vel famulum aut alium palma percusserit.
 9. Si preter formam regule venatus aut venatores insecutus fuerit.
 10. Si ludos in consuetudine abolitos exercuerit.
 11. Si cibum, potum, arma vel vestes proterve reicere presumpserit.
- Pro hiis culpis et similibus penitenti trium dierum vel duorum vel unius penitentia imponatur in capitulo, corporali comite disciplina, quam singulis Dominicis diebus in capitulo recipiet, quamdiu in trium vel duorum dierum penitentia permanet.

Vergleichen wir diese Strafaufstellung mit der der Dominikaner, so ergibt sich im einzelnen: Das Vergehen 4 steht hier unter gravi culpa mit der Formulierung: Si quis mendacium de industria deprehensus fuerit⁴⁸⁾. Das Vergehen 6 steht bei den Predigerbrüdern überhaupt nicht unter Strafe; es wird ihnen jedoch verboten, außerhalb des Konventes zu essen, es sei denn bei Bischöfen oder in anderen Klöstern⁴⁹⁾. Auch das Vergehen 7 wird zur gravis culpa gerechnet;

⁴⁵⁾ Ebenda S. 78: Ut autem nostrum de vultu Dei prodeat iudicium, ne innocentis periclitetur iusticia vel ne crimina admissa maneant impunita, equitate pensata statutum, ut de culpa fratris commissa, sive levi, gravi, graviore vel gravissima, testimonium duorum fratrum nostri ordinis sine omni excusatione capitulo, ubi accusatus extiterit, possit facere plenam fidem.

⁴⁶⁾ Denifle I, S. 205, 207 f. u. 211; ferner G. Schmidt a. a. O. S. 95 ff. Diese Einteilung ist allerdings keineswegs originell, wie noch Perlbach zu vermuten scheint; sie findet sich vielmehr schon bei den Prämonstratensern, vgl. Denifle a. a. O., dort auch die Quellenangaben.

⁴⁷⁾ Perlbach S. 80 f.

⁴⁸⁾ Denifle I, S. 208.

⁴⁹⁾ Ebenda S. 199.

es heißt dort: *Si quis fratri preteritam culpam, pro qua satisfecit, impropaverit*⁵⁰⁾. Dagegen wird der Umgang mit Frauen schärfer bestraft: *Si quis, ubi femine sunt, procedens oculos fixerit*⁵¹⁾. Im allgemeinen sind aber die Strafen im DO ein wenig härter⁵²⁾.

Mit diesem Vergleich ist jedoch noch nicht alles gesagt. Genauso interessant ist es, zu sehen, daß bei den Dominikanern ganz andere Dinge, die der DO überhaupt nicht beachtet, als Vergehen aufgefaßt werden. So werden Verstöße gegen die liturgischen Gebräuche, Unpünktlichkeit, schlechtes Singen und Rezitieren im Chor nur bei den Bettelmönchen bestraft. Das gleiche gilt für Bruch des *Silentiums*, der im DO nicht geahndet wird, und für sorglose Behandlung von Büchern, was in einem Orden, der sich von Anfang an dem Studium verschrieben hatte, ein besonders gemeinschaftsschädigendes Verhalten sein mußte. Wir sehen daraus schon, wie stark die Strafgesetze im Predigerorden auf das Gemeinschaftsleben zugeschnitten sind, wie Liturgie und Studium einen entscheidenden Platz einnehmen. Wer gegen sie auch nur leicht verstößt, muß sich vor der Kommunität verantworten. Von all dem findet sich nichts beim DO.

Bestimmungen über das Studium haben wir in den DO-Statuten so gut wie keine gefunden. Das ausgezeichnete Sachverzeichnis Perlbachs führt das Wort „Studium“ im Sinne einer wissenschaftlichen Tätigkeit überhaupt nicht auf. Vielleicht haben wir in dieser Vernachlässigung eines wesentlichen Zuges der neuentstandenen Orden den Keim und den Grund für die verhältnismäßig geringe Fruchtbarkeit des DO auf geistigem Gebiet.

Zu den schweren (*graves*) Vergehen rechnete man beim DO⁵³⁾:

1. *Gravis culpa est, si frater per negligenciam domum in magnis dampnificaverit vel magna sine licentia dederit.*
2. *Si sine licentia litteras turpibus machinationibus maculosas miserit vel receptas legerit.*
3. *Si apud infames scienter et sine necessitate hospitatus fuerit.*
4. *Si inobedienter extra domum una nocte manserit.*
5. *Si in domo vel extra domum clauculo vel furtive comederit vel biberit.*
6. *Si detractor in criminalibus et seminans discordias inter fratres detectus fuerit.*
7. *Si ebriosus post communionem extiterit.*
8. *Si ad aliquod malefactum equis, armis vel alias subsidium scienter et volens prestiterit.*
9. *Si fratrem lapide, baculo vel alio ligno, quo mors non consuevit inferri, animo nocendi petierit vel percusserit.*

⁵⁰⁾ Ebenda S. 208.

⁵¹⁾ Ebenda S. 207.

⁵²⁾ Perlbach S. 81.

⁵³⁾ Ebenda.

10. Si preceptum superioris, quod per obedienciam indicitur, proterve se non observatum dixerit, eciam si postea per penitenciam resipuerit.
11. Si fratri manus violentas iniecerit.
12. Si petitores questiarios pro hospitalibus sine licentia miserit, ve ipse ire presumpserit.

Beim Vergleich mit den Bestimmungen für die Dominikaner ergibt sich folgendes: Das Vergehen 6 findet sich nur im Strafkatalog bei Denifle, wo es I S. 208 heißt: Si quis inter fratres discordiam seminaverit... Si quis susurro vel detractor inventus fuerit⁵⁴). Das Vergehen 9 wird dagegen bei den Dominikanern schon zur culpa gravior gerechnet. Mit dem Vergehen 10 verhält es sich ebenso; es heißt dort: Gravior culpa est: Si quis per contumaciam vel manifestam rebellionem inobediens prelato suo extiterit vel cum prelato suo intus vel foris proterve contendere ausus fuerit⁵⁵). Für das Vergehen 11 gibt es keine genauen Parallelen, nur ähnliches bei Beleidigungen⁵⁶).

Die Strafen für gravis culpa sind auch diesmal im DO schärfer, länger und entehrender, weil die Delinquenten das Pallium verlieren und auch das Ordensabzeichen, das Kreuz⁵⁷).

Eine *gravior culpa* liegt beim DO in folgenden Fällen⁵⁸) vor:

1. Si frater aliquem Christianum irato animo vel ex proposito nisi se vel defendendo gladio, lancea, cultello vel aliquo alio, quo mors inferri solet, instrumento, usque ad sanguinis effusionem vulneraverit.
2. Si contra magistrum vel superiorem conspirasse inventus fuerit.
3. Si secreta magistri vel superioris aut capituli, ex quibus fame vel rerum nasci possit dispendium, cum deliberacione prodiderit.
4. Si furtum commiserit aut in proprietate inventus fuerit, quam studuit occultare.
5. Si privilegia ordinis destruxerit vel subtraxerit aut res alias deportaverit aut distraxerit.
6. Si in peccatum carnis lapsus fuerit.
7. Si inobedienter et contumaciter domum exiens, licet petiturus veniam per se vel in brevi redeat, duabus noctibus vel amplius parum steterit.
8. Si apostatans obediencie iugum et religionis disciplinam fugitivus et vagabundus proiecerit.
9. Si petita et obtenta ad alium ordinem transeundi licentia neglecta religione inhoneste conversans in seculo nulla necessitate cogente moram traxerit.

⁵⁴) In der Redaktion der Konstitutionen unter Raymund wurde dieser Satz gestrichen; vgl. Creytens S. 24. — Daraus ergibt sich aber eindeutig, daß der DO auf die alten OP-Konstitutionen zurückgegriffen hat.

⁵⁵) Denifle I, S. 208

Im entsprechenden Strafkatalog der Dominikaner fehlen bei Vergehen 1 ähnliche Schuldbestimmungen; erwähnt ist dort unter *gravior culpa* nur: *Si quis crimen capitale commiserit*⁵⁹⁾. Das wird im einzelnen nicht näher erklärt; aber die *Institutiones Praemonstratenses*, die als Quelle dienen, erläutern es in folgender Weise: *crimen capitale ut est furtum, sacrilegium vel aliud huiusmodi*⁶⁰⁾. Für das Vergehen 2 gibt es bei den Dominikanern eine Parallele in folgender Form: *Si qui per conspirationem vel coniurationem vel maliciosam concordiam adversus priorem vel prelatos suos manifeste se erexerint, supradicto modo peniteant et decetero in omni vita sua extremum locum sui ordinis optineant, et vocem in capitulo, nisi in sui proclamatione in accusatione, non habeant, neque eis aliqua obedientia iniungatur*⁶¹⁾.

Das Vergehen 4 erwähnen die Dominikanerkonstitutionen mit einer etwas anderen Nuance: *Eodem modo penitere debet, qui rem sibi collatam receperit de his, que prohibentur recipi, si collatam servaverit, quem beatus Augustinus furti iudicio dicit esse condemmandum*⁶²⁾. Das „*eodem modo*“ ist sehr streng: Der Delinquent darf die Sakramente nicht mehr empfangen noch den Friedenskuß. Wenn er Priester oder Diakon ist, so bleibt es ihm bis zur wirksamen Buße untersagt, zu predigen oder ein Amt auszuüben. Offenbar aber war diese Strafe zu hart, so wurde sie denn auch in den Konstitutionen Raymunds weggelassen⁶³⁾.

Auf Vergehen 6 steht in beiden Orden dieselbe Strafe⁶⁴⁾. Auch für diese Sünden sind die Strafen rigoros: Im DO muß der Sünder mit den Dienern (*cum sclavis*) gehen, mit dem Mantel ohne Kreuz dienen, vor den Brüdern essen, dreimal wöchentlich bei Wasser und Brot fasten, am Sonntag nach dem Evangelium vom Priester die Geißel empfangen, wenn er vor Weltleuten Ärgeris gegeben hat⁶⁵⁾. Ähnlich ist es im Dominikanerorden, nur ist hier nichts von „Dienern“ gesagt, weil es solche nicht gab. Der Sünder darf nicht mit den anderen am gemeinsamen Tisch im Refektorium essen, sondern in der Mitte desselben. Er soll auch öffentlich an der Kirchentür vor den Brüdern sich demütigen⁶⁶⁾.

Endlich kommen wir zum *gravissima culpa*⁶⁷⁾. Beim DO ist sie in folgenden Fällen gegeben:

⁵⁹⁾ Ebenda S. 204.

⁵⁷⁾ Perlbach S. 82, wo es weiter heißt: *Pro his culpis et similibus transgressores pallium perdant usque ad gratiam superioris et fratrum, et si sine cruce penitentiam agere contingat, per omnem modum faciant, ut in annua penitentia est expressum, donec superioris et fratrum arbitrio penitentia temperetur.*

⁵⁸⁾ Ebenda S. 83 f.

⁵⁹⁾ Denifle I, S. 208

⁶⁰⁾ Ebenda S. 208, An. 7.

⁶¹⁾ Ebenda S. 210.

⁶²⁾ Ebenda S. 209.

⁶³⁾ Creytens a. a. O. S. 44.

⁶⁴⁾ Denifle I, S. 209.

⁶⁵⁾ Perlbach S. 85.

⁶⁶⁾ Denifle I, S. 209; vgl. auch, was über das „furtum“ gesagt wurde.

⁶⁷⁾ Perlbach S. 86.

1. Si per symoniam et mendacium aliquis ordinem intraverit.
2. Si quis quemquam symoniace receperit.
3. Si aliquid eorum, que recipiendis impedimentum prestant, interrogatus in ingressu tacuerit.
4. Si de vexillo vel de exercitu tamquam formidolosus fugerit.
5. Si apostata catholice ecclesie existens ad blasphemos nominis christiani, quasi cum eis manere volens, eciam preter fidei abnegacionem, abscesserit.
6. Si detestabile sodomie vicium commiserit.

Bestraft werden diese Vergehen in beiden Orden mit dem Ausschluß aus der Gemeinschaft, bei den Dominikanern unter Berufung auf die Augustinusregel. Bemerkenswert ist, daß bei diesen nur ein einziges Delikt zur „gravissima culpa“ gerechnet wird: Incurribilitas, ejus, qui nec culpas timet admittere, et penam recusat ferre⁶³).

Wir haben damit den Vergleich der beiden Ordensverfassungen abgeschlossen. Welche Schlüsse darf man aus ihm ziehen? Sicher nicht den, wenigstens nicht in seiner kategorischen Form, den M. Hellmann gezogen hat⁶⁹). Wohl liegen zahlreiche Beziehungen vor, zumal in der Liturgie und im Strafrecht, wie schon Perlbach erkannt hatte, aber daneben stehen beträchtliche Abweichungen, die sich aus der verschiedenen Zielsetzung der beiden Orden ergeben.

Immerhin sprechen die zahlreichen Parallelen für die großen Sympathien, deren sich der Predigerorden mindestens in den ersten Jahrzehnten bei den führenden Kreisen des DO erfreut haben muß. Vielleicht sind die Ähnlichkeiten im Brevier, Meßritus und in anderen liturgischen Formen noch viel größer als die von uns dargestellten, sie liegen aber außerhalb dieser Untersuchung und bedürfen einer eigenen Studie.

Nachtrag

Nach Drucklegung dieses Beitrages übermittelte mir Herr Dr. E. M. Wermter (Münster) freundlicherweise Photokopien von zwei heute schwer zugänglichen Aufsätzen aus dem „Ermländischen Pastoralblatt“, die sich mit der Geschichte der ermländischen Liturgie befassen.

Besonders interessant ist der Artikel „Geschichte des altermländischen Breviariums“ in: Pastoralblatt für die Diözese Ermland Bd. 8 (1876) S. 110—118. Der Verfasser ließ sich nicht ermitteln, doch dürfte der Aufsatz mit höchster Wahrscheinlichkeit von Fr. Hipler, dem jahrzehntelangen Herausgeber des Pastoralblattes, stammen¹). Der

⁶³) Denifle I, S. 211.

⁶⁹) Vgl. oben An. 13.

¹) Vgl. darüber Fr. Dittrich, Dr. Franz Hipler, Domkapitular in Frauenburg. Skizze eines Gelehrtenlebens — in E. Z. 12 (1899) S. 383 ff., hier bes. S. 396.

historische Scharfsinn, der diese Abhandlung auszeichnet, spricht sehr für diese Annahme. Der ungenannte Verfasser scheint als erster die enge Verwandtschaft der Liturgie des Dominikanerordens mit der des Deutschen Ordens erkannt zu haben; zum Beweis dafür zitiert er die Bulle des Papstes Innozenz IV. vom 13. Februar 1244, in der dem Deutschen Orden die Vollmacht gegeben wird, das Brevier der Predigerbrüder zu übernehmen²⁾. Der Verfasser vermutet sogar, daß Anselm, der erste ermländische Bischof, an der Redaktion des ersten dominikanischen Breviers einen gewissen Anteil gehabt habe. Dieses Werk ist dann, mit Modifizierungen versehen, vom Deutschen Orden angenommen worden³⁾, von dem es schließlich auf die vier preußischen Bistümer, also auch auf das ermländische, überging. Tatsächlich lassen die auf S. 115 gemachten Angaben über die Komplet des Kromerschen Breviers von 1581 auf einen Einfluß der Dominikanerliturgie schließen, der jedoch noch nicht schlüssig bewiesen werden konnte, weil mir der Vergleichstext fehlte.

Nicht minder interessant ist der Aufsatz von F. Fleischer „Das altermländische Missale“⁴⁾. Neben vielen Abweichungen, die wohl zum Teil auf Gebräuche des Deutschen Ordens und auf ermländische Lokaltraditionen zurückgehen, finden sich auch in dieser Quelle manche Anklänge an die Dominikanerliturgie. So stehen z. B. die auf S. 101 mitgeteilten Commemorationen, die sich für das römische Missale nicht belegen lassen, fast alle noch heute im Missale der Predigerbrüder. Ganz ähnlich verhält es sich mit den Einteilungen der Feierlichkeitsgrade für die einzelnen Feste in: 1. festa tota duplicia, 2. festa duplicia und semiduplicia, 3. festa IX lectionum, 4. festa III lectionum, 5. commemoraciones.

Manche Besonderheiten des Ritus im levitierten Hochamt, vor allem die Zeremonien, die sich auf den Gesang des Evangeliums beziehen, die Erteilung der „Pax“, die Kommuniongebete des Priesters und vieles andere gehen direkt oder indirekt auf den Dominikanerorden zurück und sind nicht, wenigstens was den Kern angeht, ermländisches Eigengut, wie Fleischer zu glauben scheint.

Diese wenigen Angaben, die einen deutlichen Einfluß der dominikanischen Liturgie verraten, mögen einstweilen genügen. Leider fehlte mir die Zeit, durch einen sorgfältigen Vergleich noch weitere Belege für das Abhängigkeitsverhältnis beizubringen; es sollten nur einige Hinweise geboten werden, mit denen sich die spätere Forschung eingehend zu beschäftigen hätte.

²⁾ „Quia divinum officium secundum ordinem sancti sepulchri pro eo, quod a pluribus ex iisdem fratribus clericis ignoratur, vix absque scandalo, sicut accepimus, in vestro potest ordine observari, quod illud secundum ordinem fratrum praedicatorum amodo in vestris ubique domibus celebretur, vobis concedimus facultatem.“ — Nach E. S t r e h l k e, Tabulae Ord. Theuton. (Berolini 1869) S. 357.

³⁾ Ebenda S. 378.

⁴⁾ Pastoralblatt 26 (1894) S. 72-75, 82-84, 100-107, 117-119, 125-132, 133-138.

Eine Stammreihe und Hofgeschichte der ermländischen Familie Lang

(Fortsetzung zum 1. Teil in Heft 88 S. 622—670)

Von Dr. Erich Hippler

IV.

Kinder von Joannes Lang und Regina Hennig (III 6.)

6.

Antonius Lang, Pfarrhufenpächter in Heinrichsdorf, * Tiedmannsdorf, ~ 16. 1. 1726; † Heinrichsdorf 7. 5. 1803 an der Wassersucht; ☉ I. Bludau 17. 4. 1760 Regina Kolberg, Witwe des Pfarrhufenpächters Joannes Merten in Heinrichsdorf; * Tiedmannsdorf, ~ 12. 3. 1713, † Heinrichsdorf 13. 11. 1783 an Altersschwäche, Tochter des Bauern Petrus Kolberg und seiner Ehefrau Anna, geb. Lang, in Tiedmannsdorf; ☉ II. Bludau 7. 2. 1785 Dorothea Manuth, Witwe des Altbauern Andreas Proske in Parlack, * Schönau, ~ 13. 2. 1736, † Heinrichsdorf 20. 2. 1806 am hitzigen Fieber, Tochter des Einwohners Petrus Manuth und seiner Ehefrau Dorothea in Schönau.

Bei der Neugründung von Heinrichsdorf am 3. 11. 1674 hatte sich das Domkapitel vorbehalten, einen Platz für ein Pfarrhaus und 4 Hufen Land als Dotierung für den Pfarrer zu bestimmen, weil es hoffte, den alten Pfarrbezirk Heinrichsdorf wieder aufleben lassen zu können. Obwohl es hierzu nicht kam, stiftete das Kapitel doch 4 Hufen des „Wildenwaldes“ zur weiteren Ausstattung der Kirche in Bludau. Der erste Pächter dieser Heinrichsdorfer Pfarrhufen war Petrus Eichholz, der sie etwa um das Jahr 1691 übernommen haben wird. Mit seiner Ehefrau Anna¹⁾, 1687 noch in Vierzighuben erwähnt, wird er als in Heinrichsdorf wohnend allerdings erst 1694, ausdrücklich als Pfarrhufenpächter zuerst am 17. 8. 1709 genannt.

An diesem Tage „erschien der Ehrwürdige Herr Petrus Schröter, Curatus und Commendarius in Bludau²⁾, vor des ermländischen Bischoftums Vicarius in spiritualibus und Officialis generalis, des Hohen Stifts in Ermland Custos, Thumbherrn und derzeit hochverordneten Administrator zu Frauenburg“ Joannes Georgius Kunigk und erhielt dessen Zustimmung, mit dem Besitzer der Pfarrhufen Peter Eichholz einen Vertrag abzuschließen. Danach sollte dieser, der die Hufen schon bisher wohl versehen und bearbeitet, auch „desfalls große Unpflichte und neue Auflagen bei wähernder schwerer Kriegszeit ertragen“ hatte, sowie seine Erben und Erbeserben verpflichtet sein, an

1) Kinder von Petrus und Anna Eichholz, * Vierzighuben: a) Simon ~ 23. 10. 1672, b) Gertrudis ~ 10. 2. 1675, c) Michael ~ 6. 4. 1680, d) Anna ~ 22. 6. 1685.

2) Von 1696 bis 1710.

den Kommendarius in Bludau und seine Nachfolger auf St. Martins Fest 70 Mark und den Dezem in Höhe von 4 Scheffeln Korn, 4 Scheffeln Hafer, 2 Gänsen und 8 Hühnern, ferner ein Pfluggetreide von 2 Scheffeln Korn und 3 Scheffeln Hafer zu leisten, endlich 2 Tage im Jahr den Mist ausführen zu helfen. Es sollte ihm aber nicht freistehen, ohne Einwilligung des Domkapitels, des Kommendarius und der Domvikarienkommunität, der die Pfarrei Bludau inkorporiert war, das Gut an einen anderen als seine leiblichen Erben und Erbeserben zu vererben oder zu verkaufen.

Im Jahre 1711 trat Peters Sohn Simon Eichholz³⁾ in den Erbpachtvertrag ein. Bei der Generalvisitation der Pfarrei in Bludau am 21. 1. 1716 erkannte der visitierende Bischof Theodor Potocki, daß dieser Vertrag für die Pfarrei nachteilige Folgen haben könnte, und kassierte ihn durch Visitationsreskript vom gleichen Tage. Es ist nicht überliefert, ob nunmehr der Kommendarius mit Simon Eichholz, der auf dem Grundstück blieb, einen neuen Vertrag abschloß.

Simon Eichholz starb schon am 16. 8. 1728. Seine Witwe Regina heiratete am 7. 8. 1729 Joannes⁴⁾, Sohn des Bauern Andreas Merten und seiner Ehefrau Catharina in Heinrichsdorf⁵⁾. Mit diesem schloß die Domvikarienkommunität in Verfolg des Visitationsreskripts am 20. 4. 1730 unter Zustimmung des Bistumsverwalters Adalbertus Ludovicus Grzymala einen „unwiderruflichen Arende-Kontrakt“. Danach verpachtete sie ihm und seiner Ehefrau die 4 Pfarrhufen mit allem, was dazu gehörte, auf drei nacheinanderfolgende Jahre zu den gleichen Bedingungen, wie sie in dem Vertrag von 1709 vorgesehen waren. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen sollten des Pächters bewegliche und unbewegliche Güter haften. Schichtteilung der Pächter, Abtretung, Tausch oder Verkauf ihrer Wohngebäude nebst Inventar durften nur mit Vorwissen und Zustimmung der Domvikarienkommunität erfolgen, die als Pfarrherr der Kirche in Bludau das Vorkaufsrecht haben sollte. Wenn der Pächter oder die Seinen nach Verlauf der drei Jahre den Vertrag verlängern wollten, so sollte ihnen die Erneuerung nicht verweigert werden, solange sie ihre Vertragspflichten erfüllten.

Als Regina am 17. Februar 1733 im Alter von 50 Jahren gestorben war, vermählte sich Joannes Merten am 28. 6. 1733 mit Ursula, Tochter des Bauern Martinus Peter aus Kreuzdorf⁶⁾, und als ihm der Tod auch sie, erst 28jährig, am 24. 10. 1736 entrissen hatte, am 22. 9. 1737 mit

3) Ⓞ zwischen 24. 2. 1708 und 29. 11. 1711 Regina; Kinder, * Heinrichsdorf: a) Franziskus ~ 16. 9. 1712, b) Joannes ~ 18. 6. 1714, c) Antonius ~ 25. 3. 1717, d) Anna ~ 15. 7. 1718, e) Gertrudis ~ 17. 3. 1721, f) Antonius ~ 10. 5. 1723, g) Dorothea ~ 14. 2. 1726.

4) * Heinrichsdorf, ~ 26. 11. 1700.

5) Das Ehepaar hatte keine Kinder.

6) Kinder von Joannes und Ursula Merten, * Heinrichsdorf: a) Joannes, ~ 20. 6. 1734, b) Michael, ~ † 10. 10. 1736.

Regina⁷⁾, Tochter des Bauern Petrus Kolberg und der Anna, geborenen Lang, in Tiedmannsdorf⁸⁾).

Nachdem sich Joannes Merten nach dreißigjähriger Wirtschaftsführung zum Sterben gelegt hatte und am 10. 12. 1759 auf dem Bludauer Kirchhof begraben war, trat seine Witwe am 17. 4. 1760 mit Antonius, Sohn des Bauern Joannes Lang aus Tiedmannsdorf, vor den Traualtar. Da die Brautleute Urenkel von Jacobus Lang und Anna Laws⁹⁾ waren, mußten sie von dem Eehindernis der Blutsverwandtschaft im dritten Grad dispensiert werden. Reginas Schwester Barbara Kolberg hatte, wie erinnerlich, den ältesten Bruder von Antonius, Martin Lang, geheiratet¹⁰⁾.

Als Regina am 13. 11. 1783 das Zeitliche gesegnet hatte, entschloß sich der 58jährige zu einer zweiten Ehe mit Dorothea Manuth, der Witwe des Altbauern Andreas Proske in Parlack¹¹⁾. Da ihm selbst Kinder versagt geblieben waren, übergab er bald darauf die Pachtung einer Tochter aus erster Ehe der Dorothea Manuth, Elisabeth Proske¹²⁾, die am 17. 10. 1787 Josephus Lang heiratete¹³⁾.

Die Domvikarienkommunität hatte am 9. 5. 1760 den Pachtvertrag mit Anton Lang erneut auf drei Jahre abgeschlossen und von da an schriftlich alle drei Jahre bis zum Jahre 1795 verlängert. An Stelle des baren Pachtzinses von 70 Mark war inzwischen ein solcher von 15 Rtl. 16 Gr. 8 Pf. getreten. Josephus Lang erfüllte von 1792 an zwar die Pflichten des Pachtvertrages, ohne jedoch formell um dessen Erneuerung zu bitten¹⁴⁾.

Als Josephus Lang am 17. 7. 1794, erst dreißigjährig, gestorben war, gingen die Pfarrhufen am 18. 5. 1795 auf Antonius¹⁵⁾, Sohn des Bauern Valentinus Zett¹⁶⁾ und der Christina, geborenen Merten¹⁷⁾, aus Alt-Münsterberg über, der am gleichen Tage die Witwe Elisabeth heiratete¹⁸⁾. Mit diesem erneuerte Kommendarius Franciscus Carolus¹⁹⁾ den Pachtvertrag, der bis zum Jahre 1815 verlängert wurde.

7) Siehe unter II, 3.

8) Kinder von Joannes und Regina Merten, * Heinrichsdorf: a) Regina, ~ 5. 9. 1741, b) Antonius, ~ 27. 2. 1744, c) Nicolaus, ~ 6. 12. 1746, d) Anna, ~ 5. 8. 1750, e) Petrus, ~ 10. 3. 1753, f) Franziskus, ~ 19. 5. 1756.

9) Siehe unter I.

10) Siehe unter IV, 1.

11) Siehe unter IV, 5.

12) * Parlak, ~ 2. 11. 1768.

13) Kinder von Josephus und Elisabeth Lang, * Heinrichsdorf: a) Magdalena, ~ 27. 10. 1789, b) Elisabeth, ~ 11. 8. 1792.

14) Generalvisitationsverhandlung in Bludau am 21. 6. 1855, Akten der Pfarrkirche Bludau, Kirchenvisitationen I.

15) * Alt-Münsterberg, ~ 12. 5. 1766.

16) * Wormditt, ☉ I. Bludau 25. 11. 1737 Elisabeth Eichholz, Witwe des Bauern Franciscus Gehrman in Alt-Münsterberg; ☉ II. Bludau 11. 10. 1750.

17) * Alt-Münsterberg, ~ 26. 12. 1719, Tochter des Schneiders Andreas Merten und der Christina, geborenen Hohmann.

18) Kinder von Antonius und Elisabeth Zett, * Heinrichsdorf: a) Anna, ~ 4. 4. 1796.

b) Antonius, ~ 30. 5. 1800, c) Petrus, ~ 23. 4. 1803, d) Joannes, ~ 25. 6. 1807.

19) Von 1807 bis 1816.

Am 17. 11. 1823 übergab Antonius Zett die Wirtschaft seinem Schwiegersohn Anton²⁰⁾, Sohn des Bauern Joannes Preuschoff²¹⁾ und der Magdalena, geborenen Brettschneider²²⁾, in Heinrichsdorf bei der Hochzeit mit seiner Tochter Anna²³⁾.

Am 20. 2. 1857 vergrößerte Anton Preuschoff den Hof durch Erwerb des vierten Teils des 4 kulmische Hufen großen Bauernerbes Heinrichsdorf Nr. 2 von dem Bauern Joseph Radau und seiner mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau Magdalena, geborenen Groß, zum Preise von 1100 Rtl.

Anton Preuschoff hatte sich immer als Eigentümer nicht nur der Gebäude und des Inventars, sondern auch des Pfarrlandes selbst betrachtet. Nun mußte er noch kurz vor der Übergabe an seinen Schwiegersohn um die amtliche Anerkennung des Eigentumsrechts an dem Lande kämpfen. Am 5. 5. 1859 beantragte die Domvikarienkommunität beim Amtsgericht in Braunsberg, die Pfarrei in Bludau als Eigentümerin der 4 Pfarrhufen im Grundbuch einzutragen. Die Kommunität gab in der Begründung des Antrags zwar den Abschluß des Erbpachtvertrags mit Peter Eichholz zu, betrachtete ihn aber als durch das Visitationsreskript des Bischofs Theodor Potocki aufgehoben. Die späteren Verträge seien immer nur auf drei Jahre abgeschlossen und Zeitpachtverträge gewesen. Der Pächter sei auch insofern in seinem Verfügungsrecht über das Grundstück beschränkt gewesen, als die Domvikarienkommunität aus dem zu den Hufen gehörenden Wald für ihre Bedürfnisse Holz fällen ließ, der Pächter aber zu jeder Holzung die Genehmigung einholen mußte.

In seinem am 5. 8. 1859 eingereichten Protestschreiben verwies der Besitzer auf den ungestörten fünfzigjährigen Besitz der Hufen während seiner und seines Schwiegervaters Wirtschaftszeit, der sich auf den Erbpachtvertrag vom Jahre 1709 gründe. Er bestritt die Zuständigkeit des Bischofs Potocki, durch ein kirchliches Visitationsreskript diesen Erbpachtvertrag aufzuheben. Die vertraglich festgesetzten Leistungen seien auch bis auf den heutigen Tag nicht verändert worden. Ein einmal erworbenes Erbpachtrecht könne auch durch den Abschluß eines Zeitpachtvertrages nicht aufgehoben und in Zeitpachtrecht verwandelt werden, wenn nicht eine vorschriftsmäßige Aufhebung des Erbpachtrechts vorangegangen, was aber nicht der Fall sei. Endlich könnte ein vor fünfzig Jahren abgeschlossener Zeitpachtvertrag ihm, der immer im guten Glauben Erbpachtrechte ausgeübt habe, nicht zum Nachteil gereichen.

²⁰⁾ * Heinrichsdorf, ~ 10. 6. 1796.

²¹⁾ * Heinrichsdorf, ~ 22. 6. 1764, Sohn des Bauern Martinus Preuschoff und der Regina, geborenen Prengel; Ⓞ Bludau 24. 4. 1787.

²²⁾ * Heinrichsdorf, ~ 19. 4. 1764, Tochter des Eigentümers Jacobus Brettschneider und der Elisabeth, geborenen Blank.

²³⁾ Kinder von Anton und Anna Preuschoff, * Heinrichsdorf: a) Dorothea, ~ 26. 9. 1824, b) Ludwina, ~ 12. 10. 1826, c) Rosa, * 29. 12. 1828, d) Anna, * 10. 8. 1831, e) Karolina, * 19. 11. 1833, f) Elisabeth, * 13. 7. 1836.

Erst durch die Erklärung vom 9. 1. 1866, genehmigt durch Generalvikar Eichhorn am 18. desselben Monats, erkannte die Domvikarienkommunität an, daß der nunmehrige Wirt Johann Haußmann, der Anton Preuschoffs jüngste Tochter Elisabeth geheiratet hatte, die ehemaligen Pfarrhufen in Heinrichsdorf als Erbpächter besitze; sie gestattete die Anlegung des Grundbuchs für ihn unter der Bedingung, daß die im Erbpachtvertrag von 1709 festgesetzten und bis dahin auch erfüllten Verpflichtungen des Erbpächters eingetragen würden. Das Grundstück erhielt nunmehr die Grundbuchnummer 24.

Am 15. 2. 1867 wurde die auf den ehemaligen Pfarrhufen lastende Verpflichtung, alljährlich zwei Tage hindurch für die Pfarrei in Bludau mit einer vierspännigen Fuhre Dünger zu fahren und dazu einen Lader zu stellen, gemäß Paragraph 3 des Gesetzes vom 15. 4. 1857 in eine Roggenrente umgewandelt. Diese betrug jährlich 1 Scheffel 3 Metz und wurde in Geld nach dem alljährlichen durchschnittlichen Marktpreis berechnet.

Bei der Gemeinheitsteilung erhielt das frühere Pfarrgrundstück (ohne die neuerworbene Hufe) gemäß Rezeß vom 11., bestätigt am 31. 8. 1866, insgesamt 265 Morgen 29 Quadratruten preußisch zugeteilt.

Durch Überlassungsvertrag vom 14. 11. 1890 traten die Eheleute Haußmann das Erbe an ihren Sohn Ferdinand ab, der sich mit Berta, geborenen Karbaum, verheiratete und am 7. 4. 1908 40 Morgen an den Bauer Anton Hohmann, das Hauptgut an den Bauer Anselmus Zagermann aus Stigehnen verkaufte, der seit dem 7. 5. 1909 als Eigentümer und dessen Ehefrau seit dem 7. 3. 1915 als Miteigentümerin eingetragen ist. Der jetzige Bestand des Erbhofs ist 69,18,24 ha.

7.

Paulus Lang, * Tiedmannsdorf, ~ 11. 6. 1728, † vor 26. 9. 1752.

8.

Jacobus Lang, * Tiedmannsdorf, ~ 11. 6. 1728, † Tiedmannsd. 6. 9. 1728.

9.

Michael Lang, Bauer und Kirchenvater in Groß-Rautenberg, * Tiedmannsdorf, ~ 1. 9. 1729, † Groß-Rautenberg 31. 1. 1808 an einer Fußentzündung, [Ⓞ] I. Tiedmannsdorf 4. 11. 1759 Catharina Lang, * Tiedmannsdorf, ~ 13. 9. 1733, † Groß-Rautenberg 8. 1. 1763, Tochter des Bauern Jacobus Lang und seiner Ehefrau Catharina, geborenen Proske, in Tiedmannsdorf²⁴⁾; [Ⓞ] II. Schalmey 24. 5. 1763 Elisabeth Marquardt, * Klopchen, ~ 13. 11. 1739, † Groß-Rautenberg 4. 9. 1794 am hitzigen Fieber, Tochter des Bauern Andreas Marquardt und seiner Ehefrau Catharina, geborenen Marquardt, in Klopchen²⁵⁾.

²⁴⁾ Kinder von Michael Lang und Catharina Lang, geboren in Groß-Rautenberg: a) Catharina, ~ 2. 9. 1760, b) Regina, ~ 29. 8. 1761, c) Anna, * 1762 oder 1763.

²⁵⁾ Kinder von Michael Lang und Elisabeth Marquardt, geboren in Groß-Rautenberg: d) Josephus, ~ 28. 2. 1765, e) Michael, ~ 19. 4. 1767, f) Petrus, ~ 16. 2. 1770, g) Elisabeth, ~ 14. 1. 1772, h) Magdalena, * 18. 4. 1775, i) Joannes, * 30. 1. 1779, j) Regina, * 10. 1. 1783, k) Barbara, * 13. 11. 1785.

Es ist zu vermuten, daß Michael Lang den 3 kulmischen Hufen 15 Morgen großen Bauernhof Groß-Rautenberg Nr. 23 im Jahre 1759 käuflich erworben hat. Seine Vorbesitzer sind nicht festzustellen. Seine Ehefrau Catharina, Tochter des Bauern Jacobus Lang²⁶⁾ und der Catharina, geborenen Proske²⁷⁾, in Tiedmannsdorf, die er am 4. 11. 1759 auf den neuerworbenen Erbhof führte, stammte aus der Familie des Bauern Simon Lang, dessen Sohn Martin im Jahre 1675 Regina²⁸⁾, Tochter des Jacobus Lang (I), geheiratet hatte.

Nach dem frühen Tode Catharinas setzte sich Michael am 14. 4. 1763 mit seinen Kindern auseinander, um schon am 24. 5. Elisabeth, Tochter des Bauern Andreas Marquardt²⁹⁾ und der Catharina, geborenen Marquardt³⁰⁾, aus Klopchen zu heiraten.

An Zins bezahlte er von Trinitatis 1776 an jährlich 11 Rtl. 60 Gr., an Kontribution und Beischlaggeldern 8 Rtl. 7 Gr. 8 Pf. Ferner hatte er an das Amt als Büttelgeld 3 Gr., sodann 3 Scheffel 8 Metz Hafer, 3 $\frac{1}{2}$ Gänse und 7 Hühner, wegen Bearbeitung eines Stückes Acker 1 Rtl., für 5 Gespanndienste je 18 Gr., wegen der Teichdienste und als Fumaliengeld je 6 Gr. abzuführen. Auch hatte er Metzgeld nach der Konsignation zu zahlen, die üblichen Marsch-, Kriegs- und Fourage-fahren gegen Vergütung zu verrichten, Burgfahren und -dienste bei herrschaftlichen Bauten, die Achtelholzanfahren und Amtsgetreide-fahren und endlich den Scharwerksdienst nach der Scharwerksordnung zu leisten. Dazu kamen noch die Kirchen- und Schullasten.

Am 6. 7. 1780 stellte ihm das Königliche Domänenamt einen Annehmungsbrief aus, durch den es ihm sein zwischen den Höfen der Bauern Jacob Wegner und Johann Harwardt gelegenes „Königliches Scharwerkserbe“ überließ und ihm auch die Freiheit bestätigte, die eigentümlich erworbenen, auf dem Erbe stehenden Gebäude gegebenenfalls anderweit verkaufen zu können.

Zur Unterhaltung der Gebäude sollte der Annehmer das nötige Holz und den Strauch soweit möglich aus dem Dorfwald erhalten; das erforderliche Bauholz dagegen und das Feuerungsholz sollte er sich selbst beschaffen. Sollte er genötigt sein, ein Gebäude oder den ganzen Hof neu zu bauen, dann sollte er nach Gutbefinden der Königlichen Kriegs- und Domänenkammer einen völligen Zinserlaß erhalten.

Bei der Aufzählung des Königlichen Besatzes, den der Bauer bei seinem Tode oder etwaigem Abzug auf dem Grundstück „nicht nur in ebenderselben Art und Weise, sondern soviel möglich in besseren

²⁶⁾ * Tiedmannsdorf zwischen 12. 1. 1703 und 13. 7. 1711, Sohn des Bauern Georgius Lang und der Gertrudis, geborenen Bollhoff; ☉ Tiedmannsdorf 24. 8. 1732 Catharina Proske, Witwe des Bauern Joannes Hasselberg in Tiedmannsdorf.

²⁷⁾ * Tiedmannsdorf, ~ wahrscheinlich 2. 6. 1689, Tochter des Bauern Petrus Proske und seiner Ehefrau Anna; ☉ I. Tiedmannsdorf 26. 1. 1714 Joannes Hasselberg.

²⁸⁾ Siehe unter II, 3.

²⁹⁾ * Mertensdorf, ~ 3. 12. 1702, Sohn des Bauern Michael Marquardt und seiner Ehefrau Regina; ☉ I. Schalmey 5. 11. 1730 Catharina, Witwe des Bauern Petrus Preuschoff in Klopchen; ☉ II. Schalmey 6. 6. 1735 Catharina Marquardt, * Schalmey, ~ 11. 11. 1712, Tochter des Bauern Michael Marquardt und der Gertrudis, geborenen Maruhn.

Umständen wieder zurückzulassen schuldig sein sollte“, fällt die Buntscheckigkeit des Viehbestandes auf³⁰⁾. Es gehören dazu: 1 brauner Wallach von 7 Jahren, 2 schwarze von 8 und 11, 1 schimmelichter von 6, 1 falber von 12 und 1 gelber von 10 Jahren; 1 schwarzbraune und 1 schwarze Stute von je 9 Jahren; 1 schwarzer Ochs von 9, 1 weißer von 5, 1 brauner von 7 und 1 gelber von 4 Jahren; endlich 1 bunte Kuh von 5, 1 falbe von 3, 1 schwarze von 6 und 1 rote von 9 Jahren.

Von den weiteren im Annehmungsbrief enthaltenen Verpflichtungen sei noch die hervorgehoben, „seine Kinder und Gesinde fleißig zur Kirche und Schule zu halten, selbige mit gutem Exempel vorzugehen und überhaupt seine Wirtschaft als ein rechtschaffener Christ, treuer und fleißiger Hausvater und gehorsamer Untertan anzufangen, fortzusetzen und zu vollenden“.

Bald nach dem am 4. 9. 1794 erfolgten Tode seiner zweiten Ehefrau übergab Michael Lang das Erbe nach 36jähriger Wirtschaftsführung seinem zweiten Sohn gleichen Namens aus zweiter Ehe. In dem Erbauseinandersetzungsvertrag vom 3. 2. 1795 sind folgende Gebäude aufgeführt: das Wohnhaus aus Bohlen mit einer Stube in mittlerem Bauzustand von 55mal 32 Fuß, 1 Scheune von 69mal 30 und 2 Schoppen von 50mal 21 und 48mal 17 Fuß, alle drei in gutem Zustand; ein kleiner Torschoppen von 12mal 17 Fuß und 1 Wagenschauer mittelmäßigen Standes von 27mal 18 Fuß. Ihr Gesamtwert wurde auf 311 Rtl. 30 Gr. geschätzt. Bei der Auseinandersetzung vom Jahre 1763 war der Wert der damals vorhandenen Gebäude mit 166 Rtl. 60 Silbergroschen angegeben worden.

Nach Abzug der Schulden fielen auf den Schichtgeber 188 Rtl. 38 Gr. 9 Pf. und auf die fünf Kinder je 37 Rtl. 61 Gr. 12³/₅ Pf. als Mutterernteil. Den vier Schwestern sollte der Annehmer freie Verlobung und Hochzeit nach seinem Gutbefinden und, wie die Umstände es zulassen würden, ausrichten. Dazu sollte jede 1 Kuh oder 10 Rtl. 30 Gr. und 1 Kasten mit Schloß und Bändern oder 3 Rtl. sowie eine Wäscheausstattung bekommen. Der Schichtgeber behielt sich ein Ausgedinge vor, dessen er sich noch fast genau 13 Jahre erfreuen sollte und aus dem die jährliche Leistung von 1/2 Tonne „Haustrinken“ (wohl das heute „Schemper“ genannte leichte Bier), 1 Schock Lichte und 1 Paar Schuhe und Strümpfe erwähnt seien.

Michael der Jüngere heiratete erst mehr als drei Jahre nach Übernahme seines Erbes am 19. 11. 1798 Magdalena³¹⁾, Tochter des Bauern

³⁰⁾ Vgl. auch unter II, 3 (1771) und IV, 1 (1809).

³¹⁾ * Groß-Rautenberg 4. 11. 1778.

Petrus Werner³²⁾ und der Dorothea, geborenen Schulz, in Groß-Rautenberg³³⁾, deren Familie dort seit 1637 nachweisbar ist.

Durch das Edikt vom 27. 7. 1808 erhielt er das Bauernerbe zum vollen Eigentum verliehen.

Nach dem am 7. 11. 1812 erfolgten Tode Magdalenas setzte er sich am 11. 2. 1813 mit seinen vier Kindern auseinander und gab ihnen am 15. 2. 1813 in Catharina³⁴⁾, Tochter des Bauern Andreas Preuschoff³⁵⁾ und der Elisabeth, geborenen Requardt³⁶⁾, aus Vierzighuben, eine zweite Mutter³⁷⁾.

Im Jahre 1816 verkauften die Eheleute ein Stück Acker von 2 Ruten 8 Schuh Breite und 26 Ruten Länge, den sogenannten wüsten Garten, an den Eigenkätner Johann Hinz in Groß-Rautenberg für 20 Rtl. und gegen die Verpflichtung, jährlich einen Tag beim Roggenmähen und -binden und einen weiteren Tag beim Flachsziehen zu helfen. Nach sieben Jahren erwarb Catharina Lang die Parzelle wieder zurück.

Michael der Jüngere starb am 17. 2. 1821; den Hof übernahm gemäß Erbreeß vom 18. 5. 1821 seine Witwe Catharina für eine Taxe von 879 Rtl. 29 Gr. 8 Pf. Dieser Erbauseinandersetzung ging die Aufnahme eines Nachlaßinventars voraus, das ein gutes Bild von dem Hausgerät eines 3 $\frac{1}{2}$ kulmische Hufen großen ermländischen Bauernhofs und dem Kleider- und Wäschebestand seiner Bewohner gibt. Daß an „Juwelen und Kleinodien, Uhren, Tabatièren und anderen kleinen kostbaren Stücken, Gold- und Silbergeschirr, Porzellanen, Gemälden und Zeichnungen, Büchern und Manuskripten“ nichts vorhanden war, nimmt bei der Bescheidenheit der bäuerlichen Lebensverhältnisse jener Zeit kein Wunder. Der Bestand an Gläsern mit 3 „Boutellgen“, 2 Bier- und 2 Branntweingläsern war gering. An metallnem Küchengerät waren 7 Schüsseln und 20 Löffel aus Zinn, 1 kupferner Waschkessel, 1 kupferne Kasserolle, 1 Messingfischkessel, 1 Reibeisen, 1 eiserne Pfanne, 1 eiserner Dreifuß und 1 eiserner Grapen vorhanden.

Das Mobiliar beschränkte sich auf 1 Tisch, 1 Tafel, 4 Bänke, 4 alte Stühle, je 1 Kleider-, Eck- und Speiseschaff, 1 Bettstelle mit Gardinen, 1 Kleiderkasten, 2 Wiegen und 7 Bilder. Dazu kamen noch 1 Webstuhl mit Zubehör und 4 Spinnräder.

Auch das Wirtschaftsgerät war bescheiden. Es bestand aus 1 Sense, 1 Axt, 1 eisernen Keil, 1 Teigtrog, 3 Mulden, 1 Hackbrett, 5 Sieben,

32) * Klein-Rautenberg, ~ 6. 1. 1737, Sohn des Bauern Michael Werner und der Anna, geborenen Klein; Ⓞ I. Groß-Rautenberg 29. 6. 1762 Elisabeth Kolberg, Witwe des Bauern Nicolaus Reffke in Groß-Rautenberg.

33) Kinder von Michael II und Magdalena Lang, * Groß-Rautenberg: a) Anna 4. 5. 1800, b) Michael 29. 7. 1802, c) Elisabeth 27. 11. 1805, d) Magdalena 24. 1. 1809, e) Catharina 1. 6. 1812.

34) * Vierzighuben, ~ 28. 1. 1786.

35) * Alt-Münsterberg, ~ 22. 11. 1757, Sohn des Bauern und Kirchenvaters Jacobus Preuschoff und der Elisabeth, geborenen Quandt; Ⓞ I. Bludau 30. 9. 1783.

36) * Bludau 1759, Tochter des Bauern Andreas Requardt und der Elisabeth, geborenen Lang.

37) Kind von Michael II und Catharina Lang, * Groß-Rautenberg: Dorothea 10. 10. 1814.

je 1 ganzen, halben und viertel Tonne, 1 Küwen, 1 Wanne, 1 Teine, 2 offenen Tonnen, 2 Wassereimern, 2 Trankeimern, 2 Peeden, 2 Milch- und 1 Wasserstippel, 8 Schüsseln, 10 Töpfen und 12 Scheiben.

Die Aufzählung der Kleidungsstücke vervollständigt das aus dem Inventarverzeichnis der gleich großen Wirtschaft Groß-Rautenberg Nr. 29 aus dem Jahre 1809³⁸⁾ gewonnene Bild der ermländischen Bauerntracht im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts. Auch hier gab es 1 dunkelblauen Mantel und 2 (statt 1) ebensolche Mannsröcke. Dazu kamen eine gleichfarbene Jacke, 1 Weste, 1 schwarzseidenes Tuch, 1 Hut und je 1 Paar lederne Hosen und Stiefel. An Frauenkleidern fanden die Schätzer 1 blau-etaminen und 1 rot-boyens Frauenrock, 2 kattune und 1 scharsedrome Jacke, 4 Schürzen, 1 seidenes, 3 kattune und 4 leinene Halstücher, endlich 2 schwarze Mützen.

An Leinenzeug erwähnt das Inventarverzeichnis 12 Manns- und 13 Frauenhemden, 2 Betten, 1 Ober- und 3 Unterbetten, 4 Pfühle, 10 Kissen, 5 Laken mit Nähten, 1 Unterlaken, 6 weiße und 4 andere Kissenzüchen, 1 blaubunte Bettzüche, 2 Stück Leinwand zu Tischtüchern, 3 Stück Klunkerleinwand, 3 gedrillichte, 2 gewippte und 5 ordinäre Tischtücher sowie 1 kattune Bettdecke.

Schon am 16. 6. 1824 übergab Catharina Lang den Hof ihrem Bruder Anton Preuschoff³⁹⁾, der am 22. 11. 1824 ihre Stieftochter Elisabeth Lang heiratete.

Anton Preuschoff starb am 17. 9. 1840; seine Witwe erwarb das Grundstück in der Nachlaßteilung für 954 Rtl. 28 Gr. 4 Pf und heiratete am 23. 11. 1840 Antonius, Sohn des Georgius Schulz in Schöndamerau. Mit dem im Jahre 1848 erfolgten Tode Elisabeths erlosch das Blut der Lang bereits nach 89 Jahren auf dem Hofe. Nunmehr erwarb Antonius Schulz, der in zweiter Ehe Elisabeth Braun heiratete, das Erbe durch den Erbvergleich vom 28. 11. 1848 für eine Taxe von 2141 Rtl. 20 Gr.

Durch Separationsrezeß vom 28. 10. 1850 wurden dem Hof an Stelle des bisherigen Flächeninhalts rund 258 Morgen preußisch zugeteilt.

Durch Vertrag vom 28. 10. 1869 ging die Wirtschaft für 7421 Rtl. 24 Gr. 7¹/₄ Pf in das Eigentum von Anton Kuhn über, der die Tochter Rosa des Antonius Schulz und der Elisabeth, geborenen Braun, geheiratet hatte. Am 6. 2. 1904 wurde sie auf deren Sohn Emil aufgelassen, von dem sie am 24. 12. 1928 die Bauernwitwe Maria Bergmann, geborene Pingel, erwarb.

10.

Elisabeth Lang, * Tiedmannsdorf, ~ 25. 4. 1732, † Tiedmannsdorf 13. 3. 1777 an Wassersucht; Ⓞ Tiedmannsdorf 23. 6. 1754 Johannes Zeike, Witwer, Bauer in Tiedmannsdorf, * Pettelkau, ~ 20. 5. 1717,

³⁸⁾ Siehe unter IV, 1 = S. 656.

³⁹⁾ * Vierzighuben, ~ 25. 9. 1795.

† Tiedmannsdorf 20. 5. 1795 an Wassersucht, Sohn des Bauern Christophorus Zeike und seiner Ehefrau Elisabeth⁴⁰⁾ in Pettelkau.

Kinder, geboren in Tiedmannsdorf: a) Antonius, ~ 13. 5. 1755; b) Elisabeth, ~ 8. 12. 1756, c) Elisabeth, ~ 23. 5. 1758, d) Simon, ~ 27. 10. 1760, e) Petrus, ~ 1. 4. 1763, f) Jacobus, ~ 26. 4. 1764, g) Anna, ~ 7. 6. 1767, h) Barbara, ~ 29. 9. 1773.

Der Hof von Joannes Zeike, heute im Grundbuch von Tiedmannsdorf unter Nr. 9 eingetragen, war 4 kulmische Hufen groß. Seine Geschichte läßt sich bis zum Jahre 1669 zurückverfolgen, wo er Georg Hennig dem Jüngeren gehörte. Als dieser nach Elbing zog, erwarb ihn Hans Kootske, im Dezembuch erstmalig 1673 erwähnt, der ihn bereits 1681 seinem Sohn Georgius übergab. Dieser heiratete am 21. 6. 1682 Catharina, Tochter des Martinus Hallmann in Langwalde, die ihm nach kinderloser Ehe bereits am 2. 3. 1695 durch den Tod genommen wurde. Am 1. 5. desselben Jahres führte er Elisabeth, Tochter des Eigenkättners Casparus Wichert aus Sonnenberg, als Bäuerin auf den Hof⁴¹⁾. Er bewirtschaftete das Erbe bis 1713, anscheinend vom Unglück betroffen, da er zehn Jahre hindurch überhaupt keinen, drei nur die Hälfte des fälligen Dezems zahlen konnte.

Georgius Kootske starb am 26. 5. 1714. Das Erbe übernahm sein Schwager Melchior, Sohn des Caspar Wichert, der am 21. 11. 1713 Elisabeth⁴²⁾, Tochter des Bauern Joannes Wichert⁴³⁾ und der Barbara, geborenen Lilienthal⁴⁴⁾, in Tiedmannsdorf geheiratet hatte⁴⁵⁾. Dieser übergab den Hof seiner ältesten Tochter Elisabetha, die sich am 26. 11. 1741 mit Petrus Reinigk⁴⁶⁾, Sohn des Eigenkättners der Kirche in Tiedmannsdorf Martinus Reinigk⁴⁷⁾ und der Barbara, geborenen Proske, vermählte⁴⁸⁾. Nach dessen am 24. 2. 1751 erfolgten Tode heiratete die Witwe am 9. 5. 1751 Joannes Zeike (Scheike), Sohn des Bauern Christophorus Zeike⁴⁹⁾ und der Elisabeth aus Pettelkau⁵⁰⁾.

⁴⁰⁾ Verheiratet zwischen 4. 3. 1702 und 4. 4. 1703, wahrscheinlich in Plaßwich.

⁴¹⁾ Kinder von Georgius und Elisabeth Kootske, * Tiedmannsdorf: a) Josephus, ~ 27. 3. 1696, b) Elisabeth, ~ 12. 9. 1698 - † 9. 9. 1700, c) Anna, ~ 9. 6. 1701, d) Dorothea, ~ 28. 12. 1704, e) Gertrudis, ~ 6. 12. 1707.

⁴²⁾ * Tiedmannsdorf, ~ 9. 12. 1690.

⁴³⁾ * Tiedmannsdorf, ~ 16. 6. 1663, Sohn des Bauern Clemens Wichert und der Magdalena, geborenen Eichholz; Ⓞ Tiedmannsdorf 27. 6. 1688.

⁴⁴⁾ * Tiedmannsdorf, ~ 20. 12. 1661, Tochter des Bauern Joannes Lilienthal und seiner Ehefrau Barbara.

⁴⁵⁾ Kinder von Melchior und Elisabeth Wichert, * Tiedmannsdorf: a) Andreas, ~ 25. 11. 1714, b) Laurentius, ~ 3. 8. 1716, c) Elisabeth, ~ 22. 9. 1718, d) Jacobus, ~ 1. 7. 1721, e) Gertrudis, ~ 15. 3. 1724, f) Antonius, ~ 14. 1. 1727, g) Petrus, ~ 23. 1. 1729, h) Matthaeus, ~ 4. 9. 1732.

⁴⁶⁾ * Tiedmannsdorf, ~ 23. 2. 1710.

⁴⁷⁾ Ⓞ Tiedmannsdorf 7. 11. 1706.

⁴⁸⁾ Kinder von Petrus und Elisabeth Reinigk, * Tiedmannsdorf: a) Joannes, ~ 15. 5. 1743, b) Michael, ~ 10. 9. 1744, c) Michael, ~ 10. 9. 1745, d) Simon, ~ 28. 10. 1748, e) Gertrudis, ~ 7. 3. 1751

⁴⁹⁾ * Pettelkau, ~ 5. 12. 1666, Sohn des Simon Bittner (auch Seuke genannt) und seiner Ehefrau Regina.

⁵⁰⁾ Kind von Joannes und Elisabeth Zeike, * Tiedmannsdorf: Elisabeth, ~ 15. 11. 1753.

Vor ihrer Hochzeit setzte sie sich durch Vertrag vom 29. 4. 1751 mit ihren Kindern auseinander. Sie kaufte von ihnen das Bauernerbe „mit 4 Zins- und Scharwerkshuben, mit Tischen und Bänken, vor und umb 400 Floren“. An barem Geld waren 100 Floren vorhanden. Für Mobilien und Eisenwerk wurden 9 Floren, für Tonnen, Wannen usw. 12 Fl. 15 Gr. und für 7 zinnerne Schüsseln 10 Fl. gerechnet. Das über den Besatz hinaus vorhandene Inventar wurde wie folgt angesetzt: 1 Kalb mit 6 Fl., 4 Schafe mit 8 Fl., 9 Schweine mit 13 Fl. 15 Gr., 6 Gänse mit 2 Fl. 12 Gr., 7 Hühner mit 1 Fl. 12 Gr. und 1 Pferd mit 54 Fl. Die Summe aller Habschaft betrug also 634 Fl. 24 Gr. Davon wurden für 1 Paar Ochsen, die zum Besatz gehörten, 54 Fl. und für 1 Kuh 21 Fl. abgezogen, so daß 559 Fl. 24 Gr. zur Verteilung blieben. Hiervon sollte die Mutter die kölmische Hälfte mit 279 Fl. 27 Gr., die vier Kinder je 69 Fl. 29 1/2 Gr. erhalten.

Zum Besatz verblieben 2 Ochsen (bar zu bezahlen) und 2 Kühe auf dem Hofe, für die dritte Kuh blieben je 1 Sterke und 1 Kalb, die vierte war bar zu bezahlen; ferner 7 Pferde und für das 8. eine alte Stute und ein jähriges Füllen; sodann das übliche Kleinvieh und tote Inventar sowie endlich das besäte Winter- und Sommerfeld.

Jeder Sohn sollte als Hochzeitspart 1 Fohlen oder 18 Fl., 1 Kasten oder 5 Fl., 2 Tonnen Bier oder 6 Sch. Gerste, 1/2 Rind oder 9 Fl., 1 Viertel Grütze, 2 Fl. zu Gewürz und 1 fettes Schwein erhalten. Die Tochter aber sollte 1 Kuh oder 21 Fl., 1 Ober- und 2 Unterbetten, 6 Kissen, 1 Pfühl einmal weiß und einmal bunt bezogen, 2 Laken mit Nähten, 1 Kasten oder 5 Fl. und zum Brautkleid 15 Fl. haben. Ferner sollte jedes Kind 2 zinnerne Schüsseln bekommen. Bis zum 16. Jahre sollten sie mit Kleidern und Essen versorgt werden.

Die Mutter der Käuferin, Elisabeth Wichert, sollte folgendes Ausgedinge im Erbe behalten: ihre eiserne Kuh, jährlich ein halbes Schwein, einen halben Schöpsen, 2 Gänse, je 1 1/2 Sch. Gerste und Erbsen, 1/2 Stein Flachs und in allen Feldern ein Stück Acker zu 1 1/2 Sch. Korn; endlich in jedem Felde eine kleine Wiese, und zwar die Gans-, Mohr- und Fülleng-Wiese⁵¹⁾.

Bald darauf, am 23. 4. 1754, starb Elisabeth Zeike. Der Witwer heiratete am 23. 6. 1754 Elisabeth Lang. Von ihm ging das Grundstück auf seine Tochter Elisabeth über, die am 10. 9. 1781 dem Grenadier in der Teichmannschen Kompagnie des von Lengenfeldschen Regiments Martin Ernst⁵²⁾, Sohn des Bauern Petrus Ernst⁵³⁾ und der Anna, geborenen Reinki⁵⁴⁾, aus Tiedmannsdorf die Hand zum Lebensbund reichte⁵⁵⁾.

51) Akten des Schlosses Braunsberg 1736—1769, S. 89 ff.

52) * Tiedmannsdorf, ~ 6. 11. 1748.

53) * Tiedmannsdorf, ~ 5. 7. 1702, (D) Tiedmannsdorf 12. 5. 1737.

54) * Tiedmannsdorf, ~ 18. 6. 1716, Tochter des Bauern Jacobus Reinki (Reinick) und seiner Ehefrau Gertrudis, geborenen Hasselberg.

55) Kinder von Martin und Elisabeth Ernst, * Tiedmannsdorf: a) Martinus, * 25. 9. 1782, b) Jacobus, * 7. 7. 1784, c) Elisabeth, * 23. 12. 1786, d) Anna, * 18. 9. 1789, e) Barbara, * 13. 10. 1795, f) Dorothea, * 30. 3. 1799.

Martin Ernst scheint den Hof aber erst später übernommen zu haben. 1784 wird er Grenadier unter Hauptmann Krajewski und Bauer, 1786 Füsilier und Bauer, 1789 nur noch Bauer genannt. Der Kaufvertrag, den Johann Scheike mit seinem Schwiegersohn abschloß, datiert erst vom 31. 12. 1790. Martin Ernst verpflichtete sich darin unter anderem, je ein Ausgedinge für den Verkäufer und für dessen im Erbe sich aufhaltenden lahmen Sohn Simon zu gewähren, welch letzterem er auch eine Wäscheausstattung geben sollte.

Den Annehmungsbrief für sein zwischen den Bauern Johann Hanke und Peter Hasenberg gelegenes Bauernerbe erhielt er unter dem 24. 12. 1790. Danach waren folgende Gebäude vorhanden, deren Zustand durchweg mittelmäßig war: das Wohnhaus von beachtlicher Größe, nämlich von 70 mal 44, die Scheune von 60 mal 30, 2 Schoppen von 40 mal 19 und 70 mal 28 und der Stall von 47 mal 19 Fuß. Der Obst- und der Geköchgarten waren von mittelmäßigen Zäunen umgeben. Das lebende Inventar bestand aus 2 Stuten und 5 Wallachen, je 2 Ochsen und Kühen, 2 Kälbern und je 8 Schafen, Schweinen, Gänsen und Hühnern.

Schon am 29. 4. 1807 wurde Martin Ernst zu Grabe getragen. Das Erbe ging auf seinen Sohn gleichen Namens über, der am 22. 8. 1808 Dorothea⁵⁶⁾, Tochter des Bauern Georg Hantel⁵⁷⁾ und der Anna, geborenen Falkenstein⁵⁸⁾, in Tiedmannsdorf heiratete⁵⁹⁾. Erst 32jährig, starb Martinus der Jüngere am 27. 9. 1812 an einer Brustentzündung. Mit ihm erlosch nach 58 Jahren das Blut der Langs auf dem Hofe.

Seine Witwe heiratete am 30. 6. 1813 den 46jährigen Witwer Joseph Blank. Durch Vertrag vom 28. 3. 1815 verkauften die Eheleute Blank 2 Hufen ihres Grundstücks an den Schneider Martin Rochel aus Plawich.

Am 7. 1. 1825 kam das Restgrundstück zur Subhastation, in der es Johann Fox aus Tiedmannsdorf erwarb. Gemäß Erbzeuß vom 6. 7. 1866 übernahm die Wirtschaft nach dem Tode des Johann Fox dessen Witwe Anna, geborene Hantel. Diese trat sie durch Vertrag vom 18. 12. 1876 ihrem Sohn Johann Fox dem Jüngeren ab, dessen Ehefrau Florentine, geb. Kellmann, auf Grund der Heiratsurkunde vom 18. 10. 1886 als Miteigentümerin eingetragen wurde. Seit dem 21. 10. 1924 ist Eigentümer des 25,84,19 ha großen Grundstücks der Bauer Anton Fox.

11.

Barbara Lang, * Tiedmannsdorf, ~ 29. 11. 1734, † Tiedmannsdorf 27. 9. 1828 an Altersschwäche; Ⓞ Tiedmannsdorf 11. 11. 1759 Petrus Hasselberg, Bauer in Tiedmannsdorf, * Tiedmannsdorf, ~ 3. 4. 1730,

⁵⁶⁾ * Tiedmannsdorf 31. 12. 1782.

⁵⁷⁾ * Groß-Tromp, ~ 20. 4. 1733, Sohn des Eigenkätners Michael Hantel und seiner Ehefrau Catharina; Ⓞ Tiedmannsdorf 12. 11. 1759.

⁵⁸⁾ * Tiedmannsdorf, ~ 9. 4. 1739, Tochter des Bauern Jacob Falkenstein und der Elisabeth, geborenen Marquardt.

⁵⁹⁾ Kind von Martin II. und Dorothea Ernst, * Tiedmannsdorf: Antonius, * 7. 8. 1810.

† Tiedmannsdorf 12. 12. 1807 an Altersschwäche, Sohn des Bauern Joannes Hasselberg und seiner Ehefrau Catharina, geborenen Proske, in Tiedmannsdorf. Kinder: geboren in Tiedmannsdorf: a) Michael, ~ 24. 9. 1760, b) Anna, ~ 4. 4. 1763, c) Catharina, ~ 26. 1. 1766, d) Elisabeth, ~ 11. 7. 1769, e) Martinus, ~ 12. 8. 1772, f) Barbara, * 9. 8. 1775, g) Elisabeth, * 16. 8. 1779.

Der Hasselbergsche Hof in Tiedmannsdorf war seit 1668 im Besitz des Joannes Schulz, der am 11. 9. dieses Jahres eine Catharina heiratete⁶⁰). Zu dieser Zeit waren aber nur 2 kulmische Hufen bewirtschaftet; die beiden anderen lagen wüst. Nach dem Tode des Joannes Schulz⁶¹) vermählte sich seine Witwe am 17. 11. 1675 mit Valentinus, Sohn des Ertmann Hasselberg aus Ruhнау⁶²). Dieser zahlte den Dezem während der ersten Jahre ebenfalls nur von 2, aber schon 1679 von 4 kulmischen Hufen.

Im Jahre 1712 übernahm das Grundstück sein Sohn Joannes, der am 26. 1. 1714 Catharina, Tochter des Bauern Petrus Proske⁶³) aus Tiedmannsdorf, heiratete⁶⁴). Valentinus Hasselberg starb am 21. 4. 1716, seine Ehefrau folgte ihm am 12. 2. 1719, und der Sohn Joannes mußte schon am 19. 6. 1732 von den Seinen gehen. Seine Witwe machte am 11. 8. 1732⁶⁵) Schichtteilung mit ihren sieben hinterbliebenen Kindern Gertrudis, Anna, Elisabetha, Regina, Magdalena, Georgius und Petrus, bei der sie das 4 Scharwerkshufen große Bauernerbe für 400 Floren annahm.

Auf dem Hof blieb der vorgeschriebene landesherrliche Besatz, unter dem hier auch je ein Knecht- und Magdbett, gut bezogen, erwähnt werden. Über den Besatz hinaus waren 5 Kälber zu 18 Fl., 1 Jährling zu 5 Fl., 3 große Schweine zu 6 Fl., 2 Schafe zu 3 Fl. und 3 Lämmer zu 3 Fl., zusammen im Wert von 35 Fl. vorhanden. 10 Gläubiger hatten Forderungen in Höhe von zusammen 58 Fl. 7 Gr., darunter Joannes Wichert mit 15 Fl. 27 Gr. für eine weiße Stute. Da die Schichtgeberin einen Platz Holz behielt, übernahm sie die Schulden, so daß sie nicht von der Taxe abgezogen zu werden brauchten. Von der Taxe erhielt die Witwe die kölmische Hälfte, jedes Kind aber 31 Gulden 2 $\frac{1}{7}$ Gr.

Jeder Tochter versprach die Schichtgeberin als Ausgedinge 1 Kuh oder 16 Fl., 1 Ober- und 1 Unterbett, 3 Kissen, 1 Pfühl mit 2 Überzügen

⁶⁰) Kinder von Joannes und Catharina Schulz, * Tiedmannsdorf: a) Catharina, ~ 27. 11. 1669, b) Petrus, ~ 10. 3. 1672.

⁶¹) † Tiedmannsdorf zwischen 11. 4. 1674 und 17. 3. 1675.

⁶²) Kinder von Valentinus und Catharina Hasselberg, * Tiedmannsdorf: a) Joannes, ~ 8. 12. 1677, b) Regina, ~ 27. 12. 1679, c) Dorothea, ~ 25. 1. 1682, d) Gertrudis, ~ 11. 3. 1685, e) Petrus, ~ 20. 1. 1689.

⁶³) Siehe unter II, 4.

⁶⁴) Kinder von Joannes und Catharina Hasselberg, * Tiedmannsdorf: a) Martinus, ~ 21. 10. 1714, b) Gertrudis, ~ 25. 3. 1716, c) Anna, ~ 6. 2. 1718, d) Elisabeth, ~ 4. 11. 1719, e) Regina, ~ 4. 6. 1721, f) Magdalena, ~ 11. 7. 1724, g) Dorothea, ~ 17. 12. 1725, h) Barbara, ~ 23. 3. 1727, i) Georgius, ~ 23. 4. 1728, j) Petrus, ~ 3. 4. 1730.

⁶⁵) In den „Akten des Schlosses Braunsberg 1736—1769“ S. 199 ist irrtümlich das Jahr 1731 angegeben.

und 1 Kasten oder 5 Fl. Jeder Sohn sollte 1 dreijähriges Fohlen oder 18 Fl., als Hochzeitspart 1 Viertel Rindfleisch, 3 Fl. zu Grütze und Gewürz, $\frac{1}{2}$ Tonne Bier, 2 Schafe, 4 Gänse und frei Brot bekommen. Die Kinder sollten bis zum 12. Jahr im Erbe erhalten werden.

Am 24. 8. 1732 heiratete die Witwe den Jacobus, Sohn des Bauern Georgius Lang⁶⁶⁾ aus Tiedmannsdorf⁶⁷⁾. Von diesem übernahm Petrus Hasselberg sein Väterliches am 12. 11. 1759 am Tage nach seiner Hochzeit mit Barbara Lang für einen Preis von 400 Gulden.

Da er „zu damaligen fürstbischöflichen Zeiten“ keinen Annehmungsbrief erhalten hatte, stellte ihm das Königliche Domänenamt Braunsberg einen solchen unter dem 20. 3. 1780 nachträglich aus. Es überließ ihm darin das 4 kulmische Hufen große, in der Prästationstabelle unter Nr. VIII, im Hypothekenbuch unter Nr. 11 eingetragene, zwischen den Bauern Johann Seycke⁶⁸⁾ und Johann Kolberg belegene Königliche Scharwerkserbe zur Bewirtschaftung. Als dem Besitzer eigentümlich gehörende Gebäude führt der Annehmungs- und Besatzbrief auf: 1 Wohnhaus von 51 mal 30, 1 Scheune von 27 mal 18, 2 Schoppen von 27 und 30 mal 18, 1 besonders großen Torschoppen von 71 mal 25 und 1 Wagenschauer von 30 mal 16 Fuß, sämtlich in mittelmäßigem Zustand. Je 1 Obst- und Geköchgarten waren mit mittelmäßigen Zäunen versehen.

An Saatgetreide hatte der junge Wirt laut Kaufbrief vom 12. 11. 1759 24 Sch. Roggen zu je 2 Fl., 24 Sch. Hafer zu je 20 Gr., 4 Sch. Gerste zu je 45 Gr. und 3 Sch. Erbsen zu je 45 Gr. übernommen⁶⁹⁾. Dazu kam das vorgeschriebene lebende und tote Inventar. An Abgaben hatte Peter Hasselberg laut Prästationstabelle jährlich 35 Rtl., an Kontribution und Beischlag 5 Rtl. 6 Gr. zu zahlen, wozu die üblichen sonstigen Lasten kamen⁷⁰⁾.

Von den 7 Kindern des Ehepaars starben Elisabeth die Ältere im zarten Kindesalter, die Jüngere im 18. Lebensjahr. Anna heiratete mit Dispens von dem Eehindernis der Blutsverwandtschaft im 3. Grade am 18. 10. 1784 den Bauern Antonius Hasselberg⁷¹⁾, Sohn des Bauern gleichen Namens und der Catharina, geborenen Höll, in Tiedmannsdorf. Catharina vermählte sich am 20. 1. 1790 mit dem Bauern Joachim, Sohn des Waldwarts und Bauern Matthias Pompecki in Tiedmannsdorf, und Barbara dürfte bereits mit Joannes, Sohn des Bauern Michael Marquardt in Grunenberg, verlobt gewesen sein⁷²⁾. Die Söhne Michael

⁶⁶⁾ Sohn des Simon Lang; Ⓞ I. Tiedmannsdorf 16. 11. 1681 Catharina Hennig aus Tiedmannsdorf, Ⓞ II. Tiedmannsdorf 22. 6. 1692 Gertrudis Bollhoff aus Neukirch-Höhe.

⁶⁷⁾ Kinder von Jacobus und Catharina Lang, * Tiedmannsdorf: a) Catharina, ~ 13. 9. 1733, b) Franciscus, ~ 9. 9. 1736, c) Simon, ~ 28. 10. 1739.

⁶⁸⁾ Siehe unter IV, 10.

⁶⁹⁾ Also um 4 Sch. Hafer mehr als bei dem Erbe Tiedmannsdorf Nr. 12 im Jahre 1782 (siehe unter IV, 4).

⁷⁰⁾ Vgl. unter IV, 4.

⁷¹⁾ * Tiedmannsdorf, ~ 27. 4. 1760.

⁷²⁾ Ⓞ Tiedmannsdorf 26. 11. 1798.

und Martin dienten beim Kantonsregiment von Reinhardt und wurden am 2. 2. und 11. 3. 1796 verabschiedet.

Nachdem so die Versorgung der Töchter gesichert war und sich anscheinend keine Gelegenheit zur Einheirat für einen seiner beiden Söhne geboten hatte, entschloß sich Petrus Hasselberg, das Erbe unter seine Söhne aufzuteilen. Nach über 38jähriger Wirtschaftsführung vereinbarten die Eheleute mit diesen am 24. 9. 1798 einen Kaufvertrag folgenden Inhalts: Martin erhielt das alte und Haupterbe, und zwar 2 kulmische Hufen mit den alten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und den sonstigen „Att- und Pertinentien“, den halben diesjährigen Einschnitt, die Hälfte der königlichen Besatzstücke und 1 Pferd und 1 Kuh, die über den Besatz hinaus vorhanden waren, für einen über Bausch und Bogen verabredeten Kaufschilling von 266 Rtl. 50 Gr. Der älteste Sohn Michael erwarb die beiden andern Hufen des Bauernerbes samt den darauf stehenden „abgebauten“ Wohn- und Wirtschaftsgebäuden mit der andern Hälfte des Einschnitts und des königlichen Besatzes für einen ebenso hohen Kaufpreis.

Die Eltern behielten sich folgendes Ausgedinge vor: Von Martin freie Wohnung in der kleinen Stube, freie Wartung und Bewaschung, eine eiserne Kuh bei freiem Futter, von der die Kälber abwechselnd dem Käufer und den Verkäufern zufallen sollten, und den dritten Teil des Obstes.

Michael und Martin hatten jeder $\frac{1}{2}$ fettes Schwein nächst dem besten, $\frac{1}{2}$ fetten Schöpsen, 2 fette Gänse, 1 Fuder Heu zur Ausfütterung der Kuh, 7 Sch. Gerste, 3 Sch. Hafer, je $\frac{1}{2}$ Sch. graue und weiße Erbsen, $\frac{1}{2}$ Stein geschwungenen Flachses, 2 Beete Geköchacker, 5 Fuder Holz und 1 Schock Sommer- und Winterstroh zu leisten. Endlich hatten beide Söhne abwechselnd ein freies Fuhrwerk oder Reitpferd zur Kirche und zu anderen Gelegenheiten und dem letztüberlebenden Teil der Eltern ein freies Begräbnis zu gewähren. Der überlebende Teil der Verkäufer sollte von diesem Ausgedinge, soweit es trennbar war, die Hälfte erhalten.

Martin hatte seiner noch unverheirateten Schwester Barbara für den Heiratsfall 1 Pferd oder 15 Taler und 1 Kuh oder 9 Taler zu geben. Beide Brüder zusammen sollten ihr zur Hochzeit 1 Ochsen zum Einschlachten, 2 fette Schweine, 8 fette Gänse, 8 Sch. Gerste, 4 Sch. Korn, 1 Viertel Hafergrütze, 1 Viertel gebackenes Obst und 30 Groschen zu Gewürz leisten, während ihr die Verkäufer die nötigen Betten geben wollten.

Der Kaufschilling sollte wie folgt belegt werden: Beide Brüder behielten je 133 Rtl. 30 Gr. auf Abschlag ihres Vater- und Muttererbes; der Schwester Barbara sollte Martin bei ihrer Hochzeit oder bei Großjährigkeit, Michael bei der Hochzeit 100 Taler zahlen. Endlich hatte jeder den Verkäufern 33 Tl. 10 Gr. zu leisten, die diese aber auf unbestimmte Zeit zinslos stundeten.

Martin Hasselberg, dessen Grundstück weiter unter Nr. 11 des Hypothekenbuchs geführt wurde, schloß am 6. 5. 1799 mit Catharina, Tochter des Schulzen Antonius Grunwald aus Betkendorf, den Ehebund⁷³⁾. Gemäß einer Nachweisung vom 23. 1. 1818 mußte er folgende landes- und grundherrlichen Abgaben für seine 2 Hufen kulmisch oder 4 Hufen 15 Morgen 147^{3/11} Quadratruten magdeburgisch großes Bauernerbe leisten: bisherigen Zins nach der Prästationstabelle 17 Rtl. 45 Gr., Kontributionsgefälle 2 Rtl., Scharwerksbefreiungsgeld mit Einschluß des bisher gelieferten Roggens 1 Rtl. 60 Gr.; ferner für den Erlaß der Naturalzinsroggenlieferung 23 Gr. 9 Pf, endlich Befreiungsgeld für die bisher noch bestehenden Getreide- und Wollfuhren 45 Gr., für die Deputatholzfuhr 17 Gr. 9 Pf und für die Burgdienste 60 Gr., insgesamt 22 Rtl. 71 Gr. Davon blieb der 4. Teil unablöslich als Grundsteuer, die übrigen 3 Viertel waren ablösbar. Außer diesen jährlich zu leistenden Abgaben hatte der Eigentümer den Wert des früher landesherrlichen Inventars mit 78 Rtl. 60 Gr. zu zahlen.

Bei einer am 13. 7. 1822 vorgenommenen Abschätzung des Hofes fand die Schätzungskommission außer dem üblichen lebenden und toten Inventar 1 Wohnhaus von 60 mal 20, 1 Scheune von 58 mal 28, 1 Schoppen von 43 mal 11, 1 Vieh- und 1 Pferdestall von 17 und 28 mal 17 Fuß sowie den 4. Teil einer Brechstube mit unerheblichen Baumängeln vor.

Der Boden war von der gleichen Zusammensetzung und Klasse wie bei dem am selben Tage geschätzten Bauernhof Tiedmannsdorf Nr. 7⁷⁴⁾. Aus den gleichen Gründen wie dort bezeichnete die Kommission die jährliche Aussaat, die in einem neunjährigen Turnus bedüngt werden konnte, als unbedeutend und veranschlagte sie auf 14 Sch. Roggen zum vierten, 10 Sch. Hafer und je 1^{1/2} Sch. Gerste und Erbsen zum dritten Korn und 1^{1/2} Sch. Lein, den Scheffel zu 3 Rtl. gerechnet. Dieser Ertrag entsprach dem bei dem obengenannten Grundstück geschätzten, nur daß dort Gerste und Erbsen zum fünften Korn gerechnet waren. Die Heugewinnung betrug durchschnittlich nur neun Fuder. Der um den Hof gelegene Gras- und Baumgarten war zwar größtenteils mit Obstbäumen bestanden, von denen aber nur 13 Stück zu je 8 Sgr. Ertrag zu veranschlagen waren. Das Geköchland war unbedeutend. Der Wald hatte durch Windbruch gelitten; es konnten daraus nur zwei Achtel weiches Brennholz und drei Stück Mittelbauholz jährlich verkauft werden. Abschließend schätzte die Kommission den Wert des Hofes auf 436 Rtl.

Durch Vertrag vom 31. 1. 1846 verkauften die Martin Hasselbergschen Eheleute das Erbe unter gleichzeitiger Übergabe ihrem Sohn Anton, der mit Helena, Tochter des Krugwirts Joseph Hasselberg und

⁷³⁾ Kinder von Martin und Catharina Hasselberg, * Tiedmannsdorf: a) Magdalena, 11. 6. 1800, b) Michael 3. 9. 1802, c) Anna 3. 6. 1804, d) Martinus 18. 9. 1806, e) Petrus 27. 8. 1810, f) Josephus 6. 12. 1813, g) Catharina 26. 5. 1816, h) Antonius 20. 1. 1819.

⁷⁴⁾ Siehe unter II, 3.

Magdalena, geborenen Kuhn, in Tiedmannsdorf⁷⁵⁾, in ehelicher Gütergemeinschaft verheiratet war, für einen Kaufpreis von 595 Rtl. 10 Sgr. und ein Ausgedinge. Nach diesem mußte der Käufer seinen Eltern nebst vielem anderen jährlich auch 12 Sch. Kartoffeln und, wenn im Teich gefischt wurde, den dritten Teil der Karauschen liefern. Alle zwei Jahre hatte der Verkäufer ein Paar Stiefel und die Mutter ein Paar Korken zu beanspruchen; nur einmal war auf Verlangen der Verkäufer ein roter Puffelrock für die Verkäuferin und ein Pelz für den Vater zu gewähren. In jedem Felde mit Ausschluß der Brache war den Verkäufern ein Stück Ackerland für 1 Scheffel Aussaat zur Verfügung zu stellen.

Martin Hasselberg starb bereits am 11. 5. 1849, seine Witwe folgte ihm am 9. 2. 1855 in die Ewigkeit. Der junge Wirt mußte zum Bau der Ostbahn 150 QuadratruTEN an den Eisenbahnfiskus verkaufen.

Bei der Gemeinheitsteilung erhielt der Erbhof auf Grund des von der Regierung in Königsberg am 17. 11. 1858 bestätigten Rezesses an Stelle des früheren Areals und des gemeinschaftlichen Hütungsrechts 126 Morgen 112 QuadratruTEN preußisch, wozu die nicht zur Teilung gezogenen 4 Morgen 96 QuadratruTEN hinter der Eisenbahn und 7 Morgen 62 QuadratruTEN im Torfbruch kamen. Nach einem Auszug aus der Grundsteuermutterrolle vom 30. 5. 1874 war das Grundstück 32,31,70 ha groß.

Am 3. 12. 1879 verkaufte Anton I. Hasselberg das Erbe für 10 650 Mark, fünf Geschwisterausstattungen und ein Ausgedinge an seinen Sohn Ferdinand. Dieser heiratete am 24. 5. 1884 Rosa, Tochter des Bauern Andreas Zander und seiner Ehefrau Barbara, geborenen Knobloch, aus Stangendorf. Im Jahre 1895 trat er 4,92 a zum Bau der Landstraße Tiedmannsdorf - Forst Foedersdorf an die Kreisverwaltung ab.

Der jetzige Eigentümer, Anton II. Hasselberg, erwarb das Erbe, das heute einen Bestand von 34,69,47 ha hat, durch Kauf- und Überlassungsvertrag vom 14. 5. 1921. Am 17. 11. 1945 konnte die Familie das 270jährige Besitzjubiläum begehen. Das Blut der Langs war damals 186 Jahre im Erbe.

Das neugebildete Bauernerbe Michael Hasselbergs erhielt in der Prästationstabelle die Nummer IX und im Hypothekenbuch von Tiedmannsdorf die Nummer 16. Der junge Wirt heiratete am 22. 10. 1798 Anna Bárbara⁷⁶⁾, Tochter des Schulzen Petrus Lang⁷⁷⁾ und der Elisabeth, geborenen Schmidt⁷⁸⁾, in Tiedmannsdorf⁷⁹⁾. Diese war eine

⁷⁵⁾ Siehe unter IV, 5.

⁷⁶⁾ * Tiedmannsdorf, ~ 24. 6. 1765.

⁷⁷⁾ * Tiedmannsdorf, ~ 10. 9. 1720, Sohn des Bauern Jacobus Lang und der Regina, geborenen Proske; (O) Tiedmannsdorf 16. 2. 1749.

⁷⁸⁾ * Tiedmannsdorf, ~ 24. 9. 1731, Tochter des Schulzen Joannes Schmidt und seiner Ehefrau Elisabeth.

⁷⁹⁾ Kinder von Michael und Anna Barbara Hasselberg, * Tiedmannsdorf: a) Elisabeth 2. 6. 1800, b) Catharina 30. 11. 1802.

Urenkelin von Andreas Lang und Elisabeth Bönigk, während Michael Hasselberg von Andreas Lang und Gertrudis Tolksdorf stammte.

Am 6. 9. 1816 erhielt Michael, der sich übrigens damals Hasenberg schrieb, das volle, uneingeschränkte Eigentum seines Grundstücks bestätigt, das der König den Immediat-Einsassen in den Domänen der Provinz Ostpreußen zur Begründung ihres bleibenden Wohlstandes höchstlandesväterlich durch Verordnung vom 27. 7. 1808 zu verleihen geruht hatte.

Da der Wert des Erbes aus den Hypothekenakten nicht hervorging, schätzte ihn am 28. 10. 1822 eine Gerichtskommission zusammen mit dem als Schätzer vereidigten Amtmann Teichmann. Nach der Schätzungsverhandlung waren an Gebäuden 1 Wohnhaus von 43 mal 25, 2 Schoppen von je 25 mal 10, 1 Durchfahrtsschoppen von 18 mal 24, 1 Scheune von 50 mal 27, 1 Wagenschauer von 15 mal 10 Fuß sowie 1 Backhaus vorhanden. Sie waren sämtlich in gutem baulichen Zustand und wurden als hinreichend bezeichnet.

An Inventar fand die Kommission 4 Pferde, 2 Ochsen, 2 Kühe, 2 Stück Jungvieh, 4 Schafe, 1 Wagen, 2 Schlitten, 1 Zoche, 2 Eggen und das nötige kleine Acker- und Wirtschaftsgerät vor.

Die Zusammensetzung, die Qualität und der Düngungszustand des Bodens waren die gleichen wie bei dem Schwestergrundstück Nr. 11. Jedoch veranschlagte der Schätzer die jährliche Aussaat und den möglichen Körnerertrag auf 16 Sch. Roggen zum vierten, 2 Sch. Gerste zum fünften, 2 Sch. Erbsen und 15 Sch. Hafer zum fünften Korn sowie 2 Sch. Lein zu 6 Rtl. Nutzung. Die Aussaat und zum Teil selbst der Körnerertrag waren also höher als bei dem eben abgetrennten Schwestergrundstück. Den Heuanfall von durchschnittlich nicht mehr als zehn Fudern bezeichnete die Kommission als gering.

Um den Hof herum lag ein 3 Morgen großer Kartoffel- und Weidengarten; die wenigen Obstbäume waren noch jung. Der Wald hatte durch Windbruch und durch die Inanspruchnahme bei der Errichtung der Gebäude gelitten, so daß daraus jährlich nur 2 Achtel weiches Brennholz zu je 1 Rtl. 10 Sgr. und 2 Stück Mittelbauholz zu je 20 Sgr. verkauft werden konnten.

An Reallasten ruhten eine unablösliche Grundsteuer von 5 Rtl. 20 Sgr. 11 Pf und ablösliche Abgaben in Höhe von 17 Rtl. 2 Gr. 9 Pf auf dem Erbe; an Dezem waren 2 Sch. Korn und 2 Sch. Hafer sowie eine Kalende von 20 Gr. zu leisten. Auf Grund eingehender Berechnungen kam die Kommission auf einen Wert des Bauernerbes von 558 Rtl. 13 Gr. 4 Pf.

Von den beiden Töchtern starb Elisabeth 17jährig; da Magdalena unverheiratet blieb, verkauften Michael und Anna Barbara Hasselberg ihr Erbe durch Vertrag vom 20. 10. 1831 an den Radmacher Martinus Kolberg, Sohn des Bauern und Kirchenvaters Laurentius Kol-

berg⁸⁰⁾, und an dessen Ehefrau Magdalena, Tochter des Schulzen Petrus Lang des Jüngeren in Tiedmannsdorf. Der Kaufpreis betrug 350 Rtl. 6 Sgr. 3 Pf und ein Ausgedinge für die Verkäufer, das in etwa dem üblichen entsprach; bemerkt seien daraus die Verpflichtungen, dem Verkäufer jährlich 4 neue Hemden und wöchentlich ein halbes Pfund Rauchtabak, beiden Verkäufern täglich als Morgentrank und nachmittags je zwei Tassen Kaffee zu leisten.

Die neue Bäuerin Magdalena Kolberg, geborene Lang, war eine Nichte der Anna Barbara Hasselberg, geborenen Lang; auf diese Weise kam das Erbe wieder auf eine Nachfahrin (Ururenkelin) von Andreas Lang. Durch Vertrag vom 12. 7. 1853 überließen Laurentius und Magdalena Kolberg den Hof mit Ausnahme gewisser Inventarierstücke ihrem Sohn Peter Kolberg für 1520 Rtl. preußisch Courant und gewisse Verpflichtungen gegenüber seinen Geschwistern sowie für ein lebenslängliches Ausgedinge.

Peter mußte beim Bau der Ostbahn 1 Morgen 37 Quadratruten preußisch an den Fiskus verkaufen. Bei der Gemeinheitsteilung im Jahre 1858 erhielt er an Stelle des früheren Areals und des gemeinschaftlichen Hüterechts 112 Morgen 83 Quadratruten preußisch zugeteilt, wozu noch 5 Morgen 61 Quadratruten hinter der Eisenbahn und 3 Morgen 176 Quadratruten im Torfbruch kamen, die nicht zur Teilung gezogen waren.

Im Jahre 1868 hätte Petrus Kolberg, wenn er die Geschichte seines Hofes gekannt hätte, das 200jährige Besitzjubiläum begehen können. Das Langsche Blut war 109 Jahre im Erbe.

Nach seinem Tode erwarb seine Witwe Justina, geborene Wichmann, das Grundstück gemäß Erbzeß vom 8. 4. 1869; sie heiratete am 12. 1. 1870 August, Sohn des Hufenwirts Andreas Schmidt aus Langwalde, mit dem sie in Gütergemeinschaft lebte.

Am 26. 4. 1872 kaufte den Hof Peter Weißpferd, Sohn des Hufenwirts gleichen Namens aus Groß-Rautenberg, der mit Euphrosine, geborene Grunwald, in Gütergemeinschaft verheiratet war. Diese übertrugen es am 12. 11. 1904 ihrem Sohn Ferdinand, dessen Ehefrau Dorothea, geborene Rodloff, am 18. 6. 1918 als Miteigentümerin kraft ehelicher Gütergemeinschaft eingetragen wurde.

⁸⁰⁾ Siehe unter IV, 4.

V.

Kinder von Joannes Lang und Magdalena Marquardt (IV 2).

1.

Gertrudis Lang, * Klein-Rautenberg, ~ 19. 2. 1739, † Tolkemit nach 1799, ☉ I. Bludau 30. 9. 1764 Laurentius Rodloff, Witwer, Hofmeister und Eigenkätner in Sadlucken, * Groß-Tromp, ~ 6. 8. 1732, † Sadlucken 3. 11. 1781 an Durchfall, Sohn des Eigenkätners Jacobus Rodloff und seiner Ehefrau Anna, geborenen Fester, in Groß-Tromp; ☉ II. Bludau 28. 2. 1791 Joannes Iffländer, Witwer, Ackerbürger in Tolkemit, * etwa 1739, † Tolkemit 28. 4. 1806.

Kinder von Gertrudis Lang und Laurentius Rodloff, geboren in Sadlucken: a) Elisabeth, ~ 15. 11. 1765; b) Gertrudis, ~ 11. 11. 1767; c) Michael, ~ 9. 9. 1770; d) Andreas, * 25. 11. 1776; e) Anna, * 4. 3. 1780.

2.

Bartholomaeus Lang, * Heinrichsdorf, ~ 20. 8. 1741, † Heinrichsdorf, ☐ 9. 10. 1741.

3.

Josephus Lang, der am 29. 10. 1769 Elisabeth, Tochter des Bauernrichsdorf, ~ 2. 3. 1743, † Heinrichsdorf 24. 8. 1807 an Durchfall; ☉ Bludau 29. 10. 1769 Elisabeth Preuschoff, * Heinrichsdorf, ~ 30. 10. 1748, † Heinrichsdorf 20. 2. 1804 an Seitenstichen, Tochter des Bauern Laurentius Preuschoff aus Heinrichsdorf, heiratete, besaß zunächst in Heinrichsdorf.

Kinder, geboren in Heinrichsdorf: a) Petrus, ~ 29. 12. 1771; b) Catharina, ~ 29. 8. 1773; c) Martinus, ~ 12. 11. 1775; d) Antonius, ~ 10. 6. 1779; e) Elisabeth, ~ 30. 6. 1782; f) Josephus, ~ 2. 9. 1785; g) Michael, ~ 16. 8. 1788.

Josephus Lang, Eigenkätner, dann Bauer in Heinrichsdorf, * Hei-Laurentius Preuschoff und seiner Ehefrau Regina, geborenen Thiel, ein Eigenkätnergrundstück in Heinrichsdorf. Am 26. 7. 1785 überließ ihm der Zinsbauer Johann Masau in Heinrichsdorf mit Einwilligung einer Königlichen hochverordneten Ostpreußischen Krieges- und Domänen-Kammer vom 26. 6. 1782 von seinem 4 kulmische Hufen großen Bauernerbe 1 Hufe (= 2 Hufen 7 Morgen 163⁷/₁₁ Quadratruten preußisch) ohne den mindesten Besatz für ein behandeltes Abstandsquantum von 33 Rtl. 30 Sgr. zum Abbau. Die Übergabe war zur Zufriedenheit beider Teile bereits vor Jahren (wahrscheinlich 1782) erfolgt. Das neue Grundstück wurde unter Nr. 8 des Hypothekenbuches eingetragen.

Der Neubauer errichtete auf dieser Hufe alsbald ein Haus mit Stall von 40 mal 22 und eine Scheune von 28 mal 22 Fuß, sämtlich unter einem Dach. Bei der Ausstellung des Annehmungsbriefes am 2. 2. 1787 hatte er bereits folgende, nicht als königlich betrachtete Besatz- und

Inventarienstücke aus eigenen Mitteln angeschafft: 3 Sch. Korn zur Wintersaat, je $\frac{1}{2}$ Sch. Gerste und Erbsen, 2 Sch. Hafer und $\frac{1}{4}$ Sch. Leinsaat zur Sommersaat. Ferner besaß er 2 Pferde, 1 Ochsen, 1 Kuh und je 2 Schafe, Schweine und Gänse, 1 Wagen, 1 Schlitten, 1 Egge und 1 Zoche, 1 Brack mit 2 Sielen, 1 Häcksellade mit Messer und Ring, 1 Sattel und je 1 Stak- und Mistforke, Holzaxt und Misthacke, 1 Fischkessel, 1 eisernen Keil, 1 Spaten und 1 Sense. An Domänenzins hatte er jährlich 4 Rtl. 4 Gr. $4\frac{1}{2}$ Pf zu zahlen; ferner hatte er die üblichen sonstigen Abgaben und Fuhren zu leisten.

Nach dem am 20. 2. 1804 erfolgten Tode von Elisabeth Lang nahm der Landgeschworene Johann Grunenberg am 3. 5. 1804 ein Nachlaßinventar auf. Er fand die von Joseph Lang errichteten Baulichkeiten in mittlerem Bauzustand vor. An irdenem Zeug und Gläsern gab es 2 Bouteillen, 7 bunte halbgliasierte Schüsseln, 4 ebensolche Teller und 1 Butterstütze, 8 bunte Teller, 7 große und 6 kleine irdene Kochtöpfe und 1 irdene Milchseihe. An metallnem Gerät waren je 1 kleiner kupferner Wasch- und Fischkessel, 1 großer und 1 kleiner eiserner Grapen, 1 Pfanne, 1 Dreifuß, 1 Stoßeisen, 1 eiserner Leuchter, 10 zinnerne Löffel und 1 ebensolche Schüssel vorhanden. Das Stuben- und Hausgerät bestand aus 2 Bettstellen, 1 Wiege, 1 Speiseschaff, 1 Kleiderkasten mit Schloß und Bändern, 1 kleinen Speisetisch, 1 kleinen Tafel, 2 kleinen Stubenbänken, 3 Bänken, 1 Lehnbank, 1 Ofenbank, 1 Bretterstuhl, je 3 Spinn- und Spulrädern, 1 Garnhaspel, 1 Webegestell, 1 Scheergang, 1 Spullauf mit Spulen, 1 guten und 1 schlechten aufstehenden Garnwinde, 3 ganz schlechten Spinnstühlen, 2 Hecheln, 1 kleinen Bactrog, 2 Paar Wassereimern, 2 Milchstippeln und 1 Wasserstippel, 1 Peede mit eisernen Haken, 1 kleinen und 2 großen Teinen, 1 alten Tranktonne, 2 Trinktonnen, 1 Paar Trankeimern, 1 Hackbrett, 1 Haarsieb, 2 aufstehenden Tonnen, 2 alten Salzfassern und drei kleinen Mullen.

An Leinenzeug gab es 7 alte Mannshemden, 1 gedruckte Leinenbettdecke, 1 Unterbett mit Leineneinschüttung und weißem Leinenzeug, 1 Unterlaken, 1 Oberbett mit Leineneinschüttung und buntem Leinenbezug, 2 schlechte Oberbetten mit Leineneinschüttung und weißem Leinenbezug, 2 Pfühle und 4 Kissen mit gedrillichter Einschüttung und buntem Bezug sowie 2 ganz kleine Betten mit Leineneinschüttung und weißleinenem Bezug.

Das Ackergerät war gegenüber dem Stand von 1787 nicht unerheblich verbessert, der Pferde-, Schweine- und Gänsebestand verdoppelt, während der Viehbestand der gleiche geblieben und 4 Hühner dazugekommen waren. Die Schulden betragen 23 Rtl. 70 Gr.

Der Schichtgeber behielt das Erbe für die Taxe von 150 Rtl. und den beweglichen Nachlaß, der nach Abzug der Schulden 280 Rtl. 81 Gr. betrug, an sich; er erhielt davon die kulmische Hälfte, die Kinder je ein Fünftel der anderen Hälfte. Seinen Töchtern Catharina und Elisa-

beth sollten auf den Heiratsfall freie Verlobung und Hochzeit oder 5 Rtl. und eine einjährige Sterke, auf jeden Fall aber einer jeden 1 Unterbett auf 2 Personen und 1 Kissen mit gedrillichter Einschüttung und einfachem bunten Bezug zustehen. Die drei Söhne sollten auf den Heiratsfall freie Verlobung und Hochzeit oder 5 Rtl. und eine einjährige Sterke erhalten.

Durch Kaufvertrag vom 31. 12. 1806 übertrug Joseph Lang das Grundstück seinem „der Volljährigkeit nahegehenden“, vom Regiment von Hartmann verabschiedeten Sohn Joseph für einen wohl verabredeten Kaufschilling von 300 Rtl., wovon auf die Gebäude und Mobilien je 150 Rtl. gerechnet wurden. Dazu kam ein Ausgedinge für den Verkäufer und je ein Hochzeitsausgedinge für zwei Geschwister.

Schon bald nach der Übergabe, im Hungerjahr 1807, wurde der Verkäufer von der Ruhr hingerafft. Joseph der Jüngere Lang heiratete am 7. 11. 1808 Magdalena, Tochter des Grobschmiedes Joannes Ritter und der Magdalena, geborenen Regenbrecht, in Bludau. Er führte die Wirtschaft fast 37 Jahre und übergab sie am 11. 12. 1843 seinem mit Anna Barbara, Tochter des Schmiedemeisters Michael Reddig und der Barbara, geborene Poschmann, aus Heinrichau in gütergemeinschaftlicher Ehe lebenden Sohn Johann Lange für 266 Rtl. 20 Sgr. und ein Ausgedinge.

Bald nachdem der Altsitzer Joseph II Lang am 8. 5. 1855 gestorben war, verkaufte Johann Lange durch Vertrag vom 30. 9. 1856 die Hälfte seines Erbes mit Ausschluß der Hof-, Bau- und Gartenstelle in Größe von 35 Morgen 101 Quadratrußen preußisch an den Wirtssohn Jacob Hoffmann aus Vierzighuben, Eigenkätner in Heinrichsdorf, für 600 Rtl. Dem Restgrundstück wurden bei der Gemeinheitsteilung gemäß Rezeß vom 11. 8. 1866 insgesamt 40 Morgen 101 Quadratrußen zugeteilt.

Am 14. 7. 1858, 73 Jahre nachdem der Hof in die Familie gekommen war, erlosch das Blut der Lange mit dem frühen Tode Johanns. Seine mit fünf unmündigen Kindern zurückbleibende Witwe erwarb das Grundstück bei der Auseinandersetzung und heiratete Michael, Sohn des Bauern Joseph Klink und seiner Ehefrau Elisabeth, geborenen Engelbrecht, in Basien. Ihr Sohn Anton Klink übernahm den 10,35,50 ha großen Hof durch Vertrag vom 6. 5. 1893. Die Wirtschaft ist jetzt 10,34,53 ha groß.

4.

Martinus Lang, Soldat im Regiment des Generals von Lengefeld, * Heinrichsdorf, ~ 20. 10. 1745, † Preußisch-Holland 12. 6. 1777 an hitzigem Fieber. Seine sterblichen Überreste wurden nach der Heimat übergeführt und am 14. 6. 1777 auf dem Friedhof in Bludau beigesetzt.

5.

Georgius Lang, * Heinrichsdorf, ~ 15. 4. 1748, † Heinrichsdorf, 13. 11. 1748.

6.

Elisabeth Lang, * Heinrichsdorf, ~ 8. 2. 1750, † Groß-Rautenberg 4. 12. 1821 an hitzigem Fieber infolge von Altersschwäche und Entkräftung des Magens; ☉ Bludau 30. 4. 1775 Antonius Freitag, Witwer, Bauer in Groß-Rautenberg, * Groß-Rautenberg, ~ 21. 3. 1739, † Groß-Rautenberg 6. 9. 1807 an Durchfall, Sohn des Bauern und Radmachers Michael Freitag und seiner Ehefrau Catharina, geborenen Block, in Groß-Rautenberg.

Kinder, geboren in Groß-Rautenberg: a) Magdalena, * 13. 7. 1776; b) Elisabeth, * 21. 10. 1777; c) Joannes, * 15. 6. 1780; d) Antonius, * 9. 5. 1785; e) Barbara, * 30. 11. 1789.

Antonius Freitag besaß das heute im Grundbuch unter Nr. 20 verzeichnete Bauernerbe, das im Gegensatz zu den meisten übrigen Groß-Rautenberger 3¹/₂ Hufen großen Bauernhöfen nur 1 kulmische Hufe maß. Es war ursprünglich ein Handwerkergrundstück, dessen Ertrag wohl nur als Ergänzung der Einnahmen aus dem Handwerk gedacht war. Es wird in dieser Größe erstmalig im Jahre 1695 im Eigentum des Schmiedes Michael Smaglowski erwähnt. Nach dessen Tod am 4. 9. 1701 ging es auf seinen Sohn, den Schmied Joannes Smaglowski, über; dieser übertrug es, wohl um anderswohin zu ziehen, seinem Schwager, dem Schmied Stanislaus Dombrowski aus Bischofsburg, der am 29. 6. 1704 seine Schwester Dorothea geheiratet hatte.

1713 ist das Grundstück, wahrscheinlich durch Kauf, bereits in das Eigentum des Rautenberger Lehrers Michael Block übergegangen, der zu dem Erwerb durch die Mitgift seiner Ehefrau Ursula, der Tochter des Groß-Rautenberger Schulzen Petrus Welsen, instand gesetzt sein dürfte. Nach seinem am 3. 5. 1731 erfolgten Tode wird seine Witwe noch einige Jahre als Eigentümerin erwähnt. Sie übergab das Erbe ihrer Tochter Catharina Block, die am 8. 1. 1734 den Radmacher Michael, Sohn des Eigenkätters Georgius Freitag in Plaßwich, heiratete.

Nach dem Tode ihres ersten Ehemannes ehelichte Catharina am 25. 4. 1751 den Bauernsohn Joannes Wichert aus Pettelkau, mußte aber schon am 30. 9. 1757 von dieser Welt lassen. Der Witwer führte am 13. 11. 1757 Elisabeth, Tochter des Bauern Georgius Lemke in Klein-Rautenberg, als Bäuerin auf den Hof, folgte aber schon am 13. 11. 1768 seiner ersten Ehefrau in die Ewigkeit. Seine Witwe vermählte sich am 30. 1. 1769 mit dem Stiefsohn ihres verstorbenen Mannes, Antonius I, Sohn des Michael Freitag, der somit in seinen eigenen väterlichen Hof hineinheiratete.

Aber auch Elisabeth legte sich schon am 18. 1. 1775 zum Sterben, so daß in einem Zeitraum von 24 Jahren zwei Bauern und zwei Bäuerinnen in der Blüte der Jahre vom Hof getragen worden waren. Darauf führte Antonius Freitag am 30. 4. 1775 Elisabeth, Tochter des Bauern Joannes Lang aus Heinrichsdorf, heim, mit der er der Wirtschaft 32 Jahre hindurch vorstand. Wie so viele Ermländer fiel auch

er im bösen Kriegsjahr 1807, in dem die Sterblichkeit sich verzehnfacht hatte, der Ruhr zum Opfer.

Den Hof übernahm auf Grund des Auseinandersetzungsvertrages vom 30. 1. 1810 für 97 Rtl. 20 Gr. sein jüngster Sohn Antonius II, der am 13. 11. 1809 Magdalena, Tochter des Bauern Josephus Regenbrecht aus Heinrichsdorf, geheiratet hatte.

Das bei dieser Gelegenheit aufgenommene Verzeichnis führt ein Wohnhaus von 37 mal 35, 1 Scheune von 30 mal 24, 1 Stall von 25 mal 10 und 1 Wagenschauer von 12 mal 16 Fuß auf. Von dem im allgemeinen ziemlich dürftigen toten Inventar sei der Bestand an Gläsern, irdenem und steinernem Zeug mit 1 Bierglas, 6 irdenen Kochtöpfen, je 4 irdenen Schüsseln und Tellern sowie 3 bunten „Halbens“ erwähnt. An metallenen Geschirr gab es je 1 ganz schlechten Kupferkessel und eisernen Grapen, 1 Messingkessel, 1 Stoßeisen, 4 leichte zinnerne Schüsseln und 20 zinnerne Löffel. An Frauenkleidern waren 1 rot raschener Frauenrock, 1 dunkelblaues Futterhemd, 1 schwarzes Stirntuch, 2 weißleinenene, 1 kattunenes und 1 gelbseidenes Halstuch, 1 blau-buntes leinenes Schürztuch und 12 Frauenhemden vorhanden.

Die Männerkleidung ist nur mit 1 dunkelblauen Mannsrock und 6 Hemden vertreten. Dazu kommt der Bestand an Leinenzeug und Betten, Wirtschaftsgerät und fahrender Habe. An lebendem Inventar sind 3 Stuten, 1 Wallach, 1 Kuh, 3 Schweine und 6 alte Hühner verzeichnet. Das Ausgedinge, das die Schichtgeberin sich vorbehielt, enthält nichts Ungewöhnliches.

Anton II Freitag starb nach über 26jähriger Wirtschaftsführung am 4. 5. 1836, erst 52 Jahre alt. Den Hof erwarb auf Grund der mit der Mutter und den fünf Geschwistern gehaltenen Erbteilung vom 27. 4. 1840 bei gleichzeitiger Übergabe sein Sohn Anton III zum alleinigen Eigentum. Seine Mutter lebte bis zu ihrem Tode am 27. 10. 1849 als Ausgedingerin bei ihm.

Anton III war mit Anna, geb. Hantel, in Gütergemeinschaft verheiratet. Diese starb am 4. 11. 1860; Anton folgte ihr am 11. 2. 1870 in die Ewigkeit. Sie hinterließen als alleinige Erben ihre Kinder Anton, geboren am 19. 2. 1845, und Rosa; ein drittes Kind war bereits im Alter von elf Jahren verstorben. Die Kinder schlossen am 16. 1. 1875 einen Erbtreß, in dem Rosa den ganzen Nachlaß ihrem Bruder Anton IV überließ. Dieser heiratete Mathilde, Tochter des Bauern Ferdinand Grunwald und seiner Ehefrau Gertrudis, geborenen Wobbe, in Klein-Rautenberg.

Bei der Separation waren dem Grundstück 65 Morgen 31 Quadratruhen preußisch zugeteilt worden. Nach dem von Anton IV vorgenommenen Tausch einiger Parzellen wurde die Größe des Erbhofs am 19. 2. 1904 auf 25 ha 79 ar und 22 qm festgestellt. Durch Vertrag vom 27. 10. 1909 überließen die Eheleute den Hof ihrem Sohn Anton V. Die Übernahme erfolgte am 1. 10. 1910.

Da das heute 25, 66, 12 ha große Bauernerbe seit dem 8. 1. 1734 in der Familie ist, konnte diese im Jahre 1944 ihr 210jähriges Besitzjubiläum begehen.

7.

Catharina Lang, * Heinrichsdorf, ~ 31. 10. 1752, † Braunsberg, ☉ Bludau 25. 11. 1776 Joannes Klawke, Eigentümer in Braunsberg, * Böhmenhöfen, ~ 24. 4. 1750, † Braunsberg; er war ein Sohn des Friedrich Klawke und seiner Ehefrau Barbara, geborenen Frank, in Böhmenhöfen, späteren Eigentümers in Braunsberg.

Kinder, zu c—g geboren in Braunsberg: a) N. N. . . . * etwa 1777, b) Barbara, * etwa 1779, c) Martinus, * 1. 11. 1781, d) Michael, * 22. 9. 1785, e) Rosa, * 20. 4. 1788, f) Joannes, * 25. 4. 1791, g) Anna, * 27. 2. 1794.

8.

Jacobus Lang, Bauer in Heinrichsdorf, * Heinrichsdorf, ~ 12. 7. 1755, † Heinrichsdorf 12. 1. 1809 an Entkräftung; ☉ I. Bludau 27. 1. 1777 Catharina Hohmann, * Klakendorf 1753 oder 1754, Tochter des Freimanns Johannes Hohmann und seiner Ehefrau Elisabeth, geborenen Kolberg, in Klakendorf. Diese Ehe wurde durch Bischof Ignatius Krasicki am 26. 8. 1778 für nichtig erklärt; ☉ II. Bludau 22. 11. 1779 Magdalena Zett, * Alt-Münsterberg, ~ 27. 4. 1758, † Heinrichsdorf 20. 10. 1790 am Blutfluß, Tochter des Bauern Valentinus Zett und seiner Ehefrau Christina, geborenen Merten, in Alt-Münsterberg; ☉ III. Tolkemit 7. 3. 1791 Magdalena Lettau, * Konradswalde, ~ 5. 3. 1767, † Heinrichsdorf 4. 5. 1855, Tochter des Bauern Joannes Lettau und seiner Ehefrau Dorothea, geborenen Werner, in Konradswalde.

Kinder von Jacobus Lang und Magdalena Zett, geboren in Heinrichsdorf (siehe unter VI, 1—5: a) Magdalena, ~ 8. 9. 1780, b) Ignatius, ~ 1. 2. 1783, c) Anna, ~ 29. 6. 1785, d) Catharina, ~ 25. 10. 1788, e) Apollonia, ~ 5. 2. 1790.

Kinder von Jacobus Lang und Magdalena Lettau, geboren in Heinrichsdorf, (siehe unter VI, 6—12): f) Andreas, ~ 25. 11. 1792, g) Christina, ~ 17. 6. 1795, h) Barbara, ~ 15. 8. 1796, i) Elisabeth, ~ 28. 11. 1798, j) Gertrudis, ~ 24. 7. 1801, k) Franciscus, ~ 15. 9. 1803, l) Rosa, ~ 8. 12. 1805.

Jacobus Lang hatte, wie erinnerlich (IV, 2), das 4 Hufen große Zinserbe Heinrichsdorf Nr. 11 durch Rezeß vom 25. 9. 1775 von seinem Vater Joannes erworben. Nachdem seine am 27. 1. 1777 eingegangene Ehe mit der Freimannstochter Catharina Hohmann aus Klakendorf durch Dekret des Bischofs Ignatius Krasicki vom 26. 8. 1778 für nichtig erklärt worden war¹⁾, heiratete er am 22. 11. desselben Jahres die Bauerntochter Magdalena Zett aus Alt-Münsterberg, die ihm in nicht ganz 11jähriger Ehe 5 Kinder schenkte.

¹⁾ Liber processuum Bludau Bd. I.

Die in der Verleihungsurkunde festgesetzten Abgaben waren inzwischen den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt worden. Sie betragen nach Ausweis des Annehmungsbriefes vom 29. 5. 1778 je Hufe jährlich 3 Rtl. 30 Gr. und an Kontributionsgeld für 4 Hufen 5 Rtl. 85 Gr. 2 Pf. Dazu kamen 5 Gr. Wart- und 3 Gr. Büttelgeld und für 4 Sch. Hafer 1 Rtl. 30 Gr., für 4 Gänse 60 Gr. sowie für 8 Hühner 60 Gr. Sodann hatte Jacob gleich den andern Heinrichsdorfer und Drewsdorfer Bauern bei dem Vorwerk Narz den Mist auszufahren und eine königbergische und elbingsche Reise zu verfahren; ferner anteilig das Deputat-Achtel-Holz zur Brauerei, Brennerei und Ziegelbrennerei zu schlagen und anzufahren, die nötigen Holz-, Stein-, Grand-, Kalk- und Lehmfuhrten zu den Amtsbauten und endlich die Erd-, Sand-, Lehm-, Grand-, Holz- und Mühlsteinfuhrten zu den Mühlen zu leisten, solange diese nicht auf Erbpacht ausgetan waren. Daneben hatte er die üblichen Kirchen- und Schullasten zu tragen.

Nach der am 4. 3. 1784 durch die Kriegs- und Domänenkammer erteilten Genehmigung verkaufte Jacob Lang von seinem Erbe 2 kulmische Hufen an den Hochzinsbauern Barthel Thiel für einen Kaufschilling von 66 Rtl. 60 Gr.

Als Magdalena Lang unter Hinterlassung von 4 Kindern am 20. 10. 1790 gestorben war, ließ das Domänenjustizamt am 25. 1. 1791 ein Verzeichnis des auf dem Erbe vorhandenen Inventars aufnehmen. Von den im Jahre 1775 erwähnten Gebäuden stand anscheinend nur noch der Pferdeschoppen, der in schlechtem baulichem Zustand war; alle anderen Gebäude waren inzwischen neu errichtet, und zwar ein Wohnhaus von Bohlen und Fachwerk von 48 mal 30, eine Scheune von 46 mal 30, ein Viehschoppen von 24 mal 20 und ein Schoppen von 40 mal 21 Fuß, sämtlich in mittlerem, und einen Durchfahrtschoppen von 20 mal 12 Fuß in schlechtem Bauzustand. Der Gesamtwert der Gebäude wurde auf 154 Rtl. geschätzt.

Bei der Erbteilung am 3. 10. 1791 erhielt der Schichtgeber die kölmische Hälfte mit 61 Rtl. 13 Gr. 9 Pf. und die überlebenden Kinder je 15 Rtl. 25 Gr. 15³/₄ Pf. zum Mutterteil, nachdem Jacob Lang diesen bereits am 7. 3. desselben Jahres in Magdalena Lettau, einer Bauerntochter aus dem tolkemitschen Amtsdorf Konradswalde, eine zweite Mutter, dem Hof eine junge Bäuerin gegeben hatte.

Bereits als 53jähriger legte sich Jacob nach 33jähriger Wirtschaftszeit am 12. 1. 1809 zum Sterben. Seine erst 41jährige Witwe setzte sich darauf mit den überlebenden 3 Kindern aus erster und 4 aus zweiter Ehe auseinander. Nach der bei dieser Gelegenheit erneut vorgenommenen Schätzungsverhandlung waren ein Wohnhaus mit 2 Stuben und 2 Kammern von 39 mal 30, 1 Scheune von 53 mal 34, 1 Schoppen von 49 mal 23, 1 Schoppen von 40 mal 21 Fuß und 1 Backhaus vorhanden, für die bis auf den letzten Schoppen wieder andere Maße angegeben sind als im Inventar von 1791, und deren Schätzungswert 181 Rtl.

30 Gr. war. Da inzwischen die beim Erbe verbliebenen 2 Hufen Land nach der Verordnung vom 27. 1. 1808 dem Besitzer zu Eigentum verliehen waren, wurden sie nunmehr auf 66 Rtl. 60 Gr. geschätzt und ihr Wert dem sonstigen Nachlaß zugerechnet. Nach Abzug der Schulden verblieben 148 Rtl. 18 Gr., wovon die Schichtgeberin die kölmische Hälfte mit 74 Rtl. 9 Gr. und die 7 Kinder je 10 Rtl. 52 Gr. 12⁶/₇ Pf. erhielten. Die Schichtgeberin behielt den ganzen Nachlaß für die Taxe und versprach den 3 Kindern aus erster Ehe eine runde Summe von 12 Rtl. nach einem Jahr als Vateranteil zu zahlen. Die Erbteile der eigenen 4 Kinder sollte sie bis zu deren 16. Lebensjahr ohne Zinsen behalten dürfen. Ihr Sohn Andreas sollte 1 Kasten oder 5 Rtl. sowie 1 Pferd oder 10 Rtl., ihre 3 Töchter eine jede auf jeden Fall 1 Unter- und 1 Oberbett, 1 Pfühl und 4 Kissen in gedrillichter Einschüttung und doppelt buntem Bezug, 1 Vorsteckklaken mit Nähten, 1 kattunene Bettdecke, 1 Kasten mit Schloß und Bändern oder 5 Rtl., außerdem aber alle 4 Kinder auf den Heiratsfall eine freie Verlobung und Hochzeit oder 15 Rtl. erhalten.

Magdalena führte, ohne sich wieder zu verheiraten, die Wirtschaft, bis sie diese am 5. 1. 1821 ihrem Sohn Andreas übergab.

In dem bei dieser Gelegenheit aufgenommenen Inventarverzeichnis werden, anscheinend als über den gewöhnlichen Besatz hinaus vorhanden, 1 Ochs und 1 Sterke genannt. In der Schätzungsverhandlung vom 9. 2. 1821 werden außer dem Backhaus die gleichen Gebäude wie 1809 aufgeführt, die mit Ausnahme des kleineren, neu zu errichtenden Schoppens als baulich einwandfrei bezeichnet sind. Das übliche Inventar war bis auf 1 Schlitten, 6 Schafe und 2 Schweine vorhanden. Die Hufen lagen im Gemenge, wurden in 3 Feldern bewirtschaftet und konnten alle 12 Jahre bedüngt werden. Zum Ertrag standen 15 Sch. Roggen, 1 Sch. Erbsen und 15 Sch. Hafer, alle zum 4. Korn, 1 Sch. Gerste zum 5. Korn sowie 1 Sch. Leinsamen mit 3 Rtl. Nutzung. Von der Gartennutzung veranschlagte der Schätzer 1 Morgen magdeburgisch Säland, von der Waldnutzung 1 Achtel weiches Brennholz.

An Domänenzins, Kontribution und am kleinen Gefällen waren 12 Rtl. 33 Gr. 16¹/₂ Pf., an Dezem und Kalende 5 Rtl. 24 Gr. zu leisten. Den Wert des Erbes errechnete der Schätzer auf 519 Rtl. 31 Gr. 12 Pf. (Siehe weiter unter VI, 6).

9.

Joannes Lang, * Heinrichsdorf, ~ 7. 5. 1759, † Heinrichsdorf, □ 23. 12. 1762.

VI.

A. Kinder von Jacobus Lang und Magdalena Zett. (V, 8,2)

1.

Magdalena Lang, * Heinrichsdorf, ~ 8. 9. 1780, † Konradswalde 21. 9. 1807 an der Ruhr; ☉ Bludau 18. 11. 1805 Petrus Reimer (Reimann), Eigenkätner in Konradswalde, * Konradswalde 25. 7. 1782, † Konradswalde 31. 8. 1831, Sohn des Eigenkätners Franciscus Reimer und seiner Ehefrau Magdalena, geborenen Feldkeller, in Konradswalde. Kind, geboren in Konradswalde: Josephus, * 6. 12. 1806.

Das Eigenkätnergrundstück Konradswalde Nr. 21 bestand aus einem Eigenkätnerhaus mit Garten und 3 Morgen Erbpachtland, das später als freies Eigentum anerkannt wurde. Sein erster feststellbarer Eigentümer ist Joannes Reimer, der am 22. 11. 1767 Catharina, Tochter des Bauern Georg Lingner in Konradswalde, heiratete. Als seine Ehefrau am 27. 4. 1777 gestorben war, ehelichte er die Kleinbürgerwitwe Dorothea Wittpal, geborene Radtke, in Braunsberg. Sein Konradswalder Grundstück verkaufte er am 12. 3. 1779 für 100 Rtl. an den Einwohner Franciscus Reimer (Reimann) aus Neuendorf, Kammeramt Tolkemit, der mit Magdalena, geborenen Feldkeller, verheiratet war.

Nach dessen Tode übernahm es am 15. 11. 1805 sein Sohn Peter, der am 9. 11. 1804 aus dem 4. Feld-Artillerie-Regiment von Hartmann in Königsberg entlassen war und am 18. 11. 1805 Magdalena Lang aus Heinrichsdorf heiratete. Außer dem Eigenkätnerhaus werden in dem Vertrag auch Scheune und Stallung aufgeführt. Die Mutter behielt sich ein Ausgedinge vor, das aus freier Wohnung in dem noch auszubauenden Stübchen hinter dem Ofen, freier Heizung und Aufwartung in Krankheiten sowie der Nutzung von 4 Beeten im Geköchgarten und dem dritten Teil des Obstes bestand.

Das Kriegs- und Hungerjahr 1807 wurde auch Magdalena zum Verhängnis, die unter Hinterlassung eines Kindes, das ihr schon im nächsten Jahr nachfolgte, am 1. 9. 1807 an der Ruhr starb.

Peter Reimer heiratete sodann Magdalena Schulz. Nach seinem am 31. 8. 1831 erfolgten Tode übernahm seine Witwe das Grundstück gemäß Erbzeß vom 6. 4. 1832. Durch Vertrag vom 22. 5. 1832 verkaufte sie es an den Einwohner Franz Dobschinski und seine Ehefrau Apollonia, geborene Werner, für 133 Rtl. 10 Sgr. und ein lebenslängliches Ausgedinge. Sie starb am 4. 11. 1855.

Das Grundstück besteht heute nicht mehr als Einheit.

2.

Ignatius Lang, Eigenkätner in Kurau, * Heinrichsdorf, ~ 1. 2. 1783, † Kurau 2. 3. 1861 an Altersschwäche; ☉ I. Groß-Rautenberg 23. 11. 1818 Anna Schröter, * Kurau 7. 6. 1780, † Kurau 21. 1. 1837 am hitzigen

Fieber, Tochter des Eigenkätners Antonius Schröter und seiner Ehefrau Catharina, geborenen Hausmann, in Kurau; ☉ II. Groß-Rautenberg 8. 11. 1837 Catharina Holländer, Witwe des Eigenkätners Antonius Thiel in Kurau, * etwa 1795, † Schönfließ 28. 10. 1865 an Altersschwäche.

Kinder von Ignatius Lang und Anna Schröter, geboren in Kurau: a) Franciscus, ~ 3. 9. 1820; b) Knabe, * † 1. 9. 1822.

Da nur eines der vielen Kinder das väterliche Erbe übernehmen und auch nicht jedes in ein anderes Bauernerbe einheiraten konnte, mußte Ignatius zufrieden sein, durch seine Heirat das Eigenkätnergrundstück Kurau Nr. 9 erwerben zu können. Das Besitztum bestand aus einem Wohnhaus nebst Garten von 6 Ruten 6 Fuß Länge und ebensoviel Breite sowie einem Stall vor dem Hause von 1¹/₂ Ruten Länge und 1 Rute Breite. Dazu gehörten 2 Morgen kulmisch Säland, 2¹/₂₃ Morgen preußisch Weideabfindung und ein Weiderecht im Ochsen Garten. Später kamen noch 6⁶/₈ Morgen preußisch Weideabfindung und 2 Morgen 47⁵/₁₁ Quadratrueten preußisch Ackerland hinzu.

Als ersten Eigentümer erwähnen die Grundakten den Brauer Jacob Hausmann, der das Besitztum gegen einen jährlichen Grundzins von 4 Groschen und gewisse dem Gutshof in Kurau zu leistende Scharwerksdienste wahrscheinlich von seinem Vater, dem Brauer Valentinus H., übernahm. Er hatte sich bereits am 21. 11. 1750 mit Barbara, Tochter des Krügers Petrus Schattor aus Open, vermählt. Nach seinem Tode heiratete seine Witwe am 19. 5. 1772 Joannes Wunderlich, Sohn des Eigenkätners Laurentius Wunderlich aus Sommerfeld. Ihre Tochter Catharina Hausmann verheiratete sich bereits am 22. 8. 1773 mit Antonius, Sohn des Bauern Joannes Schröter aus Blutau; das Eigentum an dem Erbe wurde aber erst gemäß Versicherungsurkunde vom 10. 5. 1803 nach Auseinandersetzung mit ihren Geschwistern auf Catharina und ihren mit ihr in Gütergemeinschaft lebenden Ehemann übertragen.

Von diesen übernahm es ihre Tochter Anna schon vor ihrer Hochzeit mit Ignatius Lang durch Vertrag vom 6. 8. 1817 für 100 Taler Courant. Nach Annas am 21. 1. 1837 erfolgtem Tode erwarb es der Witwer bei der Erbteilung für 120 Rtl. 15 Gr. zum alleinigen Eigentum. Am 8. 11. 1837 führte er Catharina Holländer, Witwe des Eigenkätners Antonius Thiel, zum Traualtar. Diese brachte das Grundstück ihres verstorbenen Ehemannes, Kurau Nr. 11, in die Ehe, ohne es aber mit Nr. 9 vereinigen zu lassen. Als Ignatius Lang sich mit 69 Jahren zur Ruhe setzte, ließ er es durch Vertrag vom 4. 2. 1852 auf die Tochter Anna Thiel aus erster Ehe seiner zweiten Ehefrau überschreiben.

Am gleichen Tage verkauften Ignatius und Catharina Lang das Eigenkätnergrundstück Kurau Nr. 9 unter Ausschluß des darin befindlichen Mobiliars und Inventars und von 2 Morgen 47⁵/₁₁ Quadratrueten Weideabfindung an die unverheiratete Dorothea, Tochter des

Eigenkätners Michael Hippler in Konradswalde (VI, 3e). Der Kaufpreis betrug 133 Tl. 10 Sgr. Außerdem sollten die Verkäufer, solange auch nur einer von ihnen lebte, folgendes Altenteil erhalten: freie Wohnung in dem kleinen Stübchen nebst Heizung und Feuerung, Stallung für eine Kuh und ein Schwein, freie Nutzung der $2\frac{1}{23}$ preussischen Morgen Weideabfindung, die die Käuferin zu besäen, zu düngen und abzuernten hatte; freie Benutzung des Söllers über der kleinen Stube und des über dem Stall verschlagenen Schoppenraums sowie Raum im Mittfach für die Ernte und Benutzung der Tenne zum Dreschen; endlich vier Fuhren Kartoffelacker, beackert und gedüngt.

Ignatius Lang hatte, da keines seiner Kinder am Leben geblieben war, seine Schwestertochter Dorothea Hippler möglicherweise schon bei der zweiten Eheschließung seiner Schwester Anna im Jahre 1826 zu sich genommen; jedenfalls lebte Dorothea bei ihrer Annahme zur ersten hl. Kommunion am 26. 8. 1832 schon bei ihm. Sie heiratete am 6. 6. 1853 Johann, Sohn des Hufenwirts Joseph Groß aus Bludau. Nach ihrem Tode am 21. 4. 1869 kaufte ihr Ehemann das Grundstück gemäß Erbreeß vom 16. 9. 1869 für 680 Taler; am 26. 9. 1908 wurde es auf seinen Sohn, den Zimmermann Joseph Groß, aufgelassen.

3.

Anna Lang, * Heinrichsdorf, ~ 29. 6. 1785, † Konradswalde 13. 4. 1833 an Auszehrung; Ⓞ I. Tolkemit 30. 10. 1808 Michael Hippler, Eigenkätner in Konradswalde, * Konradswalde, ~ 1. 8. 1779, † Konradswalde 27. 3. 1826 an der Schwindsucht; Sohn des Eigenkätners Johannes Hippler und seiner Ehefrau Elisabeth, geborenen Merten, in Konradswalde; Ⓞ II. Tolkemit 10. 10. 1826 Anton Ehlert, Eigenkätner in Konradswalde, * etwa 1803, † Konradswalde 5. 6. 1853, Sohn des Eigenkätners Michael Ehlert und seiner Ehefrau Anna, geborenen Brettschneider in Konradswalde.

Kinder von Anna Lang und Michael Hippler, geboren in Konradswalde: a) Josephus, * 1809, b) Anna, * 6. 8. 1810, c) Catharina, * 13. 3. 1813, d) Magdalena, * 27. 3. 1816, e) Dorothea, * 1. 12. 1818, f) Joannes, * 26. 12. 1821, g) Rosa, * 7. 11. 1824.

Der erste bekannte Eigentümer des Eigenkätnergrundstücks Konradswalde Nr. 23 ist Laurentius Marten, Sohn des Eigenkätners Simon Marten und seiner Ehefrau Dorothea, geborenen Bludau, aus Tiedmannsdorf. Laurentius wird das Grundstück bei seiner Hochzeit mit Catharina, Tochter des Bartholomäus Warner in Konradswalde, am 22. 11. 1750 mit Hilfe der Mitgift seiner Frau erworben haben, die aus einer bereits um 1570 dort ansässigen Bauernfamilie stammte. Nach seinem Tode - seine Ehefrau war ihm schon im Jahre 1774 voraufgegangen - behielt seine älteste Tochter, Elisabeth, bei der Verhandlung vom 6. 8. 1775 die gesamte Hinterlassenschaft für die Taxe und

verpflichtete sich, ihrer Schwester Barbara nach erlangter Großjährigkeit ihr Erbteil bar auszuzahlen.

Bereits am 10. 9. 1775 heiratete Elisabeth Marten den Altflicker Joannes Hippler, der wahrscheinlich auf der Wanderschaft aus dem Fürstbistum dorthin gekommen war. Nach ihrem frühen Tode beauftragte das Königliche Justizamt in Tolkemit den Landreuter, ihren Nachlaß „zu inventieren und das aufgenommene Inventarium zur Exdivision einzureichen“. An „liegenden Gründen“ fand der Beamte, als er am 21. 6. 1784 nach Konradswalde kam, ein Eigenkätnerhaus, Scheune und Stall unter einem Dach, von 52 Fuß Länge und 20 Fuß Breite, „alles von Bandwerk und Stuckstaken geklebt, auch dergleichen Schornstein“ in mittelmäßigem Stande, auf 18 Taler geschätzt. Der Geköch- und Obstgarten am Hause war mit Einschluß dieses 14 Ruten 9 Fuß lang und 3 Ruten 2 Fuß breit und wurde auf 2 Taler geschätzt.

Das nun folgende Verzeichnis des toten und lebenden Inventars gibt einen lebendigen Einblick in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eines Eigenkätners jener Zeit. Es waren vorhanden: an barem Geld, Gold und Silber nichts; an irdenen Gläsern und steinerne-m Zeug für 56 Groschen; an Eisenwerk: 1 Waschkessel mit eisernen Zwingen 2 Taler 75 Groschen, 1 schlechter messingener Fischkessel 24 Gr., 8 Löffel von schlechtem Zinn 16 Gr., 3 alte Schüsseln von schlechtem Zinn 1 Tl. 60 Gr., 1 abgenutzte Holzaxt 24 Gr., eine schlechte Rodehacke und Axt 45 Gr., 1 ganz abgenutzter Spaten, schlecht, 12 Gr., 1 Mistforke 6 Gr., 1 schlechte Flinsenpfanne 4 Gr., 1 Stoßeisen 9 Gr., 1 altes Schneidemesser 3 Gr., 1 Amboß und Hammer 15 Gr., 1 alte Sense 18 Gr., 1 alter Dreifuß 9 Gr., 1 alte Stakforke 4 Gr., 1 abgebrauchte Häcksellade 33 Gr., 1 schlechter Gripen 18 Gr. und 1 Feuerhaken 6 Gr.

An Stuben- und Hausgerät fanden sich vor: 1 Paar fichtene Wassereimer 9 Gr., 1 Milchstippel 2 Gr., „1 Eichen Truck Viertel“ 8 Gr., 2 alte Waschbalgen 20 Gr., 2 alte Mulden 14 Gr., 1 eichenes Webegestell 1 Tl. 10 Gr., 1 altes Butterfaß 9 Gr., 2 Spinnräder 30 Gr., 2 Kasten mit Schloß und Bändern 1 Tl. 30 Gr., 1 altes Bettgestell 45 Gr., 1 altes Eßschaff 14 Gr., 1 Backtrog 12 Gr. und 1 Paar Wollkammeln 9 Gr. Die von Elisabeth hinterlassenen Kleidungsstücke geben ein farbiges und durch seine Reichhaltigkeit überraschendes Bild der ermländischen Frauenkleidung am Ende des 18. Jahrhunderts. Wir erfahren von 1 blauen raschenen Frauenrock zu 2 Taler 30 Gr., 1 getragenen dunkelroten Frauenrock zu 1 Tl., 2 alten grünwandenen Frauenröcken ohne Futter zu 1 Tl. und zu 60 Gr., 1 dunkelblauen Frauen-Kamisol zu 1 Tl., 1 blauen Frauen-Futterhemd zu 1 Tl. 18 Gr., 2 alten blauen raschenen Futterhemden zu 1 Tl., 1 alten schwarzen raschenen Futterhemd zu 45 Gr., 1 Paar alten Strümpfen zu 12 Gr., 1 alten schwarzen Frauenmütze und Stirntuch zu 15 Gr., 1 Paar ledernen Handschuhen

zu 36 Gr., 2 weißleinenen Halstüchern zu 24 Gr., 1 roten Kattunhalstuch zu 20 Gr., 1 alten gedruckten Schürzentuch zu 30 Gr., 4 alten Frauenhemden zu 60 Gr. und 2 alten Miedern zu 12 Gr.

Ihr Nachlaß an Linnen und Betten bestand aus 4 Kissen in gedrillichter Einschüttung und blaugestreiftem Bezug zu 1 Tl. 30 Gr., 3 alten Pfühlen derselben Art zu 1 Tl., 1 Oberbett gleicher Art zu 1 Tl. 30 Gr., 2 Unterbetten mit alter gedrillichter Einschüttung und weißleinenem Bezug zu 2 Tl. 30 Gr., 4 Tischtüchern zu 2 Tl. 12 Gr., 3 weiteren Tischtüchern zu 60 Gr., 1 weißen Vorhang von drei Breiten zu 1 Tl., 1 weißleinenen Bettzüche zu 45 Gr., 3 weißleinenen Pfühzüchen zu 27 Gr. und 7 weißleinenen Kissenbezügen zu 84 Gr.

An lebendem Inventar gab es 1 neunjährige bunte Kuh zu 6 Tl., 1 vierjährige rote Kuh zu 4 Tl., 1 weiße Sau von 1 Jahr zu 60 Gr. und 1 Henne zu 6 Gr. Der Gesamtwert des Inventars war demnach 65 Tl. 88 Gr., wovon als Schulden 24 Tl. 28 Gr. Vater- und Mutterernteil der Schwester der Erblasserin abzurechnen waren.

Bei der Erbteilungsverhandlung am 3. 9. 1784 vor dem Justizamt in Tolkemit wurde die Masse nach Abzug der Schulden und Gerichtskosten auf 38 Rtl. 15 Gr. festgestellt, wovon der Schichtgeber die kölmische Hälfte mit 19 Rtl. 7 Gr. 9 Pf., die beiden Kinder Michael und Anton je 9 Rtl. 48 Gr. 13¹/₂ Pf. als Mutterernteil erhielten. Der Schichtgeber wurde verpflichtet, an Stelle der Zinszahlung seine Kinder bis zum 16. Lebensjahr zu ernähren und zu erziehen; alsdann sollte er das Erbteil in bar auszahlen oder mit 5 vom Hundert verzinsen²⁾.

Schon am 19. 7. 1784 hatte Joannes Hippler Anna, Tochter des Eigenkätners Franciscus Reimer in Konradswalde (VI. 1), als seine zweite Ehefrau heimgeführt. Von den fünf Kindern aus erster Ehe war außer dem späteren Hauserben, Michael, nur noch eines am Leben geblieben, das aber auch bald seiner Mutter in die Ewigkeit folgte. Von den sieben Kindern aus zweiter Ehe starben sechs bis zum Jahre 1804. Zu diesen Schicksalsschlägen kam noch der Verlust des Hauses bei dem großen Konradswalder Dorfbrand im Jahre 1807, dem sämtliche Besitzurkunden und wahrscheinlich auch ein großer Teil der fahrenden Habe zum Opfer fielen. Im gleichen Jahr starb des Johannes zweite Ehefrau an der Ruhr.

Sein ältester Sohn, Michael, heiratete am 30. 10. 1808 Anna Lang aus Heinrichsdorf und erhielt nach dem am 16. 2. 1811 erfolgten Tode des Vaters bei der Erbteilung vom 16. 5. 1812 den Nachlaß, „so wie er reitet und fährt“, für 20 Rtl. zum Eigentum. Er hatte inzwischen das abgebrannte Haus neu errichtet und verpflichtete sich, seinem Halbbruder Peter ein Vater- und Mutterernteil von 15 Rtl. zu geben und sämtliche Schulden zu bezahlen.

2) Beilageakten zum Grundstück Konradswalde Nr. 23.

Es war dem Gericht zweifelhaft, ob für das Grundstück Eigentums-, Erbpachts- oder Erbzinsrecht in Frage käme oder ob es ein königliches sei. Diese Frage wurde auch durch einen Schriftwechsel zwischen der Intendantur Elbing und der Königlichen Regierung in Danzig vom Jahre 1817 nicht geklärt; sie wurde aber praktisch dadurch entschieden, daß die Regierung Michael Hippler unter dem 4. 8. 1817 gestattete, das Grundstück zu denselben Gerechtsamen und Verpflichtungen, die bisher mit seinem Besitz verbunden gewesen, zu übernehmen. Der Besitzstand durfte nunmehr im Hypothekenbuch für ihn berichtigt werden, allerdings mit dem Vorbehalt der Rechte des Fiskus, die künftig für diesen ermittelt werden könnten. Damit war der Ordnung Genüge getan³⁾.

Schon am 27. 3. 1826 mußte Michael, erst 46 Jahre alt, von dieser Welt scheiden. Seine Witwe heiratete am 10. 10. 1826 Anton Ehlert aus Konradswalde und nahm das Grundstück bei der am 17. 12. 1828 gehaltenen Erbauseinandersetzung für die gerichtliche Taxe von 125 Tl. an. Nachdem sie am 13. 4. 1833 ihrem ersten Ehemann in die Ewigkeit gefolgt war, erwarb Anton Ehlert das Grundstück am 21. 8. 1833 bei der Erbteilung mit seinen fünf Stiefkindern für eine Taxe von 120 Tl. zum Alleineigentum.

Heute sind Eigentümer der Arbeiter August Fast und seine Ehefrau Dorothea, geborene Behrendt, in Konradswalde.

4.

Catharina Lang, * Heinrichsdorf, ~ 25. 10. 1788, † Tiedmannsdorf 11. 6. 1839 an der Auszehrung; Ⓞ Tiedmannsdorf 16. 6. 1815 Josephus Hippler, Einwohner in Tiedmannsdorf; * Tiedmannsdorf 14. 3. 1776, † Tiedmannsdorf 2. 4. 1841 an Entkräftigung, Sohn des Einwohners Petrus Hippler und seiner Ehefrau Gertrudis, geborenen Hennig, in Tiedmannsdorf.

Kinder, geboren in Tiedmannsdorf: a) Anna, * 4. 3. 1817, b) Catharina, * 15. 3. 1820, c) Elisabeth, * 26. 5. 1822, d) Josephus, * 13. 1. 1825, e) Petrus, * 27. 4. 1827.

5.

Apollonia Lang, * Heinrichsdorf, ~ 5. 2. 1790, † Heinrichsdorf 29. 8. 1790 an der fallenden Krankheit.

B. Kinder von Jacobus Lang und Magdalena Lettau (V. 8, 3).

6.

Andreas Lang, Bauer in Heinrichsdorf, * Heinrichsdorf, ~ 25. 11. 1792, † Heinrichsdorf 23. 7. 1824 an Gliederreißen.

Andreas Lang erwarb das 2 kulmische Hufen große Erbe Heinrichsdorf Nr. 11 auf Grund des Überlassungsvertrages vom 10. 2. 1821 von

³⁾ Akten der Regierung in Danzig, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, betreffend Besitzveränderungen Konradswalde 1781—1848 vol. I.

seiner Mutter Magdalena, geborenen Lettau, für einen Kaufpreis von 606 Rtl. 77 Gr. für den Bauernhof und 29 Rtl. 64 Gr. für das Mobiliar. Die Übergabe war bereits am 5. 1. 1821 gewesen. Seiner Mutter hatte er ein geziemendes, wie gewöhnlich bis ins einzelne festgelegtes lebenslängliches Ausgedinge zu geben, aus dem die Verpflichtung, ihr alle drei Jahre einen Püffelrock zu liefern, erwähnt sei.

Zur Verrechnung auf den Kaufpreis sollte Andreas seinen Geschwistern Ignatius, Anna und Catharina als Vaterertheil zusammen 36 Rtl. nebst 5 Prozent Zinsen für die Zeit vom 9. 8. 1810 bis 5. 1. 1821, Elisabeth Peter, geborenen Lang, Gertrud und Rosa Lang je 50 Rtl. als Vaterertheil, dessen Zinsen und vorbehaltenes Surplus zahlen.

Nur wenig über dreieinhalb Jahre konnte der junge Wirt, der unverheiratet blieb, der Wirtschaft vorstehen; am 23. 7. 1824 starb er, noch nicht 32jährig, an Gliederreißen.

Am 20. 12. desselben Jahres nahm der Landgeschworene ein Nachlaßinventar auf. Er fand dieselben Gebäude vor wie 1821, mußte sie jedoch als ziemlich baufällig bezeichnen; der kleine Schoppen war sogar bereits gänzlich umgefallen. Da seit 1821 keine Instandsetzungen vorgenommen worden waren und der Viehbestand sowie das Wirtschaftsinventar sich vermindert hatten, nahm der Schätzer den Wert nur auf 365 Rtl. gegenüber 519 Rtl. 10 Gr. am 9. 2. 1821 an. Einschließlich des Inventars betrug die Aktivmasse 382 Rtl. 28 Gr. 4 Pf., der aber an Schulden 570 Rtl. 1 Gr. 2 Pf. gegenüberstanden. Magdalena Lang nahm trotzdem und trotz ihrer 67 Jahre am 5. 2. 1825 den Nachlaß an und verpflichtete sich ausdrücklich zur Bezahlung sämtlicher Nachlaßschulden. Sie verwaltete das Erbe bis zum 10. 10. 1826, an welchem Tage sie es ihrer Tochter Gertrudis übergab. (Siehe weiter unter VI, 10.)

7.

Christina Lang, * Heinrichsdorf, ~ 17. 6. 1795, † Heinrichsdorf 29. 6. 1795 an der fallenden Krankheit.

8.

Barbara Lang, * Heinrichsdorf, ~ 15. 8. 1796, † Heinrichsdorf 20. 5. 1802 am Geschwulst.

9.

Elisabeth Lang, * Heinrichsdorf, ~ 28. 11. 1798, † Heinrichsdorf 18. 10. 1840 im Kindbett, ☉ Bludau 27. 9. 1820 Franciscus Peter, Eigenkätner in Heinrichsdorf, * Heinrichsdorf, ~ 17. 8. 1797, † Heinrichsdorf 23. 7. 1855; Sohn des Eigenkätners Josephus Peter und seiner Ehefrau Catharina, geborenen Wölke, in Heinrichsdorf.

Kinder, geboren in Heinrichsdorf: a) Franciscus, * 2. 8. 1821, b) Dorothea, * 26. 12. 1823, c) Josephus, * 5. 3. 1826, d) Andreas, * 14. 7. 1827, e) Rosa, * 24. 11. 1829, f) Elisabeth, * 5. 6. 1832, g) Johann, * 16. 3. 1835, h) Martinus, * 19. 10. 1840.

Des Ehemannes Vater, Josephus, letztgeborener Sohn des Bauern Valentinus Peter in Heinrichsdorf, wird bei der Taufe seines ersten Kindes, Franciscus, am 17. 8. 1797 noch „Einwohner“ genannt. Erst im Jahre 1802 ist er als Eigenkätner aufgeführt. Seine Eigenkätnerstelle Heinrichsdorf Nr. 21 lag ganz am Ende des Dorfes neben dem Bauernerbe seines Bruders Valentinus Peter und war 30 Quadratruten $138\frac{1}{2}$ Quadratfuß preußisch groß. Es ist zu vermuten, daß Valentinus Peter sie um die Jahrhundertwende vom väterlichen Hof abtrennte und seinem Bruder Joseph als Existenzgrundlage überließ.

Nach der Erbverschreibung der Kgl. ostpreußischen Kriegs- und Domänenkammer vom 25. 11. 1804 hatte Joseph Peter jährlich an das Domänenamt Frauenburg 60 Gr. Spinn- und Scharwerksgeld, an die Kontributionskasse 60 Gr. Schutzgeld und an die Dorfkasse 72 Gr. Grundzins abzuführen. Außerdem war er verpflichtet, die herrschaftlichen Briefe der bisherigen Gewohnheit gemäß unentgeltlich abwechselnd mit den Bauern und übrigen Eigentümern und Instleuten bis zum nächsten Dorf fortzubringen. Er hatte die Erlaubnis, 1 Kuh, 1 Kalb, 1 Schwein, 1 Ferkel und 1 Schaf auf die Dorfweide zu bringen; für die Kuh mußte er 30, für das Kalb 20 und für die übrigen Tiere je 5 Gr. an die Dorfkasse zahlen.

Nach dem Tode seiner ersten Ehefrau heiratete Josephus Peter am 11. 1. 1808 Mariana, Tochter des Einwohners Erdmann Bodeck aus Neudorf, starb aber bereits am 18. 12. 1810 im Alter von 44 Jahren.

Gemäß Erbbrezeß vom 29. 11. 1817 übernahm das Grundstück sein Sohn Franciscus für die Taxe von 100 Rtl. Es enthielt ein Wohnhaus nebst Scheune und Stall unter einem Dach und einen Garten. Bei der Gemeinheitsteilung wurden ihm insgesamt 4 Morgen 60 Quadratruten preußisch zugeteilt.

Am 27. 9. 1820 heiratete Franciscus Peter nun Elisabeth Lang, die ihm acht Kinder schenkte, von denen eines im zarten Kindesalter zu den Engeln ging; die übrigen Kinder mußte Elisabeth kurz nach der Geburt des letzten am 18. 10. 1840 als Waisen zurücklassen.

In der mit den Kindern gehaltenen Erbteilung nahm Franciscus das Grundstück für 55 Rtl. an und verehelichte sich am 3. 6. 1841 mit Catharina, Tochter des Eigenkätners Johannes Hippler und seiner Ehefrau Elisabeth, geborenen Kolberg, aus Tiedmannsdorf. Als auch er am 23. 5. 1855 in die Ewigkeit gegangen war, heiratete seine Witwe den Franz Kühnapfel.

Heute gehört das im Bestandsverzeichnis mit 4,17,10 ha aufgeführte Grundstück dem Landwirt Paul Kuhn.

10.

Gertrudis Lang, * Heinrichsdorf, ~ 24. 7. 1801, † Heinrichsdorf 6. 1. 1868, ☉ Bludau 18. 9. 1826 Andreas Denninger, Bauer und Schneider in Heinrichsdorf, * Wusen 31. 7. 1796, † Heinrichsdorf 18. 11. 1873, Sohn

des Schneiders und Eigentümers Petrus Denninger und seiner Ehefrau Gertrude, geborenen Schröter, in Wusen.

Kinder, geboren in Heinrichsdorf: a) Andreas, * 2. 11. 1827, b) Elisabeth, * 3. 8. 1830, c) Rosalie, * 29. 7. 1833, d) Dorothea, * 11. 9. 1838, e) Gertrude, * 20. 7. 1841.

Gertrudis Lang heiratete am 18. 9. 1826 den Schneider Andreas Denninger (auch Denger genannt) aus Wusen und übernahm am 10. 10. desselben Jahres das durch den Tod ihres Bruders Andreas (VI,6) frei gewordene 2 kulmische Hufen große Bauernerbe Heinrichsdorf Nr. 11 nach kurzer Zwischenbewirtschaftung durch ihre Mutter. Der Übernahmepreis wurde im Kaufvertrag vom 28. 2. 1827 auf 528 Rtl. 9 Sgr. 2 Pf. einschließlich der Immobilien sowie ein Ausgedinge für ihre Mutter festgesetzt.

Die Eheleute Denger überließen den Hof am 12. 12. 1861 ihrem ältesten Sohn, Andreas II., für den Preis von 1333 Rtl. 10 Sgr. und ein Ausgedinge. Von dem Kaufpreis sollte der Käufer an seine 20jährige Schwester Gertrud bei ihrer Heirat oder bei Erlangung der Volljährigkeit als Vater- und Muttererbteil 1200 Rtl. zahlen. Den Rest stundeten die Verkäufer. In dem den Eltern ausgesetzten Ausgedinge finden wir u. a. die Verpflichtung zur Lieferung von 16 Sch. Kartoffeln und Zahlung von 4 Rtl. Kaffeegeld. Jeder Ausgedinger sollte jährlich 1 Paar wollene Strümpfe, der Vater jährlich 1 Paar Stiefel und 2 leinene Mannshemden, alle 6 Jahre 1 Paar Pelzhosen und alle 10 Jahre 1 Wagenpelz, die Mutter jährlich 1 Paar lederne Schuhe sowie alle 3 Jahre 1 roten Püffelrock erhalten.

Seiner Schwester Gertrud sollte der Annehmer als Ausstattung freie Verlobung und Hochzeit oder 40 Rtl., zum Brautanzug nach örtlichem und Standesgebrauch 40 Rtl., ferner 3 große Betten, 4 große Kissen, je 2 Pfühle, Bezüge und Bettlaken und 1 Paar Bettgardinen oder zusammen 58 Rtl. 10 Sgr., weiter je 6 Hand- und Tischtücher, endlich 1 Pferd nächst dem besten oder 40 Rtl., 1 Kuh oder 20 Rtl. und letztlich 1 Kleiderschaff oder 15 Rtl. gewähren.

In die Wirtschaftszeit Andreas des Jüngeren fällt die Gemeinheits- teilung, bei der der Hof durch Rezeß vom 11. 8. 1866 an Stelle des früheren Areals und des gemeinschaftlichen Hüterechts 136 Morgen und 9 Quadratruten preußisch zugeteilt erhielt. Durch Vertrag vom 5. 3. 1869 erwarb Andreas eine Wald- und Weideparzelle von 33 Morgen 88 $\frac{1}{2}$ Quadratruten preußisch von dem Grundstück Groß-Rautenberg Nr. 16, die seinem Grundstück zugeschrieben wurde.

Bereits am 23. 3. 1880 folgte Andreas seinem am 18. 11. 1873 gestorbenen Vater in die Ewigkeit. Am 28. 6. 1880 ließ seine Witwe Dorothea, geborene Schröter, sich und die Kinder Franz Joseph, Elisabeth, Rosalie und Anton Bernhard als Eigentümer ins Grundbuch eintragen. Das Erbe war zu dieser Zeit 43,35,98 ha groß.

Durch Erbbrezß vom 27. 3. 1896 erhielt der älteste Sohn, Franz Joseph Denninger, die Nachlaßgrundstücke Heinrichsdorf Nr. 11 und Groß-Rautenberg Nr. 16 zum Alleineigentum; durch Verfügung vom 23. 10. 1897 wurde seine Ehefrau Rosalie, geborene Hohmann, als Mit-eigentümerin im Grundbuch eingetragen.

Franz Joseph erwarb im Jahre 1897 von dem Bauern Andreas Kuhn in Heinrichsdorf einen Waldplatz in Größe von 13,08,16 ha.

Am 1. 10. 1927 übernahm das Erbe sein Sohn Paul Denninger, der im Jahre 1939 das 200jährige Besitzjubiläum begehen konnte, da das Blut der Lang seit der Übernahme des Erbhofs durch Joannes Lang im Jahre 1739 nicht erloschen ist.

11.

Franciscus Lang, * Heinrichsdorf, ~ 15. 9. 1803, † Heinrichsdorf 18. 12. 1804 am **Husten**.

12.

Rosa Lang, * Heinrichsdorf, ~ 8. 12. 1805, † Frauenburg nach 1854; ☉ Bludau 27. 10. 1828 Joannes Klein, Witwer, Bürger und Fischer in Frauenburg, * Tolkemit zwischen 1788 und 1799; † Frauenburg nach 1854, Sohn des Fischers Franciscus Klein⁴⁾ und seiner Ehefrau Anna, geborenen Vonikowski, in Tolkemit.

Kinder, geboren in Frauenburg: a) Franciscus, * 18. 7. 1830, b) Elisabeth, * 20. 10. 1832, c) Anna, * 15. 3. 1836.

⁴⁾ Franciscus Klein, Witwer, * etwa 1750, ☉ Tolkemit 5. 11. 1788 Anna, Tochter des Fischers Vonikowski, * etwa 1763.

Die Jesuiten im Ermland in neuester Zeit

Von Alfred Rothe S. J.

Im Jahre 1540 war der Orden der „Gesellschaft Jesu“ von Papst Paul III. bestätigt worden, und schon 25 Jahre später, im Jahre 1565, wird dank der Bemühungen des Kardinals Hosius, des damaligen ermländischen Bischofs (1551—79), das Jesuitenkolleg in Braunsberg eröffnet, dem 1578 ein päpstliches Seminar angegliedert wurde. Von Braunsberg aus wurden dann im Laufe des folgenden Jahrhunderts das Kolleg in Rößel (mit Heiligelinde) und die Missionsstationen in Marienburg, Königsberg und Tilsit gegründet. Nach der Aufhebung des Ordens im Jahre 1773 bestanden diese Häuser noch eine Zeitlang (bis 1780) weiter, wurden aber schließlich umgestaltet und in anderer Form fortgeführt.

I.

Nach der Wiederherstellung des Ordens am 7. August 1814 hat es recht lange gedauert, bis wieder Jesuiten nach dem Ermland kamen. Bis eine feste Niederlassung entstand, sollten sogar mehr als hundert Jahre vergehen.

Das Revolutionsjahr 1848 hatte den deutschen Katholiken eine größere Bewegungs- und Handlungsfreiheit gebracht. Dazu gehörte u. a. auch die Möglichkeit, sog. Volksmissionen zur religiösen Erneuerung des Volkes zu halten. Und tatsächlich wurden in den nächsten zwei Jahrzehnten in ganz Deutschland ungezählte Missionen gepredigt, die wegen ihrer Neuheit und inneren Kraft überall den größten Eindruck hinterließen¹⁾. Das Ermland erlebte seine erste Mission vom 1.—15. August 1852 in Braunsberg; als Missionare wirkten die Patres Haßlacher und Pottgeißer, zwei bedeutende Kanzelredner²⁾. Im folgenden Jahre fanden solche Missionen statt in Marienburg, Heilsberg und Rößel, 1854 in Elbing, Mehlsack und Seeburg. Erwähnt werden ferner Jesuitenmissionen in Allenstein (1857 und 1863), Bischofstein (1859), Gr.-Köllen (1863), Kalwe (1857), Pestlin (1856), Wartenburg (1857), Wormditt (1860) und Wuttrienen (1863)³⁾.

Dazu wurden öfter noch andere Arbeiten übernommen, vor allem Exerzitien für einzelne Stände. So berichtet am 15. Sept. 1854

1) B. Duhr, Aktenstücke zur Geschichte der Jesuiten-Missionen in Deutschland 1848-1872 (Freiburg 1903).

2) Es ist vielleicht als eine Folge dieser Mission anzusehen, wenn im Herbst 1852 drei junge Ermländer in das Noviziat der Gesellschaft Jesu in Münster (Westfalen) eintraten. S. unten Abschnitt II Nr. 2 - 4.

3) Bei Duhr a. a. O. finden sich Berichte über die Missionen in Braunsberg (S. 154 f.), Elbing (204 f.), Wartenburg (227 f.), Pestlin (254 f.), Allenstein (263 ff. u. 311 ff.), Bischofstein (281), Wormditt (284) und Gr.-Köllen (313). Vgl. A. Rothe, Volksmissionen vor 100 Jahren in Ost- u. Westpreußen - in: Unsere erml. Heimat Jhg. 6 (1960) Nr. 1/2 S. 5 ff.

Bischof Joseph Ambrosius Geritz von Ermland (1841—67) an den Provinzial der deutschen Jesuitenprovinz, P. Klemens Faller: „... Mit ungeschwächter Ausdauer haben die hochw. Missionäre in den Städten Mehlsack, Seeburg und Elbing je 14tägige Volksmissionen gehalten; darauf gaben gleichzeitig P. v. Mehlem in dem Schullehrerseminar zu Braunsberg und P. Klüber in dem vormaligen Kloster Springborn 63 und 93 Elementarlehrern geistliche Exerzitien, und zu ebenderselben Zeit unterzog sich P. Ketterer der Leitung der geistlichen Übungen für die katholischen Sträflinge in der Strafanstalt zu Warthenburg. Überall war nach den mir zugehenden Berichten und Nachrichten der Erfolg ein gesegneter. Nach der Abreise der Herren v. Mehlem und Klüber hat P. Ketterer noch Exerzitien für Geistliche in dem vormaligen Kloster Springborn gehalten, und gegenwärtig sind nochmals andere Geistliche zu gleichen Exerzitien im Priesterseminar zu Braunsberg versammelt ...“⁴⁾.

Um diese Zeit entstanden in Deutschland, vor allem im Rheinland und in Westfalen, aber auch in Schlesien und in der Provinz Posen, mehrere Jesuitenniederlassungen. In Ostpreußen kam es dagegen nicht zu einer solchen Gründung. Vielmehr wurde die Arbeit des Ordens im Deutschen Reiche durch das Jesuitengesetz vom 4. Juli 1872 und den Kulturkampf jäh unterbrochen.

Nach Beendigung des Kulturkampfes kamen dann wieder vereinzelt Jesuiten zu seelsorglichen Arbeiten aus Holland und Österreich auch nach Ostpreußen. So sind z. B. Volksmissionen der deutschen Jesuiten 1901 für „Ostpreußen“ und 1905 für Memel und Tilsit ausdrücklich bezeugt⁵⁾. Aber zu einer längeren und dauerhaften Wirksamkeit kam es erst während und nach dem ersten Weltkriege. Es war vor allem Dompropst Sander, der 1878—1898 selbst dem Jesuitenorden angehört hatte und der sich nun bei den Obern der deutschen Ordensprovinz um Patres für Ostpreußen bemühte.

Zunächst waren es einzelne Patres, die für kürzere oder längere Zeit zu seelsorglichen Arbeiten hingeschickt und zur Verfügung gestellt wurden. So weilte z. B. vom September 1916 bis Anfang Dezember 1917 P. Heinrich Diebels⁶⁾ im Stift Crossen, um als Prediger und Beichtvater bei den Wallfahrten auszuhelfen und um von dort aus Exerzitien zu geben. 1918 kam nach Crossen P. Anton Tresp⁷⁾, später P. von Dalwigk⁸⁾, der am 20. Februar 1920 berichtete:

4) Ebd. S. 232.

5) 25 Jahre Ignatiuskolleg Valkenburg 1894-1919. S. 113.

6) P. Heinrich Diebels, geb. am 25. März 1873 in Weeze, Kreis Geldern (Niederrhein); Jesuit am 1. Okt. 1891 in Blyenbeek (Holland); Priester am 27. Aug. 1905 in Valkenburg (Holland); gest. am 19. Nov. 1953 in Münster (Westf.).

7) S. unten bei Abschnitt II, Nr. 14.

8) P. Joh. Bapt. von Dalwigk, geb. am 11. März 1871 in Arcen bei Venlo (Holland); Jesuit am 10. April 1893 in Blyenbeek (Holland); Priester am 28. Aug. 1904 in Valkenburg; gest. am 28. Apr. 1941 in Essen (Ruhr).

„Ich bin gleich nach dem Kriege hierher gesandt worden, um Exerzitionen zu geben, und werde wohl noch einige Monate bleiben⁹⁾.“

Von 1921—1926 wohnte und arbeitete auch stets ein Pater in Bischofsburg¹⁰⁾, wo infolge einer Schenkung ein Ausgangspunkt für die Arbeit im Ermland zu entstehen schien. Da sich aber die Sache zerschlug, wurde die Stelle in Bischofsburg nicht mehr besetzt. Dafür sollte der Posten in Königsberg ausgebaut werden. Dort arbeiteten schon seit ein paar Jahren zwei Patres. So wurden von November 1922 bis November 1924 von einem Jesuiten das Waisenhaus in Ponarth und die dortige kleine Vorstadtgemeinde betreut¹¹⁾, aber auch diese Stelle wurde später wieder aufgegeben.

Der Mittelpunkt für die Arbeit im Ermland entstand anderswo, in der Theaterstraße 8 in Königsberg. Zu Beginn des Jahres 1921 war P. Michael Gierens¹²⁾ als Studentenseelsorger nach Königsberg berufen worden; er griff neben der Studentenseelsorge bald auch andere seelsorgliche Arbeiten auf und hielt u. a. regelmäßige Vorträge für Männer in den Hauptkirchen der größeren Orte. Am 7. September 1923 wurde das Haus Theaterstraße 8 in der Nähe der Universität erworben und mit Beginn des Wintersemesters 1923/24 darin ein katholisches Studentenheim eingerichtet, in dem die Studenten arbeiten und studieren sowie sich tagsüber aufhalten konnten.

Im Sommer 1925 wurde P. Gierens abberufen und die Studentenseelsorge von P. Matthias Dietz¹³⁾ übernommen. Am 11. Februar 1928 konnte die Hauskapelle eingeweiht und im gleichen Jahre die Königsberger Residenz auch formell errichtet werden. Als erster Oberer wurde am 26. August 1928 P. Diebels verkündet, der mehr als zehn Jahre zuvor schon einmal in Ostpreußen gewirkt hatte. Es waren damals in Königsberg bereits vier Patres ansässig und zur Studentenseelsorge noch andere Aufgaben getreten, vorab die Arbeit unter der studierenden und kaufmännischen Jugend. Im November 1930 wurde P. Diebels mit dem Amt des Spirituals und Rhetorikprofessors im Braunsberger Priesterseminar betraut, wohin er aber erst im Mai 1931 endgültig übersiedelte. Sein Nachfolger als

⁹⁾ Diese und die folgenden Angaben beruhen in der Hauptsache auf ungedruckten Quellen wie den Historiae der einzelnen Häuser, Berichten, Briefen usw., die der Verf. einsehen konnte. Auf ihre Zitation wird aus praktischen Gründen verzichtet.

¹⁰⁾ Es waren dort vor allem tätig die Patres Heinrich Werling (1921-1923) und Werner Dietrich (1923-1926).

¹¹⁾ Am 31. Okt. 1922 war P. Heinrich Tillmann nach Ponarth gekommen; ihn löste Anfang 1924 P. Wilhelm Behme ab, der schon am 21. Nov. 1924 in Ponarth starb.

¹²⁾ P. Michael Gierens, geb. am 3. Juli 1888 in Hüttingen bei Bitburg (Eifel); Jesuit am 22. Nov. 1911 in s'Heerenberg (Holland); Priester am 7. Dez. 1918 in Valkenburg (Holland); gest. am 18. März 1937 in Frankfurt (Main).

¹³⁾ P. Matthias Dietz, geb. am 21. Okt. 1890 in Plittersdorf bei Bad Godesberg; Jesuit am 11. Apr. 1910 in Exaeten (Holland); Priester am 27. Aug. 1922 in Valkenburg (Holland); lebt z. Z. in Berlin.

Superior wurde am 12. August 1931 P. Karl Wehner¹⁴⁾, der nach der Abberufung des P. Dietz auch die Studentenseelsorge übernahm.

Es haben in den kommenden Jahren die in Königsberg arbeitenden Patres gelegentlich gewechselt, aber das Arbeitsfeld blieb im allgemeinen das gleiche: Studenten- und Jugendseelsorge wie Priesterrekollektionen. Eine Erweiterung erfuhr diese Tätigkeit erst in den letzten Jahren vor dem Kriege. Es war trotz größter Schwierigkeiten möglich gewesen, das Haus aufzustocken und somit Wohnraum für weitere Patres zu schaffen. So kamen einige jüngere Patres nach Königsberg, um von dort aus Missionen, religiöse Wochen und Exerzitien zu halten und in der überpfarrlichen Standesseelsorge tätig zu sein. Von diesen Patres haben am längsten in Ostpreußen gearbeitet, bis der Zusammenbruch 1945 ihre Tätigkeit beendete, P. Leo Dymek¹⁵⁾ und P. Paul Mianecki¹⁶⁾. Der letzte Studentenseelsorger (seit 1935) war P. Gerhard Koch¹⁷⁾, und die Jugend betreute um jene Zeit P. Bernhard Riedl¹⁸⁾.

Wie anderswo im Deutschen Reiche blieben auch die Königsberger Jesuiten nicht von den Schikanen der Gestapo verschont. So berichtet im Jahre 1939 die Hausgeschichte: Im Juli fand eine längere Haussuchung durch die Gestapo statt, bei der aller Besitz des Bundes „Neu-Deutschland“ beschlagnahmt wurde. Der leitende Kommissar, ein abgefallener Benediktiner aus Süddeutschland, durchsuchte acht Stunden lang das Zimmer des Superiors, las alle Briefe, notierte sich die Absender und unterhielt sich mit dem P. Superior über religiöse Dinge; u. a. fragte er, was die Jesuiten wohl tun würden, wenn sie vielleicht aus Deutschland ausgewiesen würden. Trotz dieser Durchsuchung und gelegentlicher kleinerer Belästigungen in späterer Zeit konnten die Jesuiten im allgemeinen ihre seelsorglichen Arbeiten ungestört fortsetzen.

Nicht vergessen werden soll, daß in der Kantstadt Königsberg auch einmal ein sog. Tertiatsbestanden hat. Wegen der Schließung oder Beschlagnahme der größeren Häuser stieß die Ausbildung der jüngeren Ordensmitglieder allenthalben auf größte Schwierigkeiten. Und ausgerechnet in Königsberg war es möglich, daß vom November

14) P. Karl Wehner, geb. am 8. März 1893 in Poppenhausen, Kr. Fulda; Jesuit am 14. Sept. 1912 in s'Heerenberg (Holland); Priester am 27. Aug. 1925 in Valkenburg (Holland); z. Z. Superior in Gießen (Lahn).

15) P. Leo Dymek, geb. am 3. März 1903 in Hemer, Kreis Iserlohn (Westf.); Jesuit am 27. April 1922 in s'Heerenberg (Holland); Priester am 26. Juli 1934 in München; lebt z. Z. in München.

16) P. Paul Mianecki, geb. am 7. Juli 1907 in Zoppot bei Danzig; Jesuit am 26. April 1927 in Mittelsteine (Schlesien); Priester am 28. Aug. 1938 in Berlin; z. Z. Provinzial der Ostdeutschen Provinz S. J. in Berlin-Charlottenburg.

17) P. Gerhard Koch, geb. am 23. März 1905 in Hagen (Westf.); Jesuit am 3. Okt. 1923 in s'Heerenberg (Holland); Priester am 28. Aug. 1934 in Valkenburg (Holland); z. Z. Studentenseelsorger in Marburg (Lahn).

18) P. Bernhard Riedl, geb. am 16. April 1904 in Berlin; Jesuit am 17. April 1928 in Mittelsteine (Schlesien); Priester am 27. Aug. 1936 in Valkenburg (Holland); lebt z. Z. in Berlin-Charlottenburg.

1943 bis zum Juni 1944 fünf junge Patres ihr sog. drittes Probejahr machen konnten. Diese Patres wohnten in einem den Grauen Schwestern gehörenden und mit dem St.-Elisabeth-Krankenhaus verbundene Hause in der Prinzenstraße; ihr Oberer und Tertiariemeister war P. Anton Wessendorf¹⁹⁾, der schon seit 1939 in Ostpreußen vor allem als Priesterseelsorger wirkte.

Das Ende des Königsberger Hauses²⁰⁾ brachte der große Luftangriff am 30. August 1944. Das Haus brannte nieder, und neben andern Dingen ging vor allem die für seelsorgliche Arbeiten sehr gut ausgestattete Bücherei vollständig verloren. Die Patres fanden bei Privatleuten ein Unterkommen und setzten, soweit es die Verhältnisse gestatteten, ihre seelsorglichen Arbeiten fort, aber bald brach noch größeres Unheil herein.

Als die Russen Mitte Januar 1945 in Ostpreußen einfielen, waren alle Patres zu seelsorglichen Arbeiten unterwegs und wurden darum vom Krieg an verschiedenen Orten überrascht. Ein Teil ging mit dem Gros der Flüchtenden nach dem Westen, die andern nach Danzig, wo sie bald den Einmarsch der Russen erlebten. In Königsberg selbst war niemand geblieben. In Danzig wurde am 25. März 1945 P. Mianeki von den Russen verhaftet und in ein Gefangenenlager gesteckt, aus dem er, knapp dem Hungertode entronnen, am 20. August entlassen wurde. Unterdessen war am 19. Juli P. Wessendorf gestorben und hatten die andern deutschen Jesuiten Danzig verlassen und waren nach Berlin oder Schlesien gegangen. „Das war“, wie es in einem Bericht heißt, „nach Gottes unerforschlicher Fügung und Zulassung das Ende unserer Arbeit im Osten, das Ende auch der ermländischen Diözese“²¹⁾.

Eine zweite Gründung in Ostpreußen erfolgte im Jahre 1932. Zu Beginn dieses Jahres überließ das Domkapitel von Frauenburg der Ostdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu das Stift Heiligelinde zur Nutznießung, und Bischof Kaller von Ermland übertrug am 11. November 1932 dem Orden die Seelsorge der Pfarrei ‚zunächst für 50 Jahre‘.

Der erste Jesuit, der Anfang 1932 nach Heiligelinde kam, war P. Max Müller²²⁾; er wurde dem damaligen Propst als Kaplan beigegeben und sollte die Übernahme der Pfarrei durch den Orden vorbereiten. Die formelle Errichtung einer Jesuitenniederlassung erfolgte

¹⁹⁾ P. Anton Wessendorf, geb. am 15. Okt. 1873 in Osterwiek, Kr. Coesfeld (Westf.); Jesuit am 27. Apr. 1898 in Blyenbeek (Holland); Priester am 27. Aug. 1906 in Valkenburg (Holland); gest. am 19. Juli 1945 in Danzig.

²⁰⁾ Die Oberrn waren: Heinrich Diebels ab 26. Aug. 1928; Karl Wehner ab 12. Aug. 1931; Johannes Machhaus ab 7. Okt. 1935 Vicesup., ab 1. Okt. 1936 Superior; Bernhard Riedl, ab 20. Sept. 1939 Vicesup.; Gerhard Koch ab 1. Okt. 1940.

²¹⁾ Mitteilungen aus den deutschen Provinzen der Gesellschaft Jesu. Bd. 16 (1946 bis 1948) S. 142-149.

²²⁾ P. Maximilian Müller, geb. am 20. Nov. 1895 in Schomberg (Oberschles.); Priester am 22. Juni 1919 in Breslau; Jesuit am 10. April 1923 in s' Heerenberg (Holland); lebt z. Z. in Reinbek bei Hamburg.

erst im Herbst. Am 14. September 1932 wurde P. Leopold Willimsky²³⁾ als Oberer und Pfarrer verkündet. Zu dem Hause in Heiligelinde gehörten in der Regel zwei oder drei Patres und ebenso viele Brüder²⁴⁾.

Große Tage waren stets die Wallfahrtstage, an denen bis zu 25 000 Wallfahrer in das sonst so stille und abgelegene Heiligelinde kommen konnten. In einem Bericht vom Jahre 1936 heißt es: Am 5. Juli hatten wir unsern großen Wallfahrtstag. Über 25 000 fanden sich um ihren Oberhirten zusammen. 46 Priester und 6 Kleriker halfen im Beichtstuhl, an der Kommunionbank und bei dem unter bischöflicher Assistenz abgehaltenen Pontifikalamt auf dem Marktplatz. Es wurden 3000 Beichten gehört, 6500 Kommunionen ausgeteilt. Am Morgen und am Nachmittag war je eine große Festpredigt.

Da zur Pfarrei Heiligelinde 31 Ortschaften gehörten, war es von Anfang an das Bestreben P. Willimskys, auf dem Gebiet der Pfarrei noch die eine oder andere Kirche zu erbauen und sie möglichst mit einem eigenen Priester zu versehen. So wurde im Jahre 1935 die Kirche in dem 7 km entfernten Wilkendorf errichtet, die dann von einem Weltpriester betreut wurde; und 1937 erfolgte die Benediktion einer Kapelle in dem 8 km entfernten Widrinnen, das aber seelsorglich weiter von Heiligelinde versorgt wurde.

Am Samstag nach Ostern 1938 fand im Pfarrhause Heiligelinde, wie die Hausgeschichte berichtet, eine große Durchsuchung durch die Gestapo statt. Gegen 12.30 Uhr mittags erschienen 30 Beamte der Geheimen Staatspolizei und durchsuchten acht Stunden lang Haus und Kirche. P. Superior Willimsky wurde mitgenommen und blieb bis Samstag vor Pfingsten, also volle sechs Wochen, in Haft; ein Urteil wurde nicht gefällt, da nichts Strafwürdiges vorlag. Obgleich man ihm abriet, bestieg P. Willimsky am Dreifaltigkeitssonntag die Kanzel, um Rechenschaft zu geben und seinen Fall darzulegen. Daraufhin wurde er am folgenden Tage erneut verhaftet, aber bald wieder freigelassen, und dann allerdings von seinen Obern nach Schlesien versetzt.

Auch später gab es gelegentlich noch kleinere Belästigungen durch die Gestapo, aber die Pfarrarbeit und der Wallfahrtsbetrieb konnten im großen und ganzen auch trotz Naziregime und Krieg aufrecht erhalten werden. Der Nachfolger P. Willimskys als Superior und Pfarrer wurde P. Alfons Wolf²⁵⁾, der aber schon am 29. März 1941 in Proskau bei Oppeln, wo er gerade zur Erholung weilte, starb.

²³⁾ P. Leopold Willimsky, geb. am 21. Okt. 1873 in Ziemeientzitz, Kreis Tost-Gleiwitz OS; Priester am 11. Juni 1898 in Breslau; Jesuit am 2. Sept. 1902 in Starawieś (Galizien); gest. am 1. März 1948 in Beuthen OS.

²⁴⁾ Die Obern waren: Leopold Willimsky ab 14. September 1932; Alfons Wolf ab 23. November 1938; Anton Fenger ab Juni 1941. - Die Verwalter der Pfarrei waren: Leopold Willimsky (wie oben); Alfons Wolf (wie oben); Anton Wessendorf ab 1941; Friedrich Schulte ab Ostern 1942.

²⁵⁾ P. Alfons Wolf, geb. am 29. Okt. 1872 in Kostenblut, Kreis Neumarkt (Schlesien); Priester am 28. Okt. 1900 in Rom; Jesuit am 24. Sept. 1909 in Starawieś (Galizien); gest. am 29. März 1941 in Proskau bei Oppeln OS.

Als der Krieg Ende Januar 1945 auch über Heiligelinde hereinbrach, waren im Hause drei Patres und drei Laienbrüder. Am 28. Januar gegen 3 Uhr nachmittags wurde Heiligelinde von den Russen besetzt. Diese durchsuchten sofort in barbarischer Weise Haus und Kirche und nahmen mit sich, was ihnen gefiel. Mehrfach wurden die Jesuiten mit Maschinenpistolen bedroht und einige Male auch in grober Weise geschlagen. Am 2. Februar legte P. Heribert Schulz²⁶⁾ noch, was eigentlich in feierlicher Weise in der Kirche hätte geschehen sollen, in die Hände des P. Superiors seine letzten Gelübde ab. Dabei kniete er vor einem Tisch, auf dem ein Kreuz und zwei Kerzen standen. Eine hl. Messe konnte wegen der dauernden Belästigungen durch die Russen und wegen Fehlens von Meßwein nicht gefeiert werden.

Mitte Februar wurde Heiligelinde von den Russen evakuiert. Die Jesuiten begaben sich nach dem etwas abseits liegenden Ottoswalde. Am 20. Februar wurden P. Schulz und Br. Bruno Harwardt²⁷⁾ zum sog. Arbeitseinsatz an zerstörten Straßen und Brücken einberufen, tatsächlich aber nach Rußland verschleppt. P. Schulz starb bereits am 2. März auf dem Wege in die Gefangenschaft in der Nähe von Smolensk. Br. Harwardt wurde mit den andern internierten Deutschen nach dem Nordural gebracht, von wo er im Dezember 1945 nach Deutschland zurückkehren konnte. Ende Februar war auch P. Superior Fenger²⁸⁾ festgenommen und nach Rußland verschleppt worden; er kehrte erst 1947 schwerkrank in die Heimat zurück. Der als Pfarrer tätige P. Schulte²⁹⁾ und ein schon 60 Jahre alter Bruder wurden Anfang März auch festgenommen, aber nur bis Rastenburg gebracht. Nur der dritte Bruder, der sich das Bein gebrochen hatte, konnte in Ottoswalde bleiben, wohin auch P. Schulte bald zurückkehrte. Im Juni kehrten die beiden in das völlig ausgeplünderte, aber nicht zerstörte Heiligelinde zurück. Am 24. Juni wurde zum erstenmal wieder die hl. Messe gefeiert.

Im Herbst kamen Patres aus der Großpolnischen (Warschauer) Provinz und übernahmen im Dezember 1945 endgültig Kirche und Haus in Heiligelinde. Die drei deutschen Jesuiten, P. Schulte und die beiden Brüder, verließen Heiligelinde am 28. Juni 1947 und reisten nach Westdeutschland. Nur 15 Jahre konnten die deutschen Jesuiten in Heiligelinde arbeiten, aber es war doch eine Zeit, die für beide Teile, Pfarrei und Jesuiten, noch lange unvergeßlich bleiben wird.

²⁶⁾ S. unten bei Abschnitt II, Nr. 18.

²⁷⁾ Br. Bruno Harwardt, geb. am 7. Jan. 1911 in Königsberg; Jesuit am 15. April 1932 in Mittelsteine (Schlesien); lebt z. Z. in Berlin.

²⁸⁾ P. Anton Fenger, geb. am 28. Mai 1892 in Rumersheim (Elsaß); Jesuit am 15. September 1911 in Feldkirch (Vorarlberg); Priester am 27. Aug. 1922 in Valkenburg (Holland); lebt z. Z. in Straßburg.

²⁹⁾ P. Friedrich Schulte, geb. am 9. Dez. 1885 in Arnsberg (Westf.); Priester am 2. Apr. 1909 in Paderborn; Jesuit am 13. Sept. 1919 in s' Heerenberg (Holland); gest. am 21. April 1953 in Berlin.

II.

In diesem zweiten Teil folgen nun kurze biographische Notizen über jene Jesuiten, die im Bereich der Diözese Ermland, wie sie seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts bestanden hat, geboren wurden und seit 1814 in der Gesellschaft Jesu starben³⁰⁾.

Alle mußten, um dem Orden beitreten zu können, in die Fremde gehen. Das Noviziat der Deutschen Provinz befand sich bis 1872 in Münster (Westf.), danach an der holländisch-deutschen Grenze in Blyenbeek und s'Heerenberg. Ein zweites Noviziat entstand in Feldkirch (Vorarlberg) und schließlich nach dem ersten Weltkrieg ein drittes in Mittelsteine (Grafschaft Glatz in Schlesien). Andere, vor allem aus den zweisprachigen Gebieten, traten in die Galizische Provinz ein und gingen in das Noviziat nach Starawieś (Kr. Brzozow in Galizien). Dazu kamen noch zwei Laienbrüder, von denen der eine in Österreich, der andere in Nordamerika sich den Jesuiten anschloß.

1. P. Thaddäus Brzozowski (Masowische, später Weißrussische Provinz). Geb. am 20. Okt. 1749 im Ermland; Jesuit am 25. Aug. 1765 in Nieśwież (Weißrußland); Priester vor 1780 (?); gest. am 5. Febr. 1820 in Polozk (Weißrußland).

P. Brzozowski war der 19. General der Gesellschaft Jesu, der erste nach der Wiederherstellung des Ordens. Bei der Aufhebung des Ordens im Jahre 1773 war er Lehrer in Minsk (Weißrußland). Als Priester wurde er sehr bald Sekretär und Assistent seiner Vorgänger und am 2. September 1805 selbst zum Generalobern des weiter bestehenden Zweiges des Jesuitenordens gewählt. Ihm unterstanden die Jesuiten in Weißrußland und im Königreich Neapel sowie viele einzeln lebende und über die ganze Welt verstreute Patres und Brüder. Das bedeutendste Ereignis seines Generalates war die Wiederherstellung des Ordens für die ganze Kirche am 7. August 1814. Brzozowski hätte jetzt nach Rom übersiedeln müssen, aber trotz wiederholter Bitten erhielt er nicht die Ausreisegenehmigung aus Rußland. Er war praktisch ein Gefangener des Zaren und wurde bald auch gewaltsam nach Polozk gebracht, wo er vier Jahre später starb. Der Tod des Generals war das Signal zur Ausweisung der Jesuiten aus Rußland, die ein Ukas vom 13. März 1820 verfügte¹⁾.

³⁰⁾ Öfter zitierte Werke: *Nomina Patrum ac Fratrum, qui in Societate Jesu ingressi in ea supremum diem obierunt, 7 augusti 1814 - 7 augusti 1894 vel Vita functi in S. J.* (Parisiis 1897). - *Catalogus defunctorum in Societate Jesu a die 7 augusti 1914* (wird jährlich herausgegeben). - *Ojcowie i Bracia Towarzystwa Jezusowego zmarli w prowincjach polskich od roku 1820* (Krakow 1932). - A. Koch, *Jesuiten-Lexikon* (Paderborn 1934). - C. Sommervogel, *Bibliothèque de la Compagnie de Jésus* (Brüssel und Paris 1890 ff.). - *Mitteilungen aus den deutschen Provinzen der Gesellschaft Jesu*; als Handschrift gedruckt; bisher 17 Bände.

¹⁾ Fr. Hipler, *Bibliotheca Warmiensis* Bd. 1 (= Literaturgeschichte des Bistums Ermland - Braunsberg-Leipzig 1872) S. 240 f. - *Vita functi in S. J.* nr. 238. - *Ojcowie i Bracia* S. 48 f. - *Jesuiten-Lexikon* Sp. 272 ff. - *Sommervogel* Bd. 2 S. 307 ff. - *Krollmann, Altpreußische Biographie* (Königsberg 1941) S. 89.

2. P. Theodor Hempel (Deutsche Provinz). Geb. am 7. Juni 1833 in Wormditt; Jesuit am 28. Okt. 1852 in Münster (Westf.); Priester am 20. Aug. 1858 in Paderborn; gest. am 16. Jan. 1867 in Koblenz.

P. Hempel wurde vielleicht aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig geweiht. Als Priester wirkte er vor allem in Koblenz, wo er, noch nicht 34 Jahre alt, starb²⁾.

3. P. Josef Kolberg (Deutsche Provinz). Geb. am 24. Febr. 1832 in Elbing; Jesuit am 28. Okt. 1852 in Münster (Westf.); Priester am 15. Aug. 1863 in Paderborn; gest. am 20. März 1893 in Feldkirch (Vorarlberg).

P. Kolberg war der bedeutendste der drei Ermländer, die 1852 in Münster in die Gesellschaft Jesu eintraten. Nach seiner Ausbildung lehrte er Mathematik und Physik in Feldkirch und Maria Laach. 1871 bis 1876 war er Professor für höhere Mathematik und Physik an der Technischen Hochschule in Quito (Ecuador), wohin er zusammen mit andern deutschen Jesuiten von Präsident Garcia Moreno berufen worden war. Nach dessen Ermordung kehrte er nach Europa zurück und war wiederum als Lehrer und Schriftsteller in Feldkirch tätig. Sein Reisewerk „Nach Ecuador“ fand wissenschaftliche Anerkennung und erlebte vier Auflagen³⁾.

4. P. Karl Miller (Deutsche Provinz). Geb. am 18. Jan 1834 in Braunsberg; Jesuit am 13. Nov. 1852 in Münster (Westf.); Priester am 27. Aug. 1865 in Maria Laach (Rheinprovinz); gest. am 21. Jan. 1878 in St. Etienne (Loire, Frankreich).

P. Miller war schon vor seiner Priesterweihe mehrere Jahre im Kolleg von Mariaschein (Böhmen) als Lehrer tätig. Als Priester arbeitete er zunächst in Aachen und Köln in der Seelsorge und dann nach dem Krieg von 1870/71 in St. Etienne bei Lyon als Lehrer der deutschen Sprache und als Seelsorger unter den deutschen Arbeitern⁴⁾.

5. P. Eduard Burkiewicz (Galizische Provinz). Geb. am 25. Mai 1839 in Marienburg; Jesuit am 13. Dez. 1858 in Starawieś (Galizien); Priester am 30. Sept. 1867 in Szczyrk (Galizien); gest. am 23. März 1921 in Krakau.

P. Burkiewicz lebte und wirkte sein ganzes Ordens- und Priesterleben in Galizien, vor allem in Starawieś⁵⁾.

6. P. Anton Mühl (Galizische Provinz). Geb. am 22. Mai 1838 in Wormditt; Priester am 12. März 1864 in Pelplin (Westpreußen); Jesuit am 31. Mai 1882 in Starawieś (Galizien); gest. am 11. Juni 1912 in Breslau.

²⁾ Vita functi in S. J. nr. 3220.

³⁾ J. Kolberg, Nach Ecuador. Reisebilder (Freiburg 1876). - Jesuiten-Lexikon, Sp. 1006 f. - Sommervogel Bd. 9 S. 554 f.

⁴⁾ Vita functi in S. J. nr. 4851.

⁵⁾ Ojcowie i Bracia S. 85. - Catal. defunctorum in S. J. 1920/21 nr. 130.

P. Mühl besuchte das Gymnasium in Konitz und das Priesterseminar in Pelplin. Er war Kaplan in Putzig und Pfarrer von Oxhöft bei Danzig. Im Orden arbeitete er fast ausschließlich in Schlesien (Teschen, Troppau, Zuckmantel und Breslau)⁶⁾.

7. Br. Franz Gehr (Österreichische Provinz). Geb. am 26. Aug. 1860 in Englisch-Brunnen⁷⁾, Kr. Elbing; Jesuit am 30. Aug. 1884 in St. Andrä im Lavanttal (Kärnten); gest. am 12. Febr. 1919 in Innsbruck.

Br. Gehr war ein geschickter Tischler, der durch sein Können dem Orden große Dienste leistete. Den größten Teil seines Ordenslebens verbrachte er in Preßburg (1889—1911), den Rest seines Lebens in Innsbruck⁸⁾.

8. P. Bruno von Marquardt (Deutsche, später Südbrasilianische Provinz). Geb. am 5. Okt. 1858 in Siegfriedswalde, Kr. Heilsberg; Priester am 28. Okt. 1885 in Rom; Jesuit am 26. April 1888 in Blyenbeek (Holland); gest. am 9. Juni 1928 in Santa Cruz (Rio Grande do Sul, Brasilien).

P. von Marquardt hatte seine Studien in Rom gemacht. Bald nach dem Noviziat wurde er nach Südbrasilien geschickt, wo er an verschiedenen Orten als Kaplan und lange Jahre auch als Krankenhausseelsorger wirkte⁹⁾.

9. Br. Anton Rehaag (Deutsche Provinz). Geb. am 15. Jan. 1861 in Lauterhagen, Kr. Heilsberg; Jesuit am 29. Sept. 1888 in Blyenbeek (Holland); gest. am 22. Jan. 1919 in Valkenburg (Holland).

Br. Rehaag lebte und arbeitete fast sein ganzes Ordensleben in den holländischen Häusern der Deutschen Provinz und war mit verschiedenen Hausämtern betraut¹⁰⁾.

10. P. Johannes Bapt. Brüning (Deutsche Provinz). Geb. am 8. Jan. 1867 in Mariensee bei Seeburg; Jesuit am 1. Mai 1889 in Blyenbeek (Holland); Priester am 26. Aug. 1900 in Valkenburg (Holland); gest. am 10. Aug. 1930 in Neuenahr (Rheinland).

P. Brüning studierte nach dem Abitur zunächst zwei Semester Theologie in Münster. Im Orden kam er nach dem üblichen Studiengang, der durch vier Jahre Präfektur in Feldkirch unterbrochen wurde, zu den Volksmissionaren. Während des ersten Weltkrieges stand er als Divisionspfarrer im Felde. Nach dem Kriege kehrte er nochmals zu seiner Tätigkeit als Volksmissionar und Exerzitienleiter zurück, aber gesundheitliche Gründe zwangen ihn zu leichterem Be-

6) Ojcowie i Bracia S. 153.

7) Im Nachruf steht: natus ‚Elbing (prope Danzig)‘. Diese Worte sind mit Blau stift gestrichen. Am Rande ist von anderer Hand vermerkt: ‚Englisch Brunn (Silesia Bor.)‘. Diese Ortsangabe ging auch über in die amtlichen Totenlisten (1918/19, nr. 203). Das ‚Silesia Bor.‘ ist sicher ein Irrtum. Denn in Preußisch-Schlesien gab es keinen Ort dieses Namens, und die ursprüngliche Ortsangabe ‚Elbing‘ deutet darauf hin, daß Br. Gehr aus Elbing oder aus der Gegend von Elbing stammte, also höchstwahrscheinlich aus Englisch-Brunnen bei Elbing.

8) Catal. def. in S. J. 1918/19 nr. 203. - Necrologium (Ms).

9) Catal. def. in S. J. 1927/28 nr. 223.

10) Mitteilungen Bd. 8 S. 201. - Catal. def. in S. J. 1918/19 nr. 174.

schäftigung. 1924—1928 leitete er die Männerkongregation in Koblenz und war die letzten zwei Jahre seines Lebens Krankenhauseelsorger in Köln-Deutz¹¹⁾.

11. P. Julian Wollschleger (Galizische Provinz). Geb. am 13. Juni 1850 in Schoenfelde¹²⁾; Jesuit am 22. Mai 1890 in Starawieś (Galizien); Priester am 25. Mai 1895 in Przemysl; gest. am 16. Juni 1911 in Troppau.

P. Wollschleger war vor dem Eintritt in die Gesellschaft Jesu Landwirt gewesen. Im Orden arbeitete er zunächst in Stanislaw (Galizien) und in Teschen (Schlesien). Danach war er Gefängnisseelsorger in Krakau und Seelsorger der polnischen Auswanderer in Rotterdam. Im Jahre 1903 ging er in geheimer Missionsfahrt nach Podlasien (Rußland), um die dortigen katholischen Polen zu pastorieren; aber die große Gestalt des Missionars fiel so sehr auf, daß er dort nicht mehr auftreten konnte¹³⁾.

12. Br. Joachim Tyschak (Galizische, später Ostdeutsche Provinz). Geb. am 22. April 1869 in Woritten, Kr. Allenstein; Jesuit am 2. Dez. 1894 in Starawieś (Galizien); gest. am 19. Febr. 1947 in Mittelsteine (Schlesien).

Br. Tyschak war in seinem langen Ordensleben zuerst in Galizien und nach dem ersten Weltkrieg in Schlesien in verschiedenen Ämtern und Stellungen tätig¹⁴⁾.

13. Br. Josef Holzki (Deutsche bzw. Ostdeutsche Provinz). Geb. am 12. Dez. 1877 in Frankenau, Kr. Rößel; Jesuit am 14. Jan. 1901 in Blyenbeek (Holland); gest. am 21. April 1943 in Oppeln OS.

Br. Holzki arbeitete den größten Teil seines Ordenslebens als Schneider und Pförtner im Studienhaus der deutschen Jesuiten in Valkenburg (in der holländischen Provinz Limburg). Als das Haus 1936 zu einem großen Teil aufgelöst wurde, kam er nach Dresden und später nach Oppeln¹⁵⁾.

14. P. Anton Tresp (Deutsche Provinz). Geb. am 12. Dez. 1882 in Lotterbach, Kr. Braunsberg; Jesuit am 24. Jan. 1901 in Feldkirch (Vorarlberg); Priester am 2. August 1914 in Valkenburg (Holland); gest. am 15. Okt. 1918 in Wormditt.

Als Frater war Tresp vier Jahre Präfekt und Lehrer in Bombay (Indien) gewesen. Er starb als junger Priester gegen Ende des ersten

¹¹⁾ Aus der Provinz, als Handschrift gedruckt, 4. Folge S. 250. - Catal. def. in S. J. 1929/30 nr. 260.

¹²⁾ Es war nicht zu klären, welches Schoenfelde gemeint ist; vermutlich handelt es sich um Schoenfelde, Kr. Allenstein, da Wollschleger, der sich auch Wolszlegier schrieb, höchstwahrscheinlich aus dem zweisprachigen Gebiet kam. Es könnte aber auch das gleichnamige Dorf im Kulmerland sein.

¹³⁾ Ojcowie i Bracia S. 158.

¹⁴⁾ Mitteilungen Bd. 17 S. 118 f. - Catal. def. in S. J. 1937/47 nr. 3501.

¹⁵⁾ Mitteilungen Bd. 17 S. 65 f. - Catal. def. in S. J. 1937/47 nr. 2039.

Weltkrieges an der Grippe, als er gerade einige Kurse Exerzitien in seiner Heimat gegeben hatte¹⁶⁾.

15. Fr. Artur Gramsch (Deutsche Provinz). Geb. am 2. Aug. 1894 in Allenstein; Jesuit am 22. April 1914 in s'Heerenberg (Holland); gefallen am 10. April 1917 in der Champagne (Frankreich).

Fr. Gramsch studierte vor seinem Eintritt in den Orden Theologie in Braunsberg. Bei Kriegsausbruch 1914 wurde er sofort einberufen. Als Ordensmann war er zunächst Maltaserkrankenpfleger, kam aber im Jahre 1916 zur Feldartillerie¹⁷⁾.

16. Br. Johannes Hansen (Oregon-Provinz). Geb. am 8. Febr. 1881 in Marienburg; Jesuit am 14. Sept. 1916 in Los Gatos (Kalifornien); gest. am 29. Jan. 1938 in Nome (Alaska).

Hansen wanderte nach der Militärzeit nach Amerika aus, kam in die Goldgräberstadt Dawson an der kanadisch-alaskischen Grenze und wurde ein erfolgreicher Goldsucher. Von seinem Teilhaber hintergangen und restlos bestohlen, entschloß er sich, Ordensbruder zu werden. Nach dem Noviziat wurde er in die Mission von Alaska geschickt, wo er zuerst fünf Jahre in Hot Springs und später in Pilgrim Springs stationiert war. Ohne Klage ertrug er fast 20 Jahre die Eintönigkeit des dortigen Missionslebens (Nachruf). Da er ein fleißiger Arbeiter und ein geschickter Handwerker war, bedeutete sein früher Tod einen schweren Verlust für die Mission¹⁸⁾.

17. P. Leo Behlau (Ostdeutsche Provinz). Geb. am 2. März 1904 in Wosseden, Kr. Heilsberg; Jesuit am 29. April 1924 in s'Heerenberg (Holland); Priester am 27. August 1936 in Valkenburg (Holland); gest. am 9. Mai 1942 in Rußland.

Als Frater arbeitete P. Behlau von 1929—1933 am Kolleg in Kaunas (Litauen). Nach Vollendung der Studien war er zwei Jahre Kaplan in Beuthen OS und dann Minister im Noviziat zu Mittelsteine (Grafschaft Glatz), wo er die Auflösung des Hauses durch die Gestapo erlebte. Er starb als Sanitätssoldat in Rußland am Fleckfieber¹⁹⁾.

18. P. Heribert Schulz (Ostdeutsche Provinz). Geb. am 27. Sept. 1908 in Guttstadt; Jesuit am 17. April 1928 in Mittelsteine (Grafschaft Glatz); Priester am 24. Juni 1937 in Berlin; gest. am 2. März 1945 bei Smolensk (Rußland).

¹⁶⁾ Aus der Provinz, als Handschrift gedruckt, 1. Folge Nr. 65. - Catal. def. in S. J. 1918/19 nr. 20.

¹⁷⁾ Mitteilungen Bd. 8 S. 24 f. - Catal. def. in S. J. 1916/17 nr. 204.

¹⁸⁾ Catal. def. in S. J. 1937/47 nr. 146. - Necrologium (Ms.). - Vgl. A. Rothe, Br. Johannes Hansen S. J. Goldsucher und Alaskamissionar - in: Unsere erml. Heimat Jhg. 4 (1958) S. 15 f.

¹⁹⁾ Mitteilungen Bd. 17 S. 54 ff. - Catal. def. in S. J. 1937/47 nr. 1674.

P. Schulz wurde nach Vollendung der Studien Kaplan in Heiligelinde. Von dort Anfang 1945 verschleppt, starb er auf dem Wege in die russische Gefangenschaft²⁰).

19. (oder 14 a.) P. Franz Xaver R a d a u (deutsche bzw. ostdeutsche Provinz). Geb. am 14. Juni 1878 in Wormditt; Priester am 21. Juni 1903 in Frauenburg; Jesuit am 26. April 1911 in s' Heerenberg (Holland); gest. am 22. November 1961 in Berlin-Wilmersdorf.

Franz Radau besuchte das Gymnasium in Braunsberg und studierte in Freisburg, Breslau, Bonn und Braunsberg Theologie. Nach kurzer Kaplanstätigkeit kam er Ostern 1904 als Lehrer für Latein und Französisch an die Städt. Höhere Knabenschule in Wormditt, wo er sieben Jahre unterrichtete. Auch im Orden wurde er lange Jahre im Schuldienst verwandt: 1917—32 am Aloisiuskolleg, das 1920 aus Sittard (Holland) nach Bad Godesberg verlegt wurde, und noch ein Jahr in Berlin. Anschließend war er bis 1937 Krankenhauseelsorger am Gertraudenkrankenhaus (der Katharinerinnen) in Berlin-Wilmersdorf, arbeitete bis zum Zusammenbruch in Breslau und Beuthen/OS und war von 1946 bis zu seinem Tode erneut Krankenhauseelsorger in Gertrauden, Berlin-Wilmersdorf²¹).

²⁰) Mitteilungen Bd. 16 S. 59 ff. - Catal. def. in S. J. 1937/47 Nr. 2800. B. Schwark, Ihr Name lebt. Ermländische Priester in Leben, Leid und Tod (1958) S. 57-61. (Dort ist das Datum der Priesterweihe falsch angegeben.)

²¹) Petrusblatt, Berlin, 3. Dez. 1961. — Totenzettel.

Kleine Beiträge

Ein Bruchstück eines unbekanntem ermländischen Kopialbuches des 15. Jahrhunderts

Von Hans Koeppen

In dem jetzt in Göttingen befindlichen Urkundenbestand des Staatsarchivs Königsberg¹⁾ befindet sich unter der Signatur Schiebl. XXV Nr. 104 a—d ein Pergamentbogen (= 4 Seiten), der in Abschriften des 15. Jahrhunderts Bruchstücke von vier ermländischen Urkunden aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts enthält²⁾ und offensichtlich den einzigen erhaltenen Rest eines verlorenen ermländischen Kopialbuches darstellt.

Dieser Pergamentbogen ist als Umschlag für ein Buch theologischen Inhalts benutzt worden, wie noch Reste des auf den Rücken geklebten Titels beweisen. Näheres war über die Herkunft des Bogens leider nicht mehr zu ermitteln. Die Seiten des verlorenen Codex hatten eine Breite von 21,5 cm und dürften etwa 34 cm hoch gewesen sein; der eigentliche Schriftspiegel hatte die Maße von 16 cm und ca. 24 cm. Die genaue Höhe ist nicht mehr feststellbar, da vom oberen Rand des Bogens ein Streifen abgeschnitten ist. Doch läßt sich an Hand der letzten, auf zwei Seiten überlieferten Urkunde³⁾ feststellen, daß am oberen Rande 6-7 Zeilen fehlen, woraus sich die angegebenen Höhenmaße annähernd bestimmen lassen.

Von den vier überlieferten, von verschiedenen Händen stammenden Urkundenfragmenten lassen sich zwei, das erste und das letzte⁴⁾, als Teile schon bekannter Urkunden nachweisen. Auf der ersten Seite des Bogens ist in stark abgegriffener Schrift⁵⁾ ein Bruchstück der im Original überlieferten Stiftungsurkunde der Diakonatsvikarie in der Kollegiatkirche zu Guttstadt⁶⁾ von 1393 Juni 12 niedergeschrieben. Erhalten ist ungefähr die letzte Hälfte der Urkunde, beginnend mit den Worten „II marcas ad hoc pro suarum et progenitorum suorum animarum salutari remedio“ bis zum Schluß.

1) Vgl. dazu K. Forstreuter, Das Preußische Staatsarchiv in Königsberg (Göttingen 1955.) Gliederung des Urkundenbestandes ebd. S. 101. Vgl. auch die Rezension von Anneliese Triller in dieser Zeitschrift H. 87 (1957) S. 379 ff.

2) Kurzregesten in den „Regesta Historico-Diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum“ (1198-1525). Pars II. Bearb. v. E. Joachim, herausg. v. W. Hubatsch. Göttingen 1948. Nr. 1288 (1393 Juni 12; Signatur XXV Nr. 104a), Nr. 1078 (1380 Sept. 27; Signatur XXV Nr. 104b), Nr. 1085a (1380?; Signatur XXV Nr. 104c), Nr. 1027 (1374 Juli 28; Signatur XXV Nr. 104 d). Reihenfolge der Urkunden nach ihrer Aufeinanderfolge in dem vorliegenden Fragment. Das zitierte Regestenwerk, das ein Inventar der Pergamenturkunden des Staatsarchivs Königsberg darstellt, wird im folgenden als „Regesta“ bezeichnet.

3) Regesta II Nr. 1027; vgl. An. 2.

4) XXV Nr. 104a und 104 d; vgl. An. 2.

5) Es war die äußere Vorderseite des Umschlages.

6) Druck im Cod. dipl. Warm. III Nr. 270 = Regesta II Nr. 1288.

Auf Seite 3 und 4 des Fragments befinden sich Teile des schiedsrichterlichen Ausspruches über die Grenzen des ermländischen Bischofsteiles von 1374 Juli 28, und zwar in der deutschen Fassung⁷⁾. Seite 3 enthält den Abschnitt „vaterm in gote unde herren hern Johannes seliger gedechtnisse bisschoff“⁸⁾ bis „uff iczlich stuecke besunder, dorumb wann wir von lutterem herczen und“⁹⁾, und Seite 4 des Bogens den Abschnitt „mochte des in kegenwertickeit beider teile“¹⁰⁾ bis „also das Waldow unde Wilkonyten mit der moele“¹¹⁾.

Von viel größerer Bedeutung sind nun aber die beiden auf Seite 2 des Fragments verzeichneten Bruchstücke bisher unbekannter ermländischer Urkunden. Etwa ein Drittel der Seite nimmt der wie folgt lautende Schlußteil einer Handfeste von 1380 September 27¹²⁾ ein: „- - - debebuntur ecclesie mediam partem census de thaberna eiusdem ville, contulimus racione locacionis predicto Heinrico suisque veris heredibus ac legitimis successoribus perpetuo possidendos. De quolibet vero mansorum residuorum possessores eorum elapsis novem annis a festo Nativitatis Christi primo venturo inchoandum singulis annis in dicto festo mediam marcam monete currentis pro censu et duos pullos nobis et successoribus nostris perpetuo solvere tenebuntur. Concedimus insuper supradicto Heinrico eiusque legitimis heredibus et successoribus piscandi in lacu Dadey ad mensam eorum dumtaxat et non ad vendendum cum parvis instrumentis¹³⁾ liberam facultatem. In quorum testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum [in] castro nostro Seeburg die Cosme et Damiani martirum beatorum anno domini M^oCCC^o octuagesimo.“

Aussteller der Lokationsurkunde ist, wie sich aus dem Datum, der Siegelankündigung und dem Ausstellungsort ergibt, Bischof Heinrich III. Sorbom. Sehr wahrscheinlich handelt es sich um eine Dorfgründung im Gebiet östlich des Dadei-Sees, mit dessen Kolonisation Bischof Johannes II. Striprock begonnen hatte und dem später Bischof Heinrich III. mit der Gründung der Stadt Bischofsburg im Jahre 1395¹⁴⁾ einen Mittelpunkt verlieh¹⁵⁾.

7) Druck ebenda Bd. II Nr. 497 = Regesta II Nr. 1027.

8) Orthographie nach der Überlieferung im Fragment. Die Stelle selbst im Cod. dipl. Warm. III S. 518.

9) a. a. O. S. 520.

10) a. a. O. S. 521. Die Lücke in dem Text zweier aufeinanderfolgender Seiten erklärt sich daraus, daß, wie oben ausgeführt, vom oberen Rande ein Streifen abgeschnitten ist.

11) Ebd. S. 523.

12) Regesta II Nr. 1078.

13) Über die Fanggeräte, die unter „kleinem Gezeug“ zu verstehen sind, vgl. neuerdings H. A. Willam, Die Fischerei des Deutschen Ordens in Preußen bis zu Dietrich von Altenburg - in Jb. der Albertus-Universität zu Königsberg/Pr. XI (1961) S. 142 ff.

14) Cod. dipl. Warm. III Nr. 306.

15) Vgl. dazu H. Schmauch, Besiedlung und Bevölkerung des südlichen Ermlandes - in Prussia Bd. 30 (1933) S. 146, sowie K. Kasiske, Die Siedlungstätigkeit des Deutschen Ordens im östlichen Preußen bis zum Jahre 1410 (Einzelschr. d. Histor. Komm. f. ost- und westpreuß. Landesforschung, 5 - 1934) S. 100 f.

Die Vermutung, daß es sich um eine Handfeste für ein Dorf östlich des Dadei-Sees handelt, wird nun noch dadurch untermauert, daß unmittelbar darauf die Handfeste für das ebenfalls östlich dieses Sees liegende Dorf Ridbach¹⁶⁾ folgt. Der Wortlaut dieser von anderer Hand geschriebenen Urkunde, die etwa zwei Drittel von Seite 2 des Fragments ausmacht, ist bis auf die Siegelankündigung und die Datierung vollständig wie folgt überliefert:

„In nomine domini amen. Nos dei et apostolice sedis gracia Warmiensi episcopus Henricus scire volumus universos presencium cognitores, quod suadente utilitate mense nostre assignavimus et contulimus Petro de Gayle¹⁷⁾ pro fundanda et instauranda nova villa nominanda Richenbach¹⁸⁾ septuaginta mansos iuxta villas Roklanke¹⁹⁾ et Schalwin²⁰⁾ et lacum Cracsew^{a)} 21). Quorum mansorum quatuor dedimus pro dote ecclesie parochialis ibidem et eidem Petro suisque heredibus et successoribus legitimis septem mansos racione locacionis et duos mansos ex gracia speciali, ut homines ad loca illa deserta trahamus²²⁾, liberos iure Culmensi cum officio scultecie, cum iudiciis minoribus ad quatuor solidos et citra et tercia parte^{b)} eorum, que de maioribus iudiciis, que advocatus noster²³⁾ ibidem iudicabit, derivabuntur et medietate census thaberne seu thabernarum ac eciam medietate molendini ibidem et potestate piscandi in dicto lacu cum parvulis instrumentis²⁴⁾ ad mensam suam tantum et nullatenus ad vendendum perpetue possidendos. De reliquis vero mansis possessores eorum expletis tredecim annis²⁵⁾ a festo Nativitatis Christi proximo computando singulis annis in festo predicto pro censu de quolibet manso mediam marcam monete currentis et duos pullos solvere tenebuntur. Concedimus eciam, quod aliud molendinum in rivo, qui

a) Wohl statt „Cracsen“.

b) Über der Zeile von gleicher Hand eingefügt.

16) Regesta II Nr. 1085a. Die Handfeste wird von Schmauch a. a. O. und danach von Kasiske a. a. O. bereits kurz erwähnt.

17) D. i. wohl Gayl sö. Braunsberg, das 1320 als Eigendort ausgesetzt worden war (Cod. dipl. Warm. I Nr. 202), also Herkunftsname.

18) Ridbach sw. Bischofsburg.

19) Rochlack nw. Ridbach.

20) Die am Dadei-See gelegene Ortschaft Schalwin („Schalwein circa Dadey“; vgl. Cod. dipl. Warm. II Nr. 299 An. 1) wurde im dreizehnjährigen Städtekrieg wüst; vgl. V. Röhrich, Die Kolonisation des Ermlandes - in Ermländ. Zs. XI (1897) S. 487, sowie Cod. dipl. Warm. IV Nr. 314 S. 356. Schalwin dürfte auf Grund der nunmehr vorliegenden Angaben mit Sicherheit südl. oder ssw. Rochlack gelegen haben und Teile der Gemarkung von Nassen am Dadei-See umfaßt haben; vgl. auch Schmauch a. a. O. S. 146. G. Gerullis, Die altpreuß. Ortsnamen (Berlin u. Leipzig 1922) S. 159, bietet keine Identifizierung.

21) Der Kracks-See südl. Bischofsburg.

22) Vom Autor gesperrt. Das Areal lag inmitten des riesigen, sich in nordsüdlicher Richtung durch das ganze südöstliche Ermland erstreckenden Urwaldes „Laukemedien“; vgl. über ihn Preuß. Ub. III, 2 Nr. 462 Vorbem.

23) Johannes Sorbom, der Bruder des Bischofs; vgl. unten.

24) Vgl. oben An. 13.

25) Die hohe Zahl der Freijahre dürfte festgesetzt worden sein, weil das zu besiedelnde Gebiet vorher ausdrücklich als „loca deserta“ bezeichnet worden war.

super dictum molendinum fluit²⁶⁾, edificari non debet, item quod in dicta villa forum sit liberum sic, quod inibi panni, ferrum et sal vendi possit, donec proprium aliquod ad unum miliare fuerit edificatum²⁷⁾. Quo edificato tale forum ibidem non erit nisi ex nostra ac success[orum nostrum]^{c)} indulgentia speciali. Acta sunt hec in castro nostro Heilsberg presentibus honorabilibus viris dominis Heinrico de Paderborn preposito ecclesie nostre Warmiensis, Johanne fratre nostro advocato dicte ecclesie, Nicolao Grotkow²⁸⁾ preposito ecclesie sancti Salvatoris et Omnium Sanctorum in Guthinstad et Arnoldo plebano ad sanctum Jodocum²⁹⁾ nostre Warmiensis [ecclesie] - - .“

Der Text ist als einziger innerhalb des Fragments mehrfach durchstrichen. Am linken Rande der Urkunde von etwa gleichzeitiger Hand der Vermerk „Richenbach alia eciam littera“³⁰⁾. Darunter von einer Hand aus dem Ende des 15. Jahrhunderts „innovate^{d)} per dominum Nicolaum episcopum, ut patet in novo privilegio“³¹⁾.

Obwohl die Datierung fehlt, läßt sie sich doch auf Grund der angeführten Zeugen mit ziemlicher Genauigkeit erschließen. Der am 13. Januar 1387 verstorbene ermländische Propst Heinrich von Paderborn³²⁾ ist als solcher zwar schon seit 1361 nachweisbar³³⁾. Auch der Guttstädter Propst Nikolaus von Grottkau ist über den langen Zeitraum von 1363 bis 1382 bezeugt³⁴⁾. Eine engere Begrenzung ermöglichen schon die entsprechenden Daten des ermländischen Bischofsvogtes Johannes Sorbom, des Bruders von Bischof Heinrich III., der in dieser Funktion von 1376 bis 1384 nachweisbar ist und schon 1385

c) Loch durch Wurmfraß.

d) so!

26) Vermutlich der den Kracks-See mit dem Dadei-See verbindende Abschnitt des heutigen Dimmern-Flusses, der 1426 als „rivus Craxsen“ bezeichnet wird (Cod. dipl. Warm. IV Nr. 104 S. 158 f.); so auch Schmauch im Register zu Cod. dipl. Warm. IV. S. 690.

27) Sollte hier schon an die Möglichkeit der späteren Gründung einer Stadt (also Bischofsburg) gedacht sein?

28) Vermutlich Herkunftsname, wohl nach Grottkau in Oberschlesien, westl. Oppeln.

29) Arnold von Geldern, Pfarrer von St. Jodocus in Santoppen, Kr. Rößel. Zum Kult des hl. Jodocus in Preußen vgl. E. Tidick, Beiträge zur Gesch. der Kirchenpatrozinien im Deutschordenslande rPreußen bis 1525 - in Ermland. Zs. XXII (1926) S. 384 ff.

30) D. i. die Handfeste von 1426 April 22 (Cod. dipl. Warm. IV Nr. 104). Die Handfeste von Bischofsburg von 1395 Okt. 17, in der „Rychenbach“ gleichfalls genannt wird (ebd. III Nr. 306), dürfte wohl kaum gemeint sein. Vgl. auch die Ausführungen unten.

31) Vgl. die ähnliche Randbemerkung am Rande der Abschrift der Handfeste von Ridbach von 1426 in Cod. dipl. Warm. a. a. O. (An. 30) S. 159. Dort ist vermutlich statt „utpote“ ebenfalls wie hier „ut patet“ zu lesen. Die Erneuerung der Handfeste (durch Bischof Nikolaus von Tüngen) ist leider nicht überliefert; vgl. dazu auch Cod. dipl. Warm. a. a. O.

32) SS. rer. Warm. I S. 9.

33) Cod. dipl. Warm. II Nr. 308. Über Heinrich von Paderborn vgl. auch A. Eichhorn, Die Prälaten des ermländischen Domkapitels - in Ermland. Zs. III (1866) S. 311 f.

34) Cod. dipl. Warm. II Nr. 339 u. III Nr. 146. Ob der 1361 genannte Propst Nikolaus mit ihm identisch ist, wie in SS. rer. Warm. I S. 228 An. 64 angenommen wird, muß als zweifelhaft angesehen werden, da in der gleichen Urkunde ein „Grottkow“ als Angehöriger des Guttstädter Kollegs genannt wird (Cod. dipl. Warm. II Nr. 314). Am 13. Januar 1384 war Grottkau schon tot; vgl. unten An. 38.

starb³⁵⁾. Die genauesten Anhaltspunkte bietet jedoch die Bezeichnung des Arnold (von Geldern) als Pfarrer von St. Jodocus in Santoppen³⁶⁾. Als solcher wird Arnold nämlich lediglich am 25. August und am 22. Dezember 1379 angeführt³⁷⁾. Am 25. August 1380 führt er wie in Zukunft stets zusätzlich die Amtsbezeichnung Offizial³⁸⁾. Die Urkunde dürfte daher in die zweite Hälfte des Jahres 1379 oder in die erste Hälfte des Jahres 1380 zu setzen sein. Wenn man dazu berücksichtigt, daß die unmittelbar vorangehende Urkunde in das Jahr 1380 gehört, dürfte das, auch wenn die Urkunden in dem verlorenen Kopialbuch nicht streng chronologisch angeordnet waren³⁹⁾, ebenfalls für die angenommene Datierung sprechen⁴⁰⁾.

Auffällig ist nun, daß in der Handfeste des Bischofs Franciscus für Ridbach von 1426 April 22⁴¹⁾ zwar vom Scheitern der Lokation unter Bischof Heinrich III. gesprochen wird, daß aber als verantwortlicher Lokator Johannes Mokynen⁴²⁾ genannt und das Areal lediglich mit 60 Hufen angegeben wird. Auch ist die Beziehung dieser Angaben zu den in der Handfeste für Bischofsburg von 1395 Oktober 17⁴³⁾ festgesetzten Bestimmungen keineswegs klar, da hier wiederum dem

35) Cod. dipl. Warm. III Nr. 7 u. 177. Ende 1385 wird er bereits als „bone memorie“ bezeichnet (ebd. Nr. 188). Die Angaben über ihn in SS. rer. Warm. I S. 319 An. 11 sind z. T. nicht zutreffend. Über Johannes Sorbóm vgl. auch H. Schmauch in Ermländ. Zs. XX (1919) S. 720 An. 4.

36) Vgl. oben An. 29.

37) Cod. dipl. Warm. III Nr. 74 und 89 S. 63.

38) Ebd. III Nr. 101. Über die Bedeutung dieses Zeugnisses (erster urkundlicher Nachweis für die Errichtung des Amtes des Offizials im Ermland) vgl. F. Fleischer, Bischof Heinrich IV. Heilsberg von Vogelsang - in Ermland. Zs. XII (1899) S. 9 An. 2. Arnold von Geldern führt nun stets die Amtsbezeichnung „Offizial“; vgl. Cod. dipl. Warm. III Nr. 106, 117, 122 f., 134, 139 u. 146. Als er dann Nachfolger des verstorbenen Nikolaus von Grottkau als Propst von Guttstadt wurde (als solcher ist er erstmalig 1384 Jan. 13 bezeugt; vgl. ebd. III Nr. 163 S. 118), führte er zunächst die Bezeichnung „prepositus ecclesie collegiate (collegii) in Guttstadt“ (während des ganzen Jahres 1384; vgl. ebd. III Nr. 163 S. 118, Nr. 169, Nr. 175 S. 138, Nr. 177 S. 141), wird dann aber in den Jahren 1385 und 1386 wiederum als Propst von Guttstadt und Offizial der bischöflich-ermländischen Kurie bezeichnet (ebd. Nr. 182 S. 146, Nr. 192, 198, 206), bis 1387 Heinrich Heilsberg, der nachmalige Bischof neuer ermländischer Offizial wird (1387 Mai 24: „Presentibus - - - Arnaldo de Gelren preposito in Gutenstat, Henrico de Vogelsang rectore ecclesie parrochialis in Wartenberg officiali nostro - -“; ebd. Nr. 212 S. 173), der Arnold schon 1382 als Pfarrer von Santoppen abgelöst hatte (Fleischer a. a. O. S. 7). Arnold von Geldern ist am 24. Jan. 1390 zuletzt bezeugt (Cod. dipl. Warm. III Nr. 242 S. 209). Die Angaben über ihn in SS. rer. Warm. I S. 9 An. 13, S. 268 An. 203 u. S. 403 An. 82 sind z. T. unrichtig. Nicht ganz verständlich ist es, wenn Fleischer in Ermland, Zs. XVIII (1913) S. 804 An. 2 behauptet, daß Arnold von Geldern in seiner Eigenschaft als Offizial die Pfarre in Santoppen erhalten habe, nur dem Namen nach Pfarrer gewesen sei, seine Pfarre aber niemals gesehen habe, sondern sich einen Vikar gehalten habe, der die Gemeinde „pastoriert“ habe. Die Urkunden beweisen vielmehr, daß Arnold zu nächst Pfarrer von Santoppen und dann erst ermländischer Offizial geworden ist. Daß er sich in dieser neuen Eigenschaft dann wenig um seine Pfarre gekümmert haben dürfte, mag durchaus wahrscheinlich sein.

39) Vgl. oben An. 2.

40) In den „Regesta“ (Nr. 1085a) wird die Urkunde „ca. 1382“ datiert. Schmauch, Besiedlung a. a. O. und Kasiske a. a. O. setzen die Urkunde ebenfalls in dies Jahr.

41) Cod. dipl. Warm. IV Nr. 104.

42) Wohl Herkunftsname von Mokainen Kr. Allenstein südl. Wartenburg. Vgl. jedoch Cod. dipl. Warm. II Nr. 361 An. 1.

43) Ebd. III Nr. 306.

Johannes Mokynen 60 Hufen „in campo Rychenbach“⁴⁴⁾ zur Begründung der genannten Stadt verliehen werden. Wenn von Woelky-Saage angenommen wird⁴⁵⁾, daß dem Johannes Mokynen die Lokation von Ridbach vorher übertragen worden sei, so dürfte es zumindest ungewöhnlich sein, daß der Bischof einem Lokator, dessen früheres Unternehmen in derselben Gegend ganz offensichtlich gescheitert war, nunmehr erneut sogar die Gründung einer Stadt anvertraut hat. Ob Röhrich mit seiner Auffassung, daß Bischof Heinrich III. die Ansetzung eines Dorfes und die Gründung einer Stadt gleichzeitig in die Hände des Johannes Mokynen gelegt habe⁴⁶⁾, recht hat, mag ebenfalls dahingestellt bleiben. Das Wahrscheinlichste dürfte es doch wohl sein, daß der Bischof dem erfolgreichen Lokator von Bischofsburg die Neugründung von Ridbach später übertragen hat. Wird doch in der Handfeste der Stadt, wie oben ausgeführt, noch von dem „campus Rychenbach“ gesprochen. Vielleicht wird eine genauere Untersuchung des gesamten Siedlungsvorganges hier noch mehr Klarheit bringen. In jedem Falle dürfte jedoch die erste Lokation von Ridbach durch Peter von Gayl schon bald in Vergessenheit geraten sein, wie ja auch die Streichung der Handfeste in dem Kopalbuch bezeugt.

Das Testament des Matz Berenfelde aus dem Jahre 1505

Von Emil Johannes G u t t z e i t

Testamente haben im allgemeinen nur familiengeschichtlichen Wert, selten dienen sie als Geschichtsquelle. Das gilt indessen für das folgende Testament vom 27. Oktober 1505, das im Königsberger Staatsarchiv (jetzt Staatlichen Archivlager in Göttingen, wo auch die andern unten genannten Archivalien lagern) unter „Ordens-Briefarchiv 1505 Okt. 27“ aufbewahrt wird; es enthält nämlich wichtige Hinweise zur Personen- und Ortsgeschichte der Stadt Heiligenbeil, dazu Angaben zur ostpreußischen Kirchengeschichte.

Das spätordenszeitliche Testament ist bisher unbeachtet geblieben; wohl ist es in den Regesten bei Joachim-Hubatsch genannt¹⁾, aber ohne die in ihm erwähnten kirchlichen Einrichtungen näher zu be-

44) Die Bezeichnung von „Rychenbach“ als „campus“ deutet ganz klar auf das Scheitern der Dorfgründung durch Peter von Gayl hin. Lediglich der in der Lokationsurkunde festgesetzte Name ist haften geblieben.

45) In SS. rer. Warm. I S. 400 An 69.

46) So V. R ö h r i c h in seiner „Geschichte des Fürstentums Ermland“ (Braunschweig 1925) S. 184.

1) Regesta historico-diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum 1198-1525; hrsg. von Joachim-Hubatsch (Göttingen 1948) Bd. I Nr. 19 041.

stimmen. Die im Regest mit einem Fragezeichen versehene Bemerkung „Mönche und Nonnen, also wohl zwei Klöster; Königsberg? (wahrscheinlich Brigittiner-Kloster)“ muß als unrichtig gestrichen werden. In der folgenden Untersuchung werden die Personen und die klösterlichen Stätten, die der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung bedenkt, ermittelt.

Zum besseren Verständnis wird hier zunächst der genaue Wortlaut²⁾ des Testaments mitgeteilt. Der Schreiber hat es so abgefaßt, daß die linke Seite des Blattes die Schulden, die rechte die eigentliche letztwillige Verfügung des Matz Berenfelde enthält. Hier folgen die beiden Teile nacheinander, wobei Zusätze in eckige Klammern gesetzt sind.

Schulde:

- Item Wolffe II margk minus I sh [d. i. Schilling].
- Item Muntczenn XII margk.
- Item Muntczenn bruder IIII margk unde IIII sc[ot].
- Item Nycodemesße V margk vor eyn pfert.
- Item der Kneyperschenn VIII sc[ot].
- Item Freudental I margk.
- Item Lorintz Jokel $1/2$ margk und $II^{1/2}$ sh.
- Item Nycles Marqwarde IX sh vor weyn.
- Item dem Schotten IIII margk ane [= ohne] I sh.
- Item III margk dem bader zum Heiligenbeil.
- Item I margk Hans, dem schirmecher zum Heiligenbeil.

In dem namen der heiligen dreyvaldikeit, amen. Ich, Matcz Berenfelder, wen der almechtige got obir mych gebout, das ich sterbe, so mache ych bey gutter vernunft meiner synne unde bey lebendem leybe kund ane wolredendér czunge czu meynem letczten willen alßo meyn testament, das es alßo gehaldenn werde nach meyme tode, alß ober nochfolget. Des weyter czu guttem geczeugkniße sint doby ge-
weßen der erwidige her Matcz Hoke, unßer pfarrer, unde dy er-
ßamen unde weyßen hern, her Bartelmeus Scholcze burger-
meyster, her Hans Freudental scholcze, her Jacob Wolff, her
Lorentcz Fromolt stadtkemererß, anno im XV^c und funften jore
am obinde Symonis et Jude [d. i. 27. Oktober]:

Item czum erste der heyligenn frauenn santte Annen yn der pferre
hundert margk czu eyner ewigen meßen meyner selen selikeyt czu
eyme ewigen gedechteniße.

Item sant Annen dy czamlit schoube czu eyner kasel.

Item X margk in dey pferekyrche.

²⁾ Für die Kollation meiner Abschrift mit dem Original bin ich Herrn Staatsarchivrat Dr. Hans Koeppen in Göttingen zu Dank verpflichtet.

Item X margk den bruderen yn das kloster czum ewigen gedechtniß.

Item eynen morgen weße czum pferrehofe, den sein vater seligen gedechteniße ouch czu eyme ewigen gedechteniße hatte gegeben.

Item VI margk den swestern yn das koffent [= Konvent].

Item dem pffer [= Pfarrer] daß bette, gewant unde czynnen gefeße.

Item X margk uff das hoge altar yn dy pferekyrche.

Item eyme icklichen prister I^{1/2} margk.

Item dem schulemeyster das pfert unde dy semischen hoßen unde tope unde den rothen rogk.

Item Froudentale I keßel von czwen tonnen.

Summa II^c margk XXXVII^{1/2} margk an Prewßchem gelde und horngulden; so fil bar gelcz ist dan, aß hie aben stet.

Der Erblasser Matz (Matthias) Berenfelder ist vermutlich ein Sohn des Friedrich von Berenfelde, der am 31. Dezember 1459 erstmalig unter den Hofleuten zu Heiligenbeil genannt wird³⁾. Er soll Anhaltiner sein⁴⁾. Dem Deutschen Orden hat er während des Dreizehnjährigen Krieges (1454—66) wertvolle Dienste als Söldnerführer geleistet⁵⁾. Ihn entschädigte der Hochmeister-Statthalter Heinrich Reuß von Plauen am 22. April 1469 mit dem 60 Hufen großen Dorf Rödersdorf, dem 40 Hufen umfassenden Dorf Schönrade und neun Hufen zu Karben (sämtlich im Kreis Heiligenbeil); er verschrieb sie ihm zu Magdeburger Recht und beiden Kindern gegen einen ritterlichen Platendienst und die sonst üblichen Anerkennungsleistungen⁶⁾. Im Jahre 1483 tritt Friedrich Berenfelde als Zeuge auf⁷⁾; nach Gallandi⁸⁾ ist er seit 1487 mit einer von Hohendorff vermählt.

Nach seinem Tode übernahm Alexander von Loyden die Vormundschaft über die beiden hinterlassenen Kinder, einen Knaben und ein Mädchen. Im Jahre 1502 zog der Hochmeister Erkundigungen über die Kinder ein⁹⁾; 1503 sollte sich der Hauskomtur von Balga vor allem über die Güter Berenfeldes äußern, die A. von Loyden verwaltete¹⁰⁾. Im Jahre 1522 war Berenfeldes Tochter Anna mit Georg von Parck verheiratet¹¹⁾, auf beide waren die Güter Rödersdorf, Schönrade und Karben übergegangen.

3) Ordens-Briefarchiv (abgekürzt: OBA) zu 1459 Dez. 31: LXXXII, 98.

4) Neue Preuß. Prov.-Blätter a. F. III S. 245.

5) OBA zu 1461 März 20: Adelsgesch a/N. 10; OBA zu 1464 Nov. 13; LXXXII 135; OBA zu 1465 Febr. 12: LV/a 49.

6) Ebd. zu 1469 April 22; Regest bei Rogge, Altpr. Monatsschrift VI (1869) S. 487 Nr. 66.

7) OBA zu 1483 o. T.

8) J. Gallandi, Altpr. Adelslexikon in: Prussia Bd. 31 S. 88.

9) OBA zu 1502 März 23; OBA zu 1502 März 28.

10) Ord. Fol. 22 S. 202.

11) Pergt. Urkd. XXXV Nr. 77.

Von dem 1502 genannten Knaben ist nicht mehr die Rede; Gallandi kennt ihn nicht. Vermutlich ist er identisch mit dem Erblasser Matz Berenfelde, der seinen Vater im Testament erwähnt, weil dieser wie auch er selbst dem Pfarrhofe eine Wiese von einem Morgen Größe überlassen hatte. Matz Berenfelde war, wenn er tatsächlich aus der 1487 geschlossenen Ehe Friedrich Berenfeldes stammt, höchstens siebzehn Jahre alt, als er das Testament aufsetzte. Vielleicht bewog ihn eine Krankheit dazu. Merkwürdig ist es jedenfalls, daß er sein Testament „bei guter Vernunft seiner Sinne“, aber „ohne wohlredende Zunge“ machte. Über die Zeit seines Todes ist nichts bekannt geworden. Im Jahre 1522 war er sicherlich schon tot. Es ist anzunehmen, daß Matz Berenfelde in Heiligenbeil gewohnt hat; denn die Zeugen, die bei der Abfassung des Testaments zugegen waren, sind angesehene Heiligenbeiler Bürger.

Der „ehrwürdige Herr“ Matz Hoke, „unser Pfarrer“, war dem Bischof zu Heilsberg am 15. Januar 1500 als Pfarrer in Heiligenbeil vorgeschlagen worden¹²⁾ und dürfte die Stelle auch bereits in jenem Jahre erhalten haben.

Der Bürgermeister Bartholomäus Scholze ist auch für die Jahre 1508, 1511 und 1512 als „Bürgermeister Bartholomäus zu Heiligenbeil“ nachweisbar¹³⁾. Hans Freudental, der Stadtschulze, war bereits am 24. Juni 1493 Bürger der Stadt und trat an diesem Tage als Zeuge auf¹⁴⁾. Am 20. Oktober 1513 verkaufte und verlieh ihm — er war inzwischen Bürgermeister in Heiligenbeil geworden — der Balgaer Hauskomtur Klaus von Bach zweieinhalb Morgen Strauch und Gebüsch bei Bahnau, an Karben grenzend, zur Rodung. Er erhielt sie zu kölmischem Recht¹⁵⁾. Wahrscheinlich ist Johannes Freudentall aus Heiligenbeil, der 1506 in Frankfurt a. d. Oder studierte¹⁶⁾, sein Sohn.

Der Zeuge Jakob Wolff kann nicht in andern Quellen nachgewiesen werden; die Familie Wolff war aber mehrfach in Heiligenbeil vertreten: So wird 1538 Kaspar Wolff genannt¹⁷⁾, und in den Jahren 1539/40 erscheinen Lazar und Tewes Wolff als Bürger der Stadt¹⁸⁾.

Der Stadtkämmerer Lorenz Fromolt entstammte einer alteingesessenen Familie Heiligenbeils. Seine Vorfahren waren seit 1473 im benachbarten Steindorf begütert; dort wurden dem Jakob Fromolt

12) Ord. Fol. 21 S. 13. Er wird hier Mathias Hocke geschrieben.

13) Ord. Fol. 27 S. 43; ebd. 33 S. 93; ebd. 34 S. 126.

14) Pergt, Urkd. XXVI Nr. 193.

15) Rogge, Altpr. Monatsschrift VI S. 506 Nr. 165; genauer bei E. J. Guttzeit, Die Bürgermeister der Stadt Heiligenbeil in der Ordenszeit - in „Heiligenbeiler Zeitung“ vom 16. April 1930.

16) Prussia scholastica: Die Ost- und Westpreußen auf den mittelalterlichen Universitäten, gesammelt von M. Perlbach (Braunsberg 1895) S. 185.

17) Ostpr. Fol. 1274 S. 368.

18) E. J. Guttzeit, Die Einwohner der Städte Heiligenbeil und Zinten in den Jahren 1539 und 1540 - in Altpr. Geschlechterkunde, 1. Jhrg. (1927) S. 52.

am 21. September jenes Jahres zwei Haken verschrieben¹⁹⁾. Lorenz Fromolt wurde später Bürgermeister der Stadt; Herzog Albrecht erneuerte ihm am 25. November 1533 die verbrannte Handfeste über sein Erbgut von 4 Hufen, 9 Morgen in Steindorf und 6 Morgen Wiesen bei Bregden²⁰⁾. Er ist um 1538 verstorben; denn in einer Steuerrechnung von 1539 wird „Lorentz Fromolts Weib zum Heiligenbeil“ als Besitzerin des Hofes in Steindorf genannt²¹⁾. 1583 gehörte er dem Matthäus Fromolt, der am 28. Februar 1584 die Erlaubnis erhielt, der Damerau, einem Walde bei Heiligenbeil, Lagerholz zu entnehmen²²⁾. Bernhard Fromholz aus Heiligenbeil, der ab 1575 in Königsberg studiert hatte, wurde im Jahre 1585 Schulmeister, 1586 Pfarrer der deutschen Gemeinde in Libau, wo er 1602 an der Pest starb. Ihm verdankte die Gemeinde den Bau der Kirche (1594—97)²³⁾.

Wer erhielt nun den Nachlaß des Matz Berenfelde? Mit der hohen Summe von 100 Mark wird die Vikarstelle St. Anna zu einer ewigen Messe für den Erblasser bedacht; sie läßt sich für die Heiligenbeiler Pfarrkirche nachweisen. In dem Kirchenvisitationsbericht von 1541 wird die St.-Annen-Gilde erwähnt; ihre Einnahmen von insgesamt 95 Mark setzten sich aus Pfennigzinsen zahlreicher Handwerker zusammen. Sie waren bis zum Reiterkriege 1520 regelmäßig eingegangen. Im Jahre 1541 heißt es ausdrücklich, daß die Obrigkeit den Bürgern diesen Zins erlassen habe, „da die Stadt ausgebranth gewest; damit sye dest bas wider bauen mochten, derhalben ist syder dem krig kein pfennig eingemaneth worden“²⁴⁾. Der Betreuer des St.-Annen-Altars, so heißt es in dem Testament, soll nach dem Tode des Erblassers die sammete Schaubе zu einer Kasel erhalten.

Zehn Mark werden für die Klosterbrüder ausgeworfen. Es handelt sich um die Mönche des Augustiner-Klosters, das unmittelbar vor der Stadt Heiligenbeil lag. Es war im Jahre 1372 von Hochmeister Winrich von Kniprode gegründet worden und bestand bis Mitte Mai 1520, als es die Polen im Reiterkriege niederbrannten und zerstörten²⁵⁾.

¹⁹⁾ Ord. Fol. 94 S. 292.

²⁰⁾ Ostpr. Fol. 141 fol. 149.

²¹⁾ Ostpr. Fol. 911 a 2 S. 5 und Guttzeit in Altpr. Geschlkd. Jhrg. 1 S. 51.

²²⁾ Ostpr. Fol. 142 S. 710 u. 102.

²³⁾ R. Seeberg-Elverfeldt, Das Deutschtum Libaus zur Zeit der Zugehörigkeit des Amtes Grobin zu Preußen (1560-1609) - in Altpr. Forschungen Bd. 14 (1937) S. 38 f.

²⁴⁾ Ostpr. Fol. 1273 S. 30 u. Ostpr. Fol. 1274 S. 360.

²⁵⁾ H. Eysenblätter, Geschichte der Stadt Heiligenbeil (Königsberg Pr. 1896) S. 15 f., 32, 53; ders., Die Klöster der Augustiner-Eremiten im Nordosten Deutschlands - in Altpr. Mon. Bd. 35 S. 376-380; E. J. Guttzeit, Das Augustiner-Kloster zu Heiligenbeil - in „Heiligenbeiler Zeitung“ 1931 Nr. 62 u. 74. Im Jahre 1374 erhielten die Mönche „czum Heilgenbyel 1 sechzig waynschos“ (astfreies Eichenholz) zum Bau des Klosters. Vgl. W. Ziesemer, Das Große Amberbuch des Deutschen Ordens (Danzig 1921) S. 2.

Den „Schwestern im Konvent“ werden sechs Mark zuge-
dacht. Demnach hat in Heiligenbeil ein Frauenkonvent bestan-
den. Dies beweist auch ein Brief des ersten bekannten evangelischen
Pfarrers in Heiligenbeil, Peter Hoffmann, den er im Jahre 1543 an
Herzog Albrecht gerichtet hat. Wegen seiner mißlichen wirtschaft-
lichen Lage bat Hoffmann u. a., der Herzog möge den Rat der Stadt
veranlassen, ihm „die hoffstete, so vorhin eyn krancken
oder nonnenhaus gewest ist“, zu verleihen; der Rat dagegen
wollte „die wuste hoffstete des couents eynem anderen zufügen“²⁶⁾.
Wir dürfen hierunter nicht ein Nonnenkloster verstehen, sondern
vielmehr ein Beginenhaus, in dem sich Frauen und Jungfrauen
zu einem klosterähnlichen Gemeinschaftsleben zusammengeschlossen
hatten, um Kranken zu helfen und zu dienen. Das Testament Beren-
feldes bestätigt also die Aussage Peter Hoffmanns.

Der Heiligenbeiler Pfarrkirche, die bereits im Jahre 1330 vor-
handen war²⁷⁾, vermachte Matz Berenfelde 10 Mark, dem Hoch-
altar auch noch 10 Mark; der Pfarrer soll das Bett, das Gewand
und die zinnernen Gefäße des Erblässers, jeder Priester eineinhalb
Mark bekommen. Dem Schulmeister²⁸⁾ werden das Pferd, die
sämischen Hosen, die Tope (?) und der rote Rock zugesagt; Freudental
soll einen Kessel von 2 Tonnen Inhalt erhalten.

Der Erblasser bedenkt also in seinem Testament Personen und
kirchliche Einrichtungen Heiligenbeils; seine Zeugen sind achtbare
Bürger dieser Stadt, und auch seine Gläubiger dürfen wir wohl in
der gleichen Stadt oder ihrer Umgebung suchen.

Über die Familien Wolff und Freudental ist bereits berichtet
worden. Die Gläubiger Muntz lassen sich nicht in der Stadt nach-
weisen, wohl aber im Kirchspiel Heiligenbeil. Denn dem Niclis
Muntz hatte der Balgaer Komtur Hieronymus von Gebattel am
24. Mai 1495 viereinhalb Hufen, 10 Morgen zu Schettnienen ver-
liehen²⁹⁾.

Die „Kneypersche“ ist vermutlich die Gattin des Kaspar Knei-
per, der im Jahre 1483 Schöffe des gehegten Dings in Heiligenbeil
war³⁰⁾. Sein Sohn Leonhard Kneiper erhielt im Jahre 1512 eine Ver-
schreibung über drei Ruten Holz im Walde Damerau bei Heiligenbeil
und eine Wiese am Haff bei Rosenberg, die vorher Hermann Westfale
genutzt hatte³¹⁾.

26) Etatsmin. 10 e 25.

27) Preuß. Urkundenbuch II Nr. 704.

28) Der erste bekannte Schulmeister in Heiligenbeil namens Martin Becker wird
zum J. 1460 genannt (OBA zu 1460 Nov. 18: LXXXII 81).

29) Pergt. Urkd. XXVI Nr. 68.

30) OBA zu 1483 o. T. Der älteste bekannte Vertreter des Geschlechts ist Hannos
Knyper, der 1399 als Einwohner des Dorfes Grunenfeld erscheint (Pergt. Urkd.
LXXXVI Nr. 301). — 31) Ord. Fol. 34 S. 65 v.

Der Gläubiger Lorenz Jokel kann durch andere Quellen nicht belegt werden; vielleicht wohnte er in Rosenberg bei Heiligenbeil, wo 1541 ein Georg Jakel lebte³²⁾ (der Familienname heißt sonst Jäkel).

Nikolaus Marquardt, der Matz Berenfelde Wein geliefert hat, ist 1539 und 1540 als Bürger der Stadt³³⁾ genannt und wird auch noch 1541 als Nickels Markarth erwähnt³⁴⁾.

An den Bader von Heiligenbeil erinnerte die Baderstraße; eine Badestube ist bereits für das Jahr 1447 bezeugt³⁵⁾. 1551 hieß der Bader oder Balbierer Peter Hertwig³⁶⁾. Hans, der Schirmmacher, kann nicht näher bestimmt werden, weil er im Testament ohne Familiennamen erwähnt wird.

Die Summe des baren Geldes betrug 237 1/2 Mark an preußischem Gelde und an Horngulden³⁷⁾.

Die Untersuchung des Testaments ergibt eindeutig, daß fast alle genannten Personen im Jahre 1505 Bürger der Stadt Heiligenbeil waren. Die kirchlichen Einrichtungen, Kloster, St.-Annen-Altar und Frauenkonvent, sind gleichfalls in Heiligenbeil nachgewiesen. An andere Klöster usw. ist nicht zu denken. Das Testament des Matz Berenfelde geht über den üblichen Rahmen einer letztwilligen Verfügung hinaus, indem es neue Kenntnisse zur Geschichte der Stadt Heiligenbeil und zur ostpreußischen Kirchengeschichte liefert.

Ermländische Quellen zum samländischen Bauernaufstand des Jahres 1525

Von Hans Schmauch

Vorbemerkung: Der hier wiedergegebene Beitrag ist bereits im Juli 1934 in den „Mitteilungen des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußens“ Jhg. 9 Nr. 1 erschienen. Da dies Mitteilungsblatt indessen heute in westdeutschen Bibliotheken kaum vorhanden ist sowie mit Rücksicht auf den hier folgenden Bericht von Dr. Helmut Freiwald über das gleiche Thema, glaubt der Verfasser jenen kleinen Beitrag erneut zum Abdruck bringen zu sollen.

Der Aufstand der samländischen Bauern im Herbst des Jahres 1525 hat bereits zweimal eine ausführliche Darstellung gefunden: 1847 durch den Altmeister altpreußischer Geschichtsschreibung Johannes Voigt (Geschichte des Bauernaufbruchs in Preußen im Jahre 1525) und 1922 durch August Seraphim (Soziale Bewegungen in Alt-

32) Ostpr. Fol. 1274 S. 363.

33) Gutzzeit in Altpr. Geschkd. 1. Jhrg. S. 52.

34) Ostpr. Fol. 1274 S. 363.

35) Ord. Fol. 162 b pag. 10 v.

36) Gutzzeit in Ostdeutsche Familienkunde Bd. I (1.-5. Jhrg.) S. 4 u. 39.

37) Das sind wohl Goldgulden der niederländischen Stadt Hoorn.

preußen im Jahre 1525 — Altpr. Mon. 58). Außerdem ist man auch den Ursachen dieser Erhebung in besonderen Abhandlungen mehrere Male nachgegangen; neben Elisabeth Wilke (Die Ursachen der preußischen Bauern- und Bürgerunruhen 1525 mit Studien zur ostpreußischen Agrargeschichte — Altpr. Forsch. 1930) sei da vor allem Wilhelm Stolze genannt, der 1929 zu dieser Frage in einem Aufsatz über „Die Erhebung der samländischen Bauern im September 1525, ihre Gründe, ihr Ziel und ihre Bedeutung“ (Königsberger Universitätsbund, Jahresbericht 1928/29) Stellung genommen hat. Wie schon hier (S. 20 Anm. 2) angedeutet, hat Stolze ferner in einem Beitrag „Zur Kritik der Überlieferung von dem Samländischen Bauernaufstand des Jahres 1525“ (Jahrg. 4 Nr. 3 der Mitteilungen des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen — 1930) mit guten Gründen sich dafür eingesetzt, daß die bereits 1725 gedruckte „Historie von dem Aufruhr der Samländischen Bauern“, die wahrscheinlich aus der Feder des Nikolaus Reichau, des gleichzeitigen Bürgermeisters der Altstadt Königsberg, stammt, als die beste Quelle für den genannten Bauernaufstand zu gelten hat.

Nun finden sich auch im Bischöfl. Archiv zu Frauenburg einige gleichzeitige Aktenstücke über diese Bauernerhebung, auf die schon A. Eichhorn in der Erml. Zeitschr. I (1856) S. 294 wenigstens teilweise in aller Kürze hingewiesen hat, die aber gleichwohl bisher unbeachtet geblieben sind. Sie dürften in Verbindung mit einigen andern Archivalien wohl geeignet sein, das Quellenmaterial über den samländischen Bauernaufstand zu vervollständigen.

Schon im Sommer 1525 war es im Samlande zu Zusammenrottungen gekommen, wie wir aus einem Briefe des Herzogs Albrecht¹⁾ an den ermländischen Bischof Mauritius Ferber entnehmen können. Der Herzog hatte diesen gebeten, für die Herausgabe eines Pferdes, das einem samländischen Krüger entfremdet und ins Ermland verkauft worden war, Sorge zu tragen. Als dieser das ablehnte, teilte Herzog Albrecht ihm am 11. Juli 1525 aus Königsberg mit^{1a)}, daß „sich eyn versamlung etlicher gotloßen

¹ Ende Mai hatte man am herzoglichen Hofe zu Königsberg ausführliche Nachrichten über den Bauernkrieg in Süddeutschland. Der Marienburger Woiwode Georg von Baysen, der damals mit dem Schlochauer Hauptmann Achatius von Zehmen und dem Plotzker Kastellan Wieczvyenski als Vertreter des Polenkönigs an dem Huldigungslandtag in Königsberg teilnahm, schrieb darüber am 31. Mai 1525 dem ermländischen Bischof Ferber folgendes: Der Herzog habe gestern mancherlei Nachrichten aus deutschen Landen bekommen, u. a. über den Tod des Herzogs Friedrich von Sachsen; ferner: „dy pauer nemen grosen obirhant yn deutschen landen; wer sich nicht wil zcu yn begeben, den lehen sie vil phloge an; sy haben vil laßen durch dy spisse laufen. Es hot herczog Frederich von Paiern der falczgraphe eynen tag mit den pauern gehalten; seyn pauer, wy man sagt, zcumengewest obir XX m man. Die pauer von Wyrtenberg seyn offgewest, haben sich zcu den andern geschlagen, den fursten herczog Ulrich, der vortreiben was, widder eyngesaczt. Sy haben vil abteyen und bischthüme eyngenommen. Wo es noch hyn wyl, das weys goth.“ (Original auf Papier mit Siegelabdruck im Bisch. Archiv Frauenburg - Foliand D Nr. 88 fol. 130 f.)

^{1a)} Ebenda fol. 133.

fur dißer tzeit auf dem Samlant durch ire heymlich underhandlung zusammengetan, under welchen eyner dißem unserem underthan sein strenitze gestolen und in E. L. stift zu vorkaufen gebracht, und als ime solche strenitze von E. L. underthanen im Dorf Polpen²⁾, wie E. L. schreiben auch anzeigen tut, angehalten; und wider alhier ankommen, hat derselbe theter seine mitverwanten angehalten und vermocht, fur dem von Heideck zu erscheinen und gezeugnis zu geben, das ime solch strenitze zustendig und behorig were; welchs bekentnus der von Heideck also unbewust solcher tucke und trigerei, nachdem solch personen vormals fur tuchtig erkant und gehalten, E. L. und andern, wie auch wol eynem anderen begegnen mocht, ein gezeugnis von sich gegeben. Dieweil dan die obbemelten triglichen gezeugen umbe ire mißhandlung, zumol als dißer theter irem verdinst nach gerechtfertiget und an galgen gehencket, auch bekentnus von sich gegeben, das disem unserem underthanen solch strenitze und sunst nymants zustendig — ist abermals von E. L. unser freuntlich bethe, dieselbe wollen vorschaffen laßen, das ime sein strenitze an fernern verzcug wider uberantwort und zu henden gestellet werden.“

Die Nachricht von der Erhebung der samländischen Bauern zu Anfang September 1525 erfüllte den Bischof mit lebhaftester Unruhe und veranlaßte ihn alsbald, zwei seiner Hofdiener nach dem seiner Residenz Heilsberg benachbarten Pr.-Eylau zu entsenden „umme diese unvorsehende, eylende geswinde entporunge“. Am Abende Nativitatis Marie, d. i. am 7. September, versicherten ihm nun Herr Heinrich von Kitlitz und der Eylauer Hauptmann Fabian von Lehndorf³⁾, daß sie ihn ohnehin von den Vorgängen im Samlande hätten benachrichtigen wollen, um von ihm als „eynem gelede der löblichen Croen Polen, wie wir derselben auch eyngeleibet seyn“, Hilfe und Rat zu erbitten und ihn zu warnen; sie hätten aber erst nach Königsberg schicken müssen, um sichere Nachrichten zu erhalten; sie teilten ihm nun mit, „wie sich irstlich die pauern im Kaymischen gebitte am sonnobent negst vorgangen⁴⁾ vorsammelt haben und Andres Rieppen, den amptman uff dem hause, in der nacht obirfallen und gefenglich weggefuret. Wie eß em aber geet, wissen wir noch eygentlich nicht. Auffm morgen dornoch haben die pauern eynen brieff der gemeyne von Konigsberg zcubehendigen lossen, nochdeme wissentlich, wie sie Rieppen gefangen hetten, was sie mitte em vorbaeß vornemen solten, eren radt gebeten; welcher brieff der gemeynde von Konigsberg durch den, der en antwurten sult, nicht obirantwort wurden. Dornoch haben die beiden rentmeister und doctor Speratus an die pauern begeret eyn geleit; aber sie haben sie nicht vorgleyten wollen noch horen. Dorauf haben die redte von

²⁾ Dicht an der Heilsberger Kreisgrenze zwischen Kiwitten und Gallingen gelegen.

³⁾ Original auf Papier mit zwei Siegelabdrücken ebenda fol. 135.

⁴⁾ d. i. September 2.

Konigsberg an ynnen eyn geleit begeret, denen sie uff XX pferde geleyt geben haben noch Schocke⁵⁾; was abir die bey en erlanget und außgericht haben, wissen wir nicht. Es seynt unser etliche durch unsers Gnedigsten Herrn sekretarien kegen Konigsberg verschreiben wurden, domitte man mitte den redten der dreyer stedte beschliessen mochten, wie diesem ufrure vorzucukommen were, nach denen wir dißs tages die unseren dohyn vorfertiget und E. G. diener an die auch hynneyn vorschreiben. Auch haben die pauern der gemeynde Konigsberg abermols geschreiben, welcher brieff copeny itzundt nicht vorhanden, sunder unsere geschicketen haben sie mitte ynnen genomen; dieselben copenyen werden E. G. bey deme anderen diener obirkommen. Man saget, das sie auf Samlandt durch alle gebitte zcyhen, die pauern zcu bewegen und, die nicht wollen, zcwingen zcu ynnen zcu fallen. Sundir die Natangischen paueren sint nach nicht offrurig; aber wie lange sie stille bleiben, wissen wir nicht; wo sie abir uns treulich wolten helfen und wir ynnen vertrauen mochten, wolten wir sie mitte der hilfe gotes balde obirraeschen.“ Der Brief schließt mit einer dringenden Warnung; es sei notwendig, „das man gut achtunge gebe, ab welche weren in E. G. stiefft, die ynnen zculouffen wolten, das die in E. G. flecken, steten und schloessern durch die amptleute unde burgermeister offgehalten und gerechtfertiget wurden; und dorzcu acht geben uff die kunscheffer, ßo von unseren paueren hyn und wider louffen und reythen, die pauern zcu aufrure zcu bewegen“.

Schon tags darauf, am 8. September, übersandte Fabian von Lehdorf (Loendorf) aus Pr.-Eylau dem Bischof, der soeben wieder durch einen neuen Boten wegen des Bauernaufruhrs angefragt hatte, eine (leider nicht erhaltene) Abschrift von den inzwischen neu eingegangenen Nachrichten⁶⁾: er sowohl wie der Adel, „der sich bey mir enthelte“, vertrauten fest darauf, daß jener ihnen raten und helfen werde, „wie solche angeczundet feuer zcu leeschen were, eher eß ferner kweme“; der Bischof möge auch bei den preußischen Amtsträgern der Krone Polen ihre Sache empfehlen; wenn ihr Herr zurückkehre, werde er sie „mitte hilfe der Konigl. Majestet zcuforderst gotes wol entsetzen“.

Einen weiteren Bericht des oben genannten Fabian von Lehdorf finden wir in einem Briefe an Bischof Ferber⁷⁾ mit dem Datum des 22. September (aus Pr.-Eylau); u. a. heißt es hier, „das wir auß dem bekentnes der gefangenen, die wir bey uns unde anderswoe legen haben, nicht anderß zcu vermuten ist denne, das die stillunge, doreyn sie sich itzundt lossen, zcu eyner gewissen entporunge reichen wil, wie solchs der gefangenen bekentnis lauter und clær mittebrenget. Wie wir auch ferner auß anderer warer kundschaft be-

5) d. i. Schaaken.

6) Original auf Papier mit Siegelabdruck ebenda fol. 136.

7) Wie vor fol. 137.

richt genomen, das der paueren hauptleute uff Samlandt bey hencken und dem rade und brande idermenniglich geboten in bereitschaft zu sitzzen allenthalben mitte gutter weere, profanden⁸⁾ und alle demjenigen, so zcum krige gehorig, sich zcu rusten. Sie haben auch bey gleichmaessiger straeff solchs in geheyme zcu halden aufgelegt, was yr furnemen ist; hot man sich allerleye wol zcu bedencken. Got walt des spiels, denne er hot eß in seynen henden. Es thun sich auch die herren und gutten leuthe kegen E. G. des gnedigen und trostlichen zcu entpitten der profande und anders ganzce dinstlich und fleisig bedanken.“

Anfang Oktober kehrte Herzog Albrecht von seiner Reise aus Schlesien zurück und entsandte alsbald seinen Rat, den Ritter Dietrich von Schlieben, zu Bischof Ferber — das Beglaubigungsschreiben für diesen Gesandten datiert vom 7. Oktober aus Riesenburg⁹⁾. Schlieben hatte den Bischof um Hilfe zur Niederwerfung des Bauernaufbruchs zu bitten. In der Tat sagte Mauritius Ferber dem Herzog in aller Eile 40—50 Reisige zu; auf seine Anfrage, wo dies Kriegsvolk im Herzogtum übernachten solle, antwortete Albrecht am 15. Oktober von Pr.-Holland aus¹⁰⁾: „In dem flecken gegen der Preuschen Eylaw“; sein dortiger Hauptmann Fabian von Lehndorf werde für „underkomung“ sorgen und dem Haufen weitere Befehle zukommen lassen; der Bischof möchte sich indessen nicht mehr an andere Stellen wenden wegen der Aufbringung von weiterem Kriegsvolk; er (der Herzog) hoffe, mit seinen jetzigen Machtmitteln den Aufbruch stillen zu können. Auch aus dem polnischen Herzogtum Masowien — „aus der Masau“ — rückten Hilfstruppen heran. Am 18. Oktober fragte Bischof Ferber beim Herzog Albrecht¹¹⁾ an, auf welchem Wege dies Kriegsvolk durchs Bistum ziehen werde; er wolle Proviant bereitstellen, damit seine Untertanen unbeschädigt blieben, „welche sich vom nechsten kriege noch nycht erkubert“ hätten. Auch Albrecht kannte die Marschpläne dieser Hilfsvölker des masowischen Herzogs nicht genau; er vermutete aber, wie er dem Bischof am 21. Oktober aus Balga mitteilte¹²⁾, daß sie über Passenheim auf Wartenburg ziehen würden, um „zu uns auf Samland zu komen“.

Die Hilfesuche der herzoglichen Räte waren auch in Polen nicht ohne Erfolg geblieben¹³⁾. Am 1. Oktober erließ König Sigmund der Alte von Krakau aus an alle seine Beamten und Unterta-

8) d. i. Proviant.

9) Original wie oben fol. 137a. Das Itinerar Albrechts im Oktober 1525 (vgl. Altpr. Mon. 58, S. 90 ff.) wird durch die folgenden Daten genauer festgelegt.

10) Wie vor fol. 138.

11) Original auf Papier mit briefschließendem Siegel im St.-A. Königsberg — Herzogl. Briefarchiv C Nr. 1 zum genannten Datum.

12) Original im Bisch. Arch. Frbg. Foliand D Nr. 88 fol. 140.

13) Schon im Juli 1525 wußte man in Krakau von dem Bauernkrieg in Deutschland; vgl. Acta Tomiciana Bd. VII, S. 302. Über die Hilfesuche an Polen vgl. Altpr. Mon. 58, S. 89 f.

nen in Preußen den gemessenen Befehl, sich auf Ansuchen ihres Palatins zur Hilfeleistung gegen die aufrührerischen Bauern dem Herzog Albrecht zur Verfügung zu stellen¹⁴). Es dauerte allerdings mehrere Wochen, bis dies königliche Mandat in die Tat umgesetzt wurde. Erst am 25. Oktober machte z. B. Georg von Konopat, der pommerellische Woiwode und Hauptmann auf Schwetz, von Dirschau aus diesen Befehl des Königs der Stadt Danzig bekannt: Wenn er vom Herzog um Hilfeleistung ersucht werde, solle auch Danzig das Stadtgesinde aufbieten und ihm zusenden. Und schon tags darauf, am 26. Oktober, erließ Konopat, dem inzwischen vom Herzog Albrecht ein entsprechendes Bittgesuch zugegangen war, an den Danziger Rat den Befehl: Das dortige Kriegsvolk habe sich am 5. November in Marienburg zu stellen¹⁵).

Bischof Ferber hat den Aufruhr der samländischen Bauern mit außerordentlicher Sorge begleitet, wie sein oben gekennzeichnetes Verhalten beweist. Noch nach Jahren lag ihm die Erinnerung an diese Wochen wie ein Albdruck auf der Seele. Als er im Sommer 1534 den Tod des erkrankten Polenkönigs und infolge-

¹⁴) Dies Mandat an das Palatinat Pommerellen gerichtet, in gleichzeitiger Abschrift im St.-A. Danzig 300 U 5 B Nr. 122. Der an das Palatinat Marienburg gerichtete kgl. Brief (als Original im Stadtarchiv Marienburg Foliant 1856 fol. 16) hat folgenden Wortlaut:

Universis et singulis palatinis, castellanis, capitaneis, dignitariis, officialibus et nobilitatum communitatibus, advocatis, scultetis ceterisque subditis nostris terras nostras Prussie ubique incolentibus et presertim palatinatum Marienburgensem et districtus eiusdem incolentibus de iure et consuetudine ad expeditionem bellicam obligatis sincere et fidelibus nostris dilectis gratiam nostram regiam. Magnifici, generosi, nobiles et famati sincere et fideles dilecti, accepimus ex literis nonnullorum consiliariorum nostrorum terrarum Prussie, quomodo proxime suborti essent subditi et periculosissimi motus inter subditos illustrissimi domini Alberti marchionis Brandenburgensis, ducis in Prussia, nepotis nostri charissimi, ad exemplum illorum rusticorum qui nuper in Germania plurima contra deum ac religionem Christianam principesque et dominos suos indignissime commiserunt. Qui motus etsi forsitan per dictum dominum ducem sedati sunt, tamen indignis, ut intelleximus, condicionibus; et quia satis cuilibet comperturn est, quam periculosissima hec sint, presertim cum homines infime sortis pre-textu evangelice libertatis nullum non debite subiectionis iugum rebellionem sua deponunt ipsamque eiusmodi licentiam etiam ferro et igni vindicantes, porro nos hiis malis permoti e vestigio dedimus litteras ad prefatum dominum ducem nepotem nostrum: daret operam, ut subditos ad tranquillitatem ac debitam subiectionem reduceret et, ubi opus foret, vi et armis ad officium redigeret. Quia vero nos prefatum dominum ducem ex concordatis tenemus in omni sua necessitate, presertim ubi hostis eum invaderet, iuvare et tueri, ideo presentes in vim primarum, secundarum et ultimarum restium (presencius eum remedium huic malo nullum videmus) emisimus, quibus vobis omnibus et singulis palatinatus Marienburgensis mandamus, cum primum palatinus vester a domino duce predicto et vos item per palatinum vestrum harum serie litterarum requisiti fueritis, illico sub ammissione bonorum vestrorum arma capiatis et quilibet vestrum capiat, ad eumque locum et diem curratis, quos dictus dominus dux et palatinus vester Marienburgensis vobis assignaverit ibidemque coniunctis viribus id faciatis, quod memoratus dominus dux unacum palatino vestro vobis iniunxerit et quod ad bonos fidelesque subditos nostros pertinet, et ne quispiam vestrum de hac expeditione ignoranciam aliquam se habere pretenderit. Volumus, ut alter ad alterum sibi viciniorem presentes litteras, cum eas perlegerit, deferat, ultimus vero easdem palatino suo presentet similiter sub ammissione bonorum suorum secus facere non ausurus. Datum Cracovie die dominico proximo post festum sancti Michaelis archangeli anno domini millesimo quingentesimo vigesimo quinto, regni nostri anno decimo nono.

Ad mandatum proprium sacre maiestatis Regie.

¹⁵) Zwei Originalbriefe im St.-A. Danzig 300 U 5 B Nr. 232 f. Über das Hilfskorps des Marienburger Hauptmanns vgl. Altpr. Mon. 58. S. 93.

dessen einen Aufruhr im Lande befürchtete, bat er den Danziger Rat¹⁶⁾ um etwaige Hilfe; diese Vorsichtsmaßregel begründete er mit folgenden Worten: Es stehe ihm noch vor Augen „die nechste emporung der pauer alhie im lande und thedan wir aldo hetten von unser fruntschaft sowol aus dem Colmischen lande, von Dantzig als vom herrn Balinski (in got verstorben) hulffe uberkomen; so nicht die emporung von den zu Konigsberg ufgehoben were wurden, hetten dieselbig hulffe vil zu spathe angeruffen, wan es stunde uff die zeit die ferlichkeit vor der thoer.“

Neben diesen Originalbriefen hat sich im Bischöflichen Archiv zu Frauenburg auch noch eine weitere Notiz über den Bauernaufstand in einer aus jener Zeit selbst stammenden Chronik erhalten. Diese ist zum Teil in den *Scriptores rerum Warmiensium*, Bd. II (1889) abgedruckt (als Beilage zur Heilsberger Chronik) und trägt die Überschrift: *Acta sub pontificatu rev. domini Mauriti, episcopi Warmiensis*. Der Foliant A Nr. 86 des genannten Archivs, in dem diese Acta aus den Jahren 1523 bis Anfang Januar 1528 enthalten sind und der sich als eine gleichzeitige Aufzeichnung mehrerer Beamten der bischöflichen Kanzlei darstellt, bringt nun auf Folio 67 ein Kapitel mit der Überschrift: *De tumultu rusticorum in Prussia*. Da das Stück bisher nicht gedruckt ist, sei es hier wörtlich wiedergegeben: *Parum itaque iucunda erat nuper reddita pax, quod Prussia ab externo iam hoste secunda intestinis seditionum fluctibus subinde agitaretur ac mutuis incolarum flagraret odiis. Et ne quid deesset temporum malignitati, ex his, qui sibi evangelicum nomen vendicabant, falsi spargebantur rumores, videlicet: rusticos in Germania principes profligasse, complures, quos ex nomine recensebant, in conflictu trucidasse, nonnullos cepisse ac sese in libertatem evangelicam vindicasse. Animaverat hec fama Sambientes colonos atque absente principe in tumultum mox erexit; confluerant repente inermis et promiscue multitudinis circiter tria (ut aiebant) milia ac nobiles incautos adorti male affecerunt, domos et possessiones eorum diripuerunt et impune grassando sevierunt, iamque civitatibus imperitare et prescriptis legibus minitari ceperunt. In Natangia eciam Gregorius Frenzel sacerdos, plebanus in villa Cleynschonaw, iam circiter tercentum adulterinis literis principis ad similia audenda convocaverat; qui quamvis rursus dispergerentur, tamen non parvum metum eius loci nobilibus incusserunt, qui relictis propriis focis in municipiora loca sese usque ad reditum principis receperunt, presertim in arcem Prewsch Eylaw, ubi illis eciam ex arce Heilsberg comeatus suppeditabatur. Nec minor trepidatio in episcopatu Warmiensi principio erat rumore, ut in huiusmodi repen-*

¹⁶⁾ Wie vor 300 U. 53 Nr. 32. — In *Altpr. Mon.* 58, S. 93 Anm. 155 ist Allenstein offenbar ein Druckfehler für Allenburg.

tinis motibus usuvenire solet, terribilia et seviore, quam erant subinde, die noctuque afferente. Opinatum equidem erat rusticos Warmienses cum aliis iam conspirasse, sed post compertum est, rem vanam fuisse. Serpsisset tamen ea pestis, que flumen Pregulam nondum traiecerat, longe lateque non modo rusticorum Prussie turbam, verum etiam plurimas civitates, que ad huiusmodi tumultum iam prone erant, commovisset, nisi magistratus Konigsbergensis eam certis conditionibus usque ad principis reditum eiusque arbitrii cognitionem prudenter suspendisset. Persuadebant enim sibi rustici molimina sua principi non ingrata fore nec deerant ex vasallis ipsius et quidem non postremi, qui existimabant ea aut suggestione aut connivencia domini sui patrari. Proinde etiam male apud illos audiebat, donec reversus coram exercitu, quem in campum ad comprimendum rusticanos motus eduxerat, publice suam innocenciam purgaret et tam indigni facinoris suspicionem a se removeret. Conflaverat enim adhuc absens per suos nuncios undique tam ex Polonia quam Prussia militem suosque vasallos et civitates in armis esse iussit. Reversus rusticis seditiosis diem dixit ac mandavit, ut omnes similibus armis et apparatu prope Konigsberg trans Pregulam in aciem descenderent, quemadmodum bellum orditi fuissent. Paruit miserabile vulgus certa adhuc spe principem suis favere partibus; statoque die in aciem descendit hominum ad cedem expositorum colluvies armis rusticanis armata; plerique adeo nudi erant, ut subere calciati essent. Cum autem vidissent ex adverso principem exercitu ad pugnam instructissimo cum bombardis terribiliter stare sibi que presentem mortem minitari, anteaquam bellare inciperent, fuga salutem querere parabant, sed mox circumfusi milites eos dilabi non permittebant. Adeo autem exacerbatis animis erat nobilitas, ut vix contineri posset, quin etiam invito principe signo nondum dato in eos irrueret; metus autem ingentem fetorem extorserat, quod militibus vix tolerabilis esset. Proiectis itaque armis iussu principis et capitibus seditiosis, qui nominatim citabantur, traditis rustici dimissi sunt et receptui cantatum est bello sine cede et sanguine confecto. Exquirebantur deinde aliquot diebus tam in civitate Konigsberg quam alibi precipui tumultus autores et ad supplicia rapiebantur quibusdam etiam pecunia vitam redimentibus; postea vero singulos rusticos pecunia multatos fuisse fama erat. Ferunt in principis exercitu fuisse sexingentos equestris ordinis exquisite armature milites, inter quos erant XLV a reverendissimo domino Mauricio episcopo Warmiensi in subsidium principi ad ipsius petitionem missi: peditum autem supra duo millia, quandoquidem sola civitas Konigsberg septingentos dederat.

Der preußische Bauernaufstand von 1525 in dem zeitgenössischen Bericht eines landesherrlichen Beamten

Mitgeteilt und verglichen von Dr. Helmut Freiwald

I.

Im Jahre 1934 machte H. Schmauch mit der Veröffentlichung von ermländischen Quellen zum samländischen Bauernaufstand des Jahres 1525¹⁾ zweierlei deutlich: erstens die Tatsache, daß noch immer unbekannte Dokumente über bedeutsame Vorgänge der altpreußischen Sozialgeschichte in Archiven der Entdeckung harren; zweitens den innerpreußischen Zusammenhang von landesherrlichen Interessen an einer Niederwerfung der Aufruhrbewegung, hier demonstriert am Beispiel des ermländischen Bischofs und des Herzogs in Preußen. Inzwischen sind jene Quellenbeiträge durch Forschungen von M. Biskup erweitert worden²⁾.

Bis auf einen von A. Meckelburg bereits im Jahre 1853 wiedergegebenen Brief des samländischen Bischofs Georg von Polentz an Herzog Albrecht, der sich mit dem Aufstand der Bauern vom September 1525 befaßt³⁾, wurden die im Staatsarchiv Königsberg⁴⁾ aufbewahrten Quellen zu dieser Frage, soweit sie nicht auszugsweise in Darstellungen abgedruckt worden sind, bisher jedoch nicht veröffentlicht.

Nachdem die Herausgabe der Beler-Platnerschen Chronik durch S. Meyer⁵⁾ nicht bis zum Aufstandsjahr 1525 gelangt war, brachte im Jahr nach Schmauchs Mitteilungen ein Aufsatz von A. Clos die Auswertung der von den preußischen Bauernunruhen handelnden Chronistik dadurch ein Stück weiter, daß er den Zusammenhang zwischen dem der Danziger Überlieferung entstammenden Bericht des Christoph Falck⁶⁾ mit der (teilweise von A. Meckelburg⁷⁾ gesehteten) Königsberger chronistischen Überlieferung des 16. Jahrhunderts aufzeigte, wobei eine Reihe von wissenswerten Einzelheiten zum Verlauf des Aufstandes in Natangen bekannt wurde. Freilich ist hinsichtlich des Bauernaufstehrs der Wert der häufig Jahrzehnte später kompilierten Chroniken (sowohl Danziger als auch Königsberger Provenienz) nicht selten wegen fehlender Unmittelbarkeit der Berichterstattung begrenzt.

1) Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 9 (1934) S. 1-8.

2) *Materialy do powstania chlopskiego w Prusach ksiazeczych w 1525 roku (= Beiträge zum Bauernaufstand im herzoglichen Preußen im J. 1525). Nadbitka z Zapisek Historycznych Tom. XXI z. 1-2 (Thorn 1956) S. 242-256.*

3) N. Pr. Prov. Bl. 2. F. 4, S. 378-384.

4) Jetzt im Staatlichen Archivlager zu Göttingen.

5) *Altpr. Monatsschr.* 49 (1912) S. 343-415, 593-663.

6) Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 10 (1935) S. 21-28.

7) Die Königsberger Chroniken aus der Zeit Herzog Albrechts usw. (Königsberg 1865) 391 S.

Dieser Einwand kann nun jedoch gegenüber einem zeitgenössischen chronistischen Beitrag, nämlich der sogenannten „Historie von dem Aufruhr der Samländischen Bauern“, nicht gemacht werden. Denn ihr Autor, Nikolaus Richau, der klug abwägende Bürgermeister der Altstadt Königsberg, ist offenbar ein Kronzeuge der Aufstandsereignisse von 1525 gewesen. W. Stolze befürwortete⁸⁾ den sachlichen Gehalt dieser 1725 im „Erleuterten Preußen“⁹⁾ erschienenen geschlossenen Chronik des Aufstandes nachdrücklich und wurde in seiner These, daß die „Historie“ die beste der bekannten Quellen sei, von H. Schmauch¹⁰⁾ unterstützt. Leider ist das „Erleuterte Preußen“ heute bereits eine antiquarische Rarität. Um so mehr darf der vollständige Abdruck der „Historie“ im Anhang zur Darstellung des preußischen Aufstandes durch H. Zins, die 1953 in Warschau erschienen ist¹¹⁾ und u. a. auch die Danziger Chronistik weitgehend ausgewertet, lobend hervorgehoben werden.

Dem Hinweis von A. Seraphim¹²⁾ auf eine bis dahin unbenutzt gebliebene Quelle im Kreisarchiv Bamberg, die als eine geschlossene Chronik des preußischen Bauernaufstehens von 1525 angesprochen und insofern der „Historie vom Aufruhr“ des Nikolaus Richau an die Seite gestellt werden darf, scheint bisher niemand genauer nachgegangen zu sein¹³⁾. Es handelt sich um den nicht datierten Bericht eines ungenannten Beamten des Landesherrn, des Herzogs Albrecht in Preußen, an dessen Bruder Markgraf Kasimir in Ansbach. Die Vermutung, die Seraphim ausspricht¹⁴⁾, daß der Bericht im Auftrage des Herzogs verfaßt wurde, ist naheliegend. Albrecht konnte annehmen, daß seine Erfahrungen mit den „Ungehorsamen“ in Preußen den Bruder in Franken, der aufständische Bauern Monate zuvor blutig niedergeschlagen hatte, interessieren würden.

In einem ersten Teil gibt der Verfasser die herzogliche Instruktion für die Bevollmächtigten zu Verhandlungen mit den Bauern wieder, die auch die Formel für eine neue Eidesleistung der „Ungehorsamen“ umfaßt, schildert dann in einem zweiten, dem „Verzeichnis“, zusammenfassend den Gang der Ereignisse und fixiert schließlich in einem dritten und letzten aus der Erinnerung - „sovil ich des be-

8) Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 4 (1930) S. 37-43.

9) Königsberg, Bd. 2, S. 328-357, 531-566.

10) A. a. O. S. 1.

11) Powstanie chlopskie w Prusach ksiazeczych w 1525 roku (Warschau 1953). Danach auch: Rewolta w Elblagu w 1525 roku — Zapiski Historyczne, Kwartalnik Poswiecony Historii Pomorza, Tom. XXII (Rok 1956) Zeszyl 4, S. 7-50.

12) Soziale Bewegungen in Altpreußen, Altpr. Monatsschr. 58 (1921), S. 72 f., An. 87 Nr. 5.

13) So wird bei G. Franz, Der Deutsche Bauernkrieg (5. Aufl. Darmstadt 1958), der die Quelle S. 276 registriert, nicht ganz deutlich, ob er das Original benutzt hat oder nur den Hinweis von Seraphim ausgewertet.

14) A. a. O. S. 73.

halten“ - den Inhalt der herzoglichen „Entschuldigung“, mit welcher der Landesherr ein folgenreiches Gerücht zu widerlegen versuchte.

Der Berichterstatter, aus dessen Formulierungen eine starke Erlebnisinähe spricht, befand sich offenbar anlässlich des Zuges auf das Feld von Lauth am 30. Oktober 1525 sogar im Gefolge des Herzogs. Aus dem Inhalt kann der Zeitraum, in welchem der Bericht verfaßt wurde, relativ genau ermittelt werden. Die Niederschrift dürfte frühestens kurz nach dem 15. November 1525 begonnen worden sein, denn an diesem Tage endete in Bartenstein¹⁵⁾ die natangische Strafexpedition des Herzogs, über die der Verfasser berichtet. Als spätester Termin für die Beendigung der Aufzeichnungen ist der 3. März 1526 zu nennen, da an diesem Tag die Entscheidung über das Schicksal der verhafteten (Königsberger) Bürger fiel¹⁶⁾. Von diesen weiß der herzogliche Chronist zum Zeitpunkt der Niederschrift zu melden, daß sie gleich dem „Obristen der uffrurischen pauern“, Hans Gericke nämlich, für dessen Ausweisung aus dem Lande in der Zwischenzeit eine Frist gesetzt worden war, noch gefangen und nicht gerichtet seien. Wie eine Anzahl inhaftierter Bürger erhielt auch der Pfarrer (von Legitten im Samland), den der Bericht als Gefangenen erwähnt, die Freiheit wieder. Es kann somit als sicher gelten, daß der Bericht an Markgraf Kasimir unter dem unmittelbaren Eindruck des preußischen Bauernaufstandes, seiner Niederwerfung und der anschließenden Bestrafung einer Anzahl von Teilnehmern niedergeschrieben worden ist.

Der in die Teile „Instruktion“, „Verzeichnis“ und „Entschuldigung“ zu gliedernde Bericht ist teilweise abgeschrieben und so dem 2. Band der „Bauernkriegsakten Ansbacher Serie“ des ehemaligen Kreis- und jetzigen Staatsarchivs Bamberg einverleibt worden. Vom Staatsarchiv Bamberg wurde dieser Band an das Staatsarchiv Nürnberg abgegeben, wo er sich jetzt unter den „Bamberger Abgaben“ als Rep. 107 I befindet. Nach Auskunft von Seraphim¹⁷⁾ befand sich (1921) ein Exemplar des „Verzeichnisses“ im Geheimen Staatsarchiv Berlin unter Rep. 88 A, Tit. I, A 3 nr. 15. Ob dieses Stück heute im Zentralarchiv Merseburg vorhanden ist, konnte noch nicht überprüft werden.

II.

Im folgenden wird der Text des Berichts vollständig wiedergegeben, ausgenommen die zum Verständnis überflüssigen Wiederholungen von Floskeln, an deren Stelle Punkte (...) gesetzt sind. Soweit es zum besseren Verständnis notwendig erschien, sind mit Klammern () versehene Buchstaben, Silben und Satzzeichen in Wörter

¹⁵⁾ J. Voigt, Geschichte des Bauernaufbruchs usw. - in N. Pr. Prov. Bl. 3 (1847) S. 42 f.

¹⁶⁾ St. A. Königsberg, Ostpr. Fol. 1130 Pag. 8.

¹⁷⁾ A. a. O. S. 73.

bzw. zwischen Wörter eingefügt worden. Schreibung und Satzzeichen der Vorlage blieben dabei im allgemeinen unverändert*). Erklärungen wurden in die Anmerkungen aufgenommen, desgleichen Hinweise auf Doppelungen des Textes. Um eine bessere Übersichtlichkeit zu erzielen, ist das „Verzeichnis“ entgegen der Paginierung des Folianten an den Anfang, die „Instruktion“ dafür an die zweite Stelle gerückt worden, so daß die Teile A = Instruktion und B = Entschuldigung in der vom Verfasser des Berichts ursprünglich gewünschten Anordnung auf seine Darstellung, das „Verzeichnis“, folgen.

Der Bericht selbst

Meinem g. Herrn Margg(ra)f Casimirn zu Brandenburg... zu andwurten zu aign(er) hand.

Meins g. h. des herzogs in Preuzen und(er)richt, wie es mit seiner g(.) aufrurischen unt(er)thanen ve(r)handelt ist¹⁾.

Verzeichnuß wie sich die aufrur der Samblendische pauern des hertzogthumbs Preussen erhaben und widerumb gestilt ist worden aufs kurtzt begriffen und angezeigt²⁾.

Erstlich nachdem sich der durchleuchtig hochgeborn furst und her, her Albrecht Margg(ra)f zu Brandenburg, in Preußen... hertzog... meyn gnedigster her, auß etzlichen wichtigen obligenden gescheften, daran auch disen landen Preussen nit wenig gelegen, auf erfordern und schreyben irer f(.) g. brüder hern unnd freundt in daß konigreich Hungarn zu Koniglich(er) Mat. doselbst vorfugt, und begeben und aldo ein Zeit lang verharrrh.

Haben sich die pauern uff dem Samblandt in Preussen durch anreytzung mutwilliger (die dan iren lohn umb ir mißhandlung, wie her nachmals wurd angezeigt, empfangen) wider den adel, den sie zczaniam genant, aufrurisch gemacht, mit furgebung dasselbig krauth außzureuten eins teyls vom adel in iren behausungen unvorsehens uberfallen und gefenglich angenommen, die sie auch getrost die köpf abzuhauen, oder zu ertrencken lassen;

Und domit sie dyse aufrur, emporung und mutwillig furnehmen, destbas furderlicher in schwung und zu wegen haben bringen mogen, ist ir dargeben (des sy sich auch offentlich gerumbt) gewesen, daß sie des brief und sigill von meinem gnedigsten hern dem hertzen in Preussen... hetten... und das diß thun aus seiner f. g. bevelch dargeflossen, brief von dorfern zu dorfern eylents geschickt, die pauern zu hauf verpott, also das sye in zweyen tagen etlich tausent

*) Heute ungebrauchliche Doppelungen von Buchstaben wurden fortgelassen und in Eigennamen der erste Buchstabe groß geschrieben.
XXVI Nr. 301).

1) Pag. 319, Titelseite.

2) Das „Verzeichnuß“ ist doppelt abgeschrieben: pag. 327-331 und pag. 333-337.

man stargk worden, aldo im felde und zu lauf³⁾ ire obriste hauptleuth und andere geordent, meinem gnedigisten hern und denen vom adel durch etliche heuser gelofen, dieselbige(n) geplündert, gefressen und hinweggetragen, waß nit hat gehen wollen und in summa vil schadenß gethan.

Als aber dem adel solchs emporung und aufrur kundig worden, haben sy disem geschrey, daß es meynß . . . hern gehayß und bevelch sein solt, keinen glauben beimessen wollen, sonder die obigen so von den pauern nit ubereyilt und ergriffen, haben sich mit iren weybern, kyndern, hab und gutern in meynß g. h. schlosser begeben; nachdem aber die pauern etliche tag in irem lager und hyn- und widerziehen verhart, und auch der von Samland⁴⁾, die zeyt m. g. h. stathalter, in iren f. g. hinderlanden andere sachen und gescheft auß ir f. g. aufgelegtem bevelch außzurichten gewesen, haben nichts desteweniger die andere m. g. h. nachgelassene rethe zu Königsperg neben den dreyen stetten doselbst sich in handlung einzulassen understanden, domit sich die drey stete alß undterhendler zwischen dem adel und pauern (doch s. f. g. rechten, regalien und privilegien undschedlich) wolten geprauchen lassen, welche auch einen vertrag zwischen be(i)den teylen biß uff meyns . . . h(ern) zukunfft und erkentnuß bedaidingt, aufgericht und gemacht haben, dadurch sie von irem unpillichen furnehmen zum teyll abgehalten.)

Ydoch haben sich dieselbige Samblendische pauerschaft obgedacht mitler zeyt auf s. f. g. Natangischen unnd hinderlanden des gleichen im werder unnd sonst die paurn in aufrur zubewegen heimlich understanden, haben aber durch schickung und vorhutung des Almechtigen nit vil erlangen und zuwegen pringen megen, wiewol sich dennocht der orth etliche funcklin der emporung bei eins tayls poßhaftigen bewisen, wie dann hie undten verner wurd angezaigt. Darauß sich nachvolgents zugetragen, daß auch durch sonderliche ordnung gottes ein pfaff sampt etlichen andern heuptleutten gefenglich sein angenommen worden, doch ungefragt biß uff meyns g. h. ankunfft) erhalten.

Sobaldt aber mein gnedigster her der hertzog auß Preussen hochgedacht durch eylende schrift unnd botschaften, so seinen f. g. (alß dieselb wiederumb auß Hungarn anheymß haben ziehen wollen) undter augen khommen, diß aufrurischen thunß bericht entpfangen, haben sich dieselb sein f. g. on seumen zu derselben landen und leuten, zubegeben erhaben, und als meyn gnedigster h(ern) wie yetz gemelt in seiner f. g. grennitz-schlosser ankhommen, sein dieselb ir f. g. durch ir undterthan, als von prelaten, grafen, hern adels und etlichen stetten beschickt und unterthenigs vleys gebeten worden, an

3) Hier könnte „zu hauff“ gemeint sein.

4) Der Bischof von Samland, Georg von Polentz, ist gemeint.

der grenitz ein zeitlang zu verharren und mit merem gewalth zu in zu khommen, dan allerley argkwenische handlung und vermutung vorhanden, dardurch zu besorgen, wo ir f. g. on grossern gewalth und macht bei inen erscheinen wurden, möcht nit allein inen, sonder auch iren f. g. waß schimpfflichs und nachteyligs dorausß erfolgen.

Und haben derwegen also neben meynem . . . h(ern) mit eintrech-tigem rath beschlossen, disen handell konig(licher) Mat(.) zu Polan anzuzeigen und sein konig(liche) Mat(.) als den lehenhern umb rath, hulff und beystandt, auch andere seiner f. g. hern freundt und nachpauren anzulangen und zu bitten, nichts weniger mit iren f. g. untersassen auch zu stercken(.)

Welchs alles also bescheen, und dye ver(e)inigung gescheen uff den Sonnabent fur Simonis⁵⁾ hie vor Konigsperg uff dem platz Haberstroee genannt, do etwo im Krieg daß polnisch leger gewesen⁶⁾, in versammlung zu hauf zu khommen, daß dan gott der almechtig also durch sein gotliche gnad geschickt und geordent, daß dem also ist nachkhommen.

Und hat sich mein . . . her der hertzog in Preussen neben denselbigen den gemelten Sonnabent an ernannten orth und platz samentlich zuhauf gethan, und hat konig(lich)e Mat(.) zu Polan, seinen f. g., zu rath zu geprauchten, die edle unnd großmechtige hern Georgen von Baysen, Marienburgischen woywoden unnd hauptman zu Mewe, deßgleichen Achatien Zemen, Pomerellischen untercammerer und hauptman uf Schlochaw und Stargard, mit hunderth wolgerusten pferden zugeschickt und allen seinen königlichen landen in geraitschaft zu sitzen, dermassen bevelig uffelegt, wo m. g. h. derselben hulf bedorftig, das sie iren f. g. uff ir erfordern zum besten solten ziehen, und deß mehr hat sich sein konig(lich)e Mat(.) mit diesen gnaden gegen meynen g. . . h. erpoten, wo eß dy not erhaischen wurd, mit aigner person irer furstlichen g. land und leuth zu schutzen und zu schyrmen(.)

Darzu so hat der hertzog auß der Masaw meinem gnedigsten hern vierhundert wolgeruster pferdt zu hulf und beystandt zuziehen auf den wegk verordent, die sein f. g. durch derselben botschaft wider zuruck haben wenden lassen.

Und ist also mein gnedigster her der hertzog in Preussen . . . sampt den königlichen geschickten neben dem edeln und großmechtigen herrn Jaroslaen de Loßko, Marienburgischen hauptman, welcher auch hundert wolgeruster pferd auf Kesarkisch und Tatterisch gehabt, und seiner f. g. underthanen der achthundert und zu hauf biß in die tausent wolgeruster pferd gewesen neben etlichen feldtgeschutz zu Konigsperg den benenten Sonabent einkommen, doselbst mit ver-

5) D. i. Simonis et Judae 1525 Oktober 28.

6) Während des sogenannten Reiterkrieges 1519-21.

sehung guter wach und schkart dieselbige nacht und folgenden Sonntag vorharrth und dan den Montag nach Symonis und Jude⁷⁾ myt den tausent pferden und sovil fußknechten auß den stetten Königsperg auf einen platz, die Lauthen⁸⁾ genannt, dahin dan die pauern auch beschieden sein worden, mit dreyen raysigen haufen oder geschwader neben dem fußfolck und feltgeschutz erschynen, und in seiner f. g. vertel fur die paurn geruckt; und hat m. g. h. der hertzog nochmals seiner f. g. rethe hie bey benennt, mit den pauern wie auß der handlung mit dem buchstabe A.⁹⁾ verzeichnet, zu vernemen, handeln lassen.

Darauf sich dann dy arme pauern in allem gehorsamlich erzaigt, ire wehre alle uff einen haufen von sich gelegt, zu gnaden und ungnaden begeben und ire mißhandlung öffentlich bekanth, das sie durch etliche bose person verfurt. Also seindt aldo im ring (ausserhalb der hauptsacher und derjenigen, so gefangen) die arme von neuem in erbhuldigung genommen, wie auch in der verzeichnuß mit dem buchstaben .A. zu ersehen; und also bald darnach sein ir drey im ring vor jdermeniglich enthaupt worden, die ubrigen gefangen, gepunden in das Schlos Königsperg eingefurt; und ist also mein g. h. mit allem irer f. g. kriegsvolck mit der hulf gottes widerumb abgezogen und sich in die statt Königsperg gelegerth.

Aber ehe und zuvor der abzug gantz bescheen, hat mein . . . h(err), der hertzog in Preussen, seiner f. g. person halb wie auch hie bey gelegt, mit dem buchstaben .B. verzeichnet, zu ersehenn¹⁰⁾, ein entschuldigung im ring gethan, und also gen Königsperg wider eingezogen, aldo achttag lang mit allem gezeug still gelegen und die gefangen weyter fragen lassen, weß sie zu dieser aufrur geursacht; die vast all einmutig bekanth und ungepeiniget angezaigt, wie sie verfurt unnd durch wen auch alwegen einer dem andern sein gute handlung undter augen gesagt, also daß aldo zu Königsperg biß in die dreyszig gericht und abgehauen.

Die andern aber, die auß aigner bekanthnuß nochs sond(er)lichs schuldig sein, eins teyls die landt verpotenn; die aber, die sonst zuvor alwegen fur redliche menner gehalten und yetzo auß forcht haben mit haschen und ziehen müssen, sonst gestrafft.

Und nachdem dye gefangen pauern auch uf etliche burger in stetten bekanth, sein dieselbige auch zum teyl (ausserhalb der, die entworden) gefenglich angenommen. Ist aber von denselbigen bißher noch keyner gericht, sonder werden erhalten sampt einem pfaffen¹¹⁾

7) D. i. 1525, Oktober 30.

8) Bei der Ortschaft Lauth gelegen.

9) Vgl. weiter unten.

10) Vgl. weiter unten.

11) Der Pfarrer von Legitten.

und dem obristen der ufrurischen pauern¹²⁾ uf weiter erfragen und erkündigung der warheyt, als dan wurd, ob got will, auch recht gescheen(.)

Es sein auch undter diesen gefangen zwen mulner gewesen, undter welchen sonderlich der eyn der uranfenger¹³⁾; der ander hat sich zu m. g. h. amptman gemacht und vil mutwyllenß bevliessen. Dieselbige zween ist ein iglich(er) an dem orth, do ehr gesundigt, gestraft worden und erstlich die kopf abgelegt, nochmals an spieß zu einem zeichen und gedechnuß gestossen worden(.)

Den Dinstag nach Allerheyligentag¹⁴⁾ hat mein gnedigster h(err), der hertzog in Preussen, den gantzen zeug ziehen lassen, und sich s. f. g. mit dreyhundert pferden uf ire Natangische land in die kleine stetlein begeben, der orth noch den ufrurischen burgern und pauern auch nachforschung gehabt und in dem einen stetlein, Friedlandt gnanth, zwen richten lassen, einen pauern und ein pfaffen, den pauern daß heubt abgeschlagen, den pfaffen, der eins burg(er)s son in der statt, der auch die falsche brief erdicht und gemacht und von dem mandat, so ir f. g. außgehen haben lassen, die siegel abgerissen und uff sein brief aufgedruckt, sich auch mit ufpieten und ufruren hart bemuhet, tag und nacht geritten, die leuth bey brandt und morth aufrurisch zu sein bewogen und zczania(m) (welchs ehr daß unkrauth genannt und uff den adel gedeuth) wollen außreuten, haben ire f(.) g(.) in der statt lebendig vierteylen lassenn und die trommer an die vier strassn daselbst gegangen.

Item zu Barthensteyn sein auch zwen heuptleuth enthaupt worden, desgleichenn einer zur Eylaw, zween zur Balg(a); so ligen noch etliche andere mehr uf den andern schlossern, so dieselbige auch iren lohn erlangen werden; sich die summa mit den vorigen enthaupten und den nachfolgenden biß in die funftzig ader mehr erstrecken.

Wiewol nu vil auch mancherlei seltzame rede in der zeyt erschollen, die einem noch pillich nit wenig beschwerlich, sonder weyter nachzudencken von noten, so hat doch gott der almechtig wunderlich sein gotliche straf und gnad allerseit erscheinen lassen, und soliche aufrur, die auch darauf gestanden, daß der adel aller uff ein mol und undter einst sollt ufgehoben sein, auch jemerlich ermordet und nachmals daß ufhoren ain(es) landsfursten gewesen wer, so hat doch gott der almechtig sein gotliche strafe mit gnaden abgehen lassen und diese ufrur gnediglich gestillt, dem sey lob und preyß in ewigkayt, und verleyhe unß allen sein gotliche gnade, daß wir diese sein straf und gnaden nur fur straff und gnad erkennen und ainemen mogen, amen(.)

12) Hans Gericke.

13) Der Müller von Kaymen kann als „Uranfänger“ angesehen werden.

14) 1525 November 7.

Und nachdem dieser handell wol mit meher extension het mogen angezeigt sein worden, so ist doch solichs umb kurtzwillen undt-lassen und allein der recht grundt und substantz davon alhie ver-melth worden(.)

A. ¹⁵⁾

Item nachfolgende prelaten und rethe, so von dem durchleuchtigen hochgebornen fursten und h(err)n, H(err)n Albrechten Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen . . . hertzen . . . m. g. . . h . . . mit diser hiemit vorzeichenter instruction, mit den aufrurischen paurn zu handeln, abgefertigt worden, als nemlich:

Der hochwirdig . . . herr Erhardt, bischof zu Pomezan, m. g. h. des g. auch d(a)z antragen bey den paurn gethan,

Item die wolgeborne, edle, gestrenge, ernveste, ersame und weyse, herr Quirin Schligk, graf zu Passan, herr zu Weyssenkirchen und Elenpogen zu Osterrodt,

her Fridrich herr zu Haydeck, heuptman zu Johanßburg(,)

her Peter burggraff und herr von Thona, amptman zu Morungen,

herr Heinrich herr zu Kitlitz(,)

herr Dietrich von Schlieben, ritter(,)

Melchior Rabensteiner, marschalk,

Adrian von Wayblingen zu Lochstet,

Dietrich Waysel,

Melchior von Kreytzen,

Peter Kobersehe,

Fabian von Lehendorff zu Preuschen Eylaw,

Hanns Leistgewang,

magister Bartholomeo Götz

Albrecht Weger

Mathes Pogner

Georg Dusing

burger des rats der

dreyer stet Konigsperg.

Instruction und ratschlag, wes an die paurschaft zu tragen, fur gut bewogen; doch ist in disem bedacht d(a)z zuvor m. g. . . h. erstlichen uf den platz, dohin die paurn beschaiden rugke, die haufen und d(a)z geschutze ordenen und stellen lassen, und also zu schigken, wie es ir. f. g. mit lieb od(er) leydt nemen und geben wöllen(,)

So nun die ordenung allenthalben gemacht, mögen ir. f. g. derselben statlichen rethe in ansehnlicher anzall zu den paurn schigken und nachfolgenden antrag mit inen handeln, lassen sie sich in demselben wie geburlich gehorsamlich befinden, so mögen als dan ir f. g. verner zu inen ziehen, die notturft zu handeln.

¹⁵⁾ Der weiter oben als Hinweis auf die nachfolgende Instruktion verwendete Buchstabe „A“ wird hier nicht - in der Kopie - vom Schreiber verwendet, zur besseren Orientierung aber vom Verfasser eingesetzt. Der Text findet sich pag. 320-324.

Und zu disem handel wöllen von nöten sein gute verstendig tolcken¹⁶⁾ Preussischer sprache, w(a)z in teutschen gereth, d(a)z volgendt dasselb auch uf Preussisch nach dem geschigklichen werde furgetragen, wie hernach gesatz:

Der durchlechtig hochgeborn furst, unser g . . . h. hat uns an euch die gemeine paurschaft gesandt, s. f. g. ernstlich gemüt und maynung anzusaigen, nemlich d(a)z s. f. g. wißlich, w(a)z unversehener ufrur und kriegische empörung sich von euch der paurschaft in abwesen s. f. g. unersucht und unerclagt ainicher beschwerung, so ir gehabt, und allem auß mutwillen erhaben.

Ir habt auch s. f. g. in ir richterlich ambt gegriffen und euch selbs zu eigen richtern on alle rechtfertigung gemacht wider alten loblichen gebrauch, auch wider alte rezeß und vertrag, privilegia und wilkür; deßgleichen habt ir s. f. g. mandat frevenlich gebrochen, dasselb spotlich auch vorechtlich (wiewol ytzig gedacht mandat auß einem cristenlichen gemut hergeflossen) gehandelt.

Und d(a)z zum hochsten zu bedencken: so habt ir erstlichen gegen got, der euch sein gotlich wort mitgiglich mitgeteylt, durch welches ir eur selen seligkait het erlangen mögen, euch undanckpar erzeigt und groblichen verprochen, auch solchs wort mißhandelt, in dem d(a)z ir die obrigkait, die euch von got eingesetzt und denen ir nach außweysung des wort gottes solt gehorsam sein, frevenlich hindan gesetzt, got und sein heyligs evangelion gelestert, dieselbige gefelscht und also dadurch in götlichen zorn gefallen.

Zum andern: so habt dem mandat, so cristenlich maynung wie ob-angezeigt von s. f. g. außgangen und mitbringt fridt und ainigkait, auch vormeldt d(a)z alle wehre allenthalben, die vorm krieg nit gebrauchlich gewesen, dardurch unfridt und uneinigkait, bißweylen mutwillig gesucht, abgelegt und den amptleuten . . . uberantwort solten werden, ir die paurn zuwider gehandelt und wid(er) got, der uns den fridt gibt, kriegische empörung angefangen und alles d(a)z-jhenig zu unbruederlichen und uncristenlicher lieb gehort, eur cristenlich wegk sein lassen.

Zum dritten habt ir euch an disem allem nit settigen lassen, s. f. g. an iren furstlichen ehren angetast und belaydigeth und offentlich mit lügen furgeben, d(a)z dise eure emporische aufrur auß s. f. g. befehlung darfleuß, und d(a)z ir deß auch von iren f. g. brief und sigil het.

Zum vierdten habt ir euch abermals nit gnugen lassen, wiewol ir euch wider eur obrigkait als den adel unbillich und unerclagt aufgeworfen und emport, dieselbige gefenglich angenommen, inen durch die heusere gelofen und geplundert, und doch brief von euch geschrieben, nymandt zu beschwern, so habt ir doch neben solchen

¹⁶⁾ Dolmetscher.

s. f. g. behausung und schlosser vilfeltig durchlofen, d(a)z geschutz darvon genomen, w(a)z ir in etlichen gefunden, aufgezert, darzu seiner f. g. amptleut spot zuzufügen gesuecht und auch denselbigen, die anstat s. f. g. aldo gewesen, disen spot zugefügt, d(a)z ir sie gepunden und gefangen, von dan mit euch hinweggefurt, auch euch zum teyl lassen horen, dieselben gefangen mit dem schwerdt abzuhauen.

Diß alles, wiewol es m. g. . . . h. gar hoch beschwerlich furfelt, von euch zu wissen, s. f. g. auch lieber euch all bißher mit gnaden und cristenlichen fridt dan mit ungnaden unnd ernstlichen strafen regiren het wöllen, so ist doch denselben noch eins gar hochlichen beschwerlich, als nemlich, d(a)z euch wissentlich, w(a)z aydt und phlicht ir seiner f. g. durch eur volmechtig und elteste gethan, d(a)z ir nemlich s. f. g. erben und nachkommen treu, gewertig und holt sein solt, derselben nutz, fromen und bestes wissen unnd trachten, schaden wenden und alles d(a)z thun, so getreuen undersassen zugehort.

Item den neuen ewigen aufgerichteten vertrag in allen puncten und artikeln stet, vest und unverprücklich zu halten, als war euch got und sein gotlichs wort helfen soll,

In dem habt ir erstlichen den aydt gegen got, nachmals gegen unsern g. . . . h., euren landts- undt erbfursten, groblich vorgessen, got zuvor nachmals euren landsfursten und h(err)n durch ergangene handlung treuloß, ehrloß und maynaydig worden, den aufgerichteten ko(nigliche)n vertrag, der so clar mit sich bringt, d(a)z man kain emporung und aufrur anheben auch im landt nit leyden soll, geprochen; und ob aber under dem haufen etlich from befunden wurden, wolten s. f. g. dieselben hiemit nit gemaint haben.

Demnach dieweyl s. f. g. dise grobliche eure mißhandlung dermassen am tag befindt, wiewol s. f. g. auß cristenlichen mitleyden lieber cristenlich und fridlich die cristen regiren wolt, so wirt doch denselben von got aufgelegt, euch die uncristen, die sich auch mit diesem irem werck selbs also getauft als die ungehorsamen dermassen zu strafen, darob s. f. g. auch mit in gleichformige gottes ungnad einfallen möcht.

Und ist s. f. g. also geschickt, d(a)z auch dieselb solche eur ubertretung entlich strafen wöllen.

Damit d(a)z aber s. f. g. nochmals erkant, als ein cristenlicher strafer, so wil erstlich dieselb, d(a)z ir euch alle in seiner f. g. gnadt und ungnadt einlassen wolt, eure wehr und harnisch samentlich auf den haufen von euch niderlegen(.

Zum andern: nachdem ir angeben habt, d(a)z eur fürnemen auß bevelich s. f. g. und d(a)z ir auch des brief und sigil von s. f. g. hapt, wiewol s. f. g. wissen, d(a)z ir dieselben mit lügen und aller unwar-

heynt antast, so wil doch s. f. g., d(a)z ir derselben diejhenige, so solchs von iren f. g. außgeben, alspladt furstellen thut, wie ir euch gerumbt und wes ir des fur brief und sigel von s. f. g. hapt, auch an den tag legt.

So nun s. f. g. euren gehorsam und untherthenigkait, wes ir euch dan gegen s. f. g. in jungsten euren gethanen schriften erpoten, dißfals auch erkennen wirt, so will s. f. g. alßdan ir gemut weytter anzeigen und eröffnen lassen.

So nu(n) diß alles wie obangezeigt von d(er) paurschaft m. g. h. gelaist wurd, alßdan möcht man von neuem den handel mit kurtz, wes s. f. g. bezicht antreff, erwidern, beschwern und der paurschaft vormelden, d(a)z uber dise uerdretung s. f. g. geursacht, die poßhayt und pösen zu strafen, und weyter reden lassen; hochgedachter mein g. . . . h. wil, d(a)z ir diejhenigen, so euch zu solchen aufrur geraytzt und eure heuptleut gewest, s. f. g. selbst auß dem haufen alspladt anzeigen und uberantworten solt.

Ferner wollen s. f. g. nachmals, d(a)z derselben mandat, wie d(a)z vor außgangen, in allen puncten und articuln steet und unverpruchlich gehalten werdt, bey der straf und vorbehalt, in demselben außgetruckt.

Sein f. g. wollen auch, d(a)z sich ein ytzliche pauerschaft gegen ir oberherrschaft, wer die sein, wie vor alters aller untherthenigkayt halte, die alte und vorige phlicht, zinß und scharwergk auch nachmals thue, und will s. f. g. den adel hiemit widerumb eingesetzt haben, und ob mehr aufrurischer unther in sein wurden oder nochmals under sie komen, sie wern, von wan sie wern, auch wer die wern, d(a)z sie dieselben bey iren ayden und phlichten gefenglichen annehmen und m. g. h. uberantworten wolten.

Item d(a)z ir hinfurt kain versamlung bey verlust leybs und guts one meins g. h. wissen und willen nit mehr machen solt(.

Item het einlitzlicher paur oder paurschaft wid(er) s. f. g. amt-leut, wer die sein möchten, uber unpilliche beschwerung zu clagen oder aber wider den adel, dieselbige clag, die wil s. f. g. gern ein-nemen und anhörn und auf jedes parth genugsam verhör d(a)z recht und alle pillichkayt verschaffen, und wo befunden paur, amb(t)man, edel oder unedel pruchlich oder straflich, do wöllen ir f. g. die gleiche maß halten, damit disfaß amptman, edelman und paur von unpillichem abgehalten und gestraft sol werden.

Item diweyl eur der paurschaft strafft m. g. . . . h. in ein bedencken mit der zeit genomen, so wil daneben s. f. g. betreffendt die scheden, dem adel von der paurschaft zugefugt, zu gelegner zeit verstendige person verordnen, dieselben scheden zu besichtigen und zu wardiern, und sovil aldo befunden, alßdan vorfügen und darob sein, d(a)z dem adel von der paurschaft gnugsame widerstattung geschehe.

Letzlich will s. f. g., d(a)z ir derselben, dweyl ir ehemals eur aydt und phlicht vergessen, von neuem widerumb veraydet werdt und die erbhuldigung thun solt.

Begriff des neuen aydts(.)

Wir geloben und schwern bey got und unser selen seligkait dem durchleuchtigen, hochgebornnen fursten... und iren f. g. ... manlichen leybs lehenserben und nachkomen getreu, gewertig und holt zu sein, schaden wenden, fromen furdern und alles d(a)z zu thun, so getreuen unthersassen zugehört, uns und unser nachkomen hinfur nit mehr aufrurisch zu machen, noch kain zusammenkunft und versamlung on unsers g... h... wissen und willen furnemen(.) Wir wollen auch den aufgerichteten ewigen vertrag¹⁷⁾, in allen puncten und articuln, wie der in sich begriffen, auch disen aydt steet, vest und unverpruchenlich halten bey got und bey verlust unser selen seligkait.

Hierauf thut euch s. f. g. ernstlich befelen, d(a)z ir alle und yede wehr, wie die namen haben mögen, so hie nicht uberantwort, und ir noch in euren heusern, od(er) wo die sein, hapt, den amptleuten und cemerern auf d(a)z allerfürderlichst, so ir zu hauß kompt, uberantworten thut.

B.¹⁸⁾

Entschuldigung des durchleuchtigen, hochgebornnen fürsten und herrn, herrn Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg, ... in Preussen hertzen, meines genedigsten herrn fur den edlen und großmechtigen herrn Georgen von Baysen, Marienburgischen woywoiden, hauptman auf der Mewe, und Achacio Zemen, Pomerellischen und(er)cemerer, hauptman auf Slochaw und Stargart, als den geschickten botschaftern koniglicher Mayestat von Polan..., deßgleichen herrn Jereßlaw de Laßko, Marienburgischen hauptman, ... und allen seiner f. g. underthanen, so in offenem ringe versamelt gewesen, durch seiner f. g. aigene person geschehen, Montags nach Simonis und Jude¹⁹⁾ im jar 1525, sovil ich des behalten, volgt hernach aufgezaichent als nemlich:

Das ire f. g. nicht zweifeln, inen allen und zum wenigsten vilen möcht verwunderlich furfallen die torheit, der sich ir f. g. itzund in iren aigenen obligen zu reden understunde, möcht auch wol dafur angesehen werden, als liessen sich ir f. g. beduncken, das dieselb solichs sowol kunth und sich selbs gern horet reden. Welichs alles ire f. g. vil lieber und gern, wo sie dis iren f. g. würden und eeren notturft nach zu thun nicht getrungen, vertrag haben wolten.

Dieweyl aber ir f. g. ye und allewegen von d(er)selben voreltern

17) Der Krakauer Vertrag von April 1525 ist hier gemeint.

18) „B“: vgl. oben An. 15 wie „A“. Der folgende Text findet sich pag. 339-340 und (doppelt) 342-344.

19) 1525 Oktober 30.

gehört, erfarn und vernomen, das ein yeglicher seine eer selbst mit hand und mund zu verfechten schuldig sein, wusten ire f. g. sich diser torheit auf dißmal auch nicht zu schemen.

Und nachdem sie alle samtlichen heutigs tags fur bestallung des veldes von iren f. g. angehört, das dieselbe ubel und mit bosem grund der warheit von den aufrurischen in ain bezicht und unpillich auflag komen wern, als soltt vergangene aufrur aus irer f. g. befelich und durch derselben brief und sigel zugericht sein, des doch ire f. g. zu entschuldigen in anfang und bestellung des veldes hetten beruen lassen, der tröstlichen zuversicht zu gotte, das sich ir f. g. heutigs tags dermassen hetten erzaigen wollen, damit die that ire f. g. selbst solt entschuldigt haben.

Dieweyl aber der allmechtige disen seinen gotlichen zorn d(en) aufrurischen paurn dermassen mit gnaden heutigs tags hat fallen lassen, das ire f. g. gotte von himel damals ewige dancksagung gethan und, wie volgt, weyter angezaigt.

Das ire f. g. inen allen nicht bergen wolten, das dieselbe itzt kurtzverschiner tage von Hungern aus widerumb in die Polnische und ire f. g. lande ankomen, wer denselben von iren gueten gönnern in d(er) warheit angezaigt worden, wie iren f. g. wurd aufgelegt, als soltt sich die verschine aufrur durch derselben gehaiß und befelich zugetragen haben, und das sich solichs durch irer f. g. brief und sigel soltt verursacht haben.

Welchs iren f. g. dißmals auch heutigs tags nicht wenig bekömernus unangesehen, das sich ire f. g. solichs wol frey wissen, zugefuegt, wiewol sich auch ire f. g. zu nyemands in disem haufen versehen, der solichs von derselben geschehen zu sein glauben thet, so wollen ir f. g. one rum reden, dieweyl dieselbe westen das meniglichen kundig, wie und welicher gestalt ir f. g. unversehens in voriger regierung durch die glidmassen des ordens und bewilligung gemainer landschaft in dise land weren erford(er)t, wie treulichen und genedighen dieselbe auch von anbegynne biß auf heutige stund dise lande und leute, auch furtreglich den adel gemainet, wolten ire f. g. die thaten zeugen lassen, wie sich auch alle fursten des haußes Brandenburg gegen den adel allezeit erhalten, were wissentlich und offentlich am tage.

Nu hofften ire f. g. ye nicht, das sich dieselben and(er)s dann einem fromen eer-liebenden fursten aigent, bey allem adel und yedermeniglichen erhalten, welichs auch irer f. g. mit warheit nyemands soltt and(er)s beybringen, und muste denselben ye layd sein, das ire f. g. aus disem furstlichen und adenlichen gepluet geslagen weren, und diser leichtfertigkeit solten erfunden werden, verhofften auch, das sie vorige und heutige thaten ire f. g. des gnugsam entschuldigen wurden.

Und wiewol ir f. g. one zweyfel das nyemands auf disem platz oder ring vorhanden, der solichs auf dieselbe geglaubet habe, auch das vil liegegen, die ir f. g. mit warheit entschuldigt haben, welichen auch dieselbe des hohe und gnedige dancksagung theten. So wolten doch ir. f. g. mit allem genedigem willen und gnaden begert, gesonnen und gepeten haben: wo etliche wern, die solichs gegleubet, das sie hinfurt nicht mehr so leichtfertig zu gelauben eylen wölten, sonder sich derselben zuvor wol erkundigen, ire f. g. auch, wo ainicher verdacht vorhanden, aus demselben lassen und entschuldiget wissen. Auch ferner gegen yedermeniglichen, wo solichs furfallen wirt, biß auf ire f. g. weyter verantwortung entschuldigen, angesehen, das dieselbe warhaftig wissen, des solichs kainer were, der auch sein mag, mit gueter gegrunter warheit auf ir f. g. darthun und beybringen mag. Zudem so sein ir f. g. urputtig, dasselb mit irer f. g. leyb, eere, guet und pluet, dieweyl sich ain ader an d(er)selben leyb gotes mag zu versehen.

Und habe ire f. g. abermals sie alle samptlichen und sonderlichen gebeten, wo sich irgents zutragen wurd, das ire f. g. dise beicht wolt aufgelegt werden, sie wolten dieselbe des entschuldigt wissen und weyter, wie vor gepeten, entschuldigen. Zudem so wolten auch ire f. g. wiewor erboten, solichs ferner von denselben zulegen und zubringen, daneben in allem genedigen willen und sonderlichen gnaden gegen einen yeglichen zu erkennen in kain vergessen gestellt haben.

III.

Im letzten Absatz des „Verzeichnisses“ spricht sich der landesherrliche Chronist über seine Aufgabe aus. Offenbar erblickte er sie nicht in einer breiten Schilderung — „mehrer extension“ — der Ereignisse, sondern in der Mitteilung des wirklich Wesentlichen — „allein der recht grundt und substantz davon“. Durch solchen Anspruch fordert er geradezu dem späteren Leser die Frage ab, ob es ihm denn gelungen sei, den wahren Grund des preußischen Bauernaufstandes darzulegen. Vor der näheren Erörterung dieser Frage²⁰⁾ ist es zweckmäßig, eine andere Frage zu stellen, nämlich ob wir durch den Bericht des Chronisten über die schon bekannten Tatsachen hinaus neue kennenlernen oder neue Einblicke erhalten.

Den Kenner der Publikationen über unsern Gegenstand macht der Bericht jedoch kaum mit neuen Fakten bekannt, vielmehr wirkt er, insonderheit das „Verzeichnis“, zunächst weitgehend wie eine Bestätigung der bisher von der Forschung festgestellten äußeren Tatbestände²¹⁾. Und das um so mehr, als er den Hergang in seiner

²⁰⁾ Dieses beabsichtigt der Verfasser in einer Studie über Autorität und Macht beim Aufstand der preußischen Bauern.

²¹⁾ Außer den schon erwähnten Arbeiten sind noch zu nennen: Stolze, Wilhelm: Die Erhebung der samländischen Bauern im September 1525 . . . ; Jb. d. Königsberger Universitätsbundes 1928/29. Wilke, Elisabeth: Die Ursachen der preußischen Bauern- und Bürgerunruhen 1525 . . . ; Altpr. Forsch. 7, 1930. Weise, Erich: Der Bauernaufstand in Preußen; Elbing 1935 (Preußenführer Nr. 5).

zeitlichen Abfolge getreulich zu schildern versucht, ohne einem gehässigen Affekt zu folgen oder auch nur nachzugeben. Bei aufmerksamer Betrachtung gewinnt die Chronik freilich bald durch die Akzentsetzungen und Nuancierungen ihres Verfassers einen eigentümlichen Gehalt und gewährt dank der Gebundenheit des Chronisten an die Person des Herzogs Einblick sowohl in die herrscherliche Grundhaltung wie auch in die aktuellen Motive des Markgrafen Albrecht von Brandenburg. Zeile um Zeile wird das Bemühen deutlich, das Verhalten des Landesherrn einsichtig zu machen und dadurch gegen mögliche Angriffe und Verdächtigungen zu verteidigen. (In dieser Hinsicht vermitteln „Instruktion“ und „Entschuldigung“ mehr als das „Verzeichnis“.)

Nicht zuletzt durch diesen ihren apologetischen Gehalt vermag die Chronik die Intentionen derjenigen Persönlichkeit zu verdeutlichen, die über das Los des Aufstandes entschied. (Wie eng indessen der Spielraum freier Entscheidung für den Herzog war, verhehlt sie nicht.) Im Apologetischen der Chronik des herzoglichen Beamten kann man denn wohl auch die eigentliche Bereicherung unserer Erkenntnisquellen erblicken. Ihr spezifischer Wert vermindert sich auch nicht durch die Begrenzung der Erkenntnisfähigkeit des amtlichen Chronisten infolge seiner Standortgebundenheit, die offensichtlich ist.

Vor diesem Hintergrund hebt sich die besondere Qualität der „Historie vom Aufruhr“ des Nikolaus Richau deutlich ab. Zwar war auch der altstädtische Bürgermeister-Chronist an einen Standort gebunden, nämlich an das Interesse des Patriziats von Königsberg, daß der Bauernaufstand nicht vom Land auf die Städte übergreife und hier die niederen Stände zu Aktionen gegen die oberen (patrizischen) Stände verleite. Aber gerade diese Position verlieh ihm eine für sein chronistisches Anliegen förderliche Distanz gegenüber Landesherrschaft, Bauern, Adel und niederen städtischen Ständen und machte ihn — auch kraft seines angesehenen Amtes, seiner Einsicht und seines persönlichen Geschicks — zu einer die Wogen glättenden Vermittlerpersönlichkeit.

Position und Funktion des landesherrlichen Chronisten waren anscheinend ganz anders geartet. Sie werden allerdings nicht deutlich in seiner Niederschrift. Immerhin drückt aber auch der Gefolgsmann des Herzogs und Zeitgenossen Richaus einige Sätze vor seiner anspruchsvollen Verlautbarung die Problematik eines jeden Chronisten, der nie alle Zusammenhänge seiner Zeit durchschauen kann — die späteren Bemerkungen dadurch einschränkend —, mit der ebenso vielsagenden wie treffenden Formulierung aus: „Wiewoll nu vil auch mancherlei seltsame rede in der zeyt erschollen, die einem noch pillich nit wenig beschwerlich, sonder weyter nachzudencken von noten, ...“

Anzeigen

Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung Bd. 12 u. 13).

1. Bd. **Kurt Forstreuter**, Die Geschichte der Generalprokuratoren von den Anfängen bis 1403. 431 S. u. 3 Bildtafeln - Göttingen [1961].

2. Bd. **Hans Koeppen**, Peter von Wormditt (1403—1419). 675 S. - Göttingen [1960].

„Die Geschäftsträger des Deutschen Ordens an der Römischen Kurie von 1309—1525“ hat im Jahre 1907 (Heft 49 der Zs. des Westpreuß. Geschichtsvereins) H. Freytag seinen Aufsatz überschrieben, in dem zum erstenmal eine Liste der ständigen Gesandten des Deutschen Ordens am päpstlichen Hof während des Mittelalters geboten wurde. Beim damaligen Stand der Forschung konnte es nur ein erster Versuch sein; doch hat es immerhin mehr als fünfzig Jahre gedauert, bis man nunmehr die systematische Aufarbeitung der von jenen Ordensgesandten (ihr amtlicher Titel war „Generalprokurator“) herrührenden Berichte in Angriff genommen hat, die gewiß in erster Linie für die Geschichte des Deutschordensstaates Preußen/Livland, darüber hinaus aber auch für die allgemeine europäische Geschichte des späten Mittelalters von hervorragender Bedeutung sind.

Der Archivverwaltung des Landes Niedersachsen kommt das Verdienst zu, die wissenschaftlichen Beamten des von ihr betreuten Staatlichen Archivalagers in Göttingen (des früheren Königsberger Staatsarchivs) für die Erschließung dieser sehr bedeutsamen Quellen zur Verfügung gestellt und die Drucklegung in der Reihe ihrer Veröffentlichungen ermöglicht zu haben. Für diese großzügige Förderung der mittelalterlichen Geschichtsforschung darf die Niedersächsische Archivverwaltung des aufrichtigen Dankes namentlich der ostdeutschen Historiker gewiß sein.

Eigene Berichte der Ordensgesandten am päpstlichen Hofe liegen allerdings erst seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts vor. Daher behandelt der 1. Band der neuen Publikationsreihe, der von Archivdirektor Dr. Kurt Forstreuter bearbeitet worden ist, in der Hauptsache „die Geschichte der Generalprokuratoren von den Anfängen bis 1403“. Dieser Darstellung auf 169 Seiten sind an Urkunden und Akten insgesamt 270 Nummern (S. 170—383) beigegeben; es folgen Angaben über die in beträchtlichem Umfang

herangezogenen gedruckten und ungedruckten Quellen samt der Literatur sowie erfreulicherweise ein ausgiebiges Register, das die Benutzung des Buches wesentlich erleichtert.

Es bedurfte einer außerordentlich mühsamen Kleinarbeit und feinstem Spürsinn, um die ersten Spuren und das allmähliche Werden des sehr maßgeblichen Amtes im Rahmen der Beamtenhierarchie des Deutschen Ordens klarzustellen. Während H. Freytag seine Aufzählung der Ordensgesandten erst mit dem Jahre 1309 beginnen ließ, konnte Forstreuter nunmehr nachweisen, daß bereits rd. 50 Jahre früher zum erstenmal ein Generalprokurator des Deutschen Ordens an der römischen Kurie uns entgegentritt - übrigens etwa zur gleichen Zeit wie bei den Orden der Johanniter und Templer, der Dominikaner und Franziskaner.

Ja, der Herausgeber hat sogar schon für ca. 1220 einen Vertreter des Deutschen Ordens am päpstlichen Hof aufgespürt, der freilich noch nicht den vollen Titel eines Generalprokurators führte, sondern einfach Prokurator genannt ist. Die Reihe der eigentlichen Generalprokuratoren eröffnet im Jahre 1257 der Magister Johann von Capua, der damals bereits seit fünfundzwanzig Jahren als päpstlicher Notar im Dienste der römischen Kurie urkundlich bezeugt ist, seit 1234 mit dem Hochmeister Hermann von Salza zusammenarbeitete und mindestens seit 1239 als Bruder des Deutschen Ordens nachzuweisen ist († ca. 1270).

Wie hier ist Forstreuter auch bei den folgenden Generalbevollmächtigten ihren Lebensdaten, vor allem ihrer Herkunft nachgegangen. Ein Sohn des Preußenlandes dürfte zum erstenmal in dem für 1342—54 bezeugten Generalprokurator Helmich Rone festgestellt worden sein, dessen Zugehörigkeit zu der gleichnamigen Thorer Patrizierfamilie der Verfasser wahrscheinlich zu machen weiß.

Die geschlossene Reihe preußischer Landeskinder im Katalog der Generalprokuratoren beginnt 1384/85 mit Nikolaus von Schippenbeil, der gleich den meisten seiner Amtsnachfolger Priesterbruder des Deutschen Ordens war. Er ist auch als erster unter seinen Amtsträgern zur bischöflichen Würde aufgestiegen (seit 1390 Bischof von Culm), die er sich freilich gegen den Willen der Ordensleitung aus purem Eigennutz zu verschaffen mußte.

Sein zweiter Nachfolger wurde der Ritterbruder Johann vom Felde (1393—1403), der dem landgesessenen Adel Altpreußens entstammte, also zu den ganz seltenen Ausnahmen zählt, da sonst der bodenständige preußisch-deutsche Adel nicht Aufnahme in den Deutschorden gefunden hat. Erst seit seiner Amtszeit liegen Reste der Korrespondenz zwischen der Hochmeisterkanzlei und dem Generalprokurator vor; neben fünf Hochmeisterbriefen, die aus der Zeit

seit 1395 stammen, haben sich sieben Prokuratorenberichte der Jahre 1402/03 gefunden.

Im Gegensatz zu diesen bescheidenen Zahlen setzt dann unter dem nächsten Generalprokurator Peter von Wormditt ein breiter Strom von Berichten und Briefen ein, der dem 2. Band der neuen Publikationsreihe ein ganz anderes Gesicht gibt. Der eigentliche Aktenteil umfaßt diesmal nicht weniger als 324 Nummern auf 580 Seiten, und dabei konnten manche Berichte gar nicht im vollen Wortlaut, sondern nur inhaltsmäßig als Regest Berücksichtigung finden. Hier brauchte daher nur eine kurze Einleitung von 47 Seiten vorausgeschickt zu werden, während das sehr eingehend und sorgfältig gearbeitete Register rd. 50 Seiten ausmacht.

Der Herausgeber dieses Bandes, der inzwischen zum Staatsarchivdirektor aufgerückte Dr. Hans Koeppen, hat hier wieder die gleiche präzise Editionstechnik zur Anwendung gebracht, die sich bei den von ihm jüngst publizierten beiden Bänden des Preußischen Urkundenbuchs vorzüglich bewährt hat. Ich verweise da auf meine Besprechung der 2. Lieferung des III. Bandes in Heft 89 dieser Zeitschrift (S. 671—75), während über den 1960 erschienenen IV. Band des Urkundenbuchs (mit 656 Seiten für die Jahre 1345—51) die vorgesehene Rezension bis zur Veröffentlichung des in Arbeit befindlichen Registers zurückgestellt wird.

Lebenslauf und diplomatische Tätigkeit des Generalprokurators Peter von Wormditt waren im großen und ganzen bereits bekannt, seitdem Paul Nieborowski 1915 sein Buch über „Peter von Wormditt“ veröffentlicht hat (in der 2. Auflage 1924 ist der Titel leider in „Der Deutsche Orden und Polen in der Zeit des größten Konflikts“ umgeändert).

Doch hat der Verfasser, abgesehen von erheblichen allgemeinen Mängeln seiner Darstellungsweise (vgl. auch meine Kritik in E. Z. 22 [1926] S. 490 An. 1), einen recht bedeutsamen Teil des Quellmaterials zur Lebensgeschichte des Generalprokurators, wie jetzt Koeppen nachweist, unbeachtet gelassen, vor allem dessen Zeugenvernehmung in den Prozessen gegen die Päpste Gregor XII. und Johannes (XXIII.), ferner die zahlreichen Weisungen der Hochmeister an den Generalprokurator (43 direkt an ihn gerichtet und 72 nur an andern Stellen erwähnt) sowie die Berichte anderer Deutschordensvertreter beim Konstanzer Konzil. Dadurch wird aber die weit ausgreifende Wirksamkeit Peters von Wormditt in so mancher Beziehung in helleres Licht gerückt. Man wird also für die Geschichte des Deutschordensstaates in den Jahren 1403—1419 stets die neue Publikation von Koeppen heranzuziehen haben, der übrigens durch eine sehr ansehnliche Zahl von Anmerkungen weitgehend zur Aufhellung dieser entscheidungsreichen Periode beigetragen hat.

Beachtenswert ist weiterhin des Herausgebers Versuch, Beiträge zur Geschichte der Hochmeisterkanzlei zu liefern; darüber sind bisher nur wenige Einzelheiten bekannt. Wir vermerken daraus vor allem, daß der jeweilige Kaplan des Hochmeisters - nachweisbar seit 1412 - zugleich der Chef in dessen Kanzlei, also sein Kanzler gewesen ist. Und da mindestens seit dem 15. Jahrhundert in der Regel preußische Landeskinder dieses Amt bekleideten, dürfte deren Einfluß auf die Politik der Hochmeister nicht unerheblich gewesen sein. Man sollte wohl einmal der Frage nachgehen, in welchem Ausmaß Geistliche, die aus dem Preußenlande selbst stammten, in den Dienst der maßgebenden Ordensgebietiger getreten sind, wo sie ihren Einfluß geltend zu machen in der Lage waren.

An Hand der neuen Publikation sieht nunmehr der Lebenslauf Peters von Wormditt etwa so aus: Geboren vor 1360 in Wormditt als Sohn des dortigen Bürgers Echardus, trat er schon frühzeitig als Schreiber in den Dienst des samländischen Domkapitels (1376 als solcher nachweisbar), studierte ab 1391 Jura an der Universität Prag und wirkte seit 1396 als Schreiber beim Obersten Ordensmarschall in Königsberg, bis er 1399 als Notar in die Hochmeisterkanzlei herüberwechselte. Etwa seit 1401 war er wiederholt als sogenannter „Romläufer“ tätig, besorgte also den Briefverkehr zwischen der Marienburg und der römischen Kurie. In diesen Jahren dürfte seine Aufnahme in den Deutschen Orden als Priesterbruder erfolgt sein. Jedenfalls war er Ordensmitglied, als ihm im Juli 1403 das wichtige Amt des Generalprokurators am päpstlichen Hof übertragen wurde. Während seiner bis 1419 währenden Amtsperiode weilte er nur noch zweimal für längere Zeit in Preußen, wo er u. a. persönlich die zehnwöchige Belagerung der Marienburg miterlebte, die der Polenkönig Jagello bekanntlich im September 1410 erfolglos abbrechen mußte.

Die wichtigste, freilich auch schwierigste Arbeit brachte ihm die Leitung der zahlreichen Ordensgesandtschaft auf dem Konstanzer Konzil, wo die Polen gewissermaßen zum Generalangriff auf den Deutschen Orden ansetzten mit dem Ziel seiner Aufhebung (wie es einst auf dem Konzil von Vienne 1311 beim Templerorden geglückt war). Daß dieser Versuch zunichte wurde, ist zum erheblichen Teil Peters Verdienst. Nach Abschluß des Konzils führte ihn sein Weg im Gefolge des neuen Papstes Martin V. wieder nach Italien. Sein dringender Wunsch, in die Heimat zurückzukehren und hier ein „geruetes“ Leben zu führen, blieb ihm versagt; zwar hatte er bereits die Rückberufungsordre in Händen, doch da raffte ihn ein schneller Tod am 27. August 1419 in Florenz dahin. Mit ihm schied „einer der fähigsten Deutschordensdiplomaten an der Kurie“ (S. 30) aus dem Leben.

Unter seinen Mitarbeitern verdient vor allem Georg Fredeland genannt zu werden. Zehn Jahre lang hat er ihm als Sollizitator treu zur Seite gestanden; wohl durch des Generalprokurators Betreiben erhielt er vom Papst im Mai 1412 die Pfarrei Wormditt († im November 1417), wie Peter von Wormditt wahrscheinlich auch dem Sohn seiner Schwester, Johannes Rex (= König, aus Rößel stammend) 1409 die ermländische Domherrnstelle beim Papst erwirkt hat († 1447).

Noch eine Kleinigkeit sei zum Schluß vermerkt: Der Generalprokurator bediente sich in seinem Schriftverkehr ausschließlich der in der Deutschordenskanzlei üblichen mitteldeutschen Amtssprache. Als er indessen in einem Brief an den Meister von Livland die dort gebräuchliche mittelniederdeutsche (also plattdeutsche) Sprache verwendete, erregte das in der Hochmeisterkanzlei geradezu den Verdacht einer Fälschung, da er entgegen seiner Gewohnheit diesmal „kasselich“ geschrieben habe. Hängt dies Wort, so möchte man fragen, nicht doch irgendwie mit der im Ermland bis zuletzt für das Plattdeutsche üblichen Bezeichnung „käslauisch“ zusammen?

Hans Schmauch

E. Filthaut O. P. (Herausgeber), Johannes Tauler, ein deutscher Mystiker; Gedenkschrift zum 600. Todestag - Essen 1961 - 482 S.

Die deutschen Dominikaner legen zum Jahresende dies Buch vor, eine beachtliche Gabe. Darin finden sich 23 Beiträge von 19 Autoren, unter denen zwei unser besonderes Interesse wachrufen.

1. Sr. M. Eucharis Becker O. P. über das Tauler zugeschriebene Lied „Es kumpt ein Schiff geladen“ (S. 77—92). M. Eucharis untersucht die mittelalterlichen Handschriften des Liedes, stellt sie zu einem Stammbaum zusammen und findet als ältesten Textzeugen - aber nicht als Original - das Ms. oct. 53 (Tübingen). Die hieraus und aus dem Andernacher Lied erarbeitete Urfassung mit nur vier Strophen ist S. 92 abgedruckt. Ihre mystische Terminologie enthält Taulersche Wortprägungen. Gleichwohl dürfte der Dominikaner Tauler nicht der Dichter sein, sondern das Lied stammt eher aus dem Straßburger Taulerkreis, also ein gutes Menschenalter nach seinem Tode.

Dazu sei hier indessen auf einen weiteren, bisher unbekanntem und wohl ältesten Zeugen hingewiesen. Er findet sich in einer Deutschordenshandschrift (Ms. theol. lat. fol. 207 in Tübingen), in der großen lateinischen Dorotheenvita (5, 26). Dorothea von Montau führt darin aus, sie verstehe unter Schiff das „beschauliche Leben“ (Vita contem-

plativa et solitaria). Im Text klingt darin die zweite Strophe der Urfassung, Wort für Wort ins Lateinische übertragen, auf, wobei die dritte und vierte Zeile vertauscht sind. Die Strophe lautet auf deutsch: „Das Schiff es kommt so stille / und trägt ein' teuren Schatz; der Heil'ge Geist sein Mast. / Das Segel ist die Liebe.“ (Zu „Schatz“ vgl. Eucharis S. 80 Zeile 8.) Nach dem Kontext müssen diese Worte 1393/94 aufgezeichnet worden sein. Hiermit ist endgültig bewiesen, daß man zu Dorotheas Lebzeiten im Deutschordensland Taulersches Gedanken-gut kannte.

2. Diese Frage behandelt in dem neuen großen Taulerbuch P. Ulrich Horst O. P., Beiträge zum Einfluß Taulers auf das Deutschordensland Preußen (S. 408—421). Er wendet zuerst sein Augenmerk der in Chr. Hartknochs Preußische Kirchen-historia (1686) genannten „Tauleristensekte“ zur Zeit des Hochmeisters Paul von Rußdorf (1422—1441) zu und nimmt an, daß damals eine Gruppe von Ordensrittern einer Reformbewegung Taulerscher Innerlichkeit zuneigte. Diese Ausführungen sind beachtenswert, zumal wir von Dorothea wissen, daß sie „wie eine Mutter durch den Ruf ihrer Tugend gewisse vornehme Männer bewog, ein Eremitenleben zu führen“ (Processus f. 346 ad 18), unter ihnen den Deutschordensritter Conrad Corhusen, der aus einem Wolf ein Lamm wurde.

Dann vergleicht P. Horst den Wortschatz im deutschen Dorotheen-leben mit Taulers Predigten. Er findet bei der Frau von Montau eine Fülle von Worten und Bildern ähnlich wie bei Tauler. Die vielen Parallelen bei beiden müßten zwar überraschen, zwingen trotzdem nicht, an eine unmittelbare Abhängigkeit zu denken. P. Horst hält einen Einfluß jedoch für wahrscheinlich.

Zum Schluß möchte er die „hier behandelten sprachlichen Formulierungen“ dem gelehrten und hochgebildeten Johannes Marienwerder, dem Beichtvater der Frau aus Montau, zuweisen, wiewohl die Selige viel vom mystischen Sprach- und Ideengut ihrer Zeit gekannt habe. Diese Schlußfolgerung kann nicht mitvollziehen, wer die lateinischen Dorotheenquellen kennt, von denen ja wichtige Stücke sogar in G p. 356—360 einzusehen sind. Bei der Sammlung der vielen, weit in Europa verstreuten Handschriften des Johannes Marienwerder und bei ihrer Sichtung im Jahre 1959 mußte klar werden: Alles, was bisher über Dorothea geschrieben worden ist, bedarf nun einer strengen neuen Überprüfung und Formung. Ja, eine Dorotheen-forschung wird überhaupt erst anfangen können, wenn alle ihre Quellen gedruckt vorliegen. Unter ihnen möchte man sich auch eine Neuauflage der Deutschen Vita vorstellen, die den deutschen und lateinischen Text nebeneinander enthält. Unmöglich kann man ohne Hinzuziehung der lateinischen Paralleltexte ein endgültiges Urteil über die Arbeitsweise des Johannes Marienwerder fällen.

Selbstverständlich hat Johannes in G in eigener Prägung manches Randwort neu stilisiert (z. B. Armut als grüner Zweig: S. 415 Zeile 2). Die Substanz der Vita und die sprachliche Form aller wichtigen Teile stammt aber ausschließlich von der Rekluse selbst (vgl. dazu G p. 273 An. 1 Zeile 12). Johannes Marienwerder gab Dorotheens Worte als „Worte des Herrn, die Er ihr in den Mund gelegt habe“, genauest wieder, was auch der gelehrte Bollandist Remigius de Buck (in Acta Sanct. Oct. XIII) betont. So ist z. B. „das typische Taulerwort“ Eigenwille (G p. 319, 1) ausdrücklich in der gr. lateinischen Vita mit propria voluntas als Ansprache des Herrn gekennzeichnet (Vita Lat. 7, 1).

Für seine mühevollen Arbeit und die vielen wertvollen neuen Ergebnisse muß P. Ulrich Horst aufrichtiger Dank ausgesprochen werden. Es wäre zu wünschen, daß er das hier gestellte Thema später weiter ausbaute.

Hans Westpfahl

Ks. Jan Oblak, Stosunek niemieckich władz kościelnych do ludności polskiej w diecezji Warmińskiej w latach 1800—1870 (Das Verhältnis der deutschen kirchlichen Behörden der Diözese Ermland zur polnischen Bevölkerung in den Jahren 1800—1870). Lublin 1960 - 151 S.

In den Abhandlungen der Wissenschaftlichen Gesellschaft der katholischen Universität Lublin erschien als Heft 24 der historisch-philosophischen Reihe vorstehende Monographie des jetzigen Leiters des ermländischen Diözesanarchivs in Allenstein, in das die wesentlichsten Bestände des früheren Frauenburger Diözesanarchivs gelangten. Diese Untersuchung ist für den ermländischen Historiker von großem Interesse. Das Thema hat bereits zu deutscher Zeit einige ermländische Wissenschaftler beschäftigt, hätte aber unter der nationalsozialistischen Herrschaft kaum zu einer Veröffentlichung führen können.

Der Verfasser hat zu seiner ausführlichen, mit mehreren übersichtlichen Tabellen und Statistiken durchsetzten Darstellung vor allem bisher kaum benutztes, umfangreiches archivalisches Material herangezogen: Akten des Fürstbischofs Josef von Hohenzollern, der bischöflichen ermländischen Kurie und des ermländischen Generaloffizialats. (Dabei handelt es sich wohl zum größten Teil um Akten abgeschlossener Materien, welche die Referentin während ihrer Tätigkeit als Diözesanarchivarin in Frauenburg 1933—45 aus der Registratur der Bischöflichen Kurie im sogenannten „Alten Palais“ in das Diözesanarchiv im Torturm überführte und die daher erhalten blieben, als im Februar 1945 das Alte Palais von der Sowjetarmee angezündet und mit seinen Aktenbeständen und der Dombibliothek niedergebrannt wurde.) Bedauernd stellt der Verfasser fest, daß ihm

daneben Archivalien des Berliner und des früheren Königsberger Archivs nicht zugänglich waren. Gedruckte Quellen spielen eine weit geringere Rolle, da es zu dem Thema bisher keine zusammenhängende Darstellung gibt. Zitiert werden vor allem deutsche Veröffentlichungen von Brachvogel, Dittrich, Eichhorn, Hipler und anderen.

Die zeitliche Begrenzung seines Themas auf die Jahre 1800—1870 begründet der Verfasser einleuchtend mit der Feststellung, daß zusammenhängende Aktenbestände zu dem Thema im Ermland erst ab ca. 1800 existieren und daß der Beginn des deutschen Kulturkampfes 1870 für das Verhältnis auch der kirchlichen Behörden zur polnischen Bevölkerung einen wichtigen Einschnitt bedeutete: „bis zu jenem Zeitpunkt war der germanisierende Druck der preußischen Behörden auf das polnische Bevölkerungselement nicht so stark, dann aber nahm dieser sehr scharfe und rücksichtslose Formen an.“

Oblak betont auch im Verlauf seiner Darstellung immer wieder, daß auf polnischer Seite bisher nicht genügend bekannt und gewürdigt worden sei, daß die kirchlichen Behörden im 19. Jahrhundert im Ermland und den dazu gehörigen westpreußischen Pfarreien des sog. Marienburger Palatinats durchaus an keine gewaltsame Germanisierung dachten. Die Bischöfe Josef von Hohenzollern, Andreas Stanislaus von Hatten, Josef Ambrosius Geritz und Weihbischof Anton Frenzel standen ihren polnischen Diözesanen stets wohlwollend gegenüber. Die Hirtenbriefe wurden zweisprachig gedruckt, in den polnisch sprechenden Pfarreien wurden polnisch sprechende Geistliche angestellt, am Lyzeum Hosianum in Braunsberg der Unterricht in polnischer Sprache eingeführt, ebenso vorübergehend an den Gymnasien in Braunsberg und Röbel; Schulen in polnisch sprechenden Pfarreien wurden mit Lehrern, die des Polnischen mächtig waren, besetzt. Auch am Lehrerseminar in Braunsberg wurde die polnische Sprache als Unterrichtsgegenstand eingeführt, nachdem der Plan eines weiteren Seminars in Wartenburg gescheitert war. Katholische Katechismen, Gebet- und Gesangbücher sowie die biblischen Erzählungen von Grunenberg wurden auf Veranlassung der ermländischen Bischöfe ins Polnische übersetzt. Dabei belegt der Verfasser mit vielen Quellenzitaten die Tatsache, daß diese Maßnahmen der ermländischen Bischöfe aus ihrer Hirtensorge um die Gläubigen und aus der Angst vor den Gefahren einer Beeinflussung durch protestantische Propaganda oder vor politischer Radikalisierung entsprangen.

So wird man auch als deutscher Historiker der Darstellung Oblaks in ihren Hauptzügen nicht nur mit Interesse, sondern auch Zustimmung folgen können und wird die Haltung der deutschen ermländischen Bischöfe des 19. Jahrhunderts, die ohne nationale Vorurteile allen ihren Gläubigen gerecht zu werden suchten, voll anerkennen.

Einige Einschränkungen und Vorbehalte möchte man nur beim zweiten Kapitel, das die Geschichte des polnischen Volkstums im Ermland schildert, anmelden. Hier erscheinen uns Zahl und Bedeutung desselben übertrieben. Dazu im einzelnen Stellung zu nehmen, würde jedoch eine eigene Abhandlung erfordern. Dr. Anneliese Triller

Kurt Forstreuter, Beiträge zur preußischen Geschichte im 15. und 16. Jahrhundert. Verlag Quelle & Meyer, Heidelberg 1960 (Studien zur Geschichte Preußens, Bd. 7) - 163 S.

Der Band enthält sechs Aufsätze unterschiedlicher Länge zu verschiedenen Problemen und Gestalten Altpreußens aus den Jahrzehnten des Übergangs des Ordensstaates zum Herzogtum Preußen. Die Beiträge erschienen im Zeitraum 1931—43 in heute kaum noch greifbaren Zeitschriften und wurden jetzt fast unverändert abgedruckt. Der Verfasser, einer der besten Kenner altpreußischer Geschichte und seit Jahrzehnten mit den reichen Beständen des von ihm betreuten Königsberger Staatsarchivs (jetzt Staatl. Archivlager Göttingen) aufs engste vertraut, bietet hier eine Fülle neuer und interessanter Ergebnisse aus bisher fast unbekanntem Materialien.

Den ermländischen Historiker dürfte vor allem der erste und der vierte Aufsatz des Bändchens fesseln.

Der erste handelt vom Gebrauch der deutschen Sprache im auswärtigen Schriftverkehr des Ordenslandes und Herzogtums Preußen. Der Verfasser zeigt hier mit vielen Einzelheiten, wie im 14. Jahrhundert auch in der Kanzlei des Deutschen Ordens ähnlich wie in anderen deutschen Territorien die deutsche Sprache allmählich das Latein des geistlichen Kanzleipersonals verdrängte, bis im 16. Jahrhundert das Lateinische wieder an Boden gewann. Dabei wird auch der Entwicklung der Kanzleisprache im Bistum Ermland ein Abschnitt gewidmet. Referent würde allerdings nicht erst Tylicki, sondern bereits Martin Kromer als den ersten Bischof polnischer Herkunft und Einstellung bezeichnen.

Vor allem aber interessiert der Aufsatz über „Fabian von Loßainen und der Deutsche Orden“. Forstreuters Darstellung zeigt nämlich diesen sonst in der ermländischen Geschichtsschreibung alter und neuer Zeit stets nur negativ beurteilten ermländischen Bischof (1512—1523) zwar als unpolitischen Stubengelehrten und schwachen Menschen, der es „einfach mit der stärkeren Partei hielt“, aber doch als eine in der Reihe der humanistischen Bischöfe des Ermlandes „durchaus würdige Erscheinung“. Den Hauptgrund für Fabians schwankende Haltung und sein Versagen in politi-

schen Dingen sieht der Verfasser in des Bischofs langjähriger schwerer Krankheit, was sicher glaubhaft erscheint. Der Aufsatz ist — das sei hier noch angemerkt — zuerst in den von Joh. Papritz und Hans Schmauch herausgegebenen „Kopernikus-Forschungen“ (Leipzig 1943 in der Sammlung „Deutschland und der Osten“ Bd. 22) S. 220—233 gedruckt.

Von den übrigen Aufsätzen, die den Hofordnungen der beiden letzten Hochmeister, dem Hofmaler Wolf Rieder und den Kriegsstudien des Herzogs Albrecht von Preußen gewidmet sind, nimmt den längsten Raum der letzte ein, der sich mit der preußischen Kriegsflotte im 16. Jahrhundert beschäftigt. Hier wird mit vielen Einzelheiten auf Grund bisher unbekannter Quellen des Ordensbriefarchivs und des Herzoglichen Briefarchivs die Geschichte aller kriegerischen Unternehmen zur See sowie des Schiffsbaus im Ordensstaat und späteren Herzogtum Preußen vom Mittelalter bis zur Vereinigung von Preußen mit dem Kurfürstentum Brandenburg Anfang des 17. Jahrhunderts geschildert. Wir erfahren dabei eine Menge kulturhistorisch interessanter Tatsachen: Schiffsnamen, Angaben über Größe, Ausrüstung und Besatzung der Schiffe.

Dr. Anneliese Triller